

**B e r i c h t**

**des Untersuchungsausschusses 4/2**  
**"TIB-Industriebeteiligungen"**

**"Einsatz öffentlicher Mittel zur Erfüllung des Zwecks der  
ehemaligen Stiftung 'Thüringer Industriebeteiligungs-  
fonds'"**

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Unter-  
suchungsausschussgesetz folgenden Abschlussbericht:

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Der Untersuchungsausschuss „TIB-Industriebeteiligungen“ - Einsetzung, Auftrag und Mitglieder</b> .....	<b>13</b>
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens.....	13
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses.....	16
III. Untersuchungsauftrag.....	17
1. Ursprünglicher Untersuchungsauftrag.....	17
2. Änderung des Untersuchungsauftrages.....	18
IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses.....	22
1. Zusammensetzung und Mitglieder.....	22
2. Beauftragte der Landesregierung.....	24
a. Staatskanzlei.....	24
b. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit.....	24
c. Finanzministerium.....	25
d. Innenministerium.....	25
e. Justizministerium.....	25
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen.....	25
a. CDU-Fraktion.....	25
b. Fraktion Die Linke.....	26
c. SPD-Fraktion.....	26
4. Landtagsverwaltung.....	26
<b>B. Verlauf und Verfahren</b> .....	<b>27</b>
I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses.....	27
1. Terminierung.....	27
2. Beratungssitzungen.....	28
3. Sitzungen zur Beweisaufnahme.....	28
a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme.....	28
b. Abweichungen von der Öffentlichkeit.....	28
II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren.....	29
1. Kurzbezeichnung.....	29
2. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien.....	30
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	30
4. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen.....	31
III. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen.....	31
1. Aktenvorlage.....	31
a. Anträge auf Aktenvorlage.....	31
b. Umgang mit den als „vertraulich“ eingestufted Dokumenten.....	36
2. Auskunftserteilung und Stellungnahmen der Landesregierung.....	39
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen.....	52
IV. Beweiserhebung.....	53
1. Beweisbeschlüsse zur Verlesung von Protokollen und Schriftstücken.....	53

a. Angenommene Beweisanträge nach §§ 13 Abs. 1 und 2, Satz 1,2; 22 UAG.....	53
b. Nicht angenommene bzw. erledigte Beweisanträge, § 13 Abs. 2, Satz 3 und 4 UAG .....	54
2. Beweiserhebung durch Verlesung von Unterlagen .....	55
3. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen.....	59
a. Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen .....	59
b. Verzicht auf die Vernehmung geladener/ benannter Zeugen .....	60
c. Durchführung der Zeugenvernehmungen.....	61
V. Aufträge des Untersuchungsausschusses an die Landtagsverwaltung auf Zuarbeit .....	65
1. Erstellung von Übersichten .....	65
2. Prüfaufträge an die Landtagsverwaltung.....	68
3. Vorbereitung und Gliederung des Abschlussberichts.....	68
<b>C. Ermittelte Tatsachen .....</b>	<b>70</b>
I. Allgemeine Auskünfte .....	70
1. Gründung, Struktur und Aufgaben der Stiftung TIF sowie der Beteiligungsgesellschaften TIG, TIB und BFT.....	70
a. Einleitung .....	70
b. Gründungsphase .....	70
c. Stiftungszweck des TIF, Unternehmensgegenstand des TIG und der TIB .....	71
d. Finanzielle Ausstattung der Stiftung TIF und der Gesellschaften TIG und TIB .....	74
e. Organe der Stiftung; Gesellschaftsorgane in TIG und TIB .....	74
f. TIB-Beirat .....	75
(1) Regelungen im Gesellschaftsvertrag der TIB.....	75
(2) Fehlen einer Geschäftsordnung.....	77
(3) Beiratsmitglieder.....	77
(4) Aufgabe des Beirats .....	78
g. Rechte des Stifters; Regelungen zur Aufsichtsführung .....	78
h. Gründung, Struktur und Aufgaben der BFT.....	80
(1) Gründung .....	80
(2) Gesellschaftsvertragliche Grundlagen .....	81
(3) Kapitalausstattung.....	83
(4) Refinanzierungsmöglichkeiten der BFT .....	85
(5) Verlauf von BFT-Beteiligungen .....	86
(a) data.Mobile GmbH .....	86
(b) DDW AG .....	86
(c) ELDITH - Elektrodiagnostics & Therapeutic Systems GmbH .....	86
(d) Prokent AG.....	87
(e) Stentex GmbH.....	87
(f) Dachziegelwerk Pfeleiderer GmbH & Co KG.....	87
(g) Unternehmen mit der Kennziffer 13 .....	88
i. Beweggründe für die Errichtung sowie Aufgaben der TIF und ihrer Beteiligungsgesellschaften .....	89
2. Arbeit der TIB in der Praxis.....	91
a. Allgemeine Anforderungen für das Beteiligungsgeschäft der TIB .....	91

(1) Rechtliche Rahmenbedingungen und deren Einhaltung .....	91
(a) Gesellschaftsvertragliche Bestimmungen zu zustimmungspflichtigen Geschäften .....	91
(b) Beteiligungsgeschäfte vor Konstituierung des TIB-Beirat am 24. August 1994.....	91
(c) Richtlinie der TIB zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten .....	94
(2) Politische Vorgaben und Einflussnahme auf das Beteiligungsgeschäft.....	94
b. Aufbau des Teilnehmungsmanagements in der TIB .....	95
(1) Wechselnde Zuständigkeiten der Teilnehmungsmanager .....	95
(2) Aufgabenbereich und Tätigkeit der Teilnehmungsmanager.....	96
(a) Zeuge Hans-Georg Heinemann .....	97
(b) Zeuge Ralf Baumeister .....	97
(c) Zeuge Rolf Frowein.....	98
(d) Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking .....	99
(3) Tätigkeitsfelder weiterer Mitarbeiter in der TIB.....	101
(a) Zeugin Katja Butzmann .....	101
(b) Zeuge Andreas Gumbel.....	101
(c) Zeuge Christian Pusch.....	102
(4) Tätigkeitsfelder von Beiratsmitgliedern .....	102
(a) Zeuge Dr. Wolfram Eberbach .....	102
(b) Zeuge Roland Richwien.....	102
(c) Zeuge Matthias Wierlacher .....	102
(d) Zeugin Birgit Diezel.....	103
(e) Zeuge Walter Botschatzki .....	103
(f) Zeuge Dr. Harald-Jürgen Schröder.....	103
(g) Zeuge Dr. Jürgen Aretz.....	103
c. Eingehen von Teilnehmungen und sonstigen Finanzierungsmaßnahmen.....	104
(1) Arten von Teilnehmungen und sonstigen Finanzierungsmaßnahmen .....	104
(a) Gesamtzahl und Arten der Teilnehmungsunternehmen .....	104
(b) Bürgschaften für Teilnehmungsunternehmen .....	105
(i) Gesamthöhe der Ausfallzahlungen aufgrund Bürgschaften des Freistaats.....	105
(ii) Unternehmensbezogene Aufstellung der Bürgschaften .....	107
(iii) Verfahren der Bürgschaftsbewilligungen - Erfordernis der Beteiligung des Bürgschaftsausschusses .....	110
(c) Direktdarlehen der TAB an Teilnehmungsunternehmen.....	112
(i) Gesamthöhe der Kreditaufträge und Ausfallzahlungen .....	112
(ii) Ausgestaltung der Kreditaufträge und Höhe geleisteter Ausfallzahlungen in Einzelfällen.....	113
(2) Auswahlverfahren und Übernahme der Beteiligung.....	116
(3) Veränderungen bei laufenden Teilnehmungen .....	123
(4) Eigen Gründungen und Auslandsbeteiligungen.....	124
(a) MFT Intelligenz Mobil GmbH als Eigen Gründung der TIB.....	124
(b) Auslandsbeteiligungen der TIB .....	126
(i) Auslandsbeteiligungen des Unternehmens mit der Kennziffer 36 .....	127

(ii) Frage der gesellschaftsrechtlichen Stellung der Point Entertainment Ltd., London .....	128
d. Aufsicht über laufende Unternehmensbeteiligungen .....	130
(1) Kontrollsystem der TIB gegenüber den Beteiligungsunternehmen .....	130
(2) Zuständigkeit der Beteiligungsmanager .....	131
(3) Vereinbarung von Meilensteinen und deren Kontrolle .....	132
(4) Berichterstattung der Beteiligungsunternehmen .....	136
(5) Umsetzung der Kontrollergebnisse .....	138
e. Ausstieg aus der Beteiligung .....	140
f. Festgestellte Ergebnisse des Beteiligungsgeschäftes im Hinblick auf die Vermögensentwicklung sowie die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Zielstellungen .....	142
II. Einzelne Beteiligungsverfahren .....	144
1. Unternehmen mit der Kennziffer 5 / LCA Logistik Center Albrechts GmbH, Suhl .....	144
2. data.Mobile GmbH, Erfurt .....	145
a. Übernahme der Beteiligung durch die TIB und deren Vollzug .....	145
(1) Beschlussvorlage an den TIB-Beirat für eine Beteiligung .....	145
(2) Erörterung und Entscheidung im TIB-Beirat .....	146
(3) Rahmenvertrag der TIB mit der data.Mobile GmbH .....	147
(4) Antrag auf Beschlussfassung durch den Beirat im schriftlichen Verfahren .....	149
(5) Rückfragen des Zeugen Dr. Eberbach an die TIB .....	150
(6) Antwort der TIB zur Unternehmenssituation bei der data.Mobile GmbH .....	151
(7) Rückfragen des Zeugen Dr. Aretz an die TIB .....	152
(8) Beantwortung der Nachfragen durch die TIB .....	153
(9) Votum der Zeugin Diezel zur Beschlussvorlage des Beirats .....	153
(10) Votum von Staatssekretär Richwien zur Beschlussvorlage .....	154
(11) Vertrag der BFT GmbH mit der data.Mobile GmbH über die Errichtung einer stillen Gesellschaft .....	155
(12) Angaben der Zeugen zur Frage einer weiteren Mittelfreigabe trotz Nichterfüllens von Meilensteinen .....	156
b. Ausreichung von Beteiligungskapital durch die BFT .....	162
(1) Unternehmenssituation im Juni 2003 .....	162
(2) Gespräch TIB - data.Mobile über die angespannte Lage .....	164
(3) Bilanz der TIB im Juli 2003 - Ankündigung einer Beendigung der Beteiligung .....	165
(4) Stille Einlage der BFT im Juni 2003 .....	166
(5) Zeugenangaben zur Ausreichung von Beteiligungskapital im Sommer 2003 .....	167
(6) Gesamtverlauf der Beteiligung der BFT an data.Mobile .....	170
3. DDW AG, Gehren .....	170
4. Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau .....	171
a. Durch Kreditauftrag des Freistaates gesicherte TAB-Darlehen .....	171
b. Übernahme des Unternehmens durch den Zeugen Frowein .....	173
5. Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH .....	174
6. Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 18 .....	175
7. Prokent AG, Ilmenau .....	175
8. Simson Zweirad GmbH, Suhl .....	177

9. Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 36 .....	177
10. Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda .....	177
11. Point Entertainment Ltd., London .....	178
12. Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 32 .....	179
III. Das TIB-Beteiligungsgeschäft im Gemeinsamen Europäischen Markt .....	180
1. Aussagen zum Verfahren der Genehmigung der TIB durch die EU-Kommission – Rechtliche Rahmenbedingungen .....	180
a. Notifizierungsschreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 16. März 1994 .....	182
(1) Art der Beteiligung .....	182
(2) Beteiligungsziele .....	182
(3) Leitlinien der Beteiligung .....	183
(4) Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem EG-Vertrag .....	184
b. Genehmigungsmitteilung der EU zur staatlichen Beihilfe „Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ .....	185
c. Zeitpunkt der Kenntnisnahme der TIB von den EU-Genehmigungsbedingungen .....	188
d. Erfordernis einer Einstufung als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ als Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit der Beihilferegeln .....	190
e. Zusage einer Auflösung der TIB wegen Verstößen gegen Genehmigungsbedingungen? .....	191
2. Einhaltung der europarechtlichen Rahmenbedingungen und Kontrolle durch die TIB .....	192
a. Richtlinie der TIB zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten .....	192
(1) Ersuchen der EU-Kommission .....	193
(2) Annahme der Richtlinie als Selbstverpflichtungserklärung des TIB-Beirates .....	193
(3) Bestimmungen der TIB-Richtlinie .....	194
(4) Zeitpunkt des Aufstellens einer TIB-Richtlinie .....	196
b. Keine Feststellung einer Einhaltung der Beihilfegenehmigungsbedingungen im Falle der Beteiligung an der Stentex GmbH .....	196
(1) Beschlussvorlage für den Beirat .....	197
(2) Beteiligungsentscheidung für die Stentex GmbH .....	198
c. Interne Zuständigkeit innerhalb der TIB für die Einhaltung der Beihilfegenehmigungsbedingungen .....	198
d. Keine Einzelfallnotifizierungen .....	200
3. Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten .....	200
IV. Einsatz öffentlicher Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks des TIF .....	202
1. Öffentliche Kontrolle des Einsatzes der Stiftungsmittel .....	202
a. Kontroll- und Prüfungsbefugnisse des Landesrechnungshofs Thüringen .....	202
b. Prüfverfahren des Landesrechnungshofs .....	203
2. Aufhebung der Stiftung TIF .....	205
a. Bestätigung der Erfüllung des Stiftungszwecks durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur im Juli 2003 .....	206
b. Aufhebungsbescheid des Thüringer Innenministeriums vom September 2003 .....	208
c. Seinerzeitige Überlegungen der Landesregierung zur Neustrukturierung der Beteiligungsförderung und zur Erfüllung des TIF-Stiftungszwecks .....	209
3. Auflösung des TIF als Voraussetzung für eine freie Mittelverwendung .....	213

a. Kenntnisnahme des Kabinetts vom Erfordernis einer Auflösung der Stiftung im Februar 2003 und Votum der Staatskanzlei .....	213
b. Kenntnisnahme des Kabinetts im Juli 2003 von den weiteren Schritten im Auflösungsverfahren und Votum der Staatskanzlei zur Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften .....	216
c. Stellungnahmen des Thüringer Innenministeriums .....	219
(1) - vom Mai 2001 zum Herauslösen der TIF-Mittel .....	219
(2) - vom Februar 2001 zu den Argumenten für und gegen eine Erfüllung des Stiftungszwecks.....	220
(3) - vom September 2002 zur Verwendung der TIF-Mittel .....	222
4. Auffassungen im Beirat der TIB zur Frage der Erfüllung des TIF-Stiftungszwecks und der Aufgabenstellung der TIB .....	223
a. Diskussion über das künftige Arbeitsgebiet der TIB in der 25. Beiratssitzung (März 2001).....	224
b. Beratungen in der 27. Beiratssitzung zu Überlegungen der Landesregierung über die weitere Tätigkeit der TIB (Oktober 2001).....	229
c. Bekräftigung des Erfordernisses einer Institution wie der TIB im Rahmen der 28. Beiratssitzung (März 2002) .....	230
d. Gespräch Ministerpräsident - TIB-Beiräte über die Zukunft der TIB (September 2001) .....	231
e. Konsenspapier des TIB-Beirates zur künftigen Aufgabenstellung vom März 2001.....	234
f. Zeugenaussagen von Beiratsmitgliedern zur strategischen Neuausrichtung des TIF und zur Erfüllung des Stiftungszwecks .....	237
(1) Ralf Baumeister.....	237
(2) Dr. Gerhard Hoffmann-Becking.....	238
(3) Matthias Wierlacher.....	238
(4) Dr. Harald-Jürgen Schröder .....	240
(5) Walter Botschatzki.....	244
5. Überlegungen zu einer Teilrückführung von TIF-Mitteln in den Landeshaushalt im Wege einer Änderung der Stiftungssatzung .....	245
a. Erwägungen der Staatskanzlei zu den rechtlichen Möglichkeiten der Vereinnahmung von Stiftungsmitteln.....	246
(1) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften vom 16. August 2002 .....	246
(2) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei „Arbeitspapier - Verwendung frei werdender TIF-Mittel“ vom 14. Juni 2002.....	250
b. Kabinettsbeschluss vom 24. September 2002 zugunsten einer Satzungsänderung .....	252
(1) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Verwendung der frei werdenden TIF-Mittel vom 13. November 2002.....	252
(2) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Verwendung der frei werdenden TIF-Mittel vom 20. Dezember 2002.....	254
c. Information der Vorstände von TAB, TIF und TIB über die geplante Satzungsänderung durch die Landesregierung.....	257
(1) Information des TIB-Beirates über den Kabinettsbeschluss - Protokoll der 29. ordentlichen Sitzung des Beirates der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG vom 10. Dezember 2002:.....	257

(2) Information der TAB (als TIF-Vorstand) über die geplante Satzungsänderung - Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei an die Thüringer Aufbaubank zur Änderung der TIF-Satzung vom 20. Dezember 2002 .....	258
(3) Bedenken des Thüringer Innenministeriums gegen eine Rückführung von TIF-Mitteln im Wege der Satzungsänderung - Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Änderung der TIF-Satzung vom 16. Januar 2003 .....	259
(4) Entwurf einer Kabinettsvorlage zum geplanten Satzungsänderungsverfahren - Vermerk der Thüringer Staatskanzlei sowie Entwurf der Kabinettsvorlage zur Änderung der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds vom 16. Januar 2003 .....	260
(5) Zusage der Vorbereitung einer Mittelrückführung in den Landeshaushalt durch die TIB - Protokoll der 30. Sitzung des Beirats der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG vom 28. August 2003 .....	262
d. Zeugenaussagen von Beiratsmitgliedern zu Informationen über die Satzungsänderungspläne.....	263
(1) Matthias Wierlacher.....	263
(2) Dr. Harald-Jürgen Schröder .....	264
6. Auflösung des TIF und Rückführung von TIF-Mitteln in den Landeshaushalt .....	265
a. Entscheidungsprozess zur Auflösung des TIF .....	265
Zum Beweisthema der Aufhebung der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ hat der Untersuchungsausschuss in seiner 19. Sitzung schließlich noch drei weitere Urkunden verlesen. Diese sollten beweisen, dass das Thüringer Innenministerium als Stiftungsbehörde das Ziel, TIF-Mittel an den Landeshaushalt zurückzuführen, nicht über den Weg einer Änderung der Stiftungssatzung als stiftungsrechtlich gangbar und genehmigungsfähig angesehen hat, sondern nur über die förmliche Auflösung der TIF (Vorlage UA 4/2 – 105 Ziff.4). .....	
(1) Ablehnung einer Satzungsänderung zwecks Mittelrückführung durch das TIM am 27. Januar 2003.....	265
(a) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Kabinettsvorlage „Änderung der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ vom 6. Februar 2003.....	265
(2) Einvernehmen über das Verfahren einer Ausgründung und Auflösung des TIF.....	267
(a) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Kabinettsvorlage „Änderung der TIF-Satzung“ vom 14. Februar 2003.....	267
(b) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds vom 20. Februar 2003 .....	269
b. Satzungsbestimmungen zur Aufhebung des TIF (§ 8 TIF-Satzung) .....	271
c. Höhe und Verfahren der geplanten Mittelrückführung in den Landeshaushalt .....	271
d. Mittelrückführung i.H.v. 37,5 Millionen Euro als ein Grund für die TIF-Auflösung .....	272
7. Entwicklung des Stiftungsvermögens in der Gesamtschau .....	276
a. Umfang der insgesamt eingesetzten Mittel .....	276
b. Entwicklung des Vermögens .....	277
c. Stand des Stiftungsvermögens im Zeitpunkt der Aufhebung des TIF .....	277
8. Die Verwendung des ehemaligen Stiftungsvermögens nach Aufhebung des TIF.....	278
<b>D. Ergebnis der Untersuchung .....</b>	<b>280</b>
I. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex a) .....	280

1. Wie und durch wen erfolgte die Vorbereitung und Entscheidung zur Übernahme, zu Veränderungen sowie zur Beendigung von Unternehmensbeteiligungen, Darlehensgewährungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung, wie z.B. Bürgschaften, Kreditaufträge, Patronatserklärungen oder Erwerb betrieblicher Wirtschaftsgüter?.....	280
a. Auswahlverfahren bei der Übernahme von Beteiligungen .....	280
b. Zuständigkeiten innerhalb der TIB.....	281
c. Veränderungen bei laufenden Beteiligungen .....	282
d. Beteiligung eines Bürgschaftsausschusses im Verfahren der Bewilligung von Bürgschaften .....	282
2. Auf welcher Grundlage erfolgten eventuelle Eigengründungen und die Übernahme von Auslandsbeteiligungen durch die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG (nachfolgend „TIB“)?.....	284
a. Eigengründungen .....	284
b. Auslandsbeteiligungen.....	285
II. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex b).....	287
1. Wie und durch wen erfolgte gegenüber den Beteiligungsunternehmen die Kontrolle der Realisierung von Umstrukturierungs-, Sanierungs- oder sonstigen Konsolidierungskonzepten zur Stabilisierung der Unternehmen am Markt sowie der beschäftigungspolitischen Ziele?.....	287
a. Berichtswesen der Beteiligungsunternehmen .....	287
b. Meilensteintechnik .....	288
c. Beteiligung der TIB im Aufsichtsgremium des Beteiligungsunternehmens.....	290
d. Zuständigkeiten innerhalb der TIB.....	290
2. Welche Ergebnisse wurden ordnungsgemäß festgestellt? .....	290
III. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex c).....	292
1. Wie haben die Landesregierung - einschließlich der obersten Landesbehörden - der Thüringer Industriebeteiligungsfonds (nachfolgend „TIF“) und die TIB gesichert, dass die für die Erfüllung des Zwecks des TIF bereitgestellten öffentlichen Mittel einerseits möglichst umfassend und andererseits rechtmäßig, insbesondere in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck, der Genehmigung durch die EU-Kommission sowie weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen, eingesetzt wurden? .....	292
a. Umfassender Einsatz der bereitgestellten öffentlichen Mittel .....	292
b. Sicherung der Rechtmäßigkeit des Mitteleinsatzes hinsichtlich der Genehmigungsbedingungen der EU-Kommission .....	294
(1) Europarechtliche Genehmigung des TIF.....	294
(2) Kenntnisnahme durch die TIB .....	296
(3) Umsetzung der Genehmigungsbedingungen durch die TIB –Richtlinie als Selbstverpflichtungserklärung .....	297
c. Sicherung der Einhaltung des Gesellschaftszwecks der TIB und des Stiftungszwecks.....	302
2. Anhand welcher Kriterien und durch wen wurde die Kontrolle über den Mitteleinsatz ausgeübt? Welche Feststellungen wurden wann und durch wen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel getroffen? .....	303
a. Kontrolle über den Mitteleinsatz in europarechtlicher Hinsicht .....	303
b. Kontrolle des TIF .....	305
c. Kontrolle der TIB .....	306

(1) Kontrolle des TIB-Beirates durch die Gesellschafterversammlung der TIB .....	306
(2) Kontrolle der TIB durch den Thüringer Rechnungshof .....	310
3. Von welchen Prüfungen und welchen Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofs im Hinblick auf den Einsatz öffentlicher Mittel zur Erfüllung des Zwecks des TIF hatten die Landesregierung, der TIF und die TIB Kenntnis und wie wurden diese Erkenntnisse im Rahmen der Beteiligungsverwaltung umgesetzt? .....	311
IV. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex d) Welche Vorkehrungen haben die Landesregierung, der TIF und die TIB getroffen, um sicherzustellen, dass deren jeweilige Vertreter in Beiräten, Aufsichtsräten oder anderen Organen der Landesgesellschaften und Beteiligungsunternehmen die Interessen des Landes im Hinblick auf den sorgsam Umgang mit öffentlichen Mitteln wahrnahmen? .....	312
1. Vorkehrungen der Landesregierung im Hinblick auf die Wahrung der Landesinteressen.....	312
2. Vorkehrungen des TIF im Hinblick auf die Wahrnehmung der Landesinteressen .....	313
3. Vorkehrungen bei der TIB im Hinblick auf die Wahrnehmung der Landesinteressen .....	314
a. Thüringer Rechnungshof .....	314
b. TIB-Beirat und Gesellschafterversammlung .....	314
c. Beteiligungsunternehmen .....	316
V. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex e) In welchem Maße sind durch die Beteiligung an Unternehmen, durch Darlehensgewährungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung (vgl. Nummer 1 Buchst. a), durch Unternehmensinsolvenzen und Beteiligungsveräußerungen die eingesetzten öffentlichen Mittel jeweils vermehrt oder gemindert worden? Inwieweit haben sich die getroffenen Maßnahmen der Beteiligungsverwaltung gemäß den Buchstaben b bis d auf die Vermögensentwicklung jeweils ausgewirkt? .....	318
1. Beteiligungen .....	318
2. Bürgschaften und Kreditaufträge .....	319
VI. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex f) .....	323
1. Welche Überlegungen wurden wann und durch wen im Hinblick auf eine mögliche Feststellung der Erfüllung des Zwecks der Stiftung TIF angestellt? Mit welchen materiellen Gründen wurde die Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich belegt? .....	323
a. Stiftungszweck des TIF und Auffassung des Stifters von dessen Erfüllung .....	323
b. Überlegungen innerhalb der TIB und des TIF zur künftigen Aufgabenstellung .....	324
c. Bestätigung der Erfüllung des Stiftungszwecks durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur .....	327
d. Erfüllung des Stiftungszwecks .....	328
2. Wie war das Verfahren zur Aufhebung des TIF konkret ausgestaltet? Auf welche Weise erfolgte die Schaffung der formellen Voraussetzungen für die Stiftungsaufhebung?.....	330
3. Welchen Einfluss nahm der Freistaat Thüringen als Stifter, namentlich die Thüringer Landesregierung sowie die obersten Landesbehörden, auf getroffene Feststellungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks sowie auf das Verfahren der Aufhebung des TIF? .....	334
a. 1. Phase: Überlegungen zu einer Umstrukturierung und Neuorientierung der Beteiligungsgesellschaften im Freistaat Thüringen ab 2001 .....	335
b. 2. Phase: Prüfung der Möglichkeit einer Teilverwendung der nicht gebundenen Finanzmittel des TIF außerhalb der Stiftung ab Mitte 2002 und Änderung der Satzung .....	338

c. 3. Phase: Überführung des Beteiligungsgeschäfts in eine neue Struktur unter Aufhebung der Stiftung sowie Gründung einer Tochterstiftung im Jahr 2003.....	343
4. Welche Festlegungen gab es im Zuge der Aufhebung des TIF für die weitere Verwendung der ehemaligen Stiftungsmittel? .....	345
VII. Einsetzungsbeschluss – Fragekomplex g) Welche Auswirkungen hatte die Aufhebung des TIF auf die Vermögensausstattung sowie das Beteiligungsgeschäft der TIB.....	347
VIII. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex h) .....	348
1. In welcher Höhe und für welchen Zweck wurden die ehemaligen Stiftungsmittel nach ihrer Vereinnahmung durch den Freistaat Thüringen weiterverwendet? Welche Vorgaben mit welcher Bindungswirkung gab es für den zeitlich nach Aufhebung des TIF erfolgten Einsatz dieser Mittel? .....	348
2. Wenn es zu Abweichungen von diesen Vorgaben oder von den im Zuge der Aufhebung des TIF getroffenen Festlegungen (Vergleiche Buchstabe f) am Ende gekommen ist, wie wurden diese begründet?.....	349
3. Welche Rolle kam dem ursprünglichen Zweck der aufgehobenen Stiftung TIF bei der weiteren Verwendung der ehemaligen Stiftungsmittel zu?.....	349

## E. Anhang

1. Überblick über den Aufbau und die Entwicklung der Unternehmensbeteiligungen der  
Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ (TIF), Vorlage UA 4/2 - 9
2. Übersicht zu Beteiligungen und sonstigen Finanzierungsmaßnahmen der TIB und der  
BFT mit Mitteln des TIF für nicht mehr werbend am Markt tätige Unternehmen,  
Vorlage UA 4/2 - 115
3. Kreditaufträge zugunsten von Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT,  
Vorlage UA 4/2 - 152
4. Fortgeschriebene Übersicht zur Bürgschafts-Inanspruchnahme zugunsten von  
Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT (einschließlich Anlagen), Vorlage  
UA 4/2 - 153

## Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordnete/r
Drs.	Drucksache
GO	Geschäftsordnung des Thüringer Landtages für 4. Wahlperiode
LV	Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25. Oktober 1993, GVBl. S. 625
StUWT	Stiftung für Unternehmensbeteiligung und Förderung in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens
TAB	Thüringer Aufbaubank
TIB	Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG
TIF	Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“
TIG	Thüringer Industriebeteiligungs-Geschäftsführungs GmbH
UAG	Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz) vom 7. Februar 1991, GVBl. S. 36

# **A. Der Untersuchungsausschuss „TIB-Industriebeteiligungen“ - Einsetzung, Auftrag und Mitglieder**

## **I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens**

Am 9. Dezember 1993 errichtete der Freistaat Thüringen den „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ (nachfolgend „TIF“) als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Erfurt. Stiftungszweck war die Erhaltung einer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähigen wirtschaftlichen Struktur im Freistaat Thüringen mittels der Gründung und finanziellen Ausstattung einer Industriebeteiligungsgesellschaft. Die Stiftung wurde mit einem Vermögen von insgesamt 200 Mio. DM ausgestattet.

Der TIF übernahm zunächst sämtliche Geschäftsanteile an der Thüringer Industriebeteiligungs-Geschäftsführungs GmbH (Amtsgericht Jena, HRB 106772 – nachfolgend „TIG“) und errichtete mit dieser als persönlich haftender Gesellschafterin die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG (Amtsgericht Jena, HRA 101072 – nachfolgend „TIB“). Alleiniger Kommanditist der TIB war der TIF mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 50 Mio. DM. Die TIB entfaltete in den Folgejahren bis zur Auflösung des TIF ein umfangreiches Beteiligungsgeschäft.

Am 27. August 2003 wurde die Stiftung für Unternehmensbeteiligung und Förderung in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens (nachfolgend „StUWT“) gegründet. Neben anderen Aktiva wurde sowohl der Kommanditanteil des TIF an der TIB als auch der Geschäftsanteil des TIF an der TIG an die StUWT übertragen. Am 1. September 2003 wurde der TIF aufgelöst.

Der Thüringer Landtag befasste sich mit dem TIF und der von ihm errichteten Industriebeteiligungsgesellschaft TIB erstmalig in seiner ersten Wahlperiode aus Anlass einer Mündlichen Anfrage des Abg. Gerstenberger (LL-PDS) vom 22. September 1993 (Drs. 1/2668). In dieser Anfrage erkundigte sich der Abgeordnete nach den inhaltlichen Zielstellungen der Industriebeteiligungsgesellschaft, den organisatorischen Maßnahmen zu ihrer Errichtung, dem geplanten zeitlichen Ablauf und der Herkunft der für die Gesellschaft bereitgestellten finanziellen Mittel. Diese Fragen wurden von dem damaligen Ministerpräsidenten Dr. Vogel in der 92. Sitzung des 1. Thüringer Landtags am 1. Oktober 1993 beantwortet (Plenar-Prot. 1/92, S. 6952 f.). Darüber hinaus waren das Konzept, die finanzielle Ausstattung sowie die vorgesehenen Beteiligungen des TIF Beratungsgegenstand in der 94. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 15. April 1994.

Auch in der zweiten und dritten Wahlperiode beschäftigte sich der Thüringer Landtag sowohl im Plenum als auch in seinen Ausschüssen wiederholt mit parlamentarischen Anfragen und

Anträgen zum Beteiligungsgeschäft des TIF und der TIB. Inhalt der Beratungen waren insoweit vor allem die Situation in einzelnen Beteiligungsunternehmen sowie mehrere Prüfverfahren der Europäischen Kommission mit Bezug zur Tätigkeit der TIB.

Zu Beginn der vierten Wahlperiode wurden erneut mehrere parlamentarische Anfragen zur Entwicklung des TIF-Vermögens sowie zur Verwendung öffentlicher Mittel in der TIB gestellt (vgl. bspw. Drs. 4/136, 4/171, 4/263, 4/401, 4/500 sowie 4/559). Zudem war die Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaates Thüringen und deren Auswirkungen auf die Tätigkeit des TIF und der TIB mehrfach Gegenstand der parlamentarischen Beratungen (vgl. bspw. Drs. 4/135, 4/137, 4/138, 4/260).

Auf europarechtlicher Ebene fanden mehrere beihilfenrechtliche Prüfverfahren statt: Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Prüfung von Finanzmaßnahmen des Freistaats Thüringen aus der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ (TIF) bzw. der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co KG (TIB) sieben förmliche Prüfverfahren gemäß Art. 88 Abs. 2 EGV eingeleitet (vgl. hierzu auch die Antwort des Thüringer **Ministeriums** für Wirtschaft, Technologie und Arbeit auf eine Kleine Anfrage des Abg. Buse vom 19. Juli 2007, Drs. 4/3403 vom 28. September 2007). Davon betraf ein Verfahren die genehmigte Beihilferegelung „Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ (Aktenzeichen der Europäischen Kommission: C 17/99); sechs Verfahren betrafen einzelne Unternehmen, an denen die TIB beteiligt war bzw. die Finanzmittel der TIB erhielten. Im Einzelnen handelte es sich hierbei zum damaligen Zeitpunkt um folgende Finanzmaßnahmen der TIB für die Unternehmen:

1. CDA Compact Disc Albrechts GmbH<sup>1</sup> (C 42/1998)
  - Anteilskaufpreis der TIB in Höhe von 3,0 Millionen Deutsche Mark
  - Zuschuss TIB in Höhe von 12,0 Millionen Deutsche Mark
  - Unternehmensbeteiligung TIB in Höhe von 32,34 Millionen Deutsche Mark
  - Gesellschafterdarlehen der TIB in Höhe von 3,5 Millionen Deutsche Mark
2. Zeuro Möbelwerk GmbH (C 56/1997)
  - TIB-Darlehen in Höhe von 5,0 Millionen Deutsche Mark
  - TIB-Stammkapitalerhöhung in Höhe von 2,5 Millionen Deutsche Mark
3. Gildemeister AG (Deckel Maho Seebach GmbH) (C 61/1995)
  - Garantien der LfA und der TIB in Höhe von 34,0 Millionen Deutsche Mark
4. Deckel Maho Seebach GmbH (C 27/2000)
  - Kapitaleinlage der TIB in Höhe von 6,0 Millionen Deutsche Mark
  - Darlehen der TIB in Höhe von 4,0 Millionen Deutsche Mark
5. Graf von Henneberg Porzellan GmbH (C 36/2000)
  - Beteiligung der TIB in Höhe von 0,490 Millionen Deutsche Mark

---

<sup>1</sup> Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Entscheidungen im Amtsblatt der EU wird an dieser Stelle auf das grundsätzlich im Untersuchungsausschuss beschlossene Verfahren zur Verwendung von Unternehmenskennziffern (vgl. Teil B, III. 1. b.) verzichtet.

- Darlehen der TIB in Höhe von 0,5 Millionen Deutsche Mark

6. Kahla Porzellan GmbH und Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (C 62/2000)

- TIB-Beteiligung in Höhe von 1,975 Millionen Deutsche Mark
- TIB-Darlehen in Höhe von 6,0 Millionen Deutsche Mark

Sämtliche o.a. förmliche Prüfverfahren der Europäischen Kommission sind dort abgeschlossen. Die Europäische Kommission hat in den förmlichen Prüfverfahren betreffend die CDA Compact Disc Albrechts GmbH (C 42/1998), die Zeuro Möbelwerk GmbH (C 56/1997), die Graf von Henneberg Porzellan GmbH (C 36/2000) und die Kahla Porzellan GmbH/ Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (C 62/2000), die Finanzmaßnahmen der TIB als nicht mit dem gemeinsamen Markt vereinbar eingestuft. In den Verfahren betreffend die CDA Compact Disc Albrechts GmbH (C 42/1998), die Zeuro Möbelwerk GmbH (C 56/1997), die Graf von Henneberg Porzellan GmbH (C 36/2000) und die Kahla Porzellan GmbH/ Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (C 62/2000) hat die Kommission überdies angeordnet, diese Beihilfen zurückzufordern. Nach Auskunft des Thüringer **Ministeriums** für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (siehe Drs. 4/3403) wurden die betreffenden Finanzhilfen der TIB dementsprechend zurückgefordert.

Allerdings hat der Freistaat Thüringen gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. Juni 2000 über Beihilfen zugunsten der CDA Compact Disc Albrechts GmbH (C 42/1998) Klage beim Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften erhoben (Rechtssache T-318/00). Das EuG hat am 19. Oktober 2005 die Entscheidung der Kommission teilweise für nichtig erklärt und betreffend die TIB-Finanzmaßnahme „Unternehmensbeteiligung TIB in Höhe von 32,34 Millionen Deutsche Mark“ insoweit aufgehoben, als die Rückforderung von Beihilfen auch von der CDA Datenträger Albrechts GmbH und der LCA Logistic Center Albrechts GmbH sowie von allen anderen Unternehmen angeordnet wurde, auf die Vermögensgegenstände und/oder Infrastruktur von der R.E. Pilz GmbH & Co. GmbH Beteiligungs KG, der Pilz & Robotron GmbH & Co. Beteiligungs KG oder der Pilz Albrechts GmbH übertragen worden sind oder übertragen werden. Das Urteil ist rechtskräftig. Infolgedessen waren keinerlei Rückforderungsmaßnahmen gegen die heutige CDA Datenträger Albrechts GmbH einzuleiten.

Ferner ist der Freistaat Thüringen der Klage der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30. Oktober 2002 in der Fassung der Entscheidung vom 13. Mai 2002 über Beihilfen zugunsten der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH und der Kahla Porzellan GmbH (C 62/2000) beim Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Rechtssache T-20/03) als Streithelfer beigetreten. Das EuG hat diese Klage am 24. September 2008 abgewiesen.

## II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Am 25. Mai 2005 beantragten die Abgeordneten der PDS<sup>2</sup> Matthias Bärwolff, Sabine Berninger, André Blechschmidt, Werner Buse, Petra Enders, Dr. Ruth Fuchs, Michael Gerstenberger, Dr. Roland Hahnemann, Ralf Hauboldt, Dieter Hausold, Susanne Hennig, Mike Huster, Margit Jung, Dr. Karin Kaschuba, Dr. Birgit Klaubert, Tilo Kummer, Frank Kuschel, Benno Lemke, Ina Leukefeld, Kersten Naumann, Maik Nothnagel, Bodo Ramelow, Michael Reimann, Dr. Johanna Scheringer-Wright, Heidrun Sedlacik, Diana Skibbe, Tamara Thierbach, Katja Wolf, einen Untersuchungsausschuss mit dem Gegenstand „Unternehmensbeteiligungen durch die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung "Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds" einzusetzen. Der beantragte Untersuchungsauftrag ergibt sich im Einzelnen aus Ziffer 1 des Antrages in Drs. 4/907 (vgl. A. III. 1., S.17).

Zur Begründung führten die Antragsteller aus, der TIF sei zu dem Zweck gegründet worden, eine unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähige industrielle Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen zu erhalten. Eine seiner wesentlichen Aufgaben habe in der Beteiligung an existenzgefährdeten Industrieunternehmen im Prozess ihrer Umstrukturierung bestanden, wobei in erheblichem Umfang öffentliche und weitere Finanzmittel eingesetzt worden seien. Dennoch habe ein langfristiges Bestehen der Unternehmen, an denen sich der TIF beteiligt habe, nur teilweise gesichert werden können. Der Umgang mit den Finanzmitteln, die Vorbereitung und der konkrete Zweck ihres Einsatzes sowie die Maßnahmen zur Sicherung ihrer Wirksamkeit seien ebenso wie die tatsächlichen Unternehmensbeteiligungen des TIF von der Landesregierung bisher nicht ausreichend bekannt gegeben worden. Zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Landtags bei der Überwachung der vollziehenden Gewalt und im Hinblick auf die nach Auflösung des TIF von der TIB weitergeführte Arbeit müsse auf diesem Gebiet, vor allem hinsichtlich des Einsatzes öffentlicher Mittel zu Subventionszwecken, Transparenz geschaffen werden. An dieser Aufklärung bestehe ein dringendes öffentliches Interesse.

Unter Berücksichtigung der Annahme des Änderungsantrags der Fraktion der CDU in Drs. 4/934 (vgl. dazu A. III. 2., S.18) hat der Thüringer Landtag in seiner 18. Sitzung am 3. Juni 2005 beschlossen, gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (nachfolgend „LV“) i.V.m. § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (nachfolgend „UAG“) und § 83 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (nachfolgend „GO“) den Untersuchungsausschuss mit der Bezeichnung „Unternehmens-

---

<sup>2</sup> In diesem Bericht wird die jeweils seinerzeit geltende Bezeichnung der Fraktion (PDS/Die Linke.PDS/DIE LINKE) verwendet.

beteiligungen durch die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ einzusetzen (vgl. Drs. 4/944).

### **III. Untersuchungsauftrag**

#### **1. Ursprünglicher Untersuchungsauftrag**

Der ursprüngliche Untersuchungsauftrag lautete gemäß Einsetzungsbeschluss vom 3. Juni 2005 (Drs. 4/944) wie folgt:

„Gegenstand des Untersuchungsausschusses ist die Verwendung der Stiftungsmittel, Fördermittel und sonstiger öffentlicher Mittel in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck, der Genehmigung durch die EU-Kommission sowie weiterer landesrechtlicher Festlegungen und der Umfang des Einsatzes öffentlicher Mittel.

a) Wie und durch wen erfolgte die Vorbereitung und Entscheidung zur Übernahme von Unternehmensbeteiligungen, Darlehensgewährungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung wie z.B. Bürgschaften, Erbbau- und Erbpachtrechten, Infrastrukturmaßnahmen, oder dem Erwerb betrieblicher Wirtschaftsgüter? Auf welcher Grundlage erfolgten eventuelle Eigen Gründungen und die Übernahme von Auslandsbeteiligungen durch die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG?

b) Wie und durch wen erfolgte gegenüber den Beteiligungsunternehmen die Kontrolle der Realisierung von Umstrukturierungs-, Sanierungs- oder sonstigen Konsolidierungskonzepten zur Stabilisierung der Unternehmen am Markt sowie der beschäftigungspolitischen Ziele und welche Ergebnisse wurden ordnungsgemäß festgestellt? Wie haben die Landesregierung, der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds und die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG gesichert, dass öffentliche Mittel rechtmäßig, auch im Hinblick auf die EU-Genehmigung (vgl. insbesondere die Beihilfe-Genehmigungsbedingungen der EU-Kommission für den Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds vom 27. Juli 1994, mitgeteilt mit Schreiben vom 9. August 1994 und vom 9. Dezember 1998, mitgeteilt mit Schreiben vom 30. Dezember 1998), eingesetzt wurden und anhand welcher Kriterien wurde dabei die Kontrolle über den Mitteleinsatz ausgeübt?

c) In welchem Maße sind durch die Beteiligung an Unternehmen, durch Unternehmens-Insolvenzen und Beteiligungsveräußerungen die eingesetzten öffentlichen Mittel jeweils gemehrt bzw. verloren oder gemindert worden?

d) Welche Vorkehrungen haben die Landesregierung, der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds und die Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG getroffen, um sicherzustellen, dass die Vertreter der Landesregierung, des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds und der Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG in Beiräten oder Aufsichtsräten der Landesgesellschaften und Beteiligungsunternehmen die Interessen des Landes in Hinblick auf den sorgsamsten Umgang mit öffentlichen Mitteln wahrnehmen?“

## **2. Änderung des Untersuchungsauftrages**

Am 6. November 2007 stellten die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE Matthias Bärwolff, Sabine Berninger, André Blechschmidt, Werner Buse, Monika Döllstedt, Petra Enders, Dr. Ruth Fuchs, Michael Gerstenberger, Dr. Roland Hahnemann, Ralf Hauboldt, Dieter Hausold, Susanne Hennig, Mike Huster, Margit Jung, Ralf Kalich, Dr. Karin Kaschuba, Dr. Birgit Klaubert, Klaus Jörg Kubitzki, Tilo Kummer, Frank Kuschel, Benno Lemke, Ina Leukefeld, Maik Nothnagel, Michael Reimann, Dr. Johanna Scheringer-Wright, Heidrun Sedlacik, Diana Skibbe, Katja Wolf einen Antrag auf „Änderung des Untersuchungsgegenstands UA 4/2“ (Drs. 4/3494). Der Antrag wurde von den Antragstellern unterstützt, die seinerzeit die Einsetzung des Untersuchungsausschusses verlangt hatten, mit Ausnahme der zwischenzeitlich aus dem Thüringer Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE Kersten Naumann, Bodo Ramelow und Tamara Thierbach.

Zur Antragsbegründung wurde ausgeführt, dass die Änderung des Untersuchungsauftrages zum einen der Klarstellung und Vereinfachung verschiedener Fragen im Hinblick auf den Gegenstand des Untersuchungsausschusses und zum anderen der Erweiterung des Untersuchungsauftrages um einzelne Fragen zur Verwendung der ursprünglich für die Stiftung bereitgestellten Mittel nach Aufhebung des TIF dienen solle. Durch die Neufassung der Überschrift solle ohne sachliche Änderung des Untersuchungsauftrages dem Umstand Rechnung getragen werden, dass öffentliche Mittel zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung TIF nicht nur im Wege von Unternehmensbeteiligungen, sondern auch durch andere Maßnahmen, wie Darlehensgewährungen oder Bürgschaftsübernahmen, eingesetzt wurden. Ziffer 1 Buchstaben a) solle auf die Fragen der Veränderung und Beendigung von Unternehmensbeteiligungen erweitert werden, weil die Verwendung öffentlicher Mittel im Rahmen von Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Finanzierungsmaßnahmen nur beurteilt werden könne, wenn ein vollständiges Bild über das gesamte Beteiligungsgeschäft vorliege, wozu auch die spätere Veränderung von Engagements sowie die Beendigung von Beteiligungen gehöre, beispielsweise durch Verkauf, aber auch durch Insolvenzen. In der

neuen Fassung von Buchstabe c) solle ergänzend klargestellt werden, dass sich die Frage der Rechtmäßigkeit auch und insbesondere auf die Einhaltung des Stiftungszwecks und der Genehmigung durch die EU-Kommission bezieht. In sachlicher Weiterführung der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Mitteleinsatzes, vor allem auch zur Identifizierung der insoweit bestehenden Verantwortlichkeiten, solle dem Untersuchungsausschuss des Weiteren ermöglicht werden, die hierzu aus dem Verantwortungsbereich der Landesregierung, des TIF und der TIB heraus getroffenen Feststellungen zu ermitteln sowie auch die Prüfungserkenntnisse des Landesrechnungshofes in die Untersuchungen einzubeziehen. Mit den Änderungen in Buchstabe e), der auf Frage c) des ursprünglichen Einsatzbeschlusses aufbaue, solle deutlich gemacht werden, dass sich die Untersuchung der Frage nach einer Vermehrung oder Verminderung öffentlicher Mittel nicht nur auf unmittelbare oder mittelbare Unternehmensbeteiligungen, sondern ebenso auf andere Formen der Finanzierung, wie bspw. Darlehen und Bürgschaften, erstrecke, soweit diese der Erfüllung des Stiftungszwecks des TIF dienen. Zugleich sollten in diesem Zusammenhang die Auswirkungen der jeweils getroffenen Maßnahmen der Beteiligungsverwaltung entsprechend den Fragestellungen in den Buchstaben b) bis d) auf die Vermögensentwicklung untersucht werden. Die neuen Fragen f) bis h) ergäben sich unmittelbar aus der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel, wobei die Einhaltung des Stiftungszwecks des TIF eine tragende Rolle spiele. Die Auflösung der Stiftung wegen Erfüllung ihres Zwecks sei der Schlusspunkt der Verwendung der Stiftungsmittel und daher einerseits geeignet, im Wege einer Gesamtrückschau Rechenschaft über die Verwendung der Stiftungsmittel zu geben. Andererseits stelle die Aufhebung der Stiftung bei noch vorhandenen Stiftungsmitteln selbst einen Aspekt der Verwendung öffentlicher Mittel dar. Dies sei deutlich zum Ausdruck gekommen, als Minister Schuster in der 74. Sitzung des Thüringer Landtages am 21. November 2002 (Plenarprotokoll 3/74, S. 6364) auf eine entsprechende mündliche Anfrage des Abgeordneten Gerstenberger geantwortet habe, dass die Verwendung der TIF-Mittel im Einklang mit dem Stiftungszweck und der Stiftungssatzung erfolgen werde. Diese Aussage stehe in gewissem Widerspruch dazu, dass der TIF wegen der Erfüllung seines Stiftungszwecks aufgelöst worden sei. Der Untersuchungsausschuss solle daher in die Lage versetzt werden, die Feststellungen und Beweggründe der Landesregierung zur Auflösung der Stiftung sowie das konkrete Verfahren der Stiftungsaufhebung zu ermitteln, um überprüfen zu können, inwieweit bei der Auflösung des TIF die gesetzlichen Regelungen und hier insbesondere die Bedeutung der Stiftungsautonomie und die Erfüllung des Stiftungszwecks Beachtung gefunden haben. In diesem Zusammenhang sei auch das konkrete Verfahren der Stiftungsaufhebung von Bedeutung, weil es Rückschlüsse auf die Handlungsmotive der Beteiligten zulasse. Für die Frage, ob und inwieweit der Stiftungszweck im Zeitpunkt der Auflösung des TIF erfüllt war, sei zudem bedeutsam, welche Folgen,

insbesondere wirtschaftlicher Art, die Stiftungsaufhebung für das Beteiligungsgeschäft der TIB hatte. Seien durch den Abzug von finanziellen Mitteln bei der TIB bestehende Beteiligungen an Unternehmen oder aber das Erreichen bestimmter Beteiligungsziele, die vor dem Hintergrund des Stiftungszwecks des TIF definiert worden seien, gefährdet worden, stelle dies ebenfalls einen Aspekt des Einsatzes öffentlicher Mittel dar. Schließlich sei zu untersuchen, welche tatsächlichen Festlegungen mit welchen Bindungswirkungen es für die zeitlich nach Aufhebung des TIF erfolgte Verwendung der ursprünglich für den TIF bereitgestellten Mittel gegeben habe und ob diese Vorgaben eingehalten worden seien.

Bei diesem Antrag handelte es sich um einen Minderheitenantrag gemäß Artikel 64 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 LV, der die dem verfassungsmäßigen Quorum entsprechende Anzahl von Unterschriften trug (§ 83 Abs. 2 GO). Gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 und 2 UAG hatte der Thüringer Landtag auf einen verfassungsrechtlich zulässigen Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder, darunter allen, die bereits die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beantragt hatten, dessen Gegenstand abzuändern. Dem entsprechend hat der Thüringer Landtag in seiner 71. Sitzung am 15. November 2007 die Neufassung des Untersuchungsgegenstandes beschlossen (vgl. Drs. 4/3539).

Danach lautete der Name des Untersuchungsgegenstandes nunmehr wie folgt: „Einsatz öffentlicher Mittel zur Erfüllung des Zwecks der ehemaligen Stiftung 'Thüringer Industriebeteiligungsfonds“.

Der Untersuchungsgegenstand wurde wie folgt neu gefasst:

„1. Gegenstand der Untersuchung ist:

- a) Wie und durch wen erfolgte die Vorbereitung und Entscheidung zur Übernahme, zu Veränderungen sowie zur Beendigung von Unternehmensbeteiligungen, Darlehensgewährungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung, wie z.B. Bürgschaften, Kreditaufträge, Patronatserklärungen oder Erwerb betrieblicher Wirtschaftsgüter? Auf welcher Grundlage erfolgten eventuelle Eigengründungen und die Übernahme von Auslandsbeteiligungen durch die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG (nachfolgend "TIB")?
- b) Wie und durch wen erfolgte gegenüber den Beteiligungsunternehmen die Kontrolle der Realisierung von Umstrukturierungs-, Sanierungs- oder sonstigen Konsolidierungskonzepten zur Stabilisierung der Unternehmen am Markt sowie der beschäftigungspolitischen Ziele und welche Ergebnisse wurden ordnungsgemäß festgestellt?
- c) Wie haben die Landesregierung – einschließlich der obersten Landesbehörden –, der Thüringer Industriebeteiligungsfonds (nachfolgend "TIF") und die TIB gesichert, dass die für die Erfüllung des Zwecks des TIF bereitgestellten öffentlichen Mittel einerseits

möglichst umfassend und andererseits rechtmäßig, insbesondere in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck, der Genehmigung durch die EU-Kommission sowie weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen, eingesetzt wurden? Anhand welcher Kriterien und durch wen wurde die Kontrolle über den Mitteleinsatz ausgeübt? Welche Feststellungen wurden wann und durch wen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel getroffen? Von welchen Prüfungen und welchen Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofes im Hinblick auf den Einsatz öffentlicher Mittel zur Erfüllung des Zwecks des TIF hatten die Landesregierung, der TIF und die TIB Kenntnis und wie wurden diese Erkenntnisse im Rahmen der Beteiligungsverwaltung umgesetzt?

- d) Welche Vorkehrungen haben die Landesregierung, der TIF und die TIB getroffen, um sicherzustellen, dass deren jeweilige Vertreter in Beiräten, Aufsichtsräten oder anderen Organen der Landesgesellschaften und Beteiligungsunternehmen die Interessen des Landes im Hinblick auf den sorgsamsten Umgang mit öffentlichen Mitteln wahrnahmen?
- e) In welchem Maße sind durch die Beteiligung an Unternehmen, durch Darlehensgewährungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung (vgl. Nummer 1 Buchst. a), durch Unternehmensinsolvenzen und Beteiligungsveräußerungen die eingesetzten öffentlichen Mittel jeweils vermehrt oder gemindert worden? Inwieweit haben sich die getroffenen Maßnahmen der Beteiligungsverwaltung gemäß den Buchstaben b bis d auf die Vermögensentwicklung jeweils ausgewirkt?
- f) Welche Überlegungen wurden wann und durch wen im Hinblick auf eine mögliche Feststellung der Erfüllung des Zwecks der Stiftung TIF angestellt? Mit welchen materiellen Gründen wurde die Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich belegt? Wie war das Verfahren zur Aufhebung des TIF konkret ausgestaltet? Auf welche Weise erfolgte die Schaffung der formellen Voraussetzungen für die Stiftungsaufhebung? Welchen Einfluss nahm der Freistaat Thüringen als Stifter, namentlich die Thüringer Landesregierung sowie die obersten Landesbehörden, auf getroffene Feststellungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks sowie auf das Verfahren der Aufhebung des TIF? Welche Festlegungen gab es im Zuge der Aufhebung des TIF für die weitere Verwendung der ehemaligen Stiftungsmittel?
- g) Welche Auswirkungen hatte die Aufhebung des TIF auf die Vermögensausstattung sowie das Beteiligungsgeschäft der TIB?
- h) In welcher Höhe und für welchen Zweck wurden die ehemaligen Stiftungsmittel nach ihrer Vereinnahmung durch den Freistaat Thüringen weiterverwendet? Welche Vorgaben mit welcher Bindungswirkung gab es für den zeitlich nach Aufhebung des TIF erfolgten Einsatz dieser Mittel? Wenn es zu Abweichungen von diesen Vorgaben oder von den im Zuge der Aufhebung des TIF getroffenen Festlegungen (vgl. Buchstabe f) am Ende

gekommen ist, wie wurden diese begründet? Welche Rolle kam dem ursprünglichen Zweck der aufgehobenen Stiftung TIF bei der weiteren Verwendung der ehemaligen Stiftungsmittel zu?“

#### **IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses**

Der Untersuchungsausschusses „TIB-Industriebeteiligungen“ konstituierte sich mit seiner 1. Sitzung am 14. Oktober 2005.

##### **1. Zusammensetzung und Mitglieder**

Im Hinblick auf den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit war für die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses von § 4 Abs. 1 UAG, wonach ein Untersuchungsausschuss in der Regel aus zehn Mitgliedern des Landtages besteht, abzuweichen. Gemäß § 4 Abs. 2 UAG muss jede im Landtag vertretene Fraktion in dem Untersuchungsausschuss vertreten sein, wobei die Sitze auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses verteilt werden. Dabei müssen die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss die Mehrheitsverhältnisse im Landtag widerspiegeln.

In dem Einsetzungsantrag der o.a. Abgeordneten der PDS (siehe II.) war ursprünglich eine Mitgliederzahl von 11 vorgesehen (Drs. 4/907 vom 25. Mai 2005, Ziff. 2). Die Fraktion der CDU beantragte in Ziff. 1 ihres Änderungsantrages vom 1. Juni 2005 (Drs. 4/934), die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses im Interesse der Effektivität der parlamentarischen Arbeit (vgl. die Begründung des Abg. Kretschmer, CDU, Plenarprotokoll 4/18, S. 1914) auf 7 Abgeordnete festzulegen. Diesen Änderungsantrag hat der Thüringer Landtag in seiner 18. Sitzung am 3. Juni 2005 mehrheitlich angenommen (Plenarprotokoll 4/18, S.1915). Mit der festgelegten Anzahl von 7 Mitgliedern konnte die erforderliche Spiegelbildlichkeit hergestellt werden. Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU 4 Sitze, auf die Fraktion der PDS 2 Sitze und die Fraktion der SPD 1 Sitz.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags waren für den Vorsitzenden im Untersuchungsausschuss 4/2 die Fraktion der PDS und für den stellvertretenden Vorsitzenden die Fraktion der CDU vorschlagsberechtigt. Auf die jeweils eingereichten Wahlvorschläge hin (vgl. Drs. 4/994 und 4/999) hat der Thüringer Landtag in seiner 20. Sitzung am 1. Juli 2005 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG den Abgeordneten Dieter Hausold (PDS) als Vorsitzenden und den Abgeordneten Egon Primas (CDU) als

stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 4/2 gewählt (vgl. Drs. 4/1032).

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, Abgeordneter Dieter Hausold, hat mit Schreiben vom 24. Mai 2006 gegenüber der Präsidentin des Thüringer Landtags sein Amt mit Wirkung zum 7. Juni 2006 niedergelegt. Der Thüringer Landtag hat daraufhin in seiner 40. Sitzung am 8. Juni 2006 auf den Wahlvorschlag der Fraktion der Linkspartei.PDS (vgl. Drs. 4/1989) gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG Herrn Abgeordneten Mike Huster (Linkspartei.PDS) als Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 4/2 gewählt (vgl. Drs. 4/2038).

Die Fraktionen haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drs. 4/1140/1737/4157):

**Fraktion der CDU:**

Abgeordneter Ralf Bornkessel (ab 29. Mai 2008)

Abgeordnete Annette Lehmann (bis 29. Mai 2008)

Abgeordneter Egon Primas

Abgeordneter Harald Stauch (bis 1. März 2006)

Abgeordnete Christina Tasch

Abgeordnete Elisabeth Wackernagel (ab 1. März 2006)

**Fraktion DIE LINKE (vormals Linkspartei.PDS):**

Abgeordneter Werner Buse

Abgeordneter Dieter Hausold (bis 7. Juni 2006)

Abgeordneter Mike Huster (ab 8. Juni 2006)

**Fraktion der SPD:**

Abgeordneter Dr. Werner Pidde.

Nach § 6 Abs. 3 UAG sollen auch die Ersatzmitglieder als Zuhörer an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten. Als ständige Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen benannt (vgl. Drs. 4/1140/4878):

**Fraktion der CDU:**

Abgeordneter Manfred Grob

Abgeordneter Jörg Schwäblein (bis 10.Februar 2009)

Abgeordnete Barbara Bechmann (ab 11.Februar 2009)

**Fraktion DIE LINKE (vormals Linkspartei.PDS):**

Abgeordnete Dr. Karin Kaschuba

Abgeordneter Frank Kuschel

**Fraktion der SPD:**

Abgeordneter Dr. Hartmut Schubert

Abgeordnete Dagmar Becker.

**2. Beauftragte der Landesregierung**

Gemäß § 10 Abs. 6 UAG benennt die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss Beauftragte für das Untersuchungsverfahren. Als Beauftragte der Landesregierung wurden benannt (vgl. Vorlagen UA 4/2 – 1/70/82/95/128/142):

*a. Staatskanzlei*

Herr Leitender Ministerialrat Wolfgang Hauptmann

Herr Oberregierungsrat Lars Mühlhaus (bis 5. Februar 2007)

Herr Oberregierungsrat Andreas Reymann

Frau Regierungsangestellte Susanne Müller (bis 24. Oktober 2006)

Frau Regierungsangestellte Heidi Itter (ab 24. Oktober 2006)

*b. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit*

Herr Ministerialdirigent Johannes Drissen

Herr Regierungsrat Rüdiger Boden

Herr Regierungsdirektor Dr. Josef Duchêne

Herr Regierungsdirektor Michael Scholtze

*c. Finanzministerium*

Herr Ministerialrat Dr. Carsten Burbank

Herr Regierungsdirektor Sven Pilch (ab 22. September 2008)

*d. Innenministerium*

Herr Ministerialrat Harry Schlip (ab 15. Mai 2008)

Frau Regierungsrätin z. A. Sandra Behrens (bis 15. Mai 2008)

*e. Justizministerium*

Herr Leitender Ministerialrat Rainer Holland-Moritz

Herr Ministerialrat Andreas Horsch

### **3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen**

Von den Fraktionen wurden folgende Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 6 UAG für den Untersuchungsausschuss benannt:

*a. CDU-Fraktion*

Herr Thomas Pecher (bis 1. April 2007)

Herr Klaus Topp (1. April 2007 bis 21. September 2007)

Frau Rebekka Schmidt (ab 21. September 2007)

Frau Claudia Cramer (ab 20. August 2008)

Stellvertreter: Herr Dr. Walter Nitzsche (bis 9. Juni 2008)

Frau Claudia Cramer (9. Juni 2008 bis 19. August 2008)

Frau Kristina Scherer (ab 20. August 2008)

*b. Fraktion Die Linke*

Herr Otto Hoffmann (bis 21. Juni 2006)

Herr Andreas Schuster (ab 21. Juni 2006)

Stellvertreter: Herr Andreas Schuster (bis 21. Juni 2006)

Herr Otto Hoffmann (ab 4. Mai 2007)

*c. SPD-Fraktion*

Herr Stefan Schambach

Stellvertreter: Herr Andreas Hoffmeier

Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter wurden gemäß § 48 Abs. 1 des Thüringer Abgeordnetengesetzes überprüft und gemäß § 48 Abs. 2 des Thüringer Abgeordnetengesetzes durch ihre jeweilige Fraktion zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Teilnahme an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde zu Ausbildungszwecken ferner Praktikanten der Fraktionen ermöglicht, sofern diese durch die jeweilige Fraktion zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

#### **4. Landtagsverwaltung**

Von Seiten der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss aus der Abteilung Juristischer Dienst, Ausschusssdienst, Referat A 5, von Herrn Ministerialrat Dr. Thomas Poschmann, Herrn Rechtsassessor Veit Rzesnitzeck, Frau Richterin Christiane Ruffert, Frau Justizamtfrau Sandra Ruhle sowie Frau Carola Schäfer unterstützt. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Sachgebiet Plenar- und Ausschussprotokollierung, Frau Ulrike Pölitze, erstellt.

Im Rahmen ihrer Ausbildung waren mehrere Praktikanten und Rechtsreferendare im Sekretariat des Untersuchungsausschusses tätig.

## B. Verlauf und Verfahren

### I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

#### 1. Terminierung

Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses fanden im Rahmen des regelmäßigen Arbeitsplans der Landtagsverwaltung grundsätzlich jeweils donnerstags, 14:00 Uhr, in der zweiten Sitzungswoche im Monat statt. Anträge konnten durch die Mitglieder der Fraktionen im Untersuchungsausschuss bis zu einer Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eingereicht werden. Ebenfalls eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin wurde das Protokoll der letzten stattgefundenen Sitzung verteilt. Die Sitzungen dienten der Beratung und der Beweisaufnahme.

Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 28 Sitzungen durchgeführt und zwar:

1. Sitzung	14. Oktober 2005	16. Sitzung	27. September 2007
2. Sitzung	1. Dezember 2005	17. Sitzung	1. November 2007
3. Sitzung	19. Januar 2006	18. Sitzung	10. Januar 2008
4. Sitzung	16. Februar 2006	19. Sitzung	14. Februar 2008
5. Sitzung	23. März 2006	20. Sitzung	6. März 2008
6. Sitzung	27. April 2006	21. Sitzung	24. April 2008
7. Sitzung	29. Juni 2006	22. Sitzung	22. Mai 2008
8. Sitzung	21. September 2006	23. Sitzung	19. Juni 2008
9. Sitzung	12. Oktober 2006	24. Sitzung	28. August 2008
10. Sitzung	16. November 2006	25. Sitzung	25. Sept. 2008
11. Sitzung	11. Januar 2007	26. Sitzung	27. Nov. 2008
12. Sitzung	1. Februar 2007	27. Sitzung	19. Februar 2009
13. Sitzung	19. April 2007	28. Sitzung	23. April 2009
14. Sitzung	24. Mai 2007	29. Sitzung	13. August 2009
15. Sitzung	28. Juni 2007		

## **2. Beratungssitzungen**

In seinen Beratungen hat der Untersuchungsausschuss über Anträge – insbesondere solche nach §§ 13, 14 UAG und Art. 35 Abs.1 GG – entschieden, durchgeführte Beweisaufnahmen ausgewertet, Auskünfte der Landesregierung entgegengenommen und Verfahrensbeschlüsse gefasst.

Der Untersuchungsausschuss hat gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Über die Beratungen wurde jeweils ein Ergebnisprotokoll im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 UAG angefertigt, welches an die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Vorsitzenden der Fraktionen und die benannten Fraktionsmitarbeiter verteilt sowie den Beauftragten der Landesregierung zugeleitet wurde (§ 12 Abs. 2 UAG).

## **3. Sitzungen zur Beweisaufnahme**

### *a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme*

Zur Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuss in 14 Sitzungen getagt. Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung; Ton- und Fernseh- bzw. Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts waren unzulässig. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts wörtlich protokolliert; die Zeugen wurden hierauf gesondert hingewiesen.

Die erste Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses fand in seiner 5. Sitzung am 23. März 2006 statt. In Vorbereitung der Beweiserhebungen hatte der Untersuchungsausschuss zahlreiche Akten angefordert und gesichtet und für die Fälle, in denen er eine weitere Aufklärung für erforderlich hielt, Beweisbeschlüsse gefasst.

### *b. Abweichungen von der Öffentlichkeit*

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG ist eine Beweisaufnahme in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit dies öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe gebieten. Dabei ist zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen an öffentlicher Aufklärung und den geltend gemachten Geheimhaltungsgründen abzuwägen.

Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder; die Entscheidung hierzu ergeht in nicht öffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 UAG) oder in vertraulicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG).

Einer solchen Abwägungsentscheidung über den Öffentlichkeitsstatus von Beweisaufnahmen durch den Untersuchungsausschuss bedurfte es insbesondere hinsichtlich der Beweisaufnahme aus den seitens der Landesregierung zugeleiteten Unterlagen. Die Landesregierung hatte bei der Zuleitung einen großen Teil der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen als vertraulich gekennzeichnet. Grundsätzlich erfolgt die Verlesung der Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, gemäß § 22 Abs. 1 UAG in öffentlicher Sitzung. Eine Abweichung von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 UAG einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Diese Beschränkung ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit öffentliche und private Geheimhaltungsgründe mit Verfassungsrang die verfassungsrechtlich garantierte Öffentlichkeit der Beweisaufnahme in einer Abwägung überwiegen.

Hierzu war im Einvernehmen mit den Beauftragten der Landesregierung ein gestuftes Beratungsverfahren vorgesehen (vgl. III. 1. b, S. 36 ff.). Der Ausschuss kam überein, die Beweiserhebung aus den von der Landesregierung als „vertraulich“ gekennzeichneten Unterlagen durch ein Verlesen der Schriftstücke in abgekürzter Weise oder durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung gemäß § 22 Abs. 2 UAG vorzunehmen. In der von der Landtagsverwaltung vorgeschlagenen Verlesefassung wurden die Angaben aus den als Beweismittel benannten Unterlagen zusammengefasst und teilweise anonymisiert. Durch die Abkürzung der öffentlichen Verlesung konnte auf die schutzwürdigen Belange Dritter hinreichend Rücksicht genommen werden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Beweisbeschlüssen sowie auf die Übersicht zu den verlesenen Unterlagen, Auskünften und Zusammenstellungen verwiesen.

## ***II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren***

### **1. Kurzbezeichnung**

In seiner ersten Sitzung am 14. Oktober 2005 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung "TIB – Industriebeteiligungen".

## **2. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien**

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses nehmen. Ihnen können gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Akten überlassen werden.

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 3. Sitzung am 19. Januar 2006 auf Antrag der Fraktion Die Linke.PDS, die Richtlinie der TIB zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten (Ordner 1, Blätter 6/1 b bis 6/4) zu kopieren und sowohl den Ausschussmitgliedern als auch den benannten Fraktionsmitarbeitern zur Verfügung zu stellen (Vorlage UA 4/2 – 12 vom 13. Dezember 2005).

In seiner 6. Sitzung am 16. Februar 2006 nahm der Untersuchungsausschuss den Antrag der Fraktion der Linkspartei.PDS (Vorlage UA 4/2 - 26 vom 9. Februar 2006) an, die namentliche Aufstellung der Beiratsmitglieder im Ordner 1 (Blätter 10/1 b bis 10/5) zu kopieren und an die Ausschussmitglieder, stellvertretenden Ausschussmitglieder und Fraktionsmitarbeiter zu verteilen. Dieser Antrag wurde in der 13. Sitzung (19. April 2007) abgeschlossen.

## **3. Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 25 Abs. 1 UAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 UAG sollen sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten.

In seiner 1. Sitzung am 14. Oktober 2005 stimmte der Untersuchungsausschuss dem Vorschlag des Vorsitzenden Hausold zu, der Öffentlichkeit über die Beratung mitzuteilen, dass sich der Untersuchungsausschuss 4/2 konstituiert und seine Arbeit aufgenommen habe sowie eine Beauftragung der Landesregierung zur Aktenvorlage erfolgt sei.

Am 13. August 2009 beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner abschließenden 29. Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden Huster einstimmig eine Pressemitteilung zum Abschluss der Untersuchung und zur Vorlage des Abschlussberichts.

#### **4. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen**

Gemäß § 26 Abs. 1 UAG sind die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

### ***III. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen***

#### **1. Aktenvorlage**

##### *a. Anträge auf Aktenvorlage*

Mit Vorlage UA 4/2 - 4 vom 8. September 2005 beantragte die Fraktion Die Linkspartei.PDS gemäß § 14 UAG, die Landesregierung möge näher bezeichnete Akten und weitere Unterlagen über Einzelheiten der Struktur von TIF und TIB und den Beteiligungsgeschäften vorlegen. Der Beauftragte der Landesregierung erläuterte in der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14. Oktober 2005 die rechtlichen Schwierigkeiten bezüglich der Zuarbeit; wegen der möglichen Veröffentlichung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gegenwärtig betroffener Beteiligungsunternehmen sei die Landesregierung nicht in der Lage, eine Aufstellung aller eingegangenen Beteiligungen, Sanierungspläne und Wirtschaftsprüfberichte der einzelnen Beteiligungsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Daraufhin zogen die Antragsteller das Vorlageersuchen in den als problematisch benannten Teilen zurück. Dem verbleibenden Teil stimmten die Ausschussmitglieder mit der Einschränkung zu, dass sich die Aktenvorlage über den Schriftverkehr mit der EU-Kommission zu Prüfverfahren nicht auf den Schriftverkehr zu einzelnen Beteiligungsunternehmen beziehen solle.

Mit Schreiben vom 29. November 2005 (Vorlage UA 4/2 - 8) legte die Landesregierung drei Ordner mit vertraulichen Unterlagen vor.

In der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. Dezember 2005 zog die Fraktion Die Linkspartei.PDS ihr Vorlageersuchen zu „Bewerbungen von Unternehmen um Landesbeteiligung“ (Vorlage UA 4/2 – 4 Anlage 2 Punkt 1) zurück, nachdem der Beauftragte der Landesregierung erläutert hatte, formale Bewerbungsanträge habe es nicht gegeben.

Mit Vorlage UA 4/2 - 10 vom 7. Dezember 2005 ergänzte die Landesregierung noch fehlende Unterlagen zu TIB-Beiratsvorlagen und -protokollen (als vertraulich zugeleitete Unterlagen in Ordnern 4 - 7). Ein Inhaltsverzeichnis zu den übermittelten Unterlagen stellte die Landesregierung mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 (Vorlage UA 4/2 - 13) zur Verfügung. Mit Vorlage UA 4/2 - 20 vom 12. Januar 2006 übersandte die Landesregierung eine Kopie des Bescheides zur Aufhebung der Stiftung TIF, der als Vorlage UA 4/2 - 19 gesondert verteilt wurde.

Ein Verfahren zum Umgang mit den als vertraulich bezeichneten Unterlagen schlug die Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 20 vor (Kenntnisnahme in vertraulicher Sitzung und Einzelfallabwägung gem. § 10 Abs. 4 UAG i.V.m. Art. 64 Abs. 3 Landesverfassung; siehe dazu auch unten III 1b S.36), dem die Ausschussmitglieder in der 3. Sitzung am 19. Januar 2006 zustimmten. Ebenfalls in dieser Sitzung wurde das Aktenvorlagegesuch UA 4/2 - 4 als erfüllt abgeschlossen.

Mit Vorlage UA 4/2 - 11 vom 13. Dezember 2005 beantragte die Fraktion Die Linke.PDS die Vorlage der Genehmigungsurkunde zur Auflösung des TIF durch die Landesregierung. Da die Landesregierung diesem Ersuchen mit Schreiben vom 12. Januar 2006 (Vorlage UA 4/2 - 19) bereits nachgekommen war (s.o.), wurde der Antrag in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Januar 2006 mit Zustimmung des Antragstellers für erledigt erklärt. Mit Schreiben vom 2. Februar 2006 (Vorlage UA 4/2 - 24) reichte die Landesregierung die entsprechende Veröffentlichung der Stiftungsaufhebung im Staatsanzeiger nach.

Mit Vorlage UA 4/2 - 15 vom 10. Januar 2006 beehrte die Fraktion Die Linke.PDS von der Landesregierung die Vorlage der Geschäftsordnung des Beirates der TIB. Hierzu stellte der Beauftragte der Landesregierung in der 3. Sitzung am 19. Januar 2006 klar, dass es eine solche Geschäftsordnung nicht gebe, woraufhin der Vorlageantrag für erledigt erklärt wurde.

Ergänzend zu ihrem Auskunftersuchen über das Kontrollsystem der TIB (Vorlage UA 4/2 - 40 vom 15. März 2006) beantragte die Fraktion der Linkspartei.PDS mit Vorlage UA 4/2 - 56 (vom 2. Juni 2006) die Übergabe von Unternehmensberichten, entsprechender Auswertungsergebnisse und daraufhin festgelegter Maßnahmen im Rahmen des Kontrollsystems der TIB. Der Ausschuss nahm diesen Aktenvorlageantrag in seiner 7. Sitzung am 29. Juni 2006 einstimmig an. Hierzu leitete die Landesregierung zunächst mit Vorlage UA 4/2 - 73 (vom 10. November 2006) ein von der StUWT eingeholtes Rechtsgutachten über datenschutzrechtliche Bedenken weiter.

Der Untersuchungsausschuss bekräftigte in seiner 10. Sitzung am 16. November 2006, dass er weiterhin auf der Vorlage der angeforderten Unterlagen bestehe. Der Beauftragte der Landesregierung legte dar, dass die Stellungnahme der StUWT zunächst lediglich weitergeleitet worden sei, sich die Landesregierung zu deren Inhalt jedoch noch nicht abschließend äußern könne. Der Beauftragte der Landesregierung führte hierzu aus, er habe mit dem Vorstand der TAB in seiner Eigenschaft als Vorstand der Stiftung Rücksprache gehalten und vereinbart, die TAB werde unternehmensintern prüfen, ob wirklich im Einzelfall konkrete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sein könnten.

Der Vertreter der Landtagsverwaltung wies in der 10. Sitzung bezüglich der Stellungnahme der StUWT auf folgende zwei Punkte hin: Zum einen werde der Untersuchungsgegenstand dort insoweit verengt wiedergegeben, als nur auf die Rechtmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Mittel abgestellt werde anstatt auf die Verwendung der Stiftungsmittel und sonstigen öffentlichen Mittel. Zum anderen bestehe für den Schutz möglicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse das Instrument des Diskretionsschutzes. Der Untersuchungsausschuss habe in Übereinstimmung mit der Landesregierung auch bereits ein Verfahren zum Umgang mit vertraulichen Unterlagen vereinbart (Vorlage UA 4/2 - 20).

Mit Vorlage UA 4/2 - 79 (vom 10. Januar 2007) übersandte die Landesregierung sodann zunächst vertrauliche Controlling-Unterlagen der TIB zu zehn insolventen Beteiligungsunternehmen. Sie ergänzte diese Informationen später in den Vorlagen UA 4/2 - 80 (18. Januar 2007), UA 4/2 - 81 (26. Januar 2007) und UA 4/2 - 87 (2. April 2007). Alle überreichten Unterlagen wurden mit der Bitte um vertrauliche Behandlung zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich wies die Landesregierung darauf hin, dass sie sich vom Untersuchungsausschuss erforderte Informationen und Unterlagen über die TIB regelmäßig von der StUWT zuleiten ließ und die entsprechenden Aktenvorlage- und Auskunftersuchen auf Basis dieser Informationen der StUWT beantwortete.

Die Fraktion der Linkspartei.PDS beantragte mit Schreiben vom 15. März 2006 (VL UA 4/2 – 41) die Vorlage des Schriftverkehrs zwischen der Thüringer Aufbaubank und dem Thüringer Finanzministerium zu Kreditaufträgen und Darlehensurteilen hinsichtlich bestimmter Beteiligungsunternehmen. Der Untersuchungsausschuss nahm diesen Antrag mit einer lediglich redaktionellen Änderung in seiner 5. Sitzung am 23. März 2006 an. Die erbetenen Unterlagen übersandte die Landesregierung als vertrauliche Dokumente mit Vorlagen UA 4/2 - 52 (vom 10. Mai 2006) und UA 4/2 - 68 (vom 2. Oktober 2006). Das Ersuchen wurde in der 8. Sitzung am 21. September 2006 einvernehmlich abgeschlossen.

Die Linkspartei.PDS beehrte mit Vorlage UA 4/2 - 43 (vom 23. März 2006) von der Landesregierung die Vorlage von Akten über Prüfungserkenntnisse des Landesrechnungshofes Thüringen hinsichtlich des TIF sowie der TIB und die dazugehörigen Stellungnahmen. Nach einstimmiger Annahme dieses Aktenvorlageersuchens in der 6. Ausschusssitzung am 27. April 2006 unterrichtete die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 54 (vom 24. Mai 2006) über ein noch laufendes Prüfverfahren und legte den bislang dazu vorhandenen Schriftverkehr vor. Darauf wurde dieser Punkt in der 7. Sitzung am 29. Juni 2006 abgeschlossen.

Mit Vorlage UA 4/2 - 44 (vom 23. März 2006) beantragte die Fraktion der Linkspartei.PDS die Herausgabe von Antragsunterlagen an die EU-Kommission zur Notifizierung von Ausnahmefällen (keine KMU, Übernahme von Mehrheitsbeteiligungen). Nach einstimmiger Annahme in der 6. Sitzung am 27. April 2006 entgegnete die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 53 (Schreiben vom 24. Mai 2006), dass keine Einzelfallnotifizierungen erfolgt seien, worauf dieser Punkt in der 7. Sitzung am 29. Juni 2006 abgeschlossen wurde.

Ergänzend zu ihrem Auskunftsantrag in Vorlage UA 4/2 - 45 beehrte die Linkspartei.PDS mit derselben Vorlage die Herausgabe der Programme bzw. Richtlinien der KfW für die Beteiligungsfinanzierung, nach denen sich die BFT refinanzierte. Die Landesregierung überreichte diese Unterlagen mit Vorlage UA 4/2 - 55 (vom 24. Mai 2006), wonach dieses Ersuchen ebenfalls in der 7. Sitzung am 29. Juni 2006 abgeschlossen wurde.

In seiner 7. Sitzung am 29. Juni 2006 nahm der Untersuchungsausschuss einen Antrag der Linkspartei.PDS (Vorlage UA 4/2 - 57 vom 2. Juni 2006) auf Vorlage der Beteiligungsverträge der TIB mit bestimmten Beteiligungsunternehmen hinsichtlich festgelegter Meilensteine mit der Einschränkung an, dass es sich lediglich um nicht mehr werbend am Markt tätige Unternehmen handeln solle. Zu diesem Aktenvorlageersuchen leitete die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 74 (vom 10. November 2006) zunächst ein von der StUWT eingeholtes Rechtsgutachten zur Frage der Vertraulichkeit der erbetenen Informationen weiter. Dieses erörterte der Untersuchungsausschuss in seiner 10. Sitzung am 16. November 2006 und bestand auf der Vorlage der erforderlichen Unterlagen (s.o. S. 25 zu VL UA 4/2 – 56, 73). Die Landesregierung übersandte sodann mit Vorlage UA 4/2 - 79 (10. Januar 2007) vertrauliche Unterlagen zu zunächst drei der genannten zehn Unternehmen und erteilte weitere vertrauliche Informationen zu den übrigen Unternehmen mit Vorlagen UA 4/2 - 80 (18. Januar 2007) und UA 4/2 - 81 (26. Januar 2007). Weitere Aktenlieferungen zu diesem Vorlagegesuch wurden vom Untersuchungsausschuss in seiner 12. Sitzung am 1. Februar 2007 bis auf das Unternehmen mit der Kennziffer 16 zunächst

zurückgestellt. Die Unterlagen zu diesem Unternehmen übersandte die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 87 (2. April 2007) wiederum mit der Bitte um vertrauliche Behandlung. Die Landesregierung sah sich dagegen aus Gründen mangelnder Personalkapazität nicht in der Lage, das vom Untersuchungsausschuss zum Nachweis der vollständigen Erfüllung des Vorlageersuchens gewünschte Inhaltsverzeichnis zu dem umfangreichen übergebenen Aktenmaterial zu erstellen, was sie mit Vorlage UA 4/2 - 94 (vom 22. Juni 2007) nochmals vortrug. Die Vorlagen wurden in der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 13. August 2009 abgeschlossen.

Einen Antrag der Linkspartei.PDS in Vorlage UA 4/2 - 58 (vom 2. Juni 2006) auf Vorlage der Akten, die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die Beihilferegelung des TIF von der Landesregierung an das BMWi übergeben wurden, nahm der Untersuchungsausschuss in seiner 7. Sitzung am 29. Juni 2006 einstimmig an. Die Landesregierung teilte hierzu mit Vorlage UA 4/2 - 65 vom 30. Juni 2006 mit, dass es neben den dem Untersuchungsausschuss bereits vorliegenden und im Antrag genannten Schriftstücken keine weiteren Unterlagen gebe. Daraufhin wurde dieses Aktenvorlagegesuch in der 8. Sitzung am 21. September 2006 einvernehmlich abgeschlossen.

Im Anschluss an ihr Auskunftsersuchen über die Entscheidungsgrundlagen innerhalb der Landesregierung für die Feststellung der Erfüllung des Zwecks der „Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ (siehe Vorlagen UA 4/2 - 111 und 117) stellte die Fraktion DIE LINKE mit Vorlage UA 4/2 - 121 vom 10. April 2008 nunmehr ein Aktenvorlagebegehren zu Überlegungen und Auffassungen im Beirat der TIB hinsichtlich der Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung einer Erfüllung des Stiftungszwecks des TIF. Diesem Aktenvorlageersuchen stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 21. Sitzung am 24. April 2008 einstimmig zu. Die Landesregierung legte die benannten Unterlagen, die in Protokollen von Sitzungen des Beirates der TIB erwähnt waren, mit Vorlage UA 4/2 - 126 (vom 19. Mai 2008) vor, worauf das Aktenvorlageersuchen in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Juni 2008 abgeschlossen wurde.

Die Fraktion DIE LINKE beehrte mit Vorlage UA 4/2 - 125 (vom 9. Mai 2008) Auskunft über die Gesellschafterversammlungen der TIB und beantragte hierzu die Vorlage der Protokolle sowie der Jahresberichte des Beirates der TIB an die Gesellschafterversammlung. Die Landesregierung übersandte mit Vorlage UA 4/2 - 131 (vom 16. Juni 2008) zwei Ordner, die als vertrauliche Unterlagen im Aktenstahlschrank des Untersuchungsausschusses verwahrt wurden und zur Einsichtnahme bereit standen. Diese enthielten Protokolle oder sonstige Niederschriften der durchgeführten Gesellschafterversammlungen. Die Landesregierung

wies darauf hin, dass regelmäßige Jahresberichte des Beirats der TIB nicht enthalten seien, da die Gesellschafter im Wege einer stillschweigenden Satzungsänderung auf die Vorlage solcher Berichte verzichtet hätten. Diese Auffassung hinterfragte der Abg. Buse in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. August 2008, da eine Satzungsänderung nicht beim Registergericht hinterlegt worden sei. Nach kontroverser Diskussion schloss der Untersuchungsausschuss dieses Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen in der 25. Sitzung am 25. September 2008 ab.

#### *b. Umgang mit den als „vertraulich“ eingestuftten Dokumenten*

Der Untersuchungsausschuss erörterte die Vertraulichkeit der durch die Landesregierung übergebenen Unterlagen bereits in seiner 2. Sitzung am 1. Dezember 2005. Der Beauftragte der Landesregierung erläuterte, man habe zunächst Sorge getragen, den Geheimhaltungsbedürfnissen der Beteiligungsunternehmen Genüge zu tun und deshalb alle Unterlagen, die unternehmensbezogene Daten beinhalten, mit einem Vertraulichkeitsvermerk versehen. Mit Vorlage UA 4/2 - 20 vom 12. Januar 2005 machte die Landesregierung vereinbarungsgemäß einen Vorschlag zum weiteren Verfahren mit den vertraulichen Unterlagen: Da diese Aktenteile auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthielten, sollten sie zur Wahrung möglicher Interessen der betroffenen Unternehmen deshalb vom Untersuchungsausschuss zunächst in vertraulicher Sitzung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG zur Kenntnis genommen werden. Im weiteren Verfahrensgang möge der Untersuchungsausschuss dann in Abwägung zwischen den Geheimhaltungsgründen einerseits und dem Interesse an öffentlicher Aufklärung andererseits im Einzelfall über eine Beschränkung der Öffentlichkeit aus Diskretionsschutzgründen entscheiden. Der Untersuchungsausschuss kam in seiner 3. Sitzung am 19. Januar 2006 überein, diesem Vorschlag zum Verfahren zu folgen. So wurde etwa die von der Landtagsverwaltung mit Vorlage UA 4/2 - 67 (vom 4. Oktober 2006) erstellte Beteiligungsübersicht in der Form anonymisiert, dass alle Unternehmen lediglich mit einer Kennziffer bezeichnet wurden. Eine Auflösung dieser Unternehmenskennziffern ergab sich aus einer separaten Übersicht. Die Übersichten selbst wurden nicht verteilt, sondern verblieben zur Einsichtnahme im Aktenstahlschrank des Untersuchungsausschusses. Im Verlaufe des weiteren Verfahrens beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 10. Sitzung am 16. November 2006 im Interesse der Arbeitseffektivität zunächst, diese Beteiligungsübersicht für diejenigen Unternehmen, die nicht mehr werbend am Markt tätig waren, als nicht öffentliches Arbeitsmaterial an die Ausschussmitglieder zu verteilen. Hintergrund war der Gedanke, dass sich jedenfalls solche Unternehmen, die nicht mehr werbend am Markt tätig sind - etwa nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens -, nicht mehr auf ein grundrechtlich geschütztes Bedürfnis nach Vertraulichkeit ihrer Daten berufen können. Ein erloschener Rechtsträger

könne einerseits nicht mehr Träger von Rechten und Pflichten sein, andererseits sei auch ein materieller oder immaterieller Schaden durch die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht mehr anzunehmen. Die Bezeichnung der nicht mehr werbend am Markt tätigen Unternehmen erfolgte nach einem entsprechenden Rechts- und Amtshilfeersuchen an das zuständige Registergericht am Amtsgericht Jena über die Eröffnung von Insolvenzverfahren über Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT (Vorlage UA 4/2 – 69 vom 12. Oktober 2006; vgl. unten B. III. 3., S.52).

Hingegen wurden die Informationen über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse von Unternehmen, die noch werbend am Markt tätig sind, nicht in den nunmehr verteilten Auszug übernommen, sondern verblieben zusammen mit der vollständigen Beteiligungsübersicht weiterhin im Aktenstahlschrank.

Der Untersuchungsausschuss kam im übrigen in seiner 12. Sitzung am 1. Februar 2007 überein, konsequenter Weise auch im Rahmen von Zeugenaussagen entsprechend zu verfahren und die Zeugen zu bitten, lediglich die entsprechende Kennziffer zu verwenden, falls sie von einem noch werbend am Markt tätigen Unternehmen sprächen. Hierfür wurde ebenfalls die Kennziffer aus der Beteiligungsübersicht zu Grunde gelegt (siehe hierzu „Durchführung der Zeugenvernehmungen“ unter B. IV. 3. c., S.61).

Im weiteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens brachte der Abg. Primas mit Vorlage UA 4/2 – 102 vom 5. November 2007 erneut einen Antrag zum Diskretionsschutz bei der Untersuchung der Beteiligungsverhältnisse der TIB ein, den der Untersuchungsausschuss in seiner 17. Sitzung am 1. November 2007 einstimmig annahm. Damit beschloss der Untersuchungsausschuss, dass die zur Erfüllung des Stiftungszweckes des TIF eingegangenen Beteiligungsverhältnisse der TIB und der BFT ohne besondere Vorkehrungen zum Vertraulichkeitsschutz im Sinne von § 10 Abs.2 und 4 UAG zum Gegenstand des Untersuchungsverfahrens gemacht werden können, wenn und soweit hiervon nur solche Unternehmen betroffen sind, die nicht mehr werbend am Markt tätig sind. Dabei war diese Beschlussfassung insbesondere so zu verstehen, dass die seitens der Landesregierung vorgelegten vertraulichen Unterlagen entsperrt wurden und somit auf Anträge nach § 13 UAG einer öffentlichen Beweiserhebung zugänglich gemacht werden konnten. Demzufolge sollte die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Beauftragten der Landesregierung sowie den benannten Mitarbeitern der Fraktionen im Ausschuss eine Klarliste über die nicht mehr werbend tätigen Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT zur Verfügung stellen und die Übersicht in Vorlage UA 4/2 - 76 entsprechend fortschreiben. Diesen Arbeitsaufträgen kam die Landtagsverwaltung mit Vorlagen UA 4/2 - 114 vom 13. Februar 2008 (Liste der

infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr werbend am Markt tätigen Unternehmen mit den dazugehörigen Kennziffern) und UA 4/2 - 115 vom 27. März 2008 (überarbeitete Beteiligungsübersicht bezüglich dieser nicht mehr werbend am Markt tätigen Unternehmen) nach.

Zu den noch werbend am Markt tätigen Unternehmen wurde aufgrund Vorlage UA 4/2 - 102 beschlossen, dass solche Informationen ohne besonderen Vertraulichkeitsschutz zum Gegenstand des Untersuchungsverfahrens gemacht werden können, die sich auf im Handelsregister einzutragende Rechtsverhältnisse oder auf zum Handelsregister einzureichende Schriftstücke beziehen und demzufolge ohnehin gemäß § 9 Abs. 1 HGB öffentlich zugänglich seien. Dagegen sei für sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die lediglich internen Zwecken des Unternehmens dienen, an dem bereits zur Vorlage UA 4/2 - 20 vereinbarten Verfahren festzuhalten, also an einer Kenntnisnahme in vertraulicher Sitzung und sodann Abwägung und Entscheidung im Einzelfall über den jeweiligen Diskretionsschutz. In der 20. Sitzung am 6. März 2008 schloss der Untersuchungsausschuss die Vorlagen UA 4/2 – 102, 114, 115 zur Erörterung des Diskretionsschutzes bei der Untersuchung der Beteiligungsverhältnisse der TIB einvernehmlich ab.

Der Untersuchungsausschuss beschloss in der Folgezeit ein entsprechendes Verfahren wie zur Beratung über die Beteiligungsverhältnisse bzw. Verteilung der Beteiligungsübersicht ebenso zum Umgang mit den vertraulichen Unterlagen der Landesregierung, die in die Bürgschaftsübersicht einfließen, bzw. mit den Angaben hinsichtlich Kreditaufträgen zugunsten von Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT:

Auf Antrag des Abg. Primas (Vorlage UA 4/2 - 140 vom 3. September 2008) kamen die Ausschussmitglieder in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses überein, die von der Landtagsverwaltung erstellte Bürgschaftsübersicht (Anlage zu Vorlage UA 4/2 – 134; siehe hierzu B. III. 2., S.46 u. B. V. 1., S.67) in der Form zu verteilen, dass für diejenigen Unternehmen, die nicht mehr werbend am Markt tätig sind, die Darstellung der sie betreffenden Bürgschaftsverhältnisse ohne besondere Vorkehrungen zum Vertraulichkeitsschutz im Sinne von § 10 Abs. 2 und 4 UAG, insbesondere also unter Nennung der Firma des betreffenden Unternehmens, erfolgen kann. Dagegen müssten für Unternehmen, die noch werbend am Markt tätig sind, die Bürgschaftsverhältnisse unter Verwendung der Unternehmenskennziffern nach Anlage 2 zu Vorlage UA 4/2 - 67, also in anonymisierter Form, dargestellt werden.

Entsprechend beschloss der Untersuchungsausschuss auf Antrag des Vorsitzenden, Abg. Huster, (Vorlage UA 4/2 - 154 vom 10. Dezember 2008) in seiner 26. Sitzung am 27. November 2008, die Unternehmensauskünfte der Landesregierung über Kreditaufträge

zugunsten von Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT insoweit zu entsperren, als sie Unternehmen betreffen, die nicht mehr werbend am Markt tätig sind, weil insofern ein grundrechtlich geschütztes Bedürfnis nach einem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens nicht mehr anzuerkennen sei. Die Beratung könne insoweit ohne besondere Vorkehrungen zum Vertraulichkeitsschutz, also unter Nennung der Firma des betreffenden Unternehmens, erfolgen. Wiederum beinhaltete auch dieser Beschluss des Untersuchungsausschusses, dass die Beratung über Auskünfte zu denjenigen Unternehmen, die noch werbend am Markt tätig sind, unter Verwendung der entsprechenden Kennziffern in anonymisierter Form erfolgen solle.

Auf Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden, Abgeordneten Primas, in der 28. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. April 2009 gab es Einvernehmen über ein entsprechendes Verfahren für die Auskunft der Landesregierung über die Prüfmitteilung des Thüringer Rechnungshofes zum Prüfverfahren bei der TIB. Auch diese Auskunft wurde für den Abschlussbericht dementsprechend unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Regeln zum Diskretionsschutz (vgl. VL UA 4/2 - 102, 140 und 154) verwendet. Die noch werbend am Markt tätigen Unternehmen wurden wiederum lediglich mit den ihnen zugeordneten Kennziffern benannt. Dieses Verfahren war zuvor auch mit dem Rechnungshof abgestimmt worden.

## **2. Auskunftserteilung und Stellungnahmen der Landesregierung**

Dem Untersuchungsausschuss lagen Anträge auf Auskunft durch die Landesregierung gemäß § 14 UAG vor. Den Antragstellern oblag es grundsätzlich auch, in der Begründung den konkreten Bezug zum Untersuchungsgegenstand darzustellen.

Der Untersuchungsausschuss stimmte in der 1. Sitzung am 14. Oktober 2005 einem Antrag der Linkspartei.PDS einstimmig zu, in dem die Landesregierung gem. § 14 UAG aufgefordert wurde, einen schriftlichen Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung des TIF und der TIB vorzulegen (Vorlage UA 4/2 - 3). Diesem Ersuchen kam die Landesregierung am 29. November 2005 mit einem vertraulichen Bericht (Vorlage UA 4/2 - 7 vom 29. November 2005 und 23 vom 3. Februar 2006) nach und machte sich zudem eine kompilierte Zusammenstellung der Landtagsverwaltung zum Aufbau und der Entwicklung der Unternehmensbeteiligungen des TIF (Vorlage UA 4/2 - 9 vom 5. Dezember 2005, vgl. B.V.1., S.65) zu Eigen. In der 13. Sitzung am 19. April 2007 erklärte der Beauftragte der Landesregierung, diese sei damit einverstanden, dass hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen

der TIB und der BFT die hierzu eingereichten Unterlagen trotz Vertraulichkeitsvermerk entsperrt und verwendet werden könnten (vgl. Vorlage UA 4/2 - 7). Als Einführung in die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde dieses Auskunftsersuchen in der 2. Sitzung am 1. Dezember 2005 abgeschlossen.

Ein Auskunftsersuchen der Fraktion Die Linke.PDS an die Landesregierung zur Förderung von Unternehmen, die nach Aufhebung der Stiftung TIF veräußert oder insolvent wurden (Vorlage UA 4/2 - 14 vom 10. Januar 2006), beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 3. Sitzung am 19. Januar 2006 einstimmig. Der Beauftragte der Landesregierung informierte hierzu, Antworten zu diesem Themenkomplex seien zum einen bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage 199 (Anm. der Landtagsverwaltung: Kleine Anfrage des Abg. Huster vom 22. Dezember 2004, Drs. 4/559) gewesen, so dass es dazu bereits eine Aussage der Landesregierung gebe, und zum anderen in den bereits übergebenen Unterlagen (Ordner 1) enthalten. Daraufhin gab es Einvernehmen zu dem Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden Abg. Primas, den Auskunftsantrag in Vorlage UA 4/2 - 14 als erfüllt anzusehen, sollten sich bei der Nachprüfung alle Informationen - wie von der Landesregierung mitgeteilt - in den Unterlagen befinden. In der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 2006 erwiderte die Antragstellerin jedoch, dass sich die bisherigen Auskünfte lediglich auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 beziehen und erbat eine Nachinformation für den Zeitraum danach. Der Beauftragte der Landesregierung bezweifelte, dass Informationen über den Zeitraum nach Auflösung der Stiftung überhaupt vom Untersuchungsauftrag umfasst seien. Dagegen vertrat der Abg. Buse die Auffassung, dass es sich auch nach dem 31. Dezember 2003 um einmal bereitgestellte Stiftungsmittel des Freistaates gehandelt habe und mit diesen Mitteln - wenn auch in anderer juristischer Form - weitergearbeitet worden sei. Zur Klärung dieser strittigen Frage beauftragten die Ausschussmitglieder sodann die Landtagsverwaltung, bis zur nächsten Sitzung zu prüfen, ob das Auskunftsverlangen in Vorlage UA 4/2 - 14 insoweit noch vom Untersuchungsauftrag gedeckt ist, als es sich auf den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2003 erstreckt.

Die Landtagsverwaltung nahm in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. März 2006 zu dieser Rechtsfrage Stellung. Ihr Vertreter führte aus, der Untersuchungsgegenstand sei zunächst durch den Wortlaut des Untersuchungsauftrages begrenzt. Da dieser sich lediglich auf die Stiftungsmittel des TIF beziehe, sei die Wirtschaftsförderung durch die StUWT nicht zu untersuchen. Es gebe auch keinen engen sachlichen Zusammenhang, der eine Einbeziehung der Tätigkeit der StUWT in die Untersuchung rechtfertige. Zum einen sei die StUWT nicht im Rechtssinne Nachfolgerin des TIF gewesen, da sie vom Freistaat Thüringen - und nicht vom TIF - gegründet worden sei. Anfallsberechtigt für das Vermögen des TIF sei der Freistaat gewesen; das Vermögen sei sodann

rechtsgeschäftlich und nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die StUWT übergegangen. Zum anderen sei mit der Strukturänderung auch eine Änderung in der Beteiligungsverwaltung einhergegangen, etwa die BFT als neue Gesellschaft in den Handlungsrahmen einbezogen worden. Allein die Kontinuität in der Beteiligung der TIB sei also ebenfalls kein Indiz für eine Einbeziehung der StUWT kraft engen sachlichen oder inneren Zusammenhangs. Der Untersuchungsauftrag rechtfertige also weder unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität des Einsatzes öffentlicher Mittel noch der Kontinuität der TIB in der Beteiligungsverwaltung die Einbeziehung von Vorgängen unter Verantwortung der StUWT in die Untersuchung. Dabei sei von erheblicher Bedeutung, dass dem Landtag zum Zeitpunkt des Plenarbeschlusses die Auflösung der TIF zum 1. September 2003 und die Geschäftsaufnahme der StUWT bereits bekannt gewesen sei. Eine Erstreckung des Untersuchungsauftrages hätte somit ihren Niederschlag im Einsetzungsbeschluss finden können und müssen. Lediglich Untersuchungen zu Mittelrückflüssen oder anderen Vorgängen nach Auflösung des TIF aus Engagements, die in ihrem Kern bereits vor dessen Auflösung mit Mitteln des TIF eingegangen worden seien, könnten ausnahmsweise vom Untersuchungsauftrag erfasst sein. Die Vereinbarkeit eines Auskunftersuchens mit dem Untersuchungsgegenstand in diesem Sinne müsse der Antragssteller aber grundsätzlich vortragen.

Im Ergebnis sei die Landesregierung zur Auskunft auf das Ersuchen in Vorlage UA 4/2 - 14 für den Zeitraum nach Auflösung des TIF nur insoweit verpflichtet, als es sich um ein mit Mitteln des TIF vor dessen Auflösung eingeleitetes Engagement handele, die Insolvenz oder Veräußerung vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses eingetreten sei und es sich um Veräußerungserlöse, Bürgschaftsinanspruchnahmen oder Darlehenstilgungen handele, die sich unabhängig von gleichartigen Maßnahmen mit Mitteln der StUWT darstellen ließen.

In der anschließenden Erörterung beschränkte die Antragstellerin das Auskunftersuchen für den strittigen Zeitraum auf zwei konkrete Unternehmen. Die Landesregierung erteilte die begehrten Auskünfte zu diesen beiden Unternehmen mit Vorlage UA 4/2 - 51 vom 3. Mai 2006, worauf dieses Auskunftersuchen zur Insolvenz bzw. zum Verkauf von Unternehmen nach Aufhebung des TIF in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Juni 2006 abgeschlossen wurde.

Die Fraktion Die Linke.PDS stellte mit Vorlage UA 4/2 - 16 vom 10. Januar 2006 einen Beweisantrag zur Inanspruchnahme des Freistaates Thüringen und der Thüringer Aufbaubank aus übernommenen Bürgschaften, der in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Januar 2006 auf den Zeitraum von 1993 bis Ende 2003 beschränkt wurde. Da die hierzu als Beweismittel angegebene mündliche Anfrage des Abg.

Gerstenberger (vom 24. November 2004, Drs. 4/387) jedoch bereits beantwortet war (Plenar-Prot. der 8. Sitzung vom 9. Dezember 2004, S.765/766), wurde die behauptete Tatsache gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG als wahr behandelt und der Beweisantrag insoweit einvernehmlich für erledigt erklärt. Der Beauftragte der Landesregierung sagte aber eine schriftliche Auskunft der Landesregierung darüber zu, ob sich die seinerzeit genannten Zahlen in der Zwischenzeit wesentlich geändert hätten; diese Auskunft über die Summe der Inanspruchnahmen bei den genannten Bürgschaften und die noch offenen Zahlungsverpflichtungen erteilte die Landesregierung sodann mit Vorlage UA 4/2 - 31 vom 16. Februar 2006.

Der Untersuchungsausschuss nahm in seiner 4. Sitzung am 16. Februar 2006 einen Auskunftsantrag der Fraktion der Linkspartei.PDS (Vorlage UA 4/2 - 21 vom 18. Januar 2006) einstimmig an, mit dem nähere Informationen zu den einzelnen Beteiligungen des TIB erfordert wurden. Die Landesregierung erteilte die erbetenen Auskünfte mit Schreiben vom 20. April 2006 (Vorlage UA 4/2 - 46), worauf dieser Punkt in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. April 2006 abgeschlossen wurde.

Mit Vorlage UA 4/2 - 25 vom 9. Februar 2006, die der Untersuchungsausschuss in seiner 4. Sitzung am 16. Februar 2006 einstimmig annahm, beehrte die Fraktion der Linkspartei.PDS Auskunft durch die Landesregierung zu den Aufgaben des Thüringer Innenministeriums und des Landesverwaltungsamtes als Stiftungsbehörden i.S. von § 15 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums. Des Weiteren wurde um Auskunft zu den besonderen Befugnissen der Staatskanzlei in diesem Rahmen und zu den seinerzeit zuständigen Mitarbeitern gebeten. Die Landesregierung kam diesem Ersuchen mit Schreiben vom 3. Mai 2006 (Vorlage UA 4/2 - 49) nach, worauf dieses Auskunftsersuchen in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Juni 2006 abgeschlossen wurde.

Die Fraktion der Linkspartei.PDS beehrte mit Vorlage UA 4/2 - 40 (vom 15. März 2006) Auskunft durch die Landesregierung über das Kontrollsystem der TIB (Controlling-, Monitoring- bzw. Reporting-System). Diesem Antrag stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 5. Sitzung am 23. März 2006 zu. Die Landesregierung kam diesem Ersuchen mit Schreiben vom 20. April 2006 (Vorlage UA 4/2 - 47) nach. Auf Nachfrage des Abg. Buse in der 6. Sitzung am 27. April 2006 nach den Aufgaben der einzelnen Beteiligungsmanager ergänzte die Landesregierung ihren Vortrag mit Vorlagen UA 4/2 - 61 (vom 6. Juni 2006) und UA 4/2 - 73 (vom 10. November 2006). Die Vorlagen wurden in der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 13. August 2009 abgeschlossen.

Die Linkspartei.PDS beehrte mit Vorlage UA 4/2 - 45 (vom 20. April 2006) Auskunft von der Landesregierung über Refinanzierungen von Beteiligungen der BFT aus Beteiligungsprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Diesen Antrag nahm der Ausschuss in seiner 6. Sitzung am 27. April 2006 an, und die Landesregierung antwortete mit Vorlage UA 4/2 - 55 (vom 24. Mai 2006), worauf dieser Punkt in der 7. Sitzung (29. Juni 2006) abgeschlossen wurde.

Mit Vorlage UA 4/2 - 50 vom 5. Mai 2006, die der Untersuchungsausschuss in seiner 7. Sitzung am 29. Juni 2006 annahm, beantragte die Fraktion der Linkspartei.PDS Auskunft von der Landesregierung über die seinerzeitigen Überlegungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes der TIF sowie die Vorlage dazu gehöriger Unterlagen. Hierzu verwies die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 66 vom 20. September 2006 auf bereits mit Ordner 9 vorgelegte Dokumente. Des Weiteren fasste sie mit Schreiben vom 22. Juni 2007 (Vorlage UA 4/2 - 93) die Überlegungen, die zur Auflösung des TIF führten, nochmals zusammen. In der 20. Sitzung am 6. März 2008 wurde dieser Punkt abgeschlossen.

Zur Frage von Eigen Gründungen und Auslandsbeteiligungen der TIB (vgl. den Beweisantrag gem. Vorlage UA 4/2 - 29) nahm die Landesregierung ergänzend Stellung mit Schreiben vom 25. April 2006 (Vorlage UA 4/2 - 48), vom 6. Juni 2006 (Vorlage UA 4/2 - 60) und 1. November 2007 (Vorlage UA 4/2 - 103).

Zu den Beweisanträgen in Vorlage UA 4/2 - 36 (Zeitpunkt der Information der TIB über die Genehmigungsentscheidung der EU-Kommission vom 9. August 1994) sowie zur Vorlage UA 4/2 - 37 (Selbstverpflichtungserklärung der TIB zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten) nahm die Landesregierung ergänzend Stellung mit Schreiben vom 9. Juni 2006 (Vorlagen UA 4/2 - 62 und 63). Diese Vorlagen wurden in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Juni 2006 abgeschlossen.

Ergänzend zu dem in Vorlage UA 4/2 - 38 gestellten Beweisantrag zur Beachtung europarechtlicher Genehmigungsbedingungen ersuchte die Fraktion der Linkspartei.PDS die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 59 (vom 27. April 2006) um Auskunft über die Namen der 11 Unternehmen in Schwierigkeiten, die die Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 46 erwähnt hatte. Nach den zunächst mit Vorlage UA 4/2 - 75 vom 10. November 2006 weitergeleiteten datenschutzrechtlichen Bedenken der StUWT, die ein entsprechendes Gutachten eingeholt hatte (vgl. oben III. 1. a, S. 32/27 zu Aktenvorlageersuchen 56 und 57), teilte die Landesregierung die Namen der Unternehmen in Vorlage UA 4/2 - 78 (vom

10. Januar 2007) mit. Des Weiteren ersuchte die Fraktion der Linkspartei.PDS - ebenfalls im Anschluss an den Beweisantrag in Vorlage UA 4/2 - 38 - die Landesregierung um Auskunft über die Organzuständigkeit innerhalb der TIB für die Beachtung der europarechtlichen Genehmigungsbedingungen hinsichtlich der Tätigkeit des TIF (Vorlage UA 4/2 - 71 vom 8. November 2006). Hierauf antwortete die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 77 vom 12. Dezember 2006. Danach wurden die Vorlagen UA 4/2 - 38, 59, 75, 78 sowie 71, 77 in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. Februar 2007 abgeschlossen.

Mit Vorlage UA 4/2 - 86 (vom 29. März 2007), die der Untersuchungsausschuss in der 13. Sitzung am 19. April 2007 annahm, begehrte die Linkspartei.PDS Auskunft durch die Landesregierung über die Verfahrensweise bei der Kapitalausstattung der Beteiligungs-Fonds Thüringen GmbH (BFT) durch die TIB. Die Landesregierung nahm hierzu Stellung mit Schreiben vom 22. Mai 2007 (Vorlage UA 4/2 - 92). Hierzu gab es Nachfragen des Abg. Buse in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. September 2007 im Hinblick auf frühere Informationen der Landesregierung im Eingangsbericht zur Thematik in Vorlage UA 4/2 - 7. Wie in dieser Ausschusssitzung sodann vereinbart, leitete die Fraktion DIE LINKE einen Katalog mit Nachfragen zur Auskunft der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Oktober 2007 zu (Vorlage UA 4/2 - 97). Diesen Fragenkatalog zu einzelnen Unternehmen beantwortete die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 107 vom 3. Januar 2008. In der 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22. Mai 2008 wurde dieses Auskunftersuchen einvernehmlich abgeschlossen.

Ein weiteres Auskunftersuchen stellte die Fraktion DIE LINKE mit Vorlage UA 4/2 - 98 vom 23. Oktober 2007, das der Untersuchungsausschuss in seiner 17. Sitzung am 1. November 2007 einstimmig annahm. Gebeten wurde die Landesregierung, den Stand der Prüfungen der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG (TIB) und der Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds (TIF) durch den Thüringer Rechnungshof mitzuteilen. Die Landesregierung antwortete mit Schreiben vom 3. Januar 2008 (Vorlage UA 4/2 - 108), dass sich seit der letzten Mitteilung keine Änderungen ergeben hätten. Hierauf wurde dieses Ersuchen in der 18. Sitzung am 10. Januar 2008 durch den Untersuchungsausschuss einvernehmlich abgeschlossen.

Mit Vorlage UA 4/2 - 99 vom 23. Oktober 2007 stellte die Fraktion DIE LINKE ein Auskunftersuchen an die Landesregierung über die Einnahmen der Beteiligungs-Fonds Thüringen GmbH (BFT) aus den Beteiligungen an einzelnen Unternehmen bis zur Auflösung des TIF. Nach Annahme durch den Untersuchungsausschuss in der 17. Sitzung am 1. November 2007 erteilte die Landesregierung mit Schreiben vom 3. Januar 2008 (Vorlage

UA 4/2 - 109) die entsprechenden Informationen zu den einzelnen Unternehmen, worauf das Auskunftersuchen in der 22. Sitzung am 22. Mai 2008 einvernehmlich abgeschlossen wurde.

Einem Auskunftersuchen der Fraktion DIE LINKE mit Vorlage UA 4/2 - 100 (18. Oktober 2007) über nähere Angaben zu den stillen Beteiligungen der BFT an den Unternehmen mit den Kennziffern Nr. 6 und Nr. 13 stimmte der Untersuchungsausschuss in seiner 17. Sitzung am 1. November 2007 einstimmig zu. Die Landesregierung antwortete mit Schreiben vom 3. Januar 2008 (Vorlage UA 4/2 - 110), zu dem der Abg. Buse in der 18. Sitzung am 10. Januar 2008 Nachfragen stellte. Diese beantwortete die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 118 vom 3. März 2008. Eine weitere Nachfrage des Abg. Buse in der 20. Sitzung am 6. März 2008 wurde vom Beauftragten der Landesregierung sogleich mündlich beantwortet, so dass die Ausschussmitglieder danach übereinkamen, dieses Auskunftersuchen abzuschließen.

Die Fraktion DIE LINKE begehrte mit Vorlage UA 4/2 - 101 (vom 18. Oktober 2007) Auskunft über den Stand der Inanspruchnahme aus Bürgschaften zu Gunsten von Unternehmen, an denen die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG (TIB) mit Mitteln des TIF beteiligt war. In seiner 17. Sitzung am 1. November 2007 nahm der Untersuchungsausschuss dieses Auskunftersuchen einstimmig an. Die Landesregierung bezifferte den aktuellen Stand der Inanspruchnahmen insgesamt mit Vorlage UA 4/2 - 104 vom 16. November 2007, wobei sie auf frühere Auskünfte hierzu (Vorlage UA 4/2 - 31 vom 16. Februar 2006) Bezug nahm. Der Abgeordnete Buse legte in der 18. Untersuchungsausschusssitzung am 10. Januar 2008 aus seiner Sicht bestehende Diskrepanzen dieser Antwort zu früheren Ausführungen der Landesregierung im Plenum dar (Antwort der Landesregierung – Staatssekretär Schneider, TFM – auf die Mündliche Anfrage des Abg. Gerstenberger, PDS-Fraktion, Plenarprotokoll der 8. Sitzung des Landtages vom 9. Dezember 2004, S. 765/766). Daraufhin stellte die Fraktion DIE LINKE in diesem Zusammenhang ein weiteres Auskunftersuchen zu Einzelheiten der Übernahme von Bürgschaften und dem Stand erfolgter bzw. noch zu erwartender Bürgschaftsausfallzahlungen zu Gunsten von Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT, wobei nunmehr insbesondere eine unternehmensbezogene Aufstellung beantragt wurde (Vorlage UA 4/2 - 116 vom 27. Februar 2008). Die einstimmige Annahme dieses Auskunftersuchens durch den Untersuchungsausschuss erfolgte in seiner 20. Sitzung am 6. März 2008. Als Antwort überreichte die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 130 (16. Juni 2008) die unternehmensweise gegliederten Ordner 21.1 und 21.2, die als vertrauliche Unterlagen im Aktenstahlschrank des Untersuchungsausschusses verblieben und eingesehen werden konnten. Der Abg. Buse legte in der 23. Sitzung des

Untersuchungsausschusses am 19. Juni 2008 wiederum aus seiner Sicht bestehende Differenzen zwischen den in den Ordnern angegebenen Summen, den in Vorlage UA 4/2 - 104 genannten Beträgen und den bereits erwähnten Angaben im Plenum dar und hinterfragte die Vollständigkeit der Ordner.

Daraufhin erteilte der Untersuchungsausschuss einen Auftrag an die Landtagsverwaltung, auf der Grundlage der von der Landesregierung in den Ordnern 21.1 und 21.2 übermittelten Auskünfte und vorgelegten Akten eine tabellarische Übersicht über die Bürgschaftsübernahmen sowie die erfolgten und noch zu erwartenden Bürgschaftsausfallzahlungen zu Gunsten von Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT zu erstellen (vgl. Vorlage UA 4/2 - 132 vom 19. Juni 2008). Nach der Erstellung dieser Übersicht verblieb diese als vertrauliches Dokument zunächst im Aktenstahlschrank des Untersuchungsausschusses, vgl. Vorlage UA 4/2 - 134 vom 19. August 2008. Auf Antrag des Abg. Primas kam der Untersuchungsausschuss in seiner 24. Sitzung am 28. August 2008 aber überein, diese Bürgschaftsübersicht unter Wahrung des Diskretionsschutzes hinsichtlich noch werbend am Markt tätiger Unternehmen zu verteilen (siehe Vorlage UA 4/2 - 140 vom 3. September 2008), was mit Vorlage UA 4/2 - 141 vom 3. September 2008 in der beantragten Verfahrensweise erfolgte.

In der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 25. September 2008 erkundigte sich der Vorsitzende, Abg. Huster, inwieweit die Landesregierung die der Bürgschaftsübersicht zu Grunde liegenden Zuarbeiten mit anderen Vorlagen abgeglichen habe. Der Beauftragte der Landesregierung teilte hierzu mit, die Landesregierung habe die entsprechenden Listen lediglich zur Kenntnis genommen, ein Abgleich mit anderen Unterlagen sei nicht erfolgt. Daraufhin bat der Vorsitzende, Abg. Huster, die Landesregierung, die Vorlage UA 4/2 - 141 mit der Vorlage 4/1479 des Haushalts- und Finanzausschusses (HuFA), die ebenfalls die Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten und Bürgschaftsausfallzahlungen des Landes betreffe, inhaltlich abzugleichen, insbesondere hinsichtlich des Unternehmens Nr. 32. Hierauf antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 30. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/2 - 149). Hinsichtlich sieben Unternehmen aus der Bürgschaftsübersicht ergänzte bzw. korrigierte die Landesregierung ihre zu Grunde liegenden bisherigen Angaben aus der Vorlage UA 4/2 - 130. Im Übrigen seien nach einem Abgleich zwischen der Bürgschaftsübersicht und der dem HuFA mit Vorlage 4/1479 vorgelegten Liste der Ausfallzahlungen keine Differenzen festgestellt worden. In der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. November 2008 trug die Landtagsverwaltung das Ergebnis ihrer Gegenprüfung der Angaben in Vorlage UA 4/2 - 149 vor; danach war die Bürgschaftsübersicht aufgrund der veränderten Angaben der Landesregierung in drei Fällen fortzuschreiben. Der Vorsitzende, Abg. Huster, bat die Landtagsverwaltung daraufhin, nach

Umsetzung der Korrekturen ein aktualisiertes Exemplar der Bürgschaftsübersicht zu verteilen, was mit Vorlage UA 4/2 - 153 vom 4. Dezember 2008 geschah.

Zu den Nachfragen des Abg. Buse in der 23. Sitzung über die Höhe der Bürgschaften insgesamt sowie zum Unternehmen „Graf von Henneberg Porzellan GmbH“ nahm die Landesregierung ergänzend Stellung mit Vorlage UA 4/2 - 135 vom 1. August 2008. Unter Bezugnahme auf diese Vorlage hinterfragte der Abg. Buse in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. August 2008 die Modalitäten der Bürgschaftsbewilligungen. Auf der Grundlage der Richtlinie des Jahres 2001 erschließe sich nicht, weshalb lediglich acht Bürgschaftsbeteiligungen durch ein Gremium bestätigt worden seien, alle anderen hingegen durch Einzelpersonen. Die Landesregierung antwortete mit Schreiben vom 30. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/2 - 148), dass die Verfahrensregeln im Detail zwar voneinander abwichen, jedoch in die Entscheidung über die Bürgschaftsgewährung stets ein Bürgschaftsausschuss eingebunden sei. Bei einigen Bürgschaftsprogrammen seien die Bürgschaftsausschüsse lediglich beratend tätig, bei anderen hätten sie dagegen eine abschließende Entscheidungsbefugnis. Der Abg. Buse wies in der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. November 2008 darauf hin, dass die Einbindung eines Bürgschaftsausschusses aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht bei jedem in der Bürgschaftsübersicht aufgelisteten Beteiligungsunternehmen ersichtlich sei. Auf Bitte des Vertreters der Landesregierung stellte der Abg. Buse seine Nachfrage zur Mitwirkung von Bürgschaftsausschüssen mit Vorlage UA 4/2 - 156 (vom 12. Dezember 2008) konkret zu zwei Unternehmen. Die Landesregierung antwortete mit Schreiben vom 30. Januar 2009 (VL UA 4/2 - 157), dass in beiden Fällen kein Bürgschaftsausschuss mitgewirkt habe. Für die Aussprache hierüber gab die Landtagsverwaltung im Auftrag des Vorsitzenden Abg. Huster dem Untersuchungsausschuss die Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften aus den Jahren 1997, 1995, 1994 und 1992 zur Kenntnis (VL UA 4/2 - 158). Dieses Auskunftsersuchen wurde danach in der 27. Sitzung am 19. Februar 2009 abgeschlossen.

Ein Auskunftsersuchen der Fraktion DIE LINKE über die Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung der Erfüllung des Zwecks der „Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ (TIF) mit Vorlage UA 4/2 - 111 vom 15. Januar 2008 nahm der Untersuchungsausschuss in seiner 19. Sitzung bei einigen Enthaltungen an. Die Landesregierung antwortete hierauf mit Vorlage UA 4/2 - 117 vom 25. Februar 2008. Weitere Nachfragen hierzu beantwortete der Beauftragte der Landesregierung in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. März 2008; anschließend wurde dieses Auskunftsersuchen einvernehmlich abgeschlossen.

Im Anschluss an ein früheres Aktenvorlageersuchen über Prüfverfahren des Thüringer Rechnungshofes hinsichtlich der TIB bzw. des TIF, in dessen Beantwortung die Landesregierung auf ein noch laufendes Prüfverfahren zur TIB verwiesen hatte (Vorlagen UA 4/2 - 43 und 54), beabsichtigte die Fraktion DIE LINKE nunmehr, den Thüringer Rechnungshof um Auskunft über derartige Prüfverfahren zu ersuchen, Vorlage UA 4/2 - 112 vom 15. Januar 2008. Hierzu teilte der Beauftragte der Landesregierung in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14. Februar 2008 mit, dass das Prüfverfahren immer noch nicht abgeschlossen sei. Die Prüfung der TIB sei erfolgt und der Entwurf einer Prüfmitteilung liege der TIB zur Stellungnahme sowie der Landesregierung vor. Der Beauftragte der Landesregierung sagte zu, sobald der endgültige Prüfbericht vorliege, werde er dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt. Aufgrund dieser Zusage wurde der Antrag in Vorlage UA 4/2 - 112 für erledigt erklärt.

In der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 25. September 2008 erkundigte sich der Vorsitzende, Abg. Huster, nach dem Stand des Verfahrens vor dem Rechnungshof. Der Beauftragte der Landesregierung teilte hierzu mit, es habe einen ersten Entwurf des Rechnungshofsberichts gegeben, der der TIB und der StUWT zur Stellungnahme vorgelegt worden sei. Zwischenzeitlich habe die TIB mit Schreiben vom 27. Juni 2008 auf den Bericht erwidert. Der Landesregierung sei jedoch nicht bekannt, wann der endgültige Bericht vorliegen werde; die Landesregierung sei auch lediglich Adressatin des Berichts und könne auf den Rechnungshof als eine unabhängige Instanz insoweit nicht einwirken. Die Landesregierung ergänzte hierzu mit Schreiben vom 27. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/2 - 144), der Thüringer Rechnungshof habe auf Anfrage mitgeteilt, dass auf der Basis der Stellungnahme der TIB eine Mitteilung erstellt werde, ein Abschlusstermin jedoch noch nicht bestimmt werden könne.

Mit Schreiben vom 17. März 2009 (Vorlage UA 4/2 - 159) teilte die Landesregierung mit, dass der Thüringer Rechnungshof seinen abschließenden Prüfbericht übermittelt habe. Auf Grund der entsprechenden Zusage in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14. Februar 2008 übersandte es in der Anlage in Erledigung des an den Thüringer Rechnungshof gerichteten Auskunftsersuchens (Vorlage UA 4/2 - 112) dessen Prüfmitteilung. Wegen der Bitte des TMWTA um vertrauliche Behandlung verblieben diese Unterlagen im Aktenstahlschrank des Untersuchungsausschusses und konnten eingesehen werden.

In der 28. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. April 2009 wurde zum Verfahren beraten und auf Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden, Abgeordneten Primas, einvernehmlich festgelegt, dass die Auskunft der Landesregierung über die Prüfmitteilung des Thüringer Rechnungshofes in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden solle und für den

Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses unter Berücksichtigung der im Untersuchungsverfahren bislang beschlossenen Regeln zum Diskretionsschutz zu verwenden sei (vgl. die bisherigen Beschlüsse lt. Vorlagen UA 4/2 - 102, 140 und 154). Einvernehmen wurde auch darüber hergestellt, dass die Auskunft der Landesregierung insoweit in den Abschlussbericht eingearbeitet werden solle, als sie zur Verstärkung der vom Untersuchungsausschuss ermittelten Ergebnisse geeignet sei. Hierbei wurden die Namen der noch werbend am Markt tätigen Unternehmen durch ihre jeweiligen Kennziffern ersetzt. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses erhielten sodann Gelegenheit darzulegen, welchen Positionen der abschließenden Bewertungen des Rechnungshofs aus ihrer Sicht im weiteren Verfahren des Untersuchungsausschusses berücksichtigt werden sollten.

Für die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Untersuchungsausschuss gab der Abgeordnete Kuschel sodann in Auswertung dieser Auskunft der Landesregierung über die Prüfmitteilung eine Liste derjenigen Punkte zu Protokoll, deren Aufnahme in den Abschlussbericht sie in diesem Sinne für wichtig erachtete.

Die Fraktion DIE LINKE ersuchte die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 120 (vom 11. April 2008) um Auskunft über Richtlinien, Hinweise oder Handlungsempfehlungen für die auf Veranlassung des Freistaates Thüringen in den Beirat der TIB gewählten oder entsandten Personen. Der Untersuchungsausschuss nahm diesen Auskunftsantrag in seiner 21. Sitzung am 24. April 2008 einstimmig an. Nach der Antwort der Landesregierung, dass neben der Satzung der TIB keine besonderen Vorschriften oder Richtlinien für die von der Landesregierung genannten Beiratsmitglieder existierten (Vorlage UA 4/2 - 127 vom 21. Mai 2008), schloss der Untersuchungsausschuss dieses Auskunftsersuchen in seiner 23. Sitzung am 19. Juni 2008 einvernehmlich ab.

Mit Vorlage UA 4/2 - 125 beehrte die Fraktion DIE LINKE Auskunft und Aktenvorlage zu Jahresberichten des Beirats der TIB an die Gesellschafterversammlung der TIB. Die Landesregierung antwortete mit Vorlage UA 4/2 - 131 vom 16. Juni 2008 ; sie legte Protokolle der Gesellschafterversammlungen vor, vertrat jedoch die Auffassung, auf Jahresberichte des Beirats der TIB sei aufgrund einer stillschweigenden Satzungsänderung verzichtet worden (siehe oben III. 1., S.35 ). Dieses Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen schloss der Untersuchungsausschuss in seiner 25. Sitzung am 25. September 2008 ab.

Mit Vorlage UA 4/2 - 136 (vom 19. August 2008) beantragte die Fraktion DIE LINKE Auskunft über Ausfälle aus Direktdarlehen der TAB und anderer Banken an Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT, die durch Kreditaufträge des Freistaats Thüringen abgesichert sind. Dieses Auskunftsersuchen nahm der Untersuchungsausschuss in seiner 24. Sitzung am

28. August 2008 einstimmig an. Es knüpfte an die Antwort der Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 135 auf Nachfragen des Abg. Buse an, wonach sich die Angaben der Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 130 der zugrundeliegenden Fragestellung entsprechend lediglich auf Bürgschaften des Freistaates gegenüber Unternehmen mit TIB-Beteiligung bezogen, so dass die seitens der TAB gewährten und durch Kreditaufträge des Freistaates abgesicherten Direktdarlehen an die entsprechenden Unternehmen nicht in jene Antwort einbezogen worden seien.

Die Landesregierung übersandte mit Vorlage UA 4/2 - 150 (vom 29. Oktober 2008) als deren Anlage den Ordner 22 mit der Bitte um vertrauliche Behandlung der darin enthaltenen Unternehmensauskünfte. Der Ordner verblieb aus diesem Grund im Aktenstahlschrank des Untersuchungsausschusses 4/2 und konnte nach Rücksprache eingesehen werden. Ergänzend stellte die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 152 vom 25. November 2008 eine Übersicht über die im Ordner 22 enthaltenen Auskünfte in Form einer Tabelle zur Verfügung, wobei die Kennziffern der betroffenen Unternehmen gemäß Anlage 2 zu Vorlage UA 4/2 - 67 verwendet wurden.

Für die Beratung über die im Ordner 22 enthaltenen vertraulichen Unternehmensauskünfte beschloss der Untersuchungsausschuss auf Antrag des Vorsitzenden, Abg. Huster, in seiner 26. Sitzung am 27. November 2008 das auch schon bislang angewendete Verfahren zum Diskretionsschutz (Vorlage UA 4/2 - 154 vom 10. Dezember 2008). Demnach wurden die Unterlagen im Ordner 22 insoweit entsperrt, als sie Auskünfte zu Unternehmen betrafen, die nicht mehr werbend am Markt tätig waren, so dass die Beratung insoweit ohne besondere Vorkehrungen zum Vertraulichkeitsschutz im Sinne von § 10 Abs. 2 UAG, insbesondere also unter Nennung der Firma des betreffenden Unternehmens, erfolgen konnte. Dahingegen erfolgte die Beratung über Auskünfte zu denjenigen vier Unternehmen, die noch werbend am Markt tätig waren, unter Verwendung der Unternehmenskennziffern gemäß Anlage 2 zu Vorlage UA 4/2 - 67, also lediglich in anonymisierter Form.

Zu den Angaben der Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 150 (Anlage Ordner 22) stellte der Abg. Buse mit Vorlage UA 4/2 - 151 vom 20. November 2008 Nachfragen zu derzeit noch bestehenden Obligos für zwei Unternehmen und zur Höhe der Ausfallzahlungen für zwei weitere Unternehmen. Hierauf antwortete die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 155 vom 9. Dezember 2008. Auf Nachfragen des Abg. Buse zu diesen Antworten, insbesondere zu einer nachträglichen Veränderung vereinbarter Haftungshöchstgrenzen im Rahmen von Kreditaufträgen, sagte der Beauftragte der Landesregierung die Zuleitung weiterer Unterlagen zur Erläuterung zu. Diese ergänzenden Auskünfte erteilte die Landesregierung mit Schreiben vom 20. April 2009 (VL UA 4/2 - 160) unter Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen zur Anhebung der Haftungshöchstgrenzen. Die Vorlagen wurden in der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 13. August 2009 abgeschlossen.

Die Fraktion DIE LINKE beehrte mit Vorlage UA 4/2 - 137 (vom 19. August 2008) Auskunft von der Landesregierung über Darlehen der TAB zu Gunsten des Beteiligungsunternehmens der TIB „Graf von Henneberg-Porzellan GmbH“. Der Untersuchungsausschuss stimmte diesem Ersuchen in seiner 24. Sitzung (28. August 2008) einvernehmlich zu. Die Landesregierung antwortete mit Vorlage UA 4/2 - 145 vom 29. Oktober 2008, worauf der Untersuchungsausschuss dieses Auskunftsersuchen in seiner 26. Sitzung am 27. November 2008 einvernehmlich abschloss.

Mit Vorlage UA 4/2 - 138 (vom 19. August 2008) beantragte die Fraktion DIE LINKE Auskunft von der Landesregierung über Inanspruchnahmen des Landes Thüringen aus Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen zu Gunsten des TIB-Beteiligungsunternehmens Nr. 32. Die Ausschussmitglieder stimmten diesem Antrag in der 24. Sitzung (28. August 2008) einstimmig zu. Die Landesregierung beantwortete mit Vorlage UA 4/2 - 143 (vom 22. September 2008) zunächst lediglich Punkt 1 des Auskunftsersuchens dahingehend, dass es keinerlei Ausfallzahlungen für dieses Unternehmen gegeben habe; damit erübrige sich eine Antwort auf die Fragen zu Punkt 2 über die zuständigen Geschäftsführer, Beteiligungsmanager und Mitarbeiter des Unternehmens. In der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 25. September 2008 vertraten der Vorsitzende, Abg. Huster, sowie der Abg. Buse jedoch die Auffassung, der seitens des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 4/2 - 138 beschlossene Punkt 2 sei unabhängig von der Antwort zu Punkt 1 zu beantworten, etwa um über einen Beweisantrag entscheiden zu können. Dagegen wies der Abg. Primas auf die Schwierigkeiten der Abgrenzung des relevanten Personenkreises bei - mangels Ausfallzahlungen - lediglich hypothetischer Betrachtung hin. Nach kontroverser Debatte wurde Einvernehmen darüber erzielt, über das weitere Verfahren nach einer Antwort auch zu Punkt 2 zu beraten. Mit Vorlage UA 4/2 - 146 vom 27. Oktober 2008 benannte die Landesregierung die zuständigen Geschäftsführer und Beteiligungsmanager. Ergänzend wies die Landesregierung mit Schreiben vom 29. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/2 - 147) darauf hin, dass zwei Unternehmen mit ähnlicher Firmierung existiert hätten. Zugunsten des Beteiligungsunternehmens Nr. 32 sei der Freistaat nicht aus Bürgschaften, Kreditaufträgen o.ä. Verpflichtungen in Anspruch genommen worden. Es habe jedoch in der zeitlichen Abfolge ein anderes Unternehmen mit ähnlicher Firma gegeben, das 1996 in Insolvenz gegangen sei; an diesem Unternehmen sei die TIB jedoch nicht beteiligt gewesen. Auf diese Auskünfte hin kamen die Ausschussmitglieder in der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. November 2008 einvernehmlich überein, den Antrag mit Zustimmung des Antragstellers als erledigt zu betrachten und diesen Punkt abzuschließen.

### **3. Rechts- und Amtshilfeersuchen**

In seiner 4. Sitzung am 16. Februar 2006 beschloss der Untersuchungsausschuss im Rahmen eines Beweisantrages zu Eigengründungen und Auslandsbeteiligungen der TIB, das Amtsgericht Erfurt als Registergericht gem. Art. 64 Abs. 4 Satz 1 der Landesverfassung im Wege der Rechts- und Amtshilfe um die Erteilung von Abschriften aus den Handelsregisterakten HRB 12121 und HRA 1072 (siehe Vorlage UA 4/2 - 29) zu ersuchen. Das Amtsgericht übersandte die Registerabschriften am 3. März 2006 (vgl. Vorlage UA 4/2 - 32). In der 18. Sitzung am 10. Januar 2008 schloss der Untersuchungsausschuss die Vorlage UA 4/2 - 29 ab.

Im Rahmen des Antrages auf Erstellung einer Beteiligungsübersicht beschloss der Untersuchungsausschuss mit Vorlage UA 4/2 - 69 in seiner 9. Sitzung am 12. Oktober 2006 einstimmig, das zuständige Registergericht am Amtsgericht Jena um Rechts- und Amtshilfe gem. Art. 64 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 14 Abs. 2 UAG zu bitten; es möge Auskunft erteilt werden, für welche Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde und wie der jeweilige Verfahrensstand ist, wobei insbesondere angegeben werden sollte, welche der Beteiligungsunternehmen zwischenzeitlich im Handelsregister gelöscht wurden. Weiterhin sollte das Registergericht Abschriften oder Ausdrücke der Handelsregistereintragungen sämtlicher Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT übersenden. Entsprechende Informationen erteilte das Amtsgericht Jena mit Schreiben vom 30. Oktober 2006, 15. November 2006 und 17. Januar 2008. Die zu Grunde liegenden Vorlagen UA 4/2 - 18, 67, 69 wurden in der 12. Sitzung am 1. Februar 2007 abgeschlossen.

An das Registergericht am Amtsgericht Jena erging ein weiteres Amtshilfeersuchen. Der Untersuchungsausschuss nahm in seiner 13. Sitzung am 19. April 2007 einen Antrag der Linkspartei.PDS (Vorlage UA 4/2 - 85 vom 29. März 2007) an, um Erteilung einer Abschrift des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der TIB und der BFT zu ersuchen. Die erbetenen Registerauszüge übersandte das Amtsgericht Jena mit Schreiben vom 30. April 2007 (Vorlage UA 4/2 - 90). Darauf wurde dieses Rechts- und Amtshilfeersuchen in der 14. Sitzung am 24. Mai 2007 abgeschlossen.

## **IV. Beweiserhebung**

### **1. Beweisbeschlüsse zur Verlesung von Protokollen und Schriftstücken**

Gemäß § 13 Abs. 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen erhoben. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand.

#### *a. Angenommene Beweisanträge nach §§ 13 Abs. 1 und 2, Satz 1,2; 22 UAG*

<b>Beweisantrag</b>	<b>Einbringer</b>	<b>Titel bzw. Inhalt</b>
Vorlage UA 4/2 - 27 (vom 09.02.2006)	Linkspartei.PDS	Stiftungszweck des TIF, Unternehmensgegenstand der TIB
Vorlage UA 4/2 - 28 (vom 09.02.2006)	Linkspartei.PDS	Zustimmungspflichtige Geschäfte der TIB;
Vorlage UA 4/2 - 29 (vom 09.02.2006, erweitert am 16.02.06 - 4. Sitzung.)	Linkspartei.PDS	Eigengründungen und Auslandsbeteiligungen der TIB
Vorlage UA 4/2 - 30 (vom 09.02.2006, ergänzt in der 4. Sitzg. am 16.02.2006)	Linkspartei.PDS	Beteiligungsgeschäfte vor Konstituierung des TIB-Beirates
Vorlage UA 4/2 - 33 (vom 15.03.2006)	Linkspartei.PDS	Gesellschaftsvertragliche Grundlagen des Beirates der TIB
Vorlage UA 4/2 - 34 (vom 15.03.2006)	Linkspartei.PDS	Fehlen einer Geschäftsordnung des Beirates der TIB
Vorlage UA 4/2 - 35 (vom 15.03.2006)	Linkspartei.PDS	Genehmigung der staatlichen Beihilfe Nr. N183/94-D „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ durch die EU-Kommission
Vorlage UA 4/2 - 36 (vom 15.03.2006)	Linkspartei.PDS	Zeitpunkt der Information der TIB über die Genehmigungsentscheidung der EU-Kommission vom 09.08.1994
Vorlage UA 4/2 - 37 (vom 15.03.2006)	Linkspartei.PDS	Selbstverpflichtungserklärung der TIB zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten
Vorlage UA 4/2 - 38 (vom 15.03.2006)	Linkspartei.PDS	Beachtung der Beihilfe-Genehmigungsbedingungen der EU- Kommission für den TIF bei der Entscheidung über Beteiligungsprojekte

Vorlage UA 4/2 - 39 (vom 15.03.2006)	Linkspartei.PDS	Aufbau eines Controllingsystems in der TIB
Vorlage UA 4/2 - 42 (vom 20.04.2006)	Linkspartei.PDS	Kontroll- und Prüfungsbefugnisse des Landesrechnungshofes Thüringen (LRH) bei der TIF und der TIB
Vorlage UA 4/2 - 84 (vom 29.03.2007)	Linkspartei.PDS	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen der Beteiligungsfonds Thüringen GmbH (BFT)
Vorlage UA 4/2 - 105 (vom 21.12.2007) und ergänzend Vorlage UA 4/2 - 119 (vom 11.04.2008)	Fraktion DIE LINKE	Aufhebung der Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds (TIB)
Vorlage UA 4/2 - 106 (vom 21.12.2007)	Fraktion DIE LINKE	Verwendung nicht gebundener Mittel der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ (TIF)
Vorlage UA 4/2 - 113 (vom 22.01.2008)	Fraktion DIE LINKE	Feststellungen des Kabinetts und des Thüringer Innenministeriums hinsichtlich der Auflösung der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“
Vorlage UA 4/2 - 122 (vom 17.04.2008) dazu ergänzend Vorlage UA 4/2 - 133 (vom 19.06.2008)	Fraktion DIE LINKE	Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung der Erfüllung des Stiftungszwecks der TIF - Überlegungen und Auffassungen im Beirat der TIB
Vorlage UA 4/2 - 123 (vom 07.05.2008)	Fraktion DIE LINKE	Beteiligung der TIB und BFT an der dataMobile GmbH (vormals MFT GmbH) - Entscheidungen des Beirates und Vollzug der Beteiligung
Vorlage UA 4/2 - 124 (vom 07.05.2008)	Fraktion DIE LINKE	Ausreichung von Beteiligungskapital durch die BFT an die dataMobile GmbH

*b. Nicht angenommene bzw. erledigte Beweisanträge, § 13 Abs. 2, Satz 3 und 4 UAG*

Der Beweisantrag der Fraktion Die Linke.PDS mit Vorlage UA 4/2 - 16 vom 10. Januar 2006 über die Inanspruchnahme des Freistaates Thüringen und der Thüringer Aufbaubank aus übernommenen Bürgschaften wurde gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Halbsatz 2 UAG wegen entsprechender Angaben in einer Antwort auf eine Anfrage des Abg. Gerstenberger (Plenarprot. v. 9. Dezember 2004 S. 765/766) nicht angenommen (3. Sitzung am 19. Januar 2006, siehe oben Teil B, III., 2., S.41).

Mit Vorlage UA 4/2 - 17 vom 10. Januar 2006 stellte die Fraktion Die Linke.PDS einen Beweisantrag zur Höhe des erfolgten Fördermitteleinsatzes bei Unternehmensbeteiligungen, den sie in der 3. Sitzung am 19. Januar 2006 auf den Zeitraum bis Ende 2003 beschränkte. Da sich die begehrten Angaben jedoch auch in diesem Fall einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Nr. 199, Drs. 4/559 vom 28. Januar 2005) entnehmen

ließen, erübrigte sich eine Annahme dieses Beweisantrages gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Halbsatz 2 UAG; hierzu gab es in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses Einvernehmen.

Die Vorlage UA 4/2 - 88 vom 12. April 2007, die mehrere Beweisanträge zum Anlass der Aufhebung der Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds enthielt, wurde in der 19. Sitzung am 14. Februar 2008 für erledigt erklärt, da die Fragen bereits mit Vorlagen UA 4/2 - 105, 106 und 113 erfasst waren.

## 2. Beweiserhebung durch Verlesung von Unterlagen

Mit den oben unter IV 2a) aufgeführten Vorlagen lagen dem Untersuchungsausschuss Beweisanträge gemäß § 13 UAG vor, in denen die Verlesung von Akten bzw. Unterlagen als Beweismittel diente. Die so in das Untersuchungsverfahren eingeführten Urkunden wurden in der Regel mit ihrem wesentlichen Inhalt gemäß § 22 Abs. 2 UAG vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben. Dabei wurde die von der Landtagsverwaltung erstellte Verlesefassung aus den angeführten Beweismitteln ggf. bereits im Vorfeld mit der Landesregierung abgestimmt, um etwaige Bedenken berücksichtigen zu können. Über diese Verfahrensweise gab es bereits in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16.2.2006 Einvernehmen (vgl. Ergebnisprotokoll der 4. Sitzung TOP 9, S. 11).

<b>Beweisantrag</b>	<b>Verlesung des Beweismittels</b>
Vorlage UA 4/2 - 27	- § 2 der Satzung der Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds - § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der TIB
Vorlage UA 4/2 - 28	- § 10 Abs. 2 und 4 des Gesellschaftsvertrages der TIB
Vorlage UA 4/2 - 29	- Abschriften aus den Registerakten HRB 12121 und HRA 1072, Amtsgericht Erfurt
Vorlage UA 4/2 - 30	- Ziff. 4 des Jahresberichts des TIB-Beirates zum 31.01.1995 - Auszüge aus dem Protokoll der 1. Konstituierenden und Ordentlichen Beiratssitzung am 24.08.1994 - Auszüge aus dem Protokoll der 2. Ordentlichen Sitzung des Beirats am 12.10.1994 - Auszüge aus den Jahresberichten 1994 (vom 12.06.1995) und 1997 (vom 09.09.1998) des TIF an die EU-Kommission
Vorlage UA 4/2 - 33	- § 13 bis 15 des Gesellschaftsvertrages der TIB
Vorlage UA 4/2 - 34	- Protokoll der 1. Konstituierenden und Ordentlichen Sitzung des Beirates der TIB am 24.08.1994 (Ordner 4, S. 13/1 bis 13/10)

Vorlage UA 4/2 - 35	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union vom 16.03.1994</li> <li>- Schreiben der EU-Kommission an den Bundesminister des Auswärtigen vom 9.08.1994</li> </ul>
Vorlage UA 4/2 - 36	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur an das Bundesministerium der Finanzen vom 21.04.1999</li> <li>- Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission vom 21.04.1999</li> </ul>
Vorlage UA 4/2 - 37	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtsblatt der EG 2001 Nr. C166 S. 17</li> <li>- Protokoll der TIB-Beiratssitzung vom 02.07.1999</li> <li>- wesentlicher Inhalt der Richtlinie der TIB zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten (Richtlinie bereits verteilt nach Vorlage UA 4/2 - 12, siehe oben, Teil B., II., 2., S.30)</li> </ul>
Vorlage UA 4/2 - 38	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlussvorlage für den TIB-Beirat zur 12. Sitzung am 30.01.1997, hier: Beteiligung an der Stentex GmbH, Gera (Ordner 5, Seite 13/543 ff.)</li> <li>- Auszug aus dem Protokoll der 12. Sitzung des TIB-Beirates am 30.01.1997 (Ordner 5, Blätter 13/559 ff.)</li> </ul>
Vorlage UA 4/2 - 39	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokoll der 1. Ordentlichen Sitzung des Beirates der TIB am 24.08.1994 (Ordner 4, S. 13/4)</li> <li>- Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission vom 16.03.1994 betreffend die Grundsätze über Beteiligungen an Unternehmen mit den Mitteln des TIF (Ordner 2, S. 7/152 Punkt 12)</li> </ul>
Vorlage UA 4/2 - 42	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 6 Abs. 2 der Stiftungssatzung des TIF</li> <li>- § 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der TIB</li> </ul>
Vorlage UA 4/2 - 84	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 2 des Gesellschaftsvertrages der BFT in der Fassung vom 07.08.1996</li> <li>- § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesellschaftsvertrages der BFT</li> <li>- § 6 Abs. 1, 9 des Gesellschaftsvertrages der BFT</li> <li>- § 8 Abs. 1 Buchst. e bis g des Gesellschaftsvertrages der BFT</li> </ul>



<p>Vorlage UA 4/2 - 113</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Niederschrift der 148. Kabinettsitzung vom 25.02.2003</li> <li>- Votum der Thüringer Staatskanzlei zur Kabinettsvorlage „Neuordnung Beteiligungsgesellschaften“ vom 20.02.2003</li> <li>- Niederschrift über die 164. Kabinettsitzung am 01.07.2003</li> <li>- Votum der Thüringer Staatskanzlei zur Kabinettsvorlage betreffend die Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften vom 26.06.2003</li> <li>- Vermerk des Referates 21 im Thüringer Innenministerium zur Auflösung bzw. Umorganisation des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds vom 01.02.2001 als Anlage zu einem Vermerk des Referates 20b (ehemals 21) im Thüringer Innenministerium vom 17.05.2001</li> <li>- Vermerk des Referates 20b (ehemals Referat 21) im Thüringer Innenministerium zur Unterrichtung über die Verwendung frei werdender TIF-Mittel vom 23.09.2002</li> </ul>
<p>Vorlage UA 4/2 - 122</p> <p>und ergänzend</p> <p>Vorlage UA 4/2 - 133</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokoll der 25. Sitzung des Beirats der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH &amp; Co. KG am 15.03.2001, TOP 4</li> <li>- Protokoll der 27. Sitzung des Beirats der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH &amp; Co. KG vom 04.10.2001, TOP 2</li> <li>- Protokoll der 28. Sitzung des Beirats der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH &amp; Co. KG am 08.03.2002, TOP 4</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokoll eines Gesprächs zwischen Herrn Ministerpräsidenten a.D., Dr. Vogel und Mitgliedern des TIB- Beirats vom 04.09.2001</li> <li>- Schreiben von Herrn Dr. Schröder an Herrn Ministerpräsidenten a.D., Dr. Vogel vom 26.03.2001</li> <li>- Konsenspapier des TIB-Beirats zur künftigen Aufgabenstellung der TIB, Anlage zum Schreiben vom 26.03.2001 an Herrn Ministerpräsident a.D., Dr. Vogel</li> </ul>

Vorlage UA 4/2 - 123	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlussvorlage „MFT GmbH“ vom 24.09.2001</li> <li>- Protokoll der 27. Sitzung des Beirats der TIB vom 04.10.2001</li> <li>- Rahmenvertrag zwischen der TIB und der dataMobile GmbH vom 26.11.2001</li> <li>- Antrag vom 20.06.2002 auf Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren „dataMobile GmbH (früher MFT GmbH)“</li> <li>- Schreiben von Herrn Dr. Eberbach an die TIB vom 28.06. 2002</li> <li>- Schreiben der TIB vom 01.07.2002</li> <li>- Schreiben von Herrn Staatssekretär Dr. Aretz an die TIB vom 02.07.2002</li> <li>- Schreiben der TIB an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Herrn Staatssekretär Dr. Jürgen Aretz vom 3.7.2002</li> <li>- Schreiben von Frau Staatssekretärin Diezel an die TIB vom 02.07.2002</li> <li>- Schreiben von Herrn Staatssekretär Richwien an die TIB vom 03.07.2002</li> <li>- Vertrag zwischen der BFT GmbH und der dataMobile GmbH über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft vom 02.07.2002</li> </ul>
UA 4/2 - 124	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Notiz „An Herrn Wierlacher“ vom 16.06.2003</li> <li>- Gesprächsprotokoll vom 17.07.2003</li> <li>- Schreiben der TIB an die dataMobile GmbH vom 18.07.2003</li> <li>- Überweisungsbeleg vom 16.06.2003</li> </ul>

### 3. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen

#### a. Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen

Dem Untersuchungsausschuss lagen folgende Beweisanträge gemäß § 13 UAG vor, bei denen als Beweismittel die Vernehmung von Zeugen vorgesehen war:

<b>Beweisantrag</b>	<b>Beweistatsache</b>	<b>Vernehmung des Zeugen</b>
Vorlage UA 4/2 - 29 (vom 9.2.2006)	Eigengründungen und Auslandsbeteiligungen der TIB	- Dr. Gerhard Hoffmann- Becking



zwecks der TIF - Überlegungen und Auffassungen im Beirat der TIB“ (Vorlage UA 4/2 - 122 vom 17. April 2008) benannt. Nachdem alle Versuche der Landtagsverwaltung, Dr. Scheider zu laden bzw. eine Adresse zu ermitteln, erfolglos geblieben waren, beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 25. Sitzung am 25. September 2008 einvernehmlich, auf die Vernehmung dieses Zeugen zu verzichten.

Klaus Schlüter, Beteiligungsmanager der TIB im Zeitraum vom 1. Oktober 1997 bis zum 1. März 1998, wurde vom Untersuchungsausschuss in seiner 10. Sitzung am 16. November 2006 ergänzend als Zeuge in den Beweisantrag der Linkspartei.PDS in Vorlage UA 4/2 - 72 einbezogen. Beweisthema war der Aufgabenbereich und die Tätigkeit der Beteiligungsmanager der TIB sowie die Verknüpfung der Mittelausreichung mit dem Erreichen von Meilensteinen. Eine Anfrage der Landtagsverwaltung beim Einwohnermeldeamt Erfurt im Dezember 2006 nach einer ladungsfähigen Anschrift des Zeugen verlief jedoch ergebnislos, worüber der Vorsitzende die Ausschussmitglieder in der 12. Sitzung am 1. Februar 2007 informierte. Von weiteren Ermittlungsversuchen und einer Ladung des Zeugen Schlüter wurde daraufhin abgesehen.

#### *c. Durchführung der Zeugenvernehmungen*

Die Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche rechtzeitig geladen und, soweit erforderlich, hat die Landtagsverwaltung entsprechende Aussagegenehmigungen angefordert. Der Ausschuss hat Verhinderungsanzeigen von Zeugen berücksichtigt. Vor Beginn der Zeugenvernahme hat der Untersuchungsausschuss die Reihenfolge der zu vernehmenden Zeugen einvernehmlich festgelegt.

Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Aussageverweigerungsrechten (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 Satz 2 UAG, § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG i. V. m. §§ 52, 53, 53a StPO) belehrt.

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen (§ 19 Abs. 1 UAG). Dabei hat zunächst der Ausschussvorsitzende die Zeugen vernommen, anschließend hatten die übrigen Ausschussmitglieder sowie die Beauftragten der Landesregierung die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 UAG).

Hinsichtlich der Bezugnahme in Zeugenaussagen auf noch werbend am Markt tätige Unternehmen gab es unter dem Gesichtspunkt des Vertraulichkeitsschutzes (siehe oben III.

1 b, S.36) in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. Februar 2007 Einvernehmen zu folgender Verfahrensweise: Der Vorsitzende werde die Zeugen bitten, falls sie von einem heute noch werbend am Markt tätigen Unternehmen sprächen, von einer Verschlüsselung Gebrauch zu machen. Hierfür werde diejenige Verschlüsselung zu Grunde gelegt, die auch in der Beteiligungsübersicht enthalten sei. Der Zeuge würde so vom Unternehmen mit der jeweiligen Kennziffer sprechen anstatt den tatsächlichen Firmennamen zu benutzen. Hierfür erstellte die Landtagsverwaltung eine Übersichtsliste, die für die Sitzung verteilt wurde und im Anschluss wieder zurückzugeben war.

Folgende Zeugen wurden vernommen:

<b>Sitzung</b>	<b>Zeugen</b>	<b>Beweisthema</b>
11. Sitzung vom 11.01.2007:	- Hans-Georg Heinemann - Andreas Gumbel - Christian Pusch - Katja Butzmann	Aufgabenbereich und Tätigkeit der Beteiligungsmanager der TIB sowie Verknüpfung der Mittelausreichung mit dem Erreichen von Meilensteinen
12. Sitzung vom 01.02.2007:	- Ralf Baumeister - Rolf Frowein	Aufgabenbereich und Tätigkeit der Beteiligungsmanager der TIB sowie Verknüpfung der Mittelausreichung mit dem Erreichen von Meilensteinen
15. Sitzung vom 28.06.2007:	- Dr. Hoffmann-Becking	- Eigengründungen und Auslandsbeteiligungen der TIB - Aufgabenbereich und Tätigkeit der Beteiligungsmanager der TIB sowie Verknüpfung der Mittelausreichung mit dem Erreichen von Meilensteinen
23. Sitzung vom 19.06.2008	- Matthias Wierlacher	- Aufhebung der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ (TIB)

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung der Erfüllung des Stiftungszwecks der TIF</li> <li>- Überlegungen und Auffassung im Beirat der TIB</li> <li>- Ausreichung von Beteiligungskapital durch die BFT an die dataMobile GmbH</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dr. Wolfram Eberbach</li> <li>- Roland Richwien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligung der TIB und BFT an der dataMobile GmbH (vormals MFT GmbH)</li> <li>- Entscheidungen des Beirates und Vollzug der Beteiligung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dr. Gerhard Hoffmann-Becking</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligung der TIB und BFT an der dataMobile GmbH (vormals MFT GmbH)</li> <li>- Entscheidungen des Beirates und Vollzug der Beteiligung</li> <li>- Ausreichung von Beteiligungskapital durch die BFT an die dataMobile GmbH</li> </ul>
24. Sitzung vom 28.08.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dr. Harald Jürgen Schröder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufhebung der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ (TIB)</li> <li>- Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung der Erfüllung des Stiftungszwecks der TIF</li> <li>- Überlegungen und Auffassung im Beirat der TIB</li> </ul>

	- Walter Botschatzki	- Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung der Erfüllung des Stiftungszwecks der TIF - Überlegungen und Auffassung im Beirat der TIB
	- Birgit Diezel	- Beteiligung der TIB und BFT an der dataMobile GmbH (vormals MFT GmbH) - Entscheidungen des Beirates und Vollzug der Beteiligung
25. Sitzung vom 25.09.2008	- Dr. Jürgen Aretz	- Beteiligung der TIB und BFT an der dataMobile GmbH (vormals MFT GmbH) - Entscheidungen des Beirates und Vollzug der Beteiligung
27. Sitzung vom 19.02.2009	- Hans-Georg Heinemann	- Ausreichung von Beteiligungskapital durch die BFT an die dataMobile GmbH

Eine Vereidigung der Zeugen nach § 20 Abs. 2 UAG soll im Untersuchungsverfahren grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Alle Zeugen blieben hier unvereidigt.

Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 UAG i.V.m. dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) entschädigt.

## ***V. Aufträge des Untersuchungsausschusses an die Landtagsverwaltung auf Zuarbeit***

### **1. Erstellung von Übersichten**

Die Landtagsverwaltung fertigte zu Beginn der Untersuchungen eine kompilierte Zusammenstellung zum Untersuchungsgegenstand auf der Grundlage einer Recherche in den Parlamentsunterlagen des Thüringer Landtags an, die sich die Landesregierung in Erfüllung des Auskunftersuchens gemäß Vorlage UA 4/2 - 3 zu eigen machte (vgl. VL UA 4/2 - 7; vgl. Anhang, Anlage 1). Diese Zusammenstellung basierte insbesondere auf Aussagen der Landesregierung in Beantwortung parlamentarischer Anfragen und Initiativen bzw. auf Berichten in Ausschüssen. Seitens der Landtagsverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhob und auch keine Bewertung der Aussagen enthielt. Mit Vorlage UA 4/2 - 9 wurde diese kompilierte Zusammenstellung an die Ausschussmitglieder verteilt.

Mit Vorlage UA 4/2 - 18 vom 10. Januar 2006 beantragte die Fraktion Die Linke.PDS, die Landtagsverwaltung möge auf Grund des durch die Landesregierung bisher vorgelegten Aktenmaterials eine Übersicht über die Beteiligungs- und Darlehensverhältnisse erstellen. Diesen Antrag nahm der Untersuchungsausschuss in seiner 3. Sitzung am 19. Januar 2006 mit der Maßgabe an, dass die Landtagsverwaltung auf der Basis der vorliegenden Aktenordner 5/3 und 5/4 eine Übersicht in Abstimmung mit der Landesregierung erstellen solle. In Vorlage UA 4/2 - 67 vom 4. Oktober 2006 erörterte die Landtagsverwaltung das Verfahren zur Erstellung dieser Übersicht, deren Aussagekraft und insbesondere Fragen des Diskretionsschutzes wegen der überwiegend als vertraulich eingestuft verwendeten Dokumente : Lediglich für nicht mehr werbend am Markt tätige Unternehmen komme ein Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht mehr in Betracht. In der Übersicht seien die Daten deshalb anonymisiert und die Unternehmen lediglich mit einer Kennziffer bezeichnet, deren Auflösung sich aus einer separaten Legende ergebe. Die Übersicht und die dazugehörigen Verzeichnisse verblieben im Aktenstahlschrank des Untersuchungsausschusses. Zur Erstellung der Beteiligungsübersicht beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 9. Sitzung am 12. Oktober 2006 auf Antrag der Linkspartei.PDS (Vorlage UA 4/2 - 69 vom 12. Oktober 2006), das zuständige Registergericht am Amtsgericht Jena im Wege der Rechts- und Amtshilfe nach Art. 64 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 14 Abs. 2 UAG um Auskunft darüber zu bitten, für welche

Beteiligungsunternehmen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde und wie der jeweilige Verfahrensstand ist. Sodann beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 10. Sitzung am 16. November 2006, die durch das Registergericht mitgeteilten Informationen in die Beteiligungsübersicht einarbeiten zu lassen und diese dann auszugsweise - beschränkt auf die nicht mehr werbend am Markt tätigen Unternehmen - im Ausschuss als nicht öffentliches Material zu verteilen. Entsprechend wurde verfahren und die Beteiligungsübersicht in dieser auszugsweisen Form mit Vorlage UA 4/2 - 76 vom 12. Dezember 2006 verteilt. Die vollständige Beteiligungsübersicht mit Informationen auch über die weiterhin werbend am Markt tätigen Unternehmen wurde im Aktenstahlschrank des Untersuchungsausschusses verwahrt und konnte nach Rücksprache eingesehen werden. In seiner 12. Sitzung am 1. Februar 2007 schloss der Untersuchungsausschuss diesen Vorlageantrag auf Erstellung einer Beteiligungs-/ Darlehensübersicht einvernehmlich ab.

Im Laufe des weiteren Untersuchungsverfahrens beschloss der Ausschuss in seiner 17. Sitzung am 1. November 2007, dass die zur Erfüllung des Stiftungszwecks des TIF eingegangenen Beteiligungsverhältnisse der TIB und der BFT jedenfalls dann ohne besondere Vorkehrungen zum Vertraulichkeitsschutz im Sinne von § 10 Abs. 2 und 4 UAG zum Gegenstand des Untersuchungsverfahrens gemacht werden können, soweit nur solche Unternehmen betroffen sind, die nicht mehr werbend am Markt tätig sind. Die Landtagsverwaltung wurde beauftragt, den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Beauftragten der Landesregierung sowie den genannten Mitarbeitern der Fraktionen im Ausschuss eine Klarliste über die nicht mehr werbend am Markt tätigen Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT zur Verfügung zu stellen und die Übersicht in Vorlage UA 4/2 - 76 entsprechend fortzuschreiben. Dieser Auftrag ergibt sich aus Vorlage UA 4/2 - 102 vom 5. November 2007 und wurde ausgeführt mit Vorlage UA 4/2 - 114 vom 13. Februar 2008 (Verzeichnis der nicht mehr werbend am Markt tätigen Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT) sowie Vorlage UA 4/2 - 115 vom 27. Februar 2008, die eine Überarbeitung und Fortschreibung der Beteiligungsübersicht aus Vorlage UA 4/2 - 76 hinsichtlich der nicht mehr werbend am Markt tätigen Unternehmen enthält (vgl. Anhang, Anlage 2).

Mit Vorlage UA 4/2 - 22 vom 1. Februar 2006 erstellte die Landtagsverwaltung eine Übersicht über die von der Landesregierung an den Untersuchungsausschuss übergebenen Akten, die als vertrauliche Dokumente im Stahlschrank verwahrt blieben. Diese Übersicht wurde später überarbeitet und unter dem Datum des 23. Februar 2007 auf dem neuesten Stand verteilt.

In seiner 23. Sitzung am 19. Juni 2008 beauftragte der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung, auf der Grundlage der von der Landesregierung in den Ordnern 21.1 und 21.2 übermittelten Auskünfte und vorgelegten Akten (Vorlage UA 4/2 - 130 vom 16. Juni 2008 in Beantwortung des Auskunftersuchens in Vorlage UA 4/2 - 116 vom 27. Februar 2008) eine tabellarische Übersicht über die Bürgschaftsübernahmen sowie die erfolgten und noch zu erwartenden Bürgschaftsausfallzahlungen zu Gunsten von beteiligten Unternehmen der TIB und der BFT zu erstellen (s.o. B III 2 S.46). Dieser Antrag des Abgeordneten Primas wurde in Vorlage UA 4/2 - 132 vom 19. Juni 2008 dargelegt. Die Landtagsverwaltung erstellte die erbetene Übersicht und erläuterte mit Vorlage UA 4/2 - 134 vom 19. August 2008 deren Aussagekraft sowie den im Hinblick auf die Vertraulichkeit der von der Landesregierung übergebenen Unterlagen zu wählenden Diskretionsschutz. Die Bürgschaftsübersicht selbst verblieb aus diesem Grund im Aktenstahlschrank des Untersuchungsausschusses und lag dort zur Einsichtnahme bereit. Auf den in der 24. Sitzung am 28. August 2008 gestellten Antrag des Abg. Primas (vgl. Vorlage UA 4/2 - 140) kam der Untersuchungsausschuss dann aber einvernehmlich überein, die Bürgschaftsübersicht unter Wahrung des Diskretionsschutzes hinsichtlich noch werbend am Markt tätiger Unternehmen in einer insoweit anonymisierten Form verteilen zu lassen. Dementsprechend wurde die Bürgschaftsübersicht zusammen mit den dazugehörigen Erläuterungen sowie der „Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Thüringen zu Gunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe“ mit Vorlage UA 4/2 - 141 vom 3. September 2008 in der Form verteilt, dass für diejenigen Unternehmen, die nicht mehr werbend am Markt tätig sind, die Nennung der Firma des betreffenden Unternehmens erfolgte -mangels eines Bedürfnisses nach einem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen-, während für Unternehmen, die noch werbend am Markt tätig sind, die Unternehmenskennziffer nach Anlage 2 zu Vorlage UA 4/2 - 67 verwendet wurde.

Mit Vorlage UA 4/2 - 149 vom 30. Oktober 2008 ergänzte bzw. korrigierte die Landesregierung ihre bisherigen Angaben zu sieben Unternehmen aus dieser Bürgschaftsübersicht. In der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. November 2008 fasste die Landtagsverwaltung das Ergebnis ihrer Gegenprüfung dieser neuen Angaben zusammen, wonach die Bürgschaftsübersicht in drei Fällen fortzuschreiben war. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, Abgeordneter Huster, bat die Landtagsverwaltung daraufhin, nach Umsetzung der Korrekturen ein aktualisiertes Exemplar der Bürgschaftsübersicht zu verteilen. Dies geschah mit Vorlage UA 4/2 - 153 vom 4. Dezember 2008 (vgl. Anhang, Anlage 4).

## **2. Prüfaufträge an die Landtagsverwaltung**

In der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 2006 wurde kontrovers diskutiert, ob das Auskunftersuchen in VL 4/2 - 14 insoweit noch vom Untersuchungsauftrag gedeckt sei, als es sich auf den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2003 erstreckt. Die Ausschussmitglieder beauftragten die Landtagsverwaltung, diese Frage zu prüfen; das Gutachten hierzu wurde in der 5. Sitzung am 23. März 2006 mündlich erstattet (vgl. zu den rechtlichen Ausführungen im Einzelnen oben B. III 2 S. 40). Danach kam die Landtagsverwaltung zu dem Ergebnis, dass die Landesregierung nur insoweit zur Auskunft für den Zeitraum nach Auflösung des TIF verpflichtet sei, als es sich um ein mit Mitteln des TIF vor dessen Auflösung eingeleitetes Engagement handele und die Insolvenz oder Veräußerung des Unternehmens vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses eingetreten sei. Außerdem müsse es sich um Veräußerungserlöse, Bürgschaftsinanspruchnahmen oder Darlehenstilgungen handeln, die sich unabhängig von gleichartigen Maßnahmen mit Mitteln der StUWT darstellen ließen.

In seiner 18. Sitzung am 10. Januar 2008 bat der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung, den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 6 zu prüfen, weil es hierzu verschiedene Angaben gebe. Die Landtagsverwaltung informierte nach Einsichtnahme in das Handelsregister am Amtsgericht Jena sowie in den Bundesanzeiger in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14. Februar 2008 über die Insolvenzeröffnung bezüglich dieses Unternehmens, der Dachziegelwerk Pfeleiderer GmbH & Co. KG.

## **3. Vorbereitung und Gliederung des Abschlussberichts**

Im Auftrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses hat die Landtagsverwaltung einen Entwurf für den gemäß § 28 Abs. 1 UAG zu erstellenden Abschlussbericht erstellt, der vier Teile umfasst:

Teil A behandelt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses, dessen Auftrag und Mitglieder.

In Teil B wird der Verlauf des Untersuchungsverfahrens dargestellt.

Teil C enthält die hierbei ermittelten Tatsachen. Insoweit ist der Untersuchungsausschuss aufgrund der komplexen Struktur des Untersuchungsauftrages übereingekommen, die im Einsetzungsbeschluss aufgeworfenen Fragen nach einer sich daran orientierenden sachlichen Gliederung zu bearbeiten, die grundsätzliche Fragen zum Untersuchungsgegenstand als allgemeine Grundlagen der Untersuchung vorab in einem ersten Teil „vor die

Klammer zieht“. Auf diese Weise wird zwischen allgemeinen Fragen einerseits und den für einzelne Beteiligungsfelder möglicherweise relevanten Fragestellungen andererseits unterschieden. Nach einer Vereinbarung in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Juni 2006 wurde den Ausschussmitgliedern am 19. September 2006 eine solche Gliederung als Arbeitshilfe für den Verfahrensgang übermittelt. Nach der Neufassung des Untersuchungsgegenstandes durch den Beschluss des Landtages vom 15. November 2007 (Drs. 4/3539) wurde den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses eine von der Landtagsverwaltung entsprechend überarbeitete Fassung dieser Arbeitshilfe mit Schreiben vom 5. März 2008 zugeleitet. Die Gliederung im Teil C orientiert sich an diesen Vorarbeiten. Teil D des Abschlussberichtes zeigt die Ergebnisse der Untersuchung an Hand des Einsetzungsbeschlusses, der der Gliederung dieses Berichtsteiles zugrunde liegt, auf.

In der 28. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. April 2009 berichtete der stellvertretende Vorsitzende, Abgeordneter Primas, zum Verfahren hinsichtlich der Erstellung des Abschlussberichtes, dass die Sprecher am Rande der 105. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 3. April 2009 übereingekommen seien, dass die abschließende Beratung über den Abschlussbericht erst im August 2009 erfolgen solle. Es sei vereinbart, dass eine Beratung im Plenum nicht erfolgen und ein hierauf gerichteter Antrag der Fraktionen nicht gestellt werden solle. Zu der von dem stellvertretenden Vorsitzenden, Abgeordneten Primas, in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Zeitleiste zum weiteren Verfahren für die Übermittlung eines Entwurfs der Teile A bis C an die Sprecher unter Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitteilung der aus ihrer Sicht wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung sowie zur weiteren Erarbeitung des abschließenden Entwurfs bis zum August 2009 gab es im Untersuchungsausschuss sodann Einvernehmen.

In der Folge wurden die Teile A und B den Sprechern am 12. Juni 2009, der Teil C am 19. Juni 2009 und der Teil D am 20. Juli 2009 zugeleitet; die Beauftragten der Landesregierung erhielten ebenfalls die Entwürfe. Eingereichte Stellungnahmen wurden jeweils mit den Sprechern erörtert und den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses ein Entwurf des Abschlußberichts mit Vorlage UA 4/2 - 161 am 5. August 2009 zugeleitet.

In seiner abschließenden 29. Sitzung am 13. August 2009 nahm der Untersuchungsausschuss den Abschlussbericht mit einstimmigem Beschluss an. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses erklärten den Verzicht auf abweichende Stellungnahmen und erteilten der Landtagsverwaltung eine Redaktionsvollmacht. Zugleich schlossen sie die Beratung aller Anträge ab. Sie baten den Vorsitzenden um die Zuleitung des Abschlussberichts an die Präsidentin des Thüringer Landtages.

## **C. Ermittelte Tatsachen**

### ***I. Allgemeine Auskünfte***

#### **1. Gründung, Struktur und Aufgaben der Stiftung TIF sowie der Beteiligungsgesellschaften TIG, TIB und BFT**

##### ***a. Einleitung***

Mit Antrag vom 8. September 2005 (Vorlage UA 4/2 – 3) wurde Auskunft begehrt zu dem Thema „Unternehmensbeteiligungen durch die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG (nachfolgend „TIB“) zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung ‚Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds‘ (nachfolgend „TIF“). In dem Antrag wird die Landesregierung aufgefordert, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses einen schriftlichen Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung des TIF und der TIB sowie über die Verwendung sämtlicher öffentlicher Mittel (Stiftungsmittel, Fördermittel, sonstige öffentliche Mittel) im Zusammenhang mit der Arbeit des TIF und der TIB vorzulegen. Der Bericht sollte auch Aussagen zur Unternehmensgeschichte und zu den Unternehmensgegenständen entsprechend dem (ursprünglichen) Einsetzungsbeschluss für den Untersuchungsausschuss (Drs. 4/944) enthalten.

Den angeforderten Bericht erstattete die Landesregierung mit Schreiben vom 29. November 2005 (Vorlage UA 4/2 - 7). In dem Anschreiben zu dem Bericht wird hinsichtlich der Finanzausstattung sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Stiftung und ihrer Gesellschaften TIB, TIG und BFT auf verschiedene Aufstellungen verwiesen, die im Wege der Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss übermittelt wurden. Ferner hat die Landesregierung auf ihre bisherigen Berichterstattungen im Thüringer Landtag verwiesen und sich die hierzu von der Landtagsverwaltung erstellte Zusammenfassung vom 15. November 2005 (vgl. Vorlage UA 4/2 - 9) zu eigen gemacht. Auf diesen Bericht wird Bezug genommen (vgl. Anlage 1).

##### ***b. Gründungsphase***

In ihrem Bericht (Vorlage UA 4/2 - 7) erläutert die Landesregierung zur Gründungsphase, dass die Thüringer Aufbaubank (nachfolgend „TAB“) am 21. Oktober 1993 die Thüringer IndustrieBeteiligungsGeschäftsführungs GmbH (nachfolgend „TIG“) gegründet habe.

Am 9. Dezember 1993 sei der TIF als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts durch den Freistaat Thüringen als Stifter errichtet und durch das Thüringer Innenministerium genehmigt worden. Zu den Aufgaben des Thüringer Innenministeriums und des Landesverwaltungsamtes als Stiftungsbehörden unterrichtete die Landesregierung (Vorlage UA 4/2 - 49) den Untersuchungsausschuss darüber, dass das Innenministerium gemäß § 15 Abs. 1 der 2. Zuständigkeitsverordnung für die Anerkennung von Stiftungen im bürgerlichen Recht nach § 80 Abs. 1 BGB zuständig sei. Es sei ferner zuständig für die Vornahme oder Genehmigung statusverändernder Maßnahmen. Im Übrigen sei im Rahmen von § 15 Abs. 2 der 2. Zuständigkeitsverordnung grundsätzlich das Landesverwaltungsamt zuständig für die Ausübung der Aufsicht einschließlich der Genehmigung einfacher Satzungsänderungen (zur Aufsicht über die Stiftung siehe unten I.1.g. S.78). Weiter wurde zur personellen Zuständigkeit u.a. mitgeteilt, im Bereich des Innenressorts sei zuständiger Referatsleiter im Zeitraum von 1994 bis 2003 Herr Harry Schlip gewesen.

Zu den durch die Staatskanzlei wahrzunehmenden besonderen Befugnissen des Stifters unterrichtete die Landesregierung, dass es sich bei den nach § 10 der Stiftungssatzung durch die Staatskanzlei wahrzunehmenden besonderen Befugnissen ausweislich des weiteren Regelungstextes des § 10 um solche handele, die "... dem Stifter nach dieser Satzung ... zugewiesen sind ...". Derartige Rechte seien in § 5 Abs. 3 und 4 sowie in §§ 6, 7 Abs. 1 und 9 der Stiftungssatzung vorgesehen, auf die insofern verwiesen werde.

Die TAB habe am 9. Dezember 1993 ihre Geschäftsanteile an der TIG an einen Rechtsanwalt verkauft, der diese Anteile am gleichen Tag an den TIF veräußert habe. Mit der TIG als persönlich haftender Gesellschafterin habe der TIF ebenfalls am 9. Dezember 1993 die TIB gegründet.

#### *c. Stiftungszweck des TIF, Unternehmensgegenstand des TIG und der TIB*

Mit Vorlage UA 4/2 - 7 erläuterte die Landesregierung, dass nach § 2 ihrer Satzung ausschließlicher Zweck der Stiftung TIF die Erhaltung einer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähigen industriellen Wirtschaftsstruktur in Thüringen mittels der Gründung und finanziellen Ausstattung einer IndustrieBeteiligungsgesellschaft gewesen sei.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 5. Sitzung Beweis erhoben über den Stiftungszweck des TIF durch Verlesen von Urkunden.

§ 2 der TIF-Satzung, der den Stiftungszweck bestimmt, lautet:

- „1) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung einer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähigen industriellen Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen.
- 2) Zur Erreichung dieses Zwecks soll die Stiftung unter Einsatz des ihr zur Verfügung stehenden sonstigen Stiftungsvermögens im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, gründen, die Beteiligung an dieser Gesellschaft halten, die Beteiligungsgesellschaft mit Kapital ausstatten und sich dafür einsetzen, dass private Kapitalgeber als weitere Kommanditisten für die Beteiligungsgesellschaft gewonnen werden. Die Beteiligungsgesellschaft soll sich sodann durch die Zurverfügungstellung von Risikokapital auf Zeit in existenzgefährdeten Industrieunternehmen im Freistaat Thüringen engagieren, die eine reale Chance haben, sich bei ausreichender Eigenkapitalausstattung und Durchführung der notwendigen Umstrukturierungen am Markt behaupten zu können. In gleicher Weise soll sie sich bei solchen Industrieunternehmen engagieren, die das für eine aussichtsreiche Weiterentwicklung erforderliche Risikokapital auf andere Weise nicht beschaffen können.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln über die Beteiligungsgesellschaft besteht nicht.
- 4) Soweit nicht in dieser Satzung Abweichendes festgelegt ist, entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.“

Zur rechtlichen Struktur des TIF erläuterte der Zeuge Dr. Hoffmann-Becking in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass es dem Stifter außerhalb der in der Stiftungssatzung vorgesehenen Ermächtigungen nicht erlaubt gewesen sei, unmittelbar in das Geschehen der Stiftung einzugreifen. Damit sei als wichtige Vorbedingung die sog. staatsferne Struktur in dem Sinne gesichert gewesen, dass die unmittelbar politisch Verantwortlichen kein Durchgriffsrecht und keine Beeinflussungsmöglichkeiten auf Entscheidungen zu Beteiligungen, sei es das Eingehen, das Erweitern oder das Aufgeben von Beteiligungen, haben sollte.

Zur Erreichung der Ziele des TIF - so erläuterte die Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 7 weiter - sei die TIB gegründet worden. Unternehmensgegenstand der TIB sei der Erwerb und das Halten von Beteiligungen und die Überlassung von Risikokapital auf sonstige Weise an Industrieunternehmen im Freistaat Thüringen, für deren Existenzsicherung die Zuführung von Eigen- bzw. Risikokapital erforderlich sei und die eine reale Chance hätten, sich bei ausreichender Kapitalausstattung und Durchführung notwendiger Umstrukturierungen am Markt behaupten zu können. Ebenso sei Gegenstand des Unternehmens der Erwerb und das Halten von Beteiligungen und das Überlassen von Risikokapital an solche Industrieunternehmen, die sich das für eine aussichtsreiche Weiterentwicklung erforderliche Kapital auf andere Weise nicht beschaffen könnten.

Auch zum Unternehmensgegenstand der TIB hat der Untersuchungsausschuss in seiner 5. Sitzung durch Urkundenverlesung Beweis erhoben.

§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der TIB bestimmt zu deren Unternehmensgegenstand: „Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Halten von Beteiligungen und die Überlassung von Risikokapital auf sonstige Weise an Industrieunternehmen im Freistaat Thüringen, für deren Existenzsicherung die Zuführung von Eigen- bzw. Risikokapital erforderlich ist und die eine reale Chance haben, sich bei ausreichender Kapitalausstattung und Durchführung notwendiger Umstrukturierungen am Markt behaupten zu können. Ebenso ist Gegenstand des Unternehmens der Erwerb und das Halten von Beteiligungen und das Überlassen von Risikokapital an solchen Industrieunternehmen, die das für eine aussichtsreiche Weiterentwicklung erforderliche Risikokapital auf andere Weise nicht beschaffen können. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die nach ihrer Ansicht für den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft förderlich sind.“

Der Unternehmensgegenstand der TIB sei - so die Auskunft der Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 7 durch Gesellschafterbeschluss vom 30. April 1996 abgeändert worden. Laut den hierzu überreichten Unterlagen (Ordner 1 S. 2/107) ersetzt die Neufassung den zweiten Satz der in der Urkundenverlesung genannten ursprünglichen Fassung dahingehend, dass ebenso Gegenstand des Unternehmens der Erwerb und das Halten von Beteiligungen und das Überlassen von Risikokapital an Industrieunternehmen zur begleitenden Unterstützung einer aussichtsreichen Wachstumsentwicklung sei.

Zur rechtlichen Struktur der TIB führte der Zeuge Dr. Hoffmann-Becking in der 15. Sitzung aus, dass innerhalb der staatsfernen Struktur (vgl. dazu die Aussagen des Zeugen oben) eine Geschäftsführung und als letztentscheidendes und letztverantwortliches Gremium ein Beirat eingerichtet worden sei. Dieser Beirat habe mehrheitlich mit unbeeinflussten,

unternehmerisch tätigen Mitgliedern besetzt werden sollen. Auch der Vorsitzende habe ein nicht unter Beeinflussung stehender Unternehmer sein sollen. So sei es dann auch umgesetzt worden. Es habe keine Weisungsabhängigkeit, weder des Beirats noch der Geschäftsführung, von politischen Instanzen, einschließlich der Thüringer Aufbaubank, gegeben. Insbesondere habe keine Konzernabhängigkeit der TIB von der TAB vorgelegen. Die TAB habe, repräsentiert durch ihren Vorstand, lediglich den Geschäftsführer der TIB bestellt. Diese Personalhoheit sei also nicht im Beirat, sondern in der TAB verankert gewesen. Im Übrigen seien aber alle geschäftlichen Ereignisse und Entscheidungen ausschließlich im Beirat angesiedelt gewesen. Dies sei das angestrebte Bild der TIB als eine normale Beteiligungsgesellschaft gewesen.

Gegenstand des Unternehmens der TIG sei nach Auskunft der Landesregierung (Vorlage UA 4/2 - 7) die Geschäftsführung und die Übernahme der unbeschränkten Haftung bei der TIB.

*d. Finanzielle Ausstattung der Stiftung TIF und der Gesellschaften TIG und TIB*

Nach der Auskunft der Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 7 sei der TIF gemäß § 3 seiner Satzung durch den Stifter mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 1 Million DM und mit sonstigem Vermögen in Höhe von 199 Millionen DM ausgestattet worden. Diese Mittel seien der Stiftung zum Zwecke der Errichtung und finanziellen Ausstattung der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellt worden.

Der TIF habe zum einen 100 Prozent der Anteile der mit einem Stammkapital von 50.000,- DM ausgestatteten TIG erworben und zum anderen der TIB gemäß § 3 Abs. 2 der Stiftungssatzung aus dem sonstigen Vermögen der Stiftung 50 Millionen DM als Kommanditeinlage und 148,5 Millionen DM als Darlehen zur Verfügung gestellt. Das Darlehen sei ab dem 1. Januar 2001 mit 1 Prozent verzinst worden.

*e. Organe der Stiftung; Gesellschaftsorgane in TIG und TIB*

Nach Auskunft der Landesregierung hat der TIF als Organ einen Vorstand gehabt, dessen Aufgaben durch die TAB wahrgenommen worden seien.

Geschäftsführer der TIG sei für eine Übergangsphase Herr Schlegelmilch als Vorstandsmitglied der TAB gewesen. Später sei Herr Dr. Hoffmann-Becking als hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt worden. Einen Aufsichtsrat gebe es in der TIG nicht.

Die TIG sei alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der TIB und als solche zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt und verpflichtet; sie nehme ihre Aufgaben als satzungsmäßig bestelltes Organ der TIB wahr.

Für alle Geschäfte der TIB, die nach Art und Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgingen, sei gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags der TIB (nachfolgend GV-TIB) die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Darüber hinaus sei in § 10 Abs. 2 GV-TIB festgelegt, welche Geschäfte der vorherigen Zustimmung des bei der Gesellschaft einzurichtenden Beirates bedürfen. Danach seien u.a. der Erwerb und die Veräußerung bzw. Beendigung von Beteiligungen sowie eine Aufstockung bzw. teilweise Veräußerung und sonstige erhebliche Geschäfte zustimmungspflichtig.

*f. TIB-Beirat*

(1) Regelungen im Gesellschaftsvertrag der TIB

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 6. Sitzung Beweis erhoben zu den gesellschaftlichen Grundlagen, insbesondere zur Einrichtung, zur Zusammensetzung, zu den Aufgaben und Befugnissen sowie der inneren Ordnung des Beirates der TIB durch Verlesen der §§ 13 bis 15 des Gesellschaftsvertrags der TIB.

Nach § 13 des Gesellschaftsvertrags der TIB hat diese einen Beirat, der aus mindestens neun Mitgliedern besteht. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Beiratsmitgliedern, die von der Thüringer Landesregierung benannt und durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden. Sodann haben Kommanditisten mit einem Festkapital von mindestens 10 Millionen DM ein Entsendungsrecht für je ein Beiratsmitglied. Der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds hat als Kommanditist ein Entsendungsrecht für zwei Beiratsmitglieder. Die Bestellung der restlichen Beiratsmitglieder erfolgt mittels Wahl durch die Gesellschafterversammlung, wobei nur solche Persönlichkeiten wählbar sind, die im Zusammenhang mit der Führung privater Unternehmen langjährige Managementenerfahrungen gewonnen haben oder als Berater über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf betriebswirtschaftlichem Gebiet verfügen.

Für die Beiratsmitglieder soll jeweils ein ständiger Vertreter bestellt werden.

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre.

Nach § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der TIB kann der Beirat durch Beschluss Ausschüsse bilden und Aufgaben auf diese Ausschüsse übertragen.

Nach § 13 Abs. 5 haben die Mitglieder des Beirates die Rechte und Pflichten aus ihrer Mitgliedschaft im Beirat ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und nicht zum Vorteil Dritter auszuüben.

Gemäß § 14 Abs. 1 entscheidet der Beirat als weisungsunabhängiges Gremium unter Berücksichtigung des Gesellschaftszwecks über die Zustimmung zu den in den § 10 Abs. 2 genannten Geschäften der Gesellschaft. (Der wesentliche Inhalt des § 10 Abs. 2 wurde in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses öffentlich bekannt gegeben, s.u.2a(1),S.91).

Weiter ist in § 14 Abs. 2 geregelt, dass der Beirat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen hat.

Die Mitglieder des Beirates haben nach § 14 Abs. 3 über die vertraulichen Angaben und Geschäftsgeheimnisse jeder Art, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Beirat unverändert fort.

Gemäß § 15 Abs. 1 fasst der Beirat seine Beschlüsse in Sitzungen.

Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Beirat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Beiratssitzungen leitet und den Beirat nach außen vertritt. Der Vorsitzende wird für die Dauer der Amtszeit des Beirates gewählt. Es wird außerdem ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

Einberufen wird der Beirat vom Vorsitzenden durch eine schriftliche Einladung, welche eine Tagesordnung enthalten soll. Der Vorsitzende ist nach § 15 Abs. 3 verpflichtet, alle Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, deren Aufnahme von mindestens einem Beiratsmitglied verlangt wird. Der Beirat soll so oft zusammen treten, wie es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert.

Nach § 15 Abs. 5 entscheidet der Beirat in seinen Sitzungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit, wobei jedes Beiratsmitglied eine Stimme hat. Daneben sind auch schriftliche Beschlussfassungen zulässig, wenn alle Mitglieder des Beirats an diesem Verfahren teilnehmen und der Durchführung dieses Verfahrens nicht widersprechen.

Über die Sitzungen des Beirats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zuzuschicken hat.

Nach § 15 Abs. 7 gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

Schließlich enthält § 15 Vorschriften über die Form und Frist der Ladungen zu den Sitzungen sowie Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Beirats.

## (2) Fehlen einer Geschäftsordnung

Abweichend von § 15 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags kam der Beirat der TIB jedoch überein, allein auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages zu arbeiten, ohne sich eine Geschäftsordnung zu geben. Dies ergab eine Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses durch Urkundenverlesung ebenfalls in der 6. Ausschusssitzung. Ausweislich des Protokolls der konstituierenden Sitzung des Beirates der TIB vom 24. August 1994 schlug der Vorsitzende des Beirats in der Sitzung vor, zunächst auf eine ausformulierte Geschäftsordnung zu verzichten. Die Praxis, so der Beiratsvorsitzende weiter, werde erweisen, ob der Gesellschaftsvertrag der TIB zur Regelung ausreiche.

## (3) Beiratsmitglieder

Nach den Ausführungen in Vorlage UA 4/2 - 9, welche sich die Landesregierung zu Eigen gemacht hat, sei in der TIB ein Beirat eingerichtet worden, bestehend aus mindestens neun Mitgliedern. Zum 31. Dezember 2001 gab der Beteiligungsbericht der Landesregierung 12 Beiratsmitglieder an.

Zum 31. Dezember 1994 seien vom Freistaat Thüringen Staatssekretär Dr. Nehring und Staatssekretär Dr. Stamm als Beiratsmitglieder benannt worden. Per 31. Dezember 2001 habe das Land Staatssekretärin Diezel (Thüringer Finanzministerium), Staatssekretär Richwien (Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur) und Staatssekretär Dr. Aretz (Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst) in den Beirat entsandt.

Die weiteren Beiratsmitglieder entstammten der Privatwirtschaft, dem DGB sowie Verbänden und Organisationen der Wirtschaft.

Nach Auskunft der Landesregierung (Vorlage UA 4/2 - 127) haben für die Beiratsmitglieder neben der Satzung der TIB keine besonderen Vorschriften oder Richtlinien existiert. Die Landesregierung wies in ihrer Antwort auf das Auskunftersuchen über Richtlinien, Hinweise

oder Handlungsempfehlungen für die auf Veranlassung des Freistaates Thüringen in den Beirat der TIB gewählten oder entsandten Personen darauf hin, dass es sich bei der TIB nicht um eine Landesbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehandelt habe, sondern um ein Stiftungsunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft. Demzufolge seien für die Beiratsmitglieder nicht die „Hinweise für die auf Veranlassung des Freistaats Thüringen in Überwachungsorgane von Landesbeteiligungen gewählten oder entsandten Personen“ des Thüringer Finanzministeriums anwendbar gewesen. Auch eine analoge Anwendung dieser Hinweise komme nicht in Betracht, da die TIB satzungsgemäß über kein aufsichtsähnliches Überwachungsorgan verfügt habe, sondern über einen Beirat mit eingeschränkten Aufgaben und Pflichten eines Investitionsausschusses.

#### (4) Aufgabe des Beirats

Als ehemaliges Mitglied des Beirats der TIB bekundete der Zeuge Dr. Harald Jürgen Schröder in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses, der Beirat habe sich bis zu der Umbruchphase etwa im Jahr 2001 durchaus für staatsfern und eigenverantwortlich gehalten. Die TIB sei das Unternehmen gewesen, das im Auftrag des TIF die eigentliche Arbeit geleistet habe. Der 1994 eingerichtete Beirat habe satzungsgemäß als ein Fachgremium dabei helfen sollen, Unternehmen, die in Thüringen Kapitalbedarf gehabt hätten, zu unterstützen, sofern diese eine Überlebenschance gehabt hätten. Die wesentliche Aufgabe sei also gewesen, zu prüfen, ob sich ein Unternehmen nach der Überbrückung eines Engpasses habe selbstständig weiter entwickeln können. Dabei sei allen Beteiligten klar gewesen, dass es sich bei den Beteiligungen und Kapitalspritzen um Risikokapital gehandelt habe. Die Beiratsmitglieder seien bis zu der Diskussion über eine Satzungsänderung und teilweise anderweitige Verwendung der Mittel der Auffassung gewesen, die TIB habe den Auftrag, einzige Erfüllungsgehilfin des TIF zu sein.

Auch der Zeuge Roland Richwien betonte in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass der Beirat der TIB ein Investitionsausschuss gewesen sei und Geldmittel nach gewissen Kriterien frei gegeben habe. Dagegen habe es sich bei dem Beirat nicht um ein Kontrollgremium der Geschäftsführung gehandelt.

#### *g. Rechte des Stifters; Regelungen zur Aufsichtsführung*

Zur Frage der Aufsichtsführung teilte die Landesregierung mit (Vorlage UA 4/2 - 49), dass sich die Aufsicht über Stiftungen des bürgerlichen Rechts gemäß § 18 des als Landesrecht fortgeltenden Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13. September 1990 in der unter dem 25. November 1998 veröffentlichten rechtsbereinigten

Fassung (GVBl. 361) auf die Rechtsaufsicht beschränke. Die Mittel zur Ausübung der Rechtsaufsicht ergeben sich aus §§ 19 und 20 des Stiftungsgesetzes. Die Stiftungsaufsicht bezieht sich auf die Erfüllung des Stiftungszwecks, den Erhalt des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel zu satzungsmäßigen Zwecken.

Nach den Ausführungen in Vorlage UA 4/2 - 9, welche sich die Landesregierung zu Eigen gemacht hat, habe nach § 24 Abs. 2 des TIB-Gesellschaftsvertrags der Landesrechnungshof das Recht, den Betrieb und die Bücher der Gesellschaft einzusehen.

Zur Frage der Aufsicht der Gesellschafterversammlung der TIB über den Beirat bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft über die ordentlichen Gesellschafterversammlungen der TIB in den Jahren von deren Gründung bis zur Aufhebung des TIF, über die Teilnehmer dieser Gesellschafterversammlungen sowie Beratungen über Berichte des Beirates der TIB zu dessen Tätigkeit im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr (gemäß § 14 Abs. 2 der TIB-Satzung).

Hierzu antwortete der Beauftragte der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juni 2008 (Vorlage UA 4/2 - 131), dass sich die Gesellschafter in der Regel keine Berichte des Beirates hätten vorlegen lassen. Die Gesellschafter hätten im Wege einer stillschweigenden Änderung des Gesellschaftsvertrages auf die Vorlage dieser Berichte verzichten können, da die Vertreter der Gesellschafter entweder in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der TIB oder als Beiratsmitglieder bereits in vollem Umfang über die Tätigkeit des Beirates informiert gewesen seien. Nur in Einzelfällen hätte der Geschäftsführer der TIB über die Entwicklung einzelner Beteiligungen unterrichtet.

Unterlagen über Termine, Teilnehmer, Protokolle oder sonstige Niederschriften der Gesellschafterversammlungen lagen dem Untersuchungsausschuss als vertraulich zu behandelnde Dokumente vor (Ordner 21.2, S. 615 ff).

Der Thüringer Rechnungshof führte sei Juli 2005 ein Prüfverfahren bei der TIB für den Zeitraum von 2000 bis 2004 durch, das im Februar 2009 mit der abschließenden Prüfmitteilung endete. Diese Prüfmitteilung übersandte die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss (Vorlage UA 4/2 - 159). Demnach hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Gesellschafter insofern gegen den Gesellschaftsvertrag verstoßen hätten, als im Jahr 2002 keine Gesellschafterversammlung abgehalten worden sei.

Die bm-t habe im Namen der TIB dagegen eingewandt, dass ein derartiger Verstoß zwar vorliegen möge, dieser jedoch nicht rechtswidrig sei, da die Gesellschafter im Einzelfall einstimmig den Gesellschaftsvertrag auch ohne Wahrung der für dessen Änderung vorgeschriebenen Form durchbrechen könnten.

Der Rechnungshof habe darauf in seiner Prüfmitteilung zwar eingeräumt, dass die Nichteinhaltung von Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit führe. Jedoch habe der Rechnungshof zwei aufeinander folgende Pflichtverletzungen (Anm. der LTV: Dies bezieht sich auf den Ausfall der Gesellschafterversammlung im Geschäftsjahr 2002 und eine verspätete Durchführung der Gesellschafterversammlung in einem späteren Geschäftsjahr außerhalb des Untersuchungszeitraumes) innerhalb des vom Thüringer Rechnungshof geprüften Zeitraums in den Geschäftsjahren 2000 bis 2004 nicht lediglich als Einzelfall bewertet.

Des Weiteren habe der Thüringer Rechnungshof hinsichtlich der Aufsichtsfunktion der Gesellschafterversammlung beanstandet, dass die Geschäftsführung der TIB entlastet worden sei, obwohl sie die laut Gesellschaftsvertrag notwendige Zustimmung des Beirats für das Eingehen einer Beteiligung mehrfach nicht oder erst nach Geschäftsabschluss der Beteiligung eingeholt habe.

Hierzu habe die bm-t im Namen der TIB im Rahmen des Prüfverfahrens geäußert, dass die nicht rechtzeitige Befassung des TIB-Beirats zwar als Versäumnis der seinerzeitigen Geschäftsführung zu kritisieren sei, für die Frage der Entlastung der Geschäftsführung aber nur dann hätte relevant sein können, wenn ein dadurch zugefügter Schaden zu vermuten sei. Dies sei hier jedoch nicht der Fall.

Gemäß seiner abschließenden Prüfmitteilung blieb der Thüringer Rechnungshof bei der Auffassung, dass die Gesellschafterversammlung ihre Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen, nur nachkommen könne, wenn sie offensichtlichen Verstößen gegen den Gesellschaftsvertrag nachgehe und prüfe, ob der Gesellschaft durch die Verstöße ein Schaden entstanden sei oder noch entstehen könne. Erst nach näherer Aufklärung - so der TRH - hätte die Gesellschafterversammlung entscheiden können, ob die Verstöße letztlich zur Verweigerung der Entlastung hätten führen können.

#### *h. Gründung, Struktur und Aufgaben der BFT*

##### (1) Gründung

Nach Auskunft der Landesregierung (Vorlage UA 4/2 - 9) hat die TIB am 25. Juni 1996 eine Tochtergesellschaft, die BFT Beteiligungsfonds Thüringen GmbH (nachfolgend „BFT“), gegründet.

Die BFT sei mit einem Stammkapital von 1 Million DM ausgestattet worden. Die TIB habe 100 Prozent der Anteile der BFT gehalten (Ordner 1, S. 4/1).

Aus der von der Landesregierung zugeleiteten Prüfmitteilung des Thüringer Rechnungshofs betreffend die Prüfung der TIB (Vorlage UA 4/2 - 159) ergab sich, dass der Rechnungshof die Gründung der BFT nach der Stiftungssatzung der TIF nicht für zulässig gehalten habe. Nach der Stiftungssatzung sei nach Auffassung des Thüringer Rechnungshofs das gesamte sonstige Stiftungsvermögen einer Kommanditgesellschaft als finanzielle Ausstattung zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung zu stellen gewesen. Da die TIB selbst offene Beteiligungen eingegangen sei, habe kein Grund für die Errichtung der BFT zur Unternehmensbeteiligung als stille Gesellschafterin bestanden.

Die bm-t habe im Namen der TIB dagegen die Auffassung vertreten, ein Verstoß gegen die Stiftungssatzung sei nicht zu erkennen, da dieser nicht zu entnehmen sei, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht auch mittelbar über eine Tochtergesellschaft der TIB verfolgt werden könne. Die BFT sei nicht nur gegründet worden, um stille Beteiligungen eingehen zu können, sondern auch, um sich mit ihrer Hilfe Refinanzierungsmöglichkeiten über den KfW-Beteiligungsfonds-Ost zu eröffnen. Die BFT wickele nunmehr lediglich die noch bestehenden Engagements ab.

Der Rechnungshof verwies in seiner abschließenden Prüfmitteilung demgegenüber auf ein Gutachten zur Frage, ob die Gründung von Tochtergesellschaften der TIB nach Stiftungssatzung zulässig sei, welches keinen Spielraum für die Gründung derartiger Tochtergesellschaften erkannt habe. In diesem Gutachten sei im Übrigen dargelegt, dass die Durchleitung von Darlehen aus Mitteln des KfW-Beteiligungsfonds (Ost) auch im Wege der stillen Beteiligung direkt durch die TIB möglich sei. Dem Ergebnis dieses Gutachtens habe sich der Rechnungshof angeschlossen, nahm aber nun die Mitteilung zur Kenntnis, die BFT werde nur noch bis zum Abschluss der bestehenden Engagements fortbestehen.

## (2) Gesellschaftsvertragliche Grundlagen

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 14. Sitzung durch Urkundenverlesung Beweis erhoben über die Gesellschaftsvertraglichen Grundlagen der Beteiligungsfonds Thüringen GmbH (BFT). Verlesen wurden einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der BFT in der Fassung vom 7. August 1996.

Der Gesellschaftsvertrag der BFT liegt in einer Erstfassung vor, die am 25. Juni 1996 vor dem Notar Dr. Thomas Renner in Erfurt unter der Urkundenrolle-Nummer 1278 für 1996 verhandelt wurde. Am 7. August 1996 wurde von dem genannten Notar unter der Urkundenrolle-Nummer 1579 für 1996 ein Gesellschafterbeschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der BFT in dem als Beweismittel benannten § 2 beurkundet. Grundlage der Beweiserhebung war entsprechend dem Beweisantrag der geänderte § 2 in der Fassung vom 7. August 1996.

Danach ist Gegenstand des Unternehmens die Übernahme von Beteiligungen - auch stillen Beteiligungen - an kleinen und mittleren Unternehmen der Industrie sowie des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes im Freistaat Thüringen, die Beteiligungskapital benötigen, um zu expandieren, den Betrieb zu konsolidieren oder um innovative Vorhaben durchzuführen (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der BFT).

Diesen Unternehmenszweck hatte auch bereits die Landesregierung in ihrer Auskunft zu diesem Thema (Vorlage UA 4/2 - 9) mitgeteilt.

Gemäß § 2 Abs. 2 kann die Gesellschaft weitere Unternehmen mit ähnlichen Geschäftszwecken in Thüringen gründen, bestehende erwerben, sich an solchen beteiligen und Geschäfte von Unternehmen führen.

Nach § 3 Abs. 1 des genannten BFT-Gesellschaftsvertrags beträgt das Stammkapital der Gesellschaft 1 Million DM.

Die einzige Stammeinlage in Höhe von 1 Million DM hat nach § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG übernommen. Nach § 3 Abs. 3 des BFT-Gesellschaftsvertrags war diese Einlage sofort und in bar zu erbringen.

Zu den Gesellschaftsorganen der BFT bestimmt § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, dass die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer hat. Gibt es nur einen Geschäftsführer, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

Als einziges weiteres Gesellschaftsorgan sieht § 9 die Gesellschafterversammlung vor, die als ordentliche Gesellschafterversammlung in den ersten sieben Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfindet.

In § 8 des Gesellschaftsvertrags der BFT werden diejenigen Geschäfte aufgeführt, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschaftsversammlung bedürfen. Unter den Buchstaben e) bis g) werden genannt:

- e) der Erwerb, die Aufstockung, die teilweise oder vollständige Veräußerung bzw. Beendigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- f) die Eingehung, Änderung und Beendigung von stillen Gesellschaftsverhältnissen sowie
- g) die Zuführung von Risikokapital an Unternehmen in sonstiger Weise, zum Beispiel durch Darlehen, partiarische Darlehen, Gewährung von Sicherheiten, Übernahme

von Bürgschaften oder Garantien, Gewährung von Zuschüssen oder sonstigen Leistungen.

### (3) Kapitalausstattung

Mit mehreren Auskunftersuchen bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Informationen über die Kapitalausstattung der BFT und deren Beteiligungen.

Die Frage, auf welche Weise die BFT von der TIB sowohl mit Eigen- als auch mit Fremdkapital ausgestattet worden sei, war Gegenstand des Auskunftersuchens in Vorlage UA 4/2 - 86. Hierzu legte die Landesregierung dar (Vorlage UA 4/2 - 92), dass die BFT von der TIB das Eigenkapital in Höhe von 1 Million Euro pauschal und Fremdkapital in Form von mehreren Darlehen unternehmens- bzw. beteiligungsbezogen erhalten habe.

Zum einen sei am 26. Juni 1996 der Gesellschaftsvertrag zur Gründung der BFT notariell geschlossen worden, und am darauf folgenden Tag habe die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG als ihre alleinige Gesellschafterin vertragsgemäß die Stammeinlage in Höhe von einer Million DM erbracht. Das Stammkapital habe nicht zweckgebunden eingebracht werden können, sondern zur freien Verfügung des Geschäftsführers gestanden. Es habe ohnehin derart eingesetzt werden sollen, dass die Erhaltung des Kapitals jederzeit gewährleistet sei. Dies wäre aber bei einer unternehmensbezogenen Weitergabe der Mittel nicht mehr der Fall gewesen. Daher sei die Summe von einer Million DM pauschal geleistet worden.

Zum anderen seien aber die weiteren der BFT seitens der TIB zur Verfügung gestellten Finanzmittel stets unternehmens- bzw. beteiligungsbezogen in Form von Darlehen gewährt worden. Dabei habe die jeweilige Höhe der von der TIB an die BFT ausgereichten Darlehen der Höhe der seitens der BFT eingegangenen stillen Beteiligungen, gewährten Darlehen und sonstigen bereitgestellten Finanzierungsmitteln entsprochen. In den Fällen, in denen sich neben der TIB auch die KfW an der Refinanzierung der BFT beteiligt habe, habe sich das TIB-Engagement um die Höhe des Finanzierungsbetrages der KfW reduziert; Refinanzierungen der BFT hätten also auch gemeinsam durch TIB und KfW erfolgen können.

Im Einzelnen stelle sich das unternehmens- bzw. beteiligungsbezogene Engagement der TIB wie folgt dar:

<b>Gewährung von Darlehen der TIB an BFT am</b>	<b>Höhe des Darlehens in DM</b>	<b>Zweck</b>
18.02.1999	516.000	Unternehmen mit der Kennziffer 13
06.04.2000	2.174.000	Stentex
17.12.2000, 03.05.2002, 21.11.2002	10.000.000	Pfleiderer
13.09.2001 bis 16.12.2003	3.395.000	Unternehmen mit der Kennziffer 4
19.12.2000 bis 28.08.2001	1.550.000	InnoTech
28.06.2002 bis 18.07.2003	2.499.000	DataMobile
15.05.2002, 01.08.2002	1.684.000 (860.000€, vgl. VL 51)	DDW AG
08.08.2002 bis 22.12.2003	1.819.000	Eldith

Die Landesregierung präzisierte ihre Angaben auf Nachfrage zu bestimmten Unternehmen nach einer Stellungnahme durch die StUWT mit Vorlage UA 4/2 - 107 vom 3. Januar 2008 folgendermaßen:

Bei dem Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 13 erkläre sich die Differenz aus der Höhe des Darlehens der BFT in Höhe von 6,0 Millionen DM und der Höhe der Darlehensausreichung der TIB an die BFT in Höhe von 516.000,- DM daraus, dass in Höhe von 5.484.000,- DM eine Refinanzierung durch die KfW erfolgt sei.

Bei der Inno-Tech GmbH habe die BFT zur Finanzierung ihrer stillen Beteiligung in Höhe von 1.850.000,- DM Darlehensmittel der TIB in Höhe von 1.850.000,- DM eingesetzt. Dass der Darlehensbetrag der TIB an die BFT in Vorlage UA 4/2 - 92 nicht mit 1.850.000,- DM, sondern mit 1.550.000,- DM angegeben sei, beruhe auf einem Versehen.

Bezüglich der KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH & Co KG sei die Auskunft der Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 92 dahingehend zu ergänzen, dass die stille Beteiligung der BFT an KHW in Höhe von 5 Millionen DM durch ein Darlehen der TIB an die BFT in gleicher Höhe finanziert worden sei. Dieses Darlehen sei in der Auflistung (s.o.) versehentlich nicht erwähnt worden.

Bei der Prokent AG sei die Unternehmensbeteiligung der BFT in Höhe von 3.500.000,- DM refinanziert worden durch die KfW in Höhe von 2.933.745,- DM.

Bei der Stentex GmbH habe der Kaufpreis der Forderung lediglich 2 Millionen DM betragen, so dass der Differenzbetrag in Höhe von 174.000,- DM nicht zur Finanzierung des Forderungskaufs benötigt worden sei.

#### (4) Refinanzierungsmöglichkeiten der BFT

Ein weiteres Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses befasste sich mit den Möglichkeiten einer Refinanzierung der BFT-Beteiligungen durch Programme der KfW (Vorlage UA 4/2 - 45), worauf die Thüringer Landesregierung dahingehend Stellung nahm, dass die BFT Beteiligungen an ihren Portfolio-Unternehmen über folgende KfW-Programme refinanziert habe:

1. KfW-Beteiligungsfonds (Ost) (117)
2. KfW/BMBF-Beteiligungsprogramm I (115) und II (116)
3. KfW-Risikokapitalprogramm - Garantievvariante - (118)
4. KfW/BMWI-Technologie-Beteiligungsprogramm (BTU I) (115)

Obwohl es sich bei dem Garantieprogramm um keine Refinanzierung im engeren Sinne handele, sei das Programm der Vollständigkeit halber mit aufgenommen wurden.

Sodann informierte die Landesregierung, dass ein Programm bzw. eine Richtlinie für die Refinanzierung der BFT aus Mitteln des TIF nicht existiere.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass die BFT die KfW-Programme in vier Fällen, also zur Weiterleitung an vier Beteiligungsunternehmen, in Anspruch genommen habe. Sie umfassten ein Gesamtvolumen in Höhe von 8,650 Millionen Euro.

Die KfW habe Rückzahlungsansprüche aus Refinanzierungen gegenüber der BFT im betrachteten Zeitraum in Fällen, in denen Gesamtvollstreckung bzw. Insolvenz eingetreten sei bzw. in denen der Verkauf vor Aufhebung des TIF liege, geltend gemacht. Sie umfassten einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.153.800,00 Euro.

In Kopie wurden dem Schreiben der Landesregierung die Programme und Richtlinien der KfW für die Beteiligungsfinanzierung, nach denen sich die BFT refinanzierte, beigelegt.

#### (5) Verlauf von BFT-Beteiligungen

Der Untersuchungsausschuss ersuchte die Landesregierung auch um Auskunft über den Verlauf der Beteiligungen der BFT an den Unternehmen dataMobile, DDW AG, Eldith, Prokent und Stentex, insbesondere auch hinsichtlich dadurch entstandener Verluste.

Hierzu wies die Landesregierung darauf hin, dass sie eine Stellungnahme der StUWT zu den vorgelegten Fragen eingeholt habe:

##### (a) data.Mobile GmbH

Für das Unternehmen data.Mobile treffe es demzufolge zu, dass die BFT durch ihre stille Beteiligung hier einen Verlust in Höhe von 2,499 Millionen DM (1,278 Millionen Euro) bis zur Auflösung der TIF am 1. September 2003 erlitten habe. Am 14. September 2003 sei über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

In den Geschäftsjahren 2002 bis 2003 seien Zinserträge in Höhe von 93,5 TDM (47,8 TEuro) erzielt worden. Nach Abzug der Kapitalertragssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) ergäben sich vom Unternehmen gezahlte Nettozinsen in Höhe von 68,9 TDM (35,2 TEuro). Bei der Ermittlung der Verluste in Höhe von 2,499 Millionen DM seien die Zinserträge nicht berücksichtigt worden.

##### (b) DDW AG

Für die Beteiligung am Unternehmen DDW AG seien in den Geschäftsjahren 2002 bis 2003 Zinserträge in Höhe von 80,4 TEuro erzielt worden. Nach Abzug der Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) ergäben sich vom Unternehmen gezahlte Nettozinsen in Höhe von 59,2 TEuro. Bei der Ermittlung der Verluste in Höhe von 860.000,- Euro seien die Zinserträge nicht berücksichtigt worden.

##### (c) ELDITH - Elektrodiagnostics & Therapeutic Systems GmbH

Aus der stillen Beteiligung der BFT am Unternehmen ELDITH seien per 31. Dezember 2003 - wie in der Fragestellung aufgeführt - Verluste in Höhe von 1,819 Millionen DM (930.000,- Euro) entstanden. Da zum Zeitpunkt der TIF-Auflösung per 30. September 2003 noch eine Beteiligungstranche in Höhe von 215.000,- DM (110.000,- Euro) zur Auszahlung angestanden habe, könne der unterjährig ermittelte Abschreibungsbetrag bzw. Verlust bis zur Auflösung der TIF maximal 1.604 TDM (820.000,- Euro) betragen.

In den Geschäftsjahren 2002 bis 2003 (30. September 2003) seien Zinserträge in Höhe von 25,8 TEuro erzielt worden. Nach Abzug der Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag)

ergäben sich gezahlte Nettozinsen in Höhe von 19,0 TEuro. Nach dem 30. September 2003 seien insgesamt noch Nettozinsen in Höhe von 59,6 TEuro gezahlt worden. Bei der Ermittlung der Verluste in Höhe von 930.000,- bzw. 820.000,- Euro seien die Zinserträge nicht berücksichtigt worden.

(d) Prokent AG

Die Nettoaufwendungen der BFT aus dem Genussrechtserwerb am Unternehmen Prokent würden 566.255,- DM betragen, die der KfW 2.933.745,- DM. Veräußerungserlöse seien nicht erzielt worden, ebenso wenig Erlöse aus dem Insolvenzverfahren.

In den Geschäftsjahren 2001 bis 2003 seien Zinserträge in Höhe von 145,6 TEuro erzielt worden. Nach Abzug der Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) ergäben sich gezahlte Nettozinsen in Höhe von 107,2 TEuro. Daneben seien vom Unternehmen im Geschäftsjahr 2003 Verzugszinsen in Höhe von 2,9 TEuro gezahlt worden. Bei der Ermittlung der Nettoaufwendungen und -erlöse seien die Zinserträge nicht berücksichtigt worden.

(e) Stentex GmbH

Der finanzielle Verlust der BFT aus der Beteiligung am Unternehmen Stentex habe 7.000,- DM betragen (Forderungskauf).

Schließlich bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung noch um Auskunft über die stillen Beteiligungen der BFT an den Unternehmen Dachziegelwerk Pfeleiderer GmbH & Co. KG sowie an dem Unternehmen mit der Kennziffer 13 (Vorlage UA 4/2 - 100).

Nach Information durch die StUWT nahm die Landesregierung mit Schreiben vom 3. Januar 2008 (Vorlage UA 4/2 - 110) Stellung.

(f) Dachziegelwerk Pfeleiderer GmbH & Co KG

Die BFT habe sich beteiligt an der Dachziegelwerk Pfeleiderer GmbH & Co. KG mit Sitz in Weinbergen, eingetragen im HRA des Amtsgerichts Jena, Nr. 401147. Die Beteiligung sei am 28. September 2001 in einer Höhe von 10 Millionen DM eingegangen worden. Zum Zeitpunkt der Auflösung der TIF am 1. September 2003 habe der Wert der Beteiligung 0,- Euro betragen, da bereits –nach Angabe der Landesregierung gemäß Information durch die StUWT am 28. August 2003- das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet worden sei. Vom Unternehmen seien zum Zeitpunkt 1. September 2003 keine Rückzahlungen geleistet worden, jedoch sei der Schaden bei der BFT durch eine Zahlung der KfW verringert worden. Durch die KfW sei mit Wertstellung 1. März 2003 die Zahlung der

Garantieleistung in Höhe 2.500.000,- Euro sowie die endgültige Zahlung einer Garantieprovision in Höhe von 35.000,- Euro erfolgt. Die Garantieleistung sei im Jahresabschluss 2003 als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen worden. In den Geschäftsjahren 2001 bis 2002 seien Zinserträge in Höhe von 305,4 TEuro erzielt worden. Nach Abzug der Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) ergäben sich gezahlte Nettozinsen in Höhe von 224,8 TEuro. Daneben seien vom Unternehmen im Geschäftsjahr 2002 Verzugszinsen in Höhe von 0,7 TEuro gezahlt worden. Im Geschäftsjahr 2003 dagegen seien keine Zinszahlungen erfolgt.

Die Landtagsverwaltung wurde um Prüfung der Angabe zur Insolvenzanmeldung gebeten und recherchierte die Insolvenzdaten im Bundesanzeiger und an Hand einer Abschrift des Handelsregisterauszuges für die betreffende Gesellschaft beim Amtsgericht Jena. In der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14. Februar 2008 legte die Landtagsverwaltung auf Grund dieser Angaben dar, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Dachziegelwerk Pfeleiderer GmbH & Co. KG, Handelsregister am Amtsgericht Jena, HRA 401147, durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart am 28. Februar 2003 mit Wirkung zum 1. März 2003 eröffnet worden sei.

(g) Unternehmen mit der Kennziffer 13

Die stille Beteiligung der BFT am Unternehmen mit der Kennziffer 13 habe - so die Auskunft der Landesregierung zu diesem Unternehmen - am 1. September 2003 0,- Euro betragen. Im Rahmen des Verkaufs des Unternehmens sei auf die Rückführung eines Teilbetrags in Höhe von 4,5 Millionen DM verzichtet worden. Der Ablösebetrag in Höhe von 1,5 Millionen DM sei gezahlt worden. Im Geschäftsjahr 1999 seien durch das Unternehmen Zinsen in Höhe von 247,0 TDM (126,3 TEuro) gezahlt worden. Im Geschäftsjahr 2000 seien Zinsen in Höhe von 248,0 TDM (126,8 TEuro) gezahlt worden.

Vor dem Hintergrund, dass hinsichtlich des Darlehens der BFT von 6 Millionen DM eine Refinanzierung durch die KfW in Höhe von 5.484.000,- DM erfolgt sei, wurde die Landesregierung um Auskunft darüber gebeten, wer genau - die TIB, die BFT und/oder die KfW - in welcher Höhe auf die Rückführung des Teilbetrags in Höhe von 4,5 Millionen DM (so Punkt B.1 in Vorlage UA 4/2 - 110) verzichtet habe. Außerdem wurde um Information darüber ersucht, wer den an dieser Stelle erwähnten Ablösebetrag in Höhe von 1,5 Millionen DM eingenommen habe.

Sie Landesregierung teilte mit Schreiben vom 3. März 2008 (Vorlage UA 4/2 - 118) mit, die TIB habe ihre Geschäftsanteile am Unternehmen Nr. 13 verkauft und dafür im Gegenzug

den Nominalbetrag ihrer Kommanditeinlage in Höhe von 490.000,- DM zurück erhalten, so dass kein Verlust aus der Beteiligung entstanden sei. Im Rahmen desselben Kaufvertrages habe die BFT ihre stille Beteiligung in Höhe von 6,0 Millionen DM zu einem Kaufpreis von 1,5 Millionen DM verkauft. Der Kaufpreis (Ablösebetrag) sei der BFT zugeflossen. Mithin habe die BFT auf 4,5 Millionen DM verzichtet. Da die stille Beteiligung der BFT jedoch in Höhe von 5.484.000,- DM durch die KfW refinanziert worden sei, habe die BFT die KfW wirtschaftlich an den Folgen des Verzichts beteiligt. Die KfW habe ihrerseits gegenüber der BFT auf Rückzahlung eines Teilbetrags des Refinanzierungsdarlehens in Höhe von 3.228.957,25 DM verzichtet. Durch den Teilverzicht der KfW habe sich der Verlust der BFT aus der stillen Beteiligung auf lediglich 1.271.042,75 DM reduziert:

Stille Beteiligung BFT	6.000.000,- DM
abzgl. Ablösebetrag	1.500.000,- DM
<u>abzgl. Verzicht KfW</u>	<u>3.228.957,25 DM</u>
Verlust BFT	1.271.042,75 DM

Den Ablösebetrag von 1,5 Millionen DM habe die BFT erhalten.

Auf Nachfrage in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. März 2008 wurde die Möglichkeit, dass der Verzicht in Höhe von 3,2 Millionen DM durch die KfW evtl. durch eine Landesbürgschaft gedeckt gewesen sei, von der Landesregierung verneint.

*i. Beweggründe für die Errichtung sowie Aufgaben der TIF und ihrer Beteiligungsgesellschaften*

Nach den Ausführungen in Vorlage UA 4/2 - 9, welche sich die Landesregierung zu eigen gemacht hat, habe Herr Schlegelmilch in seiner Funktion als Vorstandsmitglied der TAB in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 15. April 1994 ausgeführt, dass die TIB marktwirtschaftlich orientiert und staatsfern organisiert sein sollte. Um das zu erreichen, habe der Freistaat die Mittel zunächst in eine Stiftung eingebracht. Die Stiftung übernehme in dieser Konstruktion aber lediglich die Bereitstellung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Da die TIF selbst nicht wirtschaftlich tätig werden könne, habe man die TIB gegründet, die das operative Geschäft wahrnehme, sich dabei aber innerhalb des Stiftungszwecks halten müsse. Von einer unmittelbaren Gründung der TIB durch den Freistaat Thüringen verbunden mit einer entsprechenden Beteiligung des Landes sei abgesehen worden, um die gewünschte Staatsferne nicht zu gefährden. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates in der TIG sei entbehrlich gewesen, weil die TIG „keinerlei materiell wirksame Funktion“ ausübe, sondern lediglich als Komplementärin diene. Für die

Entscheidungen über die Anlage des Beteiligungskapitals habe man einen Beirat in der TIB geschaffen, der mehrheitlich mit staatsfernen und -unabhängigen Wirtschaftsexperten und nur minderheitlich durch die Landesregierung besetzt werde.

Zu Zweck und Aufgabe der TIB führte der Zeuge Dr. Hoffmann-Becking in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses aus, dass die Idee der TIB darin bestanden habe, das in großen Schwierigkeiten befindliche Industriegefüge in Thüringen zu stabilisieren. Man habe als zentrales Problem der hiesigen Industriestruktur das Fehlen von Eigenkapital erkannt. Historisch bedingt hätten die aus Thüringen stammenden Unternehmer kein Kapital ansammeln können. Zusätzlich sei es im Rahmen der Privatisierung in den Bilanzen zu deutlich überhöhten Wertansätze und folglich zu einer unrealistischen Darstellung des Eigenkapitals gekommen. Für die Banken seien aber die realen wirtschaftlichen Werte Beleihungsbasis gewesen.

Vor diesem Hintergrund habe man zusammen mit der Beratungsgesellschaft Arthur Andersen versucht, eine geeignete Struktur zu finden, um marktwirtschaftlich dauerhaft wettbewerbsfähige Unternehmen zu schaffen. Hierfür sollte eine Beteiligungsgesellschaft errichtet werden, die selbst marktwirtschaftlich organisiert ist und marktwirtschaftlich handelnd auftritt. Nach westdeutschem Vorbild habe man sich dabei einer typisch auf den Mittelstand bezogenen Beteiligungsgesellschaft bedienen wollen, die sich unmittelbar am Gesellschaftskapital von Unternehmen beteiligen sollte.

Auf die Nachfrage, ob Aufgabe der TIB auch der Erhalt und die Erweiterung einer langfristigen Gesamtstruktur für die Thüringer Wirtschaft gewesen sei, sagte der Zeuge, dass die Zielsetzung schon darin bestanden habe, über einzelne Industrieunternehmen und über eine Industriestruktur eine Wirtschaftsstruktur zu schaffen, die marktwirtschaftlich wettbewerbsfähig gestaltet werden sollte. Die TIB könne sich als Beteiligungsgesellschaft zwar nur an einzelnen Unternehmen beteiligen und nicht für eine Struktur als solche in die Verantwortung genommen werden; in der Summe ihrer Beteiligungen habe jedoch eine Hebung des allgemeinen Industriestandards erfolgen sollen.

Zu den Beweggründen für die Errichtung des TIF als Stiftung sagte der Zeuge, die Stiftung habe einen rechtlichen Schutzschirm bilden sollen. Sie habe das Kapital erhalten und als Stiftungszweck sei die „Sicherung einer marktwirtschaftlich dauerhaft wettbewerbsfähigen Industriestruktur“ bestimmt worden.

## 2. Arbeit der TIB in der Praxis

### a. Allgemeine Anforderungen für das Beteiligungsgeschäft der TIB

#### (1) Rechtliche Rahmenbedingungen und deren Einhaltung

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für das Beteiligungsgeschäft der TIB hat der Untersuchungsausschuss Beweis erhoben durch das Verlesen mehrerer Urkunden.

##### (a) Gesellschaftsvertragliche Bestimmungen zu zustimmungspflichtigen Geschäften

Zum Beweisthema der Vornahme zustimmungspflichtiger Geschäfte durch die TIB vor Konstituierung des TIB-Beirats am 24. August 1994 wurden in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses § 10 Abs. 2 und 4 des Gesellschaftsvertrags der TIB verlesen (Vorlage UA 4/2 - 28).

Diese lauten:

„§ 10 (2): Die nachfolgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des bei der Gesellschaft einzurichtenden Beirats:

- a) der Erwerb und die Veräußerung bzw. Beendigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Das gleiche gilt für eine Aufstockung bzw. teilweise Veräußerung von Beteiligungen;
- b) die Eingehung, Änderung und Beendigung von stillen Gesellschaftsverhältnissen;
- c) die Zuführung von Risikokapital in sonstiger Weise an andere Unternehmen, z.B. durch Darlehen, partiarische Darlehen, Gewährung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, Gewährung von Zuschüssen oder sonstigen Leistungen;
- d) die Ausübung von Rechten, die die Gesellschaft aus der Beteiligung an anderen Unternehmen hat, wenn durch die Ausübung des Rechts der Fortbestand des jeweiligen Industrieunternehmens wesentlich beeinflusst wird bzw. wenn die Maßnahme eine wesentliche Umstrukturierung dieses Unternehmens zum Gegenstand hat.“

„§ 10 (4): Solange bei der Gesellschaft ein Beirat noch nicht eingerichtet ist, bedürfen die in Absatz 2 genannten Geschäfte der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung.“

##### (b) Beteiligungsgeschäfte vor Konstituierung des TIB-Beirat am 24. August 1994

Des Weiteren hat der Untersuchungsausschuss ebenfalls in seiner 5. Sitzung Beweis erhoben über Beteiligungsgeschäfte und Darlehenshingaben vor Konstituierung des Beirats der TIB (Vorlage UA 4/2 - 30). Zur Frage, ob in den Fällen der Unternehmen Polyplast GmbH und Zeuro Möbelwerk GmbH bereits vor der Konstituierung des TIB-Beirats Engagements eingegangen bzw. verbindliche Zusagen zur Beteiligung erfolgt sind und dabei teilweise

keine Unternehmenskonzepte für die Restrukturierung bzw. endgültige Gutachten vorlagen, wurde zunächst Ziffer 4 des Jahresberichts des Beirats der TIB vom 31. Januar 1995 verlesen.

Unter Ziffer 4 dieses Dokuments steht im zweiten Absatz, dass der Beirat in seiner ersten Sitzung am 24. August die bereits vor seiner Konstituierung eingegangenen Engagements zur Kenntnis genommen habe. Es folgt eine Auflistung dieser Beteiligungsmaßnahmen zugunsten mehrerer Unternehmen. Dabei werden unter anderem „Vorausleistungen auf mögliche Beteiligungen an die Unternehmen [...] Polyplast GmbH und Zeulenroda Möbelwerk GmbH“ aufgeführt.

Im Anschluss daran ist protokolliert, dass die Geschäftsführung zum Eingehen von Beteiligungen an einzelnen namentlich genannten Unternehmen ermächtigt werde. In dieser Aufzählung findet sich auch die Zeulenroda Möbelwerk GmbH mit dem Zusatz „zu 100 Prozent“.

Des Weiteren wurden zu diesem Beweisthema Auszüge aus dem Protokoll der 1. konstituierenden und ordentlichen Beiratssitzung am 24. August 1994 verlesen.

Unter dem Tagesordnungspunkt 2.3 - Stand der sonstigen Engagements - beschäftigte sich der TIB-Beirat mit der Polyplast GmbH. Im Protokoll heißt es hierzu: „Erläutert wird der kritische Stand bei Polyplast. Falls in den nächsten Wochen keine Liquidität beigestellt werde, sei das Unternehmen akut gefährdet. Eine Beteiligung der TIB werde vom Gutachter in der derzeitigen Verfassung der Gesellschaft nicht empfohlen“.

Unter dem Tagesordnungspunkt 3 des o.a. Protokolls wurde neben anderen Beteiligungsvorhaben die Frage einer Beteiligung an der Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda, behandelt. Auf Seite 13/8 des Protokolls findet sich zunächst die Feststellung des Vorsitzenden des Beirats, dass für Zeuro kein Gutachten vorliege. Die Geschäftsführung bitte dennoch um einen Beteiligungsbeschluss, da bei diesem Unternehmen, das in der Region Zeulenroda einer der wenigen Arbeitgeber sei, Gefahr im Verzuge sei.

Daraufhin erklärte ein Beiratsmitglied, dass man einem Engagement in Höhe von zunächst 5 Millionen DM ohne Gutachten und skizziertem Konzept kaum zustimmen könne und fragte, warum man dieses Problem nicht über einen Konkurs und eine weiterführende Auffanggesellschaft löse.

In Absatz 6 des Protokolls findet sich schließlich eine Erklärung der Vertreter der Thüringer Aufbaubank, dass sie als Vertreter der Gesellschafterin der TIB vor der Konstituierung des Beirats der Übernahme der Gesellschaftsanteile zugestimmt hätten, weil Zeuro ansonsten hätte Konkurs anmelden müssen.

In der für die 1. Sitzung des Beirats erstellten Beschlussvorlage zum Beteiligungsvorhaben an der Zeuro Möbelwerk GmbH heißt es in Punkt 2, 1. Absatz: „Das Land Thüringen war Anfang Juni genötigt, zur Vermeidung eines sonst fälligen Gesamtvollstreckungsverfahrens in einer Notaktion 3 Millionen DM Liquiditätshilfe, je zur Hälfte über einen Kreditauftrag des Finanzministeriums bzw. durch die TIB, bereitzustellen. Diese Gelder sind in Höhe von 2 Millionen geflossen. Die weitere Million muss unmittelbar überwiesen werden.“

Weiter wurde ein Auszug aus dem Protokoll der 2. ordentlichen Sitzung des Beirats am 12. Oktober 1994 verlesen. Zur Zeuro Möbelwerk GmbH heißt es dort:

In der 2. Sitzung des TIB-Beirats wurde ausweislich des vorliegenden Protokolls unter Tagesordnungspunkt 2.2 - Zeuro Möbelwerk GmbH folgender Beschluss einstimmig gefasst: „Um die Liquidität bei der Zeuro Möbelwerk GmbH bis zum 31. Dezember 1994 zu sichern, wird eine Überbrückungszahlung im Hinblick auf eine mögliche Beteiligung in Höhe von bis zu 2,5 Millionen DM genehmigt. Zur nächsten Beiratssitzung ist ein schlüssiges Sanierungskonzept vorzulegen.“

Die Urkundenverlesung in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses zu diesem Beweisthema wurde abgeschlossen mit Auszügen aus den Jahresberichten des TIF an die EU-Kommission von 1994 und 1997.

In dem Jahresbericht des TIF an die EU-Kommission für das Jahr 1994 (vom 12. Juni 1995) wird unter Punkt 6 zu dem Unternehmen Polyplast GmbH, Struth-Helmershof ausgeführt, dass Gegenstand des Unternehmens die Herstellung und der Vertrieb von Plastikspritzteilen, insbesondere für die Automobil- und Computerbranche, sei. Das aus einer Genossenschaft hervorgegangene Unternehmen sei ein Reprivatisierer. Der Umsatz habe sich auf 6 Millionen DM belaufen und es seien 80 Mitarbeiter beschäftigt worden. Die Bilanzsumme belaufe sich auf 4,7 Millionen DM. Die Polyplast sei ein KMU-Unternehmen.

Weiter wird angegeben, dass die Beteiligung bisher nicht zustande gekommen sei, da „Schwierigkeiten verschiedenster Art einen konsistenten Unternehmensplan nicht erarbeiten ließen“. Nach einer inzwischen eingetretenen Konsolidierung dürfe jedoch damit gerechnet werden, dass eine Beteiligung eingegangen werden kann. Ein Gutachten sei in Erarbeitung.

In dem Jahresbericht der TIF an die EU-Kommission für das Jahr 1997 (vom 9. September 1998) wird unter Punkt 4 zur Polyplast GmbH, Struth-Helmershof berichtet, dass sich das Unternehmen seit dem 5. Juni 1998 in Gesamtvollstreckung befinde. Auffanglösungen würden angestrebt. Damit sei das aus dem Jahre 1994 stammende, kleine

Engagement der TIB beendet, das nicht zu einer Beteiligung geführt habe, da Chancen zu dauerhaftem Bestehen im branchentypischen harten Wettbewerb nach eingehender Überprüfung nicht gesehen worden seien.

(c) Richtlinie der TIB zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten

Zu den europarechtlichen Rahmenbedingungen des Beteiligungsgeschäfts der TIB hat der Untersuchungsausschuss Beweis erhoben über das Verfahren der Aufstellung einer „Richtlinie der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten“ und deren Inhalt sowie über die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Beihilfegenehmigungsbedingungen. Zu den hierzu ermittelten Tatsachen siehe unten III. 2. „Einhaltung der europarechtlichen Rahmenbedingungen und Kontrolle durch die TIB“, S.192 ff.

(2) Politische Vorgaben und Einflussnahme auf das Beteiligungsgeschäft

Zu den politischen Rahmenbedingungen des Beteiligungsgeschäfts bekundete der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses, die Staatsferne der TIF sei bis etwa 2000/2001 strikt eingehalten worden. Es habe viele Unternehmen gegeben, die man aufgrund der spezifischen Struktur des staatsfernen Stiftungsunternehmens habe ablehnen können, um auf diese Weise einen Verlust des Kapitals zu vermeiden. Von politischer Seite sei insoweit in der Anfangsphase, um das Jahr 1994, noch strikt die Neutralität bewahrt worden, auch wenn die TIB sich nicht engagiert habe.

Ab etwa 2000/2001 habe jedoch eine andere Haltung Oberhand gewonnen und die Geschäftsführung habe sich mächtigem Druck widersetzen müssen. In mehreren Fällen (bspw. Simson, Unternehmen mit der Kennziffer 36) habe es sich bei den Verhandlungen nicht mehr um solche eines selbständigen normalen Beteiligungsgeschäfts gehandelt, sondern es sei vielmehr von politischer Seite interveniert worden.

In seiner Aussage in der 23. Sitzung am 19. Juni 2008 ergänzte der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking zur Zielsetzung des Beteiligungsgeschäfts, dass es während der Zeit seiner Tätigkeit bei der TIB durchaus selbstverständlich gewesen sei, auch gesunden Unternehmen, denen zu einem weiteren Wachstum das Kapital gefehlt habe und die als Ostunternehmen Zugangsprobleme zu den Kapitalmärkten gehabt hätten, eine Beteiligung anzubieten, sofern Aussicht bestanden habe, dass dieses vorteilhaft für das Land Thüringen gewesen sei. Insofern habe man durchaus auch in Wechselwirkung mit der EU neue Geschäftsfelder erschließen wollen.

*b. Aufbau des Beteiligungsmanagements in der TIB*

(1) Wechselnde Zuständigkeiten der Beteiligungsmanager

Im Rahmen eines Auskunftsersuchens des Untersuchungsausschusses zum Kontrollsystem der TIB und den Verantwortlichkeiten innerhalb der TIB-Struktur (Vorlage UA 4/2 - 40) und beziehungsweise auf die Antwort der Landesregierung, der zufolge die jeweiligen Beteiligungsmanager in Abstimmung mit der TIB-Geschäftsführung tätig gewesen seien, wurde nach Anzahl und genauer Zuständigkeit der Beteiligungsmanager gefragt. Hierzu antwortete die Landesregierung (Vorlage UA 4/2 - 61), dass nach Darstellung der bm-t eine eindeutige Zuordnung von Zuständigkeiten der TIB-Engagements zu einzelnen Beteiligungsmanagern nicht möglich sei. Angesichts der geringen Größe der TIB existierten keine Organigramme, aus denen etwaige Zuständigkeiten in der Vergangenheit nachvollziehbar seien. Da im Verlauf der Verweildauer einer Beteiligung die in den Akten der TIB enthaltenen Schriftstücke teilweise von mehreren unterschiedlichen Mitarbeitern gezeichnet worden seien, sei auch aus der Aktenlage eine eindeutige Zuordnung von Zuständigkeiten zu einzelnen Beteiligungsmanagern nicht möglich. Zudem sei zu berücksichtigen, dass es bei der Verwaltung der einzelnen Beteiligungen zu wechselnden Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitarbeiter gekommen sei.

Einer späteren Ergänzung ihrer Auskünfte (Vorlage UA 4/2 - 73) fügte die Landesregierung eine Liste der Mitarbeiter der TIB bei, in der als Geschäftsführer benannt wurden Klaus Schlegelmilch, Dr. Gerhard Hoffmann-Becking (1. April 1994 bis 30. Mai 2003), Matthias Wierlacher (kommissarischer Geschäftsführer in der Nachfolge von Herrn Dr. Hoffmann-Becking bis zum Herbst 2003) sowie als Beteiligungsmanager Christian Pusch (1. August 1994 bis 20. April 2001), Andreas Gumbel (September 1994 bis Januar 2001), Rolf H. Frowein (02/1995 bis 08/1998), Klaus Schlüter (1. Oktober 1997 bis 1. März 1998), Ralf Baumeister (Ende 1998 bis Ende 2004), Hans-Georg Heinemann und Katja Butzmann (ab 1. Februar 2001).

Zu den Aufgaben der vom Untersuchungsausschuss angehörten Zeugen für die betreuten Unternehmen gab es im Untersuchungsverfahren folgende Angaben:

<b>Baumeister</b>	CDA Datenträger Albrechts GmbH, Albrechts (GF); DDW AG, Gehren (BM); Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 13 (BM); Prokent AG, Ilmenau (BM; GF).
<b>Butzmann</b>	CDA Datenträger Albrechts GmbH, Albrechts (GF).

<b>Frowein</b>	Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 9; Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 13; Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 14; Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 15; Graf von Henneberg Porzellan GmbH; Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 18; KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH & Co KG, Serba-Trotz; Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH, Wutha-Farnroda; Prokent AG, Ilmenau; Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 32; Simson Zweirad GmbH, Suhl; Stentex GmbH, Gera; Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 35 (alle als BM).
----------------	--

<b>Gumbel</b>	Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH, Wutha-Farnroda (BM, zeitweise); Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda (GF).
<b>Heinemann</b>	Simson Zweirad GmbH, Suhl (GF); data.Mobile GmbH; DDW AG Gehren; Unternehmen mit der Kennziffer 20; ELDITH Electro Diagnostics & TherapeuticSystems GmbH, Ilmenau; Inno-Tech GmbH Sonneberg; Unternehmen mit der Kennziffer 24; Unternehmen mit der Kennziffer 4
<b>Pusch</b>	CDA Datenträger Albrechts GmbH, Albrechts (GF, ab 4.10.1994); Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda (GF, interim – „ein paar Tage“).

Legende:

- AR - im Aufsichtsrat des Beteiligungsunternehmens  
 BT - als Beteiligungsmanager der TIB betreut  
 GF - direkt im Unternehmen als Geschäftsführer, Vorstand o. ä. tätig  
 gewesen

(2) Aufgabenbereich und Tätigkeit der Beteiligungsmanager

Zu Aufgabenbereich und Tätigkeit der Beteiligungsmanager der TIB hat der Untersuchungsausschuss Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen Hans-Georg Heinemann, Ralf Baumeister, Rolf Frowein und Dr. Gerhard Hoffmann-Becking.

(a) Zeuge Hans-Georg Heinemann

In der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses bekundete der Zeuge Hans-Georg Heinemann zur Ausrichtung des Beteiligungsgeschäftes der TIB, dass dieses in den ersten Jahren seiner Tätigkeit in der TIB noch anders ausgerichtet gewesen sei. Es habe Unternehmen gegeben, die hundertprozentig im Besitz der TIB gewesen seien. Er und seine Kollegen hätten damals Funktionen direkt in den Unternehmen, also Geschäftsführerfunktionen in Beteiligungsunternehmen, wahrgenommen. Nach Auslaufen dieser Tätigkeit habe man sich langsam in das Beteiligungsmanagementgeschäft eingearbeitet. Man sei damals ein kleiner Kreis von Mitarbeitern gewesen, im Wesentlichen die Geschäftsführung und ein oder zwei Mitarbeiter.

Auf die Frage nach den Zuständigkeiten der Beteiligungsmanager für die einzelnen Beteiligungsunternehmen, sagte der Zeuge, dass es einerseits Fälle gegeben habe, in denen die Betreuung während der Laufzeit der Beteiligung von einem Beteiligungsmanager auf den anderen übergegangen sei, weil der Vorgänger andere Aufgaben zu übernehmen hatte. Andererseits habe es aber auch Fälle gegeben, in denen ein Beteiligungsmanager ein Unternehmen von Beginn an ohne Wechsel der Zuständigkeit begleitet habe.

Zu seiner eigenen Tätigkeit in der TIB bekundete der Zeuge, er habe in den ersten Jahren Funktionen direkt in den Unternehmen, also Geschäftsführerfunktionen in Beteiligungsunternehmen wahrgenommen. Während er bei der Simson Zweirad GmbH vor Ort tätig war, habe er als Beteiligungsmanager der TIB nur dieses eine Unternehmen betreut. Nach Auslaufen dieser Tätigkeit habe er sich langsam in das Beteiligungsmanagementgeschäft eingearbeitet.

In der 27. Sitzung des Untersuchungsausschusses ergänzte der Zeuge Heinemann, er sei 1996 oder 1997 nach über 20 Jahren in der Industrie als Investmentmanager zur TIB gekommen und habe zunächst als Interimsmanager für Simson in Suhl gearbeitet. Nach Beendigung des Engagements bei Simson sei er im Laufe des Jahres 2000 nach Erfurt gekommen und habe dort zunächst Zuarbeit für ein Engagement bei der data.Mobile/MFT geleistet. Sukzessive seien ihm dann aus dem Bereich anderer Kollegen weitere Aufgaben zur Betreuung zugefallen, so bei der DDW, bei ELDITH, bei Inno-Tech sowie bei den Unternehmen mit den Kennziffern 20, 24 und 4. Das übrige kenne er ein wenig vom Zuhören, aber nicht aus direkter Aufgabenstellung.

(b) Zeuge Ralf Baumeister

In der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses bestätigte der Zeuge Ralf Baumeister, nach den Zuständigkeiten der Beteiligungsmanager für die einzelnen Beteiligungsunternehmen befragt, dass dies nie endgültig und abschließend festgelegt worden sei, sondern die Verantwortlichkeit teilweise gewechselt habe. So habe er zum Beispiel auch

Verantwortung abgegeben, als er weitere Aufgaben übernommen habe. Bestehende Beteiligungen, die bei seinem Eintritt in die TIB schon bestanden, seien teilweise reorganisiert worden, um jedem eine gleiche Aufgabenlast zukommen zu lassen. Man habe nicht die ganze Zeit über immer nur ein bestimmtes Beteiligungsunternehmen betreut, allerdings habe es Schwerpunkte gegeben.

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, dass für die Übergangsphase von einem zum anderen auch mehrere Beteiligungsmanager zeitgleich für ein Unternehmen zuständig gewesen seien. Man habe sein Wissen ja weitergeben müssen. Davon abgesehen sei zu jedem Zeitpunkt neben einem Beteiligungsmanager auch die Geschäftsführung involviert gewesen. Bei sämtlichen wichtigen Terminen sei die Geschäftsführung immer mit anwesend gewesen. Der Zeuge sagte aus, dass seine Tätigkeit bei der TIB – ausgehend von der Neuausrichtung des Beteiligungsgeschäftes ab 1998 – in dem Bereich der Ausreichung von Wachstumskapital an kleinere thüringische Unternehmen angesiedelt war. Auf diesem Feld sei er von 1998 bis Mitte 2001 tätig gewesen. Ab Mitte 2001 habe er dann die Geschäftsführung bei dem Unternehmen mit der Kennziffer 5 übernommen und damit zwangsläufig nur noch sehr wenig mit Beteiligungsfällen zu tun gehabt. Ein Jahr später habe er noch eine weitere operative Aufgabe übernommen und so dem Beteiligungsgeschäft als solchem fast nicht mehr zur Verfügung gestanden.

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, dass sein Arbeitsvertrag mit der TIB auch nach Übernahme der Geschäftsführung bei dem Unternehmen mit der Kennziffer 5 fortbestand. Er sei mit der neuen Aufgabe sekundär delegiert worden, habe formalrechtlich die Geschäftsführung übernommen, sei aber weiterhin Angestellter der TIB gewesen.

Weiter sagte der Zeuge aus, dass er im Jahr 2002 in den Vorstand der Prokent AG eingetreten sei und zugleich sein Mandat als Beteiligungsmanager dieses Unternehmens abgegeben habe, weil die beiden Funktionen nicht miteinander vereinbar gewesen seien. Ab diesem Zeitpunkt habe er nicht mehr ernsthaft als Beteiligungsmanager der TIB gearbeitet.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er bei dem Unternehmen mit der Kennziffer 5, Prokent und auch bei DDW, wo er im Aufsichtsrat gewesen sei, die Aufgaben als Beteiligungsmanager in dem Zeitpunkt abgegeben habe, zu dem er in den Unternehmen selbst tätig geworden sei. Die Aufgabe des Beteiligungsmanagements habe innerhalb der TIB dann entweder ein anderer Kollege oder auch die Geschäftsführung selbst übernommen, wenn es als entsprechend wichtiges Engagement angesehen worden sei.

(c) Zeuge Rolf Frowein

Der Zeuge Rolf Frowein sagte in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Frage der Zuständigkeiten der Beteiligungsmanager aus, dass während seiner Zeit als Beteiligungsmanager in der TIB (02/95 bis 08/98) kein anderer Kollege tatsächlich als

Beteiligungsmanager tätig gewesen sei. Die weiteren Mitarbeiter der TIB seien als Geschäftsführer unmittelbar in die Beteiligungsgesellschaften abgestellt worden. Für den Zeugen habe sich so in der Regel nur das Gespräch und der fachliche Austausch mit Herrn Dr. Hoffmann-Becking angeboten, was sehr intensiv gepflegt worden sei.

Die Arbeit bei der Betreuung der Beteiligung habe sich in der Zeit, als der Zeuge bei der TIB beschäftigt war, darauf beschränkt, die Entwicklung des Unternehmens zu beurteilen, zu bewerten und – soweit aus Sicht der TIB erforderlich – eine gewisse Unterstützung oder Beratung aus der Funktion als Mitgesellschafter heraus einzubringen.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er sich bei der Betreuung der Beteiligungsunternehmen im Laufe der Jahre ein umfangreiches Netzwerk aufgebaut habe, in dem er sich bewegt habe, um die betreuten Unternehmen weiterzuentwickeln.

Zu seiner eigenen Tätigkeit sagte der Zeuge Frowein aus, dass er mit der Betreuung bestehender Beteiligungsunternehmen und mit der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Beirat der TIB zur Aufnahme neuer Beteiligungsunternehmen befasst gewesen sei.

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, dass es sich um das klassische Berufs- und Tätigkeitsbild eines Beteiligungsmanagers gehandelt habe, welches damals bei der TIB üblicherweise nicht genauer definiert worden sei.

#### (d) Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking

Zum Aufgabenbereich und zur Tätigkeit der Beteiligungsmanager der TIB sagte schließlich in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses auch der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking aus. Zur Zusammenarbeit zwischen den Beteiligungsmanagern und der Geschäftsführung befragt, erläuterte der Zeuge, dass man ein sehr kleines schlagkräftiges Team gebildet habe. Die Effizienz sei nur mit einem sehr hohen Freiheitsgrad für den einzelnen Mitarbeiter herstellbar gewesen. Man habe permanent miteinander korrespondiert und sei wechselseitig sehr gut unterrichtet gewesen; es habe eine gemeinsame Schlussredaktion sowie Abstimmungen zwischendurch gegeben. Im Prinzip habe jedoch ein Mitarbeiter ein Unternehmen betreut. Ähnlich der Situation in einer Anwaltssozietät habe jeder sein Mandat verantwortet und im Rahmen seiner Betreuungsarbeit eigenständig entschieden, wann der Geschäftsführer einzuschalten oder zu informieren sei.

Das alles habe auch in der Phase der Anbahnung gegolten; der Beteiligungsmanager habe hier insbesondere den Gutachter begleitet und die ganzen Datensammlungen verantwortet.

In diesem Zusammenhang erläuterte der Zeuge weiter, dass man in der TIB stets bestrebt gewesen sei, dem Unternehmer einen Gesprächspartner auf gleichberechtigter Ebene anzubieten, mit dem er sich frei habe austauschen können, um auf diese Weise ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Ansprechpartner der TIB zu ermöglichen.

Auf die Frage nach der Anzahl der Mitarbeiter sagte der Zeuge, dass bei der TIB im Maximum neun Mitarbeiter, davon vier selbständig im vorgenannten Sinne, gearbeitet hätten. Zwei Mitarbeiter hätten zu unterschiedlichen Zeiten außerhalb der TIB gearbeitet.

Auf weitere Nachfrage erläuterte der Zeuge, dass innerhalb der TIB das Vier-Augen-Prinzip gegolten habe. Sei ein Mitarbeiter als Geschäftsführer in ein Unternehmen abgestellt worden, dann sei der Zeuge sein Dialogpartner in der TIB gewesen. Man habe grundlegende Fragen immer gemeinsam entschieden, aber das Tagesgeschäft habe der Mitarbeiter als Geschäftsführer selbst erledigen müssen.

Klarstellend führte der Zeuge aus, dass stets einem Unternehmer ein Betreuer auf der TIB zugeordnet war. Innerhalb der TIB habe man sich aber zusätzlich je nach Bedarf beraten. Das Vier-Augen-Prinzip sei insoweit kein formalisierter Prozess gewesen. Entscheidend sei, dass es am Ende einen gebe, der eine Entscheidung treffe und dafür verantwortlich sei.

Auf die Frage nach der Aufteilung der Zuständigkeiten für die einzelnen Beteiligungsunternehmen sagte der Zeuge aus, dass sich dies auch nach der Neigung der Beteiligungsmanager gerichtet habe. Der jeweils zuständige Manager müsse zu dem Unternehmen oder dem Projekt eine bestimmte Neigung gezeigt und auch die erforderlichen Kenntnisse aufgewiesen haben. Daneben habe auch die Frage der jeweiligen Arbeitsbelastung eine Rolle gespielt. Auf keinen Fall habe man eine Großorganisation, feste Strukturen oder Hierarchien aufbauen wollen, weil dies zu Verzögerungen in den Entscheidungsprozessen geführt hätte. Für eine erfolgreiche Beteiligungsgesellschaft sei ein kleines Team notwendig, welches die volle Verantwortung bei dem jeweiligen Beteiligungsmanager konzentriere. Das berge natürlich das Risiko von Fehlentscheidungen in sich, damit aber müsse man leben.

Auf die Frage nach den Entscheidungskompetenzen oder Mitentscheidungsrechten der Beteiligungsmanager, bspw. bei weiteren Mittelausreichungen, erläuterte der Zeuge, dass es insoweit keine förmlichen Vorschlagsrechte oder ähnliches gegeben habe. Man habe ein Thema diskutiert und derjenige, der das Projekt betreut habe, sei als Sachnächster regelmäßig derjenige gewesen, der Vorschläge gemacht habe, auf dessen Grundlage dann ein gemeinsames Ergebnis erarbeitet worden sei.

Auf Nachfrage sagte der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking aus, dass er auch das eine oder andere Unternehmen unmittelbar selbst betreut habe. Er könne sich insoweit an die Unternehmen mit den Kennziffern Nr. 36 und 18 erinnern.

### (3) Tätigkeitsfelder weiterer Mitarbeiter in der TIB

Auch die weiteren vom Untersuchungsausschuss gehörten Zeugen machten im Rahmen ihrer Aussagen Angaben zu ihrer eigenen Tätigkeit in der TIB:

#### (a) Zeugin Katja Butzmann

Die Zeugin Katja Butzmann sagte in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses aus, dass sie selbst nie im Bereich des aktiven Beteiligungsmanagements, wie es im klassischen Sinne zu verstehen sei, also Prüfung von Unternehmen, Eingehen von Beteiligungen, Überwachen der Beteiligungen, tätig gewesen sei. Sie habe sich gleich von Beginn an um die operative Unterstützung der Beteiligungsunternehmen gekümmert und dabei auch nur um die 100-prozentige Beteiligung. Ihre Aufgabe sei es gewesen, bestimmte Projekte zu begleiten. Sie habe dann auch immer vor Ort in den Unternehmen gearbeitet und sei nur wenige Tage ihrer beruflichen Laufbahn überhaupt im Büro der TIB gewesen. Sie habe sich bspw. mit Themen wie der Evaluierung neuer Geschäftsfelder beschäftigt. Hier habe man zusammen mit den Unternehmen vor Ort an einem Businessplan gearbeitet. Dabei sei es darum gegangen, für ein neues Produkt Chancen und Risiken am Markt abzuwägen, Messen zu besuchen usw. Neben solchen operativen Fragestellungen habe sie sich auch mit Fragen des Controllings beschäftigt, etwa der Erstellung von Planungsrechnungen und Budgets. Im April 2001 sei sie dann in das Interimsmanagement bei dem Unternehmen mit der Kennziffer 5 entsandt worden und kümmere sich seitdem dort in der Geschäftsleitung um den Vertrieb und die kaufmännische Leitung.

Die Nachfrage, ob sie jemals über einen längeren Zeitraum mit der Kontrolle der Einhaltung von Meilensteinen auf der Grundlage der Monats- oder Quartalsberichte etc. befasst gewesen sei, verneinte die Zeugin.

#### (b) Zeuge Andreas Gumbel

Der Zeuge Andreas Gumbel sagte - ebenfalls in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses - aus, dass er ausschließlich als Geschäftsführer der Zeuro Möbelwerke GmbH, Zeulenroda, tätig gewesen sei.

Lediglich 1996 habe er für ein halbes Jahr als Beteiligungsmanager in der TIB in Erfurt gearbeitet. In dieser Zeit habe seine Tätigkeit darin bestanden, Beteiligungen daraufhin zu überprüfen, ob sie eingegangen werden sollen. Der Zeuge meinte sich zu erinnern, auch ein oder zwei Beschlussvorlagen für den Beirat geschrieben zu haben. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge während der Zeit seiner Tätigkeit bei der TIB in Erfurt auch mit der Kontrolle der Berichte der Unternehmen beschäftigt gewesen zu sein. Er sei insofern auch mit der Prüfung der Beteiligungsberichte der Zeuro Möbelwerke betraut gewesen, weil er die entsprechenden

Fachkenntnisse gehabt habe. Neben der Zeuro habe er aber auch weitere Engagements geprüft.

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, dass er formal Angestellter der TIB und zwar als Beteiligungsmanager gewesen sei. Funktional bzw. operativ sei er ausschließlich mit der Geschäftsleitung des Zeuro Möbelwerks betraut gewesen.

(c) Zeuge Christian Pusch

Der Zeuge Christian Pusch bekundete in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass er Angestellter der TIB gewesen sei. Seine Hauptaufgabe sei die Geschäftsführung der CDA gewesen. Er sei insofern zu diesem Unternehmen als Geschäftsführer abgestellt gewesen. Daneben habe er keine weiteren Aufgaben in der TIB wahrzunehmen gehabt.

(4) Tätigkeitsfelder von Beiratsmitgliedern

(a) Zeuge Dr. Wolfram Eberbach

Der Zeuge Dr. Wolfram Eberbach bekundete in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass er seiner Erinnerung nach seit April 2000 im Thüringer Finanzministerium als Leiter der Abteilung 4 u.a. für die Beteiligung zuständig war und Frau Diezel im Falle ihrer Verhinderung im Beirat der TIB vertreten habe. Er sei einige wenige Male als stellvertretendes Mitglied im Beirat tätig gewesen.

(b) Zeuge Roland Richwien

Ebenfalls in der 23. Sitzung sagte der Zeuge Roland Richwien im Rahmen seiner Aussage, dass er Mitglied im Beirat der TIB gewesen sei, um sich für die Vorbereitung seiner Entscheidungen mit den Fachabteilungen im Hause beraten habe.

(c) Zeuge Matthias Wierlacher

Der Zeuge Matthias Wierlacher bekundete in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass nach der Verabschiedung von Herrn Dr. Hoffmann-Becking als langjährigem Geschäftsführer der TIB zum 31. Mai 2003 dieses Amt kommissarisch für eine Übergangszeit bis zum Herbst ausgeübt habe, weil der neue Geschäftsführer erst zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestanden habe. Als Vorstandsmitglied der TAB sei er zwar Mitglied im Beirat der TIB gewesen, jedoch habe er das Amt bei der Thüringer Aufbaubank erst im Jahre 2002 übernommen und sei deshalb in dieser Funktion auch erst ab 2002 als Beiratsmitglied bei der TIB tätig geworden.

(d) Zeugin Birgit Diezel

Frau Ministerin Birgit Diezel bekundete als Zeugin in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses, sie sei drei Jahre lang als Beiratsmitglied in der TIB tätig gewesen und habe in dieser Zeit etwa an zwei oder drei Sitzungen teilgenommen; genau erinnern könne sie die Anzahl nicht mehr.

(e) Zeuge Walter Botschatzki

Der Zeuge Walter Botschatzki äußerte in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses zu seiner eigenen Tätigkeit, er sei nach einer entsprechenden Anfrage Ende 1995/Anfang 1996 in den Beirat der TIB eingetreten. Nach seinem Dafürhalten sei der Beirat fachlich sehr gut zusammen gesetzt gewesen, so dass die Anfragen zur Beteiligung sachlich sehr intensiv beraten worden seien.

(f) Zeuge Dr. Harald-Jürgen Schröder

Ebenfalls in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses bekundete der Zeuge Dr. Harald-Jürgen Schröder, er sei im Beirat der TIB tätig gewesen, bis er sein Mandat im Dezember 2002 vorzeitig nieder gelegt habe. Dies begründete er mit der unsicheren Situation hinsichtlich der Fortführung der Arbeit der TIB in jener Zeit; er habe einen konstruktiven Dialog über die zukünftige Weichenstellung vermisst. Die Beurteilung wirtschaftlich sinnvoller Aktivitäten sei nicht Metier des Beirats gewesen, und er habe in dieser Lage keine Möglichkeit gesehen, seine Arbeit angesichts dieser Unsicherheiten fortzuführen.

(g) Zeuge Dr. Jürgen Aretz

Schließlich sagte der Zeuge Dr. Jürgen Aretz zu seiner Tätigkeit in der TIB in der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses, er habe seinerzeit im Wissenschaftsministerium gearbeitet und sei Mitglied im Beirat der TIB gewesen.

*c. Eingehen von Beteiligungen und sonstigen Finanzierungsmaßnahmen*

(1) Arten von Beteiligungen und sonstigen Finanzierungsmaßnahmen

(a) Gesamtzahl und Arten der Beteiligungsunternehmen

Nach den Ausführungen in Vorlage UA 4/2 - 9, welche sich die Landesregierung zu eigen gemacht hat, hat sich die TIB im Zeitraum von Dezember 1993 bis Dezember 2003 insgesamt an 32 Unternehmen beteiligt und dabei 62 Millionen Euro in Form offener Beteiligungen und 12,5 Millionen Euro als stille Beteiligung eingesetzt. 11 Beteiligungsunternehmen seien verkauft worden und über 12 Unternehmen sei in diesem Zeitraum das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Ausgehend von diesen Zahlen ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft darüber, welche Unternehmen, an denen sich die TIB beteiligt habe, KMU gewesen seien, an welchen Unternehmen sich die TIB nach den Grundsätzen des Kapitalgebers in einer Marktwirtschaft beteiligt habe sowie an welchen Unternehmen in Schwierigkeiten sich die TIB beteiligt habe (Vorlage UA 4/2 - 21). Hierzu führte die Landesregierung aus, dass es sich bei 19 Beteiligungen um KMU gehandelt habe. Die TIB habe sich in 20 Fällen an Unternehmen nach den Grundsätzen eines Kapitalgebers in einer Marktwirtschaft beteiligt. Im Zeitraum bis Ende 2003 habe sich die TIB an elf Unternehmen in Schwierigkeiten beteiligt. Des Weiteren wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass die Einordnung der Unternehmen in die Kategorien KMU und Unternehmen in Schwierigkeiten nach den jeweiligen zum Zeitpunkt der Beteiligungsentscheidung gültigen beihilferechtlich relevanten Definitionen der EU-Kommission erfolgt sei. Zur Vermeidung einer verzerrten Darstellung sei die nur als Finanzierungsgesellschaft der TIB tätige Tochtergesellschaft BFT aus der Berechnungsbasis der Beteiligungsunternehmen der TIB herausgerechnet worden.

Auf ein späteres Auskunftersuchen zu den Namen der elf Unternehmen in Schwierigkeiten gab die Landesregierung die von der StUWT genannten Namen bekannt (Vorlage UA 4/2 - 78). Dabei handele es sich um die Unternehmen LCA Logistic Center Albrechts GmbH, Albrechts; New Technology Instruments GmbH, Kahla; Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda; Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau; Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH, Wutha-Farnroda; KHW Konstruktions-Holzwerk GmbH & Co KG, Serba-Trotz; Stentex GmbH, Gera; Inno-Tech GmbH, Sonneberg. Die Namen dreier weiterer Unternehmen wurden in vertraulicher Anlage mitgeteilt, da diese Unternehmen noch werbend am Markt tätig seien (Unternehmen mit den Kennziffern 1, 36 und 5).

Bei dieser Aufzählung wurden auch Unternehmensnachfolger (vgl. Teil C II 1.) erneut gezählt.

Als weiteren Vorgang sonstiger Finanzierungsmaßnahmen hat die Landesregierung sich die Ausführungen in Vorlage UA 4/2 - 9 zu eigen gemacht, wonach in einem Fall von einem Beteiligungsunternehmen der TIB nicht betriebsnotwendige Immobilien an die LEG veräußert wurden. Der Kaufpreisermittlung habe ein Wertgutachten zugrunde gelegen. Die LEG habe den Kaufpreis über die Aufnahme eines Kapitalmarktdarlehens im Jahr 2002 finanziert, welches ihr über den Landeshaushalt (Kapitel 07 02, Titel 891 78) einschließlich angefallener Zinsen in den Jahren 2003 bis 2007 erstattet worden sei.<sup>3</sup>

In drei Fällen habe die TIB auf Forderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen verzichtet. Davon sei in einem Fall die Beteiligung verkauft worden.

Die TAB habe in zwei Fällen auf Forderungen verzichtet. Beide Beteiligungsunternehmen seien in Insolvenz gegangen, bevor sie hätten verkauft werden können.

Fälle, in denen ein Forderungsverzicht im Auftrag der Landesregierung erklärt worden sei, habe es nicht gegeben.

Durch die aufgeführten Verzichte sei das Vermögen der TIB mit 9,1 Millionen Euro und das Vermögen der TAB mit 767.000 Euro in Anspruch genommen worden.<sup>4</sup>

#### (b) Bürgschaften für Beteiligungsunternehmen

##### (i) Gesamthöhe der Ausfallzahlungen aufgrund Bürgschaften des Freistaats

Zu Bürgschaften für Unternehmensbeteiligungen wurde in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses ein Beweisantrag der Fraktion Die Linke.PDS über Zahlungsverpflichtungen des Freistaats Thüringen und der Thüringer Aufbaubank aus übernommenen Bürgschaften (Vorlage UA 4/2 - 16) gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Halbsatz 2 UAG („schon erwiesene Tatsache“) wegen entsprechender Angaben der Landesregierung in einer Antwort auf eine Anfrage des Abg. Gerstenberger (Plenarprotokoll vom 9. Dezember 2004, S. 765 ff.) nicht angenommen. Demnach wurde als erwiesen betrachtet, dass der Freistaat Thüringen in mindestens neun Fällen, darunter für sechs insolvente und drei veräußerte Beteiligungsunternehmen für übernommene Bürgschaften bzw. Rückbürgschaften in Höhe von mindestens 79.599.782,03 Euro in Anspruch genommen worden war, wovon 44.599.782,03 Euro auf bereits geleistete Zahlungen entfielen und mit nicht beglichenen Zahlungsverpflichtungen zu diesem Zeitpunkt von weiteren rund 35 Millionen Euro zu rechnen war.

Unter Bezugnahme auf diese Angaben wurde in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses nachgefragt, ob sich die Summe der noch nicht beglichenen

---

<sup>3</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/10, S. 965.

Zahlungsverpflichtungen zwischenzeitlich geändert habe. Die Landesregierung teilte dazu mit (Vorlage UA 4/2 - 31), dass bis Dezember 2004 der Freistaat aus Bürgschaften zu Gunsten von Unternehmen, an denen die TIB beteiligt war, in Höhe von 81.898.887,60 Euro in Anspruch genommen worden sei. Davon seien bis Dezember 2004 bereits 44.599.782,03 Euro gezahlt worden und es hätten offene Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 37.299.105,57 Euro bestanden.

Aktuell – also zum Zeitpunkt der Beantwortung im Februar 2006 - belaufe sich die Summe der Inanspruchnahmen bei den genannten Bürgschaften unter Berücksichtigung von Zinsen und nachträglichen Inanspruchnahmen auf insgesamt 84.141.201,20 Euro (Erhöhung um ca. 3 Prozent), wovon insgesamt 66.942.348,62 Euro bereits gezahlt worden seien und 17.198.852,58 Euro offen seien. Die offenen Zahlungsverpflichtungen könnten sich um einen Betrag von ca. 18,5 Millionen Euro erhöhen, sofern ein hierüber geführter Rechtsstreit verloren werde.

Nach diesen Angaben aus dem Februar 2006 ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung im Oktober 2007 um Auskunft über die aktuelle Inanspruchnahme aus Bürgschaften oder anderen Zahlungsverpflichtungen zu Gunsten von Beteiligungen der TIB aus Mitteln des TIF sowie über weitere zu erwartende Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem noch offenen Bürgschaftsobligo ergeben könnten (Vorlage UA 4/2 – 101).

In seinem Antwortschreiben vom 16. November 2007 (Vorlage UA 4/2 - 104) legte der Beauftragte der Landesregierung im Anschluss an die bereits im Februar 2006 mitgeteilten Beträge über den Stand der Bürgschaftsinanspruchnahmen bei Beteiligungsunternehmen der TIB (Vorlage UA 4/2 - 31 vom 16. Februar 2006) den nunmehrigen aktuellen Stand der Inanspruchnahme dar. Demzufolge belaufe sich die Inanspruchnahme insgesamt jetzt auf 87.418.746,96 Euro. Bereits gezahlt davon sei ein Betrag in Höhe von 81.210.963,08 Euro, noch offen sei die Summe von 6.207.783,88 Euro. Die darüber hinaus mögliche Inanspruchnahme aus dem bereits in Vorlage UA 4/2 - 31 erwähnten Rechtsstreit sei nun mit ca. 21 Millionen Euro zu beziffern. Des Weiteren beständen bei Beteiligungsunternehmen der TIB noch Bürgschaftsengagements mit einem Obligo des Freistaats in Höhe von 3.216.000,- Euro. Mit einer Inanspruchnahme des Freistaats aus diesen Bürgschaften sei aber nach aktueller Einschätzung nicht zu rechnen.

Diese Zahlenangaben wurden in der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 10. Januar 2008 vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Mündlichen Anfrage, die der damalige Staatssekretär Schneider in der 8. Sitzung des Landtags vom 9. Dezember 2004

---

<sup>4</sup> TMWTA, Drs. 4/500.

beantwortet habe, hinterfragt. Demzufolge seien in Fällen von Beteiligungen der TIB Bürgschaften in Höhe von lediglich rd. 44 Millionen Euro in Anspruch genommen worden und die evtl. noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen habe der Staatssekretär Schneider seinerzeit mit 35 Millionen Euro beziffert.

(ii) Unternehmensbezogene Aufstellung der Bürgschaften

Daraufhin ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung auf Antrag des Abg. Buse (Fraktion DIE LINKE) vom 27. Februar 2008, Vorlage UA 4/2 - 116, um unternehmensbezogene Angaben zur Übernahme und dem weiteren Verlauf der Bürgschaften für die einzelnen Beteiligungsunternehmen.

Auf der Grundlage der daraufhin von der Landesregierung übersandten Ordner 21.1 und 21.2 (Vorlage UA 4/2 - 130 vom 16. Juni 2008) erarbeitete die Landtagsverwaltung nach einem entsprechenden Auftrag durch den Untersuchungsausschuss in seiner 23. Sitzung am 19. Juni 2008 (Antrag der Fraktion der CDU vom 19. Juni 2008, Vorlage UA 4/2 - 132) eine Übersicht zu den Bürgschaftsübernahmen zu Gunsten von Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT. In dieser Übersicht vom 19. August 2008 (Vorlage UA 4/2 - 134) wurde insbesondere Auskunft darüber gegeben, wer die Entscheidung zur Übernahme der Bürgschaft getroffen hat, in welcher Höhe die jeweilige Bürgschaft erklärt wurde, in welcher Höhe Ausfallzahlungen zu leisten waren, welche Einnahmen aus der Bürgschaft erzielt wurden und in welchem Umfang Bürgschaftsobligos noch bestehen. Diese Bürgschaftsübersicht, die lediglich eine Zusammenstellung von Informationen aus den von der Landesregierung übergebenen Ordnern 21.1 und 21.2 enthält und somit keine ermittelten Tatsachen im Sinne von § 28 Abs. 1 UAG feststellt, wurde auf Antrag des Abg. Primas vom 3. September 2008 (Vorlage UA 4/2 - 140) unter Wahrung des Diskretionsschutzes hinsichtlich noch werbend am Markt tätiger Unternehmen in Vorlage UA 4/2 - 141 vom 3. September 2008 verteilt.

Unter Bezugnahme auf die Informationen der Landesregierung in dieser Vorlage erkundigte sich der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses in der 25. Sitzung am 25. September 2008 insbesondere hinsichtlich des Unternehmens Nr. 32, inwieweit die Landesregierung die der Bürgschaftsübersicht zugrunde liegenden Zahlen mit anderen Vorlagen, die bisher in das Verfahren des UA 4/2 eingeflossen seien aber auch weiteren Vorlagen des Landtags bzw. dessen Gremien oder Ausschüsse abgeglichen habe. Der Beauftragte der Landesregierung teilte mit, dass ein solcher Abgleich seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit bislang nicht erfolgt sei. Darauf erläuterte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zum Hintergrund seiner Frage, dass sich

der Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 26. April 2007 in einem Tagesordnungspunkt mit der Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten und Bürgschaftsausfallzahlungen des Freistaats Thüringen befasst habe und es hierzu eine Vorlage der Landesregierung (4/1479) gebe, deren Beratung jedoch in vertraulicher Sitzung erfolgt sei. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses bat die Landesregierung um einen inhaltlichen Abgleich dieser Vorlagen.

Die Landesregierung antwortete auf diese Nachfragen mit Schreiben vom 30. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/2 - 149). Nach einem Abgleich der Bürgschaftsübersicht der Landtagsverwaltung mit der dem Haushalts- und Finanzausschuss mit Vorlage 4/1479 vorgelegten Liste der Ausfallzahlungen seien keine Differenzen festzustellen.

Die der Bürgschaftsübersicht zugrunde liegenden Angaben der Landesregierung (Vorlage UA 4/2 - 130) seien jedoch nach nunmehriger nochmaliger Überprüfung in einigen Fällen - hinsichtlich der Unternehmen Nr. 4, 24, Stentex GmbH, 9, 1, 15 und KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH&Co KG - zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Nach Gegenprüfung dieser Angaben durch die Landtagsverwaltung wurde das Ergebnis in der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. November 2008 mündlich vorgetragen: Zwei Bürgschaften (zugunsten der Unternehmen Nr. 4 und 24) waren deshalb nicht in die Bürgschaftsübersicht aufgenommen worden, weil sie erst nach Auflösung des TIF im September 2003 ausgereicht worden waren. Damit aber waren sie gemäß dem Ergebnis des bereits in der 5. Sitzung am 23. März 2006 vorgetragenen Gutachtens der Landtagsverwaltung zu Vorlage UA 4/2 - 14 nicht vom Untersuchungsauftrag erfasst.

Bei der Stentex GmbH beruhte die Korrektur von Bürgschaftshöhe und Landesobligo auf einem Irrtum. Den Auskünften der Landesregierung in Ordner 21.2 zufolge waren Bürgschaftsurkunden über zweimal 1.022.583,76 Euro durch den Finanzminister unterzeichnet worden, und das Thüringer Finanzministerium hatte eine Inanspruchnahme aus den Bürgschaften auch in Höhe der sich daraus ergebenden Summe von 2.045.167,52 Euro anerkannt. Der Beauftragte der Landesregierung erklärte daraufhin sein Einverständnis, dass der in der Bürgschaftsübersicht bereits enthaltene Betrag von 2.045.167,52 Euro nicht zu korrigieren sei.

Auch die für das Unternehmen Nr. 9 in Vorlage UA 4/2 - 149 korrigierte Bürgschaftshöhe war in der Bürgschaftsübersicht mit 17.997.474,22 Euro bereits korrekt enthalten.

Für das Unternehmen Nr. 1 korrigierte die Landesregierung ihre Angaben bezüglich der Höhe der 4. und 5. Bürgschaft auf jeweils 1.380.488,08 Euro. Diese Angabe stimmt auch mit den im Ordner 21.1 enthaltenen Bürgschaftsangeboten überein, da die Bürgschaft lediglich 90 Prozent der Kreditsumme in Höhe von 1.533.875,64 Euro habe betragen sollen.

Für das Unternehmen Nr. 15 bezifferte die Landesregierung nachträglich die Höhe des Landesobligos aus der DTA-Bürgschaft auf 952.639,00 Euro, was nunmehr in die Bürgschaftsübersicht eingetragen wurde.

Hinsichtlich der KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH&Co KG korrigierte die Landesregierung ihre Angaben zur Höhe der Ausfallzahlungen (auf 1.001.199,51 Euro) sowie zur Höhe der Einnahmen aus Sicherheiten (auf 435.696,28 Euro), was ebenfalls in die Bürgschaftsübersicht übernommen wurde.

Die aufgrund dieser Angaben fortgeschriebene Bürgschaftsübersicht (Vorlage UA 4/2 – 153 vom 4. Dezember 2008) befindet sich im Anhang des Berichts (Anlage 4); hierauf wird Bezug genommen.

Die Nachfragen in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Juni 2008 zur Höhe der Bürgschaften insgesamt sowie zum Unternehmen Graf von Henneberg Porzellan GmbH beantwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 1. August 2008 (Vorlage UA 4/2 - 135). Die Landesregierung legte dar, dass der Untersuchungsausschuss in Vorlage UA 4/2 - 116 lediglich nach Bürgschaften des Freistaats gegenüber Unternehmen mit TIB-Beteiligung gefragt habe, so dass in der Antwort lediglich die bewilligten Bürgschaften, nicht aber auch die seitens der TAB gewährten und durch Kreditaufträge des Freistaats abgesicherten Direktdarlehen an die entsprechenden Unternehmen einbezogen worden seien. Die Differenz zwischen den mit der Vorlage UA 4/2 - 130 aufgelisteten Bürgschaftsinanspruchnahmen in Höhe von ca. 28 Millionen Euro und den bei Unternehmen mit TIB-Beteiligung insgesamt zu verzeichnenden Ausfällen (ca. 87,4 Millionen Euro im November 2007; aktuell - zur Zeit des Antwortschreibens der Landesregierung im August 2008 - ca. 86,2 Millionen Euro) betreffe somit die Ausfälle aus Direktdarlehen der TAB, die durch Kreditaufträge abgesichert seien. Die Landesregierung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in den bisherigen Vorlagen an den Untersuchungsausschuss die Ausfallzahlungen des Freistaats bereits mit den vereinnahmten Sicherheitenerlösen saldiert worden seien. Dagegen seien in der Vorlage UA 4/2 - 130 der zugrunde liegenden Fragestellung entsprechend Ausfallzahlungen und Einnahmen aus Sicherheiten getrennt ausgewiesen.

Zu den hinterfragten Angaben über das Unternehmen Graf von Henneberg Porzellan GmbH erläuterte die Landesregierung, dass es zwei Unternehmen gegeben habe, die unter dieser Bezeichnung firmiert hätten. Dabei handele es sich zum einen um den ehemaligen volkseigenen Betrieb, der 1990 von der Treuhandanstalt übernommen und im August 1991 privatisiert worden sei. Diese Graf von Henneberg Porzellan GmbH (nachfolgend GvH-Alt) habe am 11. Juli 1995 Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt;

dieses Verfahren sei am 17. August 1995 eröffnet worden und die GvH-Alt habe sodann unter „Graf von Henneberg Porzellan GmbH in Abwicklung“ firmiert. Die TIB sei an dieser GvH-Alt nicht beteiligt gewesen, jedoch hätte es Bürgschaften des Freistaats Thüringen zu Gunsten dieses Unternehmens gegeben, die jedoch - mangels einer TIB-Beteiligung - nicht Gegenstand der Beantwortung der Vorlage UA 4/2 - 116 gewesen seien.

Die TIB habe sich sodann jedoch an der am 18. Dezember 1995 neugegründeten Auffanggesellschaft „Graf von Henneberg Porzellan GmbH“ (GvH-Neu) beteiligt; zu Gunsten dieser GvH-Neu habe der Freistaat Thüringen aber keine Bürgschaften übernommen.

### (iii) Verfahren der Bürgschaftsbewilligungen - Erfordernis der Beteiligung des Bürgschaftsausschusses

Zum Verfahren der Bürgschaftsbewilligungen bezog sich eine Nachfrage in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. August 2008 auf den Kreis der Bewilligungsberechtigten. In der „Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Thüringen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe“ aus dem Jahr 2001 (Anm. der Landtagsverwaltung: die Richtlinie ist der Bürgschaftsübersicht in Vorlage UA 4/2 - 153 als Anlage beigefügt) sei vorgesehen, dass der Bürgschaftsausschuss für die Bewilligung zuständig sei und ggf. abweichend hiervon der Minister. Durch ein Gremium seien aber lediglich acht Bürgschaftsbeteiligungen bestätigt worden.

Die Landesregierung erläuterte hierzu in der Antwort vom 30. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/2 - 148), dass sich die allgemeine Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften aus § 39 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Ermächtigungsrahmen in den Haushaltsgesetzen ergäbe. Für Teilbereiche wie z.B. das Landesbürgschaftsprogramm oder das TAB-Bürgschaftsprogramm seien spezielle Regeln für die Voraussetzungen und das Verfahren einer Bürgschaftsübernahme in Form von Bürgschaftsrichtlinien geschaffen worden. Gemeinsam sei diesen Verfahrensregeln, dass in die Entscheidung über die Bürgschaftsgewährung ein Bürgschaftsausschuss eingebunden sei. Dieser entscheide jedoch lediglich in einigen Bürgschaftsprogrammen abschließend, so etwa bei der Bürgschaftsbank oder bei der Deutschen Ausgleichsbank. In anderen Bürgschaftsprogrammen dagegen liege die abschließende Entscheidungsbefugnis nach der Bewilligung im Bürgschaftsausschuss beim Finanzminister, so etwa im Landesbürgschaftsprogramm. Dementsprechend schreibe die vom Abg. Buse zitierte Richtlinie in Ziff. 12.2 Satz 2 vor, dass die Entscheidung für eine Bürgschaftsübernahme der Bestätigung durch den Finanzminister bedürfe. Dabei müsse die Legitimation jeder Bürgschaftsübernahme zu Lasten des Freistaats Thüringen letztlich auf den Finanzminister zurückgehen, was jedoch

im Rahmen von Vertretungsregelungen bzw. des Geschäftsverteilungsplanes auch Entscheidungen nachgeordneter Personen wie z.B. des Staatssekretärs einschließen.

Anknüpfend an diese Erläuterungen, wonach ein Bürgschaftsausschuss in die Entscheidung über die Bürgschaftsgewährung eingebunden sei, wurde in der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses erörtert, warum die Einbindung eines Bürgschaftsausschusses nicht in allen Fällen aus den hierzu überreichten Unterlagen erkennbar sei; dies sei nach den Richtlinien für die Bürgschaften im Freistaat Thüringen zu erwarten. Der Beauftragte der Landesregierung entgegnete, er könne sich nicht vorstellen, dass eine Bürgschaft trotz Befassung eines Mandatars nicht durch die Gremien gelaufen sei. Er erläuterte hierzu, als Mandatar werde der Auftragnehmer eines Geschäftsbesorgungsvertrags bezeichnet, der die fachliche Beurteilung des Bürgschaftsantrags zum Gegenstand habe. Solche Mandatare würden dann einbezogen, wenn das Land, in diesem Fall das Finanzministerium, unmittelbar die Bürgschaft federführend bearbeite, da andernfalls die inhaltliche Kompetenz für die Beurteilung fehle. Ursprünglich habe diese Aufgabe die BayLfA bearbeitet, später die Firma C & L, heute PricewaterhouseCoopers (PWC). Die Beschlussvorschläge für Bürgschaftsübernahmen würden fachlich nicht in den Ministerien erarbeitet, sondern durch externe Dienstleister. Hingegen halte die Bürgschaftsbank Thüringen diesen Sachverstand selbst vor und die betriebswirtschaftliche Beurteilung erfolge, wenn dort eine Bürgschaft beantragt werde, nicht durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, sondern durch ein Kollegialorgan innerhalb der Bürgschaftsbank Thüringen. Diese Ausschüsse seien mit Vertretern der Gesellschafter sowie Beauftragten der Landesregierung besetzt.

Dagegen sei der Bürgschaftsausschuss des Landes lediglich ein Beratungs-, nicht aber ein Entscheidungsorgan. Deshalb werde in der Vorlage UA 4/2 - 141 unter dem Stichwort „Entscheidung“ der jeweiligen Minister bzw. Staatssekretär genannt und in der Spalte „Mitwirkung“ in der Regel der Mandatar aufgeführt, der beim Zustandekommen der Entscheidung mitgewirkt habe. Die Entscheidung selbst dagegen könne der Mandatar in den Fällen, in denen das Finanzministerium die Bürgschaft vergebe, nicht treffen. Der Ausschuss berate zwar, jedoch sei das Finanzministerium an dessen Beschlussempfehlung nicht gebunden.

Im Anschluss an diese grundlegenden Ausführungen wurde die Nachfrage nach Beteiligung des Bürgschaftsausschusses nochmals für zwei konkrete Unternehmen nachvollzogen. Die Beteiligung eines Bürgschaftsausschusses sei für das Unternehmen mit der Kennziffer 25 sowie für das Unternehmen Zeuro Möbelwerk GmbH aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Dies bestätigte die Landesregierung in ihrer Antwort auf diese Frage, wies jedoch nochmals darauf hin, dass dem Bürgschaftsausschuss im Landesbürgschaftsprogramm lediglich eine Beratungsfunktion zukomme.

(c) Direktdarlehen der TAB an Beteiligungsunternehmen

Anknüpfend an die Darlegung der Landesregierung in ihrer Antwort zur Gesamthöhe der Bürgschaften (Vorlage UA 4/2 - 135), der zufolge bislang lediglich Angaben zu den Bürgschaften des Freistaats gegenüber Unternehmen mit TIB-Beteiligung erfragt gewesen und erteilt worden seien, nicht hingegen zu den Direktdarlehen an diese Unternehmen, ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft über Direktdarlehen der TAB und anderer Banken an Beteiligungsunternehmen, die durch Kreditaufträge des Freistaats Thüringen abgesichert waren (Vorlage UA 4/2 - 136). Erfragt wurden die Modalitäten der Vergabe derartiger Kreditaufträge sowie die Haushaltstitel, aus denen Zahlungen für Ausfälle aus Direktdarlehen zugunsten von Beteiligungsunternehmen geleistet wurden. Dieses Auskunftersuchen ergab sich aus der Antwort der Landesregierung in der Vorlage UA 4/2 - 135 auf Nachfragen in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Gesamthöhe der Bürgschaften. Die Landesregierung hatte hierzu erläutert, die Differenz zwischen den in der Bürgschaftsübersicht aufgelisteten Bürgschaften des Freistaats gegenüber Unternehmen mit TIB-Beteiligung in Höhe von ca. 28 Millionen Euro einerseits und den bei Unternehmen mit TIB-Beteiligung insgesamt zu verzeichnenden Ausfällen andererseits - im November 2007 ca. 87,4 Millionen Euro, im August 2008 ca. 86,2 Millionen Euro - betreffe die Ausfälle aus Direktdarlehen der TAB an Beteiligungsunternehmen, die durch Kreditaufträge des Freistaats Thüringen abgesichert seien. Bislang habe die Landesregierung dem Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/2 - 116 entsprechend lediglich Angaben zu den Bürgschaften des Freistaats gegenüber Unternehmen mit TIB-Beteiligung in ihrer Antwort einbezogen. Um nunmehr also die gesamten Zahlungsverpflichtungen nachvollziehen zu können, forderte der Untersuchungsausschuss Informationen über die seitens der TAB gewährten und durch Kreditaufträge des Freistaats abgesicherten Direktdarlehen.

(i) Gesamthöhe der Kreditaufträge und Ausfallzahlungen

Die Landesregierung erteilte diese Unternehmensauskünfte mit Schreiben vom 29. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/2 - 150) zunächst durch Übergabe vertraulicher Unterlagen im Ordner 22. Auf Bitten der Landtagsverwaltung erstellte sie im Nachhinein mit Schreiben vom 25. November 2008 (Vorlage UA 4/2 - 152) eine tabellarische Übersicht über die

übermittelten Unterlagen unter Verwendung der Unternehmenskennziffern. Die Höhe der Kreditaufträge zugunsten von Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT wurde insgesamt beziffert auf 120.240.511,71 Euro. Die Ausfallzahlungen, die sämtlich aus Haushaltstitel Kapitel 17 05, Titel 871 01 geleistet worden seien, beliefen sich nach Auskunft der Landesregierung insgesamt auf 59.054.414,51 Euro. Als Einnahmen wurden erzielte Erlöse von insgesamt 658.571,85 Euro angegeben sowie Entgelte in Höhe von insgesamt 382.011,74 Euro. Das per 31. Dezember 2007 verbliebene Obligo wurde auf 727.831,32 Euro beziffert. Zu den Unternehmensauskünften im Einzelnen wird verwiesen auf die tabellarische Übersicht „Kreditaufträge zugunsten von Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT“, die im Anhang des Berichts enthalten ist.

(ii) Ausgestaltung der Kreditaufträge und Höhe geleisteter Ausfallzahlungen in Einzelfällen

Mit Schreiben vom 20. November 2008 (Vorlage UA 4/2 - 151) wurden Nachfragen zu den noch bestehenden Obligos bezüglich der Beteiligungsunternehmen Nr. 16 (Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau) und Nr. 33 (Simson Zweirad GmbH, Suhl) sowie zur Höhe der geleisteten Ausfallzahlungen zugunsten der Beteiligungsunternehmen Nr. 5 und Nr. 38 (Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda) gestellt.

Die Landesregierung begründete zur Graf von Henneberg Porzellan GmbH das derzeit noch bestehende Obligo in Höhe von 166.894,11 Euro (per 31. Dezember 2007) aus dem Kreditauftrag an die TAB mit der noch ausstehenden endgültigen Zinsabrechnung der TAB. Bezüglich der Simson Zweirad GmbH sei eine abschließende Prüfung durch den Kreditauftraggeber noch nicht erfolgt, so dass aus den angegebenen Kreditaufträgen an die TAB derzeit noch Obligos in Höhe von 252.995,79 Euro bzw. 307.941,42 Euro (jeweils per 31. Dezember 2007) bestünden.

Zur Frage, warum bezüglich des Beteiligungsunternehmens mit der Kennziffer 5 die angegebenen Ausfallzahlungen den Betrag des genannten Kreditauftrags deutlich übersteigen, gab die Landesregierung an, dass bereits während der Laufzeit der von der TAB bereitgestellten Darlehen das Unternehmen nicht alle vertraglichen Zinsen an die TAB habe zahlen können. Die Zinsrückstände hätten den Ausfall aus den durch Kreditaufträgen abgesicherten Darlehen erhöht. Außerdem habe die TAB auch nach Kündigung der Darlehen Anspruch auf Verzinsung ihrer Forderungen gegenüber dem Kreditauftraggeber sowie auf Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung.

Zum Beteiligungsunternehmen Zeuro Möbelwerk GmbH antwortete die Landesregierung auf die Frage, warum die Ausfallzahlungen des Freistaats i.H.v. 3.554.690,40 Euro für einen Kreditauftrag der TAB den verbindlich vereinbarten Höchstbetrag von 2.556.459 Euro (5 Millionen DM) um fast 1 Million Euro übersteigen, dass der Höchstbetrag für dieses

Beteiligungsunternehmen in den Jahren 1996, 1999 und 2000 schrittweise auf 2.965,493 Euro (5,8 Millionen DM) erhöht worden sei. Zum Zeitpunkt der Darlehenskündigung sei dieser Höchstbetrag nicht überschritten worden. Es seien jedoch weitere Zinsen nach Darlehenskündigung angefallen, die vom Kreditauftraggeber zu tragen gewesen seien.

Hierzu erläuterte der Beauftragte der Landesregierung in der 27. Sitzung des Untersuchungsausschusses ergänzend, es sei möglich, einen Kreditauftrag, der eine besondere Form der Bürgschaftsübernahme darstelle, zwischendurch zu erhöhen. Höchstgrenzen in Kreditaufträgen könnten sich durch Zinsen, die durch Nichtrückführung des ausgereichten Kapitals anfielen und üblicherweise der verbürgten Summe zugeschlagen würden, erhöhen und damit könnten die Gesamtbeträge über die Höchstbeträge nach Gewährleistungszusage steigen.

Dagegen wurde zum einen darauf hingewiesen, dass eine nachträgliche Abänderung der Haftungshöchstgrenzen, wie sie nun von der Landesregierung in den einzelnen Jahresschritten angegeben wurde, aus den übergebenen Unterlagen nicht nachvollziehbar sei. Desweiteren wurde der Inhalt des zitierten Schreibens des Finanzministeriums an die TAB vom 5. August 1996 angeführt, wonach im Falle des Unternehmens Zeuro Möbelwerk GmbH für den Kreditauftrag die Freistellung der TAB durch den Freistaat Thüringen bei einem Ausfall ausdrücklich auf einen Gesamthöchstbetrag einschließlich aller Nebenkosten von 5 Millionen DM (2.556.459,00 Euro) begrenzt gewesen sei. Vor diesem Hintergrund wurde nachgefragt, ob der Höchstbetrag einfach auf 5,8 Millionen DM bzw. 2,965 Euro habe erhöht werden können und aufgrund welcher Rechtsgrundlage dies geschehen sei.

Der Beauftragte der Landesregierung wies zur Rechtsgrundlage für die Erhöhung auf § 778 BGB hin, da Kreditaufträge eine Sonderform der Bürgschaft seien. Demnach hafte, wer einen anderen beauftrage, einem Dritten einen Kredit auszureichen, für die Rückgewährung dieses Darlehens als Bürge. Indem der Auftraggeber als Bürge hafte, falle dies unter den Anwendungsbereich des § 39 LHO und sei damit eine Form der gesetzlich zugelassenen Gewährübernahme. Die Übernahme dieser Gewähr auf Basis von § 778 BGB sei für sich nicht zu beanstanden und widerspreche auch nicht dem Thüringer Haushaltsrecht.

Mit Schreiben vom 20. April 2009 (Vorlage UA 4/2 - 160) ergänzte die Landesregierung ihre Auskünfte zur schrittweisen Erhöhung des Haftungshöchstbetrages für das Beteiligungsunternehmen Nr. 38. Der Kreditauftrag vom 5. August 1996 für dieses Unternehmen habe ursprünglich einen Haftungshöchstbetrag in der bereits genannten Höhe von

2.556.459,41 Euro (5 Millionen DM) vorgesehen. Dieser Höchstbetrag sei mit Schreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 21. November 1996 an die Thüringer Aufbaubank auf einen maximalen Freistellungsbetrag in Höhe von 2.812.105,35 Euro (5,5 Millionen DM) erhöht worden. Mit Schreiben des Thüringer Finanzministeriums an die Thüringer Aufbaubank vom 9. August 1999 sei der Haftungshöchstbetrag sodann auf 2.914.363,72 Euro (5,7 Millionen DM) erweitert worden. Eine dritte Erhöhung sei mit Schreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 30. Mai 2000 auf 2.965.492,91 Euro (5,8 Millionen DM) erfolgt. Nach der Inanspruchnahme des Freistaates Thüringens durch die Thüringer Aufbaubank habe das Thüringer Finanzministerium schließlich insgesamt den genannten Betrag von 3.554.690,40 Euro an die Thüringer Aufbaubank gezahlt. Diese Überschreitung des auch zuletzt vereinbarten Höchstbetrages beruhe auf einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Finanzministerium, und der Thüringer Aufbaubank vom 15. Februar 2004/02. März 2004. Diese Vereinbarung, die die Landesregierung ebenso wie die genannten Schreiben zu den Haftungshöchstbetragsgrenzen ihrer Auskunft in Anlage beigefügt hat, befasst sich mit den Direktdarlehen der TAB, die durch Kreditauftragsbürgschaften des Thüringer Finanzministeriums abgesichert sind, und regelt das weitere Verfahren in den Fällen, in denen der Forderungsausfall der TAB die im Einzelfall festgelegten Höchstbeträge überschreitet. Hierzu bestimmt § 1 der Vereinbarung u.a., dass die Festlegung der Höchstbeträge von in einer Anlage näher bezeichneten Kreditaufträgen rückwirkend aufgehoben werde.

Zur Rückfrage bezüglich der Ausfallzahlungen im Falle des Beteiligungsunternehmens Nr. 5 äußerte der Beauftragte der Landesregierung in der 27. Sitzung ergänzend, die Verbürgung für die Rückzahlung eines Kreditbetrages umfasse üblicherweise auch die Zinsen. Wenn die Zinsen als Entgelt für die Kapitalüberlassung nicht gezahlt würden, müsse der Bürge auch dafür eintreten. Ob auch die Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung hiervon umfasst seien, hänge von dem konkreten Vertragswerk ab; er schliesse nicht aus, dass die allgemeinen Bedingungen dies in dieser Form vorgesehen hätten.

Auch hierzu nahm die Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 160 vom 20. April 2009 ergänzend Stellung und erläuterte nochmals, dass die TAB mit den Kreditaufträgen vom Thüringer Finanzministerium beauftragt worden sei, dem Unternehmen Nr. 5 Kredite in bestimmter Höhe zu gewähren. Gleichzeitig habe sich das Thüringer Finanzministerium verpflichtet, die TAB von Ausfällen aus diesen Krediten freizustellen. Für den Umfang der Freistellung hätten die allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen gegolten, wonach die Freistellung neben der Kreditforderung auch Zinsen, Kosten und Verzugszinsen umfasse. Daher sei hier der im Kreditauftrag genannte Kreditbetrag nicht als Höchstbetrag anzusehen,

sondern vielmehr sei der TAB der aus den Krediten entstandene Schaden einschließlich Finanzierungskosten und sonstiger Kosten zu erstatten gewesen.

Auf die nochmalige Rückfrage zu den nach Jahren immer noch bestehenden Obligos bei den Beteiligungsunternehmen Graf von Henneberg Porzellan und Simson nach dem Abschluss der Abrechnungen bzw. Prüfungen antwortete der Beauftragte der Landesregierung, dass sich manche Verfahren über längere Zeiträume hinziehen würden; abschließende Feststellungen lagen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

## (2) Auswahlverfahren und Übernahme der Beteiligung

Nach den Ausführungen in Vorlage UA 4/2 - 9, welche sich die Landesregierung zu eigen gemacht hat, sei als wesentliche Voraussetzung für eine Beteiligung die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens angesehen worden. Deshalb haben die Unternehmen durch die Gremien der IndustrieBeteiligungsgesellschaft außerhalb der Landesregierung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien beurteilt werden sollen. Für alle Unternehmensbeteiligungen seien gesellschaftsrechtliche Risikoabschätzungen erfolgt.<sup>5</sup>

Die TIB sollte grundsätzlich Minderheitsbeteiligungen eingehen.

Jede Beteiligungsentscheidung habe der Zustimmung des Beirates der TIB bedurft.

In seiner Auskunft vom 29. November 2005 (Vorlage UA 4/2 - 7) erläuterte die Landesregierung unter Bezug auf die Auskunft der Landesregierung in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses zu Tagesordnungspunkt 4, dass es keine Gutachten über Unternehmen gegeben habe, die für eine Beteiligungsübernahme vorgesehen waren. Es habe lediglich Vorlagen für den Beirat als dem Beteiligungsgremium der TIB gegeben.

Zum Auswahlverfahren und zur Übernahme der Beteiligungen äußerten sich auch mehrere der vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen.

In der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. Januar 2007 machten die Zeugen Hans-Georg Heinemann und Andreas Gumbel hierzu Angaben.

Der Zeuge Hans-Georg Heinemann sagte zur Kontaktaufnahme sowie zur Auswahl der Beteiligungen aus, dass Anfragen von den verschiedensten Kanälen bei der TIB eingegangen seien. Man habe sich dann im kleinen Kreis - die Geschäftsführung und ein oder zwei Mitarbeiter - darüber unterhalten, ob das Engagement zur TIB passen würde, ob das Unternehmen Erfolgsaussichten im Markt habe oder nicht und ob die Beteiligung

---

<sup>5</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/4, S. 304.

eingegangen werden könne. Kam man insoweit zu einem positiven Ergebnis, seien die Unternehmen in aller Regel aufgefordert worden, der TIB entsprechende Businesspläne zu schicken. Diese seien auf Plausibilität und Machbarkeit hin analysiert worden. Habe diese Prüfung ergeben, dass sich das Unternehmen im Markt positiv etablieren und weiterentwickeln lasse, dann sei man einer Beteiligung näher getreten. Man habe dann die Kontakte zu den Kapitalsuchenden intensiviert. Es seien sodann weitere Analysen, auch Marktanalysen, durchgeführt worden. Kam man zu dem Ergebnis, dass das Thema dem Beteiligungsausschuss vorgetragen werden könne, sei es darum gegangen zu definieren, in welcher Größenordnung die Finanzierung auszureichen wäre. Das habe man in einem Finanzplan, der Bestandteil des Businessplans gewesen sei, abgestimmt und wenn man zu dem Schluss gekommen sei, das Engagement wäre in Ordnung, dann sei es dem Entscheidungsgremium, also dem Beteiligungsausschuss der TIB, vorgetragen worden. Sei dort das Plazet erteilt worden, dann habe man die Beteiligung übernommen.

Auf die Frage nach der Herkunft der Businesspläne und nach der Beteiligung unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei deren Erstellung bekundete der Zeuge, dass die Businesspläne, wie sie die TIB bekommen habe, aus den Unternehmen gekommen seien. Welche Hilfsmittel oder Unterstützung diese sich dafür hinzugeholt hätten, das entziehe sich seiner Kenntnis.

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, dass die Prüfung der Businesspläne in der Regel ausschließlich durch Mitarbeiter der TIB erfolgt sei. Jedenfalls Neugründungen seien in jedem Fall von der TIB geprüft worden. Man habe dafür eine entsprechende Industrieerfahrung mitgebracht, die es ermöglicht habe, die Chancen eines Unternehmens zu beurteilen und einzuschätzen, ob die vorgetragenen Planungen plausibel gewesen seien oder nicht.

Der Zeuge Andreas Gumbel bekundete zur Frage der Auswahl der Beteiligungen, dass die Entscheidungsphase, ob man eine Beteiligung eingehe oder nicht in der Regel mindestens ein halbes Jahr gedauert habe. In der TIB habe man sehr umfangreich recherchiert.

Nach den Kriterien befragt, nach denen die Entscheidung über ein Engagement getroffen wurde, führte der Zeuge ebenfalls aus, dass oberstes Kriterium ein tragfähiger Businessplan bzw. ein Marktkonzept und damit die Frage gewesen sei, ob das Produkt zu vernünftigen Kosten habe produziert und verkauft werden können. Darüber hinaus sei wichtig gewesen, ob das Unternehmen über ein geeignetes Management verfüge. Letztlich habe man darauf geachtet, ob die Aussicht bestand, dass das von der TIB eingesetzte Geld auch wieder zurückfließen würde.

Wie zuvor schon der Zeuge Heinemann bekundete auch der Zeuge Gumbel, dass das genannte Marktkonzept bzw. der Businessplan zunächst ausschließlich aus dem Unternehmen gekommen sei.

In der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. Februar 2007 äußerten sich die Zeugen Ralf Baumeister und Rolf Frowein zum Verfahren der Beteiligungsauswahl.

Der Zeuge Ralf Baumeister sagte zu den Formen der Kontaktaufnahme aus, dass während der Zeit seiner Tätigkeit für die TIB (Ende 1998 bis Ende 2004) versucht wurde, Unternehmen mit Wachstumskapital zu unterstützen. Dabei habe es sich typischerweise um Unternehmen gehandelt, die schon aktiv gewesen seien und im besten Fall schon gewisse Umsätze erzielt hätten. Von Seiten der TIB sei man bei der Kontaktaufnahme sehr aktiv vorgegangen: Teilweise sei man auch auf Messen gewesen und habe so versucht, Kontakte zu Unternehmen herzustellen, bei denen ein Potenzial zur Weiterentwicklung gesehen wurde, die jedoch im Moment nicht über das notwendige Eigenkapital verfügten. Ebenso habe man mit Banken gesprochen, ob sie derartige Unternehmen kennen. Letztlich habe man das typische Netzwerk eines Beteiligungsmanagers genutzt, um aktiv die für eine Beteiligung in Frage kommenden Unternehmen zu identifizieren. Schließlich habe es den einen oder anderen Hinweis aus dem Umfeld der sonst im Land tätigen Gesellschaften, bspw. der MBG, gegeben.

Zur Auswahl der Beteiligungen sagte der Zeuge aus, dass man jedenfalls nicht in Beteiligungen eingetreten sei, von denen man wusste, dass das Geld schon verloren sein würde, bevor man richtig angefangen habe.

Auf die Frage nach den konkreten Vorarbeiten der Beteiligungsmanager für Entscheidungsfindung im TIB-Beirat, erläuterte der Zeuge, dass man sich letztendlich die Wertschöpfungskette angesehen habe. Das betreffe die Fragen, ob die Produkte ausgereift seien, ob für sie ein Markt existiere, wie das Marktvolumen sei und wie sich das Unternehmen folglich entwickeln könne. Ein weiterer Punkt und zugleich auch immer das schwierigste Thema sei das Management gewesen. Hier sei es darum gegangen, herauszufinden, ob die Personen als Team zusammenarbeiteten und ob man ihnen die weitere Entwicklung des Unternehmens habe zutrauen können. Zu den Vorarbeiten hätten aber auch weitere Themen gehört, bis hin zur Legal Due Diligence<sup>6</sup>, die in dem einen oder

---

<sup>6</sup> *Anm. der Landtagsverwaltung: Unter Due Diligence (Beteiligungsprüfung) versteht man die sorgfältige, systematische und detaillierte Erhebung, Prüfung und Analyse von Daten eines Investitionskandidaten mit dem Ziel, bestehende Chancen und Risiken zu ermitteln, um den Wert des Unternehmens aufgrund detaillierter Informationen genauer bestimmen zu können. Bei der juristischen / rechtlichen (Legal) Due Diligence werden sämtliche Rechtsstrukturen, Rechtsgeschäfte und sonstigen rechtlichen Aspekte auf etwaige Bestands- oder Haftungsrisiken hin untersucht. Das können gesellschaftsrechtliche oder arbeitsrechtliche Fragen sein, ebenso aber auch rechtliche Probleme aus dem operativen Bereich, bspw. Verpflichtungen aus Gewährleistung oder*

anderen Fall als notwendig angesehen worden sei, die man aber nicht selbst gemacht habe. Die betriebswirtschaftliche Seite habe die TIB meistens selbst abgedeckt.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass Unternehmen, die an einer Beteiligung interessiert waren, einen Businessplan vorlegten, den die Beteiligungsmanager der TIB geprüft und zu dem sie einen Standpunkt für die Geschäftsführung und für den Beirat erarbeitet haben. Auf weitere Nachfrage sagte der Zeuge, dass es im Zusammenhang mit der Prüfung dieser Businesspläne im Einzelfall auch zur Einschaltung von externen Wirtschaftsprüfern gekommen sei, wenn man sich in der TIB nicht als ausreichend kompetent angesehen habe. An Beispiele könne er sich jedoch nicht erinnern. Man habe durchaus auch Marktanalysen bezogen, die eine Branche insgesamt untersucht hätten. Damit habe man dann versucht, eine eigene Einschätzung bzw. Verifizierung eines vorgelegten Businessplans vorzunehmen. Auf die Frage nach der Beteiligung unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bekundete der Zeuge, dass es keine Gutachter gegeben habe, mit denen die TIB über längere Zeiträume kontinuierlich zusammengearbeitet habe.

Auch der im Anschluss gehörte Zeuge Rolf Frowein berichtete von der Einbeziehung externer Beratungsunternehmen. Er sagte zum Verfahren der Beteiligungsaufnahme aus, dass man sich insoweit grundsätzlich auf die Entscheidungen des Beirats der TIB habe stützen müssen, dies sei nach der Satzung so vorgesehen gewesen. Im Vorfeld der Beschlussvorlagen zu neuen Beteiligungen habe es zu den Aufgaben des Zeugen gehört, mit externen Beratungsunternehmen – zum Teil Wirtschaftsprüfungsunternehmen, aber auch Unternehmensberatungen – externe Expertisen zu den jeweiligen Beteiligungsvorhaben in Auftrag zu geben und die Erstellung dieser Expertisen auch zu begleiten. Das seien immer recht umfangreiche Dokumentationen gewesen, aus denen heraus der Zeuge dann eine komprimierte Beschlussvorlage für den Beirat erarbeitet habe.

Auf Nachfrage zur Beteiligung unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestätigte der Zeuge, dass es diese externen Expertisen für alle Unternehmen gegeben habe, die er betreut habe.

Auf die Frage nach den Formen der Kontaktaufnahme mit Unternehmen sagte der Zeuge aus, dass man sich in der TIB auch Gedanken gemacht habe, wie man auf dem Thüringer Markt akquisitorisch tätig werden könne. Man habe nicht lediglich darauf gewartet, dass entweder Unternehmen von sich aus auf die TIB zugekommen sind oder Krisenfälle an sie herangetragen wurden. Gerade letztere habe man nicht gewollt und laut Satzung auch nicht übernehmen dürfen. Vielmehr sei der Zeuge selbst gezielt in die Akquise gegangen, habe sich bspw. an Unternehmerforen beteiligt, um mit Unternehmern ins Gespräch zu kommen.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass es dabei auch Hinweise, Empfehlungen oder Wünsche von außerhalb der TIB gegeben habe, gerade im Hinblick auf Unternehmen in der Krise. Dr. Hoffmann-Becking und später auch der Zeuge selbst hätten es aber immer recht gut verstanden, sich solcher Fälle zu erwehren. Der Zeuge erläuterte dazu, dass man nur noch wenig Verhandlungs- und Korrekturspielraum habe, wenn man einmal in einer Beteiligung engagiert sei. Die wesentlichen Weichen müssten im Vorfeld gestellt werden. Daher habe man, wenn solche Fälle an die TIB herangetragen worden seien, immer darauf geachtet, dass die Sanierung im Vorfeld der Beteiligungsaufnahme zumindest so weit fortgeschritten gewesen sei, dass für die Mitarbeiter der TIB und auch für den Beirat ein möglicher Erfolg der Beteiligung abzuschätzen gewesen sei.

Auf Nachfrage sagte der Zeuge, dass derartige Empfehlungen oder Wünsche für Beteiligungen der TIB aus allen Bereichen gekommen seien. Es seien Abgeordnete auf die TIB zugekommen und hätten auf Fälle aus dem eigenen Wahlkreis hingewiesen, es habe Anfragen von der IHK gegeben, aber auch von den Ministerien, was durchaus üblich gewesen sei. Man habe aber immer auf die Eigenständigkeit der TIB in der Entscheidungsfindung geachtet. Dem habe auch das Instrument des Beirats gedient, der zwar auch mit Vertretern des Landes, mehrheitlich jedoch mit Vertretern aus der Wirtschaft besetzt gewesen sei, um den wirtschaftlichen Aspekt einer Entscheidungsfindung deutlich herauszustreichen.

In der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses erläuterte der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking zur Auswahl der Beteiligungen - unter Angabe von Beispielen -, dass es viele Unternehmen gegeben habe, die man abgelehnt habe, um einen Verlust von Kapital zu vermeiden. Auf Nachfrage sagte der Zeuge aus, dass es hinsichtlich der Auswahl der Unternehmen keine bestimmten Prioritäten gegeben habe. In der Rückschau habe es viel zu wenig Anfragen von mittelständischen Unternehmen gegeben. Man habe auch zu wenig Gründungsunternehmen gehabt, was jedoch auch daran gelegen habe, dass die Thüringer Hochschulen in den 90er-Jahren noch nicht so viele Initiativen hätten hervorbringen können. Wenn gesagt worden sei, ein Unternehmen müsse zur TIB passen, dann bedeute das, es müsse die Aussicht gegeben haben, dieses Unternehmen mit der Kapitalzufuhr wettbewerbsfähig zu gestalten. Es sei um eine Ertüchtigung gegangen, sowohl durch die Bereitstellung von Kapital als auch durch Beratungsleistungen.

Auf eine weitere Frage bekundete der Zeuge, dass es keine branchenmäßige Ausrichtung der TIB gegeben habe. Im Portfolio der TIB seien so ziemlich alle traditionellen, aber auch der jüngeren und moderneren Industrie zugewandten Unternehmen vertreten gewesen. Natürlich hätten sich gewisse Schwerpunkte aus der Historie und der Struktur der Industrie in

Thüringen ergeben, wie etwa die Automobilzulieferindustrie oder die Porzellan- und Möbelindustrie.

Zu den Formen der Kontaktaufnahme mit Unternehmen sagte der Zeuge aus, dass es in der ersten Phase, um das Jahr 1994, eine Fülle von Projekten betreffend Unternehmen in existenzgefährdeter Situation gegeben habe, die mit politischer Unterstützung der TIB vorgeschlagen worden seien. Hier habe man aber von politischer Seite auch dann noch strikt die Neutralität bewahrt, wenn die TIB sich nicht engagiert habe (vgl. dazu auch I. 2. a (2)).

Auf die Nachfrage, ob es ebenfalls Anfragen aus Wahlkreisen gegeben habe, antwortete der Zeuge, dass natürlich auch Abgeordnete aktiv geworden seien und die TIB auf die Möglichkeit eines Einstiegs bei bestimmten Unternehmen angesprochen hätten.

Auf die Frage, durch welche anderen Personen oder Institutionen die TIB auf Unternehmen aufmerksam gemacht worden sei, sagte der Zeuge, dass meistens Banken auf die TIB zugegangen seien. Viele Anregungen seien von der TAB gekommen. Oftmals seien es aber auch Geschäftsbanken gewesen, für die eine Erhöhung ihres Engagements als Fremdkapitalgeber nur in Betracht kam, wenn das Eigenkapital aufgestockt würde. Manchmal hätten sich aber auch die Unternehmer selbst gemeldet, insbesondere bei Gründungsvorhaben. Die Kammern seien hingegen nicht so aktiv gewesen, wie ursprünglich gedacht, sie hätten die Initiative lieber den einzelnen Unternehmen überlassen.

Zum Verfahren der Beteiligungsaufnahme sagte der Zeuge aus, dass die Vorbereitung der Entscheidungen in der Geschäftsführung stattgefunden hätte. Übereinstimmend mit den Zeugen Baumeister und Frowein gab der Zeuge Dr.Hoffmann-Becking an, es sei eine Vorlage erarbeitet und ein Gutachten von einem externen Gutachter erstellt worden. Dem Beirat sei sodann nicht nur die Vorlage, sondern auch der Unternehmer oder die Geschäftsführung des Unternehmens präsentiert worden.

Auf die Frage zum Verfahren der Erstellung von Businessplänen erläuterte der Zeuge, ein solcher Plan entstehe typischerweise so, dass zunächst das Unternehmen eine Vorausschau der nächsten Geschäftsjahre in Form eines normalen Geschäftsplans, also einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Bilanz vorlege. Der jeweils zuständige Beteiligungsmanager der TIB habe diesen Plan sodann ausführlich mit dem Verantwortlichen im Unternehmen erörtert. Der letztlich verabschiedete Businessplan sei demnach eine gemeinsam zwischen dem Unternehmer und der Beteiligungsgesellschaft erarbeitete und von beiden als machbar angesehene Geschäftsbasis gewesen. Diese sei stets sehr genau abgestützt worden auf Untersuchungen zu Produkten, zu Technologie und Markt.

Auf die Frage nach der Erstellung externer Gutachten im Vorfeld der Beteiligungsaufnahme, insbesondere bei Unternehmen in Schwierigkeiten, sagte der Zeuge, dass es bei solchen Unternehmen keine Gutachten gegeben habe, bei denen relativ klar gewesen sei, dass

diese am Markt keine Chancen haben würden und eine Beteiligung demzufolge nicht in Betracht gekommen sei.

Auf weitere Nachfrage sagte der Zeuge aus, dass es davon abgesehen aber weitere Fälle – wie Zeuro – ohne Gutachten gegeben haben könne. Genaueres könne er jedoch aus seiner Erinnerung heraus nicht sagen.

Im Gegensatz zum Zeugen Baumeister (vgl. oben S. 119) bejahte der Zeuge schließlich die Frage, ob es eine kontinuierliche oder längerfristige Zusammenarbeit mit bestimmten Gutachtern gegeben habe.

Auf die Frage nach eventuellen Vor- oder Zuarbeiten der TIB für die Erstellung der Gutachten erläuterte der Zeuge, dass der das Projekt verantwortende Teilungsmanager den Gutachter zwar begleitet habe, letzterer aber die entscheidende Arbeit in dem Unternehmen geleistet habe. Die Datenaufnahme und -bewertung im Unternehmen sei allein Verantwortung des Gutachters gewesen. Dabei müsse allerdings berücksichtigt werden, dass sich auch aus externen Gutachten keine Gewissheit in allen Punkten ableiten lasse. Die TIB habe teilweise in den Vorlagen (an den Beirat – *Anm. LTV*) durchaus anders votiert und ihre Sicht der Dinge neben die des Gutachtens gestellt.

In der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses bekundete der Zeuge Dr. Wolfram Eberbach zur Auswahl der Beteiligungen, dass die Unterlagen, die er als stellvertretendes Beiratsmitglied für die Entscheidungsfindung bzw. zu Beschlussvorlagen von der TIB erhalten habe, in der Regel qualitativ gut vorbereitet gewesen seien. Man habe hier berücksichtigen müssen, in welcher Markt- und Konkurrenzsituation das betreffende Unternehmen agiere, mit welchen Personen man es dort konkret zu tun habe - mitunter seien Geschäftsführer oder Mitarbeiter auch im Beirat angehört worden -, und in welcher Situation das Produkt auf den Markt komme. Diskussionen darüber, was das Produkt leisten könne und wie die Entwicklungschancen zu beurteilen seien, wären üblich gewesen. In der Regel habe man dann mit einer Meilensteintechnik gearbeitet, d.h. nicht alles denkbare Finanzvolumen sofort zur Verfügung gestellt, sondern zunächst die weitere Entwicklung eine Zeit lang beobachtet, um ggf. einen Schaden gering zu halten.

So habe etwa die Tatsache, dass z.B. ein bestimmter Umsatz eines Unternehmens noch nicht erzielt war, dadurch kompensiert werden können, dass andererseits die Auftragslage eher besser gewesen sei als erhofft. Man müsse berücksichtigen, in welcher Gesamtsituation diese Entscheidungsprozesse stattgefunden hätten. Nach Meinung der Beiratsmitglieder sei etwa für das Unternehmen data.Mobile GmbH durchaus ein großes Potential vorhanden gewesen, so dass die Tatsache, dass es statt des avisierten Abschlusses bestimmter Lieferverträge lediglich Gespräche mit zwei Unternehmen gegeben habe, nicht dazu geführt habe, eine weitere Beteiligung zu versagen. Die Beiratsmitglieder

hätten aber durchaus zum Ausdruck gebracht, dass die Erwartungen weiterhin verfolgt würden, auch wenn man von der bisherigen Planung ein Stück weit abgewichen sei, was im Übrigen alle Beiratsmitglieder durch ihre Unterschrift akzeptiert hätten. Eine vorsichtige Herangehensweise an den Entscheidungsprozess, wie etwa durch Nachfragen zu den Vorlagen von der TIB, bedeute nicht, dass er - der Zeuge - die Situation im Unternehmen data.Mobile GmbH bereits als kompliziert eingeschätzt habe. Der gesamte Markt sei vielmehr nicht leicht zu überschauen gewesen. Auch hier seien die Informationen durch den Geschäftsführer der TIB, Herrn Hoffmann-Becking, und den Teilnehmungsmanager, Herrn Heinemann, ausgesprochen professionell und engagiert gewesen. Der Zeuge sagte aus, dass diese Stellungnahmen für seine Entscheidungsfindung durchaus eine große Bedeutung gehabt hätten.

### (3) Veränderungen bei laufenden Beteiligungen

Den Aussagen der Zeugen Rolf Frowein und Dr. Gerhard Hoffmann-Becking zufolge hat es üblicherweise keine Veränderungen laufender Beteiligungen - etwa Erhöhungen oder Verringerungen der Beteiligungshöhe oder eine Veränderung der Art der Beteiligung - gegeben (zur Frage der Aufsicht über laufende Beteiligungen, insb. der „Meilensteintechnik“, siehe I 2d).

Der Zeuge Rolf Frowein bekundete in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses auf Nachfrage, dass es bei den Beteiligungen, die er betreut habe (vgl. die Tabelle oben I. 2. b (1)), keine Ausreichung weiterer Mittel gegeben habe. Es sei nur ein erstes Engagement, also der Einstieg in das Unternehmen mit einem bestimmten Betrag erfolgt, nicht jedoch ein späteres Aufstocken der Beteiligungen. Auch sonstige Finanzauführungen der TIB an Beteiligungsunternehmen, wie etwa Darlehen, habe es im Nachgang der Beteiligungsaufnahme nicht gegeben.

Auf weitere Nachfrage erläuterte der Zeuge, dass sich diese Aussage auf alle Fälle beziehe, in denen die Beteiligungsaufnahme, die Beschlussvorlage und die Umsetzung der Beteiligung in seine aktive Zeit bei der TIB (Februar 1995 bis August 1998) gefallen seien. Es könne Ausnahmen gegeben haben, bspw. in dem Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 9, in dem es zu einer Aufstockung gekommen sei. Diese Beteiligung habe aber schon bestanden, als der Zeuge bei der TIB eingestiegen sei.

Auch der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking sagte in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses zu einer etwaigen Stufenfolge bei der Mittelausreichung, dass dies nicht der Regelfall gewesen sei. Typisch sei eine Beteiligung am gezeichneten Kapital mit einem bestimmten Prozentsatz gewesen. Hier seien die Mittel entsprechend den gesetzlichen

Vorgaben unmittelbar bei der Kapitalerhöhung in das Unternehmen gegeben worden. Lediglich bei Gründungsunternehmen habe es mitunter eine Stufenfolge in der Weise gegeben, dass man für das Erreichen bestimmter Eckpfeiler eine Kapitalerhöhung in Aussicht gestellt habe.

#### (4) Eigengründungen und Auslandsbeteiligungen

Zur Frage etwaiger Unternehmensgründungen und Auslandsbeteiligungen durch die TIB hat der Untersuchungsausschuss Beweis erhoben durch Urkundenverlesung und Zeugenvernehmung.

##### (a) MFT Intelligenz Mobil GmbH als Eigengründung der TIB

In der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurden zunächst zum Beweis einer Eigengründung Abschriften aus der Registerakte HRB 12121, Amtsgericht Erfurt verlesen. Mit Blatt 1 der Registerakte liegt eine Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister vor. Sie betrifft die Firma MFT Intelligenz Mobil GmbH mit Sitz in Erfurt. In dem Schreiben wird versichert, dass die Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 Euro von der „Alleingesellschafterin, der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG“, in voller Höhe einbezahlt sei.

Blatt 5 der Registerakte ist eine beglaubigte Abschrift von Seite 1 der Urkundenrolle Nr. 1651 für 2001 des Notars Dr. Thomas Renner. Sie betrifft die Gesellschaftsgründung der Firma MFT Intelligenz Mobil GmbH. Ausweislich des Dokuments erklärte Herr Dr. Gerhard Hoffmann-Becking, handelnd als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Thüringer Industriebeteiligungsgeschäftsführungs GmbH, diese wiederum handelnd als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der TIB, am 24. Oktober 2001 vor dem Notar, dass die TIB hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründe und ihr den der Niederschrift als Anlage beigefügten und mit verlesenen Gesellschaftsvertrag gebe.

Sodann folgt auf Blatt 7 der Registerakte ein Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der MFT Intelligenz Mobil GmbH. Nach § 3 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags ist die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG alleiniger Gesellschafter und hat eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 Euro übernommen.

Schließlich liegt mit Blatt 9 der Registerakte eine Liste der Gesellschafter der MFT Intelligenz Mobil GmbH vor. In dieser Liste ist als einzige Gesellschafterin die TIB aufgeführt. Die Gesellschafterliste trägt das Datum vom 24. Oktober 2001 und ist mit unleserlicher Unterschrift unterschrieben.

Diese Eigengründung der MFT wurde von der Landesregierung in ihrer Auskunft (Vorlage UA 4/2 - 48) auch bestätigt. Die Landesregierung gab an, dass die TIB am 24. Oktober 2001 die MFT Intelligenz Mobil GmbH (MFT) gegründet habe (s.o. Verlesung aus Registerakte HRB 12121, Amtsgericht Erfurt). Ausweislich des Protokolls der Beiratssitzung vom 4. Oktober 2001 habe die Gesellschaft zwei fertige Produkte im Bereich der so genannten Handheld-PCs, welche bereits teilweise im Markt befindlich gewesen seien, sowie mehrere Prototypen von weiteren PCs zu vermarkten gehabt. Zweck der Gründung sei es gewesen, den Ingangsetzungsprozess des Geschäftsbetriebs durch die kurzfristige Schaffung des Firmenmantels für die später unter "dataMobile GmbH" firmierende Gesellschaft zu beschleunigen. Bereits am 14. November 2001 habe sich der Anteil der TIB durch den Einstieg zweier produktverantwortlicher Gesellschafter auf unter 50 Prozent des gezeichneten Kapitals reduziert.

Die Landesregierung teilte weiterhin mit, dass die Gründung dieser Gesellschaft durch die TIB nach ihrer Auffassung satzungskonform gewesen sei. Nach Sinn und Zweck der Regelung des § 2 Ziff. 1 Satz 2 der TIB-Satzung sowie des Geschäftsgegenstandes seien vom Unternehmensgegenstand der TIB auch Gründungen umfasst, soweit diese im Zusammenhang mit dem Überlassen von Risikokapital an Industrieunternehmen zur Finanzierung der Wachstumsentwicklung stünden. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Gesellschaftsgründung durch die TIB, wie bei dem in Rede stehenden Fall, von vornherein nur als vorübergehend geplant gewesen sei und die TIB kurzfristig nach Gründung der MFT Minderheitsgesellschafter geworden sei.

Zur Frage der Gründung von Unternehmen durch die TIB ergab sich aus der von der Landesregierung übermittelten Prüfmitteilung des Thüringer Rechnungshofes betreffend die Prüfung der TIB (Vorlage UA 4/2 - 159 vom 17. März 2009), dass der Rechnungshof die Gründung von Industrieunternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags als nicht vom Gesellschaftszweck gedeckt betrachtet habe und dies als Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag der TIB bewertet habe.

Die bm-t habe im Rahmen des Prüfverfahrens gegen diese Auffassung des Rechnungshofes eingewandt, aus der Berechtigung der TIB nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags, Gesellschaften zu gründen, die den gleichen Geschäftsgegenstand verfolgen wie sie selbst, könne nicht gefolgert werden, dass die TIB keine Industrieunternehmen gründen dürfe. Das nach den Verwaltungsvorschriften Nr. 2.1 zu § 65 ThürLHO weite Verständnis vom Begriff des Beteiligungserwerbes, der auch die Gründung von Unternehmen subsumiere, hätten ebenso die Gesellschafter und die Geschäftsführung der TIB.

Hiergegen wandte der Thüringer Rechnungshof in seiner abschließenden Prüfmitteilung ein, der Wortlaut des § 65 ThürLHO gehe der Erläuterung in den Verwaltungsvorschriften vor.

Nach § 65 Abs. 1 ThürLHO könne sich das Land an der Gründung eines Unternehmens oder an einem bestehenden Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen beteiligen. Nummer 2.1.1 der Verwaltungsvorschrift erläutere lediglich ergänzend, dass das Land Unternehmen sowohl allein als auch mit anderen Partnern gründen dürfe. Insoweit sei die Ermächtigung, Unternehmen selbst zu gründen, im Text der einschlägigen Regelung ausdrücklich erteilt und dürfe nur ausgeübt werden, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt seien.

Der Thüringer Rechnungshof argumentierte insoweit auch mit der Ergänzung des Gesellschaftsvertrages aus dem Jahr 1996, womit der TIB ausdrücklich die Befugnis zur Gründung von Gesellschaften eingeräumt wurde, die den gleichen Gesellschaftszweck wie sie selbst verfolgen. Dieser Beschränkung auf den gleichen Geschäftszweck hätte es nach Auffassung des Thüringer Rechnungshofs andernfalls gar nicht bedurft.

#### (b) Auslandsbeteiligungen der TIB

Nach den Ausführungen in Vorlage UA 4/2 - 9, welche sich die Landesregierung zu eigen gemacht hat, sei die TIB zumindest zeitweilig zu 100 Prozent an Unternehmen mit Sitz in Brasilien, der Ukraine, der USA und England beteiligt gewesen.

Zur Frage der Auslandsbeteiligungen der TIB wurden ebenfalls in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses Abschriften aus der Registerakte HRA 1072, Amtsgericht Erfurt verlesen; bei dieser Registerakte handelt es sich um diejenige der TIB.

Es lag zum einen die Seite 9 aus der Anlage III des Konzernabschlusses der TIB zum 31. Dezember 2001 und des Konzernberichts für das Geschäftsjahr 2001 vor. Dabei handelt es sich um eine Aufstellung des Anteilsbesitzes. Hier sind als nicht einbezogene verbundene Unternehmen mit einem Anteil am Kapital von jeweils 100 Prozent aufgeführt:

- die Prensas Erfurt-Mahnke Limitada, São Paulo/Brasilien;
- die Erfurter Promasch, Kiew/Ukraine;
- die Erfurt Incorporated, Illinois/USA sowie
- die Point Entertainment Limited, London.

Mit einem Anteil am Kapital in Höhe von 80 Prozent wird die Point Deutschland GmbH, Suhl, aufgelistet.

Des Weiteren liegt aus der Registerakte der TIB eine Aufstellung über Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen aus dem Anhang des Jahresabschlusses der TIB für Offenlegungszwecke zum 31. Dezember 2002 vor (Blatt 4). Darin wird als verbundenes Unternehmen mit einem Anteilsbesitz von 100 Prozent die Erfurt Promasch,

Kiew/Ukraine, und mit einem Anteilsbesitz von 51 Prozent die Prensas Erfurt-Mahnke Limitada, São Paulo/Brasilien genannt.

Aus dem Anhang der für Offenlegungszwecke verkürzten Fassung der Bilanz der TIB zum 31. Dezember 2003 stammt die letzte vorliegende Abschrift. Dieses Blatt 10 der Registerakte enthält ebenfalls eine Übersicht zu Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen. Hier findet sich bei den verbundenen Unternehmen mit einem Anteilsbesitz von 100 Prozent die Erfurter Promasch, Kiew/Ukraine. Weitere Gesellschaften mit einem ausländischen Sitz werden nicht aufgeführt.

Auf die Nachfrage, ob die vier genannten Unternehmen Teilunternehmen von Engagements der TIB in Thüringer Unternehmen seien, bestätigte die Landesregierung zunächst (Vorlage UA 4/2 – 48), dass die TIB Anteile an der Prensas Erfurt-Manke Ltda, Sao Paolo/Brasilien, an der Erfurter Promasch Kiew/Ukraine und an der Erfurt Inc. Illinois/USA gehalten habe. Es habe sich hierbei um ehemalige Auslandsbeteiligungen (Vertriebstöchter) des Unternehmens mit der Kennziffer 36 gehandelt.

(i) Auslandsbeteiligungen des Unternehmens mit der Kennziffer 36

Die Übernahme der drei Auslandsbeteiligungen des Unternehmens mit der Kennziffer 36 sei vor dem Hintergrund der konkreten Umstände der Entwicklung der Beteiligung satzungskonform gewesen. Die TIB sei nach dem Ausscheiden von SKODA zum Mehrheitsgesellschafter des Unternehmens mit der Kennziffer 36 geworden. Das Halten dieser für den Standort Erfurt und Thüringen äußerst wichtigen Beteiligung entspreche eindeutig dem Satzungsgegenstand. Das Halten der Beteiligung habe allerdings kein Selbstzweck der TIB und nicht dauerhaft sein sollen. Ziel sei die Veräußerung an einen soliden privaten Investor gewesen, um das Unternehmen und den Standort dauerhaft zu sichern. Nach dem Ausstieg von SKODA sei die Suche nach einem geeigneten Investor erfolgt.

Nach schwierigen Verhandlungen und einer umfangreichen due diligence-Prüfung durch die Müller Weingarten AG (MW) seien mit Vertrag vom 6. Dezember 2001 sämtliche Geschäftsanteile des Unternehmens mit der Kennziffer 36 an MW verkauft worden. Eine der Bedingungen seitens MW sei gewesen, dass alle Anteile des Unternehmens mit der Kennziffer 36 an verbundenen Unternehmen sowie alle Beteiligungen des Unternehmens mit der Kennziffer 36 bei der TIB verbleiben sollten. Da die Übernahme der drei Auslandsbeteiligungen notwendiges Zwischenziel für die gewünschte Veräußerung des Unternehmens mit der Kennziffer 36 gewesen sei und somit nicht originären Erwerbszwecken der TIB gedient habe, sei das vorübergehende Halten der Anteile auch mit

der TIB-Satzung vereinbar. Die drei Auslandsbeteiligungen seien, wie vorgesehen, zwischenzeitlich von der TIB abgewickelt worden.

Zu diesem zweiten Abschnitt der Stellungnahme der Landesregierung wurde nachgefragt, aus welchem Grund die TIB an den drei genannten Tochterfirmen des Unternehmens mit der Kennziffer 36 zu 100 Prozent, jedoch an dem Unternehmen mit der Kennziffer 36 selbst nur zu 98 Prozent beteiligt gewesen sei.

Der Beauftragte der Landesregierung äußerte hierzu, das Unternehmen mit der Kennziffer 36 sei vollständig an Herrn Müller-Weingarten verkauft worden. Die Gründe, derentwegen die drei genannten Tochterunternehmen, die der Käufer des Unternehmens mit der Kennziffer 36 nicht habe übernehmen wollen, bei der TIB verblieben seien, seien in der Antwort der Landesregierung bereits dargelegt. Das Beteiligungsverhältnis an den Tochterunternehmen müsse nicht zwingend demjenigen am Mutterunternehmen entsprechen, es übertrage sich nicht automatisch. Die TIB sei deshalb auch nicht automatisch an den Tochterunternehmen beteiligt.

(ii) Frage der gesellschaftsrechtlichen Stellung der Point Entertainment Ltd., London

In einem dritten Abschnitt ihrer Stellungnahme zu den Auslandsbeteiligungen der TIB nahm die Thüringer Landesregierung (in Vorlage UA 4/2 – 48) schließlich Stellung zu der Gesellschaft Point Entertainment Ltd., London. Dabei habe es sich nicht um eine Beteiligung der TIB gehandelt. Dieses Unternehmen sei lediglich Kunde des Unternehmens mit der Kennziffer 5 gewesen. Mit der Point Entertainment Ltd. habe zu keiner Zeit seitens der TIB oder des Unternehmens mit der Kennziffer 5 eine gesellschaftsrechtliche Verbindungen bestanden. Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen sei - offensichtlich irrtümlich - bei der Erstellung des Konzernabschlusses der TIB die Point Entertainment Ltd. in die Liste der nicht konsolidierten, verbundenen Unternehmen aufgenommen wurden. Diese Liste sei mit dem Konzernabschluss veröffentlicht und im Handelsregister hinterlegt wurden. Die Beteiligung tauche weder in den Einzelabschlüssen des Unternehmens mit der Kennziffer 5 noch der TIB als verbundenes Unternehmen auf.

Die Frage, ob es sich bei der Gesellschaft Point Entertainment Ltd., London um eine Beteiligung der TIB gehandelt hat oder lediglich um den Kunden eines anderen Beteiligungsunternehmens, konnte auch im weiteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens nicht abschließend aufgeklärt werden:

In der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde auf die Stellungnahme der Landesregierung zu diesem Punkt hinterfragt, inwieweit die Point Entertainment Ltd. eine Tochter des Unternehmens mit der Kennziffer 28 gewesen sei, an der die TIB nach Informationen der

Linkspartei.PDS 80 Prozent gehalten habe. Zu der Frage, ob möglicherweise über das Unternehmen mit der Kennziffer 28 unmittelbare oder mittelbare gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen der TIB und der Point Entertainment Ltd. London bestanden, antwortete die Landesregierung (Vorlage UA 4/2 - 60), Geschäftsgegenstand des Unternehmens mit der Kennziffer 28 sei der Handel mit elektronischen Komponenten und Computerzubehör aller Art gewesen. Das Unternehmen mit der Kennziffer 28 habe keine Beteiligungen gehalten. Es hätten auch sonst keinerlei gesellschaftsrechtliche Beziehungen von ihr zur Point Entertainment Ltd. bestanden. Daher bestünden auch keine unmittelbaren oder mittelbaren gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen der TIB und Point Entertainment Ltd.

Nach Auskunft der Landesregierung handele es sich bei der Point Entertainment Ltd. vielmehr lediglich um einen Kunden des Unternehmens mit der Kennziffer 5. Im Konzernabschluss der TIB 2001 sei die Point Entertainment Ltd. offenbar mit der CDA Kompakt Disc Ltd, einer 100-prozentigen Tochter des Unternehmens mit der Kennziffer 5, verwechselt worden. Letztere sei eine Vertriebsgesellschaft des Unternehmens mit der Kennziffer 5. Auf diesen Darstellungsirrtum habe die Landesregierung bereits mit Schreiben vom 25. April 2006 (Vorlage UA 4/2 - 48) hingewiesen.

Auf die in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses wiederum geäußerten Bedenken bekräftigte der Beauftragte der Landesregierung nochmals, dass es sich lediglich um einen Irrtum gehandelt habe und von der falschen Eintragung auch niemand einen Vorteil gehabt hätte. Zudem habe es sich bei der Point Entertainment Ltd. eher um einen unbedeutenden Kunden (des Unternehmens mit der Kennziffer 5 – *Anm. der LTV*) gehandelt.

Der vom Untersuchungsausschuss zu dem Beweisthema „Eigengründungen und Auslandsbeteiligungen der TIB“ vernommene Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking erläuterte dagegen in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses auf die Frage, warum die Gesellschaft Point Entertainment Ltd., London, in einem Konzernabschluss der TIB als Beteiligungsunternehmen auftauche, dass ein Konzernabschluss auch Enkelgesellschaften umfasse. Die Point Entertainment Ltd. sei eine Enkelgesellschaft, also eine Vertriebsgesellschaft des Unternehmens mit der Kennziffer 5 gewesen. Die Aufnahme in den Konzernabschluss sei daher kein Irrtum gewesen; man müsse die abhängigen Gesellschaften einschließlich deren abhängiger Gesellschaften konsolidieren. Es habe also keine eigene Auslandsgesellschaft (der TIB – *Anm. LTV*) gegeben.

Während der Auswertung dieser Zeugenvernahme in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses berief sich der Beauftragte der Landesregierung wiederum auf die von der

StUWT erteilte Auskunft, die Point Entertainment Ltd., London sei eine Gesellschaft, die nur irrtümlich bei der Erstellung der Jahresabschlüsse der TIB in den Abschluss hineingekommen und dort als Tochtergesellschaft des Unternehmens mit der Kennziffer 5 aufgeführt worden sei. Nach einer nochmaligen Rückfrage bei der StUWT bekräftigte er diese Angaben in der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses. Die Landesregierung teilte sodann nochmals mit, dass die StUWT ihre bisherige Darstellung bestätige. Es handele sich bei der Point Entertainment Ltd. London nicht um eine Tochtergesellschaft des Unternehmens mit der Kennziffer 5, sondern um einen Kunden des Unternehmens mit der Kennziffer 5 bzw. der Tochter- und Vertriebsgesellschaft dieses Unternehmens, der CDA Compact Disc Ltd., London.

Die Verwechslung sei möglicherweise darauf zurückzuführen, dass das Unternehmen mit der Kennziffer 5 neben den Anteilen an der CDA Compact Disc Ltd., London, auch eine Beteiligung an dem Unternehmen mit der Kennziffer 28 halte.

#### *d. Aufsicht über laufende Unternehmensbeteiligungen*

##### (1) Kontrollsystem der TIB gegenüber den Beteiligungsunternehmen

Der Untersuchungsausschuss hat durch Urkundenverlesung in seiner 6. Sitzung Beweis erhoben über die Tatsache, dass in der TIB zum Zeitpunkt der Konstituierung des Beirats ein Controllingssystem in Vorbereitung war.

Hierzu wurde zunächst das Protokoll der 1. Ordentlichen Sitzung des Beirates der TIB am 24. August 1994 verlesen.

Aus diesem Sitzungsprotokoll geht hervor, dass die Geschäftsführung unter dem Tagesordnungspunkt 2.1 zur Entwicklung der TIB seit Gründung berichtet hat. Dabei wird unter anderem ausgeführt, dass man ein Controllingssystem in Anlehnung an die THA aufbaue, um die Beteiligungsgesellschaften qualifiziert zu begleiten. Das Instrument solle einfach und übersichtlich sein, um das Berichtswesen der Beteiligungsgesellschaften nicht zu überfordern.

Des Weiteren wurde eine Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission vom 16. März 1994 zu diesem Beweisthema verlesen.

Diese Mitteilung wurde mit Schreiben vom 16. März 1994 durch das Bundesministerium für Wirtschaft an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union mit der Bitte um Weiterleitung an das Generalsekretariat der Kommission übermittelt. Die Mitteilung betrifft Grundsätze über Beteiligungen an Unternehmen mit Mitteln des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds und bezieht sich auf die Notifizierung nach Artikel 93

Abs. 3 des EG-Vertrags. In Ziffer 12 werden Angaben zu den Kriterien gemacht, die maßgeblich sein sollen, um den Erfolg einer Beteiligung festzustellen. Hierzu wird ausgeführt, dass der zweckentsprechende Einsatz der Mittel im Rahmen eines permanenten Monitorings überprüft werde.

Der Untersuchungsausschuss ersuchte die Landesregierung sodann um eine Darstellung dieses Kontrollsystems der TIB gegenüber den Beteiligungsunternehmen sowie der Verantwortlichkeit innerhalb der TIB-Struktur für die Durchführung der Kontrollen. Die Landesregierung erläuterte daraufhin (Vorlage UA 4/2 - 47), dass Grundlage für die Ausreichung von Beteiligungskapital durch die TIB ein jeweils von den kapitalsuchenden Unternehmen vorgelegtes Unternehmenskonzept gewesen sei, das zunächst ausführlich gemeinsam mit den Gründern, Geschäftsführern oder Vorständen hinsichtlich der Plausibilität diskutiert worden sei. Parallel dazu sei in der Regel eine Marktrecherche über die zu erwartenden Marktchancen erfolgt. Seien die Erfolgsaussichten des vorgestellten Projektes positiv eingeschätzt worden, sei aufbauend auf diesen Unterlagen eine Beschlussvorlage für den Beirat der TIB erstellt worden. Die erforderlichen Maßnahmen für die Bereitstellung der Finanzmittel seien erst dann eingeleitet worden, wenn nach der Präsentation des Projektes im Beirat dieser der Beteiligung zugestimmt habe.

Die Landesregierung teilte weiterhin mit, dass eine Beteiligung der TIB in den meisten Fällen als Kombination von offener und stiller Beteiligung erfolgt sei. Die üblicherweise in mehreren Tranchen erfolgende Ausreichung der Mittel sei in der Regel an das Erreichen von Meilensteinen geknüpft worden. Seien Meilensteine verfehlt worden oder habe sich das Geschäft nicht planmäßig entwickelt, so habe die TIB-Geschäftsführung nach Prüfung der Ursachen mit dem Beteiligungsmanager über die weitere Freigabe der im Rahmen des Beteiligungsvertrags zugesagten Mittel entschieden.

## (2) Zuständigkeit der Beteiligungsmanager

Ferner erläuterte die Landesregierung, dass die Geschäftsentwicklung eines Beteiligungsunternehmens durch dessen Geschäftsführung mittels eines monatlichen Berichtswesens zu dokumentieren gewesen sei. Wesentliche Bestandteile seien eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Liquiditätsplanung gewesen. Die Auswertung und die Veranlassung ggf. erforderlicher Maßnahmen seien in Abstimmung mit der TIB-Geschäftsführung durch die jeweiligen Beteiligungsmanager erfolgt. Diese hätten dabei darauf achten müssen, sich nicht dem Vorwurf der faktischen Geschäftsführung auszusetzen.

Neben der Begleitung der Beteiligungsunternehmen durch die Beteiligungsmanager habe die TIB zur Kontrolle der Geschäftsführung oder des Vorstandes auch jeweils einen Sitz im Beirat bzw. im Aufsichtsrat des Beteiligungsunternehmens inne gehabt. In Unternehmen, in denen diese Aufsichtsgremien noch nicht installiert gewesen seien, habe man die Kontrollfunktionen durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

Abschließend teilte die Landesregierung in dem genannten Schreiben mit, dass zum Team der Beteiligungsmanager der TIB neben dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Gerhard Hoffmann-Becking, auch die Beteiligungsmanager Rolf Frowein, Christian Pusch, Ralf Baumeister und Andreas Gumbel (alle inzwischen ausgeschieden) sowie Hans-Georg Heinemann und Katja Butzmann gehörten. Mit den Bereichen Rechnungswesen und Finanzbuchhaltung sei Herr Helmut van Pee betraut gewesen.

Auf die Nachfrage nach den genauen Zuständigkeiten der einzelnen Beteiligungsmanager antwortete die Landesregierung, dass eine eindeutige Zuordnung von Zuständigkeiten der TIB-Engagements zu einzelnen Beteiligungsmanagern nicht möglich sei (siehe hierzu oben I 2b S. 95).

### (3) Vereinbarung von Meilensteinen und deren Kontrolle

Der Untersuchungsausschuss hat des Weiteren durch umfangreiche Zeugenvernehmungen Beweis erhoben über die Tatsache, dass zum Aufgabenbereich der Beteiligungsmanager der TIB auch die Kontrolle der Geschäftsentwicklung der Beteiligungsunternehmen gehörte und mit den Unternehmen das Erreichen bestimmter sog. Meilensteine als Voraussetzung für die Freigabe der im Beteiligungsvertrag zugesagten Mittel vereinbart wurde.

Zu diesen Fragen hörte der Untersuchungsausschuss in seiner 11. Sitzung zunächst die Zeugen Hans-Georg Heinemann, Andreas Gumbel, Christian Pusch und Katja Butzmann.

Der Zeuge Hans-Georg Heinemann führte auf die Frage zu den vereinbarten Meilensteinen zunächst zur Funktion von Meilensteinen aus, dass man sich bei der Beteiligung an einem Unternehmen, wenn die Auszahlung des Beteiligungskapitals gestaffelt sei, in der Regel an Zielen orientiere, die das Unternehmen erreichen solle und die es auch vor habe zu erreichen. Überwiegend seien das quantifizierbare Ziele, bspw. eine Umsatzgröße. Wenn ein Unternehmen anlaufe, brauche es zunächst einmal einen Betrag als Startkapital. Darüber hinaus würden weitere Finanzmittel benötigt, welche dann üblicherweise in Form von stillen Beteiligungen ausgereicht worden seien. Eine solche stille Beteiligung sei in aller Regel gesplittet worden. Es habe aber sicherlich auch Fälle gegeben, wo nichts anderes möglich gewesen sei, als die Finanzmittel sofort vollständig auszureichen. Wenn es möglich gewesen

sei, dann habe man die Mittelzufuhr aber gesplittet und erst sukzessiv bei Erreichen bestimmter Unternehmensziele die weiteren Mittel ausgereicht.

Nach den Kriterien für die Kontrolle der Einhaltung von Meilensteinen befragt, erläuterte der Zeuge, dass eine Unternehmensbeurteilung keine auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogene Beurteilung sein könne. Vielmehr müsse ein Unternehmen immer auch auf einem Zeitstrahl gesehen werden. Man müsse die Entwicklung berücksichtigen: Wo komme ein Unternehmen her und wohin bewege es sich. Erkenne man dabei, dass das Unternehmen eigentlich in die richtige Richtung laufe und nur den vereinbarten Meilenstein nicht ganz erreicht habe, dann werde man die Beteiligung nicht abbrechen.

Die Zeugen Andreas Gumbel und Christian Pusch bekundeten, dass es für die von ihnen betreuten Unternehmen keine Meilensteintechnik gegeben habe.

Nach der Vereinbarung und Kontrolle der Einhaltung von Meilensteinen befragt, sagte der Zeuge Gumbel aus, dass es jedenfalls für die von ihm betreute Beteiligung an der Zeuro Möbelwerk GmbH keine Meilensteine in dem Sinne gegeben habe, wie sie im Beweisthema beschreiben worden seien. Das Engagement in Zeulenroda sei nicht an das Erreichen bestimmter Ziele gebunden gewesen.

Der Zeuge Pusch sagte - nach der Vereinbarung von Meilenstein befragt - aus, dass es jedenfalls bei dem von ihm betreuten Unternehmen mit der Kennziffer 5 keine Meilensteine gegeben habe.

In der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurden die Zeugen Ralf Baumeister und Rolf Frowein zu diesem Beweisthema vernommen.

Der Zeuge Baumeister erläuterte auf die Frage nach der Funktion und der Vereinbarung von Meilensteinen in Beteiligungsverträgen, dass man weniger mit den typischen, genau definierten Covenants<sup>7</sup> gearbeitet habe. Das seien eher rein vertragliche Dinge, die man in jungen Unternehmen sicherlich zur Anwendung bringen könne. Da werde bspw. als Ziel ein bestimmter Auftragseingang im IV. Quartal 2008 vereinbart und werde der erreicht, würden die Mittel ausgereicht, andernfalls nicht. Bei diesen „harten“ Covenants lege man sich also auf ein Kriterium fest und müsse dann zahlen, wenn dieses Kriterium erfüllt sei, weil das Unternehmen daraus einen Anspruch ableiten könne. So etwas habe nicht unbedingt im Interesse der TIB gelegen, denn man könne so auch in eine Situation kommen, in der man leisten müsse,

---

<sup>7</sup> *Anm. der Landtagsverwaltung: Als Covenants werden Nebenabreden in Finanzierungsverträgen bezeichnet, die dem Kapitalgeber ein Steuerungs- und Kontrollinstrument an die Hand geben, um sein Investment vor einer Verwässerung oder einem Ausfall durch die Insolvenz des Kapitalempfängers zu schützen. Eine Form von Covenants sind die sog. Meilenstein-Vereinbarungen als Grundlage für eine stufenweise Finanzierung.*

obwohl nach den Gesamtumständen das Unternehmen noch gar nicht reif für die nächste Finanzierungsrunde sei. Für die Unternehmen, in welche die TIB investiert habe, also Wachstumsunternehmen mit einem Businessplan und Umsatzzielen, sei diese Form von Meilensteinen nicht geeignet gewesen. Die TIB sei häufig mit mehr als 25 Prozent am Unternehmen beteiligt gewesen und habe insofern schon als Gesellschafter immer die Möglichkeit gehabt, auch mit leichtem Druck gegenüber der Geschäftsführung bestimmte Dinge durchzusetzen oder zu erreichen. Daher habe man sich häufig eher auf Meilensteine verlassen, die Teil des Businessplans gewesen seien, wie bspw. ein Teil der Umsatzentwicklung oder ein bestimmter technischer Fortschritt. Man habe versucht, im Einvernehmen mit den geschäftsführenden Gesellschaftern eine Fortentwicklung des Unternehmens entsprechend dem Businessplan zu erreichen und darauf abgestimmt die zugesagten Finanzmittel auszureichen. Diese Vereinbarungen seien Teil des Beteiligungsvertrags oder des Gesellschaftsvertrags gewesen, das sei sehr unterschiedlich gewesen. Typischerweise habe man sich an der generellen Entwicklung des Unternehmens orientiert, also bspw. in einem bestimmten Zeitraum bestimmte Umsatzziele oder bestimmte Ergebnisziele zu erreichen.

Auf die Frage, wie man mit dem Problem der Nichterfüllung von Meilensteinen oder Businessplänen umgegangen sei, sagte der Zeuge aus, dass in diesen Fällen die Geschäftsführung der TIB unverzüglich informiert worden sei. Das habe sich schon daraus ergeben, dass die Berichterstattungen der Unternehmen ohnehin typischerweise der TIB-Geschäftsführung zügigen. Es sei nicht so gewesen, dass nur der Beteiligungsmanager die Berichte gesehen habe, auch die TIB-Geschäftsführung habe sie zur Kenntnis genommen, sich zugleich aber darauf verlassen, dass sie durch den Beteiligungsmanager detaillierter geprüft würden.

Der Zeuge Rolf Frowein bekundete zur Frage der Vereinbarung von Meilensteinen, dass es bei den Beteiligungen, die er betreut habe (vgl. oben A. II. 2.), keine Ausreichung weiterer Mittel gegeben habe. Vielmehr seien die Meilensteine durchgängig bereits vor Beteiligungsaufnahme zu erreichen gewesen. Dann sei die Beteiligung vom Beirat beschlossen worden und die TIB sei in das jeweilige Unternehmen als Gesellschafter eingetreten. In dem Zeitraum, in dem der Zeuge in der TIB tätig war (Februar 1995 bis August 1998), habe es also nur ein erstes Engagement, einen Einstieg in das Unternehmen mit einem bestimmten Betrag gegeben. Ein späteres Aufstocken der Beteiligungen habe es im Nachgang der Beteiligungsaufnahme ebensowenig gegeben wie sonstige Finanzzuführungen der TIB an die Beteiligungsunternehmen.

Es habe aber durchaus Unternehmen gegeben, bei denen man in der Phase der Recherche, ob eine Beteiligung sinnvoll sein könnte oder nicht, festgestellt habe, dass sich das

Unternehmen gerade in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befand. In diesen Fällen sei es der TIB durch die Satzung untersagt gewesen, sich zu beteiligen. Deswegen habe man im Vorfeld einer Beteiligungsaufnahme versucht, durch begleitende und beratende Maßnahmen die Unternehmen so weit zu stabilisieren, dass eine Beteiligung der TIB möglich wurde. Sei dieser Versuch gescheitert, habe man das Engagement endgültig abgelehnt. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass die Kontrolle der Einhaltung von Meilensteinen in der TIB aufgabenteilig zwischen den Beteiligungsmanagern und der Geschäftsführung erfolgt sei.

In der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses sagte der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking zur Frage der Vereinbarung von Meilensteinen aus, dass es im Regelfall bei einer normalen Beteiligung keine Meilensteine gegeben habe. Es sei eine Kapitaleinlage gezeichnet worden und sodann zwingend zu zahlen gewesen.

Lediglich bei Gründungsunternehmen habe es mitunter eine Stufenfolge in der Weise gegeben, dass man für das Erreichen bestimmter Eckpfeiler, bspw. die Serienreife eines Produktes oder eine bestimmte Marktpenetration, eine Kapitalerhöhung in Aussicht gestellt habe. In diesen Fällen habe man aber keine entsprechende Verpflichtung in den Vertrag mit dem Unternehmen aufnehmen können, weil man sonst beim Erreichen des Meilensteins sofort gehalten sei zu zahlen. Auf dieses Risiko habe man sich nicht einlassen wollen. Es habe in den Verträgen allenfalls eine verhandelbare Option, nicht jedoch eine direkte Kapitalerhöhungspflicht gegeben.

Schließlich erwähnten auch die Zeugen Dr. Wolfram Eberbach und Rolf Richwien in ihrer Aussage in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses zum Beweisthema der Beteiligung der TIB und der BFT an der data.Mobile GmbH eine Kontrolle durch das Vereinbaren von Meilensteinen.

Dr. Eberbach äußerte, man habe in der Regel mit einer Meilensteintechnik gearbeitet, d.h. nicht alles denkbare Finanzvolumen sofort zur Verfügung gestellt, sondern zunächst die weitere Entwicklung eine Zeit lang beobachtet, um ggf. einen Schaden gering zu halten.

Der Zeuge Richwien sagte aus, es sei normales Geschäftsgebaren, die Geldausreichung an einen wirtschaftlichen Erfolg, auf eine wirtschaftliche Ausrichtung hin zu binden und die Erfüllung der vereinbarten Kriterien dann auch zu überprüfen. Selbst wenn jedoch ein Punkt nicht erfüllt gewesen sei, ein anderer jedoch übererfüllt, habe man dem Unternehmen am Markt unter Umständen eine Chance gegeben, wenn insgesamt eine positive Ausrichtung vorhanden gewesen sei.

#### (4) Berichterstattung der Beteiligungsunternehmen

Im Rahmen ihrer Aussagen zu dem Beweisthema „Aufgabenbereich und Tätigkeit der Beteiligungsmanager der TIB sowie Verknüpfung der Mittelausreichung mit dem Erreichen von Meilensteinen“ machten die Zeugen Hans-Georg Heinemann, Ralf Baumeister, Rolf Frowein und Dr. Gerhard Hoffmann-Becking weitere Angaben zum Kontrollsystem der TIB.

Nach dem Verfahren zur Kontrolle der Beteiligungsunternehmen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung von Meilensteinen befragt, bekundete der Zeuge Hans-Georg Heinemann in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass die TIB von den Unternehmen monatliche Reports bekommen habe. Diese seien nicht immer pünktlich und oftmals nur auf Nachfrage, letztlich aber doch eingereicht worden. Bestandteil dieser Berichte sei mindestens eine Gewinn- und Verlustrechnung gewesen, aus der man habe erkennen können, wo das Unternehmen stehe. Man habe nicht einfach das Geld ausgereicht und dann die Beteiligungen sich selbst überlassen, sondern sei immer nah genug an den Unternehmen gewesen, um sehen zu können, ob es in die richtige Richtung laufe und um nötigenfalls auch mithelfen zu können. Dabei habe man sich aber bemüht, nicht faktisch in die Geschäftsführung einzugreifen.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er in seiner Funktion als Beteiligungsmanager am nächsten an den einzelnen Unternehmen gewesen sei und Einblick in die Berichte gehabt habe. Bei Auffälligkeiten sei grundsätzlich der Geschäftsführer der Ansprechpartner gewesen. Man sei in der TIB eine sehr kleine Mannschaft gewesen, die sich operativ um die Themen gekümmert habe. Eine zentrale Figur in diesem ganzen Kontext sei natürlich der Geschäftsführer gewesen.

Als Beispiel zum Verfahren der Kontrolle der Beteiligungsunternehmen verwies der Zeuge auf ein Unternehmen, bei dem er anhand der eingereichten monatlichen Reportings festgestellt habe, dass dieses Unternehmen falsche Angaben gemacht habe. Daraufhin habe die TIB ihre Beteiligung abgebrochen.

Auch der Zeuge Ralf Baumeister berichtete in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses, es sei schon in den Beteiligungsverträgen mit dem Unternehmen festgelegt worden, dass eine regelmäßige Berichterstattung der Unternehmen zu erfolgen habe.

Die Frage, ob es für die Beteiligungsunternehmen ein standardisiertes Berichtswesen gegeben habe, verneinte der Zeuge.

Man habe zwar intern immer wieder diskutiert, ob es für alle Unternehmen gleichermaßen ein auf die TIB ausgerichtetes Berichtswesen geben sollte. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Unternehmen und der jeweils zu setzenden Schwerpunkte, habe man sich aber dagegen entschieden. Man hätte damit den Unternehmen nur eine zusätzliche Administration

aufgelegt, mit der keine zusätzlichen Erkenntnisse verbunden gewesen seien und die auch das Unternehmen nicht weitergebracht hätte. Man habe das Berichtswesen in erster Linie nicht im Sinne von Kontrolle gestaltet, sondern auf die Frage ausgerichtet, was in Zukunft getan werden müsse. Das sei für jedes Unternehmen etwas anders. Jedes Unternehmen habe andere Probleme. Bei ihrem Berichtswesen sei die TIB sehr viel stärker auf das eingegangen, was die Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens als sinnvoll und notwendig erachtet habe. Darüber hinaus habe die TIB dann ggf. an der einen oder anderen Stelle gesagt, was man noch zusätzlich benötige.

Die Nachfrage, ob sich die TIB an das Berichtswesen der Banken angelehnt habe, verneinte der Zeuge. Eine Bank interessiere sich vielleicht stärker dafür, wann die Liquidität fehle oder nicht mehr ausreichend Bankdarlehen zur Verfügung stünden. In der TIB habe man eher versucht, Abweichungen vom Businessplan zu erkennen. Dieser sei das Rezept, wie man als Unternehmen am Markt erfolgreich sein möchte. Hier sei es wichtig gewesen, möglichst frühzeitig zu sehen, wo etwas aus dem Ruder laufe, etwa wenn man das Produkt zu dem Stichtag noch nicht entwickelt habe, zu dem man es entwickelt haben wollte.

Ebenfalls in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses erläuterte der Zeuge Rolf Frowein auf die Frage nach dem Berichtswesen der TIB, dass es in der TIB kein standardisiertes Berichtswesen gegeben habe. Zwar habe man sich diesbezüglich intern beraten und zu diesen Diskussionen auch Beteiligungsmanager beigezogen, die direkt in den Unternehmen tätig gewesen seien. Der Zeuge habe jedoch die Position vertreten, dass es äußerst schwierig sei, bei der Spannungsbreite von Wirtschaftszweigen, an denen sich die TIB beteiligt habe, ein prägnantes Berichtswesen aufbauen zu können, das allen Branchenspezifiken gerecht werde. Im Vorfeld der Beteiligungsaufnahme habe man aber selbstverständlich das interne betriebswirtschaftliche Berichtswesen der Unternehmen so ertüchtigt, dass an einem monatlich abgeforderten und gelieferten Bericht erkennbar gewesen sei, was in den Unternehmen passierte. Diese Berichte seien in erster Linie Herrn Dr. Hoffmann-Becking und ihm - dem Zeugen - zugegangen.

Der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking führte - wie zuvor bereits der Zeuge Heinemann, siehe oben - in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses aus, dass es ein monatliches Reporting gegeben habe, aus dem man sehr genau den jeweiligen Status des Unternehmens habe ablesen können. Übereinstimmend mit den Zeugen Baumeister und Frowein gab er aber auch an, die ursprüngliche Idee eines standardisierten Berichtswesens bzw. Kontrollsystems, über das alle Unternehmen in gleicher Weise abgebildet werden können, sei nicht umsetzbar gewesen. Die Verhältnisse in einem lebendigen Unternehmen seien dafür viel zu differenziert. Ein wirkliches Reporting müsse Antworten geben, was einen

ständigen Dialog voraussetze. Das sei in der TIB getan worden. Dabei machte der Zeuge darauf aufmerksam, dass es in den Fällen, in denen die TIB Minderheitsgesellschafter war, einige Unternehmer gegeben habe, die dieses Thema exakt nach gesellschaftsrechtlichen Regeln abgehandelt wissen wollten. Es habe ein Beirat eingerichtet werden sollen, und die Information habe über diesen Beirat in den Beiratssitzungen erfolgen sollen. Ansonsten habe man monatlich einen Bericht erhalten. Darüber hinaus habe es außer den Beiratssitzungen aber keine regelmäßigen Zusammenkünfte oder Ähnliches gegeben. Bei Aktiengesellschaften sei dieses Thema nochmals schwieriger. Hier komme man nur in relativ langen Intervallen zu einer Sitzung und eine Sondersitzung könne man auch nicht ständig beantragen. Derartigen Einschränkungen unterlägen jedoch alle Beteiligungsgesellschaften. Daraus sei – nicht nur hier, sondern allgemein – die Erkenntnis gewachsen, dass man eine sinnvolle Ertüchtigung der Unternehmen nur dann erreichen könne, wenn man die Mehrheit habe, um sich durchsetzen zu können, insbesondere bei grundlegenden Veränderungen.

#### (5) Umsetzung der Kontrollergebnisse

Zur Frage der Umsetzung der Kontrollergebnisse leitete die Landesregierung Ausführungen der StUWT weiter (Vorlage UA 4/2 - 73), wonach die Geschäftsführung und der Beirat der TIB unterschiedliche Maßnahmen ergriffen hätten, wenn sich anhand der Auswertung der Monatsberichte ein ungünstiger Geschäftsverlauf bei Beteiligungsunternehmen der TIB abgezeichnet habe: So seien bei einzelnen Unternehmen sowohl die Geschäftsführung als auch der Aufsichtsrat durch Mitarbeiter der TIB verstärkt und ein striktes Projekt-Controlling eingeführt worden. In anderen Fällen habe die TIB über eine Neuausrichtung des Geschäftsgegenstandes Einfluss genommen oder die Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Betriebsvermögen zur Gewinnung neuer Liquidität durchgesetzt. Schließlich habe die TIB sich mehrmals mit anderen Gläubigern beraten, um eine (Teil-)Entschuldung von Unternehmen in der Krise zu erreichen oder auch versucht, durch die Aufnahme privater Gesellschafter eine Wende herbeizuführen. Das Entscheidungsgremium für das Eingehen von Beteiligungen sei der Beirat gewesen. Den Auskünften beigefügt war eine Liste der Mitarbeiter der TIB (vgl. oben I.2. b zum Aufbau des Beteiligungsmanagements in der TIB).

Der Zeuge Hans-Georg Heinemann bekundete im Rahmen seiner Aussage in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses mit Blick auf die Nichterfüllung von Meilensteinen, dass es auch Fälle gegeben habe, in denen das Unternehmen zwar nah an einen Meilenstein herangekommen sei, ihn aber nicht erreicht habe. Man habe dann vor der Wahl gestanden, entweder die bislang investierten Mittel abzuschreiben und das Unternehmen zu vernichten oder aber weiter mitzugehen, weil die Perspektive des Unternehmens nach wie

vor in Ordnung gewesen sei. Habe das Unternehmen eine solche positive Perspektive gehabt, dann seien weitere Finanzmittel locker dosiert in kleinen Schritten ausgereicht worden, auch wenn der Meilenstein nicht ganz erreicht worden war.

So habe bspw. der Fall bei einem Unternehmen gelegen, das heute immer noch existiere und schwarze Zahlen schreibe. Die Hausbank habe das Unternehmen vor einigen Jahren auf die Abwicklungsabteilung geschoben und die Kontokorrentlinie sei gekündigt worden. Die Bank habe der TIB empfohlen, das Unternehmen in die Insolvenz laufen zu lassen. Dieser Empfehlung sei man aber nicht gefolgt und heute beschäftige das Unternehmen 36 Mitarbeiter und lebe gut. Dieses Unternehmen habe in seinen ersten Jahren regelmäßig die geplanten Absatz- und Umsatzziele und damit auch die Ergebnisziele unterschritten. Aber es habe sich ständig nach vorn bewegt. Es sei klar gewesen, dass die Probleme nicht im Unternehmen selbst lagen, sondern in einer bestimmten Marktlage, und zwar in der Art, dass es sich um ein Produkt mit einem langen Erklärungsbedarf gehandelt habe. Die Phase der Marktdurchdringung bis zur Akzeptanz des Produkts beim Kunden sei vom Unternehmen also zu optimistisch eingeschätzt worden. Darauf könne man relativ wenig Einfluss nehmen. In diesem Fall werde man dem Beteiligungsunternehmen nicht sagen, man stoppe jetzt und breche ab. Man werde es vielmehr weiterlaufen lassen, weil der Weg richtig sei.

Auf die Nachfrage, ob es eine Ausreichung weiterer Mittel an Unternehmen auch in Fällen gegeben habe, in denen die vereinbarten Meilensteinen nicht nur knapp, sondern gröblichst verfehlt worden seien, sagte der Zeuge aus, dass er dazu aus seiner Erinnerung nichts sagen könne.

Zu den weiteren Maßnahmen bei sich abzeichnenden Fehlentwicklungen befragt, sagte der Zeuge, dass man sich mit dem Unternehmen zusammengesetzt habe, wenn sich das Unternehmen von dem Weg, die Pläne zu erreichen, entfernt habe. Man habe dann überlegt, was gemeinsam getan werden könne, um das Unternehmen dorthin zu bringen, wo es hin sollte. Weiter sagte der Zeuge aus, dass ihm nicht bekannt sei, dass man sich in diesem Zusammenhang von irgendwelchen werthaltigen Sachen, Unternehmensteilen oder dergleichen getrennt hätte. Jedenfalls bei den Beteiligungen, die er betreut habe (vgl. A. II. 2.), sei es dazu nicht gekommen.

Der Zeuge Ralf Baumeister führte hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Nichterfüllung von Meilensteinen in seiner Aussage in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses aus, dass man bei kleineren Abweichungen zunächst versucht habe, mit verhältnismäßigen Mitteln gegenzusteuern. Je schwieriger und je komplizierter die Abweichungen geworden seien, umso drastischer sei man in der Vorgehensweise geworden. Sei es bspw. erstmalig zu Umsatzabweichungen oder Zeitverzögerungen bei einer Investition gekommen, dann habe man versucht, gemeinsam mit dem Management einen Weg zu finden, um die Zeit

aufzuholen oder den Umsatz doch noch zu erreichen. Auch habe man als Hilfestellung für das Unternehmen mitunter die Hilfe eines externen Beraters hinzugezogen oder versucht, über den Beirat der TIB, die erforderliche Kompetenz hinzuzuführen. Ebenso habe man teilweise mit anderen Unternehmen oder anderen Stellen Kontakt aufgenommen, um einem Beteiligungsunternehmen, das die ersten Hürden zu überwinden hatte, Unterstützung zu gewähren. So etwas finde man bei jeder Unternehmensentwicklung und es zeichne eine gute Beteiligungsgesellschaft aus, dass sie durch diese Schwierigkeiten hindurchhelfe. In einzelnen Fällen habe man diese Schritte auch bis hin zur Begleitung in die Insolvenz gehen müssen.

#### *e. Ausstieg aus der Beteiligung*

Nach den Ausführungen in Vorlage UA 4/2 - 9, welche sich die Landesregierung zu eigen gemacht hat, seien im gesamten Wirkungszeitraum der TIF (12/1993 bis 08/2003) elf Unternehmen verkauft worden, die insgesamt 1.900 Mitarbeiter beschäftigt hätten. In zehn Fällen habe es sich um offene (unmittelbare) Beteiligungen der TIB gehandelt. In vier Fällen habe die TIB neben ihrer offenen auch eine stille Beteiligung gehalten. An dem elften Unternehmen sei die TIB nur eine stille Beteiligung eingegangen.

Insgesamt sei an die elf Unternehmen ein Beteiligungskapital in Höhe von 29,3 Millionen Euro ausgereicht worden. Aus dem Verkauf dieser Beteiligungen habe man 13,4 Millionen Euro Erlöst. An acht der genannten elf Beteiligungsunternehmen habe die TIB gleichzeitig Darlehen vergeben. In vier Fällen seien die Darlehen vollständig zurückgezahlt worden, in den übrigen Fällen erfolgte keine Tilgung. Die durchschnittliche Rückführungsquote für alle acht Fälle habe 85 Prozent betragen.<sup>8</sup>

Im Zeitraum zwischen 1993 und Dezember 2003 hätten 12 Unternehmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt. Die TIB sei in Höhe von 16,6 Millionen Euro offen (unmittelbar) an diesen Unternehmen beteiligt gewesen. Zudem habe sie ihnen Darlehen in Höhe von 7,2 Millionen Euro gewährte, auf die bis zur Insolvenz keine Tilgungsleistungen erfolgt seien.<sup>9</sup>

In den Insolvenzverfahren habe die TIB insgesamt Forderungen in Höhe von 36,8 Millionen Euro angemeldet (Hauptforderung zzgl. Zinsen), worin teilweise auch offene Beteiligungen enthalten gewesen seien. Aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission sei im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens mit der Kennziffer 5 ein

---

<sup>8</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/7, S. 654.

<sup>9</sup> Nach einer anderen Aussage war die TIB an den 12 Beteiligungsunternehmen in Insolvenz mit Beteiligungen und Darlehen in Höhe von 26,2 Millionen engagiert. Quelle: TMWTA, LT-Prot. 4/4, S. 305.###

Betrag in Höhe des anteiligen nominellen Stammkapitals zzgl. des für diese Beteiligung entrichteten Kaufpreises bzw. der Stammeinlage zzgl. des gezahlten Agios zurückgefordert und zur Tabelle angemeldet worden.

In sechs Insolvenzfällen sei es gelungen, wesentliche Geschäftsgegenstände und Arbeitsplätze in Nachfolgesellschaften aufzufangen.<sup>10</sup>

Zu Beginn des Jahres 2004 hätten zwei weitere Unternehmen, TDW und Petkus, Insolvenz angemeldet.

Insgesamt seien damit 43,8 Prozent aller eingegangenen Beteiligungen insolvent geworden und 34,4 Prozent konnten verkauft werden.

Zur Frage der Beendigung von Beteiligungen machten die Zeugen Ralf Baumeister und Dr. Gerhard Hoffmann-Becking Angaben im Rahmen ihrer Vernehmung zum Aufgabenbereich und der Tätigkeit der Beteiligungsmanager der TIB.

In der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses bekundete der Zeuge Ralf Baumeister auf die Frage, wie die Beteiligungsmanager an der Beendigung von Engagements beteiligt waren, dass man in der TIB keine klare Vorgabe hinsichtlich eines Zeitpunktes gehabt habe, zu dem unbedingt ein Verkauf der Beteiligung anzustreben gewesen sei, damit das Geld anderweitig eingesetzt werden konnte. Das sei zwar im Beteiligungsgeschäft teilweise üblich, aber nicht Sache der TIB gewesen. Vorgabe sei gewesen, das Unternehmen bis zu einem Stand zu entwickeln, bei dem es weitergegeben werden sollte, teils zurück an den Unternehmer, teils an einen anderen Industrieminvestor, der dem Unternehmen besser dienen könne. Bei der Frage nach einem geeigneten Zeitpunkt für einen Ausstieg sei sicherlich auch der Aspekt zu berücksichtigen gewesen, wann man an dem Verkauf des Unternehmens gut verdienen könne. Die Verkaufsentscheidung sei aber meist im Zusammenspiel zwischen den im Unternehmen tätigen geschäftsführenden Gesellschaftern, den Beteiligungsmanagern und der Geschäftsführung der TIB getroffen worden. Auch der Beirat der TIB sei über die Verkäufe informiert worden. Die Initiative zu den Verkäufen sei aber typischerweise entweder vom Beteiligungsunternehmen selbst, also von den Miteigentümern und Geschäftsführern, oder von der Geschäftsführung und den Beteiligungsmanagern der TIB ausgegangen. Ebenso sei es gewesen, wenn man die Beteiligung nicht völlig aufgegeben, sondern nur einzelne Anteile abgegeben habe.

Mit Blick auf den Untergang von TIB-Beteiligungsunternehmen sagte der Zeuge aus, dass die TIB nicht nur Insolvenzen zu verantworten habe. Die TIB habe teilweise auch sehr erfolgreiche Unternehmen betreut, die heute noch in Thüringen tätig seien. Im Übrigen müsse man auch berücksichtigen, welche Finanzmittel ursprünglich eingesetzt worden seien

---

<sup>10</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/7, S. 654 sowie Drs. 4/401.

und was heute in den Unternehmen noch an Potenzial gebunden sei. Das sei eine ganze Menge und es seien auch viele Industriearbeitsplätze entstanden.

Der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking erläuterte in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses auf die Frage nach der Vorgehensweise bei der Beendigung von Beteiligungen, dass die TIB im Idealfall Mitgesellschafterin nur auf Zeit gewesen sei. Dies habe man vertraglich in der Weise verankert, dass dem Unternehmer eine Option für die Übernahme der Anteile der TIB eingeräumt worden sei. Dabei sei auch der Berechnungsmodus für den dafür zu zahlenden Kaufpreis festgelegt worden. In anderen Fällen sei ein Interessent von außen an die TIB herangetreten und habe die Anteile gekauft. Man habe auch aktiv versucht, einen Investor aus der jeweiligen Branche zu finden, was für ein Unternehmen in Thüringen nicht immer einfach gewesen sei. In jedem Fall habe man darauf geachtet, dass ein realistischer Kaufpreis gezahlt worden sei.

Des Weiteren habe man sich in manchen Fällen, wie bspw. bei dem Unternehmen mit der Kennziffer 32, auch gegen eine – von außerhalb der TIB angestrebte – Beendigung des Engagements zur Unzeit oder gegen einen Verkauf an ungeeignete Investoren zu Wehr setzen müssen.

Für einen möglichen Verkauf habe es keinen vorherbestimmten, klar ablesbaren Zeitpunkt gegeben; es habe sich vielmehr um eine Frage der Gelegenheit gehandelt. Ein wichtiger Aspekt sei auch gewesen, ob das Unternehmen ein Thüringer Unternehmen bleibe oder ob es eine „Werkbank des Westen“ werden sollte. Letzteres habe man stets zu vermeiden gesucht.

Auf die Frage nach der Vorbereitung der Entscheidung zur Beendigung einer Beteiligung sagte der Zeuge aus, dass es auch insoweit eine Vorlage (an den Beirat – *Anm.* LTV) gegeben habe. Allerdings sei die Vorgehensweise hier einfacher gewesen als beim Eingehen einer Beteiligung. Die Konditionen seien verhandelt und unterschriftsreif gewesen, man habe lediglich noch um Zustimmung bitten müssen.

*f. Festgestellte Ergebnisse des Beteiligungsgeschäftes im Hinblick auf die Vermögensentwicklung sowie die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Zielstellungen*

In seiner Auskunft vom 29. November 2005 (Vorlage UA 4/2 - 7) verwies die Landesregierung hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Portfolioentwicklung auf die Aktenvorlage zu den Punkten 4 und 5 der Anlage 1 in Vorlage UA 4/2 – 4 (Ordner 1, S. 4/1 bis 5/26).

Nach den Ausführungen in Vorlage UA 4/2 - 9, welche sich die Landesregierung zu eigen gemacht hat, seien mit allen eingegangenen Beteiligungen der TIB Unternehmen mit insgesamt 5.000 Beschäftigten unterstützt worden.<sup>11</sup>

Zu den Ergebnissen des Beteiligungsgeschäftes der TIB sagte der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass in der Zusammenschau dessen, was mit den Geldern der TIB in der industriellen Infrastruktur Thüringens habe geleistet werden können, sehr Beachtliches geschehen sei. Einige Unternehmen (bspw. die Unternehmen mit den Kennziffern 9, 18, 22, 32 und 39) würde es in Thüringen heute nicht geben, wenn die TIB damals in einer sehr schwierigen Lage nicht eingestiegen wäre.

Weiter führte der Zeuge aus, dass die Industriestruktur in Thüringen zu sehr großen Teilen von Unternehmen außerhalb Thüringens abhängig sei. Es gebe viel zu wenig mittelständische Unternehmen in den traditionellen Industriebereichen Thüringens. Dieses Defizit auszugleichen, sei der TIB nicht gelungen. An dieser Stelle hätte man mit dem Kapital, was der TIB anvertraut gewesen sei, mehr Beteiligung eingehen können.

Laut der von der Landesregierung übermittelten Prüfmitteilung des Thüringer Rechnungshofes hinsichtlich der Prüfung der TIB (Vorlage UA 4/2 - 159) erachtete der Thüringer Rechnungshof die Geschäftstätigkeit der TIB im Prüfungszeitraum als wesentlich eingeschränkt und zunehmend lediglich auf das Verwalten der noch bestehenden Engagements reduziert (Anmerkung der Landtagsverwaltung: Der Prüfungszeitraum des Thüringer Rechnungshofs betreffend die Prüfung der TIB bezieht sich auf die Jahre 2000 bis 2004, deckt sich also lediglich teilweise mit dem Untersuchungszeitraum des UA 4/2). Für den Zeitraum seiner Prüfung habe der Thüringer Rechnungshof das Ergebnis der TIB im Hinblick auf ein nachhaltiges Instrument zur Wirtschaftsförderung in Thüringen nicht für befriedigend gehalten, mangelnde Kontrolle der Geschäftsführung durch die Gesellschafter kritisiert und empfohlen, die Geschäftstätigkeit der TIB zu beenden und diese aufzulösen.

Die bm-t habe demgegenüber darauf hingewiesen, dass die Aufgabe der TIB insbesondere in den ersten Jahren ihrer Existenz darin bestanden habe, den Transformationsprozess in Thüringen nach der Wiedervereinigung als stabilisierender Faktor zu begleiten; das zeige bereits der Unternehmensgegenstand der TIB. Vor diesem Hintergrund aber sei ihre Bilanz beachtlich, denn sie habe mit ihren Investitionen wesentlich dazu beigetragen, eine Vielzahl von Industriearbeitsplätzen zu erhalten und Unternehmensstrukturen zu stabilisieren.

Der Thüringer Rechnungshof habe dem gegenüber an seiner Auffassung festgehalten und u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ende 2004 die von der EU-Kommission gegenüber der

---

<sup>11</sup> Staatssekretärin im TFM Diezel, HuFA, Ausschuss-Prot. 3/38, S. 27; TMWTA, LT-Prot. 4/4, S. 305.

TIB für zehn Jahre genehmigte Notifizierung ausgelaufen sei, so dass Beteiligungen der TIB, die nicht eindeutig beihilfefreie Engagements seien, etwa an Unternehmen in Schwierigkeiten oder in Umstrukturierung, nicht mehr möglich seien, was den im Gesellschaftsvertrag der TIB festgelegten Geschäftszweck um eines seiner zwei Geschäftsfelder reduziere. Der Rechnungshof habe in seiner Prüfmitteilung jedoch zur Kenntnis genommen, dass der Freistaat Thüringen und die StUWT erwägen, die Struktur der bestehenden Beteiligungsgesellschaften zu überdenken.

## **II. Einzelne Beteiligungsverfahren**

Der Untersuchungsausschuss hat zu einzelnen konkreten Beteiligungen Auskünfte der Landesregierung eingeholt und Beweis erhoben durch Urkundenverlesung und Zeugenvernehmungen.

Dabei ergab sich ergänzend folgendes detaillierteres Bild:

### **1. Unternehmen mit der Kennziffer 5 / LCA Logistik Center Albrechts GmbH, Suhl**

Der Zeuge Christian Pusch, der ab Oktober 1994 Geschäftsführer dieses Unternehmens war, gab im Rahmen seiner Aussage in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses an, er könne nicht sagen, wie diese Beteiligung zustande gekommen sei. Man habe sich vor seiner Zeit an dem Unternehmen beteiligt.

Nach der Vereinbarung von Meilensteinen befragt, sagte der Zeuge aus, dass es jedenfalls bei dem Unternehmen mit der Kennziffer 5 keine Meilensteine gegeben habe.

Der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking bekundete in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses zum Fall „Pilz“, es sei von Anbeginn an klar gewesen, dass hier ein rechtswidriger Zustand bestanden habe, weil Herr Pilz das ihm anvertraute staatliche Geld zweckwidrig verwendet habe. Man sei sich aber mit Herrn Petersen, dem damals verantwortlichen Direktor in Brüssel, einig gewesen, dass die Nachfolgesellschaft (das heutige Unternehmen mit der Kennziffer 5 - *Anm. LTV*) in ihrer Existenz davon nicht betroffen sein sollte.

## **2. data.Mobile GmbH, Erfurt**

Die Gesellschaft wurde ursprünglich unter der Firma MFT Intelligenz Mobile GmbH gegründet. Am 5. Dezember 2001 wurde sodann die Firma der Gesellschaft auf Beschluss der Gesellschafterversammlung in data.Mobile GmbH geändert.

### *a. Übernahme der Beteiligung durch die TIB und deren Vollzug*

Der Untersuchungsausschuss hat hinsichtlich der Beteiligung der TIB und der BFT an der data.Mobile GmbH durch umfangreiche Urkundenverlesung Beweis zu den Entscheidungen des Beirats und dem Vollzug der Beteiligung erhoben. Zu diesem Thema wurden desweiteren die Zeugen Herr Dr. Hoffmann-Becking, Herr Dr. Eberbach, Herr Richwien, Frau Diezel und Herr Dr. Aretz gehört (Vorlage UA 4/2 - 123).

#### (1) Beschlussvorlage an den TIB-Beirat für eine Beteiligung

Zum Beweis der Tatsache, dass der Beirat der TIB am 4. Oktober 2001 auf der Grundlage einer konkreten Beschlussempfehlung der TIB-Geschäftsführung diese zu einer Beteiligung an der data.Mobile GmbH (damals noch MFT GmbH) ermächtigt hat, wurde in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses zunächst die Beschlussvorlage „MFT GmbH“ vom 24. September 2001 verlesen.

Inhaltlich wird in der Beschlussvorlage das Unternehmen „MFT GmbH“ sowie das von ihm angebotene Produkt ausführlich vorgestellt. Dabei wird zunächst der bestehende Bedarf des Marktes an dem von der MFT entwickelten Produkt beschrieben. Daran schließen sich Erläuterungen zur Vorgeschichte des Unternehmens sowie zu den Erfahrungen, den Kompetenzen und der bisherigen Berufspraxis des Firmengründers an. Es folgt eine Darstellung der Anwendungsfelder für das Produkt und der sich daraus ergebenden Kundenpotenziale. In einem weiteren Abschnitt geht die Beschlussvorlage auf produkt-spezifische Fragen ein, so beispielsweise auf die Funktionsweise, auf den Entwicklungs- und Fertigungsstand sowie auf Vertriebsfragen. Schließlich werden die Wettbewerbslage und die daraus resultierenden Marktchancen analysiert.

Die Vorlage schließt mit der Empfehlung der TIB-Geschäftsführung an den Beirat, den Beschluss zu fassen, dass sich die TIB an der zusammen mit zwei namentlich genannten privaten Gesellschaftern neu zu gründenden MFT GmbH wie folgt beteiligt:

1. Die TIB übernimmt am Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 100.000 DM einen Anteil von 49 Prozent.
2. Die TIB erklärt sich bereit, im Falle der Beteiligung weiterer Führungskräfte am Kapital der Gesellschaft, Geschäftsanteile bis zu einer Höhe von maximal 9 Prozent anteilig im Verhältnis von 49 zu 51 zu gleichen Konditionen abzugeben.
3. Die TIB leistet eine Einlage in die Rücklagen in Höhe von 950.000 DM.
4. Die TIB errichtet über die Tochter BFT GmbH eine stille Gesellschaft mit der Beteiligungsnehmerin MFT GmbH mit einer Einlage von 2,5 Millionen DM. Diese ist mit einer festen und gewinnabhängigen Verzinsung ausgestattet.
5. Die TIB gewährt der MFT GmbH zur Überbrückung bis zur Errichtung einer Kontokorrentlinie bei einer Geschäftsbank ein Darlehen bis zu einer Höhe von 1 Million DM, welches mit 10 Prozent fest verzinst wird.

Damit endet die Beschlussvorlage. Sie enthält als Anlagen eine Akquiseliste sowie eine detaillierte Finanzplanung des Unternehmens.

## (2) Erörterung und Entscheidung im TIB-Beirat

Als zweites Dokument wurde zum Beweis der Beteiligungsentscheidung der TIB das Protokoll der 27. Sitzung des Beirates der TIB vom 4. Oktober 2001 verlesen.

Das Protokoll befindet sich in Ordner 7 auf den Seiten 13/1271 bis 13/1278. Als Teilnehmer der Sitzung werden neben anderen Beiratsmitgliedern aufgeführt: Herr Dr. Harald Schröder als Vorsitzender, Herr Dr. Jürgen Aretz, Herr Walter Botschatzki, Herr Johannes Drissen, Herr Dr. Wilhelm Scheider sowie als Geschäftsführer der TIB Herr Dr. Gerhard Hoffmann-Becking. Als entschuldigt abwesend werden u.a. Frau Birgit Diezel und Herr Roland Richwien genannt.

Unter dem Tagesordnungspunkt 3.1 werden die Erörterungen des Beirats zur Beschlussvorlage bezüglich der MFT GmbH wiedergegeben. Zu Beginn der Beratungen habe ein Beteiligungsmanager der TIB für die vorhandenen und die in der Entwicklung befindlichen Produkte die Alleinstellungsmerkmale im Wettbewerb erläutert. In der anschließenden

Debatte seien neben diesen auch die Größe des Marktes, die Höhe der Entwicklungskosten, die bestehenden Risiken sowie die zu erwartende Wettbewerbssituation eingehend erörtert worden. Im Rahmen dieser Beratungen hätten Vertreter des Unternehmens fertige Produkte und solche im Prototypenstadium vorgestellt und dem Beirat präsentiert. Hierbei seien insbesondere die Anwendung und die produktspezifischen Vorteile geschildert worden.

Im Anschluss an diese Erörterungen habe sich eine Diskussion darüber entwickelt, ob der Start des Unternehmens durch die TIB mit einer Investition von 1 Million DM und der Maßgabe unterstützt werden solle, die weiteren finanziellen Mittel erst nach Vorliegen belastbarer vertrieblicher Erfolge zur Verfügung zu stellen. Nach eingehender Debatte habe der Beirat die Geschäftsführung der TIB ermächtigt, sich mit bis zu 1 Million DM an der zu errichtenden MFT GmbH zu beteiligen und weitere 3,5 Millionen DM bei Erreichen konkreter Vertriebsfolge im Frühjahr 2002 gemäß der Beschlussvorlage in Aussicht zu stellen.

### (3) Rahmenvertrag der TIB mit der data.Mobile GmbH

Als dritte Urkunde wurde zum Beweis der Tatsache, dass am 26. November 2001 zwischen der TIB und der data.Mobile GmbH eine vertragliche Regelung vereinbart wurde, derzufolge eine Kapitalausreichung an die Erreichung bestimmter Meilensteine geknüpft wurde, der Rahmenvertrag zwischen der TIB und der data.Mobile GmbH vom 26. November 2001 verlesen.

In der Präambel des Vertrags wird nach einer kurzen Vorstellung der Vertragsparteien ausgeführt, dass die TIB 49 Prozent der Geschäftsanteile am Stammkapital der dataMobile GmbH in Höhe von 51.050 Euro hält und sich verpflichtet habe, eine zusätzliche Einlage in Höhe von 486.000 Euro in die Rücklagen der dataMobile zu leisten.

Weiter heißt es, beide Parteien seien sich darüber einig, dass die TIB der dataMobile bei einem erfolgreichen Markteintritt, der durch das Erreichen mehrerer, in Artikel 1 konkret bestimmter Meilensteine definiert werde, über ihre vorgenannte Einlageverpflichtung hinaus weiteres Kapital zur Verfügung stellen werde.

Es folgt Artikel 1 mit der Überschrift „Meilensteine“. Hier werden nach der Feststellung, dass die dataMobile ihren Geschäftsbetrieb am 15. November 2001 aufnehme, folgende Meilensteine für die Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel durch die TIB definiert:

1. erzielter Umsatz der dataMobile in Höhe von 600.000 DM am Stichtag 31. März 2002;
2. Auftragsbestand der dataMobile von 600.000 DM am Stichtag 31. März 2002;

3. mindestens drei verbindliche Pilotvereinbarungen zu Projekten mit einem Auftragsvolumen von jeweils mindestens 100.000 DM und der Option für Folgeaufträge am 31. März 2002.

Im Anschluss werden einzelne konkret benannte Projekte aufgeführt, von denen ausgesagt wird, dass sie zum Zeitpunkt der Abfassung der Rahmenvereinbarung in Bearbeitung seien und die vorgenannten Kriterien erfüllen würden.

In dem folgenden Artikel 2 mit der Überschrift „stille Beteiligung“ heißt es, dass sich die TIB bei Erreichen der vorstehenden drei Meilensteine an der dataMobile als stille Gesellschafterin beteiligen und hierzu mit der dataMobile eine stille Gesellschaft mit einer Einlage von 2,5 Millionen DM - das entspricht 1.278.230 Euro - errichten werde.

Die dataMobile werde der TIB für ihre stille Gesellschaftereinlage eine Mindestverzinsung in Höhe des am Tag der Errichtung der stillen Gesellschaft gültigen Refinanzierungszinssatzes der KfW (ERP-Innovationsprogramm, Beteiligungsvariante) zuzüglich eines Aufschlags von 1 Prozent garantieren. Sofern die dataMobile einen Jahresüberschuss erziele, werde die TIB neben der Mindestverzinsung mit einer zusätzlichen Verzinsung ihrer stillen Einlage am Ergebnis beteiligt. Diese gewinnabhängige Verzinsung wird in der Rahmenvereinbarung noch näher konkretisiert.

Schließlich ist festgehalten, dass die TIB der dataMobile des Weiteren im Bedarfsfall ein mit 10 Prozent festverzinsliches Darlehen als Überbrückungsdarlehen in einem Volumen von maximal 1 Million DM bis zur Einrichtung einer Kontokorrentlinie bei einer Geschäftsbank einräumen werde.

Die Rahmenvereinbarung wurde am 23. November 2001 mit unleserlichem Namenszug für die dataMobile und am 26. November 2001 mit ebenfalls unleserlichem Namenszug für die TIB unterzeichnet.

Die folgenden Urkunden wurden - ebenfalls in der 23. Sitzung - verlesen zum Beweis der Tatsachen, dass die Geschäftsführung der TIB und einzelne Beiratsmitglieder, die auf Veranlassung der Thüringer Landesregierung bestellt bzw. vom Freistaat Thüringen entsandt waren, anlässlich einer Entscheidung über eine weitere Mittelfreigabe bestimmte Feststellungen zur Frage des Erreichens der Meilensteine getroffen haben sowie der Freigabe weiterer Mittel sodann in schriftlichen Verfahren zustimmten.

#### (4) Antrag auf Beschlussfassung durch den Beirat im schriftlichen Verfahren

Hierzu wurde zunächst ein Antrag der TIB-Geschäftsführung auf Beschlussfassung der Beiratsmitglieder über die Freigabe weiterer Mittel im schriftlichen Verfahren „data.Mobile GmbH (früher MFT GmbH)“ vom 20. Juni 2002 verlesen.

In dem Dokument wird zunächst ausgeführt, dass der Beirat der TIB am 4. Oktober 2001 die Übernahme einer Beteiligung an der dataMobile GmbH mit der Maßgabe genehmigt habe, dass die Kapitalausstattung zunächst auf 1 Million DM zu begrenzen sei und weitere 3,5 Millionen DM bei Erreichen konkreter Vertriebsfolge im Frühjahr 2002 in Aussicht gestellt werden könnten.

Im Anschluss wird erläutert, dass die mit hoher Intensität betriebene Akquisitionstätigkeit der dataMobile, begleitet von vielfältigen technischen Projektierungen und Entwicklungen, zu ersten maßgeblichen Markterfolgen geführt habe. Bezüglich eines näher genannten Projekts wird mitgeteilt, dass das bereits weitgehend angebaute Geschäft aufgrund lang andauernder Entscheidungsprozesse beim Kunden noch nicht abgeschlossen werden können. Es gebe jedoch weiterhin eine sehr hohe Eintrittswahrscheinlichkeit.

Des Weiteren wird auf drei ebenfalls näher bezeichnete Geschäfte hingewiesen: Darunter ist ein Geschäft mit einem Umsatz von 41.400 Euro angegeben. Hierbei handele es sich um ein Demonstrationsobjekt, welches in der Akquisition bei Betrieben der Branche genutzt werden könne. Bei dem zweiten Geschäft handele es sich um einen Auftrag über ein näher benanntes Produkt in spezifischer Ausstattung zu einem Gesamtwert von 239.000 Euro. Darüber hinaus bestünde mit diesem Kunden eine Partnerschaftvereinbarung, aus der künftig interessante Geschäfte zu erwarten seien. Schließlich wird auf ein Geschäft hingewiesen, mit dem ein Vertrag über eine bestimmte Anzahl von Produkten mit spezifischer Ausstattung zu einem Gesamtwert von 467.500 Euro abgeschlossen worden sei. Auch mit dieser Firma sei die dataMobile in einem umfassenden Kooperationsabkommen verbunden; ein größeres Projekt befinde sich in intensiver Erarbeitung.

Im nächsten Absatz des vorliegenden Dokuments heißt es, dass das Ergebnis der Diskussion im Beirat der TIB zu einem mit der Geschäftsführung der dataMobile verabredeten Meilenstein geführt habe. Danach sei die Auszahlung weiterer Geldmittel an den Nachweis von je 600.000 DM an erzieltm Umsatz und an Auftragsbestand geknüpft. Erreicht sei nunmehr ein Gesamtvolumen von 1,46 Millionen DM, allerdings mit einem

deutlichen Schwergewicht im Auftragsvolumen. Mit diesem erreichten Absatzerfolg sehe die Geschäftsführung der TIB den Meilenstein als erfüllt an, weil die Zielsetzung, im Markt spürbar Eingang gefunden zu haben, erfüllt worden sei.

Es wird sodann auf ein weiteres Projekt hingewiesen, welches die Geschäftsführung der TIB als deutlichen Markterfolg werte. Aus diesem Projekt werde ein Umsatzvolumen resultieren, welches in einem ersten Schritt 500.000 Euro übersteigen werde.

Die Ausführung im vorliegenden Dokument schließen mit dem Antrag der TIB-Geschäftsführung, der Beirat möge die weiteren genehmigten Mittel von insgesamt 3,5 Millionen DM freigeben. Die Auszahlung werde gestaffelt entsprechend eines Meilenplans erfolgen, der mit der dataMobile zu vereinbaren sein werde.

Vor dieser beantragten Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren wandten sich die Beiratsmitglieder Dr. Eberbach und Dr. Aretz mit Nachfragen an die TIB.

#### (5) Rückfragen des Zeugen Dr. Eberbach an die TIB

Hierzu wurde als weiteres Dokument das Schreiben von Herrn Dr. Eberbach, Thüringer Finanzministerium, als stellvertretendes Beiratsmitglied an die TIB vom 28. Juni 2002 verlesen.

Das Dokument befindet sich in Ordner 10.1 auf den Seiten 375 bis 377. Es liegt als Kopie eines per Fax übermittelten Schreibens vor, welches auf einem Kopfbogen des Thüringer Finanzministeriums abgefasst ist. Weiterhin steht im Kopf des Schreibens: Dr. Wolfram Eberbach, Stellvertretendes Beiratsmitglied der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG.

Adressiert ist das Schreiben per Fax an die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG, Herrn Dr. Gerhard Hoffmann-Becking. Der Brief datiert vom 28. Juni 2002. Auf dem vorliegenden Dokument befindet sich ein Eingangsstempel der Geschäftsführung der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH vom 28. Juli 2002.

Das Schreiben betrifft die dataMobile GmbH und bezieht sich auf den zuvor (vgl (4)) verlesenen Antrag der TIB-Geschäftsführung auf schriftliche Beschlussfassung des Beirats der TIB vom 20. Juni 2002.

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass Frau Staatssekretärin Diezel dienstlich verhindert und daher der Unterzeichner des Schreibens als ihr Vertreter im Beirat der TIB mit der genannten Beschlussvorlage befasst sei. Unter Bezugnahme auf die darin enthaltene Bitte um Zustimmung zur weiteren Mittelfreigabe wird sodann mitgeteilt, dass der Unterzeichner zur Abgabe seines Votums noch weitere Informationen benötige.

Zunächst fragt er, ob und - wenn ja - mit welchem Auftragsvolumen die Lieferverträge mit zwei näher genannten Unternehmen abgeschlossen worden seien. Sofern dies nicht der Fall sei, wird um Angabe der Gründe für das Unterbleiben der Vertragsunterzeichnung gebeten.

Des Weiteren erkundigt sich der Unterzeichner des Schreibens, in welcher Form die in Aussicht gestellten weiteren finanziellen Mittel der TIB in Höhe von 3,5 Millionen DM eingebracht werden sollen. Er fragt, ob es bei der laut Beschlussvorlage der Beiratssitzung vom 4. Oktober 2001 vorgesehenen Mittelverwendung in Form einer stillen Beteiligung mit einer Einlage von 2,5 Millionen DM sowie der Gewährung eines Gesellschafterdarlehens über 1 Million DM verbleiben solle.

Abschließend wird um die Vorlage einer aktualisierten mittelfristigen Liquiditätsplanung gebeten.

Damit endet das Schreiben; es ist unterzeichnet von Dr. Wolfram Eberbach.

#### (6) Antwort der TIB zur Unternehmenssituation bei der data.Mobile GmbH

Das Antwortschreiben der TIB vom 1. Juli 2002 wurde ebenfalls zum genannten Beweisthema verlesen.

Es handelt sich dabei um die Kopie eines auf dem Kopfbogen der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG abgefassten Schreibens, welches vom 1. Juli 2002 datiert und an das Thüringer Finanzministerium, Herrn Dr. Eberbach, adressiert ist.

Das Schreiben betrifft die dataMobile GmbH. Es bezieht sich auf die schriftliche Beschlussfassung des Beirats der TIB sowie auf das zuvor (vgl. (5)) verlesene Schreiben von Herrn Dr. Eberbach an die TIB vom 28. Juni 2002. Die dort aufgeworfenen Fragen werden in dem vorliegenden Dokument dahin gehend beantwortet, dass das Geschäft mit dem einen von Dr. Eberbach nachgefragten Unternehmen bisher nicht realisiert werden konnte. Allerdings sei die dataMobile weiterhin der einzige Anbieter im Rahmen dieser Ausschreibung. Das Geschäftsvolumen liege bei 7 bis 8 Millionen Euro. Darüber hinaus sei es zu weiteren

Verbindungen sowie zu Direktkontakten zu zwei weiteren Unternehmen gekommen. Das Potenzial dieser Projekte belaufe sich auf 10 Millionen Euro.

Hinsichtlich des zweiten von Herrn Dr. Eberbach nachgefragten Unternehmens weist das vorliegende Schreiben der TIB darauf hin, dass mit diesem Unternehmen ein Systemlösungspartnervertrag bestehe. Direkte Lieferungen an dieses Unternehmen seien nicht vorgesehen. Vielmehr sei dieses Unternehmen für die dataMobile ein wichtiger Vermittler von Aufträgen.

Im Hinblick auf die von Herrn Dr. Eberbach aufgeworfene Frage nach der Verwendung der weiteren Mittel wird in dem vorliegenden Schreiben mitgeteilt, dass es hinsichtlich der Aufteilung der in Aussicht gestellten 3,5 Millionen DM bei der Aufteilung gemäß der Beschlussvorlage, also eine stille Beteiligung in Höhe von 2,5 Millionen DM sowie ein Gesellschafterdarlehen über 1 Million DM, verbleiben solle.

In Bezug auf die angeforderte aktualisierte mittelfristige Liquiditätsplanung wird abschließend mitgeteilt, dass die dataMobile eine solche erarbeiten werde und die TIB diese Herrn Dr. Eberbach unmittelbar zuleiten wolle.

Damit endet das Schreiben. Es ist für die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG von Herrn Dr. Hoffmann-Becking unterzeichnet.

#### (7) Rückfragen des Zeugen Dr. Aretz an die TIB

Als nächste Dokumente zum Beweisthema wurden verlesen ein Schreiben von Herrn Staatssekretär Dr. Aretz, Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, an die TIB vom 2. Juli 2002 und das entsprechende Antwortschreiben der TIB (letzteres unter (8)).

Das Schreiben betrifft die dataMobile GmbH und bezieht sich auf die bereits verlesene Beschlussvorlage der TIB-Geschäftsführung vom 20. Juni 2002 (vgl. (4)).

Auf dem Dokument findet sich ein Eingangsstempel der Geschäftsführung der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH vom 3. Juli 2002.

Der Unterzeichner des Schreibens teilt mit, dass er sich nicht in der Lage sehe, allein auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen im Umlaufverfahren eine Entscheidung zur weiteren Mittelfreigabe zu übermitteln. Er nimmt Bezug auf die Fragen, die Herr Dr. Eberbach in dem

bereits verlesenen Schreiben vom 28. Juni 2002 (vgl. (5)) in dieser Angelegenheit an die TIB richtete, und bittet darum, die dem Finanzministerium gegebenen Informationen auch ihm zur Verfügung zu stellen, weil sie Grundlage auch für seine Entscheidung seien.

Damit endet das Schreiben, es ist unterzeichnet von Herrn Dr. Jürgen Aretz.

#### (8) Beantwortung der Nachfragen durch die TIB

Sodann wurde das entsprechende Antwortschreiben der TIB an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Herrn Staatssekretär Dr. Jürgen Aretz, verlesen.

In dem Schreiben wird unter dem Betreff „dataMobile GmbH“ auf das zuvor (vgl. (7)) verlesene Schreiben von Herrn Staatssekretär Dr. Jürgen Aretz Bezug genommen. Im Hinblick auf die darin enthaltene Bitte wird ihm als Anlage das ebenfalls bereits verlesene Schreiben der TIB an Herrn Dr. Eberbach vom 1. Juli 2002 (vgl. (6)) übersandt. Hinsichtlich der angeforderten Liquiditätsrechnung heißt es, dass der Unterzeichner hoffe, diese Ende der gleichen Woche übermitteln zu können.

Damit schließt das Schreiben. Es ist unterzeichnet für die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG von Herrn Dr. Hoffmann-Becking.

In der Anlage befindet sich dem Inhalt des Anschreibens entsprechend eine Kopie der verlesenen (vgl. (6)) Antwort der TIB auf die Anfragen von Herrn Dr. Eberbach, datiert vom 1. Juli 2002.

Zum Beweisthema folgte sodann die Verlesung der Voten von Staatssekretärin Diezel und Staatssekretär Richwien zu der unter (4) verlesenen Beschlussvorlage, zunächst des Schreibens von Frau Staatssekretärin Diezel an die TIB vom 2. Juli 2002.

#### (9) Votum der Zeugin Diezel zur Beschlussvorlage des Beirats

Das Votum der Staatssekretärin im Thüringer Finanzministerium datiert vom 2. Juli 2002 und ist an die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG, Herrn Dr. Gerhard Hoffmann-Becking, adressiert. Auf dem vorliegenden Dokument findet sich ein Eingangsstempel der Geschäftsführung der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH vom 4. Juli 2002.

Das Schreiben betrifft die dataMobile GmbH und bezieht sich auf den zuvor (vgl. (4)) verlesenen Antrag der TIB-Geschäftsführung auf schriftliche Beschlussfassung des Beirats vom 20. Juni 2002 sowie auf das ebenfalls verlesene Schreiben der TIB an Herrn Dr. Eberbach vom 1. Juli 2002 (vgl. (6)).

Die Unterzeichnerin des Schreibens teilt mit, dass sie zu der mit der Beschlussvorlage übermittelten Bitte um Zustimmung folgendes Votum abgebe:

Sie sei mit dem schriftlichen Beschlussverfahren einverstanden.

Unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Beiratssitzung vom 4. Oktober 2001 stimme sie der Freigabe der genehmigten Mittel von insgesamt 3,5 Millionen DM zu. Sie gehe hierbei davon aus, dass die seinerzeit vorgelegten Umsatz- und Ergebniszahlen weiterhin realisiert würden und sich ggf. nur zeitlich verschöben. Die von Herrn Dr. Eberbach mit Schreiben vom 28. Juni 2002 erbetene aktualisierte mittelfristige Liquiditätsplanung bittet sie noch nachzureichen.

Sodann heißt es weiter in dem Schreiben, die Zustimmung der Unterzeichnerin erfolge mit der grundsätzlichen Maßgabe, dass die Mittelfreigabe die von der TIB an den Thüringer Industriebeteiligungsfonds vorzunehmende Rückführung von TIF-Mittel nicht gefährde.

Abschließend bittet die Unterzeichnerin darum, zu gegebener Zeit über das Votum des Beirats informiert zu werden.

Damit endet das Schreiben. Es ist unterzeichnet von Frau Birgit Diezel.

#### (10) Votum von Staatssekretär Richwien zur Beschlussvorlage

Zur Frage einer Freigabe weiterer Mittel im schriftlichen Verfahren wurde weiter ein Schreiben von Herrn Staatssekretär Richwien, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, an die TIB vom 3. Juli 2002 verlesen.

Das Schreiben betrifft den verlesenen Antrag der TIB-Geschäftsführung auf schriftliche Beschlussfassung des Beirats vom 20. Juni 2002 (vgl. (4)) und bezieht sich auf die darin enthaltene Bitte um Zustimmung zur Mittelfreigabe.

Der Unterzeichner erinnert zunächst daran, dass der Beirat der TIB in seiner Sitzung am 4. Oktober 2001 die Geschäftsführung der TIB ermächtigt habe, sich mit bis zu 1 Million DM

an der zu errichtenden MFT GmbH (nunmehr dataMobile GmbH) zu beteiligen und weitere 3,5 Millionen DM bei Erreichen konkreter Vertriebsfolge im Frühjahr gemäß Beschlussvorlage in Aussicht zu stellen.

Weiter heißt es, nach Darstellung der TIB in der nunmehr vorgelegten Beschlussvorlage habe das Unternehmen die Voraussetzung für die Freigabe der 3,5 Millionen DM erfüllt, und es werde um Freigabe dieser Mittel gebeten. Die Auszahlung solle entsprechend eines Meilenplans erfolgen, der mit der dataMobile GmbH vereinbart werden solle.

Unter dieser Voraussetzung, dass die Mittel in Abhängigkeit von der Einhaltung des noch zu erstellenden angemessenen Meilenplans gestaffelt ausgegeben würden, stimme der Unterzeichner der Freigabe der weiteren Mittel in Höhe von 3,5 Millionen DM zur Verwendung entsprechend der Beschlussvorlage vom 4. Oktober 2001 zu.

Abschließend wird in dem Schreiben an die in Aussicht gestellte Rückführung von 50 Millionen Euro nicht gebundener Mittel an den TIF entsprechend eines vereinbarten Rückzahlungsplans erinnert. Der Unterzeichner teilt mit, er gehe davon aus, dass mit der Freigabe der 3,5 Millionen DM für das Engagement bei der dataMobile GmbH die Einhaltung des Rückzahlungsplans nicht gefährdet werde.

Damit endet das Schreiben. Es ist unterzeichnet von Herrn Roland Richwien.

#### (11) Vertrag der BFT GmbH mit der data.Mobile GmbH über die Errichtung einer stillen Gesellschaft

Schließlich wurde ebenfalls in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses zum Beweis eines Vertragsschlusses zwischen der Beteiligungsfonds Thüringen GmbH, Erfurt, (nachfolgend stille Gesellschafterin genannt), und der data.Mobile GmbH, Erfurt, (nachfolgend Beteiligungsnehmerin genannt) über die Errichtung einer stillen Gesellschaft der entsprechende Vertrag vom 2. Juli 2002 verlesen.

In § 1 dieses Vertrags heißt es, die stille Gesellschafterin beteilige sich an dem Unternehmen der Beteiligungsnehmerin und erbringe bei Erreichen von definierten Meilensteinen Einlagen in Höhe von insgesamt bis zu 1.278.230 Euro.

Nach § 2 des Vertrags werde die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer errichtet und beginne mit der Leistung der Einlage.

Die folgenden Regelungen des Vertrags sind im Detail für das genannte Beweisthema nicht relevant und sollen daher nur kurz erwähnt werden:

In den §§ 3, 4 und 5 des Vertrags werden die Geschäftsführung der stillen Gesellschaft, die Informationsrechte der stillen Gesellschafterin sowie der Jahresabschluss geregelt. § 6 enthält Bestimmungen über die Höhe und die Fälligkeit der Mindestvergütung und der weiteren Gewinnbeteiligung der stillen Gesellschafterin. In § 7 sind der Ausschluss der Verlustbeteiligung sowie eine Nachrangabrede vereinbart. In § 8 finden sich Regelungen über die Gesellschafterkonten und § 9 enthält eine Vereinbarung über die möglichen Verfügungen über die Beteiligungsrechte, die sich aus dem vorliegenden Vertrag für die stille Gesellschafterin ergeben. Die §§ 10 bis 12 enthalten sodann Regelungen zur Kündigung der Gesellschaft, zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der stillen Gesellschafterin und der Beteiligungsnehmerin im Falle der Beendigung der stillen Gesellschaft sowie um Regelungen zur Auszahlung dieses Auseinandersetzungsguthabens. Schließlich finden sich in § 13 für Beteiligungsverträge übliche Schlussbestimmungen.

Damit endet der Vertrag. Er wurde am 7. Juli 2002 für die dataMobile GmbH mit unleserlichem Handzeichen und für die Beteiligungsfonds Thüringen GmbH von Herrn Dr. Hoffmann-Becking unterzeichnet.

(12) Angaben der Zeugen zur Frage einer weiteren Mittelfreigabe trotz Nichterfüllens von Meilensteinen

Neben der Urkundenverlesung hat der Untersuchungsausschuss mehrere Zeugen gehört zum Beweis der Tatsachen, dass die Geschäftsführung der TIB und einzelne Beiratsmitglieder, die auf Veranlassung der Thüringer Landesregierung bestellt bzw. vom Freistaat Thüringen entsandt waren, anlässlich einer Entscheidung über eine weitere Mittelfreigabe bestimmte Feststellungen zur Frage des Erreichens vereinbarter Meilensteine getroffen haben sowie der Freigabe weiterer Mittel im schriftlichen Verfahren zustimmten.

In der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses gab der Zeuge Dr. Wolfram Eberbach zu diesem Thema an, auch bei der data.Mobile habe man mit der Meilensteintechnik gearbeitet. Das habe aber nicht dazu geführt, dass eine exakte Erfüllung dieser Meilensteine unabdingbare Voraussetzung für eine weitere Beteiligung gewesen sei. Vielmehr habe es immer einen gewissen Spielraum gegeben. Auf Nachfrage nach seiner Reaktion auf den Nichtabschluss der avisierten Lieferverträge und den Hinweis lediglich auf Gespräche mit zwei weiteren Unternehmen bekundete der Zeuge, dass dies nicht dazu geführt habe, eine weitere Beteiligung zu versagen, weil nach Meinung des Beirats durchaus ein großes

Potential vorhanden gewesen sei. Man müsse die damals übliche Marktentwicklung berücksichtigen. Deshalb habe die Tatsache, dass bspw. ein bestimmter Umsatz noch nicht erzielt worden sei, dadurch kompensiert werden können, dass auf der anderen Seite die Auftragslage besser gewesen sei als ursprünglich erwartet. Deshalb habe man von der exakten Erfüllung der vorgegebenen Meilensteine abgesehen und die Lage auch so als adäquat betrachtet. Dabei seien jedoch die ursprünglichen Erwartungen durchaus weiter verfolgt worden, man sei lediglich von der vorherigen Planung ein Stück abgewichen.

Eine vorsichtige Herangehensweise an den Entscheidungsprozess bedeute nicht, dass er - der Zeuge - die Situation im Unternehmen data.Mobile bereits als kompliziert eingeschätzt habe. Vielmehr sei der gesamte Markt nicht leicht zu überschauen gewesen. Auch hier seien die Informationen durch den Geschäftsführer der TIB, Herrn Hoffmann-Becking, und dem Beteiligungsmanager, Herrn Heinemann, ausgesprochen professionell und engagiert gewesen. Deren Stellungnahmen hätten für seine eigene Entscheidungsfindung durchaus eine große Bedeutung gehabt.

Der Zeuge Roland Richwien bekundete in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass er die Vorlage vom 20. Juni 2002 auf Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren „data.Mobile GmbH“ (Beschlussvorlage verlesen unter (4)) im Hause mit den Fachabteilungen beraten habe. Es sei jedenfalls ein Meilenstein nicht erreicht gewesen, nämlich ein Umsatz von 600.000 DM. Demgegenüber sei aber der Auftragsbestand übererfüllt gewesen, nämlich seiner Erinnerung nach mit etwa 1,46 Millionen DM. Des Weiteren seien mindestens drei verbindliche Pilotprojekte vorgegeben worden, was der Erinnerung des Zeugen zufolge wohl auch erfüllt gewesen sei. Da insgesamt eine positive Ausrichtung vorhanden gewesen sei, habe er der Beschlussvorlage letztendlich zugestimmt (Zustimmung verlesen unter (10)), um dem Unternehmen am Markt eine Chance zu geben. Es sei aber übliches Geschäftsgebaren, Geld nur auf einen wirtschaftlichen Erfolg hin, auf einen gewissen Step-by-Step-Plan hin, auszureichen. Aus diesem Grund seien die Mittel in Höhe von 3,5 Millionen nur unter bestimmten Maßgaben freigegeben worden. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, dass er dementsprechend davon ausgegangen sei, dass durch die Vertreter der Geschäftsführung der TIB mit der Unternehmensleitung im Zuge der Auszahlungsmodalitäten ein anspruchsvoller Meilenplan erarbeitet werde.

Auf Nachfrage zu einer Bemerkung des Zeugen am Ende seines Zustimmungsschreibens (s.o.(10)), dass seine Zustimmung die in Aussicht gestellte Rückführung der 50 Millionen Euro nicht gebundener Mittel bei data.Mobile GmbH nicht gefährden solle, konnte der Zeuge sich an den genauen Zusammenhang dieses Hinweises nicht mehr erinnern; die Frage wurde nicht weiter vertieft.

Der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking hatte sich bereits im Rahmen seiner Aussage in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses zum Thema der Verknüpfung der Mittelausreichung mit dem Erreichen von Meilensteinen zum Unternehmen data.Mobile geäußert. Er erläuterte auf die Nachfrage, warum trotz vorhandener Kritikpunkte seitens der TIB Zahlungen an dieses Unternehmen geleistet worden seien, dass die TIB an der Entwicklung, insbesondere an der Unternehmensführung der data.Mobile viele Kritikpunkte gefunden habe und zudem die Daten, die man dazu empfangen habe, auch kein vollständiges Bild abgegeben hätten. Man habe auch – in teilweise täglichen Gesprächen – darauf gedrungen, dass die Geschäftsführung der data.Mobile die Kritik ernst nehme und darauf eingehe. Die Mittelausreichung zu stoppen, sei nur die ultima ratio; davor gebe es noch andere Stufen. Insgesamt sei das Unternehmen in einer sehr schwierigen Situation gewesen.

Der Zeuge legte zum genannten Beweisthema der Mittelfreigabe an die data.Mobile GmbH in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses weiter dar, dass es sich hier um ein Gründungsunternehmen mit einem technologisch hohen Anspruch gehandelt habe, das jedoch auch mit einem entsprechend hohem Risiko korrespondiere. Es habe zunächst nur 1 Million DM für die Startphase gegeben werden sollen und später zur Markteinführung habe die 2. Stufe starten sollen. Hier habe man das Unternehmen kurz vor dem Markteintritt gesehen und die Konkurrenz beobachten müssen. Da man wie bei jedem Gründungsunternehmen nur eine ungefähre Bewertung habe vornehmen können, habe man einen Teil des Geldes in die Rücklage gelegt. Es habe eine intensive Voruntersuchung stattgefunden, im Verlaufe derer zwei Mitarbeiter eine vorzügliche Beschlussvorlage erstellt hätten. Die Diskussion im Beirat sei ebenfalls sehr qualifiziert verlaufen. Es sei auch durchaus ein typischer Fall gewesen, dass dann später in einem zweiten Schritt habe nachfinanziert werden müssen zu Konditionen, die vorher nicht zu erwarten gewesen seien. Die Tatsache, dass die Beiratsmitglieder im schriftlichen Verfahren zusätzliche Informationen - schriftlich oder telefonisch - erbeten hätten, zeige nur, dass der Beirat sehr aktiv und mit hohem Sachverstand entschieden habe.

Der Zeuge legte des Weiteren die Probleme dar, die letztlich dazu führten, dass dieses Unternehmen zu denjenigen gehörte, die das Ziel nicht erreichten. Zum einen verwies er in diesem Zusammenhang auf die hohe Geschwindigkeit der technologischen Entwicklung auch bei der Konkurrenz, zum anderen auf Imageschäden durch die Prüfphase des Produktes beim Kunden. Außerdem habe es besonders schwierige Entscheidungsprozesse bei bestimmten Kunden und eine damit verbundene Unstetigkeit gegeben. Auf der anderen Seite hätten die Mitarbeiter des Unternehmens, etwa die Techniker in Erfurt, sehr engagiert gearbeitet und hervorragende Arbeit geleistet. Man habe in dieser durchaus schwierigen Situation ein Risiko eingehen müssen. Der Zeuge verwies beispielhaft auf eine solche

Entscheidung über eine Nachfinanzierung in einem anderen Unternehmen mit einer ähnlich schwierigen Ausgangslage, wo der weitere Verlauf durchaus sehr erfolgreich gewesen sei; dort sei ein steuerzahlendes Unternehmen am Standort Erfurt mit einem Wert in einer Größenordnung von 1,1 Milliarden Euro entstanden. Im Falle der data.Mobile hätten die Risiken letztendlich nicht behoben werden können und das Unternehmen sei heute nicht mehr am Markt, wobei er - der Zeuge - in der Schlussphase selbst nicht mehr dabei gewesen sei und diese deshalb nicht beurteilen könne. Auf die Nachfrage, ob er dem Beirat die Empfehlung, die stille Beteiligung im Jahr 2002 einzugehen, bewusst trotz des Verfehlens von zwei der drei Meilensteinziele gegeben habe, merkte der Zeuge kritisch an, im Nachhinein betrachtet sei es ein Fehler gewesen, einem so jungen Unternehmen überhaupt einen derart detaillierten Meilenplan vorzugeben. Man habe eigentlich mit negativen Abweichungen in der kurzen Frist rechnen müssen.

Der Zeuge gab auf Nachfrage an, dass er den von Herrn Dr. Eberbach erbetenen aktualisierten Liquiditätsplan natürlich nicht habe selbst erstellen, sondern nur vom Unternehmen data.Mobile erfordern können. Dies habe er auch getan; wann dieser Plan aber genau vorgelegen habe, könne er heute nicht mehr erinnern.

Die Zeugin Birgit Diezel bekundete in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses, das Unternehmen data.Mobile sei mit der Herstellung und Ausrüstung tragbarer PC's beschäftigt gewesen und habe damit aus damaliger Sicht über eine offensichtlich gute Produktidee verfügt. Ein Bedarf für derartige Geräte sei anscheinend vorhanden gewesen. In ihrer Abwesenheit habe der Beirat am 4. Oktober 2001 einstimmig beschlossen, sich mit 1 Million DM an der data.Mobile zu beteiligen und weitere 3,5 Millionen DM in Aussicht zu stellen bei Erreichen von zwei Meilensteinen, nämlich einem Umsatz und einem Absatz in Höhe von jeweils 600.000,- DM. Sie selbst sei mit einem Schreiben vom 20. Juni in die Entscheidungsfindung einbezogen worden. Der Beirat habe entscheiden sollen, dass eine Zustimmung zu weiteren 2,5 Millionen DM in Form einer stillen Beteiligung und einer weiteren Millionen DM als Geschäftsdarlehen im Wege eines schriftlichen Beschlussverfahrens erfolgen solle. Sie habe deshalb geprüft, ob diese Mittelfreigabe gerechtfertigt sei. Der Abteilungsleiter des Finanzministeriums, Herr Dr. Eberbach, habe im Vorfeld ihrer zustimmenden Entscheidung Fragen an die Geschäftsleitung der TIB gestellt (Schreiben von Dr. Eberbach s.o.(5)). In seinem Antwortschreiben (s.o.(6)) habe der TIB-Vorstand dargelegt, dass zwar der Meilenstein „Umsatz“ nicht erreicht worden sei, sich dafür aber die Auftragslage verdoppelt habe. Die Darstellung in dem Antwortschreiben sei sehr positiv ausgefallen und man habe eine Unterstützung seitens der TIB für gerechtfertigt gehalten. Schließlich müsse man berücksichtigen, dass es sich hier um Venture-Capital handele und es ein Auftrag der TIB gewesen sei, junge Unternehmen gerade in dieser Start-

up-Phase zu unterstützen. Aus diesen Gründen und in Beratung mit Herrn Dr. Eberbach habe sie - die Zeugin - dieser Beteiligung dann zugestimmt (Votum von Frau Staatssekretärin Diezel s.o.(9)).

Auf Nachfrage nach dem Grund für diese Entscheidung trotz des Nichterfüllens eines Meilensteines betonte die Zeugin, dass es für ein Unternehmen in der Start-up-Phase sehr schwierig sei, derartige Meilensteine für einen konkreten Zeitraum genau zu beschreiben. Es könne zu Lieferverzögerungen oder Verzögerungen im Geschäftsbetrieb kommen. Wichtig sei deshalb gewesen, dass Interesse an dem Produkt bestanden habe, dass es Geschäftsverhandlungen gegeben habe und schließlich die Tatsache, dass die im Venture-Capital-Bereich durchaus erfahrenen Beiratsmitglieder - sowohl der Gewerkschaften als auch aus der Wirtschaft - Vertrauen in dieses Thüringer Ingenieurunternehmen gesetzt hätten.

Zur Frage nach der aktualisierten Liquiditätsplanung des Unternehmens sagte die Zeugin aus, Herr Dr. Hoffmann-Becking habe diese dem Schreiben vom 10. Juli 2002 als Anlage beigefügt. Der Liquiditätsplan sei von Herrn Dr. Eberbach jedoch nicht als Grundlage und Voraussetzung seiner Entscheidung erfordert worden, sondern hierfür sei die Erfüllung bzw. sogar Verdoppelung des Meilensteins „Auftragslage“ entscheidend gewesen.

Nach der Darstellung der Meilensteinproblematik in den Antragsunterlagen, die der Geschäftsführer der TIB an die Ausschussmitglieder zur Umlaufbestätigung versandt habe, befragt, antwortete die Zeugin, dies sei ihr nicht erinnerlich, aber alle Unterlagen, die ihr als Beiratsmitglied und über das Haus zugänglich gewesen seien, habe sie natürlich geprüft und mit Herrn Dr. Eberbach besprochen. Die Zeugin bekundete auf Nachfrage, dass sie von Bedenken anderer Beiratsmitglieder gegen eine Zustimmung nichts wisse und betonte nochmals, dass es sich hierbei nicht um eine Geldanlage, sondern um Risikokapital gehandelt habe.

Auf Nachfrage, ob Beteiligungsbestätigungen wie hier bei der Firma data.Mobile auch in anderen Fällen öfter im Umlaufverfahren erfolgt seien, bekundete die Zeugin, es sei eigentlich eher nicht die Regel gewesen; sie habe in ihrer dreijährigen Beiratstätigkeit an etwa zwei oder drei Sitzungen teilgenommen.

Schließlich hörte der Untersuchungsausschuss in seiner 25. Sitzung den Zeugen Dr. Jürgen Aretz zu dem angegebenen Beweisthema. Er bekundete zunächst, dass er nach nunmehr sechs Jahren keine konkrete Erinnerung mehr an den Vorgang gehabt und deshalb vor seiner Aussage die früheren Akten aus dem Wissenschaftsministerium eingesehen habe.

Der Beirat der TIB habe während einer Sitzung am 4. Oktober 2001 über den Vorgang der Beteiligung der TIB und der BFT an der data.Mobile GmbH, vormals MFT GmbH, beraten. Der Sachverhalt, auf den sich das Beweisthema beziehe, sei dann im Juli 2002 virulent geworden. In den Akten habe er einen Brief von Herrn Dr. Eberbach, dem damaligen Abteilungsleiter im Finanzministerium, an den Geschäftsführer der TIB, Herrn Dr. Hoffmann-Becking, gefunden (Anm. der LTV: Dieses Schreiben von Herrn Dr. Eberbach an die TIB vom 28. Juni 2002 wurde verlesen, vgl. (5)); dieser Brief vom 28. Juni 2002 habe einige Fragen zu dem Vorgang „data.Mobile GmbH“ beinhaltet. Der Zeuge erläuterte, dass er mit Herrn Dr. Eberbach nicht nur bei diesem Vorgang, sondern auch in anderen Fällen wiederholt telefoniert habe; die von der Landesregierung entsandten Mitglieder des Beirats hätten sich in gewisser Regelmäßigkeit - wenn auch nicht zu jedem Vorgang - verständigt. Ergänzend verwies der Zeuge insgesamt auch auf eine einvernehmliche Beurteilung im Beirat bspw. mit dem Vertreter der Gewerkschaft, Herrn Spieth. Er, der Zeuge, habe sich dem Brief von Herrn Dr. Eberbach angeschlossen mit einem eigenen Schreiben an die TIB vom 2. Juli 2002, in dem er dieselben Fragen gestellt habe wie Herr Dr. Eberbach (Anm. der LTV: Dieses Schreiben von Herrn Staatssekretär Dr. Aretz an die TIB vom 2. Juli 2002 wurde verlesen, vgl. (7)). Daraufhin habe ihm Herr Dr. Hoffmann-Becking am 3. Juli 2002 sein Antwortschreiben an Herrn Dr. Eberbach in Kopie zur Kenntnis gebracht (Anm. der LTV: Dieses Schreiben der TIB an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Herrn Staatssekretär Dr. Jürgen Aretz, vom 3. Juli 2002 wurde ebenfalls in der 23. Sitzung verlesen, vgl. (8)). Eine Woche später habe Herr Dr. Hoffmann-Becking auch den erbetenen Liquiditätsplan übersandt.

Auf spätere Nachfrage, ob der Zeuge vor oder nach dem Erhalt des Liquiditätsplans seine Zustimmung erteilt habe, konnte sich dieser an den genauen Zeitpunkt nicht mehr erinnern.

Zu seiner Zustimmung im Wege des schriftlichen Verfahrens bekundete der Zeuge, dass die Sicherung der Arbeitsplätze für ihn bei allen Entscheidungen immer eine hohe Priorität gehabt habe, zumal sich die Arbeitsmarktlage im Jahr 2002 weitaus dramatischer dargestellt habe als heute. Nach seiner Erinnerung habe im Beirat Einigkeit darüber bestanden, dass bei Abwägung des wirtschaftlichen Risikos ein weiteres Engagement vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktlage vertretbar sei. Einerseits sei es also um die Arbeitsmarktlage gegangen, andererseits aber auch um die Chance, bestimmte Technologien in Thüringen zu halten bzw. für Thüringen zu gewinnen und auf diese Weise die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern. Zwar gäbe es bei unternehmerischen Entscheidungen stets Unwägbarkeiten, aber die Beiratsmitglieder hätten nach der Stellungnahme von Herrn Dr. Hoffmann-Becking ein Stück weit auch auf seine positive Zukunftsdarstellung vertraut.

Auf Nachfrage hierzu erläuterte der Zeuge, als Beiratsmitglied könne man in einzelne Geschäftsvorgänge nicht hineinschauen. Der Beirat habe den Aussagen von Herrn Dr. Hoffmann-Becking aber keineswegs blind vertraut, sondern immer wieder kritisch nachgefragt und sich Mühe gegeben, seine Kontrollmöglichkeiten zu nutzen.

Zu der Frage, ob das schriftliche Umlaufverfahren, wie in diesem Fall eher die Ausnahme gewesen sei oder nicht, antwortete der Zeuge, es sei wiederholt eingesetzt worden, jedoch seiner Erinnerung nach eher nur im Ausnahmefall, wenn der Zeitraum bis zur nächsten Sitzung zu lang gewesen wäre. Auf diese Weise wären Entscheidungen der Geschäftsführung der TIB ermöglicht worden, um Investitionen nicht zu gefährden.

Auf Frage nach den Überlegungen zum Zeitpunkt der Entscheidung im Juli 2002, Mittel der TIB in andere Bereiche umzulenken, antwortete der Zeuge, dass er in diese Überlegungen nicht einbezogen gewesen sei, sondern dies in erster Linie auf der Ebene des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums diskutiert worden sei.

*b. Ausreichung von Beteiligungskapital durch die BFT*

Der Untersuchungsausschuss hat über das Unternehmen data.Mobile GmbH, Erfurt, weiter Beweis erhoben zum Thema der Ausreichung von Beteiligungskapital durch die BFT an dieses Beteiligungsunternehmen (Vorlage UA 4/2 - 124).

Hierzu wurden wiederum Urkunden in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses verlesen sowie die Zeugen Herr Dr. Hoffmann-Becking, Herr Wierlacher und Herr Heinemann gehört.

(1) Unternehmenssituation im Juni 2003

Zum Beweis der Tatsache, dass im Juni und Juli 2003 in der TIB bestimmte Feststellungen zur Unternehmenssituation der data.Mobile GmbH getroffen und diese auch der TAB mitgeteilt wurden, wurde in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses zunächst eine Notiz „An Herrn Wierlacher“ vom 16. Juni 2003 verlesen.

Das Dokument liegt als Kopie eines per Fax übermittelten Schreibens vor, welches als Notiz an Herrn Wierlacher adressiert ist und vom 16. Juni 2003 datiert. Es trägt einen Eingangsstempel des Vorstandssekretariats der Thüringer Aufbaubank vom 16. Juni 2003.

Das Schreiben betrifft die dataMobile GmbH. Zunächst wird darin ausgeführt, dass in einer Präsentation am 11. Juni im Hause der TIB von der Geschäftsführung der dataMobile GmbH die aktuelle Situation des Unternehmens vorgestellt worden sei. Teilnehmer an diesem Gespräch seien neben zwei Vertretern der dataMobile die Herren Wierlacher und Heinemann für die TIB gewesen.

Als Inhalt dieses Gesprächs wird wiedergegeben, dass sich die dataMobile GmbH in einer äußerst angespannten Liquiditätslage befinde. Die zugesagten Beteiligungsmittel der TIB seien nahezu erschöpft. Ein Vertreter der dataMobile habe zwar einen Auftragseingang von mehreren Kunden bestätigt, jedoch würden die daraus zu erwartenden Geldeingänge kurzfristig nicht ausreichen, um den teilweise überfälligen dringenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Als Ergebnis des Gesprächs sei der Vertreter der dataMobile aufgefordert worden, eine detaillierte Aufstellung über die in den kommenden Wochen zu erwartenden Absatzzahlen, die Umsatzerlöse und die Liquidität vorzulegen.

In der Notiz heißt es dann weiter, dass diese Informationen am 16. Juni 2003 per E-Mail übermittelt worden seien. Auf telefonische Rücksprache habe der Vertreter der dataMobile bestätigt, dass die Zahlen gründlich überarbeitet worden seien und dass das vorgelegte Ergebnis realistisch und verbindlich sei. Danach werde der Saldo aus Zahlungsein- und -ausgängen ab August positiv sein. Bis dahin sei jedoch eine Liquiditätslücke von ca. 120.000 Euro dringend zu schließen. Der Unterzeichner der hier verlesenen Notiz habe dem Vertreter der dataMobile daraufhin den Vorschlag unterbreitet, dass die TIB die noch verfügbaren Mittel in Höhe von 78.000 Euro sofort freigebe und die im Juli fälligen Zinsen in Höhe von 27.000 Euro stunde. Diese beiden Maßnahmen würden der dataMobile Luft bis August verschaffen. Ergänzend dazu müsse die dataMobile unverzüglich über die mit Schreiben vom 16. Juni skizzierten Maßnahmen hinaus weitere kostensenkende Maßnahmen vornehmen. Die Absatzaktivitäten seien auf kurzfristig umsatzwirksame Marktpotenziale zu konzentrieren und deutlich zu steigern.

Abschließend bittet der Unterzeichner um eine Bestätigung, wie vorgeschlagen verfahren zu dürfen. Andernfalls sei die dataMobile gehalten, unverzüglich Insolvenz anzumelden.

Die Notiz ist von Herrn Heinemann unterzeichnet. Die vorliegende Kopie lässt weiterhin den handschriftlichen Schriftzug „einverstanden“ sowie ein unleserliches Namenszeichen erkennen.

Im Rahmen seiner Vernehmung in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses gab der Zeuge Wierlacher an, dass dies sein Kürzel sei.

(2) Gespräch TIB - data.Mobile über die angespannte Lage

Als weiteres Dokument zu dem genannten Beweisthema wurde ein Gesprächsprotokoll vom 17. Juli 2003 verlesen.

Das Dokument liegt vor als Ausdruck einer elektronischen Nachricht, welcher das als Beweismittel benannte Gesprächsprotokoll beigelegt wurde. Die E-Mail wurde am 17. Juli 2003 um 22.50 Uhr von der Domain dataMobile-germany.com an die Adresse von Herrn Heinemann bei der TIB abgesandt. Im Text der E-Mail wird Herr Heinemann auf das in der Anlage befindliche Gesprächsprotokoll verwiesen. Die E-Mail trägt einen Eingangsstempel der Geschäftsführung der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH vom 18. Juli 2003. In der Anlage findet sich sodann das Gesprächsprotokoll. Es ist auf einem Kopfbogen der dataMobile gefertigt. Als Datum des Gesprächs wird der 16. Juli 2003 und als Ort die TIB in Erfurt angegeben. Teilnehmer des Gesprächs seien Frau Butzmann und Herr Heinemann von der TIB, ein namentlich genannter Unternehmensberater sowie ein namentlich genannter Vertreter der dataMobile gewesen.

Einleitend habe der anwesende Unternehmensberater unter gleichzeitiger Vorstellung von Lösungsansätzen die Fehler vorgetragen, die aus seiner Sicht in der Vergangenheit bei der dataMobile gemacht worden seien. Zum einen habe er auf den mangelhaften Vertrieb und die ebenso mangelhafte Vertriebsleitung und zum anderen auf die unbefriedigende Zusammenarbeit der Technik mit dem Vertrieb hingewiesen.

Sodann sei von Herrn Heinemann dargelegt worden, dass seit der Gründung im November 2001 die dataMobile 1,8 Millionen Euro erhalten habe, ohne einen nennenswerten Umsatz vorweisen zu können. Die TIB sei laut Herrn Heinemann nicht bereit, weitere Mittel für die laufenden Kosten bereitzustellen.

In einem nächsten Tagesordnungspunkt habe Herr Heinemann sodann vorgetragen, dass interne Schreiben von Kunden an die dataMobile vorliegen würden, in denen die schlechte technische Ausführung der gelieferten Testgeräte beschrieben worden sei. Die Schreiben würden den Eindruck vermitteln, dass die dataMobile nicht in der Lage sei, technisch ausgereifte Geräte zu liefern.

In einem dritten Tagesordnungspunkt habe der Vertreter der dataMobile sodann die Liquiditätsprobleme der dataMobile vorgetragen. Das Unternehmen könne weder die laufenden noch die notwendigen Materialkosten aufbringen. Zurzeit würden Aufträge im Volumen von etwa 284.000 Euro vorliegen. Weitere Gespräche mit Kunden für den Abschluss von Aufträgen könnten nicht geführt werden, weil es bei dem derzeitigen Status nicht möglich sei, zuverlässige Liefertermine zu bestätigen. Abschließend habe der Vertreter

der dataMobile darauf hingewiesen, dass ab dem heutigen Tage die 3-Wochen-Frist zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit beim Amtsgericht laufe.

Als Zusammenfassung des Gesprächs formuliert das vorliegende Protokoll, dass die dataMobile ohne weitere Finanzmittel nicht mehr handlungsfähig sei. Die TIB sei nur bei „nachweisbaren erfüllbaren Aufträgen“ bereit, weitere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmensberater habe bestätigt, dass die Produkte der dataMobile sehr gute Marktchancen hätten. Für die Umsetzung müssten aber dringend Veränderungen im Bereich Vertrieb und Management vorgenommen werden.

Damit schließt das Protokoll. Es wurde am 17. Juli 2003 gefertigt, nicht unterzeichnet und trägt den gedruckten Namenszug des im Gespräch anwesenden Vertreters der dataMobile.

### (3) Bilanz der TIB im Juli 2003 - Ankündigung einer Beendigung der Beteiligung

Des Weiteren wurde ein Schreiben der TIB an die data.Mobile GmbH vom 18. Juli 2003 zu diesem Beweisthema verlesen.

Das Schreiben bezieht sich auf eine E-Mail vom 18. Juli 2003 sowie auf das soeben verlesene Gesprächsprotokoll vom 17. Juli 2003.

Der Unterzeichner bestätigt zunächst, die Aufzeichnungen des am 16. Juli geführten Gesprächs zusammen mit einem Liquiditätsplan, einer Liste mit Anfragen sowie einer Liste mit Aufträgen am 18. Juli 2003 per E-Mail erhalten zu haben.

Sodann erinnert er daran, dass die dataMobile GmbH am 24. Oktober 2001 unter Mitwirkung der TIB gegründet worden sei. Zum Aufbau des Geschäftsbetriebs habe die TIB außer ihrer Stammeinlage in Höhe von 25.000 Euro gleichzeitig 486.000 Euro in die Rücklagen eingelegt. Für die Auszahlung weiterer Mittel seien Zielvereinbarungen getroffen worden. So seien auf Basis des von der dataMobile am 11. Juni 2002 glaubhaft vorgestellten Auftragsstands in Höhe von etwa 700.000 Euro sowie weiterer aussichtsreicher Projekte am 28. Juni 2002 weitere 500.000 Euro ausgereicht worden.

Weiterhin wird ausgeführt, die von der dataMobile in der Folgezeit vorgestellten umfangreichen Projektlisten hätten erwarten lassen, dass die dataMobile in Kürze erfolgreich den Markteintritt geschafft haben würde. Obwohl die bis dahin verabredeten Meilensteine nur bedingt erreicht worden seien, habe die TIB weitere Mittel zur Verfügung gestellt, um den von der dataMobile behaupteten kurz bevorstehenden Erfolg nicht zu gefährden und dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die Produkte fertigzustellen und die Aufträge zu produzieren. Diese Mittel seien inzwischen vollständig verbraucht, ohne dass der dataMobile der angekündigte Marktdurchbruch gelungen sei.

In diesem Zusammenhang verweist der Unterzeichner des vorliegenden Schreibens auch auf die bei einer Präsentation am 11. Juni 2003 im Hause der TIB vorgelegte Kundenliste mit insgesamt 27 Kunden und einem Umsatzpotenzial von insgesamt etwa 14 Millionen Euro.

Darüber hinaus habe die dataMobile bis zum 31. Dezember 2003 einen Umsatz in Höhe von ca. 2 Millionen Euro realisieren wollen. Auf dieser Basis habe die TIB weitere 78.000 Euro ausgereicht, mit dem Hinweis, dass die damit zugesagten Mittel endgültig ausgeschöpft seien. Die TIB habe sodann im Juni und im Juli 2003 von der dataMobile überarbeitete neue Pläne mit Zahlen zum Umsatz und Auftragsbestand erhalten. Wiederum neue Zahlen seien in der E-Mail vom 18. Juli vorgestellt worden.

Der Unterzeichner weist darauf hin, dass von der dataMobile demzufolge innerhalb von vier Wochen für denselben Planungszeitraum drei verschiedene Zahlenangaben geliefert worden seien. Das Vertrauen der TIB in die Planungen der dataMobile sei nunmehr massiv erschüttert. Die TIB sei deshalb, auch mit Blick auf die bisherige Geschäftsentwicklung nicht mehr bereit, weitere Mittel in das Unternehmen zu investieren.

In einem nächsten Absatz führt das Schreiben aus, dass die von der dataMobile in dem soeben verlesenen Gesprächsprotokoll vom 17. Juli 2003 gemachte Aussage, die TIB sei nur bei nachweisbaren erfüllbaren Aufträgen bereit, weitere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, einer Korrektur bedürfe. In dem Gespräch habe der Unterzeichner des vorliegenden Schreibens in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass die TIB das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der Aussagen der dataMobile verloren habe. Er habe ferner erklärt, dass die Mittel der stillen Beteiligung ausgeschöpft seien. Zuletzt habe er angedeutet, dass die TIB äußerstenfalls bei Vorlage bestätigter Aufträge zu einer Prüfung bereit sei, ob die Materialrechnungen für die jeweiligen Aufträge direkt übernommen werden könnten. Eine diesbezügliche Zusage sei jedoch nicht gemacht worden. Die dataMobile habe daraufhin zu verstehen gegeben, dass die Übernahme allein der Materialkosten die Liquiditätsprobleme der dataMobile nicht lösen würden. Gleichwohl habe die dataMobile mit ihrem Unternehmensberater nach Wegen zur Bewältigung der Krisensituation suchen wollen. Hinsichtlich weiterer Gespräche über belastbare Lösungsvorschläge zur Fortführung des Geschäftsbetriebs der dataMobile verweist der Unterzeichner sodann darauf, dass solche frühestens in der 32. Kalenderwoche nach dem Urlaub von Herrn Wierlacher möglich seien. Das Schreiben schließt mit dem Hinweis, dass die dataMobile selbst am besten wissen werde, welche Kunden die Projektabwicklung bzw. die Produkte der dataMobile beanstandet hätten und ob diese Beanstandungen berechtigt gewesen seien. Die TIB wolle das nicht weiter kommentieren.

Unterzeichnet ist das Schreiben für die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG von Herrn Heinemann.

#### (4) Stille Einlage der BFT im Juni 2003

Schließlich wurde in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses ein Überweisungsbeleg vom 16. Juni 2003 zum Beweis der Tatsache verlesen, dass die BFT an

diesem Tag einen bestimmten Betrag als stille Einlage an die data.Mobile GmbH überwiesen hat.

Nach diesem Überweisungsträger hat die BFT Beteiligungsfonds Thüringen GmbH an die dataMobile GmbH einen Betrag von 78.230 Euro überwiesen. Als Verwendungszweck ist angegeben: „Einlage in stille Gesellschaft, Valuta: 17. Juni 2003, telegrafisch“.

#### (5) Zeugenangaben zur Ausreichung von Beteiligungskapital im Sommer 2003

Zu diesem Thema der Ausreichung von Beteiligungskapital durch die BFT an die data.Mobile GmbH im Hinblick auf bestimmte Feststellungen über die Unternehmenssituation im Sommer 2003 in der TIB, einer Mitteilung an die TAB und entsprechender Beratungen im Beirat der TIB waren des Weiteren die Zeugen Herr Dr. Gerhard Hoffmann-Becking, Herr Wierlacher und Herr Heinemann benannt.

Der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking bekundete in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses jedoch, zu diesem Beweisthema nichts beitragen zu können, weil er zu dieser Zeit nicht mehr im Haus gewesen sei.

Der Zeuge Matthias Wierlacher, der ebenfalls in der 23. Sitzung gehört wurde, wies eingangs seiner Aussage darauf hin, erst in einer späten Phase mit dem Thema „data.Mobile GmbH“ betraut gewesen zu sein, weil er erst im Jahr 2002 über sein Amt in der Thüringer Aufbaubank Beiratsmitglied bei der TIB geworden sei und erst ab Juni 2003 als kommissarischer Geschäftsführer der TIB tätig gewesen sei. Er habe sich im Juni bei dem für data.Mobile zuständigen Projektbetreuer bei der TIB, Herrn Heinemann, über die Situation dieses Unternehmens informiert. Es habe seiner Erinnerung nach sowohl ein Schreiben der data.Mobile an die TIB unter Hinweis auf die angespannte Situation gegeben als auch ein Gespräch mit den Vertretern dieser Firma, die er - der Zeuge - vorher nicht gekannt habe. Diese hätten zum Ausdruck gebracht, dass das Unternehmen sowohl hinsichtlich der Entwicklung weit hinter dem ursprünglichen Zeitplan liege als auch mit dem eigentlichen Verkauf der Geräte. Wegen eines akuten Liquiditätsengpasses sei die TIB gebeten worden, eine Überbrückung bis zum August zu gewähren, weil man der Ansicht gewesen sei, zu diesem Zeitpunkt werde das Unternehmen über dann anstehende Umsätze dauerhaft lebensfähig sein. In dem Gespräch sei vorgetragen worden, dass das Unternehmen sehr kurzfristig ca. 120.000,-- Euro benötige. Herr Heinemann habe vorgeschlagen, noch ausstehende 78.000,-- Euro zu valutieren und anstehende Zinszahlungen i.H.v. 27.000,-- Euro - so die Erinnerung des Zeugen - zu stunden. Dieser Verfahrensweise habe er - der Zeuge - zugestimmt, weil ihm diese Beträge angesichts des bereits investierten Finanzvolumens überschaubar erschienen seien. Es habe auf der

anderen Seite Verhandlungen mit maßgeblichen Kunden gegeben, etwa mit der Österreichischen Bundesbahn. Deshalb habe man versucht, ein letztes Mal über eine kurzfristige Hürde hinwegzuhelfen, habe aber gleichzeitig deutlich zum Ausdruck gebracht, dass danach die Möglichkeiten der TIB erschöpft seien, weitere Mittel also nicht mehr zur Diskussion ständen.

Auf Nachfrage, ob es bereits vor dem Juni 2003 Anzeichen für einen Misserfolg der Beteiligung in diesem Unternehmen gegeben habe, sagte der Zeuge, dass er derartige Hinweise nicht gehabt hätte. Auch an Gespräche in den wenigen Beiratssitzungen, an denen er teilgenommen habe, über dieses Thema könne er sich nicht erinnern.

Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, dass das Namenszeichen unter der „Notiz an Herrn Wierlacher“ vom 16. Juni 2003 neben der Unterschrift von Herrn Heinemann sein Kürzel sei.

Der Zeuge Hans-Georg Heinemann bekundete in der 27. Sitzung des Untersuchungsausschusses, data.Mobile sei seiner Erinnerung nach im Jahre 2000 über einen externen Vermittler als Anfrage eingegangen. Die Firma habe sich vor allem mit der mobilen Datenerfassung beschäftigt, und die Entwicklung eines Navigationsgerätes sei zum damaligen Zeitpunkt ein sehr interessantes Projekt gewesen. Die Idee habe man bei der TIB seinerzeit als zukunftsfähig empfunden und auch den Eindruck gewonnen, dass data.Mobile mit den Entwicklungen relativ weit gewesen sei. Deshalb habe man sich zu einer Beteiligung entschlossen. In der Anfangsphase sei dies auch recht problemlos verlaufen, jedoch sei der Geschäftsführer und Initiator des Konzepts zwar technisch beschlagen, aber kein Verkäufer oder Kaufmann gewesen. Die vielfältige Hilfestellung und Unterstützung, insbesondere auch durch den Geschäftsführer der TIB, sei am Ende doch nicht erfolgreich gewesen.

Der Vorsitzende Abg. Huster hielt dem Zeugen ein Schreiben des Geschäftsführers der data.Mobile, Herrn Friedrich, an Herrn Dr. Hoffmann-Becking vor, in dem die versprochene Einlage in die Rücklage in Höhe von 486.000,-- Euro eingefordert wurde. Auf diesem Schreiben habe Herr Dr. Hoffmann-Becking handschriftlich vermerkt: „Herrn Heinemann: Können wir auszahlen?“, wozu der Zeuge handschriftlich notiert habe: „100.000 Euro auszahlen, Rest nach Klärung der Verpflichtungen gegenüber Bank und Finanzamt“. Auf die Frage, warum diese Einlage zunächst nur teilweise eingezahlt worden sei, antwortete der Zeuge Heinemann, dies sei als Druckmittel auf Herrn Friedrich beabsichtigt gewesen, damit dieser seine Probleme mit den Banken klären möge. Zwar habe es keine neuen Verpflichtungen gegeben, jedoch habe man dieses Thema abschließen wollen, um hinterher keine Probleme mit Altlasten von Herrn Friedrich zu bekommen. Diese Dinge habe Herr Friedrich wohl ein bisschen vor sich her geschoben.

Die Annahme, dass der Zeuge von Anfang an Beteiligungsmanager von data.Mobile bzw. MFT gewesen sei, konkretisierte der Zeuge dahingehend, dass er dazugekommen sei, nachdem bereits Herr Baumeister angefangen habe; in der Endphase sei er - der Zeuge Heinemann - jedoch dafür zuständig gewesen.

Auf weitere Nachfrage zu den Verbindlichkeiten gegenüber Bank und Finanzamt, die in dem Brief von Herrn Friedrich an Herrn Dr. Hoffmann-Becking aus dem Jahre 2003 erwähnt wurden, bekundete der Zeuge, er könne sich nicht erinnern, ob diese Verbindlichkeiten bereits zuvor bekannt gewesen seien.

Dem Zeugen wurde daraufhin ein Auszug aus der Aussage des Zeugen Dr. Hoffmann-Becking in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses vorgehalten, in dem dieser die Frage nach evtl. Verbindlichkeiten des Herrn Friedrich aus dessen vorangegangener Unternehmertätigkeit verneint hatte. Zum Widerspruch dieser Angabe zu der Tatsache einer Teilauszahlung mit dem Ziel, Herrn Friedrich zur Klärung seiner Verpflichtungen gegenüber Bank und Finanzamt zu bewegen, konnte der Zeuge Heinemann aus seiner Erinnerung heraus nichts mitteilen und betonte nochmals, er könne nicht mehr sagen, seit wann das Bestehen solcher alten Verbindlichkeiten bekannt war. Auf die weitere Nachfrage hierzu, ob diese Frage denn später geklärt worden und daraufhin die noch ausstehende Tranche eingezahlt worden sei, antwortete der Zeuge Heinemann, es habe seitens der Banken entsprechende Erklärungen gegeben und daraufhin sei das Geld auch ausgezahlt worden.

Auf die Frage, warum trotz erheblicher Verfehlung der angepeilten Meilensteine die TIB weiterhin ihre Beteiligung ausgereicht habe, antwortete der Zeuge, dass Herr Friedrich durchaus immer wieder Aufträge nachgewiesen habe. Insofern könne man die Meilensteine nicht als von vornherein nicht realisierbar bezeichnen und auch nicht von einer größtlichen Nichterfüllung sprechen. Die Tatsache, dass Herr Friedrich die Aufträge nicht habe zu Ende führen können, möge in seiner Person oder Arbeitsweise begründet liegen. Die Vereinbarung von Meilensteinen sei aber sinnvoll gewesen, um einen Anstoß von außen zu einem terminorientierten Verhalten zu geben; insofern würde er - der Zeuge - jederzeit wieder Meilensteine einführen.

Dem Zeugen wurde in diesem Zusammenhang eine Passage aus dem Schreiben der TIB an die data.Mobile GmbH vom 18. Juli 2003 (siehe oben das unter b (3) verlesene Dokument, Seite 165) vorgehalten, derzufolge die data.Mobile innerhalb von 4 Wochen für denselben Planungszeitraum drei verschiedene Zahlenangaben geliefert habe und der Zeuge Heinemann das Vertrauen der TIB in die Planungen der data.Mobile als massiv erschüttert bezeichnet habe. Der Zeuge Heinemann bestätigte dies, schränkte jedoch ein, dass diese Feststellung nicht für die gesamte Beteiligung gelte, sondern nur für die Endphase, in der

Herr Friedrich den Ansprüchen bezüglich des Vertriebs überhaupt nicht mehr habe gerecht werden können. Auf die weitere Frage erklärte der Zeuge, es habe sich bei der zitierten Bemerkung eher um eine Drohung gegenüber Herrn Friedrich gehandelt als bereits um ein Beginn des Fallenlassens dieses Engagements. Es habe durchaus noch ernst zu nehmende Hinweise auf realisierbare Aufträge gegeben, für die Herr Friedrich zwingend die entsprechenden Mittel benötigt habe. Andernfalls hätte man ihn bereits zu diesem Zeitpunkt nicht weiter unterstützt.

#### (6) Gesamtverlauf der Beteiligung der BFT an data.Mobile

Zum Gesamtverlauf der Beteiligung der BFT teilte die Landesregierung auf Grund einer entsprechenden Stellungnahme der StUWT (Vorlage UA 4/2 - 109) mit, dass die BFT durch ihre stille Beteiligung hier einen Verlust in Höhe von 2,499 Millionen DM (1,278 Millionen Euro) bis zur Auflösung der TIF am 1. September 2003 erlitten habe. Am 14. September 2003 sei über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

In den Geschäftsjahren 2002 bis 2003 seien Zinserträge in Höhe von 93,5 TDM (47,8 TEuro) erzielt worden. Nach Abzug der Kapitalertragssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) ergäben sich vom Unternehmen gezahlte Nettozinsen in Höhe von 68,9 TDM (35,2 TEuro). Bei der Ermittlung der Verluste in Höhe von 2,499 Millionen DM seien die Zinserträge nicht berücksichtigt worden [vgl. oben I. 1. h (5) (a)].

### **3. DDW AG, Gehren**

Mit Antrag vom 10. Januar 2006 beehrte der Abg. Buse (DIE LINKE) Auskunft der Landesregierung zu Beteiligungsunternehmen der TIB, die nach Aufhebung der Stiftung TIF insolvent geworden sind bzw. verkauft wurden. Die Landesregierung wurde hinsichtlich dieser Unternehmen um Informationen über die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Rückbürgschaften, über Fördermittelzuflüsse gemäß der Gliederung in Drs. 4/559, über Darlehensvergaben und Darlehenstilgungen sowie über Verkaufserlöse bzw. Beteiligungsverluste gebeten.

In ihrer Antwort vom 3. Mai 2006 (Vorlage UA 4/2 - 51) verwies die Landesregierung zunächst auf Informationen, die dem Ausschuss bereits zur Verfügung stünden und die den Zeitraum bis zur Auflösung der Stiftung TIF betreffen. Die Landesregierung gebe zu Bedenken, dass ihre Informationspflicht nicht über den Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung hinausgehen könne.

Nach einem Rechtsgutachten der Landtagsverwaltung zur Reichweite der Informationsverpflichtung der Landesregierung und nach der Einschränkung des Auskunftsbegehrens auf die beiden TIB-Beteiligungsunternehmen DDW AG und Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH (vgl. Protokoll der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses 4/2 am 23. März 2006, S. 25 und **s.o. Teil B S.(###24)**) erläuterte die Landesregierung, dass die TIB und die BFT an das Unternehmen DDW AG bis zum 1. Januar 2004 Mittel in Höhe von 1.836.000,00 Euro ausgezahlt hätten. Davon seien 675.000,00 Euro auf offene Beteiligungen, 301.000,00 Euro auf Darlehen der TIB und 860.000,00 Euro auf die stille Beteiligung der BFT entfallen.

Vom 1. Januar 2004 an bis zum Zeitpunkt der Insolvenz der DDW AG seien keine Zahlungen der TIB und der BFT an die DDW AG erfolgt. Ebenso wenig habe die DDW AG in dem genannten Zeitraum Mittel aus Förderprogrammen entsprechend der Gliederung nach Drs. 4/559 erhalten.

Durch die Insolvenz der DDW AG sei ein Verlust in Höhe von 1.836.000,00 Euro entstanden, wovon 976.000,00 Euro auf die TIB und 860.000,00 Euro auf die BFT entfallen seien.

Schließlich sei der Freistaat Thüringen bis zum Zeitpunkt der Auskunft (3. Mai 2006) aus Bürgschaften und Rückbürgschaften zu Gunsten des Unternehmens DDW AG nicht in Anspruch genommen worden.

Wie bereits oben [I. 1. h (5) )b)] ausgeführt, sind nach Auskunft der Landesregierung für die Beteiligung am Unternehmen DDW AG in den Geschäftsjahren 2002 bis 2003 Zinserträge in Höhe von 80,4 TEuro - netto 59,2 TEuro - erzielt worden, die bei der Verlustermittlung in Höhe von 860 TEuro nicht berücksichtigt worden seien.

#### **4. Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau**

##### *a. Durch Kreditauftrag des Freistaates gesicherte TAB-Darlehen*

Der Untersuchungsausschuss ersuchte die Landesregierung auf Antrag des Abg. Buse vom 19. August 2008 (Vorlage UA 4/2 - 137) um Auskunft über 5 Darlehen der TAB in Höhe von zusammen 20,521 Millionen DM (10,492 Millionen Euro) zugunsten der Graf von Henneberg Porzellan GmbH, gegründet 1995, HRB 303738. Bezüglich dieser Darlehen wurde die Abgabe von Kreditaufträgen, Bürgschafts- oder Patronatserklärungen oder sonstigen Erklärungen mit einer Verpflichtungswirkung zu Lasten des öffentlichen Haushaltes erfragt, die Besicherung der Darlehen sowie die Höhe der Rückzahlungen und Ausfallzahlungen. Weiterhin wurde um Auskunft darüber gebeten, warum die TAB auf ihre Position in der Gläubigertabelle verzichtet habe.

Die Landesregierung antwortete mit Schreiben vom 29. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/2 -145), dass die genannten TAB-Darlehen auf einem Kreditauftrag des Freistaats Thüringen vom 20. Dezember 1995 über einen Betrag von 14.571.818,61 Euro (28.500.000,- DM) beruhen. Die Entscheidung zur Vergabe des Kreditauftrages habe der seinerzeitige Finanzminister Trautvetter getroffen. Darüber hinaus habe der Freistaat Thüringen für die genannten TAB-Darlehen keine Bürgschafts- oder Patronatserklärungen oder sonstige Erklärungen mit einer Verpflichtungswirkung zu Lasten des öffentlichen Haushaltes abgegeben.

Das zuständige Ministerium listete des Weiteren die Vermögensgegenstände auf, mit denen die Darlehen besichert wurden. Im Einzelnen habe es sich gehandelt um:

- Raumsicherungsübereignung, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Weißware und Fertigprodukte
- Abtretung Verwertungserlöse Firmenname und Bodenmarke
- Globalzession Forderungen A - P, R - Z
- Sicherungsübereignung (auch der neu angeschafften) Maschinen und Einrichtungen mit Einzelanschaffungswert über 800,- DM (einschließlich Dekorbrandofen)
- Sicherungsübereignung Urformen
- Abtretung noch zu bewilligender Zuschüsse aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Während des Insolvenzverfahrens habe der Verwalter aus dem o.g. Sicherungsgut Erlöse in Höhe von ca. 2.097.081,26 Euro erzielen können.

- Erstrangige Gesamtgrundschuld in Höhe von 20 Millionen DM, GB Ilmenau Blatt 30948, Flur 10 Nr. 1459/1 und Flur 12 Nr. 7/7, Blatt 10090, Flur 5 Nr. 420/1
- Abtretung der Forderungen aus dem Mietvertrag mit der Technischen Universität Ilmenau

Zur belasteten Betriebsimmobilie liege ein Wertgutachten der Landesbank Hessen-Thüringen zum Stichtag 05. Oktober 1995 vor, in dem der Wert der Betriebsimmobilie für den Fall einer Produktionseinstellung ermittelt werde. Dabei habe sich ein Sachwert von 21,9 Millionen DM bzw. ein Ertragswert von 16,53 Millionen DM ergeben. Unter Berücksichtigung von Reparatur- und Restbaukosten in Höhe von 7,5 Millionen DM sei ein Verkehrswert von 9,0 Millionen DM ermittelt worden. Bei Darlehensvergabe sei aber zunächst vom Ertragswert auszugehen gewesen, da die genannten Kosten nur im Falle der Einstellung des Porzellanproduktionsbetriebes hätten anfallen können, dessen Fortsetzung

aber gerade mit den beauftragten Darlehen habe sichergestellt werden sollen. Die Immobilie habe bislang bis auf kleinere Teilflächen nicht veräußert werden können.

Zur Valutierung der Darlehen zum Zeitpunkt der Kündigung am 17. August 2001 gab die Landesregierung folgende Zahlen (ohne rückständige Zinsen) an:

Darlehen	Zusagebetrag	val. Darlehensbetrag
400000815	2.045.167,52 €	2.012.872,40 €
400000713	4.356.718,12 €	2.341.672,50 €
400000972	1.533.875,64 €	1.533.875,64 €
400001181	3.067.751,29 €	3.042.761,75 €

Die Landesregierung führte in ihrer Antwort weiterhin aus, die TAB habe nicht auf ihre Position in der Gläubigertabelle verzichtet. Vielmehr habe sie mit Schreiben vom 16. November 2001 sämtliche ihr aus Darlehensverträgen zustehenden Forderungen gegen den Insolvenzverwalter für die Graf von Henneberg Porzellan GmbH angemeldet. Die Forderungen seien jedoch vom Insolvenzverwalter auf Grund ihres möglicherweise eigenkapitalersetzenden Charakters bestritten worden. Die TAB habe mit dem Verwalter daraufhin einen Vergleich geschlossen, um das Risiko des möglichen Totalverlustes der Sicherheiten zu vermeiden. Dem Verwalter sei danach neben den Kosten des Insolvenzverfahrens einschl. der Masseverbindlichkeiten sowie Sozialplanforderungen ein Betrag von 1,4 Millionen Euro zur Auskehr an sonstige Gläubiger verblieben. Im Gegenzug habe sich der Verwalter zur Auskehr aller verbleibenden Erlöse an die TAB verpflichtet.

Die TAB habe den Freistaat Thüringen aus dem eingangs im Antwortschreiben genannten Kreditauftrag in Anspruch genommen, und der Freistaat habe hierauf Zahlungen in Höhe von insgesamt 11.250.644,88 Euro geleistet. Diesen Zahlungen stünden Einnahmen des Freistaates Thüringen aus der Verwertung von Sicherheiten in Höhe von insgesamt 658.571,85 Euro gegenüber. Darüber hinaus habe der Freistaat Thüringen für den Kreditauftrag Entgelte in Höhe von insgesamt 229.769,10 Euro vereinnahmt. Die Abschlussrechnung für den Kreditauftrag stehe noch aus. Der Obligostand sei gemäß Meldung der TAB zum 30.09.2008 mit 166.894,11 Euro zu beziffern.

*b. Übernahme des Unternehmens durch den Zeugen Frowein*

Der Zeuge Rolf Frowein machte im Rahmen seiner Aussage zu dem Aufgabenbereich und der Tätigkeit der Beteiligungsmanager der TIB in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses auch Angaben zu dem Unternehmen Graf von Henneberg Porzellan GmbH. Er

sagte aus, er habe nach dem Ende seiner Tätigkeit für die TIB die Graf von Henneberg Porzellan GmbH in der Form übernommen, dass er die Anteile der TIB und die Anteile der Vorgängergesellschaft in Insolvenz von Herrn Rechtsanwalt Rombach erworben habe. Er sei dann als geschäftsführender Gesellschafter in der Graf von Henneberg Porzellan GmbH tätig geworden.

Der Zeuge wurde sodann zur Insolvenz, zur Neugründung und zum Verkauf der Graf von Henneberg Porzellan GmbH befragt und dabei insbesondere zu dem Umstand, dass im Verlauf der Jahre eine höhere Summe in das Unternehmen gelangte und am 28. August 1998 die Firma vollständig für 200.000 DM verkauft worden ist. Zu diesem Komplex sagte der Zeuge aus, dass er bereits im Zuge des Hauptprüfverfahrens durch die EU-Kommission sehr deutlich darum gebeten habe, bei der Bewertung dessen, was in den ersten Jahren passiert sei, die besonderen Umstände in dem speziellen Fall seit der Wende zu berücksichtigen. Dieser Auffassung sei die EU-Kommission jedoch nicht gefolgt, sondern habe mit den Sichtweisen und Bewertungskriterien der Jahre 2000 und 2001 Dinge bewertet, die seit 1990 in dem Unternehmen geschehen seien. Es sei damals um eine Rückforderung in Höhe von 114 Millionen DM gegangen. Von diesem Betrag seien etwa 98 Millionen auf den Zeitraum seit Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz bis zur Gesamtvollstreckung im Jahr 1995 entfallen und etwa 20 Millionen auf den Zeitraum seit der Neugründung im Jahr 1996 bis zur Privatisierung an den Zeugen. Diese Privatisierung an den Zeugen habe auf einem fertig verhandelten Angebot der TIB und des Rechtsanwaltes Rombach mit einem anderen Interessenten basiert. Dieser Interessent sei im letzten Moment abgesprungen. Weil diese Dinge endverhandelt gewesen seien, habe es auch keine Probleme gegeben, als der Zeuge gesagt habe, er würde das Unternehmen im Falle der Genehmigung zu den ausgehandelten Konditionen erwerben. Wäre er Experte im EU-Wettbewerbsrecht gewesen, hätte er es damals sicherlich anders bewertet und auch die damit verbundenen Risiken anders bewertet.

## **5. Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH**

Mit Antrag vom 10. Januar 2006 beehrte der Abg. Buse (DIE LINKE) Auskunft der Landesregierung zu Beteiligungsunternehmen der TIB, die nach Aufhebung der Stiftung TIF insolvent geworden sind bzw. verkauft wurden. Die Landesregierung wurde hinsichtlich dieser Unternehmen um Informationen über die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Rückbürgschaften, über Fördermittelzuflüsse gemäß der Gliederung in Drs. 4/559, über Darlehensvergaben und Darlehenstilgungen sowie über Verkaufserlöse bzw. Beteiligungsverluste gebeten.

In seiner Antwort vom 3. Mai 2006 (Vorlage UA 4/2 - 51, vgl. dazu bereits oben S.170) erläuterte die Landesregierung zu dem Unternehmen Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH, dass an das Unternehmen bis zum 1. Januar 2004 Mittel in Höhe von 3.361.744,12 Euro ausgezahlt worden seien. Davon seien 255.645,94 Euro auf offene Beteiligungen, 38.346.89 Euro auf Darlehen der TIB und 3.067.751,29 Euro auf stille Beteiligungen der BFT entfallen.

Vom 1. Januar 2004 an bis zum Zeitpunkt der Insolvenz der Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH seien keine Zahlungen der TIB und der BFT an das Unternehmen erfolgt. Ebenso wenig habe die Petkus GmbH in dem genannten Zeitraum Mittel aus Förderprogrammen entsprechend der Gliederung nach Drs. 4/559 erhalten.

Durch die Insolvenz der Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH sei ein Verlust in Höhe von 1.827.868,48 Euro entstanden, wovon 293.992,83 Euro auf die TIB und 1.533.875,65 Euro auf die BFT entfallen seien.

Zu der stillen Beteiligung an der Petkus GmbH erläutert die Landesregierung weiterhin, dass diese über ein KfW-Darlehen refinanziert worden sei. Die KfW habe ein Haftungsrisiko von 50 Prozent der stillen Beteiligung übernommen. Der Beteiligungsverlust der BFT habe sich daher um den Haftungsanteil der KfW verringert.

Aus Bürgschaften und Rückbürgschaften zugunsten der Petkus GmbH sei bis zum Zeitpunkt der Auskunft (3. Mai 2006) eine Inanspruchnahme in Höhe von 4.200.066,33 Euro erfolgt.

## **6. Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 18**

In der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses sagte der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking im Rahmen seiner Aussage über den Aufgabenbereich und die Tätigkeit der Beteiligungsmanager der TIB zur Einstufung des Unternehmens mit der Kennziffer Nr. 18 aus, dass es sich hier keinesfalls um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gehandelt habe.

Dieses Unternehmen habe zum Zeitpunkt des Einstiegs der TIB aus Kapitalmangel einen Eigenkapitalgeber benötigt. Es habe eine marktwirtschaftliche Konstellation vorgelegen, allerdings in einer Situation, in der weiteres Kapital über Beteiligungsgesellschaften in Thüringen nicht ohne weiteres erreichbar gewesen sei.

## **7. Prokent AG, Ilmenau**

Zu diesem Beteiligungsunternehmen führte der Zeuge Ralf Baumeister in seiner Aussage in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses auf die Frage nach einer wesentlichen Nichterfüllung von Meilensteinen oder Businesszielen aus, dass sich die Prokent AG zu

Beginn, als die TIB die Beteiligung übernommen habe, sehr positiv entwickelt habe. Die Produkte seien so entwickelt worden, wie man sich das vorgestellt habe. Dann sei eine Phase gekommen, in der es schwieriger geworden sei. Das Thema „Dosenpfand“ habe eine Rolle gespielt, was auch zu großen Potenzialen auf Seiten der Prokent geführt habe.

Im Jahr 2002 habe man für die Prokent eine Verstärkung im kaufmännischen Bereich auf Vorstandsniveau gesucht, jedoch über viele Monate hinweg nicht den passenden Kandidaten gefunden. Daraufhin habe man entschieden, dass der Zeuge selbst den Vorstand bei Prokent verstärken solle und er sei in den Vorstand der Gesellschaft eingetreten. Zugleich habe er natürlich sein Mandat als Beteiligungsmanager abgegeben, weil beides nicht miteinander vereinbar gewesen sei.

Nach dem negativen Jahresabschluss der Prokent im Jahr 2002 und der gleichwohl erfolgten Ausreichung weiterer Mittel durch die TIB befragt, erläuterte der Zeuge, dass der relativ hohe negative Betrag, der zum Ende des Jahres 2002 bei der Prokent ausgewiesen wurde, in sehr hohem Maße auf Rückstellungen zurückzuführen gewesen sei. Dies seien Aufwendungen, die nicht im laufenden Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember, sondern erst im folgenden Jahr erkennbar würden. Das sei in sehr starkem Maße auch bei der Prokent so gewesen.

Ende 2002, als man sich in den Verhandlungen mit Prokent befunden habe, sei die TIB davon ausgegangen, dass man die Probleme, die im Bereich der Technologie noch bestanden hätten, in den Griff bekommen würde. Es habe sich am Markt eine Entwicklung aufgezeigt, nämlich der Bedarf an Automaten für die Leergutrücknahme, und für dieses Wachstum habe das Unternehmen zusätzliches Kapital benötigt. Die TIB sei damals auch nicht allein mit zusätzlichen Mitteln in das Unternehmen hineingegangen, sondern gemeinsam mit einem sehr renommierten privaten Frankfurter Bankhaus, das sich von seinem Investment, das in 2003 noch einmal geleistet worden sei, ebenso wie die TIB einen entsprechenden Return erwartet habe. Hätte man an dieser Stelle nicht investiert, wäre eine für das Unternehmen einmalige Chance definitiv nicht zu realisieren gewesen, was aus Sicht der TIB nicht nur für Prokent, sondern auch für den Standort sehr bedauerlich gewesen wäre.

Zudem habe die TIB nicht als Einzige an diese Chance geglaubt, sondern sich durch einen unabhängigen Dritten, der noch kein Geld in dem Unternehmen gehabt habe, bestätigt gesehen. Dieser dritte Investor habe die Prokent auch zu einer deutlich höheren Bewertung finanziert. Letztlich sei man der Ansicht gewesen, dass es sich um ein gutes Investment handeln würde. Man habe gemeint, die Probleme meistern zu können, zumal man über die erforderlichen Kapazitäten verfügt habe; so habe man einen entsprechenden Professor an Bord gehabt.

Für die Gewährleistungsrückstellungen schließlich, die zu dem in 2002 ausgewiesenen massiven Verlust geführt hätten, habe sich im Nachhinein herausgestellt, dass sie in der Höhe nicht gerechtfertigt gewesen seien. Sie seien im Jahresabschluss 2002 mit einem sehr hohen Betrag berücksichtigt worden und im Laufe des Jahres 2003 habe sich ergeben, dass die Probleme gar nicht so groß gewesen seien. Viele von diesen Rückstellungen hätte man also am Ende des Jahres 2003, wenn man das noch erlebt hätte, wieder aufgelöst.

Auf die Insolvenz der Prokent AG angesprochen sagte der Zeuge, dies sei seines Erachtens nicht unbedingt notwendig gewesen. Da seien einige Konstellationen zusammengekommen, die nicht mit der TIB, sondern sehr stark mit dem Management der Prokent zusammengehangen hätten.

#### **8. Simson Zweirad GmbH, Suhl**

Der Zeuge Hans-Georg Heinemann sagte in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Struktur dieser Beteiligung aus, dass sich die TIB an einer neu gegründeten Gesellschaft, der Simson Zweirad GmbH, beteiligt habe, nicht jedoch an dem Suhler Fahrzeugwerk. Die TIB sei Gesellschafter mit einem Anteil von 49 Prozent gewesen und habe die Geschäftsführung gestellt; sie sei aber nicht der alleinige Gesellschafter der Simson Zweirad GmbH gewesen.

#### **9. Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 36**

Zu diesem Unternehmen sagte der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass es aus Anlass der Übernahme durch Müller-Weingarten von jeglichen Risiken aus beihilferechtlichen Fragen freigestellt worden sei.

#### **10. Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda**

Zu diesem Beteiligungsunternehmen gab es Angaben der Zeugen Andreas Gumbel und Dr. Gerhard Hoffmann-Becking im Rahmen ihrer Aussagen zum Aufgabenbereich und zur Tätigkeit der Beteiligungsmanager der TIB.

Der Zeuge Andreas Gumbel sagte in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses, bei der Zeuro Möbelwerk GmbH habe es sich um eine Minderheitsbeteiligung gehandelt.

Nach der Vereinbarung und der Kontrolle von Meilensteinen befragt, sagte der Zeuge aus, dass es jedenfalls für die Beteiligung an der Zeuro Möbelwerk GmbH keine Meilensteine in dem Sinne gegeben habe, wie sie im Beweisthema (vgl. Vorlage UA 4/2 - 72 – *Anm. LTV*) beschreiben worden seien. Das Engagement in Zeulenroda sei nicht an das Erreichen bestimmter Ziele gebunden gewesen.

Im Jahre 1996 habe man die Zeuro Möbelwerk GmbH privatisieren können. Diese Privatisierung sei jedoch schief gegangen; derjenige, der das Unternehmen übernommen habe, sei von heute auf morgen verschwunden. Dadurch sei eine Notsituation eingetreten, so dass der Zeuge wieder die Geschäftsführung bei Zeuro übernommen habe.

Zur Frage der Beteiligungsaufnahme erläuterte der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass es für Zeuro kein Gutachten gegeben habe, weil in diesem Fall eine sehr kurzfristige Entscheidung zu fällen gewesen sei. Für die Durchführung des Prozesses nach EU-Norm hätte man sechs Monate benötigt. Das Unternehmen hätte aber drei Monate nicht mehr überstanden. In dem Regelwerk der EU habe es auch die Möglichkeit gegeben, in Notsituationen auf das Gutachten zu verzichten. Der Zeuge sagte aus, dass es nicht mehr möglich gewesen sei, das Unternehmen weiter zu unterstützen, weil die EU jede finanzielle Ausstattung untersagt habe. Deswegen habe man sich gezwungen gesehen, das Unternehmen nach zwei Jahren des Balancierens in die Insolvenz zu schicken.

## **11. Point Entertainment Ltd., London**

Nach Auskunft der Landesregierung (Vorlage UA 4/2 - 48 und 103) habe es sich bei diesem Unternehmen nicht um eine Beteiligung der TIB gehandelt (vgl. oben I. 2. c (4) (b) Seite 126). Es handele sich hierbei nicht um eine Tochtergesellschaft des Unternehmens mit der Kennziffer 5, sondern lediglich um einen Kunden dieses Unternehmens bzw. der Tochter- und Vertriebsgesellschaft, der CDA Compact Disc Ltd., London. Es hätten nie gesellschaftsrechtliche Verbindungen seitens der TIB oder des Unternehmens mit der Kennziffer 5 zur Point Entertainment Ltd. bestanden. Es müsse daher auf einem Irrtum beruhen, dass die Point Entertainment Ltd. bei der Erstellung des Konzernabschlusses der TIB in die Liste der nicht konsolidierten, verbundenen Unternehmen aufgenommen worden sei. Möglicherweise handele es sich um eine Verwechslung, weil das Unternehmen mit der Kennziffer 5 neben den Anteilen an der CDA Compact Disc Ltd. London auch eine Beteiligung an der Point Deutschland GmbH halte.

Der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking hatte hierzu in der 15. Sitzung auf die Frage, warum die Gesellschaft Point Entertainment Ltd., London, in einem Konzernabschluss der TIB als Beteiligungsunternehmen auftauche, bekundet, die Point Entertainment Ltd. sei eine Einzelgesellschaft bzw. Vertriebsgesellschaft des Unternehmens mit der Kennziffer 5 gewesen. Zur Aufnahme in den Konzernabschluss wies er darauf hin, man müsse die abhängigen Gesellschaften einschließlich deren abhängiger Gesellschaften konsolidieren. Man könne sie nur dann unerwähnt lassen, wenn sie vom Geschäftsumfang her gering und damit nicht bedeutsam seien. Hier habe man es dennoch erwähnt, obwohl die Gesellschaft nicht sehr bedeutsam gewesen sei. Der Zeuge wies aber darauf hin, dass er den Abschluss nicht mehr vor Augen habe und betonte zusammenfassend, es habe keine eigene Auslandsgesellschaft der TIB gegeben.

## **12. Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 32**

Auf Antrag des Abg. Buse vom 19. August 2008 (Vorlage UA 4/2 -138) ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft darüber, ob der Freistaat Thüringen auf Ausfallzahlungen aus Bürgschaften, Kreditaufträgen o.ä. Verpflichtungen zugunsten des Beteiligungsunternehmens Nr. 32 in Anspruch genommen wurde. Ferner wurde um die Benennung der Geschäftsführer des Unternehmens ab 1997 sowie der Beteiligungsmanager der TIB, die das Unternehmen betreut haben, gebeten sowie um die Angabe der Mitarbeiter des Thüringer Finanzministeriums, des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit und der Thüringer Aufbaubank, die für die Leistung etwaiger Ausfallzahlungen zuständig waren.

Die Landesregierung antwortete mit Schreiben vom 22. September 2008 (Vorlage UA 4/2 - 143), dass der Freistaat Thüringen nicht aus Bürgschaften, Kreditaufträgen o.ä. Verpflichtungen zugunsten des Unternehmens Nr. 32 auf Ausfallzahlungen in Anspruch genommen worden sei. Die Landesregierung vertrat die Auffassung, dass sich damit eine Beantwortung der weiteren Fragen erübrige.

In der 25. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 25. September 2008 ersuchte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, Abg. Huster, die Landesregierung weiterhin um Benennung der erfragten Personen, um ggf. weitere Beweisanträge vorbereiten zu können.

Daraufhin benannte die Landesregierung nach entsprechender Unterrichtung durch die StUWT mit Schreiben vom 27. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/2 - 146) als Geschäftsführer des

Unternehmens Nr. 32 Gerd-Michael Schlenzka (16. Januar 1997 bis 25. Oktober 1997), Peter Heiden (25. Oktober 1997 - 14. März 2007) und Detlef Stoebe (ab 14. März 2007), jeweils mit ladungsfähiger Anschrift. Als Beteiligungsmanager des Unternehmens Nr. 32 seien tätig gewesen Dr. Gerhard Hoffmann-Becking (15. August 1994 - 3. Juli 2003) und Matthias Wierlacher (03. Juli 2003 - 30. Oktober 2003).

Zur Klarstellung wies die Landesregierung mit Schreiben vom 29. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/2 - 147) darauf hin, dass es neben dem TIF-Beteiligungsunternehmen Nr. 32 ein weiteres Unternehmen mit ähnlicher Firmierung gegeben habe, das aber 1996 insolvent geworden sei; an diesem anderen Unternehmen sei die TIB aber nicht beteiligt gewesen.

Gemäß seiner von der Landesregierung zugeleiteten abschließenden Prüfmitteilung zur Prüfung der TIB (Vorlage UA 4/2 - 159) kritisierte der TRH, dass die erforderliche vorherige Zustimmung des Beirats der TIB zur Beteiligungsaufnahme bei dem Unternehmen Nr. 32 erst nachträglich eingeholt worden sei. Außerdem - so der TRH - seien nach Aktenlage die Umstände, die zur Beteiligung der TIB an dem Unternehmen mit der Kennziffer 32, zur Festlegung des Beteiligungsanteils der TIB und zur Auswahl des zweiten Gesellschafters führten, mit der Rolle und Stellung der TAB zur TIB verknüpft und ließen eine bestehende Interessenkollision erkennen.

Die bm-t habe demgegenüber darauf hingewiesen, dass sich die Entwicklung dieses Unternehmens sehr positiv darstelle und der Kaufpreis unter Ertragswertgesichtspunkten ein günstiges Geschäft gewesen sei.

Hierzu habe der Rechnungshof geäußert, die positive wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens sei unabhängig von den festgestellten Versäumnissen der Gesellschafter eingetreten und rechtfertige diese nicht.

### ***III. Das TIB-Beteiligungsgeschäft im Gemeinsamen Europäischen Markt***

#### **1. Aussagen zum Verfahren der Genehmigung der TIB durch die EU-Kommission – Rechtliche Rahmenbedingungen**

Nach der Auskunft der Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 7 habe die Europäische Kommission mit Schreiben vom 9. August 1994 die durch den TIF in Form temporärer Minderheitsbeteiligungen gewährten Umstrukturierungsbeihilfen an Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (nachfolgend „KMU“) genehmigt. Die staatliche Beihilfe werde unter der Nr. N 183/94 – Deutschland – Thüringer Industriebeteiligungsfonds

geführt. In der Entscheidung der Kommission sei klargelegt worden, dass Beteiligungen an gesunden Unternehmen, die dem TIF bzw. der TIB eine angemessene Rendite in Aussicht stellen, keine Beihilfe beinhalten würden. Die Bundesregierung habe aufgrund der Genehmigung der Kommission jährlich ausführlich Bericht über alle Beteiligungen der TIF erstatten müssen. Kopien dieser Jahresberichte hat die Landesregierung an den Untersuchungsausschuss mit Vorlage UA 4/2 - 8 übergeben (Ordner 3).

Mit Schreiben vom 5. Mai 1998 habe die Bundesregierung der Europäischen Kommission eine überarbeitete Beihilferegelung zum TIF (N 183/94, neu N 804/97) mitgeteilt. Darin habe die Bundesrepublik die Genehmigung beantragt, dass Leistungen des Konsolidierungsfonds sowie direkte Kapitalleistungen oder Kredite der BvS und Verbürgung von Krediten durch die Bundesrepublik oder den Freistaat Thüringen neben einer Beteiligung des TIF oder einer seiner Tochtergesellschaften nicht auf das Kumulierungsverbot angerechnet werden. Gleiches sollte für die Refinanzierung des Kapitalanteils eines Mitgeschafters im Rahmen des EKH-Programms der Bundesrepublik gelten. Die Europäische Kommission habe die Genehmigung der beantragten Änderung von einer Richtlinie für Beteiligungen der TIB an Unternehmen in Schwierigkeiten abhängig gemacht, welche die Bundesregierung mit Schreiben vom 16./21. April 1999 mitgeteilt habe. Da die Beihilfegewährung in der ausschließlichen Kompetenz des autonomen Beirates der TIB gelegen habe, sei eine Vorgabe der öffentlichen Verwaltung an den TIF bzw. die TIB in Gestalt einer Förderrichtlinie formalrechtlich nicht möglich gewesen. Mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Stiftung habe die Europäische Kommission den Beschluss vom 2. Juli 1999 anerkannt, mit dem der TIB-Beirat die „Richtlinie der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten“ formal für die TIB als selbstverpflichtend erklärte. Die genannte Richtlinie sowie auch die „Leitlinie der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ wurde durch die Landesregierung mit Vorlage UA 4/2 - 8 an den Untersuchungsausschuss übergeben.

Zu den europarechtlichen Rahmenbedingungen führte die Landesregierung aus, dass für die Gewährung von Beihilfen durch die TIB die beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Kommission, insbesondere „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ anwendbar seien.

Um die Untersuchung der Vereinbarkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel durch den TIF mit den Beihilfegenehmigungsbedingungen der EU-Kommission vorzubereiten (vgl. Ziff. 1 c) des Einsetzungsbeschlusses, Drs. 4/3539), hat der Untersuchungsausschuss durch Urkundenverlesung Beweis erhoben zunächst über die Tatsache, dass die EU-Kommission auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Thüringen die staatliche Beihilfe „Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ am 27. Juli 1994 unter Auflagen genehmigte, über die

Bedingungen für die Beteiligungsübernahme an Unternehmen und über die Mitteilung dieser Genehmigung an die Bundesregierung am 9. August 1994.

Hierzu wurde in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses als Beweismittel zum einen das Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union vom 16. März 1994 verlesen sowie zum anderen das Schreiben der EU-Kommission an den Bundesminister des Auswärtigen, betreffend die staatliche Beihilfe Nr. N 183/94-D vom 9. August 1994.

*a. Notifizierungsschreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 16. März 1994*

Mit Schreiben vom 16. März 1994 übermittelte das Bundesministerium für Wirtschaft an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union eine Mitteilung mit der Bitte um Weiterleitung an das Generalsekretariat der Kommission. Diese Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission betrifft die Notifizierung von Beteiligungen an Unternehmen mit Mitteln des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds gemäß Artikel 93 Abs. 3 EG-Vertrag.

(1) Art der Beteiligung

Die Beteiligungen werden als solche im Bereich der Industrie bezeichnet. Als Rechtsgrundlagen werden die Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds vom 9. Dezember 1993, die §§ 23, 44 und 44a der Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die in Thüringen geltenden Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44 und 44a der Landeshaushaltsordnung und des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannt. Als verantwortliche Stelle für die Durchführung der staatlichen Beihilfe ist nach der Mitteilung das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr genannt. Die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG sei die für die Beteiligungen zuständige Institution.

(2) Beteiligungsziele

Als Beteiligungsziel nennt das Schreiben des Bundeswirtschaftsministeriums an die Kommission die Erhaltung und Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, wobei es sich bei der Regelung um ein Instrument mit horizontaler Ausrichtung handele. Als voraussichtliche Dauer der Beihilferegulung wird ein Rahmen von zehn Jahren angegeben. Der TIF werde zunächst mit einem Kapital von 200 Millionen DM ausgestattet; eine Verdoppelung dieser Summe sei jedoch zu erwarten. Der Einsatz der Mittel werde nicht sektoral oder regional konzentriert erfolgen. Die Anzahl der Begünstigten solle etwa zehn pro Jahr betragen.

### (3) Leitlinien der Beteiligung

Für die Übernahme der Beteiligungen gelten unter anderem folgende Beschränkungen und Leitlinien:

- (a) Die Mittel des TIF sollen für Beteiligungen an Unternehmen eingesetzt werden, die zwar wirtschaftlich gesund sind, jedoch aufgrund ihrer geringen Größe, wegen fehlender Sicherheiten oder wegen der allgemeinen Situation auf dem Kapitalmarkt keine Darlehen für Investitionszwecke erhalten können. Beteiligungen seien ferner möglich, wenn dadurch ein Unternehmen stabilisiert werden kann, welches unverschuldet, durch äußere, außerhalb seiner Einflussmöglichkeiten liegende bzw. nicht vorhersehbare Ereignisse, in Schwierigkeiten geraten ist, zum Beispiel durch einen starken Rückgang des Ostexports. Dabei sei erforderlich, dass der Erhalt dieses Unternehmens von arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Bedeutung für die betroffene Region in Thüringen ist. Der Einsatz der Mittel müsse angesichts schwer wiegender arbeitsmarktpolitischer Probleme der Region gerechtfertigt sein. Als Maßstab für die Annahme einer regionalen Betroffenheit wird auf die am Durchschnitt der neuen Länder gemessene Arbeitslosenquote oder auf eine effektive Arbeitslosigkeit von mehr als 30 Prozent zurückgegriffen.
- (b) Unabdingbare Voraussetzung für eine Beteiligung ist das Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonzepts, das eine dauerhafte Beseitigung der Schwierigkeiten durch unternehmensinterne Umstrukturierungsmaßnahmen erwarten lässt und von einem unabhängigen Gutachter, insbesondere einem Wirtschaftsprüfer, geprüft wurde. Die Geschäftsführung und die Gesellschafter der betroffenen Unternehmen müssen diesem Konzept zustimmen. Um das Erreichen der Ziele des Gesamtkonzepts sicherstellen zu können, soll sich die TIB die hierfür notwendigen Kontroll- und Vetorechte Gesellschaftsvertraglich oder durch eine Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern einräumen lassen.
- (c) Im Regelfall sollen Beteiligungen nur bei kleinen und mittleren Unternehmen (nachfolgend KMU genannt) der Industrie eingegangen werden. Ein Unternehmen gelte dabei als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Beteiligung weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftige und im letzten Wirtschaftsjahr vor Antragstellung einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Millionen DM erzielt oder eine Bilanzsumme von weniger als 20 Millionen DM ausgewiesen habe. Hierbei sind die einschlägigen Zurechnungsvorschriften für verbundene Unternehmen anzuwenden.

- (d) Grundsätzlich sollen Minderheitsbeteiligungen eingegangen werden, wobei das Volumen der Beteiligung maximal 20 Millionen ECU betragen dürfe. Ausnahmen müssten durch die EG-Kommission genehmigt werden.
- (e) Um eine Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse zu vermeiden, sollen den Gesellschaften vorrangig Mittel in Form von Gesellschafterzuschüssen oder nachrangigen Darlehen zugeführt werden. Die Zuschüsse sollen unter der Maßgabe gewährt werden, dass nach dem Erreichen der Gewinnschwelle sowie der Wiederherstellung der Eigenkapitalbasis ein Anspruch der TIB auf Rückerstattung des geleisteten Zuschusses zuzüglich Zinsen in Höhe von mindestens drei Prozent entsteht.
- (f) Grundsätzlich sollen Beteiligungen an Unternehmen nur temporär, und zwar in der Regel für drei bis fünf Jahre eingegangen werden. Hierfür seien bereits zu Beginn Regelungen über die Wiederveräußerung der Beteiligung zu treffen. Die Wiederveräußerung soll grundsätzlich nicht unter dem Preis erfolgen, der beim Kauf der Anteile gezahlt wurde.
- (g) Über die Beteiligung entscheidet ein unabhängiger Beirat.
- (h) Schließlich bestehe die Verpflichtung, sowohl der Thüringer Landesregierung als auch dem Landesrechnungshof alle Auskünfte zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Prüfungen zu gestatten.
- (i) Zur Kumulierung mit anderen Beihilfen wird in den Mitteilungen ausgeführt, dass während der Dauer der Beteiligung mit Mitteln des TIF die Unternehmen keine anderen öffentlichen Kapitalhilfen in Anspruch nehmen dürfen.

#### (4) Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem EG-Vertrag

In einem letzten Abschnitt gehen die Mitteilungen des Bundeswirtschaftsministeriums auf die Gründe ein, aufgrund derer die Beihilfe als mit dem EG-Vertrag vereinbar angesehen werden könne. Hier werden zunächst die spezifischen Schwierigkeiten der mittelständischen Unternehmen in Ostdeutschland bei der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse angeführt, andererseits aber auch auf deren Fähigkeit hingewiesen, einen besonderen Beitrag zu Strukturanpassung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu leisten. Dabei seien Maßnahmen der öffentlichen Hand erforderlich, um die Ausgangsbedingungen dieser Unternehmen denen ihrer Wettbewerber aus anderen Regionen der Gemeinschaft anzugleichen. Beispielhaft wird auf die Überalterung von Gebäuden und Einrichtungen, auf Standortnachteile sowie im Allgemeinen nicht vorhandene Rücklagen hingewiesen. All dies führe zu einem überproportionalen Mittelbedarf auch bei prinzipiell wettbewerbsfähigen

mittelständischen Unternehmen in Thüringen. Zudem sehe sich eine Reihe von Betrieben zusätzlichen Belastungen gegenüber, die aus dem Zusammenbruch der Ostmärkte resultierten. Als weitere Ursachen für die Liquiditätsschwierigkeiten werden Krisenerscheinungen in der Weltwirtschaft sowie die allgemein geringe Risikobereitschaft am ostdeutschen Kapitalmarkt genannt. Einige Unternehmen in Thüringen seien so in existenzielle Schwierigkeiten geraten. Angesichts der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigungsrate in Thüringen würde eine Schließung der betroffenen Betriebe aber eine soziale Katastrophe in den betroffenen Regionen auslösen.

Demzufolge sollen die begrenzt einzugehenden Beteiligungen dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dienen. Wegen des damit verbundenen permanenten Monitorings durch unabhängige und geprüfte Gutachter handele es sich bei dieser Form der Beihilfe um ein besonders geeignetes Instrument zur Vermeidung eines sonst eintretenden und das einzelne Unternehmen sowie die Region ohne jedes Verschulden treffenden Schadens. Mit dem zusätzlichen Aspekt der Überwachung werde insoweit auch der noch vorhandenen Unerfahrenheit und dem damit verbundenen Beratungsbedarf nicht weniger einheimischer Unternehmen Rechnung getragen. Auch könne dadurch die Effektivität und der Erfolg der eingesetzten Mittel verbessert werden.

Ziel der Tätigkeit des TIF sei somit die Wiederherstellung der früher in Thüringen typischen mittelständisch geprägten Struktur, wobei in den Mitteilungen darauf hingewiesen wird, dass Thüringen die Kriterien eines Ziel-Eins-Gebiets der Europäischen Gemeinschaft erfülle.

Gemäß der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds werde auch die Einstellung von privatem Kapital in den Fond angestrebt.

*b. Genehmigungsmitteilung der EU zur staatlichen Beihilfe „Thüringer Industriebeteiligungs-fonds“*

Unter dem 9. August 1994 übermittelte das Generalsekretariat der Europäischen Kommission an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union ein Schreiben der Kommission betreffend die staatliche Beihilfe Nr. N 183/94-D, welches ebenfalls das Datum vom 9. August 1994 trägt und an den Bundesminister des Auswärtigen gerichtet ist.

Das Schreiben nimmt Bezug auf die zuvor in Auszügen bekannt gegebene Notifizierung der Bundesrepublik Deutschland vom 16. März 1994 sowie auf Ergänzungen hierzu vom 27. Mai 1994 sowie vom 6. Juli 1995.

Die EU-Kommission genehmigt die Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ als Beihilfe und erklärt sie unter folgenden Bedingungen für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar.

Aufgabe der TIF sei es, sich an Industrieunternehmen in Thüringen zu beteiligen, wofür öffentliche Mittel in Höhe von zunächst 200 Millionen DM zur Verfügung stünden. Diese Haushaltshöchstgrenze könne in einem späteren Stadium auf 400 Millionen DM erhöht werden. Der TIF werde für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren gegründet.

Der TIF werde unabhängig tätig sein; über die Beteiligungen entscheide ein ebenfalls unabhängiger Beirat.

In Betracht kämen zum einen Beteiligungen an gesunden Unternehmen, die eine ertragreiche Perspektive bieten, so dass ein Engagement auch für andere, marktwirtschaftlich orientierte Kapitalgeber akzeptabel wäre. Erwerbe der TIF in dieser Weise Beteiligungen, die ihm eine angemessene Rendite in Aussicht stellen, beinhalten diese nach Auffassung der EU-Kommission entsprechend dem marktwirtschaftlichen Prinzip keine Beihilfen.

Zum anderen könne der TIF auch Kapital für Unternehmen zur Verfügung stellen, die in Schwierigkeiten geraten und zugleich von arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Bedeutung für die betroffene Region in Thüringen sind. Für diese zweite Kategorie sei ein Umstrukturierungsplan erforderlich, der zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit führe und die Produktionskapazitäten verringere. Diesem Plan müssten unabhängige Gutachter, die Geschäftsführung und Gesellschafter zustimmen. Die Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten sollen grundsätzlich auf drei bis fünf Jahre angelegt sein. Bereits zu Beginn des Engagements sollen Regelungen über den Ausstieg aus der Beteiligung getroffen werden. Die Weiterveräußerung soll dabei nicht unter dem Preis erfolgen, der beim Kauf der Anteile gezahlt wurde. Es werden jährlich etwa zehn Beteiligungen des TIF an Unternehmen in Schwierigkeiten erwartet.

Primäre Zielgruppe für Beteiligungen seien KMU, der TIF könne jedoch auch zu Gunsten größerer Unternehmen intervenieren. Grundsätzlich sollen Minderheitsbeteiligungen eingegangen werden, wobei das Volumen der Beteiligung maximal 20 Millionen ECU betragen dürfe.

Ausdrücklich heißt es in dem Schreiben, dass die deutschen Behörden anerkennen, dass Beteiligungen des TIF an Unternehmen in Schwierigkeiten Beihilfen sind und dass sie um Genehmigung dieser Beihilfen aufgrund industrieller, regionaler und sozialer Überlegungen bitten. Die deutschen Behörden seien verpflichtet, außergewöhnliche Fälle gemäß Artikel 93 Abs. 3 EG-Vertrag zu notifizieren. Das betreffe Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Unternehmen, die keine KMU sind, Engagements, die sich nicht auf eine Minderheitsbeteiligung beschränken, sowie Einzelbeteiligungen von mehr als 20 Millionen ECU.

Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten oder zu anderen als marktwirtschaftlichen Bedingungen werden nach Auffassung der EU-Kommission wahrscheinlich Beihilfen darstellen. Die begünstigten Unternehmen solcher Beihilfen könnten in jedem Industriesektor tätig sein. Es sei anzunehmen, dass die Produkte dieser Unternehmen gewerbliche Güter darstellen und dass die Unternehmen selbst mit anderen Gesellschaften in der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) konkurrieren. Die durch den TIF gewährten Beihilfen erfüllten somit die in Artikel 92 Abs. 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Abs. 1 EWRV dargelegten Inkompatibilitätsprüfungen.

Die Kommission stellte weiter fest, dass Unternehmen, die vom TIF Beihilfen erhalten, während der Dauer der Beteiligung von anderen Kapitalhilfeprogrammen ausgeschlossen sein werden. Als Beispiel hierfür werden das EKH-Programm des Bundes, das ERP-Beteiligungsprogramm oder etwa Beteiligungen der Treuhandanstalt genannt.

Bei ihrer Entscheidung habe die Kommission berücksichtigt, dass Thüringen als eines der neuen Bundesländer eine erhebliche Unterbeschäftigung aufweist und somit die in Artikel 92 Abs. 3 Buchstabe a) des EG-Vertrages vorgesehene Ausnahmebestimmung anwendbar ist. In Anbetracht der dargelegten Überlegungen hat die Kommission entschieden, dass die Umstrukturierungsbeihilfen an KMU, die der TIF in Form temporärer Minderheitsbeteiligungen gewährt, mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Die Bundesregierung wird abschließend gebeten, jährlich einen ausführlichen Bericht über alle Beteiligungen des TIF zu übermitteln, sowohl über die Beihilfen als auch über jene Beteiligungen, die keine Beihilfen darstellen. Ebenfalls wird die Bundesregierung gebeten, gem. Artikel 93 Abs. 3 EG-Vertrag jede Überschreitung der in der Notifizierung angegebenen Haushaltshöchstgrenze von 400 Millionen DM mitzuteilen.

*c. Zeitpunkt der Kenntnisnahme der TIB von den EU-Genehmigungsbedingungen*

Des Weiteren hat der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die Frage, wie die Landesregierung, der TIF und die TIB sichergestellt haben, dass öffentliche Mittel gemäß den Beihilfegenehmigungsbedingungen der EU-Kommission für den TIF eingesetzt wurden, Beweis darüber erhoben, ab welchem Zeitpunkt die TIB Kenntnis vom Wortlaut dieser EU-Genehmigungsbedingungen hatte. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme blieb im Untersuchungsverfahren umstritten.

Als Beweismittel für die Tatsache, dass die EU-Genehmigungsentscheidung zur staatlichen Beihilfe „Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ vom 27. Juli 1994, mitgeteilt am 9. August 1994 (vgl. das zuvor verlesene Mitteilungsschreiben vom 9. August 1994), der TIB erst am 9. Juni 1995 im Wortlaut bekannt gegeben worden ist, wurde ebenfalls in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses eine Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission vom 21. April 1999 verlesen.

Sie betrifft die staatliche Beihilfe Nr. C 17/99 - Deutschland/Thüringer Industriebeteiligungsfonds und bezieht sich auf die Frage einer Richtlinie, welche die Tätigkeit des TIF sowie der TIB regelt. Diese Mitteilung ist als Anlage einem Fax des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur an das Bundesministerium der Finanzen vom 21. April 1999 beigefügt. Dieses Fax einschließlich der Anlage wurde am gleichen Tage vom Bundesministerium der Finanzen an die Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, übermittelt.

Auf Seite 3 der als Anlage übersandten Mitteilung der Bundesregierung zum Thüringer Industriebeteiligungsfonds heißt es, dass die TIB die Genehmigungsentscheidung der EU vom 9. August 1994 als für sich bindend angesehen habe, nachdem sie ihr am 9. Juni 1995 im Wortlaut bekannt gemacht worden sei. Weiterhin wird ausgeführt, dass die vertraglichen Gestaltungen und Vorgehensweisen in den ersten eineinhalb Jahren der Tätigkeit der TIB, die wohl die Vorstellung bei der EU-Kommission ausgelöst hätten, dass die TIB laufend von der Genehmigungsentscheidung abgewichen sei, nach Überzeugung der Bundesregierung bei rechtzeitiger vollständiger Kenntnis der Entscheidung seitens der TIB vermeidbar gewesen wären.

Hierzu fügte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses in der 6. Sitzung noch den Hinweis an, dass in der ersten ordentlichen Sitzung des Beirats der TIB am 24. August 1994 der Geschäftsführer der TIB ausweislich des Sitzungsprotokolls erklärt habe, dass die TIB von der EU nach Artikel 92 und 93 des EU-Vertrags einen Genehmigungsbescheid erhalten habe. Sie sei demgemäß von der Notifizierungspflicht frei, soweit sie sich wie ein

marktwirtschaftlicher Investor verhalte. So genannte Rettungsbeteiligungen mit höherem Risiko könne die TIB an KMU-Unternehmen ohne Einzelnotifizierung eingehen. Bei Überschreitung dieser Grenze ebenso wie bei Mehrheitsbeteiligungen sei die vorherige Genehmigung der EU einzuholen.

Im Anschluss an diese Urkundenverlesung in der 6. Sitzung wurde die Frage erörtert, warum der Geschäftsführung der TIB die Genehmigung der Europäischen Union erst am 9. Juni 1995 - also ein rundes Jahr nach der Entscheidung - bekannt gemacht worden sei.

Auf diese Frage antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 9. Juni 2006 (Vorlage UA 4/2 - 62). Die Landesregierung teilte darin mit, dass die Behauptung, der Geschäftsführung der TIB sei die Genehmigung der Kommission erst im Jahr 1995 bekannt gegeben worden, nicht bestätigt werden könne. Die Pressemitteilung über die Genehmigungsentscheidung der Kommission zum Thüringer Industriebeteiligungsfonds sei am 28. Juli 1994 beim Thüringer Wirtschaftsministerium eingegangen und mit Schreiben vom 29. Juli 1994 der Geschäftsleitung der TIB übermittelt worden. Der Eingang des ausführlichen Genehmigungsschreibens der Kommission zum TIF sei am 12. August 1994 registriert worden und mit Schreiben vom 17. August 1994 an die Geschäftsleitung der TIB weitergeleitet worden.

In der Anlage zu ihrer Auskunft hat die Landesregierung ein an die TIB, Herrn Dr. Hoffmann-Becking, gerichtetes Schreiben vom 29. Juli 1994 beigefügt. Dieses Schreiben betrifft die staatliche Beihilfe N 183/94: Thüringer Industriebeteiligungsfonds (TIF) und bezieht sich auf die Entscheidung der Kommission.

In dem Schreiben heißt es, dass die Kommission am 27. Juli 1994 die genannte Beihilfe genehmigt habe und dass um Kenntnisnahme gebeten werde. Unterzeichnet ist das Schreiben mit unleserlichem Handzeichen in Vertretung über dem gedruckten Namenszug Regenhardt. Das Anschreiben enthält als Anlage eine englischsprachige Fassung der Genehmigungsentscheidung der EU-Kommission zum Thüringer Industriebeteiligungsfonds (staatliche Beihilfe N 183/94).

Weiterhin ist in der Anlage beigefügt das Schreiben an die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG, Herrn Dr. Hoffmann-Becking, vom 17. August 1994. Auch dieses Schreiben bezieht sich auf die staatliche Beihilfe-Nummer N 183/94 (Thüringer Industriebeteiligungsfonds). In dem Schreiben heißt es, dass beigefügt das ausführliche Schreiben der Europäischen Kommission zu der am 27. Juli 1994 erfolgten Genehmigung der genannten Beihilfe mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelte werde. Unterzeichnet ist dieses Schreiben wiederum mit unleserlichem Namenszug in Vertretung über dem

gedruckten Namenszug Regenhardt. Als Anlage zu diesem Anschreiben findet sich eine deutsche Fassung der genannten Entscheidung der EU-Kommission zur staatlichen Beihilfe Thüringer Industriebeteiligungsfonds.

Auf Antrag vom 2. Juni 2006 bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung daraufhin um Vorlage aller Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Genehmigung der Beihilferegelung „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ von der Landesregierung an das Bundesministerium für Wirtschaft übergeben wurden (Vorlage UA 4/2 - 58). Zur Begründung verwies der Antragsteller darauf, dass die vorgesehene Beihilferegelung „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ durch das BMWi am 16. März 1994 an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU sowie eine darauf bezogene Änderung durch das Bundeswirtschaftsministerium am 27. Mai 1994 an die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission gesendet worden seien. Diese Unterlagen enthielten Bedingungen bzw. Voraussetzungen über Beteiligungen an Unternehmen mit Mitteln des TIF. Gemäß Punkt 1 und 1b) des Einsetzungsbeschlusses des Untersuchungsausschusses (Drucksache 4/944) sei auch die EU-rechtskonforme Verwendung öffentlicher Mittel in Übereinstimmung mit der Genehmigung der EU zu untersuchen.

Die Landesregierung antwortete mit Vorlage UA 4/2 - 65 vom 30. Juni 2006, dass es neben den Schreiben, die dem Untersuchungsausschuss bereits vorlägen und in der Antragsbegründung genannt würden, keine weiteren Unterlagen gebe, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum TIF von der Landesregierung dem Bundesministerium für Wirtschaft übersandt worden seien.

*d. Erfordernis einer Einstufung als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ als Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit der Beihilferegeln*

Der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking sagte in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses zum Verfahren der EU-Notifizierung aus, dass sich die TIB - vor der Zeit seiner Geschäftsführung (1. April 1994 bis 30. Mai 2003) - in Brüssel um eine Genehmigung für die Ausreichung von Subventionen und Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten bemüht habe. Dieses Verfahren habe sich sehr lange hingezogen. Der Zeuge und Herr Dr. Wagner hätten damals diese Frage in Brüssel mitverhandelt und man sei zu einer klaren Abgrenzung gekommen, die oft missverstanden werde: Die Zuständigkeit der EU-Kommission kraft der Beihilferegeln des EU-Vertrags sei ausschließlich für Unternehmen in Schwierigkeiten gegeben. Für Unternehmen, an denen eine Beteiligung als ein rein marktwirtschaftlich orientiertes, das heißt, auf die Mehrung des Gewinns zielendes Investment erfolgen würde, fielen demgegenüber nicht in die Zuständigkeit der EU. Insoweit habe es keinerlei

Überwachungsfunktion der EU gegeben. Diese Abgrenzung habe in der Folge immer wieder zu Diskussionen geführt, ob im jeweiligen Einzelfall ein Unternehmen in Schwierigkeiten vorliege oder nicht.

Weiter bekundete der Zeuge, dass in den ersten Jahren regelmäßige und kooperative Zusammenkünfte mit der EU-Kommission stattgefunden hätten.

Auf die Frage, warum der Beirat der TIB erst ein Jahr nach der - laut Landesregierung am 17. August 1994 erfolgten - Übermittlung der EU-Genehmigungsbedingungen an die TIB über die Details dieser Bedingungen informiert worden ist, führte der Zeuge aus, dass die TIB durch den Freistaat Thüringen erst vier bis fünf Monate nach der Zustellung der Entscheidung an den Bund informiert worden sei. Das habe jedoch keine Rolle gespielt, denn das Thema sei unter Beisein des Zeugen in Brüssel vollumfänglich besprochen worden, so dass bekannt gewesen sei, was in der Entscheidung stehen würde.

Zur Frage der Unterrichtung des Beirates sagte der Zeuge, dass er als Geschäftsführer der TIB die Verantwortung für die Vorlage an den Beirat gehabt habe. Es habe aus seiner Sicht kein Bedürfnis bestanden, den Beirat über den Wortlaut der EU-Entscheidung zu unterrichten. Entscheidend sei gewesen, dass ein Beteiligungsprojekt in der Vorlage so dargestellt worden sei, dass jedem Beiratsmitglied die Beurteilung möglich war, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelte.

*e. Zusage einer Auflösung der TIB wegen Verstößen gegen Genehmigungsbedingungen?*

Laut der von der Landesregierung übermittelten Prüfmitteilung des Thüringer Rechnungshofes des Jahres 2009 zur Prüfung der TIB in den Geschäftsjahren 2000 bis 2004 sei der Rechnungshof zu dem Ergebnis gekommen, eine Zusage, die TIB aufzulösen, sei nicht eingehalten worden. Im Rahmen eines von der EU-Kommission im Jahr 1999 gemäß Artikel 93 Abs. 2 EG-Vertrag durchgeführten Verfahrens wegen Verstößen gegen die Genehmigungsbedingungen der TIB habe die Bundesrepublik Deutschland bzw. der Freistaat Thüringen mit Schreiben vom 23. Oktober 2003 u.a. mitgeteilt, dass die TIF zum 1. September 2003 aufgelöst sei und in der Folge auch die TIB aufgelöst werde. Letzteres sei jedoch nicht geschehen.

In ihrer Stellungnahme vertrat die bm-t im Namen der TIB dagegen gegenüber dem Thüringer Rechnungshof die Auffassung, die Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission in dem genannten Schreiben bezüglich der Auflösung der TIB habe lediglich die Beschlusslage der Kabinettsentscheidung vom 1. Juli 2003 wiedergegeben. Eine verbindliche Zusage des Freistaats gegenüber der EU-Kommission sei damit nicht beabsichtigt gewesen. Auch eine Kausalität zwischen der angeblichen Zusage zur Auflösung der TIB und der Entscheidung der EU-Kommission über die Einstellung des Verfahrens am

10. Dezember 2003 sei nicht nachvollziehbar, da die Auflösung der TIB bei den im einzelnen für die Verfahrenseinstellung benannten Gründen nicht erwähnt sei.

Der Thüringer Rechnungshof habe dagegen die Ansicht vertreten, die Tatsache, dass die EU-Kommission in ihrer Entscheidung zum Beihilfeverfahren die Zusage Deutschlands nicht explizit benannt habe, lasse nicht darauf schließen, dass diese Zusage nicht zur Kenntnis genommen worden sei. Das in Rede stehende Schreiben der Bundesregierung habe der Einstellungsentscheidung erkennbar zu Grunde gelegen; eine Kausalität zwischen der Mitteilung der Bundesregierung vom 23. Oktober 2003 und der anschließenden Entscheidung zur Einstellung des EU-Prüfverfahrens am 10. Dezember 2003 sei deshalb nicht in Frage zu stellen. Der Rechnungshof bewerte Zusagen der Landesregierung Thüringens gegenüber der Bundesregierung und entsprechende Zusagen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Wettbewerbskommission im Rahmen offiziell eingeleiteter EU-Hauptprüfverfahren als verbindlich.

## **2. Einhaltung der europarechtlichen Rahmenbedingungen und Kontrolle durch die TIB**

In seiner Auskunft vom 29. November 2005 (Vorlage UA 4/2 - 7) erläuterte die Landesregierung unter Bezug auf die gleichlautende Auskunft in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses zu Tagesordnungspunkt 4, dass es keine Gutachten über Unternehmen gegeben habe, die für eine Beteiligungsübernahme vorgesehen waren. Es habe lediglich Vorlagen für das Beteiligungsgremium der TIB, den Beirat, gegeben. (vgl. dazu auch I. 2. c (2) Seite 116).

### *a. Richtlinie der TIB zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten*

Hinsichtlich der Einhaltung der europarechtlichen Rahmenbedingungen durch die TIB hat der Untersuchungsausschuss durch Urkundenverlesung zunächst Beweis erhoben über die Tatsache, dass erst in der 20. Sitzung des TIB-Beirats am 2. Juli 1999 eine „Richtlinie der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten“ als förmliche Selbstverpflichtungserklärung beschlossen wurde und diese Richtlinie Grundsätze für Beteiligungen enthielt.

Hierzu wurden Auszüge verlesen aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. C 166 vom 9. Juni 2001, aus dem Protokoll der TIB-Beiratssitzung vom 2. Juli 1999 sowie der wesentliche Inhalt der Richtlinie der TIB zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten;

diese Richtlinie war aufgrund eines Aktenvorlageersuchens (Vorlage UA 4/2-12) bereits verteilt worden.

(1) Ersuchen der EU-Kommission

In dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 166 S. 17 vom 9. Juni 2001 ist eine an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Aufforderung der Kommission vom 15. März 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Abs. 2 EG-Vertrag abgedruckt. Sie bezieht sich auf die Beihilfe C 17/99 - Missbräuchliche Anwendung der Regelung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds, Änderung und Verlängerung der Regelung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds. Unter Ziffer 4.2 dieses Schreibens äußert sich die Europäische Kommission dahin- gehend, dass die deutschen Behörden nicht auf eine Aufforderung der Kommissionsdienststellen reagierten, sich zu der Feststellung zu äußern, dass der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds anscheinend in der Vergangenheit weitgehend unabhängig und praktisch unbeaufsichtigt von der Landesregierung tätig war. So gebe es bislang keine Richtlinie des Landes, welche die Tätigkeit des Fonds regele und die Regelungsmodalitäten, wie sie zwischen der Kommission und der Bundesrepublik Deutschland vereinbart worden seien, in Landesrecht umsetze. Aufgrund dieses bewussten Verzichts auf eine wirksame Kontrolle durch das Land, so die EU-Kommission weiter, habe es in der Vergangenheit dazu kommen können, dass die Genehmigungsbedingungen durch die TIB-Verantwortlichen systematisch missachtet worden seien. Aus diesem Grund hätten die Kommissionsdienststellen die deutschen Behörden förmlich ersucht, die TIB-Aktivitäten durch Landesrichtlinien zu beschränken.

(2) Annahme der Richtlinie als Selbstverpflichtungserklärung des TIB-Beirates

Des Weiteren wurde zu diesem Beweisthema über die Richtlinie das Protokoll der TIB-Beiratssitzung vom 2. Juli 1999 verlesen.

Aus diesem geht hervor, dass der Beirat in seiner 20. ordentlichen Sitzung am 2. Juli 1999 unter dem Tagesordnungspunkt 2 eine Beschlussvorlage zur „Richtlinie der TIB für Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten“ behandelte. Dazu führte der Geschäftsführer der TIB aus, dass von der EU-Kommission in der Vergangenheit eine Richtlinie für Beteiligungen durch die TIB als Anweisung des Wirtschaftsministeriums verlangt worden sei. Zwischenzeitlich erkenne die Kommission an, dass es nur für Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten, für die allein die EU-Kommission zuständig sei, einer Richtlinie bedürfe und diese sich die TIB nur im Wege der Selbstverpflichtung selbst auferlegen könne. Nachdem die Geschäftsführung einer entsprechenden Selbstbindungsrichtlinie bereits zugestimmt habe, verlange die EU hierzu nunmehr eine ausdrückliche Bestätigung des

Beirats. Weiter führt der Geschäftsführer der TIB aus, dass die dem Beirat vorliegende Richtlinie inhaltlich der Kommissionsentscheidung vom 9. August 1994 entspreche und demgemäß die Bedingungen der Tätigkeit und Entscheidungen des Beirats nicht verändere. Nach einer kurzen Erörterung erkannte der Beirat die Richtlinie einstimmig in Form einer Selbstverpflichtungserklärung als rechtlich verbindlich für seine Verfahrensweise bei der Behandlung von Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten an.

### (3) Bestimmungen der TIB-Richtlinie

Sodann wurde in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses der wesentliche Inhalt dieser Richtlinie der TIB zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten verlesen; die Richtlinie selbst war bereits auf Grund des Antrags des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 4/2 - 12 verteilt worden.

Die Richtlinie nimmt ausdrücklich Bezug auf die Entscheidung der EU-Kommission zur Genehmigung der staatlichen Beihilfe „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“, wie sie dem Bundesministerium des Auswärtigen mit dem Schreiben SG 94 D/11661 vom 9. August 1994 mitgeteilt wurde. Für die Beteiligung der TIB an einem Unternehmen in Schwierigkeiten werden im Wesentlichen folgende Grundsätze aufgestellt:

- a. Für eine Beteiligung stehen der TIB grundsätzlich sämtliche rechtlich zugelassenen Formen der Kapitalzuführung zur Verfügung. Neben der offenen Beteiligung werden insbesondere echte oder unechte stille Beteiligungen sowie Darlehen mit fester oder partiarischer Verzinsung genannt. Die Beteiligungsformen sind miteinander kombinierbar. Der Kapitalbeitrag kann auch über die Tochtergesellschaft der TIB, die Beteiligungsfonds Thüringen GmbH (BFT) erfolgen. Bei der Übernahme einer offenen Beteiligung soll sich die TIB im Regelfall auf eine Minderheitsbeteiligung beschränken, also weniger als 50 Prozent der Anteile am Stammkapital zeichnen.
- b. Zur Sicherung der laufenden Kontrolle des Beteiligungsunternehmens soll eine offene Beteiligung am Stammkapital bevorzugt werden, die mit satzungsmäßig verbrieften Mitwirkungsrechten verbunden ist.
- c. Grundsätzlich kommen Beteiligungen oder sonstige Formen der Kapitalzufuhr durch die TIB oder die BFT nicht bei solchen Unternehmen in Betracht, die bereits öffentliche Kapitalhilfeprogramme in Form von Beteiligungen in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind davon Leistungen des Konsolidierungsfonds, Kapitaleistungen der BvS sowie Verbürgungen von Krediten durch die Bundesrepublik Deutschland und/oder den

Freistaat Thüringen. Maßnahmen zur Refinanzierung von Kapitalbeiträgen hindern eine Beteiligung der TIB oder der BFT ebenfalls nicht.

- d. In bestimmten Fällen sind Beteiligungsvorhaben an Unternehmen in Schwierigkeiten vor dem Eingehen der Beteiligung zu notifizieren. Das betrifft Unternehmen, die keine KMU im Sinne des KMU-Gemeinschaftsrahmens sind, Unternehmen, in denen die TIB eine Mehrheitsbeteiligung übernimmt sowie Unternehmen, bei denen die TIB mit mehr als 20 Millionen ECU beteiligt ist.
- e. Die Beteiligungsunternehmen der TIB müssen industriell tätig sein; Unternehmen des Bausektors sind von einer Beteiligung ausgeschlossen.
- f. Der Beirat der TIB entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführung verbindlich über das Eingehen und die Aufgabe sowie über wesentliche inhaltliche Veränderungen von Engagements der TIB und der BFT.
- g. Basis der Beteiligungsentscheidung soll eine über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren reichende detaillierte Unternehmensplanung sein, die von der Unternehmensleitung erarbeitet wird, wobei die TIB Hilfestellung leisten kann. Als Inhalt der Unternehmensplanung fordert die Richtlinie unter anderem jährliche Gewinn- und Verlustrechnungen, Planbilanzen und Liquiditätsrechnungen, eine Darlegung zur angestrebten Unternehmensentwicklung sowie eine Erläuterung der Gesamtfinanzierung. Die Unternehmensplanung muss von den Gesellschaftern des Beteiligungsunternehmens als verbindliche unternehmerische Leitlinie verabschiedet werden.
- h. Vor der Entscheidung des Beirats über das Beteiligungsvorhaben soll ein unabhängiger Gutachter zur Bewertung des Unternehmenskonzepts einschließlich der Unternehmensplanung eingeschaltet werden. Die Erkenntnisse des Gutachters sollen dem Beirat bei seiner Entscheidung vorliegen. Eine Beteiligung an einem Unternehmen in Schwierigkeiten übernimmt die TIB nach der Aussage der Richtlinie nur, wenn der nach Prüfung als plausibel erscheinende Unternehmensplan ausweist, dass das Unternehmen die Rentabilitätsgrenze positiv überschreiten wird. Ist eine finanzielle Restrukturierung geplant, insbesondere im Fall der Beseitigung einer Überschuldung, soll die Kapitaleinlage der TIB regelmäßig erst nach Ausgleich des negativen Kapitals erfolgen.
- i. Die Beteiligungen der TIB und der BFT haben zeitweiligen Charakter. Deshalb soll den Beteiligungsgebern das Recht eingeräumt werden, möglichst nach drei Jahren und

spätestens nach fünf Jahren ihre Anteile unter Einräumung eines Vorkaufsrechts für die übrigen Gesellschafter zu verkaufen. Die vertraglichen Regelungen über die Beendigung des Beteiligungsverhältnisses sind dabei so auszugestalten, dass mit dem Ausstieg der TIB bzw. der BFT die Existenz des Beteiligungsunternehmens nicht gefährdet wird. Zum anderen soll der TIB bzw. der BFT die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Kapital dann zurückzuziehen, wenn dieses für die gedeihliche Entwicklung des Unternehmens nicht mehr benötigt wird.

#### (4) Zeitpunkt des Aufstellens einer TIB-Richtlinie

Die im Anschluss an diese Urkundenverlesung gestellte Nachfrage an die Landesregierung, warum sich der Beirat der TIB erst in seiner 20. Sitzung in Form einer Selbstverpflichtungserklärung auf Notifizierungsbedingungen verständigt habe, beantwortete die Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 63.

In dem Schreiben wird ausgeführt, dass der TIF im März 1994 notifiziert und mit Schreiben der Kommission vom 9. August 1994 genehmigt worden sei. Sowohl die TIB als auch der Beirat hätten diese Genehmigungsentscheidung als für sie bindend und ihren Handlungsrahmen durch diese bestimmt angesehen. Zur Definition des Handlungsspielraums des TIF habe die Kommission um Übermittlung einer Beteiligungsrichtlinie gebeten. Die TIB habe die Schaffung einer Richtlinie für nicht erforderlich gehalten, da sie sich in ihrer Tätigkeit sowohl durch die Genehmigungsentscheidung der Kommission aus dem Jahre 1994 als auch durch die relevanten beihilferechtlichen Vorschriften entsprechend gebunden gesehen habe. Auch sei es ihr aufgrund ihrer Rechtsnatur als privatrechtlicher Gesellschaft nicht möglich gewesen, Verwaltungsvorschriften (Richtlinien) zu erlassen. Die TIB habe dann später jedoch auf Bitten der Kommission im Rahmen einer förmlichen Selbstverpflichtung eine „Interne Richtlinie“ geschaffen. Diese habe im Wesentlichen eine Konkretisierung und Präzisierung der Genehmigung aus dem Jahre 1994 dargestellt. Am 2. Juli 1999 sei die Richtlinie durch den Beirat der TIB bestätigt worden. Auch nach Auffassung des Beirats habe die „Interne TIB-Richtlinie“ die Bedingungen der Tätigkeit und Entscheidungen des Beirats der TIB nicht verändert, da diese bereits durch die Genehmigungsentscheidung der Kommission entsprechend gebunden gewesen seien.

#### *b. Keine Feststellung einer Einhaltung der Beihilfegenehmigungsbedingungen im Falle der Beteiligung an der Stentex GmbH*

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 6. Sitzung des Weiteren Beweis erhoben durch Urkundenverlesung zur Frage der Beachtung der Beihilfegenehmigungsbedingungen der

EU-Kommission für den TIF bei der Entscheidung über Teiligungsprojekte. Am Beispiel eines konkreten Teiligungsunternehmens, der Stentex GmbH, Gera, sollte untersucht werden, ob die Entscheidungen zur Teiligungsübernahme durch den Beirat auf der Grundlage der Beschlussvorlagen der Geschäftsführung der TIB erfolgte und dabei weder in diesen Vorlagen noch in den Beratungen des Beirats die Einhaltung der Beihilfegenehmigungsbedingungen festgestellt bzw. beachtet wurden.

(1) Beschlussvorlage für den Beirat

Zu diesem Beweisthema wurde zunächst eine Beschlussvorlage zur Teiligung an der Stentex GmbH, Gera aus dem Protokoll der 12. Ordentlichen Beiratssitzung verlesen.

Die Beschlussvorlage lag dem Beirat zu dessen 12. Sitzung am 30. Januar 1997 vor. Sie trägt das Datum vom 21. Januar 1997. In der Beschlussvorlage wird zunächst auf die Entwicklung des Unternehmens eingegangen. Dabei werden insbesondere die Privatisierung und das damit verbundene Sanierungskonzept unter Führung der Treuhandanstalt dargestellt. Der Bericht über die Unternehmensentwicklung schließt mit der Feststellung, dass dieses seinerzeitige Sanierungskonzept zu kurz angelegt war sowie mit der Darstellung der gegenwärtigen betriebswirtschaftlichen Probleme des Unternehmens.

Im nächsten Abschnitt der Beschlussvorlage werden die Produkte der Stentex GmbH vorgestellt. Es folgt eine Beschreibung der Produktionskapazitäten sowie eine Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Unternehmensplanung für die Jahre 1997 und 1998. Hierbei wird im Wesentlichen die Fortschreibung des Sanierungskonzepts vorgestellt. Dabei wird auf gegenwärtige betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten und auf die zukünftigen Chancen und Risiken eingegangen. Der Bericht schließt mit einer Darstellung der gegenwärtigen Auftragslage sowie mit einem Hinweis auf die Marktprognose für den internationalen Textilmaschinenmarkt.

Im letzten Abschnitt geht die Beschlussvorlage auf die Gestaltung der Teiligung und der Finanzierung des Unternehmenskonzepts für 1997 und 1998 ein. Hierzu wird auf der Grundlage des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags das für eine Sanierung und Konsolidierung des Unternehmens erforderliche Kapital benannt. Die Darlegungen münden in eine konkrete Beschlussempfehlung der Geschäftsführung der TIB für eine Teiligung an der Stentex GmbH unter bestimmten Bedingungen. Nach einer Konsolidierung der Bilanz durch bestimmte Sanierungsbeiträge der Altgesellschafter, Mitarbeiter und Banken sowie der BVS solle die TIB im Rahmen einer Kapitalerhöhung eine Teiligung in Höhe von 49 Prozent am Stammkapital der Stentex GmbH übernehmen. Zusätzliche Bedingung für die

Beteiligung sei die Zurverfügungstellung weiterer Kreditlinien mit einer Ausfallbürgschaft des Landes durch die Hausbanken des Beteiligungsunternehmens.

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses teilte in diesem Zusammenhang mit, dass die Beschlussvorlage damit auf die EU-Genehmigungsbedingungen für den Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds nicht eingeht und sich keine Ausführungen dazu finden, inwieweit bei der Beteiligung an der Stentex GmbH eine Orientierung an den Vorgaben der Europäischen Kommission erfolgt.

## (2) Beteiligungsentscheidung für die Stentex GmbH

Des Weiteren wurde als Beweismittel für das Fehlen einer Feststellung der Beachtung der Beihilfegenehmigungsbedingungen ein Auszug aus dem Protokoll der 12. Sitzung des Beirats am 30. Januar 1997 verlesen, wonach sich der Beirat in seiner 12. Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt 2 „Beteiligungsvorhaben“ auf der Grundlage der zuvor verlesenen Beschlussvorlage mit dem Eingehen einer Beteiligung an der Stentex GmbH in Gera beschäftigte. Gegenstand der Erörterungen in Anwesenheit eines Vertreters der Stentex GmbH im Beirat waren auch hier die Anstrengungen der Gesellschafter der Stentex GmbH seit der Privatisierung des Unternehmens, die Management- und Vertriebsprobleme sowie die Erforderlichkeit eines Engagements der TIB. Nachdem die Erfolgsaussichten der Beteiligungen aus Sicht des Unternehmens dargestellt wurden, beschloss der Beirat einstimmig, die Beteiligung auf der Grundlage der Beschlussvorlage einzugehen.

Ergänzend wurde der Hinweis der Landtagsverwaltung verlesen, dass auch während der Erörterungen im Beirat ausweislich des Protokolls die Genehmigungsbedingungen der Europäischen Kommission nicht problematisiert wurden.

### *c. Interne Zuständigkeit innerhalb der TIB für die Einhaltung der Beihilfegenehmigungsbedingungen*

Im Anschluss an die Beweiserhebung durch Urkundenverlesung in der 6. Sitzung ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft darüber, welches der Gesellschaftsorgane nach der internen Zuständigkeitsordnung der TIB dafür verantwortlich war, die Einhaltung der EU-Genehmigungsbedingungen für das Beteiligungsgeschäft von TIF und TIB vom 27. Juli 1994 sicherzustellen.

Gemäß Ziff. 1 b) Frage 2 des Untersuchungsauftrages (Drs. 4/944) sei auch zu untersuchen, wie die TIB sicher gestellt habe, dass die Mittel des TIF rechtmäßig, auch im Hinblick auf die Beihilfegenehmigungsbedingungen der EU-Kommission für den TIF, eingesetzt worden seien.

Die Beauftragten der Landesregierung antworteten hierauf mit Schreiben vom 12. Dezember 2006 (Vorlage UA 4/2 - 77), dass nach Information der „Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens“ (StUWT) die Einhaltung der beihilferechtlichen Bedingungen beim Eingehen von Beteiligungen eine allgemeine Geschäftsführungsmaßnahme dargestellt habe und somit in der alleinigen Zuständigkeit der TIB-Geschäftsführung gelegen habe. Weder dem Beirat noch der Gesellschafterversammlung seien nach der TIB-Satzung hier besondere Kompetenzen eingeräumt gewesen.

Übereinstimmend mit der Auskunft der Landesregierung, derzufolge die Einhaltung der beihilferechtlichen Bedingungen in der alleinigen Zuständigkeit der TIB-Geschäftsführung gelegen habe, bekundete der Zeuge Rolf Frowein auf Nachfrage in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass die Prüfung einer Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Übernahme von Beteiligungen, z. B. der Notifizierungsbedingungen der EU oder auch der Richtlinien zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten, nicht in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Beteiligungsmanager gefallen sei. Dabei sei es in erster Linie um Verwaltungsvorschriften und ähnliche Dinge gegangen, die eine andere Kompetenz erfordert hätten, als sie der Zeuge in die Arbeit der TIB eingebracht habe. Auf die Frage, in wessen Zuständigkeit dies gelegen habe, meinte der Zeuge, dass man von der Satzung her an gewisse Rahmenbedingungen gebunden gewesen sei, die dafür gesorgt hätten, dass es überhaupt nicht zu Kollisionen mit Vorgaben der EU, des Landes oder des Bundes habe kommen können. Daraus erkläre sich auch der Beirat als Institut.

Der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking sagte in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der europarechtlichen Rahmenbedingungen, dass in den Vorlagen für den Beirat auch eine Aussage darüber enthalten gewesen sei, wie das Beteiligungsprojekt europarechtlich zu beurteilen sei, insbesondere ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gehandelt habe oder um eines, an dem sich ein marktwirtschaftlicher Investor ebenfalls beteiligen würde.

Auf die Nachfrage nach der Verantwortlichkeit für die Vorlagen an den Beirat im Hinblick auf die Einhaltung der EU-Genehmigungsbedingungen, sagte der Zeuge aus, dass hierfür, wie in jedem Unternehmen, der Geschäftsführer verantwortlich gewesen sei. Man habe dem Beirat die Entscheidungskriterien so dargestellt, dass jeder, insbesondere die unternehmerische Seite des Beirats, daraus habe ableiten können, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten oder aber um ein marktwirtschaftlich orientiertes Investment gehandelt habe. Gutachten habe es zu dieser Frage nicht gegeben.

In den letzten Jahren habe man dem Beirat jedoch keine Beteiligungen mehr vorgeschlagen, die in Konflikt mit europäischem Recht kommen könnten. Die EU habe ihre Regeln derartig verschärft, dass das kaum noch möglich gewesen sei, existenzgefährdeten Unternehmen zu helfen.

Auf die Frage nach der Erstellung externer Gutachten im Vorfeld der Beteiligungsaufnahme, insbesondere bei Unternehmen in Schwierigkeiten, sagte der Zeuge, dass es bei den Unternehmen keine Gutachten gegeben habe, bei denen relativ klar gewesen sei, dass diese am Markt keine Chancen haben würden und eine Beteiligung demzufolge nicht in Betracht gekommen sei.

Davon abgesehen habe es für Zeuro kein Gutachten gegeben, weil in diesem Fall eine sehr kurzfristige Entscheidung zu fällen gewesen sei. Für die Durchführung des Prozesses nach EU-Norm hätte man sechs Monate benötigt. Das Unternehmen hätte aber drei Monate nicht mehr überstanden. In dem Regelwerk der EU habe es auch die Möglichkeit gegeben, in Notsituationen auf das Gutachten zu verzichten.

Auf weitere Nachfrage sagte der Zeuge aus, dass es weitere Fälle, wie Zeuro, ohne Gutachten gegeben haben könne. Genauer könne er jedoch aus seiner Erinnerung heraus nicht sagen.

#### *d. Keine Einzelfallnotifizierungen*

Mit einem Aktenvorlagegesuch (Vorlage UA 4/2 - 44) wurde die Landesregierung ersucht, dem Ausschuss die Antragsunterlagen der EU-Kommission zur Notifizierung von Ausnahmefällen der Beteiligungen in Unternehmen, die keine KMU im Sinne des KMU-Gemeinschaftsrahmens von 1992 sind oder in denen Mehrheitsbeteiligungen übernommen wurden sowie den dazugehörigen Schriftverkehr durch die Landesregierung und die Genehmigung der EU-Kommission vorzulegen.

Darauf teilte die Beauftragte der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Mai 2006 (Vorlage UA 4/2 - 53) mit, dass keine Einzelfallnotifizierungen erfolgt seien.

### **3. Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten**

Die Landesregierung hatte dem Untersuchungsausschuss auf ein Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/2 - 46 bereits mitgeteilt, dass die TIB sich im Zeitraum bis Ende 2003 an elf Unternehmen in Schwierigkeiten beteiligt habe. Nunmehr ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Mitteilung darüber, um welche Unternehmen es sich hierbei konkret gehandelt habe (vgl. I. 2. c (1) (a), Seite 104).

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beweiserhebung zur Beachtung der Beihilfegenehmigung „Thüringer Industriebeteiligungs fonds“ in den Beschlussvorlagen der TIB-Geschäftsführung für die Beiratssitzungen und bei den Beiratsbeschlüssen exemplarisch das Beispiel der Entscheidungsvorbereitung für die Stentex GmbH mit dem Beweisantrag UA 4/2 - 38 in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses eingebracht worden sei. Da die Landesregierung jedoch der Auffassung sei, dass am Beispiel eines Beteiligungsengagements nicht der allgemeine Beweis für die Nichteinhaltung der Beihilfegenehmigungsbedingungen der EU-Kommission geführt werden könne, sei die Untersuchung aller Beteiligungsengagements mit Unternehmen in Schwierigkeiten erforderlich.

In einem ersten Antwortschreiben vom 10. November 2006 (UA 4/2 - 75) wurde zunächst die Auffassung der StUWT weitergeleitet, es sei nicht ersichtlich, inwieweit die Namensnennung benötigt werde, um die Rechtmäßigkeit des Handelns von StUWT und TIB festzustellen. Außerdem habe die TAB darauf hingewiesen, dass es sich bei der Einordnung der Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten lediglich um eine Einschätzung der seinerzeit bei der bm-t tätigen Mitarbeiter auf Grundlage der jeweiligen zum Zeitpunkt der Beteiligungsentscheidung beihilferechtlich relevanten Definition der EU-Kommission handele.

Nach Erörterung dieser Bedenken in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. November 2006 (siehe oben Teil B III.1.a.) wurden mit Schreiben vom 10. Januar 2007 (Vorlage UA 4/2 - 78) die Namen der elf Unternehmen mitgeteilt. Dabei handele es sich um die Unternehmen LCA Logistic Center Albrechts GmbH, Albrechts; New Technology Instruments GmbH, Kahla; Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda; Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau; Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH, Wutha-Farnroda; KHW Konstruktions-Holzwerk GmbH & Co KG, Serba-Trotz; Stentex GmbH, Gera; Inno-Tech GmbH, Sonneberg. Die Namen dreier weiterer Unternehmen wurden in vertraulicher Anlage mitgeteilt, da diese Unternehmen noch werbend am Markt tätig seien. Dies sind die Unternehmen mit den Kennziffern 1, 36 und 5. Bei dieser Auflistung wurden auch Unternehmensnachfolger erneut gezählt (vgl. auch Teil C II 1.).

Der Zeuge Ralf Baumeister bekundete in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses auf die Frage, ob er auch Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten betreut habe, dass in der Zeit seiner Zugehörigkeit zur TIB, also etwa seit Ende 1998 bis Ende 2004, keine neuen Beteiligungen an Unternehmen eingegangen worden seien, die er als solche in Schwierigkeiten in Erinnerung hätte. Das bedeute jedoch nicht, dass nicht das eine oder andere Unternehmen, an dem man sich beteiligt habe, anschließend Probleme bekommen

habe und man sich dafür eine entsprechende Lösung habe einfallen lassen müssen, bis hin zur Insolvenz. Jedenfalls aber sei man nicht in Beteiligungen eingetreten, von denen man wusste, dass das Geld schon verloren war, bevor man richtig angefangen habe.

Ebenfalls in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses sagte der Zeuge Rolf Frowein aus, dass sich unter den von ihm betreuten Unternehmen (vgl. dazu A. II. 2., S. 36) bezogen auf den Zeitpunkt der Beteiligungsaufnahme keine Unternehmen in Schwierigkeiten befunden hätten.

Der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking erläuterte in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses zu Beteiligungen der TIB an Unternehmen in Schwierigkeiten im allgemeinen, eine solche Beteiligung habe nur erfolgen sollen, wenn absehbar gewesen sei, dass das Unternehmen dauerhaft marktwirtschaftlich erfolgreich sein könnte. Es habe für diese Unternehmen ein Regelwerk gegeben, welches in der EU-Entscheidung (zur Notifizierung der TIB – *Anm. LTV*) enthalten und zu befolgen gewesen sei. Diese Vorschriften hätten nicht nur in Thüringen, sondern generell gegolten.

Mit Blick auf die Entscheidung, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gehandelt habe, führte der Zeuge aus, dass diese Beurteilung stets in eine gewisse Grauzone geführt habe. Man sei aus diesem Grund in den letzten Jahren bemüht gewesen, diesen Bereich nicht mehr zu betreten. Gutachten habe es zu dieser Frage nie gegeben.

Zum Unternehmen mit der Kennziffer 18 bekundete der Zeuge, dass es aus seiner Sicht nicht gerechtfertigt gewesen sei, dieses als ein Unternehmen in Schwierigkeiten zu bezeichnen. Im Falle des Beteiligungsunternehmens Zeuro Möbelwerk GmbH sei eine Unterstützung nicht mehr möglich gewesen, da die EU jegliche finanzielle Ausstattung untersagt habe. Deshalb habe man es nach zwei Jahren des Balancierens immer am Rande der Insolvenz doch in die Insolvenz schicken müssen.

#### ***IV. Einsatz öffentlicher Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks des TIF***

##### **1. Öffentliche Kontrolle des Einsatzes der Stiftungsmittel**

###### *a. Kontroll- und Prüfungsbefugnisse des Landesrechnungshofs Thüringen*

Der Untersuchungsausschuss hat durch Urkundenverlesung darüber Beweis erhoben, dass dem Landesrechnungshof Thüringen Kontrollbefugnisse sowohl bei der TIF als auch bei der TIB eingeräumt waren.

Hierzu wurde in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses zunächst § 6 Abs. 2 der Stiftungssatzung der TIF verlesen. Dort heißt es:

„Unbeschadet der Rechte der Stiftungsaufsicht sind der Stifter und der Landesrechnungshof berechtigt, an Ort und Stelle oder an ihrem Sitz zu prüfen, ob die Stiftung die ihr zur Verfügung gestellten Mittel (Grundstockvermögen sowie sonstiges Vermögen) ihrem Zweck entsprechend verwendet hat. Hierzu gewährt ihnen die Stiftung Einsicht in ihre Bücher und Belege und erteilt alle erforderlichen Auskünfte. Die Bücher und Belege sind mindestens zehn Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzubewahren.“

Weiter wurde zu dem Beweisthema der Kontroll- und Prüfungsbefugnisse des Landesrechnungshofs § 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der TIB verlesen. Dieser lautet: „Der Landesrechnungshof des Freistaates Thüringen hat das Recht, den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.“

#### *b. Prüfverfahren des Landesrechnungshofs*

Des Weiteren ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um die Vorlage der Unterlagen über abgeschlossene Prüfungen des Landesrechnungshofs zur Stiftung TIF und zum TIB sowie um Informationen über noch nicht abgeschlossene, anhängige Prüfverfahren.

In seinem Antwortschreiben unterrichteten die Beauftragten der Landesregierung (Vorlage UA 4/2 - 54) im Mai 2006 darüber, dass abgeschlossen Prüfungen des Thüringer Rechnungshofs weder zur TIB noch zur TIF vorlägen. Der Thüringer Rechnungshof habe lediglich jeweils mit Schreiben vom 7. Juli 2005 eine örtliche Prüfung der Geschäftsjahre 2000 bis 2003 bei der TIF und 2000 bis 2004 bei der TIB angekündigt. Im Fall der TIF sei es bisher bei der bloßen Ankündigung geblieben.

Hingegen habe sich der Thüringer Rechnungshof mit Unterbrechungen im Zeitraum vom Juli 2005 bis Ende August 2005 bei der TIB über deren Tätigkeit unterrichtet und entsprechende Akteneinsicht genommen. Zum Stand des Prüfungsverfahrens würden weder der Landesregierung noch der TIF bzw. der TIB Erkenntnisse vorliegen.

In der Anlage zu diesem Schreiben übermittelte die Landesregierung den nach ihrer Aussage vollständigen Schriftverkehr mit dem Thüringer Rechnungshof. Dieser besteht aus einem Schreiben des Landesrechnungshofs Thüringen an den Vorstand der Thüringer Aufbaubank als Vorstand der ehemaligen Stiftung Thüringer Industriebeteiligungsfonds vom 7. Juli 2005 mit dem Betreff einer Prüfungsankündigung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds sowie einem weiteren Schreiben des Landesrechnungshofs Thüringen an die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG vom 7. Juli 2005, betreffend ebenfalls eine Prüfungsankündigung des TIB.

Beide Schreiben beginnen mit der Information, dass sich der Thüringer Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfung des TIF bzw. der TIB auf die §§ 88 und 104 Abs. 1 Nr. 4 der Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie auf die gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der TIF sowie § 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der TIB eingeräumten Rechte bezieht, sich örtlich bei der TIF sowie bei der TIB zu unterrichten, insbesondere bei der TIB den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen. Die Prüfung solle sich bei der TIF auf die Geschäftsjahre 2000 bis 2003 und bei der TIB auf die Geschäftsjahre 2000 bis 2004 erstrecken. Eine Einbeziehung früherer Geschäftsjahre behalte sich der Landesrechnungshof im Einzelfall vor. Der Beginn der Prüfung der TIF wird den Juli 2005 angekündigt; der Beginn der Prüfung bei der TIB wird für die 28. Kalenderwoche 2005 angekündigt. Zuständiges Mitglied des Thüringer Rechnungshofs sei Herr Vizepräsident Dr. Gundermann.

Dem Schreiben des Landesrechnungshofs an die TIB ist zudem eine Anlage beigelegt, welche eine Liste zur Prüfung ausgewählter Unternehmen enthält. In dieser Liste werden aufgeführt die Unternehmen mit den Kennziffern 3, 20, 32, 39 und 9 sowie die DDW AG Gehren und die Prokent AG.

Auf Nachfrage (Fraktion DIE LINKE, Vorlage UA 4/2 - 98) im November 2007 über den Stand der Prüfverfahren teilte die Landesregierung nach entsprechender Unterrichtung durch die StUWT mit, (Vorlage UA 4/2 - 108), dass sich seit der letzten Auskunft in Vorlage UA 4/2 - 54 keine Änderungen ergeben hätten.

Während der 19. Sitzung am 14. Februar 2008 wurde über ein Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses direkt an den Thüringer Rechnungshof zum Stand bzw. Ergebnis etwaiger Prüfverfahren hinsichtlich TIF oder TIB beraten (Vorlage UA 4/2 - 12). Der Beauftragte der Landesregierung teilte in diesem Zusammenhang mit, dass der Rechnungshof am 4. Februar 2008 der Landesregierung den Entwurf einer Prüfungsmitteilung zugesandt habe. Im weiteren Verlauf eines solchen Prüfverfahrens werde dieser Entwurf der geprüften Einrichtung zur Stellungnahme übersandt. Daraufhin werde die endgültige Prüfmitteilung gefertigt, die - je nach dem, ob der Rechnungshof dies für erforderlich halte -, in den Jahresbericht Eingang finde.

Hinsichtlich der TIB sei die Prüfung erfolgt und der Entwurf einer Prüfmitteilung gefertigt, so dass nach Stellungnahme der TIB der endgültige Bericht zu erwarten sei. Der Prüfbericht werde sodann dem Ausschuss als Unterlage der Landesregierung zur Verfügung gestellt werden.

Auf diese Zusage hin wurde der Auskunftsantrag in Vorlage UA 4/2 - 112 für erledigt erklärt.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses nach dem Stand des Verfahrens in der 25. Sitzung am 25. September 2008 berichtete der Beauftragte der Landesregierung, die TIB habe mit Schreiben vom 27. Juni 2008 fristgemäß Stellung genommen zum ersten Entwurf des Rechnungshofberichts (Anm. der LTV: Stellungnahme der bm-t im Namen der TIB). Ein abschließender Bericht des Rechnungshofs liege der Landesregierung derzeit aber noch nicht vor.

Mit Schreiben vom 17. März 2009 (Vorlage UA 4/2 – 159) teilte die Landesregierung, dass sie vom Thüringer Rechnungshof über den Abschluss der Prüfungen unterrichtet worden sei und übermittelte - wie in der 19. Sitzung zugesagt – diese abschließende Prüfmitteilung des TRH. Diese von der Landesregierung übermittelten Auskünfte wurden entsprechend dem Beschluss des Untersuchungsausschusses in seiner 28. Sitzung am 28. April 2009 in ihrem jeweiligen sachlichen Kontext in den Bericht aufgenommen.

## **2. Aufhebung der Stiftung TIF**

Zur Frage der Erfüllung des Zwecks der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft (Vorlage UA 4/2 - 50), aufgrund welcher Überlegungen der Stiftungszweck der TIF im Jahr 2003 als erfüllt und die Stiftung damit als auflösungsreif angesehen wurde. Ferner sollte dargelegt werden, welche Stellen einschließlich des Kabinetts mit welchen Erwägungen an der Entscheidung über die Aufhebung der TIF mitgewirkt haben bzw. damit befasst waren.

Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Auflösung der Stiftung wegen Erfüllung des Stiftungszwecks der Schlusspunkt der Verwendung der Stiftungsmittel und daher geeignet sei, sachgerecht im Wege einer Gesamtrückschau Rechenschaft über die Verwendung der Stiftungsmittel zu geben. Die Feststellungen der Landesregierung zur Auflösung der Stiftung wegen Erfüllung des Stiftungszwecks seien insoweit für die Untersuchung bedeutsam. Darüber hinaus sei mit der Erfüllung des Stiftungszwecks zugleich eine Gesamtaussage über das Erreichen der Beteiligungsziele verbunden. Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Feststellung von Beteiligungszielen sei aufzuklären, welche Gründe die Landesregierung im Jahr 2003 bewogen haben, von der Erfüllung des Stiftungszwecks auszugehen und für den Freistaat Thüringen als Stifter der Aufhebung des TIF zuzustimmen.

Die Landesregierung antwortete (Vorlage UA 4/2 - 66), dass an der Entscheidung über die Aufhebung des TIF neben der TAB seitens der Landesregierung das Thüringer

Finanzministerium, das Thüringer Innenministerium, die Thüringer Staatskanzlei und das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit beteiligt gewesen seien.

Darüber hinaus verwies die Landesregierung hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks und der Auflösung des TIF auf zwei als Anlage beigefügte Schreiben, zum einen auf ein Schreiben des Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 18. Juli 2003 sowie zum anderen auf einen Bescheid des Thüringer Innenministeriums vom 1. September 2003.

*a. Bestätigung der Erfüllung des Stiftungszwecks durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur im Juli 2003*

Bei dem zuerst in Bezug genommenen Schreiben handelt es sich um einen Brief des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur an den Vorstand der Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds, Vorstand der Thüringer Aufbaubank, vom 18. Juli 2003. Das Schreiben betrifft die Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen und die Auflösung der Stiftung TIF; es bezieht sich auf die Bestätigung über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

In dem Schreiben heißt es zunächst, dass Herr Minister Reinholz den Vorstand der TIF bereits über die Entscheidung des Kabinetts zur Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften informiert und ihm das Konzept der Landesregierung zu dem Entwurf einer Satzung für die neu zu gründende Stiftung übermittelt habe. Das Konzept sehe u.a. vor, dass das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Voraussetzung für die Auflösung des TIF sei, bestätige.

In dem Schreiben wird sodann ausgeführt, dass die Wirtschaft in Thüringen mit der Einführung der Marktwirtschaft einen dramatischen Umbruch und eine tief greifende Veränderung ihrer Branchen- und betrieblichen Strukturen erfahren habe. Besonders dramatische Auswirkungen hätten sich in den bedeutsamen industriellen Kernzonen gezeigt.

Wichtige Anstöße habe die Thüringer Wirtschaft durch die Privatisierung erhalten. Ende 1994 habe das operative Geschäft der mit der Durchführung der Privatisierung beauftragten Treuhandanstalt jedoch geendet. Es habe sich dann gezeigt, dass viele der in die Marktwirtschaft überführten ehemaligen Kombinate einer befristeten aber engagierten Unterstützung zur Bewältigung der gewichtigen Umstrukturierungsprozesse bedurft hätten.

In dieser schwierigen Phase der strukturellen Veränderungen habe sich der Freistaat Thüringen entschlossen, der Thüringer Wirtschaft staatliche Mittel zur Begleitung dieses

Umstellungsprozesses bereit zu stellen. Er habe hierzu im Jahre 1993 die Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds (TIF) gegründet und mit einem Stiftungskapital in Höhe von 200 Millionen DM ausgestattet. Mit diesem Mittel habe der Umstellungsprozess von der Planwirtschaft in die Marktwirtschaft, insbesondere in den bedeutsamen industriellen Kernzonen, unterstützt werden sollen. Bereits bei Stiftungsgründung sei offenkundig gewesen, dass dieser Umstellungsprozess im Zeitablauf an Bedeutung verlieren würde. Die Stiftung sei daher nicht auf Dauer gegründet worden. Sie habe nur so lange tätig sein sollen, bis die industrielle Wirtschaftsstruktur in Thüringen auf einem soliden, marktwirtschaftlichen Bedingungen entsprechenden, Fundament fußen würde. Ausgehend von § 8 Abs. 1 der Stiftungssatzung (*Anm. d. LTV zum Wortlaut von § 8 Abs. 1: „Die Stiftung ist nicht auf Dauer angelegt. Sie ist aufzuheben, sobald der Stiftungszweck erfüllt ist, jedoch nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Errichtung der Stiftung.“*) sei der notwendige Zeitraum seinerzeit auf mindestens fünf Jahre eingeschätzt und auch festgelegt worden.

Sodann weist das Schreiben darauf hin, dass die TIF in den nahezu zehn Jahren ihres Tätigwerdens erfolgreich den notwendigen Umstellungsprozess in den für Thüringen wirtschaftlich bedeutsamen industriellen Kernzonen unterstützt habe. Der zwischenzeitlich erfolgte Restrukturierungsprozess habe zwar tiefe Spuren hinterlassen, die Thüringer Wirtschaft weise heute jedoch wieder eine starke mittelständische Prägung auf. Die Wiederentstehung eines starken Netzes von mittelständischen Unternehmen sei ein wesentlicher Schritt zur Beseitigung der planwirtschaftlichen Verzerrungen der thüringischen Unternehmensgrößenstruktur. Es wird darauf hingewiesen, dass die großen Umbrüche mittlerweile im Wesentlichen abgeschlossen seien, und das verarbeitende Gewerbe zunehmend Tritt gefasst habe. Die betriebliche Umstrukturierung der privatisierten Unternehmen habe zu deutlichen Effizienzgewinnen geführt. Umbruch und Aufschwung der Industrie ließen sich anhand zentraler Kennziffern verdeutlichen:

- Der Umsatz der Industrie sei stark gestiegen, er habe sich von 1991 bis 2000 real auf fast das Dreifache erhöht. Das jährliche Wachstum habe im Zeitraum von 1991 bis 2002 bei 12,6 Prozent gelegen.
- Die reale Bruttowertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe habe sich von 1991 bis 2000 um 191,5 Prozent erhöht. Sie sei also auf fast das Dreifache des Wertes von 1991 angewachsen.

- Die Arbeitsproduktivität (Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen) habe sich ebenfalls stark erhöht. Die Produktivität im verarbeitenden Gewerbe sei real von 1991 bis 2000 um 21,6 Prozent und von 1995 bis 2000 um 7,3 Prozent im Jahresdurchschnitt angestiegen.
- Die Lohn-Stück-Kosten (Arbeitsnehmerentgelt je Arbeitnehmer in Relation zur nominalen Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen) sei überaus stark zurückgegangen. Die Lohn-Stück-Kosten hätten 1991 bei 194,1 Prozent gelegen und im Jahre 2000 76,6 Prozent erreicht.

Der Industriebesatz (Anteil der Erwerbstätigen im verarbeitenden Gewerbe auf 1.000 Einwohner) habe im Jahr 2000 bei 78 gelegen. Er sei damit deutlich höher als in den neuen Ländern (ohne Berlin), wo er bei 62 läge. Zugleich seien in Thüringen mehr Menschen in der Industrie tätig als in Schleswig-Holstein (67) und Berlin (48).

Diese positive Entwicklung in den letzten Jahren würde verdeutlichen, dass die Thüringer Industrie heute auf einem soliden marktwirtschaftlichen Fundament stehe und über funktionierende marktwirtschaftliche Strukturen verfüge, die Basis für die langfristige Überlebensfähigkeit der industriellen Wirtschaftsstruktur seien.

Die Tätigkeit der TIF, den strukturellen Anpassungsprozess, insbesondere in den wirtschaftlich bedeutsamen industriellen Kernzonen zu unterstützen, könne als erfolgreich angesehen werden.

Vor diesem Hintergrund entspräche es dem ursprünglichen Stifterwillen, die nicht auf Dauer angelegte Stiftung TIF aufzulösen.

#### *b. Aufhebungsbescheid des Thüringer Innenministeriums vom September 2003*

Bei dem zweiten von der Landesregierung in ihrer Antwort zur Auflösung des TIF in Bezug genommenen Dokument handelt es sich um ein Schreiben des Thüringer Innenministeriums an die Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds vom 1. September 2003, das die Aufhebung der Stiftung TIF mit Sitz in Erfurt betrifft.

In dem Schreiben heißt es, dass der Beschluss des Vorstandes der Stiftung TIF vom 5. August 2003 gem. § 8 Abs. 1 und 2 der Stiftungssatzung, die Stiftung zum 1. September 2003 aufzuheben, hiermit genehmigt werde. Die Stiftung sei damit nach Zugang dieses Bescheides aufgehoben.

Zur Begründung wird in dem Bescheid Bezug genommen auf § 8 Abs. 1 der Stiftungssatzung, sowie auf die seitens des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur als dem inhaltlich sachnächsten Ressort dem Kabinett zu seiner Sitzung am 1. Juli 2003 mitgeteilten Bestätigung darüber, dass der Stiftungszweck erfüllt sei. Die Zustimmung des Stifters sei mit Schreiben der Thüringer Staatskanzlei vom 22. August 2003 erteilt worden und liege dem Innenministerium vor.

Laut § 9 der Stiftungssatzung sei Anfallsberechtigter für das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen der ehemals als Stifter aufgetretene Freistaat Thüringen (Fiskus). Nach § 88 i.V.m. den §§ 46 und 47 BGB sei damit ein Liquidationsverfahren nicht erforderlich. Das Amtsgericht Erfurt, Nachlassgericht, sowie die Oberfinanzdirektion Erfurt und das Zentrale Finanzamt für Erbschaft- und Schenkungssteuer, Gotha, würden von der Aufhebung der Stiftung unterrichtet. Es folgt sodann eine Kostenfestsetzung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Ergänzend ergab sich bereits aus einer früheren Auskunft der Landesregierung (Vorlage UA 4/2 – 7), das Amtsgericht Erfurt habe über die Genehmigung der Aufhebung mit Beschluss vom 15. Dezember 2003 (AZ.: VI 1365/03) festgestellt, dass das Stiftungsvermögen dem Freistaat zugefallen sei. Die Aufgaben des Thüringer Fiskus habe die Oberfinanzdirektion Erfurt wahrgenommen.

#### *c. Seinerzeitige Überlegungen der Landesregierung zur Neustrukturierung der Beteiligungsförderung und zur Erfüllung des TIF-Stiftungszwecks*

Mit Schreiben vom 22. Juni 2007 (Vorlage UA 4/2 - 93) fasste das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit nochmals die seinerzeitigen Überlegungen der Landesregierung, die zur Auflösung des TIF führten, zusammen. Demzufolge hatte die Landesregierung im Jahre 2001 beschlossen, einen Teil der Landesgesellschaften sowie die TIB/den TIF neu zu strukturieren. Hintergrund seien die veränderten wirtschafts- und strukturpolitischen Rahmenbedingungen gewesen, denn die Situation im Jahr 2001 sei mit derjenigen aus der Zeit der Gründung dieser Gesellschaften Anfang der 90er Jahre nicht mehr zu vergleichen gewesen. Seinerzeit seien u.a. die Stiftung Thüringer Industriebeteiligungsfonds mit ihrer Beteiligungsgesellschaft, der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG (TIB), gegründet worden, um in der Umbruchsituation einer Deindustrialisierung Thüringens entgegen zu wirken. Zweck der TIF sei die Erhaltung einer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähigen industriellen Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen gewesen. Mit diesem Ziel habe die TIF eine

Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die TIB, gegründet, die existenzgefährdeten Unternehmen Risikokapital auf Zeit zur Finanzierung notwendiger Umstrukturierungsmaßnahmen habe zur Verfügung stellen sollen. Die TIF sei aber nicht auf Dauer gegründet worden, sondern habe satzungsgemäß nur so lange tätig sein sollen, bis ihr Zweck - der Restrukturierungsprozess der Thüringer Wirtschaft - erreicht sei. Dies habe man im Jahr 2001 feststellen können, denn die Zahl der Sanierungsfälle habe sich stark reduziert. Nicht mehr die Rettung und Sanierung angeschlagener Industrieunternehmen habe nun im Vordergrund gestanden, sondern vielmehr die Weiterentwicklung des Freistaats Thüringen als Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort. Die Landesregierung habe deshalb alle getroffenen Institutionen im Bereich der Wirtschafts-, Forschungs- und Arbeitsmarktförderung überprüft und der seinerzeitige Wirtschaftsminister Schuster habe ein Konzept entwickelt, um deren Strukturen und Ziele neu zu ordnen. Dieses Konzept sei Grundlage der Kabinettsvorlage vom 21. Juni 2001 und habe auch die Neuordnung der TIF/TIB beinhaltet einschließlich der Frage, wie das nicht gebundene Stiftungsvermögen im Rahmen der neuen Zielsetzungen der Wirtschafts- und Forschungsförderung habe eingesetzt werden können.

Einen Auszug aus dieser Kabinettsvorlage vom 21. Juni 2001 zur „Neuordnung der Landesgesellschaften“ fügte das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit seiner Darstellung bei. Darin führte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zur Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG (TIB) aus, dass diese eine Kommanditgesellschaft sei mit der Stiftung TIF als alleinigem Kommanditisten. Die TIF sei seinerzeit mit 200 Millionen DM ausgestattet worden und habe den Zweck, eine unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähige industrielle Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen zu erhalten. Dafür habe die TIF die TIB gegründet und finanziell ausgestattet. Die TIB habe zu Beginn ihrer Tätigkeit eine größere Anzahl von Engagements übernommen, wobei es sich überwiegend um Beteiligungen mit dem Ziel der Rettung bzw. Sanierung angeschlagener Industrieunternehmen gehandelt habe. Diese Tätigkeit sei als erfolgreich anzusehen. Mittlerweile habe sich der Schwerpunkt der Tätigkeit der TIB jedoch deutlich verschoben, da die Zahl der neuen Engagements stark zurückgegangen und das Geschäft erheblich kleinteiliger geworden sei. Auch führe eine Akzentverschiebung in Richtung VC-Finanzierungen tendenziell zu Überschneidungen mit den Geschäftsfeldern anderer in Thüringen tätiger Gesellschaften. Deshalb beabsichtige der Freistaat Thüringen als Stifter der TIF, das noch nicht gebundene Stiftungsvermögen nicht mehr zur Finanzierung der TIB zu verwenden, sondern die Mittel unter Beachtung des Stiftungszwecks anderweitig einzusetzen. Zur Begründung wird in der Kabinettsvorlage auf die veränderten wirtschafts- und strukturpolitischen Rahmenbedingungen verwiesen. Durch den Einsatz der Landesgesellschaften seien viele Aufgaben erledigt und deren Arbeitsweise

und Strukturen seien neuen Zielen und Aufgaben anzupassen, um einen bestmöglichen Beitrag zur künftigen Landesentwicklung leisten zu können.

Die Landesregierung berichtete in ihrer zusammenfassenden Darstellung weiter, dass die Landesregierung das Parlament in der Plenarsitzung am 7. September 2001 über ihre Neustrukturierungspläne unterrichtet habe. Der seinerzeitige Wirtschaftsminister Schuster habe auch über die anstehenden Änderungen betreffend die TIF/TIB und über die Gründe der Neuordnungsmaßnahmen informiert und dies auch in den Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Strukturpolitik am 31. Januar 2002 und am 09. April 2003 dargelegt.

Nach umfangreicher Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten dieses Neustrukturierungskonzeptes habe die Landesregierung letztlich eine Auflösung der TIF der Alternative einer Erweiterung des Stiftungszwecks vorgezogen. Die gesamte Beteiligungsförderung des Freistaats Thüringen sei neu gestaltet worden; mit der bm-t Beteiligungsmanagement Thüringen GmbH führe heute nur noch eine Gesellschaft das operative Geschäft sämtlicher Beteiligungsgesellschaften/-vermögen des Freistaats Thüringen. 2004 sei ein weiterer Risikokapitalfonds - der „EFRE Risikokapitalfonds Thüringen“ (firmiert unter „Private Equity Thüringen GmbH & Co. KG“) - mit einer speziellen Ausrichtung auf technologieorientierte kleine und mittlere Unternehmen durch die Europäische Kommission bewilligt worden. Damit sei die gesamte Beteiligungsförderung sowohl strukturell als auch konzeptionell neu ausgerichtet worden.

Die Stiftung TIF sei nach entsprechendem Aufhebungsbeschluss des Stiftungsvorstands vom 5. August 2003 mit Genehmigungsbescheid der Stiftungsbehörde vom 1. September 2003 aufgehoben worden. Die Stiftungsbehörde habe festgestellt, die auflösungsbegründenden Tatsachen (Zweckerreichung) seien gegeben und die notwendigen Willensbekundungen (Auflösungsbeschluss des Vorstands und Zustimmung des Stifters) lägen vor. Das Wirtschaftsministerium habe dem Stiftungsvorstand die Zweckerreichung mit Schreiben vom 22. Juli 2003 dargelegt. Das noch vorhandene Stiftungsvermögen sei gemäß § 9 TIF-Satzung i.V.m. § 88 BGB mit der Auflösung an den Freistaat Thüringen gefallen.

Die TIF habe noch vor ihrer Auflösung gemeinsam mit dem Freistaat Thüringen mit Stiftungsgeschäft vom 25. August 2003 die „Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens (StUWT)“ gegründet. In diese neue Stiftung habe die TIF im Wesentlichen ihre Geschäftsanteile an der Komplementärin, der Thüringer Industriebeteiligungsgeschäftsführungs- GmbH, ihre Kommanditanteile an der Thüringer Industriebeteiligungs- GmbH & Co. KG sowie eine Darlehensforderung gegenüber

der Thüringer Industriebeteiligungsgeschäfts- GmbH & Co. KG eingebracht. Dadurch sei die StUWT zum alleinigen Eigentümer der TIB geworden. Der Stiftungszweck der StUWT sei mit der „Förderung der gewerblichen Wirtschaft“ so weit gefasst, dass eine Anpassung der Förderschwerpunkte auf Weiterentwicklungen der Förderpolitiken ohne Weiteres möglich sei. Bereits aus einer früheren Auskunft der Landesregierung (Vorlage UA 4/2 – 7) ergab sich, dass die StUWT vom Freistaat Thüringen mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 500.000 Euro ausgestattet worden sei.<sup>12</sup> Es hätten sich weder Banken noch andere private Kapitalgeber am Stiftungskapital oder durch Kommanditeinlagen an der TIB beteiligt. Mit Gründung der StUWT und der Übertragung der TIF-Anteile an TIB und TIG sei keine Änderung der Beteiligungsstrategie der TIB verbunden gewesen.

Auf Antrag vom 15. Januar 2008 (Vorlage UA 4/2 - 111) bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft darüber, auf Grund welcher Überlegungen und Erkenntnisse innerhalb der Landesregierung, der Thüringer Ministerien, der TAB, des TIF und der TIB über die Erfüllung des Zwecks des TIF befunden wurde.

Der Beauftragte der Landesregierung erläuterte hierzu in seiner Antwort vom 25. Februar 2008 (Vorlage UA 4/2 - 117), der Freistaat Thüringen habe die TIF 1993 gegründet, um nach der Wiedervereinigung mit dem Stiftungskapital den Umstellungsprozess Thüringer Unternehmen von der Planwirtschaft in die Marktwirtschaft zu unterstützen. Bereits bei der Gründung sei der Stifter nicht davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine dauerhafte Aufgabe handle und habe die lediglich temporäre Konzeption der Stiftung deshalb explizit in der Satzung verankert. Die privatisierungsspezifischen Umstellungsprobleme und das Erfordernis entsprechender Strukturanpassungsbegleitmaßnahmen würden nach Einschätzung des Stifters in einem absehbaren Zeitraum an Bedeutung verlieren und überflüssig werden. Dabei sei die genaue Dauer dieses Zeitraums nicht im Voraus zu bestimmen gewesen. Eine Überprüfung der Zweckerfüllung des TIF habe deshalb nur im Rahmen einer wertenden Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und Fortschritte in Thüringen insgesamt erfolgen können. Der TIF sei mit auf den Prüfstand gestellt worden, als die Landesregierung nach der Jahrtausendwende beschlossen habe, einen Teil der Landesgesellschaften neu auszurichten und an die geänderten wirtschafts- und strukturpolitischen Rahmenbedingungen anzupassen. Zehn Jahre nach der Wende sei die bei Stiftungsgründung formulierte Aufgabenstellung, nämlich die Unterstützung beim Übergang von der Planwirtschaft auf die Marktwirtschaft, zweifelsfrei nicht mehr relevant gewesen. Die im Mittelstands- und Jahreswirtschaftsbericht 2001 zusammengefassten Wirtschaftsdaten

---

<sup>12</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/4, S.303, 304, 307; LT-Prot. 4/6, S. 515.

belegten diese Erkenntnis. Daraufhin habe das Thüringer Wirtschaftsministerium als das relevante Fachressort für den Stifter die Erfüllung des Stiftungszwecks gegenüber der Stiftungsbehörde bzw. dem Stiftungsvorstand bestätigt.

Auf die Nachfrage in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. März 2008 nach protokollarisch niedergelegten Überlegungen oder Überprüfungen antwortete der Beauftragte der Landesregierung, dass eine gutachterliche Überprüfung nicht stattgefunden habe. Hinzuweisen sei jedoch auf die ursprüngliche Zweckbestimmung der Stiftung, den Prozess der Umstellung auf marktwirtschaftliche Bedingungen zu unterstützen. Dieser Transformationsprozess sei für die Thüringer Industrie zum Ende gekommen; große industrielle Engagements wie Mitte der 90er Jahre habe es nicht mehr gegeben. Dass die größten Industriebetriebe entweder abgewickelt oder unter neuen Eigentümern individuell transformiert worden seien, sei allgemein bekannt gewesen und durch die regelmäßige Berichterstattung wie in den Wirtschafts- und Mittelstandsberichten gestützt. Der Stiftungszweck habe sich somit offensichtlich erledigt. Zu einer externen Überprüfung dieses Ergebnisses habe keine Veranlassung bestanden, zumal die TIB selbst satzungsgemäße Neugeschäfte mangels Bedarf kaum noch getätigt habe. Da der entscheidungserhebliche Umstand also relativ offen zu Tage getreten sei, habe kein Bedarf für ein externes Gutachten bestanden.

Nach diesen von der Landesregierung erteilten Auskünften zur Erfüllung des Stiftungszwecks hat der Untersuchungsausschuss im weiteren Verlauf umfangreich die folgenden Beweise erhoben zu diesem Themenkomplex sowohl durch Verlesung von Urkunden als auch durch die Vernehmung von Zeugen.

### **3. Auflösung des TIF als Voraussetzung für eine freie Mittelverwendung**

In seiner 13. Sitzung hat der Untersuchungsausschuss sechs Urkunden zu den Feststellungen des Kabinetts und des Thüringer Innenministeriums hinsichtlich der Auflösung der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungs fonds“ verlesen (Vorlage UA 4/2 - 113).

#### *a. Kenntnisnahme des Kabinetts vom Erfordernis einer Auflösung der Stiftung im Februar 2003 und Votum der Staatskanzlei*

Zunächst wurde Beweis erhoben über die Tatsache, dass das Kabinett in seiner Sitzung am 25. Februar 2003 zur Kenntnis nahm, eine freie Verwendung der TIF-Mittel im

Landeshaushalt sei nur bei einer Auflösung der Stiftung möglich. Weiter sollte bewiesen werden, dass das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur daraufhin beauftragt wurde, die zuständigen Gremien mit einer Auflösung des TIF zu befassen.

Verlesen wurde hierzu zunächst die Niederschrift der 148. Kabinettsitzung vom 25. Februar 2003, die vom Kabinettsreferat der Thüringer Staatskanzlei gefertigt wurde.

Der Inhalt des Dokuments lag dem Untersuchungsausschuss nur auszugsweise vor. Einige Textteile, insbesondere die Beschlussinhalte zu den Ziffern 1 und 4 des Tagesordnungspunkts 6, wurden bei der Anfertigung der Kopie abgedeckt.

Nach der Niederschrift begann die Kabinettsitzung um 9.10 Uhr und endete um 13.25 Uhr; als Teilnehmer der Sitzung werden unter anderem die Finanzministerin, Frau Diezel, der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Herr Schuster, sowie - bis 13.00 Uhr - der Innenminister, Herr Trauvelter, genannt.

Unter dem Tagesordnungspunkt 6 „Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen“ wird in Ziffer 2 ausgeführt, das Kabinett nehme zur Kenntnis, dass eine freie Verwendung der TIF-Mittel im Landeshaushalt nur bei einer Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds möglich sei.

In Ziffer 3 heißt es weiter, dass der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur gebeten werde, die zuständigen Gremien mit dem Vorschlag der Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds zu befassen und die Auswirkungen auf die Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen und den Zufluss der Stiftungsmittel an den Landeshaushalt prüfen zu lassen.

Schließlich wird in Ziffer 5 die Finanzministerin gebeten, die Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds steuerrechtlich zu prüfen.

Damit endete die Wiedergabe des Textes der Niederschrift in der an den Untersuchungsausschuss übermittelten Kopie.

Zum Zweiten wurde zu diesem Beweisthema ein Votum der Thüringer Staatskanzlei zur Kabinettsvorlage „Neuordnung Beteiligungsgesellschaften“ vom 20. Februar 2003 verlesen.

Das Dokument trägt den Titel „Votum zur Kabinettsitzung am 25. Februar 2003“, betrifft die Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen und bezieht sich auf eine Vorlage des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 17. Februar 2003. Weiterhin wird angegeben, dass die Vorlage mit dem Thüringer Finanzministerium und der Thüringer Staatskanzlei abgestimmt worden sei.

Auch der Inhalt dieses Dokuments lag nur auszugsweise vor; einige Textteile wurden abgedeckt.

Unter Ziffer I. folgt zuerst ein Beschlussvorschlag, in dem vorab empfohlen wird, das Votum des Fachministers um die Ziffern 2 bis 6 zu ergänzen. Dieses zunächst unter 1. wiedergegebene Votum richtet sich darauf, dass das Kabinett den Zwischenbericht des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur über den Stand der Umsetzung betreffend die Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen zur Kenntnis nehme. Unter Ziffer 2. wird sodann ausgeführt, das Kabinett nehme zur Kenntnis, dass eine freie Verwendung der TIF-Mittel im Landeshaushalt nur bei einer Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds möglich sei. Durch die Gründung einer (Tochter-) Stiftung - ggf. unter Beteiligung des Freistaats Thüringen - könne die Möglichkeit eröffnet werden, die Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften sowie die Förderung von Technologie besser aufeinander abzustimmen. Nach Ziffer 3 des Beschlussvorschlags werde der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur gebeten, die zuständigen Gremien mit dem Vorschlag der Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds zu befassen und die Auswirkungen auf die Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen und den Zufluss der Stiftungsmittel an den Landeshaushalt prüfen zu lassen. Es folgt Ziffer 4, wonach der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur sowie die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst (oder die Finanzministerin) gebeten werden, im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei sowie dem Innenminister als Stiftungsaufsicht dem Kabinett einen Vorschlag für eine neu zu gründende Stiftung zu unterbreiten. Unter Ziffer 5 folgt eine Bitte an die Finanzministerin, die Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds steuerrechtlich zu prüfen, und in der abschließenden Ziffer 6 des Beschlussvorschlags ergeht eine Bitte an den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, dem Kabinett im Mai 2003 über die Ergebnisse der Prüfungen zu berichten und gegebenenfalls den Entwurf einer Stiftungssatzung zur Beratung vorzulegen.

Es folgt sodann unter Ziffer II. die Überschrift „Anlass der Kabinettsbefassung“. Der dazu gehörende Textteil ist in der vorliegenden Kopie abgedeckt.

Unter Ziffer III. folgt die Überschrift „Sachverhalt, Stellungnahme“, wobei auch hier zunächst einige Textteile verdeckt sind. Derjenige Text, der für die in Ziffer 1 des Antrags benannte Beweistatsache relevant ist, beginnt mit der Feststellung, dass das Konzept bislang von einem Fortbestehen des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds ausgegangen sei. Am 24. September 2002 habe das Kabinett beschlossen, die Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds zu ändern, um Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen. Die sei auch das Ergebnis der Haushaltsklausur vom 5. und 6. August 2002 gewesen. Nach umfangreichen Abstimmungen hätten das Innenministerium und das Finanzministerium jedoch einvernehmlich und abweichend von ihrer früheren Auffassung erklärt, dass durch

eine Satzungsänderung die im Landeshaushalt vorgesehene Mittelverwendung nicht ermöglicht werde. Nur eine Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds führe stiftungsrechtlich einwandfrei zu einer freien Verwendung der TIF-Mittel im Haushalt. Im Hinblick auf die Beteiligungen der TIB sei man sich einig gewesen, dass diese in eine von der Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds vor ihrer Auflösung selbst zu gründende neue (Tochter-) Stiftung überführt werden sollten.

In einer folgenden Aufzählung wird sodann für den Fall einer Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds auf verschiedene noch offene und zu klärende Fragen hingewiesen. Aufgeführt werden die Auswirkungen der Auflösung auf die Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften, vor allem die Frage der Vermeidung einer unmittelbaren Rechtsnachfolge des Freistaats - genannt wird die Arbeitgeberstellung der TIG -, die Erforderlichkeit einer Klärung von Satzung und Zielen der neuen Tochterstiftung sowie die Frage der Verwendung einer „letzten Rate“ der frei werdenden TIF-Mittel, die noch nicht im Doppelhaushalt 2003/2004 eingestellt sei. Im Anschluss an einen verdeckten Textteil wird ferner darauf hingewiesen, dass der Vorschlag einer Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds noch nicht steuerrechtlich geprüft worden sei. Das Finanzministerium solle hierzu zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.

Das vorliegende Votum schließt mit dem Hinweis, dass die Ergebnisse der Prüfungen im Mai 2003 im Kabinett beraten werden sollten, weil die rechtlichen Prüfungen der Thüringer Aufbaubank frühestens Ende März 2003 abgeschlossen würden. Weitere Textteile des Dokuments sind wiederum abgedeckt.

Auf der darauffolgenden Seite 9/272 befindet sich ein Blatt, welches offensichtlich die Adressierung des soeben verlesenen Votums enthält. Das Dokument bezeichnet als Absender die Thüringer Staatskanzlei, Referat 22, und datiert vom 21. Februar 2003. Als Adressaten werden genannt der Chef der Staatskanzlei über die Herren Abteilungsleiter 5, Abteilungsleiter 2, Referatsleiter 52, Referatsleiter 54, Referatsleiter 22 sowie den Persönlichen Referenten des Chefs der Staatskanzlei. Bis auf den Chef der Staatskanzlei ist jede der Adressierungen mit Handzeichen abgezeichnet. Nachrichtlich ist das Dokument gerichtet an Herrn Regierungssprecher sowie an das Büro des Ministerpräsidenten. Der Adressierte folgt noch ein Betreff, welcher lautet: „Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen“. Weiteren Text enthält das Blatt nicht.

*b. Kenntnisnahme des Kabinetts im Juli 2003 von den weiteren Schritten im Auflösungsverfahren und Votum der Staatskanzlei zur Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften*

Die folgenden beiden in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses verlesenen Schriftstücke sollten beweisen, dass das Kabinett am 1. Juli 2003 zur Kenntnis nahm, dass

das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur die Erfüllung des Stiftungszwecks als Voraussetzung für die Auflösung des TIF bestätigte und der Chef der Staatskanzlei gebeten wurde, dieser Auflösung zu gegebener Zeit zuzustimmen. Des Weiteren sollte hiermit bewiesen werden, dass auf diese Weise den Festlegungen des Kabinetts zur Auflösung des TIF entsprochen werden sollte und dies die Voraussetzung für eine Auflösung des TIF aufgrund Zweckerreichung sowie für die Vereinnahmung der im Landeshaushaltsplan 2003/2004 veranschlagten 37,5 Millionen Euro schaffen sollte

Hierzu wurde zunächst aus der Niederschrift über die 164. Kabinettsitzung am 1. Juli 2003 verlesen (TOP 8), die vom Kabinettsreferat der Thüringer Staatskanzlei am 1. Juli 2003 gefertigt wurde.

Der Inhalt des Dokuments lag dem Untersuchungsausschuss wiederum nur auszugsweise vor. Größere Textteile wurden bei der Anfertigung der Kopie abgedeckt.

Nach der Niederschrift begann die Kabinettsitzung um 10.05 Uhr und endete um 12.20 Uhr; als Teilnehmer der Sitzung werden unter anderem die Finanzministerin, Frau Diezel, der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Herr Reinholz, sowie der Innenminister, Herr Trauvelter, genannt.

Der Tagesordnungspunkt 8 ist überschrieben mit „Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen“. Hier wird zunächst auf eine nicht näher bezeichnete Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 28. Juni 2003 Bezug genommen. Sodann heißt es unter Ziffer 3, das Kabinett nehme Kenntnis davon, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur die Erfüllung des Stiftungszwecks als Voraussetzung für die Auflösung der Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds bestätige. Unter Ziffer 4 heißt es weiter, der Chef der Staatskanzlei werde gebeten, zu gegebener Zeit der Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds zuzustimmen.

Weitere Textteile des Dokuments sind in der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Kopie abgedeckt.

Des Weiteren war als Urkunde zu diesem Beweisthema das Votum der Thüringer Staatskanzlei zur Kabinettsvorlage betreffend die Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften vom 26. Juni 2003 benannt, das bereits in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses verlesen worden war:

Dieses Votum des Referates 22 der Thüringer Staatskanzlei befindet sich in Ordner 9 auf den Seiten 9/41 bis 9/45. Es ist gerichtet an Herrn Chef der Staatskanzlei, Herrn Abteilungsleiter 5, Herrn Abteilungsleiter 2, Herrn Referatsleiter 52 und Herrn Referatsleiter 22 und ist bis auf den Chef der Staatskanzlei für jeden der Adressaten handschriftlich

abgezeichnet. Nachrichtlich ist das Votum adressiert an Herrn Regierungssprecher sowie an das Büro des Ministerpräsidenten.

Das Dokument trägt die Überschrift „Votum zur Kabinettsitzung am 1. Juli 2003, Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen, Tischvorlage des TMWAI“. Als beteiligt werden das Innenministerium, das Finanzministerium und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genannt.

Zunächst enthält das Dokument den Beschlussvorschlag, der nachfolgenden Beschlussempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zu folgen:

Das Kabinett solle zustimmen, auf Basis des Satzungsentwurfs gemeinsam mit dem Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds die Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens zu gründen und der Stiftung ein Barvermögen als Grundstockvermögen in Höhe von 500.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Der Beschluss stehe unter der Wirksamkeitsvoraussetzung, dass auch der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds sich an der Stiftungsgründung als Mitstifter entsprechend dem anliegenden Konzept beteilige und der Haushalts- und Finanzausschuss der Stiftungsgründung zustimme.

Des Weiteren solle das Kabinett zur Kenntnis nehmen, dass das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur die Erfüllung des Stiftungszwecks als Voraussetzung für die Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds bestätige.

Schließlich werde der Chef der Staatskanzlei gebeten, zu gegebener Zeit der Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds zuzustimmen.

Nach diesem Beschlussvorschlag folgt eine Sachverhaltsdarstellung. In dieser wird zu dem Beschlussvorschlag der Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds ausgeführt, dass diese Maßnahme den Festlegungen des Kabinetts entspreche und Voraussetzung dafür sei, dass die im Landeshaushaltsplan 2003/2004 veranschlagten 37,5 Millionen Euro vereinnahmt werden könnten. Durch die Auflösung falle das gesamte Vermögen des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds, sofern es nicht vorher der Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens als sonstiges Vermögen übertragen wurde, dem Freistaat zu. Da Voraussetzung für die Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds die satzungsmäßige Zweckerreichung sei, sei diese durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zu bestätigen.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass eine Kündigung des Darlehens des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds an die TIB in Höhe von bis zu 25,5 Millionen Euro im Jahr 2003 sowie in Höhe von 12,5 Millionen Euro im Jahr 2004 erforderlich sei, um die im Landeshaushalt 2003 veranschlagten Einnahmen aus dem Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds sowie das zur Neugründung der Nachfolgestiftung erforderliche Grundstockvermögen dem Landeshaushalt zuführen zu können.

Weitere Textteile des Votums wurden in der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Kopie abgedeckt. Unterschrieben ist das Dokument auf der letzten Seite mit unleserlichem Handzeichen über dem gedruckten Namenszug „Mühlhaus“.

*c. Stellungnahmen des Thüringer Innenministeriums*

Schließlich wurden in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses zwei Vermerke verlesen zum Beweis der Tatsachen, dass im Thüringer Innenministerium darauf hingewiesen wurde, die Stiftungsbehörde sei bei der Beurteilung des Stiftungszwecks auf eine Stellungnahme des Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur als sachnächstem Ressort angewiesen, und dass dabei auch Umstände benannt wurden, die gegen eine Erfüllung des Stiftungszwecks sprachen. Des Weiteren sollte bewiesen werden, dass dieser Vermerk sowohl dem Thüringer Finanzministerium übermittelt wurde als auch als Material für die Kabinettsitzung am 19. März 2002 mitgeteilt wurde.

(1) - vom Mai 2001 zum Herauslösen der TIF-Mittel

Zu diesem Beweisthema wurde zunächst ein Vermerk des Referats 21 im Thüringer Innenministerium zur Auflösung bzw. Umorganisation des Thüringer Industriebeteiligungsfonds vom 1. Februar 2001 verlesen, der als Anlage einem Vermerk des Referats 20 b (ehemals 21) im Thüringer Innenministerium vom 17. Mai 2001 angefügt war.

Der Vermerk des Thüringer Innenministeriums vom 17. Mai 2001 stammt aus dem Referat 20 b (ehemals Referat 21). Auf der ersten Seite des vorliegenden Dokuments befindet sich der handschriftliche Vermerk: "Auf Abteilungsebene autorisiertes Vorab-Exemplar." Der Vermerk betrifft die Neuordnung der Landesgesellschaften und bezieht sich auf den Vollzug der Arbeitsaufträge des Thüringer Innenministeriums aus dem Ergebnisprotokoll eines Gesprächs in Gera am 9. Mai 2001. Der Vermerk beginnt mit I. Es folgen sodann drei Seiten, auf denen der Text des Vermerks in der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Kopie vollständig abgedeckt ist.

Auf der 4. Seite des Dokuments beginnt die Wiedergabe des Textes mit der Ziffer 2.6. Darin wird zunächst ausgeführt, dass der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds über ein unter dem Gebot der Substanzerhaltung stehendes Grundstockvermögen von nur einer Million DM verfüge. Hinzu komme eine Ausstattung von 199 Millionen DM als weiteres Vermögen für die Verwendung als (Risiko-) Beteiligungskapital.

Unter der Gliederungsziffer 2.6.1 wird sodann erläutert, dass für die Herauslösung des Grundstockvermögens das Erlöschen der juristischen Person notwendig sei. Einer entsprechenden Beschlussfassung und auch ihrer behördlichen Genehmigung würden

allerdings keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken entgegenstehen, weil der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds bereits nach seiner Satzung nicht auf Dauer angelegt sei. Diesbezüglich nimmt der Vermerk ausdrücklich Bezug auf den als Anlage beigefügten Vermerk vom 1. Februar 2001.

Unter der Gliederungsziffer 2.6.2 wird hinsichtlich der 199 Millionen DM darauf hingewiesen, dass auch diese direkt aus der Verpflichtung des Stifters im Stiftungsgeschäft kämen. Auf ihnen laste damit hinsichtlich des Verwendungszwecks der originäre Stifterwille. Dies sei eine rechtlich andere Konstellation als bei der Ernst-Abbe-Stiftung Jena, deren Mittel auf vertraglicher Grundlage zugeflossen seien. Die Situation beim Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds sei indes ebenfalls zu bewältigen, weil die Mittel bei der rechtlich möglichen Auflösung der Stiftung das Schicksal des Grundstockvermögens teilten und als Überschuss dem Stifter zufallen würden. In diese Vermögensmasse gehörten auch die Anteile des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds an der TIB sowie indirekt deren Beteiligungen an Dritten. Dass der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds seine Betriebsgesellschaft selbst veräußern könne, wird in dem Vermerk als zweifelhaft angesehen, weil diese nach Satzungslage einen integralen Bestandteil der Stiftung darstelle. Damit endet die Wiedergabe des Textes in dem an den Untersuchungsausschuss übermittelten Exemplar des Vermerks. Das Dokument ist am 18. Mai mit unleserlichem Handzeichen über dem gedruckten Namenszug „Schlip“ unterzeichnet.

(2) - vom Februar 2001 zu den Argumenten für und gegen eine Erfüllung des Stiftungszwecks

Als Bearbeiter des als Anlage bezeichneten Vermerks vom 1. Februar 2001 wird der Referatsleiter 21 des Thüringer Innenministeriums genannt. Der Vermerk trägt den Titel „Stiftung Thüringer Industriebeteiligungsfonds, Stiftung bürgerlichen Rechts“ und bezieht sich auf Überlegungen zur Auflösung bzw. Umorganisation der Stiftung.

Mit Bezug auf telefonisch übermittelte Überlegungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur sowie des Finanzministeriums zur Auflösung bzw. Umorganisation der oben genannten Stiftung wird in dem Vermerk Folgendes ausgeführt:

Stiftungen seien grundsätzlich auf Dauer angelegt. Ihre Auflösung komme nur dann in Betracht, wenn der Stiftungszweck aus objektiven oder - auf die Stiftung bezogenen - subjektiven Gründen nicht mehr erreichbar sei, also wenn hinreichende Mittel fehlten, der Zweck erfüllt oder im Ganzen nicht mehr zu erreichen sei. Ausnahmen von diesem Grundsatz der Dauerhaftigkeit seien nur insoweit möglich, als der Stifter in zulässiger Weise abweichende Vorgaben gemacht habe. Letzteres sei für die Stiftung TIF in § 8 Abs. 1 der Stiftungssatzung erfolgt.

Der Vermerk fährt sodann fort, dass die Auflösung der Stiftung damit möglich sei, sofern die in der Satzung genannten Bedingungen vorlägen. In diesem Zusammenhang sei fraglich, an welchen Kriterien die Erfüllung des Stiftungszwecks gemessen werden solle. Hier werde man sich daran zu orientieren haben, welche besonderen Aufgaben der Stiftung nach dem Stifterwillen im Zeitpunkt ihrer Errichtung obliegen sollten. Weiterhin verweist der Vermerk darauf, dass von vornherein zwar ein Zeitraum des Bestehens der Stiftung garantiert gewesen sei, zugleich aber die Auflösung als unausweichlich vorgestellt worden sei, indem in der Satzung formuliert werde, dass der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds nicht auf Dauer angelegt sei. Angesichts dieses Umstands sei davon auszugehen, dass allgemeine Bedürfnisse nach der Erhaltung einer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebenden industriellen Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen nicht zu den Primäraufgaben der Zweckverwirklichung gehört hätten, vielmehr sei auf besondere Umstände im Zeitpunkt der Errichtung abzustellen.

Bei der Beurteilung dieser Fragen sei die Stiftungsbehörde - parallel zum Genehmigungsverfahren selbst - grundsätzlich auf die Stellungnahme des dem Stiftungszweck sachnächsten Ressorts angewiesen, weil sie nicht über die erforderlichen Sachkenntnisse verfüge, um die damalige und jetzige Situation im vorgesehenen Arbeitsfeld der Stiftung beurteilen und etwaige Fortschritte bewerten zu können. Aus diesem Grund, so führt der Vermerk aus, würde eine differenzierte Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur über die Frage der Rechtmäßigkeit der Aufhebung inhaltlich entscheiden.

In einem nächsten Absatz wird in dem Vermerk erläutert, dass sich die Lage dann anders beurteile, wenn festgestellt werden müsse, dass die der Stiftung zgedachte Tätigkeit im bisherigen Umfang oder gar mit verstärktem Engagement weiter geführt würde. Prüfpunkt sei insoweit, ob die Beteiligungsgesellschaft TIB, über welche der Stiftungszweck verfolgt werde, nach Auflösung der Stiftung erhalten bleiben und ihre bisherige Tätigkeit unverändert fortführen solle. Kritisch sei ein Aufhebungsverlangen auch dann zu betrachten, wenn sich ergäbe, dass die Stiftung ihr Engagement in jüngster Zeit nicht zurückgefahren, sondern etwa ausgeweitet habe. Hier spräche nichts dafür, davon auszugehen, dass der Stiftungszweck erfüllt sei.

Der Textteil des Vermerks schließt in dem vorliegenden Dokument mit der Feststellung, dass das Stiftungsvermögen im Falle der Auflösung gemäß § 9 der Satzung an den Freistaat fallen würde, welcher darüber frei und ohne Einhaltung einer Sperrfrist verfügen könne.

Der Vermerk ist mit unleserlichem Handzeichen über dem gedruckten Namenszug „Schlip“ unterzeichnet. Der Unterschrift folgt eine Bearbeitungsverfügung, welche wie folgt lautet: Im Abdruck mit Anschreiben an 1. TFM, Referat 403 und 2. TMWAI, Referat 3.6.

Nach einer weiteren Bearbeitungsverfügung soll der Vermerk vom 17. Mai 2001 vor Abgang Herrn Staatssekretär über Herrn Abteilungsleiter 2 zur Kenntnis gegeben werden. Diese Adressierung ist für den Abteilungsleiter 2 mit unleserlichem Handzeichen am 18. Mai abgezeichnet.

Nach weiterer Verfügung soll der Vermerk durch Telefax mit 12 Seiten Anlagen an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Ministerbüro, sowie nachrichtlich an die Staatskanzlei, Herrn Abteilungsleiter Niebur; an das Finanzministerium, Herrn Abteilungsleiter 4 Dr. Eberbach oder Herrn Referatsleiter von Hassel, sowie an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Herrn Referatsleiter Bartholomé, übersandt werden. Abzeichnungen oder Erledigungsvermerke finden sich neben dieser Bearbeitungsverfügung nicht.

### (3) - vom September 2002 zur Verwendung der TIF-Mittel

Der weitere zu diesem Beweisthema aufgeführte Vermerk des Referates 20 b (ehemals Referat 21) im Thüringer Innenministerium befasst sich mit der Unterrichtung über die Verwendung freiwerdender TIF-Mittel und datiert vom 23. September 2002.

Der Vermerk befindet sich in Ordner 9, auf den Seiten 9/305 bis 9/306. Das vorliegende Dokument beginnt mit dem Hinweis: „Abdruck für die Unterlagen des Referats (ohne Anlage, deren Kopie zeitlich nicht möglich war)“. Als Bearbeiter wird der Referatsleiter des Referats 20b, Herr Schlip, genannt.

Der Vermerk betrifft die Verwendung frei werdender TIF-Mittel und bezieht sich auf eine telefonische Anforderung des Bereichs „Führungsunterstützung 2“ des Innenministeriums vom gleichen Tag. Adressiert ist der Vermerk an diesen Bereich über Herrn Abteilungsleiter. Abgezeichnet ist die Adressierung nicht.

In der Sachdarstellung des Vermerks heißt es zunächst, dass das Thüringer Finanzministerium dem Vernehmen nach behauptet habe, es sei von den stiftungsrechtlichen Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Herauslösung von TIF-Mitteln für den allgemeinen Landeshaushalt bei Fortbestehen der Stiftung im Übrigen, nicht frühzeitig unterrichtet worden.

Hierzu führt das vorliegenden Dokument aus, dass der Unterzeichner des Vermerks bereits am 27. März 2001 in der ersten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Neuordnung der Landesgesellschaften“ mit Bezug auf die „Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen“ deutlich gemacht habe, dass die Herauslösung von Mitteln aus Stiftungen bürgerlichen Rechts nur über deren Auflösung in Betracht komme, welche wiederum nur unter engen Bedingungen möglich sei. Dies habe sich im Protokoll dieser Sitzung, welches auch dem Thüringer Finanzministerium zugegangen sei, niedergeschlagen.

Am 18. Mai 2001 sei dem Thüringer Finanzministerium als Anlage 2 der Vermerk vom 17. Mai 2001 übermittelt worden, welcher auf seiner vierten Seite unter den Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 deutlich mache, dass zum Herauslösen der TIF-Mittel die Auflösung der juristischen Person nötig sei.

Weiter heißt es in dem vorliegenden Dokument, dass sowohl in einem Vermerk für die Kabinettsitzung am 19. Juni 2001 als auch in der Kabinettsvorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur für die Kabinettsitzung am 25. Juni 2001 von einer Empfehlung ausgegangen worden sei, wonach der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds aufzulösen sei, soweit er seine Mittel nicht selbst im Rahmen des Satzungszwecks einsetze. Zur Kabinettsbehandlung einer Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur am 12. März 2002, welche sich - ohne auf das konkrete Verfahren einzugehen - mit der Verwendung von „frei werdenden TIF-Mitteln“ beschäftige, sei ebenfalls auf die Bindung der Mittel und auf die Auflösung als einzig wirksamer Weg verwiesen worden. Schließlich sei, so führt der Vermerk weiter aus, der als Anlage 2 bezeichnete Ausgangsvermerk vom 17. und 18. Mai 2001 für die Kabinettsitzung am 19. März 2002 als Material mitgeteilt worden. Überdies seien die stiftungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Auflösung der Stiftung zur Verwendung der frei werdenden Mittel auch zu den Kabinettsitzungen am 11. Juni 2002 und am 20. August 2002 vorgetragen worden.

Mit dem Votum „Kenntnisnahme“ schließt der vorliegende Vermerk. Einzelne Textteile des Dokuments sind in der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Kopie abgedeckt. Der Vermerk ist nicht unterzeichnet, sondern enthält lediglich den gedruckten Namenszug „Schlip“.

#### **4. Auffassungen im Beirat der TIB zur Frage der Erfüllung des TIF-Stiftungszwecks und der Aufgabenstellung der TIB**

Nach der Beweiserhebung zu den Feststellungen des Kabinetts und der zuständigen Ministerien hinsichtlich der Auflösung der Stiftung TIF hat der Untersuchungsausschuss des Weiteren durch Urkundenverlesungen und Zeugenvernehmungen Beweis erhoben über die Überlegungen im Beirat der TIB zur Feststellung einer Erfüllung des Stiftungszwecks.

Zunächst wurden in der 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses drei Protokolle von Sitzungen des Beirats der TIB verlesen zum Beweis, dass dort Diskussionen zur Fortführung der Arbeit der TIB und mögliche künftige Aufgabenstellungen geführt wurden. Zugleich sollte mit diesen Protokollen bewiesen werden, dass Mitglieder des Beirats der TIB die Ansicht vertraten, die Tätigkeit der TIB solle in bestimmter Weise weitergeführt werden.

*a. Diskussion über das künftige Arbeitsgebiet der TIB in der 25. Beiratssitzung (März 2001)*

Zu diesen Beweisthemen wurde als erstes ein Auszug zu Tagesordnungspunkt 4 "Künftige Aufgabenstellung der TIB" aus dem Protokoll der 25. Sitzung des Beirats der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG am 15. März 2001 verlesen.

Als Teilnehmer an dieser Sitzung werden neben anderen Beiratsmitgliedern genannt: Herr Dr. Harald Schröder als Vorsitzender, Herr Dr. Jürgen Aretz, Herr Johannes Drissen in Stellvertretung für Herrn Roland Richwien, Herr Udo Vorstius sowie der Geschäftsführer der TIB, Herr Dr. Gerhard Hoffmann-Becking, und als Gast Herr Konstantin von Hassell. Als entschuldigt abwesend werden Frau Birgit Diezel, Herr Walter Botschatzki und Herr Roland Richwien aufgeführt.

Laut Protokoll habe Herr Dr. Schröder einleitend daran erinnert, dass es bereits vor einem Jahr eine intensive Aussprache im Beirat über das zukünftige Arbeitsgebiet der TIB gegeben habe. Dazu habe Herr Dr. Schröder ausgeführt, dass sich der Schwerpunkt zum „marktwirtschaftlichen“ Beteiligungsgeschäft, also der Finanzierung von Wachstum und Weiterentwicklung von Unternehmen, verschoben habe, nachdem das in der Gründungsphase schwerpunktmäßig von der TIB bearbeitete Aufgabenfeld der „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zunehmend an Bedeutung verloren habe. Beteiligungen, die der EU-Beihilfekontrolle unterliegen könnten, sollten nicht mehr die Tätigkeit der TIB kennzeichnen.

Sodann habe Herr Dr. Schröder berichtet, dass er nach einem von Minister Trautvetter angebotenen, aber nicht realisierten Gespräch bezüglich der zukünftigen Aufgabenstellung der TIB durch Herrn Minister Schuster, vermittelt über Herrn Vorstius, gebeten worden sei, an einem Gespräch über die Zukunft der TIB teilzunehmen. Dieses Gespräch habe am Vorabend der hier protokollierten 25. Sitzung des TIB-Beirats unter Teilnahme von Herrn Minister Schuster sowie der Herren Dr. Schröder, Vorstius, von Heckel, Drissen und Dr. Hoffmann-Becking stattgefunden. Im Vorfeld dieses Gesprächs habe Herr Vorstius darüber informiert, dass geplant sei, das aktive Geschäft der TIB einzustellen.

Zum Inhalt dieses Gesprächs habe Herr Dr. Schröder laut Protokoll mitgeteilt, dass Herr Minister Schuster ausgeführt habe, bei einigen Beauftragten der Landesregierung würde es Überlegungen geben, die Mittel der TIB anderweitig einzusetzen. Die bisherige Tätigkeit der TIB solle so nicht fortgesetzt werden. Vielmehr sei beabsichtigt, die Mittel effizienter in den Wirtschaftskreislauf einzubringen, z.B. als Venture Capital in der Seed Phase. Nach intensiver Diskussion habe man sich auf einen Kompromiss verständigt, der die aktive Beteiligungstätigkeit der TIB nicht beende. Herr Drissen sei von Herrn Minister Schuster gebeten worden, ein Resümee des Gesprächs zu formulieren und dem Beirat der TIB zur Kenntnis zu geben.

Im Anschluss an die Wiedergabe des Gesprächsinhalts durch Herrn Dr. Schröder habe Herr Drissen in der Beiratssitzung vorgetragen, es sei allen Beiräten bekannt gewesen, dass es Überlegungen gegeben habe, die TIB in eine Abwicklungsgesellschaft umzuwandeln. Diese Gedanken seien seit dem soeben geschilderten Gespräch vom Tisch. Die TIB sei seinerzeit von der TIF gegründet und mit einem Kapital von 200 Millionen DM ausgestattet worden. Ihre Aufgabenstellung sei zunächst nur auf "Sanierung" ausgerichtet gewesen. Dieses Geschäft sei inzwischen zurückgegangen, so dass neue Strukturen für die TIB geschaffen werden müssten. Dabei seien Überschneidungen mit anderen Institutionen, wie zum Beispiel der Venture Capital Thüringen, zu vermeiden.

Das Ergebnis des von Herrn Dr. Schröder wiedergegebenen Gesprächs fasste Herr Drissen laut Protokoll wie folgt zusammen:

- Das Stiftungskapital solle unter Beachtung des Stiftungszwecks auch anderweitig eingesetzt werden.
- Die Stiftungsaufsicht (Innenministerium) stimme diesem Plan zu.
- Die TIB solle weiter am Markt tätig sein.
- Die von der TIB ausgereichten Mittel sollen das Stiftungskapital nicht stärker beanspruchen als die durchschnittliche Inanspruchnahme der letzten zwei Jahre.
- Die TIB soll andere Finanzierungsquellen erschließen und auch privates Kapital auf dem Markt einwerben.

Dieses Resümee stellte er im Folgenden als noch vorläufig dar.

Herr Dr. Schröder habe die Ausführungen von Herrn Drissen dahin gehend ergänzt, dass die genannten Punkte so in einem Zug nicht diskutiert worden seien. Es habe keine Verabredung gegeben, dass die letzten zwei Jahre maßgeblich für das von der TIB auszureichende Kapitalvolumen sein sollen. Es sei bekannt, dass die letzten beiden Jahre aufgrund eines besonders niedrigen Beteiligungsvolumens nicht repräsentativ seien. Er schlage daher die Formulierung „Durchschnitt der letzten Jahre“ anstelle der Beschränkung auf den „Durchschnitt der letzten zwei Jahre“ vor.

Herr Dr. Hoffmann-Becking wies hinsichtlich etwaiger Obergrenzen für Beteiligungsvolumen darauf hin, dass bei einem Festhalten an der Formulierung „Durchschnitt der letzten zwei Jahre“ die Beteiligungsmöglichkeiten für die TIB schon nach Realisierung eines näher benannten Projekts erschöpft wären. Ein anderes Beiratsmitglied habe ebenfalls eine

Begrenzung der Fördermittel auf den Durchschnitt der letzten zwei Jahre als nicht zielführend bezeichnet. Der TIB müsse die Tür offen gehalten werden, bei sich bietenden Chancen auch größere Projekte zu realisieren.

Im weiteren Verlauf der Beratung des Tagesordnungspunkts habe ein anderes Beiratsmitglied im Ergebnis für eine größere Staatsferne der TIB und ihres Beirats sowie für einen Ausbau der Befugnisse des Beirats, insbesondere im Hinblick auf die Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Geschäftsführung der TIB, plädiert.

Das Beiratsmitglied vertrat zudem die Meinung, dass die TIB künftig noch stärker gebraucht werde. Er erwarte von der Regierung eine Entscheidung, mit welcher Zielsetzung die TIB künftig auftreten solle, sowie ein Gesamtkonzept zu den künftigen Förderinstitutionen. Erst dann könne diskutiert werden, wie viel Geld in der TIB verbleibe.

Ein anderes Beiratsmitglied habe begrüßt, dass die Landesregierung gemeinsam mit dem Beirat und der Geschäftsführung der TIB Überlegungen über deren zukünftige Gestaltung anstelle. Zugleich habe es jedoch seine Überraschung über den vorgelegten Veränderungsvorschlag bekundet und um Auskunft gebeten, wie viel Kapital der TIB weiterhin zur Verfügung stehen solle und wie und durch wen die abgezogenen Mittel besser und sinnvoller eingesetzt werden sollen.

Dem habe sich laut Protokoll ein weiteres Beiratsmitglied angeschlossen. Es habe noch nicht erkennen können, wie die Fördermittel im Sinne des Stiftungszwecks besser verwendbar sein sollen und ebenfalls wissen wollen, welche Rolle die TIB zukünftig spielen solle. Befriedigend sei immerhin, dass nach dem Ergebnis des von Dr. Schröder wiedergegebenen Gesprächs die TIB weiter operativ tätig sein und nicht nur abwickelnde Aufgaben wahrnehmen solle. Es sei ein wichtiges Signal für die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, dass man sich zur TIB bekenne. Ein Zurückfahren der TIB sei ihrem Ansehen abträglich, weil Entscheidungen der Vergangenheit dann nur schwer zu rechtfertigen seien und zudem das Misstrauen der EU-Kommission bestätigt werden könnte. Diesen Aspekt der Außenwirkung haben laut Protokoll auch andere Beiratsmitglieder, darunter Herr Dr. Schröder, für wichtig erachtet.

Herr Drissen habe sodann die Ausführungen eines Beiratsmitglieds bestätigt, dass sich die TIB in der Vergangenheit vorwiegend Sanierungsfällen anzunehmen gehabt habe, was von der EU nicht zugelassen worden sei. Inzwischen sei dieses Geschäft, möglicherweise als Folge der EU-Maßnahmen, zurückgegangen, so dass die TIB schrumpfe. Die TIB verfüge aber über umfangreiche Finanzmittel. Angesichts eines angespannten Landeshaushalts

möchte das Land als Stifter diese Mittel anderweitig einsetzen. Die TIB solle für ihre Aufgaben privates Geld akquirieren.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde laut Protokoll mehrfach betont, dass die TIB nicht auf ein „Auslaufmodell“ reduziert werden dürfe. Ein Beiratsmitglied habe an die Erfolge erinnert, die die TIB trotz einiger erforderlicher Wertberichtigungen habe erzielen können. Für viele Unternehmen sei die TIB die einzig realistische Anlaufstelle. Zudem seien durch das bevorstehende Rating bei der Kreditvergabe zunehmend Schwierigkeiten für den Mittelstand zu erwarten, der deswegen auf Finanzpartner wie die TIB dringender denn je angewiesen sein werde.

Dies aufgreifend sei aus dem Beirat heraus mehrfach die Frage der fachlichen Kompetenz bei der Beurteilung von Beteiligungsvorgängen angesprochen und darauf hingewiesen worden, dass die TIB und deren Beirat ein Instrument darstelle, das für sich Fachkompetenz und reiche Erfahrung in Anspruch nehmen könne. Bei Auflösung der TIB müsse man in Thüringen an anderer Stelle ein äquivalentes Fachgremium neu schaffen, um das so entstehende Defizit möglichst auszugleichen.

Herr Vorstius wiederum habe erklärt, dass die TAB über die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen und die Venture Capital Thüringen derzeit mit einem Volumen von ca. 170 Millionen DM an der Eigenkapitalausstattung von Unternehmen beteiligt sei. Die Engagements würden zunehmend kleinteiliger; Probleme sehe er in naher Zukunft vor allem auf das Handwerk zukommen. Er wolle deshalb die vorhandenen Mittel der TIB in neuer, anderer Form an die Unternehmen ausreichen. In der TIB sehe er dazu nicht das richtige Instrument.

Herr Dr. Schröder habe insofern die Ansicht vertreten, dass die Förderung in Thüringen und so auch das Beteiligungsgeschäft der TIB ausgewogen sowohl die Finanzierung in den frühen Lebensphasen der Unternehmen als auch industrielle Beteiligungen berücksichtigen müsse. In diesem Sinne solle sich die TIB künftig weiter für kleinere Beteiligungen und auch für Venture-Capital-Projekte öffnen.

Herr Dr. Hoffmann-Becking habe Herrn Dr. Schröder darin zugestimmt, dass der Fokus der TIB bisher nicht auf der Frühphase von Unternehmen liege. Die TIB setze ihr Kapital ein, wenn der Übergang in die industrielle Fertigung anstehe. Daher seien Überschneidungen mit der Venture Capital Thüringen gering. Es sei bisher auch nicht geplant, dies zu ändern. Nach Aussage von Herrn Dr. Hoffmann-Becking sehe sich die TIB in ihrem eigentlichen Fokus ohne spürbaren Wettbewerb. Herr von Heckel habe daraufhin betont, dass die Landes-

regierung zwar Alternativen zur TIB diskutiere, aber noch keine Lösung gefunden habe. Die TIB solle jedoch keinesfalls in Konkurrenz zur Venture Capital Thüringen treten.

Herr Dr. Schröder führte weiter aus, dass durch das eingangs geschilderte Gespräch mit Herrn Minister Schuster Zeit für die Erarbeitung eines ausgewogenen Konzepts zur Aufgabenstellung der TIB im Rahmen des gesamten Instrumentariums der Wirtschaftsförderung gewonnen sei. Herr Minister Schuster habe in diesem Gespräch die Meinung vertreten, es ließen sich für die bisher von der TIB wahrgenommenen Beteiligungsaufgaben andere Geldgeber als der Steuerzahler finden. Auch diese These könne nun geprüft werden, ohne die TIB zu schwächen.

Herr von Heckel habe sodann für mögliche Aufgaben der TIB auf Defizite in der industriellen Struktur in Thüringen hingewiesen. Er halte den Ausbau der Infrastruktur für sehr wichtig und weit bedeutsamer als eine Förderung der Industrie, insbesondere eine Förderung von verlängerten Werkbänken und Zweigstellen von Unternehmen aus den alten Bundesländern. Ansatzpunkte für eine Einordnung der TIB sehe er in der Verbesserung der Infrastruktur, etwa im Bereich Hochtechnologie, ebenso in der industriellen und universitären Forschung. Auf die Frage, ob er damit sagen wolle, dass man die TIB nicht mehr brauche, habe Herr von Heckel geantwortet: „nur wenn sie den vorgetragenen Anforderungen entspricht“.

Zwei weitere Beiratsmitglieder stimmten zu, dass sich die TIB offensiver im Umfeld von Gründerzentren und Universitäten engagieren solle.

Zur weiteren Verfahrensweise habe Herr Dr. Schröder vorgeschlagen, auf der Basis der bisherigen Erörterungen im Beirat ein Konsenspapier des Beirats zur zukünftigen Entwicklung der TIB zu erstellen und dieses der Landesregierung als Empfehlung vorzulegen. Dieser Vorschlag habe die Unterstützung weiterer Beiratsmitglieder gefunden, wobei angeregt worden sei, in der gemeinsamen Aussage die Bereitschaft zu bekunden, über andere Verwendungsmöglichkeiten nicht benötigter Mittel sprechen zu wollen. Herr Drissen habe angeregt, das Konsenspapier nur durch die Beiratsmitglieder zu verabschieden, die nicht vom Stifter entsandt worden seien.

Am Ende der Beratung habe der Beirat laut Protokoll sodann beschlossen, dass ein Konsenspapier der staatsfernen Beiratsmitglieder erstellt werde. Dessen Inhalt habe Herr Dr. Schröder dahin gehend zusammengefasst, dass die im Beirat und in der Mitarbeiterschaft der TIB konzentrierte Kompetenz und deren weiterhin notwendiger Einsatz zur Förderung der industriellen Struktur Thüringens durch Kapitalbeteiligungen sowie zur beratenden Begleitung hervorgehoben werden soll. Erwähnt werden solle auch, dass der

Beirat eine optimale Nutzung der der TIB zur Verfügung stehenden Mittel befürworte. Das Papier solle nach Abstimmung mit den nicht vom Stifter entsandten Beiratsmitgliedern der Landesregierung zugeleitet werden.

*b. Beratungen in der 27. Beiratssitzung zu Überlegungen der Landesregierung über die weitere Tätigkeit der TIB (Oktober 2001)*

Als zweiter Protokollauszug zu dem Beweisthema der Überlegungen im Beirat der TIB hinsichtlich der Fortführung der Tätigkeit wurde Tagesordnungspunkt 2 „Bericht des Beiratsvorsitzenden über das Gespräch mit dem Ministerpräsidenten“ des Protokolls der 27. Sitzung des Beirats der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG vom 4. Oktober 2001 verlesen.

Als Teilnehmer an dieser Sitzung werden neben anderen Beiratsmitgliedern Herr Dr. Harald Schröder als Vorsitzender, Herr Dr. Jürgen Aretz, Herr Walter Botschatzki, Herr Johannes Drissen in Stellvertretung für Herrn Roland Richwien, Herr Dr. Wilhelm Scheider, Herr Udo Vorstius sowie der Geschäftsführer der TIB, Herr Dr. Hoffmann-Becking, und als Gast für das Thüringer Finanzministerium Herr Konstantin von Hassell genannt. Als entschuldigt abwesend werden unter anderem Frau Birgit Diezel und Herr Roland Richwien aufgeführt.

Genauere Angaben über Ort, Zeitpunkt und Teilnehmer des Gesprächs mit dem Ministerpräsidenten enthält das Protokoll nicht.

Nach dem Protokoll seien die Teilnehmer an diesem Gespräch überrascht gewesen, dass der Wirtschaftsminister Herr Schuster daran nicht teilgenommen habe. Der Minister habe insoweit mitgeteilt, dass ein bedauerlicher Übermittlungsfehler zu einer Verwechslung des Termins geführt habe.

Zum Inhalt des Gesprächs wird in dem vorliegenden Protokoll mitgeteilt, der Ministerpräsident habe ausgeführt, dass es sich bei der TIB um keine Institution auf Ewigkeit handeln könne. Der ursprüngliche Zweck der TIB sei im Wesentlichen erfüllt und nicht zuletzt aus EU-Gründen sei das Ende der TIB in heutiger Gestalt absehbar. Allerdings sei kein Endtermin festgelegt und auch kein kurzfristiger Gesamtverkauf des Portfolios der TIB vorstellbar. Aus dem Cash-Bestand der TIB sollten ca. 100 Millionen DM auch anderen Zwecken zur Verfügung stehen. Neue Beteiligungen sollten nur noch eingegangen werden, wenn sie nicht als riskant anzusehen seien, sondern vielmehr als zukünftig wertsteigernd und somit für eine Veräußerung der TIB förderlich.

Herr Dr. Schröder habe laut Protokoll insoweit ausgeführt, dass die Chance gesehen werde, in zwei bis drei Jahren die 200 Millionen DM Stiftungskapital annähernd wieder zur Verfügung zu haben, wenn die TIB-Aktivitäten nicht durch „öffentliches Gerede“ erschwert würden.

Weiterhin wird im Protokoll mitgeteilt, dass der Ministerpräsident nach eigener Aussage eine Missachtung des Beirats nicht beabsichtigt habe und dass zukünftig in Ausnahmefällen doch noch kritische Investitionen erforderlich sein könnten.

Wohl ebenfalls unter Bezug auf das oben genannte Gespräch des Beiratsvorsitzenden mit dem Ministerpräsidenten wird sodann mitgeteilt, dass entgegen der auch im Gesprächsprotokoll der Staatskanzlei festgehaltenen Aussage des Ministerpräsidenten durch den Wirtschaftsminister Schuster in einem Interview wenige Tage nach diesem Gespräch das Jahresende als Termin für die Einstellung der aktiven Tätigkeit der TIB genannt worden sei.

Ein weiteres Beiratsmitglied habe wiederum über ein nicht näher bezeichnetes Gespräch mit dem Finanzminister informiert, welcher sich ihm gegenüber für den Erhalt der TIB und der finanziellen Mittel ausgesprochen habe.

Schließlich hält das Protokoll fest, dass nach Ansicht des Beirats zu keinem Zeitpunkt bewusst riskante Beteiligungen durch die TIB eingegangen worden seien. Herr Dr. Scheider habe die Frage gestellt, warum nicht wie bisher weiterzumachen sei. Dem habe Herr Dr. Schröder mit der Bemerkung zugestimmt, dass der TIB-Beirat nicht in der Lage sei, die Regierung zu einigen. Herr Drissen habe daraufhin der Ansicht widersprochen, dass sich die Regierung in dieser Angelegenheit nicht einig sei. Das Schreiben des Thüringer Wirtschaftsministeriums an die TIB gebe den einstimmigen Kabinettsbeschluss wieder. Vielmehr sei zumindest das Protokoll des Gesprächs beim Ministerpräsidenten in der Formulierung zur zukünftigen Tätigkeit der TIB im Jahr 2002 unscharf. Herr Dr. Hoffmann-Becking habe dem unter Verweis auf die protokollierten zusammenfassenden Feststellungen des Ministerpräsidenten widersprochen.

Nach eingehender Debatte sei man sich schließlich einig gewesen, dass einzelne Beiratsmitglieder ihre Möglichkeiten im Sinne der TIB wahrnehmen würden. Der Beirat als solcher und sein Vorsitzender würden aber keine weiteren Einflussmöglichkeiten mehr sehen und es bleibe somit der Willenbildungsprozess der Politik abzuwarten.

*c. Bekräftigung des Erfordernisses einer Institution wie der TIB im Rahmen der 28. Beiratssitzung (März 2002)*

Der dritte Protokollauszug zu den Überlegungen im Beirat der TIB über die Weiterführung der eigenen Arbeit war der Tagesordnungspunkt 4 „Sonstiges“ des Protokolls der 28. Sitzung des Beirats der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG am 8. März 2002.

Als Teilnehmer an dieser Sitzung werden neben anderen Beiratsmitgliedern Herr Dr. Harald Schröder als Vorsitzender, Herr Dr. Jürgen Aretz, Herr Walter Botschatzki, Herr Johannes Drissen in Stellvertretung für Herrn Roland Richwien, Herr Dr. Wolfram Eberbach in

Stellvertretung für Frau Birgit Diezel, Herr Dr. Wilhelm Scheider, Herr Matthias Wierlacher sowie der Geschäftsführer der TIB, Herr Dr. Hoffmann-Becking, genannt. Als entschuldigt abwesend werden Frau Birgit Diezel und Herr Roland Richwien aufgeführt.

Nach dem Protokoll habe ein Beiratsmitglied um Information gebeten, inwieweit die bisher von der Geschäftsführung sowie dem Beirat der TIB und seinen Mitgliedern vertretene Ansicht, die Tätigkeit der TIB auch weiter beizubehalten, unverändert gelte. Herr Dr. Hoffmann-Becking habe dazu erläutert, dass auch die derzeit diskutierte Privatisierung des Teilnehmungsmanagements, also eine Separierung von Fonds, welche dann die Unternehmensbeteiligungen halten würden, die bisher vertretene Meinung umfasse.

Der Beirat habe laut Protokoll sodann bekräftigt, dass Thüringen auch weiterhin eine Institution wie die TIB zur Finanzierung der klein- und mittelständischen Industrieunternehmen benötigen werde. Jede sinnvolle Lösung, die dies unterstütze, würde die Zustimmung des TIB-Beirats finden.

*d. Gespräch Ministerpräsident - TIB-Beiräte über die Zukunft der TIB (September 2001)*

Zusätzlich zu diesen drei verlesenen Protokollauszügen hat der Untersuchungsausschuss auf Grund eines ergänzenden Beweisantrages des Abg. Buse (Vorlage UA 4/2 - 133) Beweis darüber erhoben, dass Mitglieder des Beirats der TIB bestimmte Ansichten zur Weiterführung der Tätigkeit der TIB u.a. auch in einem Gespräch mit dem damaligen Ministerpräsidenten Dr. Bernhard Vogel, in einem an diesen gerichteten Schreiben sowie in einem so genannten „Konsenspapier“ zum Ausdruck brachten.

Hierzu wurde in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses zunächst das Protokoll eines Gesprächs zwischen dem damaligen Ministerpräsidenten Dr. Bernhard Vogel und Mitgliedern des TIB-Beirates vom 4. September 2001 verlesen.

Das Protokoll beginnt mit der Aufzählung der Teilnehmer des Gesprächs. Es werden Herr Ministerpräsident Dr. Vogel, Herr Dr. Schröder als Vorsitzender des Beirats, Herr Dr. Wagner als Beiratsmitglied, Herr Dr. Hoffmann-Becking als Geschäftsführer der TIB sowie der namentlich nicht genannte Unterzeichner des Protokolls erwähnt.

Zum Inhalt des Gesprächs führt das Protokoll aus, dass Herr Dr. Schröder zunächst durch Herrn Ministerpräsidenten Dr. Vogel gebeten worden sei, die Haltung des TIB-Beirats darzulegen.

Zur Frage, wie es mit der TIB weitergehen solle, führte Herr Dr. Schröder daraufhin unter Verweis auf die Beteiligungen an zwei näher genannten Unternehmen aus, dass er gegen eine rasche Beendigung der Tätigkeit der TIB sei. Es gebe eine Reihe von Dingen, die noch Zeit bräuchten. Herr Dr. Schröder halte es nicht für ausgeschlossen, dass ohne Zeitdruck bei der Abwicklung der TIB am Ende die Mittel des TIF in Höhe 200 Millionen DM vollständig

zurückfließen könnten. Eine schnelle Beendigung der Tätigkeit der TIB erachte er nicht als im Sinne des Freistaats. Für die Zukunft der TIB habe Herr Dr. Schröder zwei Alternativen genannt:

Zum einen sei die Fortführung der TIB wie bisher im Sinne der Satzung der TIF denkbar, also die Hilfestellung für Unternehmen in Schwierigkeiten und die Rückgabe von 100 Millionen DM an den TIF für andere Verwendungsmöglichkeiten.

Zum Zweiten sei der Fall denkbar, dass ein Ende für die Arbeit der TIB definiert werde. Dann sollten nur noch solche Engagements eingegangen werden, die hohe Renditen versprechen. Dies bedeute ein eher zurückhaltendes Agieren. Von bestehenden wenig lukrativen Engagements müsse sich die TIB unter diesen Voraussetzungen trennen. Das verbleibende Portfolio könne man am Ende an einen privaten Investor veräußern. Den Zeithorizont sehe Dr. Schröder hierfür bei etwa zwei bis drei Jahren.

Des Weiteren habe Herr Dr. Schröder mehrfach hervorgehoben, dass das „öffentliche Gerede um die TIB“ beendet werden müsse.

Diesbezüglich habe Ministerpräsident Dr. Vogel Verständnis für den Wunsch nach Beendigung der öffentlich geführten Diskussionen um die TIB geäußert, zugleich aber darauf hingewiesen, dass es sich bei dem der TIB zur Verfügung gestellten Kapital nicht um privates Anlagevermögen, sondern um ursprünglich öffentliche Mittel handle. Demzufolge bestünden auch gewisse Rechenschaftspflichten.

Herr Ministerpräsident Dr. Vogel habe weiter darüber informiert, dass die Landesregierung nicht nur die TIB betrachte, sondern alle Landesgesellschaften auf den Prüfstand gestellt habe, die in den Anfangsjahren entstanden seien. Dazu habe man die Ausgangslage mit der Situation heute vergleichen müssen. Ziel sei die Ausrichtung auf die Zukunft, was jedoch die erworbenen Verdienste der einzelnen Einrichtungen nicht vermindere. Zahlreiche Gremien der Gesellschaften, die mit Landeskapiital ausgestattet worden seien, hätten dafür votiert, am besten keine Änderungen vorzunehmen.

Bezüglich der TIB habe der Ministerpräsident die Auffassung geäußert, dass sie sich von den Beteiligungen trennen solle, deren Lebensfähigkeit gesichert sei, was jedoch keine Trennung zur Unzeit bedeute. Das Anfang der 90er-Jahre bestehende starke Bedürfnis, sich an Unternehmen in Schwierigkeiten zu beteiligen, gebe es in diesem Umfang eben nicht mehr. Die TIB binde eine hohe Summe ehemals öffentlichen Geldes, mit dem heute auch an anderer Stelle notwendige strukturelle Hilfe geleistet werden könne. Es gebe zwar kein festes Datum für die Beendigung der Tätigkeit der TIB. Andererseits dürfe es aber auch keinen zeitlich nicht überschaubaren Fortgang geben. Bei allen Überlegungen sei der Stifterwille des TIF zu beachten.

Als Vorschlag, nicht als Festlegung, habe Herr Ministerpräsident Dr. Vogel sodann in den Raum gestellt, sich von „gesunden“ Beteiligungen zu trennen und der TIB das notwendige Kapital für ihre künftige Arbeit zu überlassen. Offen sei bei den vorstehenden Überlegungen aber noch, wie die TIB weitergeführt werde. Jedenfalls folge er nicht dem Vorschlag, die TIB als Ganzes an einen chinesischen Investor unter Beigabe weiterer Mittel zu veräußern.

Herr Dr. Wagner habe ebenfalls die Auffassung geäußert, dass das vorhandene Beteiligungsportfolio abgebaut werden müsse, soweit es reif für eine Vermarktung sei. Dabei sei jedoch nicht eine Veräußerung in Gänze, sondern nur im Einzelnen in Betracht zu ziehen. Aus seiner Sicht käme etwa eine jährliche Überprüfung der Verkäufe in Betracht. Die Rückgabe von 100 Millionen DM an die TIF lasse sich bewerkstelligen.

Die Kernfrage sei für Dr. Wagner, ob die TIB weiter neue Engagements eingehen solle. Dies sei aus seiner Sicht eine Entscheidung des Stifters bzw. der Landesregierung. Herr Dr. Wagner wies zudem darauf hin, dass in Zukunft möglicherweise neuer Bedarf für ein Engagement der TIB an in existenzielle Schwierigkeiten geratene Unternehmen entstehen könne.

Herr Dr. Hoffmann-Becking habe sich den Ausführungen der Herren Dr. Schröder und Dr. Wagner angeschlossen. Aus seiner Sicht sei es hilfreich, wenn nicht weiter öffentlich über die Frage der Beendigung der aktiven Tätigkeit der TIB zum 31. Dezember 2001 diskutiert werde. Mit Bezug auf das Unternehmen mit der Kennziffer 39 sowie ein weiteres Unternehmen habe Herr Dr. Hoffmann-Becking darauf verwiesen, dass in Kürze weitere Engagements eingegangen werden könnten.

Dazu habe Herr Ministerpräsident Dr. Vogel ausgeführt, dass grundsätzlich keine riskanten Beteiligungen mehr eingegangen werden sollten. Die Zeit, in der man sich bemüht habe, möglichst jedes Unternehmen zu retten, sei vorbei. Die Eingehung von Engagements zur Stützung in Schwierigkeit geratener, aber grundsätzlich marktfähiger Unternehmen sei allerdings denkbar.

Nach dem Protokoll habe sich der Ministerpräsident ebenfalls gegen die Festlegung einer Beendigung der Tätigkeit der TIB am 31. Dezember 2001 gewandt. Dies setze aber voraus, dass in absehbarer Zeit eine Frist für die Lösung der Zukunftsfragen vereinbart werde. Solange sollten laufende Verhandlungen über neue Engagements nicht abgebrochen werden. Herr Dr. Vogel habe aber auch festgehalten, dass die TIB im nächsten Jahr nur dann noch neue Beteiligungen eingehen solle, wenn sich konkret abzeichne, wie es mit der TIB weitergehe. Insoweit habe der Ministerpräsident darauf hingewiesen, dass es aus Sicht des Landes um die Rettung von Unternehmen gehe; es sei nicht die Aufgabe, mit ursprünglich öffentlichen Geldern Renditen zu erwirtschaften.

Abschließend habe Herr Ministerpräsident Dr. Vogel die Ergebnisse des Gesprächs stichwortartig dahin gehend zusammengefasst, dass es keine abrupte Beendigung der Tätigkeit der TIB geben solle und riskante Beteiligungen grundsätzlich nicht eingegangen werden sollen. Man solle sich weiter ernsthaft bemühen, lebensfähige Beteiligungen zu veräußern, jedoch ohne Veräußerung des Gesamtportfolios. Grundlage für das Eingehen neuer Engagements ab 2002 sei die angesprochene Konzeption für die weitere Tätigkeit der TIB. Der Stifter habe die Absicht, im Rahmen der Stiftungssatzung über 100 Millionen DM anderweitig zu verfügen. In die weiteren konzeptionellen Überlegungen sollen der Finanzminister sowie der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur einbezogen werden.

*e. Konsenspapier des TIB-Beirates zur künftigen Aufgabenstellung vom März 2001*

Als zweites Dokument zu dem ergänzenden Beweisantrag wurde in der 24. Sitzung ein Schreiben von Herrn Dr. Schröder an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Vogel vom 26. März 2001 verlesen.

Unter Bezug auf ein Schreiben des Ministerpräsidenten vom 13. März, auf ein Gespräch mit Herrn Minister Schuster und dem Vorstand der Thüringer Aufbaubank am 14. März sowie auf die Beiratssitzung vom 15. März 2001 bringt Herr Dr. Schröder in seinem Brief seine Vorstellung zum Ausdruck, dass die aktive Beteiligungstätigkeit der TIB zunächst fortgesetzt werden solle. Der Meinungsbildungsprozess zur zukünftigen Aufgabenstellung der TIB könne noch nicht als abgeschlossen angesehen werden. Hinsichtlich der Mittel, die der TIB für weitere Beteiligungen zur Verfügung stehen sollten, teilt Herr Dr. Schröder mit, dass nach Auffassung des Beirats als Restriktion eine Bindung an den jährlichen Durchschnitt nur ohne Beschränkung auf die letzten beiden Jahre vorstellbar sei, weil diese besonders niedrig beansprucht gewesen seien.

Weiter kritisiert Dr. Schröder Zeitungsmeldungen zu einer vermeintlichen Beendigung der Tätigkeit der TIB, die sich auf den Pressesprecher des Wirtschaftsministeriums beriefen. Die zeitlich drängende Erörterung des Themas könne damit wohl nicht mehr frei von Störungen durch eine öffentlich geführte Diskussion ablaufen.

Schließlich verweist Herr Dr. Schröder unter Betonung des Engagements und der Sachkunde der Beiratsmitglieder auf die bisherigen Diskussionen im Beirat zur künftigen Aufgabenstellung der TIB. Die in der Sitzung vom 15. März gemeinschaftlich erarbeiteten Gedanken und Anregungen seien in einer Notiz zusammengefasst, die dem vorliegenden Schreiben beigelegt sei und als Anstoß zur Fortentwicklung von Überlegungen des Stifters dienen solle.

Das Schreiben ist unterzeichnet von Herrn Dr. Harald Schröder.

Nach einem Hinweis auf der vorliegenden Kopie haben die Herren Minister Schuster und Trautvetter sowie der Vorstand der Thüringer Aufbaubank, die Herren Vorstius und von Heckel eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Schließlich wurde auf Grund des ergänzenden Beweisantrages zur Weiterführung der Tätigkeit der TIB ein Konsenspapier des TIB-Beirats zur künftigen Aufgabenstellung der TIB als Anlage zum Schreiben vom 26. März 2001 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Vogel verlesen.

Dieses Konsenspapier liegt als Anlage zu einem Schreiben von Herrn Dr. Hoffmann-Becking an Herrn Staatssekretär Roland Richwien vom 9. Mai 2001 vor. Darin weist Herr Dr. Hoffmann-Becking darauf hin, dass auf der Sitzung des Beirats der TIB beschlossen worden sei, dem Ministerpräsidenten ein Konsenspapier der staatsfernen Beiratsmitglieder zur zukünftigen Aufgabenstellung der TIB zu überlassen. Im Auftrag von Herrn Dr. Schröder werde die letztendliche Fassung dieses Schreibens, wie sie Herrn Ministerpräsidenten Dr. Vogel mit dem - zuvor verlesenen - Schreiben vom 26. März 2001 übersandt worden sei, zur Kenntnis gegeben. Abschließend weist Herr Dr. Hoffmann-Becking in seinem Schreiben noch darauf hin, dass Herr Dr. Schröder bisher keine Reaktion auf sein Schreiben empfangen habe.

In der Anlage befindet sich zunächst das vorgenannte Schreiben von Herrn Dr. Schröder an Herrn Ministerpräsident Dr. Vogel. Als weitere Anlage findet sich sodann der Text des genannten Konsenspapiers.

Darin heißt es, der Beirat der TIB sei auf seiner Sitzung am 15. März 2001 von laufenden Überlegungen zu einer Neuausrichtung der TIB unterrichtet worden. Dies habe eine engagierte Diskussion ausgelöst, weil man die Tendenz gesehen habe, der Gesellschaft die finanziellen Grundlagen zu beschneiden und damit ihr Überleben ernsthaft infrage zu stellen. Das vorliegende Papier solle dem Stifter die zusammengefassten Inhalte dieser Aussprache zur Kenntnis bringen. Unter Verweis auf die mit ihrer Berufung verbundene Verantwortung, aber auch auf ihre Sachkompetenz und Berufserfahrung bringen die Beiratsmitglieder ihre Sorge zum Ausdruck, dass der ursprüngliche Stiftungsgedanke bei der gegenwärtig noch nicht klar erkennbaren künftigen Entwicklungsrichtung der Gesellschaft Schaden nehmen könne.

Es folgt der Hinweis, dass der Beirat die Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die industriellen Aktivitäten in Thüringen stets eng begleitet habe. Hinsichtlich der daraus resultierenden Veränderungen in der Arbeit der TIB seien zuletzt in der Märzsession des Jahres 2000 nach gründlicher Aussprache konkrete Vorschläge formuliert worden.

Das Konsenspapier weist darauf hin, dass Unternehmen in Schwierigkeiten seit langem nicht mehr die industrielle Thematik in Thüringen kennzeichnen würden und auch angesichts der EU-Beihilfeproblematik als Beteiligungen kaum noch in Betracht kämen. Bereits seit 1994 habe die TIB neben der Sanierung die Begleitung von Wachstum und Neuansiedlung als Aufgabe wahrgenommen. Die dem Beirat vorgelegten Projekte der jüngeren Zeit wiesen eine große Spannweite auf: Von kleinteiligen gründungsnahen Technologieunternehmen bis hin zu Neuansiedlungen mit Beteiligungshöhen von bis zu 100 Millionen DM.

Die Mitglieder des Beirats, so wird weiter ausgeführt, hielten es für berechtigt und sinnvoll, angesichts veränderter Bedingungen über eine Anpassung der Ausrichtung der TIB zugunsten einer zukunftsorientierten Stärkung der industriellen Struktur des Freistaats nachzudenken. Man werde auch künftig ein differenziertes Instrumentarium benötigen, um schrittweise das Niveau der Industriestruktur in den alten Bundesländern zu erreichen.

Als Anregung zur Beförderung dieses Prozesses wird zunächst vorgeschlagen, die hohe Barreserve der TIB - auch angesichts der Anspannung der Kassenlage - daraufhin zu überprüfen, ob und wie sich diese Gelder zugunsten anderer Instrumentarien der Wirtschaftsförderung in Thüringen zweckmäßig einsetzen ließen.

Zu begrüßen sei ferner ein stärkeres Engagement privaten Kapitals, wie von Herrn Minister Schuster ins Gespräch gebracht. Allerdings sei nicht sicher, ob derzeit ein privater Partner als Träger des aktiven Beteiligungsgeschäfts der TIB gewonnen werden könne, wobei jede Schwächung der TIB im Marktauftritt diese Aussichten weiter verschlechtern würde. Jedenfalls müsse eine Übertragung in private Hand mit der Gewähr verbunden sein, dass nicht die Abwicklung bestehender Beteiligungen, sondern das Eingehen neuer Engagements im Sinne des Stiftungszwecks vorrangig Zielsetzung des Investors sei. Man würde es begrüßen, konkrete Ideen zur Aufnahme neuer Gesellschafter zu erfahren.

Des Weiteren wird angemerkt, dass für die Übernahme von Industriebeteiligungen zur Finanzierung von Wachstum oder Konsolidierung in den traditionellen Segmenten vom Maschinenbau über die Automobilzulieferung bis hin zu Konsumgütern in Thüringen neben der TIB andere Unternehmen kaum zur Verfügung stünden. Vor allem seien private Beteiligungsgesellschaften im Geschäftsfeld der TIB nicht mehr spürbar aktiv. Einrichtungen, wie bspw. die MBG oder die VCT würden sich in ihrem Aufgabenfeld mit der TIB nicht überschneiden.

Diese unterschiedliche Schwerpunktsetzung sehe man auch für die Zukunft als sinnvoll an. Beteiligungen der TIB in der früheren Phase der Unternehmensentwicklung bei der industriellen Realisierung entwickelter Produkte würden angesichts zunehmender

Unternehmensgründungen im Umfeld von Hochschulen an Bedeutung gewinnen. Zudem würden die anstehenden Verpflichtungen der Kreditinstitute zum Rating der mittelständischen Wirtschaft (Basel II) wegen der Verkürzung sonstiger Finanzierungsalternativen zu einem verstärkten Eigenkapitalbedarf führen und auch der in Thüringen absehbare Generationswechsel in den Unternehmen lasse weitere Nachfragen erwarten.

Zusammengefasst wird die Stellungnahme in dem folgenden Statement:

Man halte es für geboten, die TIB als aktives Instrument nicht nur zu erhalten, sondern ihr künftiges Tätigkeitsfeld breiter zu öffnen. Für die zweifelsfrei zu erwartende weitere Nachfrage nach Beteiligungskapital sollten Voraussetzungen geschaffen werden, die ein flexibleres Reagieren im Einsatz auch der Barreserven ermöglichen. Dabei erlaube eine Bündelung der Mittel in der Regel eine wirksamere Verfolgung mehrerer Zielsetzungen und auch die Realisierung außergewöhnlich kapitalintensiver Projekte in Thüringen. Die künftige Kapitalausstattung der TIB dürfe deswegen nicht isoliert, sondern müsse im Zusammenhang mit der Gesamtheit der zu finanzierenden Vorhaben gesehen werden. Man biete an, das Wissen und die Erfahrung der Beiratsmitglieder in diesen Entscheidungsprozess einzubringen.

*f. Zeugenaussagen von Beiratsmitgliedern zur strategischen Neuausrichtung des TIF und zur Erfüllung des Stiftungszwecks*

Zu den Überlegungen hinsichtlich der strategischen Neuausrichtung von TIF und der Frage einer Erfüllung des Stiftungszwecks hat der Untersuchungsausschuss des Weiteren Beweis erhoben durch die Vernehmung von Zeugen.

Zu diesem Thema hatten sich bereits die Zeugen Ralf Baumeister sowie Dr. Gerhard Hoffmann-Becking im Rahmen ihrer Äußerungen zu Aufgabenbereich und Tätigkeit der Beteiligungsmanager der TIB geäußert.

(1) Ralf Baumeister

Zur Neuausrichtung des Beteiligungsgeschäftes erläuterte der Zeuge Ralf Baumeister in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass die TIB im Jahr 1998 von der EU in bestimmten Schreiben über die Dinge informiert worden sei, die sie „so vielleicht nicht oder anders tun solle“. Ab diesem Zeitpunkt sei die Orientierung im Beteiligungsgeschäft der TIB dahin gegangen, keine Sanierungs-, Restrukturierungs- oder Turn-around-Fälle mehr zu übernehmen, sondern reines Wachstumskapital zur Verfügung zu stellen.

(2) Dr. Gerhard Hoffmann-Becking

Der Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking bekundete in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Entwicklung von TIF und TIB ab dem Zeitraum 2000/2001, dass es ab diesem Zeitpunkt zu einem Druck gekommen sei, Geld zurückzuführen, also Stiftungskapital an den Stifter zurückzuzahlen. Hierzu habe es die klare und eindeutige Meinung der TIB-Geschäftsführung sowie der unternehmerischen Mitgliedern und des Vorsitzenden des TIB-Beirates gegeben, dass dies rechtlich nicht zulässig sei, weil der Stiftungszweck nicht erfüllt sei. Dies habe zu einem Veto geführt, neue Beteiligungen einzugehen. Dieses Veto wiederum habe zur Folge gehabt, dass die unternehmerischen Beiratsmitglieder aus den alten Bundesländern ihre Mandate als Beiratsmitglieder niederlegten, womit der Beirat nicht mehr handlungsfähig gewesen sei.

Auf Nachfrage bekräftigte der Zeuge seine Einschätzung, dass der Stiftungszweck während der Zeit seiner Tätigkeit in der TIB (1. April 1994 bis 30. Mai 2003 - *Anm. LTV*) nicht erfüllt gewesen sei. Er habe sich dagegen gewehrt, Gelder zurückzuzahlen, weil aus seinem Rechtsverständnis heraus die Stiftung nicht auflösbar gewesen sei.

Zum Beweisthema der Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung der Erfüllung des Stiftungszwecks der TIF und den Auffassungen, die im Beirat der TIB hierzu vertreten wurden, hörte der Untersuchungsausschuss nach den zu diesem Thema verlesenen Urkunden (drei Auszüge aus Protokollen von Beiratssitzungen der TIB, s.o.) die Zeugen Matthias Wierlacher, Dr. Jürgen Schröder und Walter Botschatzki.

(3) Matthias Wierlacher

Der Zeuge Matthias Wierlacher, der zu den Überlegungen innerhalb der TIB über die Fortführung der Arbeit und mögliche künftige Aufgabenstellungen gehört wurde, legte in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses dar, dass es zum Zeitpunkt der Übernahme seiner Tätigkeit in der TAB (*Anm. der LTV: im Jahr 2002*) für das Beteiligungsgeschäft in Thüringen mehrere verschiedene Gesellschaften gegeben habe, so etwa die Thüringer IndustrieBeteiligungsgesellschaft, die Venture Capital Thüringen oder den Thüringer Innovationsfonds. Er sei damals wie heute davon überzeugt, dass es für den Standort Thüringen vorteilhaft sei, diese Strukturen zu bündeln, damit es nur noch eine Anlaufstelle für die Unternehmer zum Thema Beteiligungskapital gebe. Diesen Gedanken hätte er seinerzeit mehrfach auch mit den Ministern Schuster und Trautvetter besprochen. Für die Planung habe man im Frühjahr 2002 bei der TAB ein kleines Team zusammengestellt, das zunächst aus Mitarbeitern der TAB bestanden habe; es seien dann schnell aber auch Mitarbeiter aus dem Wirtschafts- und Finanzministerium hinzugekommen. In Abstimmung mit den Ministerien sei dann ein Konzept erstellt worden. Gleichzeitig habe es bereits

Überlegungen gegeben, Mittel aus dem TIF wieder herauszunehmen und anderen Verwendungsrichtungen zuzuführen. Dies habe Dr. Hoffmann-Becking in der 28. Sitzung des Beirates der TIB am 8. März 2002 vorgetragen.

Der Zeuge Wierlacher meinte, eine derartige Neuausrichtung habe gut zu den Neustrukturierungsgedanken gepasst. Er selbst habe an den Beiratssitzungen auch erst ab der 28. Sitzung teilgenommen. Seiner Erinnerung nach seien dann die Überlegungen zu einer veränderten Struktur im Beteiligungsgeschäft in der 30. Sitzung intensiv diskutiert worden. Der Zeuge betonte, es sei nie vorgesehen gewesen, das Beteiligungsgeschäft einzustellen, sondern es sei lediglich um eine bessere Verknüpfung gegangen. Er habe aber die Sorgen und Zweifel der Beiratsmitglieder daran, ob nicht mit den beabsichtigten Veränderungen im Beteiligungsgeschäft ein grundsätzliches Einstellen der Tätigkeit der TIB und des Beteiligungsgeschäfts als solches verbunden sein könnte, aus der Sicht ihrer Tätigkeit durchaus nachvollziehen können.

Dem Zeugen wurde ein Auszug aus dem Protokoll der 29. Beiratssitzung vorgehalten, demzufolge er ausgeführt habe, ihm läge ein Kabinettsbeschluss vor, der vom TIF-Vorstand umzusetzen sei; es bedürfe einer Satzungsänderung mit dem Ziel, die Einstellung finanzieller Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro für andere Zwecke zu erreichen. Hierzu erläuterte der Zeuge, dass man einerseits den Wunsch, Mittel aus der TIF einer anderer Verwendungsrichtung zuzuführen und andererseits das Ziel einer Neustrukturierung und Neuausrichtung trennen müsse. Das Erfordernis einer Satzungsänderung hierzu sei in den Beratungen deutlich geworden. Auf Nachfrage ergänzte der Zeuge, er könne sich nicht mehr daran erinnern, zu welchem Zeitpunkt später deutlich geworden sei, dass eine Satzungsänderung allein für die anvisierten Veränderungen nicht mehr ausreiche.

Auf Nachfrage nach der Staatsnähe der Stiftung angesichts der Tatsache, dass Vorschläge für eine Satzungsänderung im Kabinett bzw. in obersten Landesbehörden entwickelt wurden, legte der Zeuge dar, dass die Vorstellungen in der Landesregierung natürlich berücksichtigt und im Konzept verarbeitet worden seien. Nach seiner Erinnerung seien die ersten Gedanken zur Umgestaltung des Beteiligungsgeschäfts aber überhaupt erst aus der TAB gekommen, wo man eine kleine Arbeitsgruppe eingesetzt habe. Man habe dem Instrument „Beteiligungsgeschäft“ eine leistungsfähige Struktur für Thüringen geben wollen und sich dabei auch vergleichend andere Länder angesehen, so etwa Bayern mit einer sehr erfolgreichen vergleichbaren Struktur. Diese Gedanken habe er - der Zeuge Wierlacher - auch Herrn Trautvetter und Herrn Schuster vorgestellt, die dies für gut befunden hätten. Natürlich sei die Vorstellung in der Landesregierung, Gelder zumindest teilweise einer anderen Verwendungsrichtung zuzuführen, ein Fakt gewesen, der realistischer Weise im Konzept habe berücksichtigt werden müssen. Hätte man dies verweigert, so hätten

wahrscheinlich Herr Trautvetter und Herr Schuster die entwickelte Struktur nicht mitgetragen. Der Zeuge betonte, das laufende Beteiligungsgeschäft, insbesondere bei der TIB, sei dennoch staatsfern organisiert gewesen, nämlich völlig unabhängig von politischen Strukturen oder Vorstellungen. Die Tatsache, dass grundlegende Gedanken über Veränderungen in der Struktur natürlich auch mit den dafür politisch Verantwortlichen hätten abgesprochen werden müssen, sei eine Selbstverständlichkeit.

Auf weitere Nachfrage zum Hintergrund seiner Äußerung in der 29. Beiratssitzung, es mögen keine weiteren Beteiligungen eingegangen werden, bevor Klarheit über den weiteren Fortgang bestehe, bekundete der Zeuge, er habe es lediglich für sinnvoller gehalten, nicht noch neue Dinge anzuschieben, die später in einer veränderten Struktur möglicherweise nur schwer handhabbar gewesen wären. Die Verfahrensweise und Einzelheiten einer Neustrukturierung seien zum damaligen Zeitpunkt noch unklar gewesen, ebenso die Mitarbeiter und Zuständigkeiten. Deshalb habe er in dieser Umbruchphase eher zurückhaltend agiert.

Auf Nachfrage, ob in dieser Zeit Beteiligungen liegen gebliebenen seien, antwortete der Zeuge, dass ihm derartige Fälle nicht bekannt seien und er sich dies auch nicht vorstellen könne.

Schließlich hat der Untersuchungsausschuss in seiner 24. Sitzung die Zeugen Dr. Harald-Jürgen Schröder und Walter Botschatzki zu dem Beweisthema gehört, dass Mitglieder des Beirats der TIB die Ansicht vertraten, deren Tätigkeit solle in bestimmter Weise weiter geführt werden und das einzelne Beiratsmitglieder zugleich Zweifel an einer Erfüllung des Stiftungszwecks des TIF äußerten.

Zusätzlich wurde Dr. Schröder gehört zu den Überlegungen innerhalb der TIB über die Fortführung der Arbeit und mögliche künftige Aufgabenstellungen, auch vor dem Hintergrund etwaiger Vorgaben der Landesregierung hierzu.

#### (4) Dr. Harald-Jürgen Schröder

Der Zeuge Dr. Harald-Jürgen Schröder führte zu den genannten Beweisthemen aus, im Jahre 2001 habe eine Phase der Unsicherheit über die weitere Arbeit der TIB begonnen; bis dahin habe sich der Beirat durchaus für staatsfern und eigenverantwortlich gehalten. Die Umbruchphase im Jahre 2001 habe zunächst durch einen Brief der TAB - unterschrieben von den Herren Vorstius und von Heckel - an die TIB begonnen, wonach dem Thüringer Kabinett zufolge keine neuen Engagements mehr eingegangen werden sollten, um die freien Mittel für andere Zwecke zur Verfügung stellen zu können. Auch in der Öffentlichkeit und in der Presse habe es divergierende Meldungen zu einem Weiterbestand oder einer

Schließung der TIB gegeben. Daraufhin habe er, der Zeuge, sich in einem Brief an den Ministerpräsidenten gewandt (Anmerkung der Landtagsverwaltung: Schreiben von Herrn Dr. Schröder an Herrn Ministerpräsidenten a.D. Dr. Vogel vom 26. März 2001, verlesen in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. August 2008, s.o.S.234). Die erbetene persönliche Unterredung bei Herrn Ministerpräsident Dr. Vogel sei zu jenem Zeitpunkt leider nicht zustande gekommen. Der Ministerpräsident habe ihm geantwortet, er habe den Brief zuständigkeithalber an Herrn Minister Schuster weitergeleitet. Dessen Antwortbrief habe jedoch die Phase der Unsicherheit und Unklarheit Anfang 2001, die auch den Fortgang irgendwelcher Verhandlungen erschwert habe, nicht beenden können.

Im September habe dann ein persönliches Gespräch beim Ministerpräsidenten stattgefunden, in dem er - der Zeuge - die Auffassung des Beirats vorgetragen habe: Der Beirat habe nicht verkannt, dass es nun nicht mehr so sehr um die Rettung bestehender in Not geratener Unternehmen gegangen sei, sondern inzwischen öfter die Frage der Neuansiedlung oder gar Neugründung von Industriebetrieben an die TIB herangetragen würden. Dennoch habe der Beirat die Notwendigkeit gesehen, Risikokapital in Thüringen zur Verfügung zu stellen, um hier Arbeitsplätze zu fördern und zu schaffen. Deshalb habe der Beirat die Arbeit der TIB mit etwas modifizierter Ausrichtung fortsetzen wollen.

In der Folgezeit habe es einen regen Briefwechsel zwischen verschiedenen Parteien gegeben, zwischen Minister Schuster und Herrn Hoffmann-Becking und dann dem Vorstand der TAB als Träger des TIF. Persönlich sei er, der Zeuge, nicht mehr unmittelbar involviert gewesen und er habe diese Zusammenhänge auch nicht als Metier der Beiratsmitglieder betrachtet. In dieser Situation des Hin und Her habe er keinen Sinn mehr darin gesehen, seine Arbeit fortzuführen und sein Amt Ende 2002 vorzeitig niedergelegt. Dies habe Herr Scheider seiner Erinnerung nach damals ebenfalls getan.

Auf Nachfrage, in welcher Richtung er die künftige Arbeit des TIF bzw. der TIB gesehen habe, bekundete der Zeuge, er sei wie auch seine Industriekollegen der Auffassung gewesen, die TIF habe Käufe oder Investitionen von Unternehmen - auch mit Sitz außerhalb Thüringens - in Thüringen mit Eigenkapital zusätzlich unterstützen können. Der Zeuge verwies auf Basel II und die gesamte Entwicklung an den Kreditmärkten, wo es entscheidend auf ausreichend haftendes Eigenkapital angekommen sei, damit die Banken überhaupt Start-ups oder neue Entwicklungen zu finanzieren bereit gewesen seien, auch im Sinne von Risk Capital für Neuansiedlungen und Neugründungen.

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt ihm zum ersten Mal die Überlegung angetragen worden sei, es gehe gar nicht um eine Umstrukturierung der TIB, sondern um eine Auflösung der Stiftung, da sie ihren Zweck erfüllt habe, erläuterte der Zeuge vor dem Hintergrund seines Verständnisses von den Aufgaben der TIB. Anfang 2001 sei das Thema des Umbruchs relevant geworden. Die Beiratsmitglieder seien nicht der Auffassung gewesen, dass der TIF seine Aufgaben erfüllt habe, da nach wie vor über die Geschäftsführung der TIB, Herrn Hoffmann-Becking, an den Beirat Investitionsbedarf herangetragen worden sei, auch wenn sich der Schwerpunkt von einer reinen Unterstützung in Not geratener Unternehmen hin zu der einen oder anderen Neugründung verlagert habe.

Auf weitere Nachfrage bekräftigte der Zeuge, die Beiratsmitglieder seien nicht der Meinung gewesen, dass ihre Arbeit beendet sein sollte. Sie seien satzungsgemäß mit einer bestimmten Zielsetzung angetreten und hätten sich, solange sie nicht ausdrücklich abberufen oder anders angewiesen wären, mit den vorhandenen Vorlagen auseinander setzen müssen. Dabei hätten sie es durchaus für akzeptabel gehalten, dass die Mittel nicht ausschließlich der TIB zur Verfügung stehen, was auch in dem Konsenspapier zum Ausdruck gekommen sei. Sie hätten aber keine Gründe gesehen, die Arbeit der TIB ganz zu beenden.

Der Zeuge ergänzte auf Nachfrage, dass die Beiratsmitglieder aufgrund der Erläuterungen von Herrn Hoffmann-Becking als Geschäftsführer der TIB davon ausgegangen seien, es bedürfe einer Satzungsänderung, um Gelder vom TIF einer anderen Verwendung zuzuführen. Sie seien bis dahin der Meinung gewesen, dass die TIB den Auftrag habe, einzige Erfüllungsgehilfin des TIF zu sein.

Auf die Frage nach den Gründen, derentwegen er zum Jahresende 2002 seine Tätigkeit als Vorsitzender des Beirats niedergelegt habe, antwortete der Zeuge, dass er sich als Beiratsvorsitzender nie in die Umstrukturierungsüberlegungen eingebunden gefühlt habe. In einem Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Vogel habe er seinen Schritt ausdrücklich damit begründet, dass er bereits in einem Gespräch im September 2001 und einem Brief zum Ausdruck gebracht habe, Überlegungen über Veränderungen könnten nicht sozusagen über die Köpfe der TIB und des Beirats hinweg geschehen, sondern müssten mit der Geschäftsführung und zumindest mit dem Beiratsvorsitzenden erörtert werden; dennoch habe er - der Zeuge - in den folgenden Monaten im Grunde immer nur hinter irgendwelchen Informationen und Meldungen hinterher laufen müssen. Meist habe er nur widersprüchliche Sekundärinformationen gehabt. Er habe seit Beginn des Jahres 2002 nicht klar erkennen können, welche Überlegungen mit welcher Zielsetzung geführt würden. Da er nur Verwirrung gesehen und das Gefühl gehabt habe, die Arbeit habe eigentlich keinen Zweck mehr, habe

er sein Mandat niedergelegt. Dies alles habe er in einem erklärenden Brief an den Ministerpräsidenten dargelegt, während die eigentliche Niederlegung des Mandats wohl ohne Begründung an den Vorstand der TAB erfolgt sei. Er habe zu diesem Zeitpunkt das Gefühl gehabt, jetzt habe man - aus seiner Sicht - zwei Jahre „hin und her gekaspert“ über Fragen, wer eigentlich welche Mittel wie verwenden dürfe usw.; dafür sei er als Beiratsmitglied aber ursprünglich nicht angetreten. Er habe gemeint, es bestehe nun auch keine Chance mehr, wieder in ein sachliches und der Industrieansiedlung förderliches Fahrwasser zurück zu finden. Zu jenem Zeitpunkt sei bereits ein Beschluss des Kabinetts bekannt gewesen, alles in einer Abteilung der TAB zusammenzuführen gemeinsam mit zwei anderen Beteiligungsgesellschaften des Landes. Als Beirat einer Abteilung der TAB habe er sich jedoch nicht verstehen wollen und deshalb seine Arbeit beendet.

Auf nochmalige Rückfrage nach der Staatsferne bzw. -nähe von TIB und TIF in diesem Zusammenhang äußerte der Zeuge, dass man sich bis 2001 durchaus für staatsfern und eigenverantwortlich habe halten dürfen und können. Dann habe man natürlich konzedieren müssen, dass es einen Stifter gäbe und die Gelder Staatsmittel seien. Es gebe sicher eine gewisse Berechtigung, die vorhandene Konstruktion auf Grund einer veränderten Situation zu hinterfragen, jedoch habe er persönlich den konstruktiven Dialog über eine zukünftige Weichenstellung vermisst.

Die Frage nach der Beurteilung der Umstrukturierung der Förderinstrumentarien und der wirtschaftlichen Entwicklung Thüringens aus heutiger Sicht beantwortete der Zeuge dahingehend, dass er sich des Eindrucks nicht erwehren könne, Thüringen habe insgesamt eine ganz erfolgreiche Wirtschaftspolitik betrieben. Dies sei aber lediglich seine private Meinung, sein Eindruck. Es könne also durchaus sein, dass die weiteren Förderungsaktivitäten im Rahmen der TAB eine gute Arbeit geleistet hätten; dazu könne er nicht Stellung nehmen.

Die nochmalige Nachfrage, ob er den Stiftungszweck ausgehend von der Hilfe für Unternehmen in Not in den 90er Jahren als nicht erfüllt angesehen habe, bejahte der Zeuge und fügte hinzu, es sei auch eine unrealistische Auffassung, Unternehmen, die man drei oder vier Jahre im Portefeuille gehabt habe, danach schnell verkaufen zu können. Er habe den Eindruck gewonnen, es sei ein Zeitdruck aufgebaut worden, einerseits keine neuen Engagements mehr einzugehen und andererseits die alten, soweit sie schon tragfähig gewesen seien, möglichst schnell zu veräußern. Ein derartiger Druck wirke sich aber negativ auf den Preis aus, was Thüringen nur Geld koste. Seiner Auffassung nach hätte deshalb,

auch wenn neue Mittel nur noch in geringem Maße über die TIB investiert worden wären, diese dennoch handlungsfähig bleiben müssen.

Befragt zu dem Kabinettsbeschluss vom 24. September 2002 zur Änderung der TIF-Satzung bekundete der Zeuge, er könne sich nicht an eine direkte persönliche Information hierüber erinnern, aber Herr Hoffmann-Becking habe als Geschäftsführer den Beirat in einer Sitzung informiert, dass die Satzung geändert werden solle, um Mittel anders einzusetzen. Der Beirat der TIB selbst sei aber für eine Satzungsänderung nicht zuständig gewesen, sondern der Vorstand als Träger des TIF bzw. der Vorstand der TAB.

Auf Rückfrage nach der 29. Beiratssitzung bestätigte der Zeuge, es könne so gewesen sein, dass der Vorstand der TAB, Herr Wierlacher, gesagt habe, ihm liege ein Beschluss des Kabinetts vor, den er umzusetzen habe und er werde die Satzung nach Maßgabe dieser Vorgaben ändern; dies sei den anwesenden Beiratsmitgliedern so in etwa als Information des Vorstandes der TAB gesagt worden.

(5) Walter Botschatzki

Der Zeuge Walter Botschatzki wies zunächst darauf hin, dass er an der Beiratssitzung am 15. März 2001, wo ausführlich über den weiteren Verlauf der TIB diskutiert worden sei, nicht habe teilnehmen können. Deshalb könne er insoweit nur die Informationen, die er aus dem Protokoll oder aus Gesprächen mit anderen Beiratsmitgliedern habe, wiedergeben. Ebensowenig sei er bei dem Gespräch zwischen dem damaligen Herrn Ministerpräsidenten Dr. Vogel und Beiratsmitgliedern im September 2001 anwesend gewesen. Hierzu erinnere er lediglich das Erstaunen im Beirat über die Nichtteilnahme des zuständigen Ministers Schuster an diesem Gespräch.

Zu Diskussion um die Fortführung der TIB erläuterte der Zeuge, dass Ende der 90er Jahre/Anfang 2000 Sanierungsfälle nicht mehr in dem Umfang vorhanden gewesen seien wie am Anfang, als es hauptsächlich darum gegangen sei, in Schwierigkeiten geratenen Betrieben zu helfen, um Arbeitsplätze zu retten. Er sei nicht gegen eine Veränderung der TIB, aber durchaus der Meinung gewesen, dass Thüringen weiterhin ein Instrumentarium für Beteiligungen brauche. Der Zeuge ergänzte auf Nachfrage, es sei sicher auch den anderen Beiratsmitgliedern bewusst gewesen, dass es auf Grund der veränderten Situation nach zehn Jahren eine Veränderung der TIB habe geben müsse. Die unterschiedlichen Standpunkte hierzu seien sachlich diskutiert worden.

Auf die Frage, ob er den Stiftungszweck des TIF für erfüllt gehalten habe, antwortete der Zeuge, dies sei nicht seine Meinung gewesen, weil es durchaus für viele Betriebe noch

finanzielle Probleme gegeben habe. Deshalb habe er eine derartige Institution wie die Thüringer Industriebeteiligung weiterhin für erforderlich gehalten, wenn auch unter Umständen in veränderter Form.

Auf Rückfrage, warum es dennoch zur Auflösung von TIB und TIF gekommen sei, erwiderte der Zeuge, es sei seiner Meinung nach eher eine Umbenennung gewesen. Die Beteiligungs-Management Thüringen GmbH führe intensiv und durchaus erfolgreich die Beteiligungen an Unternehmen weiter. Es sei allein eine Entscheidung der Gesellschafter, einen Beirat einzusetzen oder einen Aufsichtsrat.

Zu der Frage, ob die Diskussion von dem Ziel geprägt gewesen sei, Stiftungsmittel wieder zurück an das Land fließen zu lassen, sagte der Zeuge, dass sich die Beiratsmitglieder keinem Druck ausgesetzt gesehen hätten. Lediglich die Diskussion in der Presse über ein zum 31. Dezember 2001 bevorstehendes Ende der TIB habe er für unangenehm gehalten.

Der Zeuge bekundete auf die Nachfrage nach der wünschenswerten Ausstattung einer Nachfolgeinstitution der TIB, angesichts des durchschnittlichen Beteiligungskapitals der vorhergehenden Jahre sei er der Meinung, man habe auf gewisse Anteile der Finanzierung - ob nun 100 Millionen oder 50 Millionen - durchaus auch verzichten und diese für andere Zwecke übernehmen können.

## **5. Überlegungen zu einer Teilrückführung von TIF-Mitteln in den Landeshaushalt im Wege einer Änderung der Stiftungssatzung**

Der Untersuchungsausschuss hat zur Verfahrensweise bei der Aufhebung der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ in seiner 19. Sitzung Beweis erhoben durch die Verlesung von Urkunden (Vorlage UA 4/2 - 105 und 106).

Zum Beweis der Tatsache, dass sich die Thüringer Staatskanzlei nach den Ergebnissen der Klausurberatung der Landesregierung am 4. und 6. August 2002 zum Doppelhaushalt 2003/2004 mit der Frage beschäftigte, nach welchen rechtlichen Grundlagen die Stiftungsmittel vereinnahmt werden könnten, wurden zunächst zwei Vermerke der Thüringer Staatskanzlei verlesen (Vorlage UA 4/2 – 105 Ziff.1).

*a. Erwägungen der Staatskanzlei zu den rechtlichen Möglichkeiten der Vereinnahmung von Stiftungsmitteln*

(1) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften vom 16. August 2002

Der Vermerk des Referates 54 der Thüringer Staatskanzlei vom 16. August 2002 ist adressiert mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zeichnung des beiliegenden Schreibens an den Chef der Staatskanzlei über Herrn Abteilungsleiter 5, den Persönlichen Referenten des Chefs der Staatskanzlei sowie Herrn Referatsleiter 22. Abgezeichnet ist das vorliegende Schriftstück lediglich für den Referatsleiter 22 mit unleserlichem Handzeichen. Der Vermerk betrifft die Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften und bezieht sich auf ein Schreiben von Herrn Minister Schuster an Herrn Chef der Staatskanzlei vom 7. August 2002.

In dem Vermerk wird ausgeführt, dass Herr Minister Schuster in dem genannten Schreiben vom 7. August 2002 Herrn Chef der Staatskanzlei gebeten habe, im Rahmen der Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften die erforderliche Änderung der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds vorzunehmen und die Genehmigung der Stiftungsaufsicht einzuholen. Herr Minister Schuster verweise auf seine konkreten Änderungsvorschläge zur Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds sowie darauf, dass das Finanzministerium gebeten werden müsse, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die im Rahmen des Nachtragshaushalts 1993 in den Erläuterungen zu Kapitel 1704 Titel 831 08 erfolgte Mittelbindung bezüglich des Vermögens des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds aufzuheben.

Es folgt sodann eine Darstellung des Sachstandes aus Sicht der Staatskanzlei. Dabei wird zunächst zur Frage der Satzungsänderung ausgeführt, dass gemäß § 7 der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds die Satzung mit Zustimmung des Stifters durch Beschluss des Vorstandes geändert werden könne. Die Satzung sei dem Thüringer Innenministerium als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die mögliche Vorgehensweise für eine Satzungsänderung wird stichwortartig wie folgt zusammengefasst: Zunächst sei durch die Staatskanzlei, welche die Befugnisse des Stifters wahrnehme, ein Gespräch mit dem Vorstand des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds über die Satzungsänderung zu führen. Anschließend sei ein Schreiben des Vorstandes des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds an die Staatskanzlei zur beabsichtigten Satzungsänderung erforderlich. Es folge ein Kabinetts-

beschluss zur Satzungsänderung, um den Stifterwillen zu dokumentieren, sowie die Zuleitung an die Präsidentin des Landtages zur Weiterleitung an den Wirtschafts- sowie Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages zur Kenntnisnahme. Schließlich sei ein Beschluss des Vorstands der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds über die Satzungsänderung zu fassen und hierzu die Genehmigung der Stiftungsaufsicht, also des Thüringer Innenministeriums, zur Satzungsänderung einzuholen.

Im Weiteren beschäftigt sich der Vermerk mit noch offenen Fragen bezüglich der Satzungsänderung. Dabei wird zunächst ausgeführt, dass der Änderungsvorschlag von Herrn Minister Schuster auf der Beschlusslage des Kabinetts vom Stand Mai 2002 basiere. Durch die vorgeschlagene Satzungsänderung würde es dem Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds möglich, Mittel für Projekte des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst einzusetzen.

Eine neue Situation sei jedoch durch die Festlegung auf der Klausurberatung der Landesregierung zum Doppelhaushalt 2003/2004 entstanden. Hierzu zitiert der Vermerk wörtlich: „Dem Haushalt 2003 werden 25 Millionen Euro TIF-Mittel zugeführt. Nach Abzug der daraus zu entnehmenden Projektfördermittel bleiben für das Haushaltsjahr 2003 15 Millionen Euro Mehreinnahmen. Über die Verwendung der TIF-Mittel wird nach der Kabinettsitzung am 13. August 2002 gesprochen.“

Weiter heißt es in dem Vermerk, dass die Vereinnahmung der Rückflüsse aus den TIF-Mitteln zunächst in den Landeshaushalt von Herrn Minister Trautvetter bereits mit Schreiben an Herrn Minister Schuster vom 10. Juni 2002 vorgeschlagen worden sei. Im Folgenden stellt der Vermerk auf die aus Sicht der Staatskanzlei als unklar bewertete rechtliche Grundlage des Vorschlags von Herrn Minister Trautvetter zur „Teilentnahme des Stiftungsvermögens des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ ab. Einerseits könne die Stiftungssatzung hinsichtlich des Stiftungszwecks geändert und die nicht benötigten Mittel aus dem Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds abgezogen werden. Andererseits könne die Stiftung gemäß § 8 der Satzung aufgehoben und die nicht benötigten Mittel an den Stifter abgeführt werden. Hierbei entstünden allerdings erhebliche Probleme mit der Betreuung und Abwicklung der von der TIB eingegangenen Beteiligungen. Beides zugleich - eine Satzungsänderung und eine Teilrückführung der TIF-Mittel - erscheine nicht machbar, denn eine Neudefinition des Stiftungszwecks schreibe ein Weiterbestehen des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds fest, womit eine

Teilrückführung der TIF-Mittel ausgeschlossen wäre. Die Mittel müssten dann zur Verwirklichung des weiter gefassten Stiftungszwecks eingesetzt werden.

In einem nächsten Abschnitt beschäftigt sich der vorliegende Vermerk mit haushaltsrechtlichen Fragestellungen, insbesondere mit der Frage der Zweckbestimmung der TIF-Mittel, der haushaltsrechtlichen Bedeutsamkeit eines geänderten Mitteleinsatzes infolge eines geänderten Förderwillens und der Notwendigkeit einer Einbeziehung des Landtags. Dabei wird zunächst der bisherige Sachstand zu einer im 2. Nachtragshaushalt 1993 enthaltenen und durch eine Erläuterung konkretisierten Zweckbestimmung und der Frage einer möglichen Aufhebung dieser Mittelbindung dargestellt:

In dem Schreiben von Herrn Minister Schuster an Herrn Chef der Staatskanzlei vom 7. August 2002 werde darauf hingewiesen, dass das Finanzministerium gebeten werden müsse, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Mittelbindung bzgl. des Vermögens des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds aufzuheben. In diesem Zusammenhang habe das Finanzministerium bereits mit Schreiben vom 14. Mai 2002 ausgeführt, dass es die Natur eines Jahreshaushaltsgesetzes sei, Wirkung nur für das jeweilige Haushaltsjahr zu entfalten. Folglich sei eine Änderung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 1993 nicht mehr möglich. Weiter führe das Finanzministerium aus, dass sich das Schicksal des freien Gesellschaftervermögens der GmbH allein nach dem Gesellschaftsvertrag bemesse. Es sei zu vermuten, dass es der TIF-Stiftung zufalle, die es ihrerseits im Rahmen des Stiftungszwecks einsetzen könne, ohne dass es einer erneuten Entscheidung des Landtags bedürfte. Der Haushalt des Landes sei davon in Einnahmen und Ausgaben unberührt.

Sodann führt der Vermerk aus, dass Herr Minister Trautvetter in einem Schreiben an Herrn Minister Schuster vom 10. Juni 2002 eine andere Auffassung als die Arbeitsebene des Thüringer Finanzministeriums vertrete. Aus diesem Schreiben referiert das vorliegende Dokument, dass nach Auffassung von Minister Trautvetter die Bereitstellung von Geldmitteln über 50 Euro aus dem Vermögen des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds aus haushaltsrechtlichen Erwägungen der Zustimmung des Thüringer Landtags bedürfe. Der Landtag, so der Minister, habe im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 1993 beschlossen, 200 Millionen DM einer Beteiligungsgesellschaft zur Bewältigung der schwierigen Situation im Freistaat zur Verfügung zu stellen. Es sei keine Rede davon gewesen, dass dies auch durch die Förderung von Forschungs- und Technologieaktivitäten geschehen könne. Aus diesem Grund könne die Stiftungssatzung des

Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds nur so interpretiert werden, dass die Erhaltung der industriellen Wirtschaftsstruktur in Thüringen durch die Vergabe von Wagniskapital geschehen sollte. Wenn nun 50 Millionen Euro für Infrastrukturvorhaben zwecks Forschungs- und Technologieförderung zur Verfügung gestellt werden sollten, sei dies mit dem ursprünglichen Stifterwillen nicht zu vereinbaren. Da aber in der Satzung die Endlichkeit der Stiftung verankert sei, die sogar eine Auflösung der Stiftung zulasse, müsse auch eine Teilentnahme des Stiftungsvermögens zulässig sein. Dann aber sei nach Auffassung von Minister Trautvetter haushaltsrechtlich richtig ein Verfahren, bei dem zunächst diese Geldmittel im Haushalt vereinnahmt würden, um dann zu gegebener Zeit wieder im allgemeinen Haushaltsverfahren im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes verausgabt zu werden.

Im Anschluss an die Darstellung des Diskussionsstandes folgt in dem verlesenen Vermerk ein Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise. Darin heißt es, dass sich aus der Festlegung der Landesregierung auf der Haushaltsklausurberatung zur Verwendung der TIF-Mittel mit Blick auf die Punkte Satzungsänderung und Aufhebung der Mittelbindung aus dem 2. Nachtragshaushalt 1993 Fragen ergeben, zu denen vor einem Gespräch der Staatskanzlei mit dem Vorstand des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds hinsichtlich der Artikulierung des Stifterwillens die Stellungnahme des Finanzministers eingeholt werden solle. Dies betreffe die Fragen, auf welchem haushalts- und stiftungsrechtlich gangbaren Wege die Rückflüsse aus den TIF-Mitteln dem Haushalt 2003 zugeführt werden sollen und ob durch die diesbezüglichen Festlegungen der Haushaltsklausur die Anregungen von Herrn Minister Schuster hinsichtlich der Satzungsänderung und der Aufhebung der Mittelbindung obsolet geworden seien.

Zur Erledigung dieses Vorschlags wird sodann in dem Vermerk ein Schreiben des Chefs der Staatskanzlei an den Thüringer Finanzminister vorgeschlagen, welches nachrichtlich an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur übermittelt werden soll.

Der Entwurf dieses Schreibens beginnt mit der Feststellung, dass man sich auf der Haushaltsklausurtagung am 5. und 6. August 2002 einig gewesen sei, dem Haushalt 2003 TIF-Mittel in Höhe von 25 Millionen Euro zuzuführen. 10 Millionen Euro davon hätten zur Realisierung der Forschungs- und Technologieprojekte, auf die sich das Kabinett in der Sitzung am 12. März 2002 verständigt habe und die Herr Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung vom 15. März 2002 benannt habe, eingesetzt werden sollen.

Das Schreiben fährt sodann fort, dass wegen der Bedeutung der Angelegenheit, die auch Herr Ministerpräsident ihr beimesse, Fehler bei der Rückführung der frei werdenden TIF-Mittel wie auch bei der Vorbereitung der Neuverwendung ausgeschlossen werden müssten.

Die Staatskanzlei habe ursprünglich die Überführung aller frei werdenden TIF-Mittel in eine neue Stiftung befürwortet. Diese Verfahrensweise sei stiftungsrechtlich möglich. Hingegen bedürfe die seitens des Finanzministeriums vorgeschlagene und nunmehr vorgesehene Teilrückführung der TIF-Mittel in den Landeshaushalt bei gleichzeitiger Zweckänderung in der Stiftungssatzung nach Ansicht der Staatskanzlei nochmaliger Prüfung. Es wird daher gebeten zu überprüfen, auf welchem haushalts- und stiftungsrechtlich gangbaren Weg dem Haushalt 2003 die TIF-Mittel zugeführt werden sollen. Insoweit wird in dem Schreiben eine mit der Stiftungsaufsicht abgestimmte Stellungnahme erbeten.

Abschließend wird in dem entworfenen Schreiben die Frage der Notwendigkeit einer Beteiligung des Landtags angesprochen. Das Thüringer Finanzministerium wird auch insoweit um eine Information über Art und Umfang der notwendigen Beteiligung des Parlaments ersucht.

Damit schließt der vorliegende Vermerk. Er ist unterzeichnet von Herrn Dr. Peterseim.

(2) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei „Arbeitspapier - Verwendung frei werdender TIF-Mittel“ vom 14. Juni 2002

Das als zweites Beweismittel zum Beweisthema in Ziffer 1 aus Vorlage UA – 105 benannte Arbeitspapier des Referates 22 der Thüringer Staatskanzlei trägt die Überschrift "Verwendung der frei werdenden TIF-Mittel"; es datiert vom 14. Juni 2002.

Das Arbeitspapier befasst sich zeitlich im Vorfeld der Festlegungen der in Ziffer 1 des Beweisantrags aus Vorlage UA 4/2 - 105 genannten Kabinettsberatung mit den rechtlichen Möglichkeiten der Vereinnahmung von Stiftungsmitteln und der Frage einer hierfür nötigen Beteiligung des Landtags.

Das vorliegende Dokument beginnt mit der Feststellung, dass grundsätzlich mehrere Möglichkeiten in Betracht kommen könnten, um die Mittel aus dem Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds herauszulösen, weil dieser nicht auf Dauer gegründet worden sei

und der frühere Stiftungszweck sich durch die vorgegebenen Stiftungsmittel nicht mehr realisieren lasse.

Zunächst wird die Möglichkeit einer Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds aufgegriffen. Das Arbeitspapier führt aus, dass in diesem Fall das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Thüringen zurückfallen würde. Die Mittel wären im Landeshaushalt zu vereinnahmen und könnten einer neuen vom Freistaat gegründeten Stiftung zugewendet werden. Eine Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds hätte aber auch zur Konsequenz, dass die TIB oder ihre Tochtergesellschaften unmittelbares Landesvermögen würden, womit der Freistaat für die betroffenen Unternehmen in die Verantwortung genommen werden könnte. Dieser Weg sei nicht zu empfehlen.

Weiter beschäftigt sich das Arbeitspapier mit der sogenannten Teilauflösung. Sie führe zur Rückführung der Mittel an den Landeshaushalt, sei wirtschaftlich denkbar, aber unter rechtlichen Gesichtspunkten kaum haltbar.

Es verbleibe die Möglichkeit, die TIF-Mittel unmittelbar aus der Stiftung heraus einer anderen Verwendung zuzuführen. Hierfür werden als Varianten in Betracht gezogen:

- die unmittelbare Verwendung durch die Stiftung;
- die alleinige Gründung einer Tochterstiftung;
- die Gründung einer Tochterstiftung als Mitstiftung (neben dem Land) sowie
- die Zustiftung oder Zuwendung zu einer vom Land gegründeten Stiftung.

Das Arbeitspapier führt bezüglich dieser Varianten aus, dass sie eine Satzungsänderung erforderten, die der Zustimmung des Stifters bedürfe. Die Rechte des Stifters würde nach der Stiftungssatzung die Staatskanzlei wahrnehmen.

In einem folgenden Abschnitt beschäftigt sich das Arbeitspapier mit der Frage, ob der Thüringer Landtag der Zustimmung des Stifters zustimmen müsse. Dies wird anhand verschiedener Vorschriften der Landeshaushaltsordnung sowie anhand der Vorgaben des Nachtragshaushalts 1993 juristisch geprüft. Im Ergebnis wird eine Zustimmungspflicht des Landtags auf Grundlage der Wesentlichkeit der Angelegenheit im Hinblick auf die erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Fall der Auflösung der Stiftung sowie die mittelbare Beteiligung des Landtags bei der Gründung der Stiftung angenommen.

Mit diesem Ergebnis endet das Arbeitspapier. Es ist unterzeichnet mit einem unleserlichen Handzeichen über dem gedruckten Namenszug „Ullmann“.

*b. Kabinettsbeschluss vom 24. September 2002 zugunsten einer Satzungsänderung*

Mit der Verlesung zwei weiterer Vermerke der Thüringer Staatskanzlei in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses sollte bewiesen werden, dass das Kabinett am 24. September 2002 grundsätzlich beschloss, die weitere Verwendung der frei werdenden TIF-Mittel außerhalb der TIF durch eine Änderung der TIF-Satzung zu ermöglichen (Vorlage UA 4/2 – 105 Ziff. 2):

(1) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Verwendung der frei werdenden TIF-Mittel vom 13. November 2002

Der Vermerk des Referates 22 der Thüringer Staatskanzlei vom 13. November 2002 ist gerichtet an Herrn Chef der Staatskanzlei über Herrn Abteilungsleiter 5, Herrn Abteilungsleiter 2, Herrn Referatsleiter 54 sowie Herrn Referatsleiter 22. Der Vermerk wurde für alle Adressaten mit einem Handzeichen abgezeichnet und enthält neben dem Handzeichen für den Chef der Staatskanzlei die handschriftliche Bemerkung: „Herrn MP z.K. mit der Bitte dies im Dienstag-Termin anzusprechen!“.

Der Vermerk betrifft die Verwendung der frei werdenden TIF-Mittel und bezieht sich auf die Schreiben des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 19. September und vom 11. Oktober 2002 sowie auf das Schreiben des Finanzministers vom 24. September 2002.

Zunächst wird referiert, dass der Finanzminister mit Schreiben vom 19. August und vom 11. September 2002 von Herrn Chef der Staatskanzlei gebeten worden sei, zur stiftungs- und haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit seiner Vorschläge Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 24. September 2002 schlage der Finanzminister nunmehr vor, den Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds aufzulösen, und verweise im Übrigen auf die Zuständigkeit der Staatskanzlei. Hierzu wird in dem Vermerk festgestellt, dass der Vorschlag einer Auflösung in seiner Kürze dem Kabinettsbeschluss zur Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen vom 11. Juli 2002 widerspreche.

Hingegen habe der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur Herrn Chef der Staatskanzlei mit den im Betreff genannten Schreiben u.a. darum gebeten,

- eine Erklärung der Stiftungsaufsicht einzuholen, dass dem Beschluss des Kabinetts auf der Haushaltsklausurtagung vom 5. und 6. August 2002 stiftungsrechtliche Belange nicht entgegenstünden;
- die Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds zu ändern und die Genehmigung der Stiftungsaufsicht einzuholen sowie
- dem Stiftungsvorstand ein Votum zur Neuordnung der Beteiligungsgesellschaft zu übermitteln.

Der Vermerk beschäftigt sich sodann weiter im Detail mit der Frage der stiftungsrechtlichen Realisierbarkeit einer Vereinnahmung der frei werdenden TIF-Mittel im Landeshaushalt und dabei insbesondere mit dem Inhalt des Schreibens des Thüringer Finanzministers vom 24. September 2002. Dabei verweist der Vermerk zum einen darauf, dass das Kabinett am 24. September 2002 eine Satzungsänderung und nicht die Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds beschlossen habe. Diese Passage ist im Dokument handschriftlich doppelt unterstrichen und mit einem Ausrufezeichen versehen. Zum anderen werden Bedenken gegen eine Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds geltend gemacht, die sich vor allem darauf gründen, dass in einem solchen Falle die TIB unmittelbar an das Land fallen würde und deren gewerbliche Beteiligungen in Zukunft als Landesvermögen zu verwalten seien.

In den weiteren Ausführungen zu den stiftungsrechtlichen Möglichkeiten wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Finanzminister mit seinem Schreiben vom 24. September 2002 nicht der Bitte des Kabinetts nachkomme, welche der Vermerk wie folgt wörtlich zitiert: „Der Finanzminister wird dem Chef der Staatskanzlei in dessen Eigenschaft als Träger des Stiftungswillens den mit dem Innenminister abgestimmten Wortlaut der notwendigen Änderungen der Satzung mitteilen.“

Die Erörterung schließt an dieser Stelle mit dem Vorschlag, die Staatssekretärin des Finanzministeriums auf Abteilungsleiterebene zu bitten, dem Kabinettsauftrag nachzukommen. Dem Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium solle eine Kopie dieses Schreibens übersandt werden.

In einem nächsten Abschnitt des Vermerks folgen weitere Ausführungen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren für eine Satzungsänderung einer rechtlich selbständigen Stiftung. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Staatskanzlei selbst die Satzung einer solchen rechtlich selbständigen Stiftung nicht ändern könne, sondern lediglich als Trägerin des Stifterwillens einer vom Vorstand beschlossenen Änderung

zustimmen könne. Ebenso obliege es der Stiftung, die Genehmigung der Stiftungsaufsicht einzuholen.

Die weiteren Darstellungen zum Umfang der Unterrichtung der Thüringer Aufbaubank als Vorstand des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds sowie der TIB über den Kabinettsbeschluss vom 11. Juni 2002 sind nicht Gegenstand des Beweisantrages zu Ziffer 2, so dass auf deren Wiedergabe verzichtet wird.

Abschließend schlägt der Vermerk vor, die Staatssekretärin des Finanzministeriums durch Herrn Abteilungsleiter 5 zu bitten, dem Kabinettsauftrag nachzukommen. In dem hierfür vorgeschlagenen Schreiben wird unter anderem an die im Vermerk wiedergegebene Beschlusslage im Kabinett erinnert und die Bitte geäußert, der Staatskanzlei alsbald den mit dem Innenministerium abgestimmten Wortlaut der notwendigen Änderungen der Satzung zu übersenden.

Der Vermerk enthält sodann noch die Entwürfe für zwei weitere Schreiben an den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Herrn Franz Schuster, sowie an das Thüringer Innenministerium, Herrn Harry Schlip. Mit beiden Briefen wird im Wesentlichen das Schreiben an die Staatssekretärin zur jeweiligen Kenntnisnahme übermittelt.

Damit schließt der Vermerk. Er ist mit unleserlichem Handzeichen über dem gedruckten Namenszug „Ullmann“ abgezeichnet.

(2) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Verwendung der frei werdenden TIF-Mittel vom 20. Dezember 2002

Der Vermerk des Referates 22 der Thüringer Staatskanzlei vom 20. Dezember 2002 ist adressiert an Herrn Ministerpräsidenten über Herrn Chef der Staatskanzlei, Herrn Abteilungsleiter 5, Herrn Abteilungsleiter 2, Herrn Referatsleiter 54, den Persönlichen Referenten des Chefs der Staatskanzlei sowie Herrn Referatsleiter 22. Die Adressierung an Herrn Ministerpräsidenten ist handschriftlich ausgestrichen. Für alle anderen der benannten Adressaten ist der Vermerk mit unleserlichem Handzeichen abgezeichnet.

Der Vermerk betrifft die "Verwendung der frei werdenden TIF-Mittel" und bezieht sich auf das Schreiben des Innenministers vom 16. Dezember 2002 sowie das Schreiben der Finanzministerin vom 9. Dezember 2002.

Zunächst wird ausgeführt, dass der Innenminister und die Finanzministerin mit den genannten Schreiben formal ihre Verpflichtungen aus dem Kabinettsbeschluss vom 24. September 2002 erfüllten. Ziel des Kabinettsauftrags sei ein Vorschlag zur Änderung der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds gewesen, um die weitere Verwendung der frei werdenden TIF-Mittel sicherzustellen. Nach dem beschlossenen Haushaltsplan hätten die Mittel dem Landeshaushalt zugeführt und insbesondere als Zuschüsse für Projekte der Forschungs- und Technologieinfrastruktur verwendet werden sollen. Konkret schlage das Finanzministerium unter Mitzeichnung des Innenministeriums vor, den Zweck der Stiftung um die Förderung der Technologie zu erweitern. Zudem solle zur Erreichung des Zwecks die Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft nur ein Mittel unter anderen sein.

In der folgenden ausführlichen Stellungnahme beschäftigt sich der vorliegende Vermerk mit der Frage, ob die konkret angestrebte und im Landeshaushaltsplan vorgesehene Mittelverwendung von der Satzungsänderung gedeckt sei. Eine ausführliche Wiedergabe dieser Ausführungen ist vor dem Hintergrund der in Vorlage UA 4/2 - 105 Ziffer 2 genannten Beweistatsache nicht erforderlich. Die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts des vorliegenden Beweismittels soll sich demzufolge darauf beschränken, dass im Rahmen dieser Stellungnahme von Seiten der Staatskanzlei erhebliche Zweifel geäußert werden, ob das Finanzministerium durch die Übersendung seiner Vorschläge zur Satzungsänderung auch materiell den Auftrag des Kabinetts erfüllt habe. Ziel des Kabinettsbeschlusses zum Doppelhaushalt für die Jahre 2003/2004 sei es gewesen, die im Landeshaushaltsplan konkret vorgesehene Mittelverwendung zu ermöglichen. Nach dem Vermerk wird die Gefahr gesehen, dass trotz der Umsetzung der vorgeschlagenen Satzungsänderung die materiellen Ziele, also der Zufluss von TIF-Mitteln in den Landeshaushalt, nicht erreicht werden könnten. Dabei wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall auch weitere Satzungsänderungen nicht zu dem gewünschten Erfolg führen könnten. Die tatsächliche und rechtliche Lage ermögliche derzeit eine Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds, würden allerdings die neuen Satzungszwecke aufgenommen, werde die Stiftung auf Jahrzehnte perpetuiert. Gleichwohl wird in dem Vermerk aus gesondert benannten Gründen empfohlen, die vom Finanzministerium vorgeschlagene Satzungsänderung der Thüringer Aufbaubank in ihrer Funktion als Vorstand der Stiftung zu übermitteln, damit der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds über die Satzungsänderung entscheiden und die Staatskanzlei um Zustimmung bitten könne. Das Finanzministerium und das Innenministerium sollten darüber informiert werden, versehen mit einem Zusatz, dass man davon ausgehe, dass die im Kabinett besprochene und im Landeshaushaltsplan vorgesehene Mittelverwendung durch die von

beiden Ministerien vorgeschlagene Satzungsänderung uneingeschränkt ermöglicht werde. Es sei dann, so führt der Vermerk weiter aus, dem Finanzministerium unbenommen, korrigierend in die anstehenden Beschlüsse des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds und des Kabinetts einzugreifen.

An diese Stellungnahme schließt sich in dem Vermerk der Entwurf eines Schreibens des Chefs der Staatskanzlei an die Herren Lutz Brüggmann sowie Matthias Wierlacher von der Thüringer Aufbaubank in ihrer Funktion als Stiftungsvorstand an. Das Schreiben betrifft die Änderung der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds. Es werden darin den Adressaten die Vorschläge des Finanzministeriums und des Innenministeriums für die Satzungsänderung übermittelt, die es ermöglichen sollen, dass die freien Mittel des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds angesichts der bestehenden sogenannten Infrastrukturlücke zukünftig insbesondere zur Förderung der Technologie eingesetzt werden sollen. Diese Vorschläge sind im Wortlaut konkret ausformuliert und betreffen § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 2 der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds. An dieser Stelle soll auf eine detaillierte Wiedergabe des Inhalts dieser Änderungsvorschläge mit Blick auf die in Ziffer 2 des Beweisantrags aus Vorlage UA 4/2 - 105 genannte Beweistatsache verzichtet werden.

Sodann enthält der Vermerk die Entwürfe zweier weiterer Schreiben des Chefs der Staatskanzlei, zum einen an die Thüringer Finanzministerin, Frau Ministerin Birgit Diezel, sowie zum anderen an den Thüringer Innenminister, Herrn Minister Andreas Trautvetter. Beide Schreiben beziehen sich auf die Kabinettsitzung vom 24. September 2002 sowie auf den Entwurf einer Satzungsänderung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds.

In beiden Schreiben wird den Adressaten mitgeteilt, dass der Absender davon ausgehe, dass die im Kabinett besprochene und im Landeshaushaltsplan vorgesehene Mittelverwendung durch die vorgeschlagenen Satzungsänderungen uneingeschränkt ermöglicht werde.

Damit schließt der Vermerk, er ist mit unleserlichem Handzeichen über dem gedruckten Namenszug „Ullmann“ unterzeichnet.

*c. Information der Vorstände von TAB, TIF und TIB über die geplante Satzungsänderung durch die Landesregierung*

Zum Verfahren der Stiftungsaufhebung hat der Untersuchungsausschuss weiter Beweis erhoben darüber, dass die Landesregierung die Vorstände der TAB und der TIF über den Kabinettsbeschluss vom 24. September 2002 - Satzungsänderung zwecks anderweitiger Verwendung von Stiftungsmitteln - in Kenntnis setzte und bestimmte Schritte vorschlug, um dies umzusetzen (Vorlage UA 4/2 – 105 Ziff.3).

Zu diesem Thema wurden fünf weitere Urkunden verlesen sowie die Zeugen Matthias Wierlacher und Dr. Harald-Jürgen Schröder gehört.

(1) Information des TIB-Beirates über den Kabinettsbeschluss - Protokoll der 29. ordentlichen Sitzung des Beirates der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG vom 10. Dezember 2002:

In diesem Protokoll wird unter dem Tagesordnungspunkt 5 eine Aussprache zur Zukunft der TIB und ihrer Organe wiedergegeben. In dieser Aussprache führt Herr Wierlacher laut Protokoll aus, dass ihm ein Kabinettsbeschluss vorliege, der vom TIF-Vorstand umzusetzen sei. Hiernach seien Teilbeträge des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds für andere Verwendungen frei zu machen. Es sei nicht beabsichtigt, das Geschäft der TIB, Industriebeteiligungen in Thüringen einzugehen, zu beenden. Vielmehr solle dieses Geschäft zusammen mit anderen ähnlich gelagerten Aktivitäten des Freistaats in einer Beteiligungsmanagementgesellschaft, eingegliedert bei der TAB, fortgesetzt werden. Sowohl für den Abzug eines Teilbetrages als auch für die Beendigung der Geschäftstätigkeit innerhalb des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds bedürfe es einer Satzungsänderung, welche auf Basis des vorliegenden Kabinettsbeschlusses nunmehr durch den Stiftungsvorstand initiiert werden würde. Für den Übergangszeitraum würden die Gremien der TIB gebeten, ggf. auch ohne formale Voraussetzungen, dem Ansinnen des Stifters und des Stiftungsvorstandes zu entsprechen und keine neuen Beteiligungen einzugehen.

Im Anschluss an diese Ausführungen von Herrn Wierlacher entwickelte sich laut Protokoll eine Diskussion im Beirat, ob dieser weitere Empfehlungen abgeben oder Beschlüsse fassen solle. Dabei habe ein Beiratsmitglied ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten geschildert, welcher ihm gegenüber bestätigt habe, dass im Ergebnis die Arbeit der TIB unter einem anderen Dach gebündelt fortgesetzt werden solle. Er bitte den Beirat, sich weiterhin mit Vorlagen zu befassen, jedoch keinen für die Geschäftsführung der TIB verbindlichen Beschluss zu neuen Beteiligungen zu fassen.

Im weiteren Verlauf der Diskussion habe Herr Wierlacher ausgeführt, dass derzeit nur ein Grobkonzept vorläge, welches vorsähe, die TIB mit zwei anderen ähnlich strukturierten Organisationen unter dem Dach der Thüringer Aufbaubank zusammenzuführen. Er bitte, auch angesichts von Nachfragen zur Beteiligung des Beirats, um Verständnis, dass dieses Konzept nicht im Vorfeld mit den Gremien der TIB habe diskutiert werden können, da er erst ein inzwischen vorliegendes positives Votum des Verwaltungsrats der Thüringer Aufbaubank habe abwarten müssen. Auf das Bedenken eines Beiratsmitgliedes im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Änderung der TIF-Satzung habe Herr Wierlacher weiter dargelegt, dass eine Satzungsänderung erfolgen werde, aber natürlich die Kabinettsentscheidung zu berücksichtigen sei. Das Protokoll schließt mit dem zusammenfassenden Hinweis des Vorsitzenden des Beirats, dass der Beirat hinsichtlich der noch anstehenden Sachthemen gegebenenfalls eine Empfehlung aussprechen, angesichts der erklärten Zielsetzung der Landesregierung jedoch keine verbindlichen Entscheidungen zur Mittelverwendung mehr fällen werde.

(2) Information der TAB (als TIF-Vorstand) über die geplante Satzungsänderung - Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei an die Thüringer Aufbaubank zur Änderung der TIF-Satzung vom 20. Dezember 2002

Das Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 20. Dezember 2002 ist an die Herren Matthias Wierlacher und Lutz Brüggmann von der Thüringer Aufbaubank als Vorstand des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds gerichtet. Auf der vorliegenden Kopie des Schreibens ist ein Eingangsstempel der Thüringer Aufbaubank vom Dezember 2002 aufgebracht, der Tag des Datums ist nicht lesbar.

Das Schreiben betrifft die Änderung der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds. Den Herren Wierlacher und Brüggmann werden die Anregungen des Finanz- und des Innenministeriums für die Satzungsänderungen übermittelt, durch die laut Aussage des Schreibens ermöglicht werden soll, dass die freien Mittel der Stiftung angesichts der bestehenden Infrastrukturlücke zukünftig insbesondere zur Förderung der Technologie eingesetzt werden können.

Die Änderungsvorschläge sind im Wortlaut konkret ausformuliert und betreffen § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 2 der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds. § 2 Abs. 1 der Satzung soll danach um die Wortgruppe "und die Förderung der

Technologie im Freistaat Thüringen" ergänzt werden. Für § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung wird vorgeschlagen, im ersten Halbsatz des ersten Satzes die Worte "unter anderem" vor der Passage „eine Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft" einzufügen. § 3 Abs. 2 der Stiftungssatzung schließlich soll folgenden Wortlaut erhalten: "Darüber hinaus stellt der Stifter der Stiftung zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Zweck weitere Mittel in Höhe von 101.747.084,36 EUR als sonstiges Vermögen zur Verfügung."

Mit diesen Vorschlägen endet das Schreiben. Es ist in Vertretung des Chefs der Staatskanzlei von Herrn Ministerialdirigent Reinhard Stehfest unterzeichnet.

(3) Bedenken des Thüringer Innenministeriums gegen eine Rückführung von TIF-Mitteln im Wege der Satzungsänderung - Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Änderung der TIF-Satzung vom 16. Januar 2003

Mit diesem Vermerk der Thüringer Staatskanzlei sollte bewiesen werden, dass das Thüringer Innenministerium eine Zuführung von TIF-Mitteln an den Landeshaushalt nicht über eine Änderung der Stiftungssatzung, sondern nur über eine förmliche Auflösung der TIF für zulässig hielt.

Dieser Vermerk des Referates 22 der Thüringer Staatskanzlei vom 16. Januar 2003 ist gerichtet an Herrn Chef der Staatskanzlei über Herrn Abteilungsleiter 5, Herrn Abteilungsleiter 2, Herrn Referatsleiter 54, den Persönlichen Referenten des Chefs der Staatskanzlei sowie Herrn Referatsleiter 22 und ist bis auf den Persönlichen Referenten des Chefs der Staatskanzlei für jeden der Adressaten mit Handzeichen abgezeichnet.

Der Vermerk betrifft die Änderung der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds und bezieht sich auf den Entwurf einer nicht näher bezeichneten Kabinettsvorlage sowie ein Schreiben des Vorstands der Thüringer Aufbaubank vom 8. Januar 2003.

In dem Vermerk wird ausgeführt, dass der Vorstand des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds um Zustimmung zur Satzungsänderungen nach § 7 Abs. 1 der Satzung gebeten habe. Dabei greife der Vorstand die von der Thüringer Staatskanzlei übersandten Vorschläge auf.

(Ein Hinweis: Hierbei handelt es sich um diejenigen Vorschläge, die mit dem zuvor verlesenen Schreiben der Staatskanzlei vom 20. Dezember 2002 an die Thüringer Aufbaubank -s.o. IV. 5.c. (2), S.258 - übermittelt wurden.)

Der Vorstand des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds habe die Satzungsänderung aber dahingehend ergänzt, dass das in § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung aufgeführte Instrumentarium einer Beteiligungsgesellschaft in Rechtsform einer Kommanditgesellschaft gänzlich gestrichen werde. Diese Änderung wird in dem Vermerk als berechtigt angesehen.

Weiter führt der Vermerk aus, dass entsprechend dem im Kabinett abgesprochenen Verfahren das Kabinett nun über die Zustimmung zur Satzungsänderung entscheiden solle.

Abschließend werden in dem Vermerk noch Bedenken zu der vom Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds erbetenen Bestätigung geäußert, dass die geplante zweckgebundene Zuführung von Stiftungsmitteln an den Landeshaushalt durch die Satzungsänderung abgedeckt sei. Zwar seien die vom Finanzministerium und dem für die Stiftungsaufsicht zuständigen Innenministerium unterbreiteten Vorschläge zur Satzungsänderung gerade unter diesem Gesichtspunkt entwickelt und einvernehmlich vorgeschlagen worden, jedoch habe das Innenministerium mit Schreiben vom 16. Januar 2003 auf Fachebene Bedenken erhoben. Dort werde dargelegt, dass es der vorgeschlagene Satzungsinhalt stiftungsrechtlich nicht ermögliche, die freien TIF-Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen. Als alternative Lösung sei vorgeschlagen worden, die TIB bzw. die Beteiligungen der TIB in eine zu gründende Tochterstiftung einzubringen und den Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds selbst aufzulösen.

Damit endet der vorliegende Vermerk. Er ist mit unleserlichem Handzeichen über dem gedruckten Namenszug „Ullmann“ unterzeichnet.

(4) Entwurf einer Kabinettsvorlage zum geplanten Satzungsänderungsverfahren - Vermerk der Thüringer Staatskanzlei sowie Entwurf der Kabinettsvorlage zur Änderung der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds vom 16. Januar 2003

Das Dokument liegt in Form eines Anschreibens vor, dem der Entwurf einer Kabinettsvorlage betreffend die Änderung der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds beigelegt ist.

Ausweislich des Anschreibens der Thüringer Staatskanzlei vom 16. Januar 2003 wurde der Entwurf der Kabinettsvorlage an das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, an das Thüringer Finanzministerium, das Thüringer Innenministerium

sowie das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24. Januar 2003 übersandt.

In dem Entwurf der Kabinettsvorlage wird zum Anlass der Kabinettsbefassung ausgeführt, dass mit Schreiben vom 8. Januar 2003 der Vorstand des Thüringer Industriebeteiligungsfonds um Zustimmung zu einzelnen konkret aufgeführten Vorschlägen einer Satzungsänderung bitte.

Der Vorstand gehe davon aus, dass mit dieser Änderung des Stiftungszwecks die im Jahr 2003 und in den Folgejahren geplante zweckgebundene Entnahme des Stiftungsvermögens zugunsten des Landeshaushalts abgedeckt sei. Rein vorsorglich werde aber um eine entsprechende Bestätigung gebeten, um künftig entsprechende Zahlungen an das Land leisten zu können.

Es folgt sodann eine ausführliche Darstellung des dem Schreiben des Vorstands des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds zugrunde liegenden Sachverhalts. Hier wird u.a. ausgeführt, dass entsprechend dem in der Kabinettsitzung vom 24. September 2002 beschlossenen Verfahren die Finanzministerin dem Chef der Staatskanzlei in dessen Eigenschaft als Träger des Stifterwillens den mit dem Innenminister als Stiftungsaufsicht abgestimmten Wortlaut der notwendigen Änderungen der Satzung mitgeteilt habe. Die vorgeschlagenen Änderungen seien vom Chef der Staatskanzlei an den Vorstand des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds weitergeleitet worden. Dieser habe die Überlegungen aufgegriffen, seinen Vorschlag zur Satzungsänderung aber in einem Detail ergänzt. Dabei handle es sich darum, dass das in § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung aufgeführte Instrumentarium einer Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft gänzlich gestrichen werden soll. Der Vermerk führt dazu aus, dass gegen den Vorstandsbeschluss zur Änderung der Stiftungssatzung keine Bedenken bestehen. Die vom Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds erbetene Bestätigung, dass die geplante zweckgebundene Zuführung von Stiftungsmitteln an den Landeshaushalt durch die Satzungsänderung abgedeckt sei, müsse - so eine handschriftliche Änderung des Entwurfs - im Rahmen der Zustimmung zur Satzungsänderung erklärt werden. Der Entwurf der Kabinettsvorlage schließt sodann mit einem wie folgt gefassten Beschlussvorschlag - Zitat:

1. Das Kabinett stimmt der vom Vorstand des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds vorgeschlagenen Änderung der Satzung nach § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung zu.
2. Die Finanzministerin bestätigt, dass die geplante zweckgebundene Zuführung von Stiftungsmitteln an den Landeshaushalt durch die Satzungsänderung abgedeckt ist.

3. Der Innenminister erteilt die stiftungsrechtlich erforderliche Genehmigung zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen.
4. Der Chef der Staatskanzlei wird gebeten, gegenüber dem Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds die Zustimmung des Stifters zu der vorgeschlagenen Änderung der Satzung zu erklären.

Der Entwurf ist nicht handschriftlich abgezeichnet, sondern schließt mit dem gedruckten Namenszug „Jürgen Gnauck, Minister“.

Ebenfalls zu diesem Beweisthema, dass die Landesregierung die Vorstände von TAB und TIF über ihren Kabinettsbeschluss in Kenntnis setzte, hat der Untersuchungsausschuss auf Grund eines ergänzenden Beweisantrags in Vorlage UA 4/2 - 119 in seiner 22. Sitzung noch einen Auszug aus dem Protokoll der 30. Beiratssitzung der TIB verlesen:

(5) Zusage der Vorbereitung einer Mittelrückführung in den Landeshaushalt durch die TIB - Protokoll der 30. Sitzung des Beirats der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG vom 28. August 2003

Das Protokoll benennt als Teilnehmer an dieser Sitzung neben anderen Beiratsmitgliedern Herrn Dr. Jürgen Aretz, Herrn Walter Botschatzki, Herrn Lutz Brüggmann, Herrn Stephan Illert, Herrn Roland Richwien und Herrn Matthias Wierlacher.

Der genannte Tagesordnungspunkt 3 trägt die Überschrift „Sonstiges“. Unter Bezugnahme auf einen - hier nicht näher bezeichneten - Wunsch von Herrn Illert wird im Protokoll festgehalten, dass die Geschäftsführung der TIB zusichere, unabhängig von neu eingegangenen Beteiligungen alle Vorbereitungen zur vorgesehenen Mittelüberführung in den Landeshaushalt bis zum 31. Dezember 2003 so vorzubereiten, dass sie anschließend erfolgen könne.

Mit dem in Tagesordnungspunkt 3 nicht näher bezeichneten Wunsch von Herrn Illert bezieht sich das Protokoll auf eine Anregung von Herrn Illert im Rahmen der Beratung des Tagesordnungspunktes 2.3 der gleichen Beiratssitzung, wonach die von der TIB dem Landeshaushalt in den Jahren 2003 und 2004 zuzuführenden Mittel von insgesamt 38 Millionen Euro in die Beschlussfassung über eine näher genannte Beteiligung aufgenommen werden sollten. Daraufhin habe ein Beiratsmitglied erwidert, dass der Beirat ausschließlich über die Beteiligung zu befinden habe und eine diesbezügliche Konditionierung nicht möglich sei. Zu einer Beschlussfassung über die in

Tagesordnungspunkt 2.3 beratene Beteiligung kam es im weiteren Verlauf der Sitzung nicht.

*d. Zeugenaussagen von Beiratsmitgliedern zu Informationen über die Satzungsänderungspläne*

(1) Matthias Wierlacher

Zu dieser Beweisfrage der Information der Vorstände von TAB und TIF durch die Landesregierung über den Kabinettsbeschluss vom 24. September 2002 (Vorlage UA 4/2 – 105 Ziff.3 u. Vorlage 119) hat der Untersuchungsausschuss schließlich noch die Zeugen Matthias Wierlacher und Dr. Harald-Jürgen Schröder gehört.

Der Zeuge Wierlacher bekundete hierzu in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses, seiner Erinnerung nach habe er wohl in der 28. Sitzung des TIB-Beirates zum ersten Mal gehört, dass in der Landesregierung der Wunsch bestehe, Mittel aus der TIF herauszunehmen und diese einer anderen Verwendungsrichtung zuzuführen. Zu einem kleinen Team der TAB, in dem über die Strukturen der Beteiligungsgesellschaften beraten wurde, seien schnell Mitarbeiter aus dem Wirtschafts- und Finanzministerium hinzugekommen. Abgestimmt mit diesen Beauftragten aus den Ministerien sei ein Konzept erstellt worden, auf dessen Basis später nach der Zustimmung von Herrn Schuster und Herrn Trautvetter eine Kabinettsvorlage erarbeitet worden sei. Nach der Bestätigung durch das Kabinett sei auf der Basis dieser Kabinettsvorlage ein Rücklauf in die TAB gekommen und das Wirtschaftsministerium habe die TAB um Umsetzung gebeten.

Der Zeuge meinte auch, es sei in den Beratungen deutlich geworden, dass mit einer Veränderung der Struktur insgesamt eine Satzungsänderung erforderlich gewesen sei, dazu habe es in der TAB gar keine erheblichen Diskussionen gegeben; wenn dies Erfordernis bestanden habe, dann habe man das tun müssen.

Auf die Frage, wann ihm - dem Zeugen - bekannt geworden sei, dass eine Satzungsänderung gar nicht ausreiche, um den Kabinettsbeschluss zu realisieren, antwortete der Zeuge, er könne den genauen Zeitpunkt nicht mehr erinnern.

Auf den Vorhalt des Protokollauszuges aus der 29. Sitzung des TIB-Beirates, demzufolge der Stiftungsvorstand nach Ansicht des Abgeordneten Buse gewissermaßen einen Auftrag des Kabinetts habe erfüllen sollen, betonte der Zeuge, dass die ersten Gedanken zur Umgestaltung des Beteiligungsgeschäfts überhaupt erst aus der TAB gekommen seien, wo man eine kleine Arbeitsgruppe eingesetzt habe. Der Zeuge legte weiter dar, dass dabei natürlich die Vorstellungen in der Landesregierung, Gelder zumindest teilweise einer anderen Verwendungsrichtung zuzuführen, zu berücksichtigen gewesen seien. Auch wenn

aber die grundlegenden Gedanken über eine veränderte Struktur mit den politisch Verantwortlichen hätten abgesprochen werden müssen, sei das eigentliche Beteiligungsgeschäft, insbesondere bei der TIB, dennoch durchaus staatsfern und unabhängig organisiert gewesen.

Dem Zeugen wurde aus dem Protokoll der 29. Beiratssitzung seine Bitte an den Beirat vorgehalten, keine weiteren Beteiligungen einzugehen, bevor Klarheit über den weiteren Fortgang herrsche. Auf die Frage, ob er dies als eine politische Vorgabe aus dem Kabinettsbeschluss betrachte, um möglichst viele Mittel in den Landeshaushalt zurückfließen zu lassen, legte der Zeuge dar, dass die Bereitstellung der Mittel für andere Verwendungsrichtungen im Beirat eigentlich überhaupt nicht „im Hinterkopf“ gewesen sei. Vielmehr habe er - der Zeuge - mit der Bitte um zurückhaltendes Agieren in der 29. Beiratssitzung lediglich verhindern wollen, dass noch Dinge angeschoben würden, die möglicherweise in einer veränderten Struktur nur schwer handhabbar wären. Es sei generell nicht gut, in Zwischenphasen zu agieren.

(2) Dr. Harald-Jürgen Schröder

Der Zeuge Dr. Harald-Jürgen Schröder, der zu diesem Beweisthema in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses gehört wurde, konnte sich an den Ablauf der Diskussion wegen einer Satzungsänderung nicht mehr so genau erinnern; er wisse nur, dass es ein ziemliches Hin und Her zwischen dem Vorstand der TAB und Herrn Hoffmann-Becking als Geschäftsführer der TIB über diese Frage gegeben habe.

Auf die Frage, ob er - der Zeuge Dr. Schröder - von Mitgliedern der Landesregierung über den Kabinettsbeschluss vom 24. September 2002 über eine Änderung der TIF-Satzung informiert worden sei, antwortete der Zeuge, er könne sich nicht an eine direkte persönliche Information erinnern, jedoch daran, dass Herr Hoffmann-Becking als Geschäftsführer informiert worden sei und in einer Beiratssitzung berichtet habe, die Satzung solle geändert werden, um die Mittel anders einzusetzen.

Auf die Frage nach etwaigen Vorschlägen der Landesregierung an den Beirat für konkrete Schritte zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses, entgegnete der Zeuge, der Beirat der TIB sei nicht zuständig für die Satzung. Der Beirat habe deshalb lediglich die Informationen erhalten, habe aber nicht die Satzung ändern können und müssen.

Auf die Frage, ob der Zeuge Wierlacher auf der 29. Sitzung des TIB-Beirates von einem Kabinettsbeschluss gesprochen habe, den er - der Zeuge Wierlacher - umzusetzen habe und demzufolge er die Satzung nach diesen Vorgaben ändern wolle, antwortete der Zeuge Dr. Schröder, dass er dieses Protokoll nicht mehr im Kopf habe, es aber so gewesen sein könne.

## 6. Auflösung des TIF und Rückführung von TIF-Mitteln in den Landeshaushalt

### a. Entscheidungsprozess zur Auflösung des TIF

Zum Beweisthema der Aufhebung der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ hat der Untersuchungsausschuss in seiner 19. Sitzung schließlich noch drei weitere Urkunden verlesen. Diese sollten beweisen, dass das Thüringer Innenministerium als Stiftungsbehörde das Ziel, TIF-Mittel an den Landeshaushalt zurückzuführen, nicht über den Weg einer Änderung der Stiftungssatzung als stiftungsrechtlich gangbar und genehmigungsfähig angesehen hat, sondern nur über die förmliche Auflösung der TIF (Vorlage UA 4/2 – 105 Ziff.4).

Als Beweismittel zu dieser Frage wurde zunächst auf den Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Änderung der TIF-Satzung vom 16. Januar 2003 Bezug genommen, der bereits zu der Beweisfrage in Vorlage UA 4/2 - 105, Ziff. 3 verlesen worden war (siehe oben 5.c. (3), S.259). Darin wurde auf Bedenken des Innenministeriums hingewiesen, wonach auch ein veränderter Satzungsinhalt es stiftungsrechtlich nicht ermöglichen würde, die frei werdenden TIF-Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen.

#### (1) Ablehnung einer Satzungsänderung zwecks Mittelrückführung durch das TIM am 27. Januar 2003

(a) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Kabinettsvorlage „Änderung der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ vom 6. Februar 2003

Der Vermerk des Referates 22 der Thüringer Staatskanzlei vom 6. Februar 2003 befindet sich in Ordner 9 auf den Seiten 9/276 bis 9/281. Er ist gerichtet an Herrn Chef der Staatskanzlei über Herrn Abteilungsleiter 5, Herrn Abteilungsleiter 2, Herrn Referatsleiter 54, den Persönlichen Referenten des Chefs der Staatskanzlei sowie Herrn Referatsleiter 22 und ist für jeden dieser Adressaten abgezeichnet.

Der Vermerk betrifft die Kabinettsvorlage zur Änderung der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds und berichtet von den Ergebnissen der diesbezüglich vorgenommenen Ressortabstimmung. Mit Rücksicht auf die in Ziffer 4 der Vorlage

UA 4/2 - 105 benannte Beweistatsache wird im Folgenden lediglich die Stellungnahme des Thüringer Innenministeriums wiedergegeben.

Hierzu führt der Vermerk aus, dass das Innenministerium mit Schreiben vom 27. Januar 2003 die Mitzeichnung der Kabinettsvorlage abgelehnt habe, weil es außerhalb einer förmlichen Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds stiftungsrechtlich nicht belastbar sei, die gewidmeten Mittel ohne Beobachtung des auf ihnen ruhenden Zwecks zugunsten des Landes oder zugunsten von diesem bestimmter Dritter zu entäußern. Da das Innenministerium auf Arbeitsebene einen rechtlich realisierbaren Vorschlag unterbreitet habe, dieser aber nicht geprüft worden sei, sehe es sich nicht in der Lage, der Kabinettsvorlage zuzustimmen. Nach fernmündlicher Auskunft von Herrn Schlip aus dem Innenministerium sei die Verweigerung der Mitzeichnung auch von der Hausleitung gebilligt.

Sodann enthält der Vermerk weitere Anmerkungen zur Historie des Vorgangs. Darin wird ausgeführt, dass das Innenministerium mit Schreiben vom 19. September 2002 dem Finanzministerium mitgeteilt habe, dass bei einer Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds eine freie Mittelverwendung im Rahmen des Haushalts möglich sei. Werde statt der Auflösung das mildere Mittel der Satzungsänderung gewählt, könne dies an der grundsätzlichen Zuordnung des zur Stiftung gegebenen Vermögens nichts ändern. Sowohl auf dem eigentlichen Grundstockvermögen als auch auf dem der Stiftung gleichfalls überlassenen weiteren Vermögen liege der Zweck, den Zielen der Stiftung zu dienen. Hieraus sei abzuleiten, dass ein Abfließen an den Landeshaushalt nicht möglich sei.

Nach weiteren Ausführungen, die vor dem Hintergrund der in Ziffer 4 der Vorlage UA 4/2 - 105 genannten Beweistatsache nicht relevant sind, mündet der vorliegende Vermerk in einer Stellungnahme, in der zunächst festgestellt wird, dass zwischen den Ressorts nach wie vor die Frage erörtert werde, ob und unter welchen Voraussetzungen durch eine Satzungsänderung Stiftungsmittel dem Haushalt zugeführt werden könnten. Das Innenministerium teile dabei nicht die Auffassung, dass durch eine Verwendung der Stiftungsmittel im Landeshaushalt für Technologie dem Satzungszweck ausreichend entsprochen werde. Es halte daher die Satzungsänderung nicht für genehmigungsfähig und sehe bei der Umsetzung einen Schaden für die Garantiefunktion der Stiftungsaufsicht. Die für § 2 Abs. 2 Satz 1 der Stiftungssatzung vorgesehene Einfügung, lasse nicht die Auslegung zu, dass auf das bei Stiftungerrichtung in besonderer Weise

rechtlich an die Stiftung gebundene Vermögen auf Dauer und endgültig verzichtet werden dürfe.

Der Vermerk führt sodann aus, dass aus Sicht der Staatskanzlei eine Zustimmung zur Satzungsänderung nicht erfolgen könne, wenn der damit bezweckte Erfolg nicht erreicht werden könne oder zumindest stark gefährdet erscheine. Ein Handeln gegen die Rechtsauffassung der Stiftungsaufsicht könne Maßnahmen dieser gegenüber der Stiftung nach sich ziehen. Darüber hinaus könne dies zu einer rechtlichen, öffentlichen und politischen Auseinandersetzung über die Stiftung, die Forschungs- und Technologieförderung des Landes, den Umgang des Landes mit von ihm errichteten Stiftungen und das Rechtsverständnis der Landesregierung führen, von möglichen Bemerkungen des Rechnungshofes ganz zu schweigen.

Der Vermerk endet mit der Erörterung und dem Vorschlag eines persönlichen Verständigungsversuchs zwischen den Ministern nach § 11 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 5 der Thüringer Gemeinsamen Geschäftsordnung. Dem folgen die Entwürfe zweier Schreiben an die Thüringer Finanzministerin, Frau Birgit Diezel, zum einen und den Thüringer Innenminister, Herrn Minister Andreas Trautvetter, zum anderen. In beiden Schreiben wird der in dem Vermerk angesprochene Vorschlag einer Verständigung über die Kabinettsvorlage auf Ministerebene unterbreitet.

Unterzeichnet ist der Vermerk mit unleserlichem Handzeichen über dem gedruckten Namenszug „Ullmann“.

(2) Einvernehmen über das Verfahren einer Ausgründung und Auflösung des TIF

(a) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Kabinettsvorlage „Änderung der TIF-Satzung“ vom 14. Februar 2003

Der Vermerk des Abteilungsleiters 2 der Thüringer Staatskanzlei ist gerichtet an Herrn Chef der Staatskanzlei mit der Bitte um Kenntnisnahme und wurde von diesem abgezeichnet. Zudem enthält der Vermerk die handschriftliche Verfügung „Herrn MP z.K.“.

Der Vermerk betrifft die Kabinettsvorlage "Änderung der Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds" und bezieht sich auf die Besprechung mit den Herren Staatssekretären Illert und Scherer am 14. 2003.

Zum Sachstand wird auf den zuvor dargestellten Vermerk (s.o. 6.a.(1), S.265) des Referats 22 der Thüringer Staatskanzlei vom 6. Februar 2003 verwiesen. Sodann wird ausgeführt, es bestehe Einvernehmen, dass die vom Kabinett beschlossene Verfahrensweise, die Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds zu ändern und damit die Möglichkeit zu eröffnen, wie im Haushaltsgesetz 2003/2004 vorgesehen, einen Teil der Mittel in den Landeshaushalt zurückzuführen, rechtlich nicht gangbar sei. Die Satzungsänderung sei nach Auffassung der Stiftungsaufsicht im Innenministerium nicht genehmigungsfähig, weil sich auch durch eine geänderte Satzung an der grundsätzlichen Zuordnung des zur Stiftung gegebenen Vermögens nichts ändere. Sowohl das Grundstockvermögen als auch das überlassene weitere Vermögen habe den Zweck, den Zielen der Stiftung zu dienen. Deshalb sei ein Rückfluss in den Landeshaushalt nicht möglich, weil jedwede Verbindung zum Stiftungszweck verloren gehen würde.

Weiter führt der Vermerk aus, als einzig gangbare Lösung erscheine die Möglichkeit, „eine Stiftung aus der Stiftung zu errichten“. Das Vermögen der bisherigen Stiftung würde in die Tochterstiftung gegeben. Nach dieser Ausgründung könne die Stiftung Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen würde satzungsgemäß dem Freistaat Thüringen anheim fallen.

Eine solche Lösung solle vorbereitet, aber erst nach dem 31. Mai 2003 realisiert werden. Herr Staatssekretär Illert werde über den Beirat der TIB sicherstellen, dass bis dahin keine weiteren Beteiligungen eingegangen würden, durch die das Vermögen des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds blockiert würde.

Zum weiteren Verfahren wird in dem Vermerk abschließend vorgeschlagen, Herrn Ministerpräsidenten zu informieren und nach seiner Zustimmung eine Kabinettsvorlage zu erstellen, auf deren Grundlage der Vorstand des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds dann mit der Ausgründung einer neuen Stiftung beauftragt werde.

Der Vermerk ist unterzeichnet von Herrn Dr. Josef Lange.

(b) Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds vom 20. Februar 2003

Der Vermerk des Referates 22 der Thüringer Staatskanzlei befindet sich in Ordner 9 auf den Seiten 9/273 bis 9/274. Er ist gerichtet an Herrn Ministerpräsidenten über Herrn Chef der Staatskanzlei, Herrn Abteilungsleiter 5, Herrn Abteilungsleiter 2, Herrn Referatsleiter 54, Herrn Referatsleiter 22 sowie den Persönlichen Referenten des Chefs der Staatskanzlei und ist bis auf den Ministerpräsidenten für jeden der Adressaten handschriftlich abgezeichnet.

Der Vermerk betrifft die Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds und bezieht sich auf den zuvor verlesenen Vermerk des Herrn Abteilungsleiters 2 der Staatskanzlei vom 14. Februar 2003. Es wird ausgeführt, dass mit diesem Vermerk der Herr Ministerpräsident darüber unterrichtet worden sei, dass Einvernehmen darüber bestehe, dass die vom Kabinett beschlossene Verfahrensweise, die Satzung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds zu ändern und damit die Möglichkeit zu eröffnen, einen Teil der Mittel in den Landeshaushalt zurückzuführen, rechtlich nicht gangbar sei.

Zum Hintergrund führt der Vermerk Folgendes aus: Bis zur Haushaltsklausur am 5. und 6. August 2002 sei nach der Beschlusslage des Kabinetts vorgesehen gewesen, die frei werdenden TIF-Mittel der "EAS-neu"<sup>13</sup> zuzuführen. Dieses Verfahren sei stiftungsrechtlich unbedenklich gewesen. Man sei sich Mitte 2002 einig gewesen, dass eine Rückführung von Stiftungsmitteln an den Landeshaushalt nur im Fall der Auflösung und nicht bei einer Satzungsänderung möglich sei.

Sodann macht der Vermerk darauf aufmerksam, dass, nachdem man in der Haushaltsklausur auf Vorschlag des Finanzministers - entgegen der bis dahin geltenden Beschlusslage des Kabinetts - beschlossen habe, die Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen, die Staatskanzlei mehrfach auf die Klärung der Frage gedrungen habe, wie die Rückführung erfolgen solle. Dies sei insbesondere in den Schreiben des Chefs der Staatskanzlei an den Finanzminister vom 19. August 2002 und vom 11. September 2002 mit der Bitte erfolgt, zur stiftungs- und haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit seiner Vorschläge Stellung zu nehmen.

Das Innenministerium habe sodann das Finanzministerium am 19. September 2002 schriftlich darüber informiert, dass stiftungsrechtliche Bedenken bestünden, ohne Auflösung der Stiftung die Stiftungsmittel im Landeshaushalt zu vereinnahmen.

Gleichwohl habe das Kabinett auf Vorschlag des Finanzministers am 24. September 2002 beschlossen, die Mittel über eine Satzungsänderung dem Landeshaushalt zuzuführen. Im Kabinett sei aufgrund der stiftungsrechtlichen Problematik ein Verfahren festgelegt worden, um das Beschlossene zu prüfen und umzusetzen. Danach habe der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als Stiftungsaufsicht einen Vorschlag zur oben genannten Satzungsänderung unterbreiten sollen.

Die Staatskanzlei und das Finanzministerium seien vom Innenministerium am 26. September 2002 über die Alternative der Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds unterrichtet worden.

Auf die rechtlichen Bedenken, die frei werdenden TIF-Mittel über eine Satzungsänderung dem Landeshaushalt zuzuführen, sei mehrfach in Vermerken des Referats 22 hingewiesen worden, die vom Referat 54 und Herrn Trumm mitgezeichnet und an Herrn Ministerpräsidenten und Herrn Chef der Staatskanzlei gerichtet gewesen seien.

Entsprechend dem im Kabinett festgelegten Verfahren, hätten die Finanzministerin und der Innenminister einvernehmlich Satzungsänderungen vorgeschlagen, welche die Staatskanzlei entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24. September 2002 an die Thüringer Aufbaubank weitergeleitet habe. Die Bedenken der Staatskanzlei seien von den zuständigen Fachressorts offensichtlich nicht geteilt worden, worauf auch in einem Vermerk vom 20. Dezember 2002 hingewiesen worden sei.

Nachdem der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds um Zustimmung zur Satzungsänderung und zugleich um die Bestätigung gebeten habe, dass die Mittel dem Landeshaushalt zugeführt werden könnten, habe die Staatskanzlei den Entwurf einer entsprechenden Kabinettsvorlage gefertigt. Das Innenministerium habe jedoch - so der Vermerk - die Mitunterzeichnung überraschenderweise - trotz Einvernehmens des Innenministers zur vorgeschlagenen Satzungsänderung - verweigert. (Hinweis: Diese Passage ist im Dokument unterstrichen.)

Erst in dem Gespräch von Herrn Dr. Lange mit Herrn Staatssekretär Scherer und Herrn Staatssekretär Illert am 14. Februar 2003 seien die Zweifel an der stiftungsrechtlichen Umsetzbarkeit des Kabinettsbeschlusses zur Übertragung der frei werdenden TIF-Mittel

an den Landeshaushalt auch von den Leitungsebenen des Innen- und Finanzministeriums bestätigt worden.

Damit endet der Vermerk; er ist mit unleserlichem Handzeichen über dem gedruckten Namenszug „Ullmann“ unterzeichnet.

Im Zuge der Beweiserhebung über die Verfahrensweise bei der Aufhebung der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ hat der Untersuchungsausschuss durch Verlesen weiterer Urkunden über die geplante Verwendung nichtgebundener Stiftungsmittel Beweis erhoben.

*b. Satzungsbestimmungen zur Aufhebung des TIF (§ 8 TIF-Satzung)*

Hierzu wurde zunächst § 8 der Satzung der Stiftung TIF vom 9. Dezember 1993 verlesen zum Beleg, dass die Stiftung nicht auf Dauer angelegt war (Vorlage UA 4/2 - 106, Ziff. 1).

§ 8 der Satzung trägt die Überschrift „Dauer, Aufhebung der Stiftung“. Er hat folgenden Wortlaut:

Abs. 1: Die Stiftung ist nicht auf Dauer angelegt. Sie ist aufzuheben, sobald der Stiftungszweck erfüllt ist, jedoch nicht vor Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab Errichtung der Stiftung.

Abs. 2: Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden. Der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen; er wird erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

*c. Höhe und Verfahren der geplanten Mittelrückführung in den Landeshaushalt*

Der Untersuchungsausschuss hat sodann Beweis darüber erhoben, dass auf der Klausurberatung der Landesregierung zum Doppelhaushalt 2003/2004 am 5. und 6. August 2002 durch Kabinettsbeschluss festgelegt wurde, aus den Mitteln der TIF 25 Millionen Euro dem Landeshaushalt 2003 und weitere 12,5 Millionen Euro dem Landeshaushalt 2004 zuzuführen (Vorlage UA 4/2 – 106 Ziff.2).

Zwei der zu dieser Frage als Beweismittel angegebenen Dokumente waren bereits im Rahmen der Beweisaufnahme zu Vorlage UA 4/2 - 105 verlesen. Hierbei handelte es sich zum einen um den Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften vom 16. August 2002 (siehe oben 5. a. (1), S. 246), zum anderen um den

Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds vom 20. Februar 2003 (siehe oben 6. a. (2) (b), S.268).

In dem erstgenannten Vermerk vom 16. August 2002 wurde im Rahmen der Überlegungen zu einer Satzungsänderung des TIF auf die Festlegung der Landesregierung zum Doppelhaushalt 2003/2004 während ihrer Klausurberatung hingewiesen, derzufolge dem Haushalt 2003 TIF-Mittel i.H.v. 25 Millionen Euro zugeführt werden sollten. Nach Abzug der zu entnehmenden Projektfördermittel verblieben für das Haushaltsjahr 2003 Mehreinnahmen i.H.v. 15 Millionen Euro.

In dem zweiten Vermerk vom 20. Februar 2003 zur Auflösung des TIF wurde ebenfalls verwiesen auf die veränderte Situation durch den Beschluss während der Haushaltsklausur, die Mittel dem allgemeinen Landeshaushalt zuzuführen.

Des Weiteren wurde zur Frage der Mittelzuführung an den Landeshaushalt ein Schreiben des Thüringer Finanzministers zur Verwendung der TIF-Mittel vom 24. September 2002 verlesen.

Hierbei handelt es sich um ein Schreiben des Thüringer Finanzministers an den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Herrn Jürgen Gnauck. Es betrifft die Verwendung der frei werdenden TIF-Mittel und bezieht sich auf die Schreiben des Thüringer Finanzministers vom 19. August 2002 und vom 11. September 2002.

In dem Schreiben des Finanzministers wird ausgeführt, dass man sich auf der Haushaltsklausurtagung am 5. und 6. August 2002 über die haushalterische Vereinnahmung der frei werdenden TIF-Mittel einig gewesen sei. Da sich die frei werdenden TIF-Mittel derzeit noch im Vermögen der Thüringer Industriebeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG befänden, seien diese zunächst an den Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds auszukehren. Hierfür sei eine teilweise oder vollständige Kündigung des Darlehens der TIF an die TIB erforderlich. Weiterhin wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass es aus Sicht des Finanzministeriums rechtlich denkbar sei, den Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds als Stiftung des bürgerlichen Rechts aufzulösen, um die Mittel aus seinem Vermögen im Haushalt vereinnahmen zu können. Die Auflösung erscheine gemäß § 8 Abs. 1 der TIF-Satzung möglich, da die Stiftung nicht auf Dauer angelegt sei.

Das Schreiben ist unterzeichnet von Herrn Minister Andreas Trautvetter.

#### *d. Mittelrückführung i.H.v. 37,5 Millionen Euro als ein Grund für die TIF-Auflösung*

Schließlich hat der Untersuchungsausschuss durch das Verlesen drei weiterer Dokumente Beweis darüber erhoben, dass gegenüber den Beteiligten als Begründung für die Auflösung der TIF jedenfalls auch angeführt wurde, eine Aufhebung sei erforderlich, um die im

Landeshaushalt 2003/2004 etatisierten Einnahmen in Höhe von insgesamt 37,5 Millionen Euro an den Freistaat auskehren zu können (Vorlage UA 4/2 – 106 Ziff. 3).

Hierzu wurde zunächst eine Stellungnahme der Landesregierung zur Kabinettsvorlage vom 30. Juni 2003 verlesen.

Das Dokument liegt vor in Form einer als Entwurf gestempelten Kurzinformation. Diese wurde von Frau Pöllmann aus dem Referat 20 b des Thüringer Innenministeriums erstellt und unterzeichnet. Das Schreiben ist gerichtet an das Ministerbüro, Referat 4 „Kabinett, Landtag“ über Herrn Abteilungsleiter 2. Für den Abteilungsleiter 2 ist das Dokument mit Handzeichen abgezeichnet.

Die Kurzinformation bezieht sich auf den TOP 8 der Kabinettsitzung vom 1. Juli 2003 mit dem Thema: „Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften“. Als Anlage zu dieser Kurzinformation findet sich ein Vermerk, in dem der wesentliche Inhalt und das Ziel einer Kabinettsvorlage beschrieben werden. Hierzu wird aufgeführt, dass sich die Kabinettsvorlage mit der Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen beschäftige. Es sei geplant, dass der Freistaat gemeinsam mit dem Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds die Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens gründet.

In einem nächsten Absatz des Vermerks wird sodann ausgeführt, dass der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds aufgelöst werden soll, da er seinen Zweck nach § 2 Abs. 1 der TIF-Satzung erreicht habe. Auch die TIB solle aufgelöst werden, weil sich die Aufgabenschwerpunkte hin zu Gründungs- und Wachstumsfinanzierungen verschoben hätten. Ferner heißt in dem Vermerk, die Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds sei weiterhin erforderlich, um die im Landeshaushalt 2003/2004 etatisierten Einnahmen in Höhe von insgesamt 37,5 Millionen Euro an den Freistaat auskehren zu können.

In einer abschließenden Stellungnahme führt der Vermerk aus, dass das Innenministerium in die Erarbeitung des Konzepts zur Neuausrichtung der Landesgesellschaften eingebunden gewesen sei. Die ursprünglich bestehenden stiftungsrechtlichen Bedenken seien ausgeräumt worden. Es könne daher die Zustimmung zum Beschlussvorschlag erteilt werden. Der Vermerk ist unterzeichnet von Frau Sabine Pöllmann, Referat 20 b des Thüringer Innenministeriums.

Bei dem zweiten Dokument zu diesem Beweisthema handelt es sich um einen nicht datierten Entwurf der Kabinettsvorlage zur Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften.

Das genannte Dokument ist auf einem Kopfbogen des Thüringer Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur gedruckt, trägt kein Datum und lässt einen Verfasser nicht erkennen. (Ein Hinweis: Der Text dieses Dokumentes liegt nicht vollständig vor, sondern wurde an den Untersuchungsausschuss nur fragmentarisch übermittelt; mehrere Textteile sind in der vorliegenden Kopie abgedeckt.)

Der Text beginnt mit einem Beschlussvorschlag. Danach wird empfohlen, dass das Kabinett dem anliegenden Konzept zur Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen zustimmt. Zustimmung soll insbesondere erteilt werden zur Gründung der Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens gemeinsam durch den Freistaat Thüringen und den Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds, weiterhin der Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds, der Auflösung der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG sowie der Umfirmierung der Thüringer Industriebeteiligungs-Geschäftsführungs-GmbH in Beteiligungsgesellschaft Thüringen mbH.

Zur Begründung dieses Beschlussvorschlages wird in dem Entwurf Folgendes ausgeführt:

Die Tätigkeit der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG, in wirtschaftlich bedeutsame industrielle Kernzonen Rettungs- und Sanierungsbeteiligungen an angeschlagene Industrieunternehmen auszureichen, könne als erfolgreich angesehen werden. Zwischenzeitlich hätten sich jedoch die Schwerpunkte verschoben. Es sei eine Akzentverschiebung in Richtung Venture Capital-Finanzierungen und hin zu jungen technologieorientierten, innovativen Unternehmen erfolgt. Zudem sei eine gravierende Lücke im Bereich der Eigenkapitalunterstützung des breiten Mittelstands festzustellen.

Vor diesem Hintergrund sei es konsequent, die TIB und den Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds aufzulösen. Die Auflösung der Stiftung sei weiterhin erforderlich, um die im Landeshaushalt 2003/2004 etatisierten Einnahmen in Höhe von insgesamt 37,5 Millionen Euro an den Freistaat auskehren zu können. Die Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds und der TIB gehe einher mit der Neuordnung des Beteiligungsgeschäfts insgesamt.

Als Anlage enthält der Entwurf der Kabinettsvorlage ein Konzept zur Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen. Auch dieses Konzept trägt kein Datum und lässt einen Verfasser nicht erkennen.

Ausgeführt wird in diesem Konzept, dass zur Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaates Thüringen folgende Maßnahmen erforderlich seien:

1. Der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds gründe gemeinsam mit dem Freistaat eine Nachfolgestiftung.
2. Der Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds werde aufgelöst.
3. Die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG werde aufgelöst; ihre Beteiligungen würden auf die Thüringer IndustrieBeteiligungsGeschäftsführungs-GmbH übergehen.
4. Diese erhalte einen neuen Namen.

In der Begründung dieses Konzepts wird ausgeführt, dass das Kabinett beschlossen habe, den Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds aufzulösen. Aus dem TIF-Vermögen seien im Landeshaushalt 2003/2004 37,5 Millionen Euro als Einnahmen veranschlagt. Zusätzlich sei der Betrag in Höhe von 500.000 Euro, den der Freistaat als Mitstifter in die neue Stiftung einbringe, vom Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds an den Freistaat auszukehren.

Diese TIF-Mittel könnten dem Landeshaushalt zur freien Verwendung nur bei einer Auflösung der Stiftung zugeführt werden. Dadurch falle das Vermögen entsprechend den Satzungsbestimmungen dem Freistaat zu. Die Auflösung ergebe sich aus der Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Umstands, dass sie nicht auf Dauer gegründet sei. Die Zweckerreichung sei der Stiftungsaufsicht durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zu bestätigen. Die Auflösung erfolge durch Beschluss des Stiftungsvorstands, dies sei der Vorstand der Thüringer Aufbaubank. Der Auflösungsbeschluss bedürfe der Zustimmung des Stifters; sie werde für den Freistaat durch die Thüringer Staatskanzlei erteilt. Weiterhin sei der Auflösungsbeschluss durch das Innenministerium als Stiftungsaufsicht zu genehmigen.

Das dritte zu diesem Beweisthema verlese Dokument, ein Votum der Thüringer Staatskanzlei zur Kabinettsvorlage betreffend die Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften vom 26. Juni 2003, wurde bereits oben (IV 3. b., S.217 - zu Vorlage UA 4/2 - 113) zitiert. In diesem Votum heißt es zum Beschlussvorschlag der Auflösung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds u.a., dass diese Maßnahme den Festlegungen des Kabinetts

entspreche und Voraussetzung dafür sei, dass die im Landeshaushaltsplan 2003/2004 veranschlagten 37,5 Millionen Euro vereinnahmt werden könnten.

## **7. Entwicklung des Stiftungsvermögens in der Gesamtschau**

In ihrer Auskunft vom 29. November 2005 (Vorlage UA 4/2 - 7) verwies die Landesregierung hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Portfolioentwicklung auf die Aktenvorlage zu den Punkten 4 und 5 der Anlage 1 in Vorlage UA 4/2 – 4 (Ordner 1, S. 4/1 bis 5/26).

### *a. Umfang der insgesamt eingesetzten Mittel*

Nach der Auskunft der Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 7<sup>14</sup> und 9 habe sich die TIB bis September 2003 neben ihrer Beteiligung an der BFT bei weiteren 34 Unternehmen engagiert. Davon habe sie 32 offene Beteiligungen übernommen. Davon seien in drei Fällen (bei den ausländischen Tochtergesellschaften des Beteiligungsunternehmens mit der Kennziffer 36: Erfurt Promasch, Erfurt Inc. und Prensas Erfurt) keine Ausgaben entstanden.

Die Ausgaben für offene Beteiligungen haben sich nach Auskunft der Landesregierung von 1993 bis 2003 auf 62,264 Millionen Euro belaufen. An die BFT habe die TIB rund 14,6 Millionen Euro in Form von Darlehen zur Eingehung von stillen Beteiligungen ausgereicht.

Die Ausgaben der TIB für Darlehen und sonstige Ausleihungen würden sich für den Zeitraum von 1993 bis 2003 insgesamt auf 43 Millionen Euro und für stille Beteiligungen auf 11 Millionen Euro belaufen.

Die TIB habe zwischen 1994 und August 2002 215 Millionen DM (109,928 Millionen Euro) in 31 Unternehmen investiert. Im August 2002 hätten die noch bestehenden Beteiligungen der TIB einen Buchwert von 43 Millionen Euro gehabt und freie Mittel i. H. v. 22 Millionen Euro zur Verfügung gestanden.

Nach Vorlage UA 4/2 - 9 seien an die Beteiligungsunternehmen Darlehen in Höhe von 37,3 Millionen Euro ausgereicht worden. Zusammen hätten die TIB und die TAB in 20 Fällen Kredite an Beteiligungsunternehmen gewährt; die TIB in 19 Fällen, die TAB in fünf Fällen,

---

<sup>14</sup> Hinweis: In der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Januar 2006 hat die Landesregierung ein Blatt übergeben mit der Bitte um Austausch gegen Seite 3 des Berichts in Vorlage UA 4/2 - 7 (vgl. Vorlage UA 4/2 - 23). Mit dieser Austauschseite wurden einzelne Zahlen zum Umfang der Beteiligungen der TIB korrigiert. In der Wiedergabe des Berichts der Landesregierung ist diese korrigierte Fassung berücksichtigt.

wobei vier Fälle deckungsgleich seien. Die Kredite hätten ein Gesamtvolumen von 103,89 Millionen Euro.

Einen Rangrücktritt habe die TIB in vier Fällen in voller Höhe und in einem Fall in Höhe eines Teilbetrages von 19 Prozent der Darlehenssumme erklärt. Die TAB habe einen Rangrücktritt in zwei Fällen in voller Höhe und in einem Fall in Höhe eines Teilbetrages von 38 Prozent der Darlehenssumme gewährt.<sup>15</sup>

#### *b. Entwicklung des Vermögens*

Durch die erklärten Forderungsverzichte sei das Vermögen der TIB mit 9,1 Millionen Euro und das Vermögen der TAB mit 767.000 Euro in Anspruch genommen worden (Vorlage UA 4/2 - 9).

Weiter ergibt sich aus den Ausführungen in Vorlage UA 4/2 - 9, welche sich die Landesregierung zu eigen gemacht hat, dass die Einnahmen des TIF aus Gewinnbeteiligungen bis zum 1. September 2003 8,7 Millionen Euro betragen hätten.

Ferner habe die TIB für ein zunächst unverzinsliches Darlehen des TIF in Höhe von 75,9 Millionen Euro ab dem 1. Januar 2001 Zinsen in Höhe von 1 Prozent p. a. entrichtet; hieraus hätten sich Zuflüsse beim TIF in Höhe von 2 Millionen Euro ergeben.

Die Einnahmen der TIB bis zum 31. Dezember 2003 hätten aus Gewinnen und Beteiligungen 11,4 Millionen Euro und aus Zinsen, stillen Beteiligungen und Darlehen 6,7 Millionen Euro betragen.<sup>16</sup> Sowohl in 1999 als auch in 2000 habe die TIB einen Jahresüberschuss von jeweils 5 Millionen DM ausweisen können.<sup>17</sup>

Durch Verluste der TIB sei das Kapital des TIF bis zum 1. September 2003 um 29,6 Millionen Euro vermindert worden. Die Kapitalverluste bei der TIB würden aus Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von 38,1 Millionen Euro resultieren, wovon 26,2 Millionen Euro auf insolvente Beteiligungsunternehmen entfallen würden.<sup>18</sup>

#### *c. Stand des Stiftungsvermögens im Zeitpunkt der Aufhebung des TIF*

Nach Auskunft der Landesregierung (Vorlage UA 4/2 - 7) habe das Amtsgericht Erfurt nach der Genehmigung der Aufhebung des TIF durch das Thüringer Innenministerium mit Beschluss vom 15. Dezember 2003 (Az.: VI 1365/03) festgestellt, dass das Stiftungsvermögen dem Freistaat Thüringen zugefallen sei.

Das nicht durch eingegangene Beteiligungen und ausgereichte Darlehen gebundene Vermögen des TIF habe am 1. September 2003, dem Tag seiner Auflösung, insgesamt

---

<sup>15</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/4, S. 304 f. sowie Drs. 4/501.

<sup>16</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/5, S. 400.

<sup>17</sup> Staatssekretärin im TFM Diezel, HuFA, Ausschuss-Prot. 3/38, S. 27.

<sup>18</sup> Staatssekretärin im TFM Diezel, HuFA, Ausschuss-Prot. 3/38, S. 27; TMWTA, LT-Prot. 4/5, S. 400.

einen Wert von ca. 894.000 Euro (ca. 511.000 Euro Grundstockvermögen und ca. 383.000 Euro sonst. Vermögen) gehabt.

Die TIB habe im Zeitpunkt der Auflösung des TIF Beteiligungen an neun Unternehmen gehalten und fünf Gesellschafterdarlehen ausgegeben. Der Gesamtwert aller offenen und stillen Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen und Genussrechte der TIB habe zum Zeitpunkt der TIF-Auflösung 44.911.000 Euro betragen.

Unmittelbar vor der Aufhebung des TIF seien von diesem folgende Vermögensgegenstände an die StUWT übertragen worden: Der Kommanditanteil an der TIB und der Geschäftsanteil an der TIG; Darlehensforderungen gegenüber der TIB in Höhe von 38,427 Millionen Euro; Guthaben der TIF auf Bankkonten in Höhe von ca. 1,869 Millionen Euro, Steuererstattungsansprüche in Höhe von 2,382 Millionen Euro sowie Zinsansprüche aus dem der TIB gewährten Darlehen. In Höhe der Steuererstattungsansprüche seien zugleich Verbindlichkeiten der TIF gegenüber der TIB wegen verauslagter Steuervorauszahlungen auf die StUWT übertragen worden. Den vom TIF übertragenen Vermögenswerten sei zum Übertragungszeitpunkt am 28. August 2003 ein Gesamtwert von 45.481.000 Euro zugekommen. Eine Neubewertung der von der TIB gehaltenen Unternehmensbeteiligungen sei anlässlich der Übertragung der Anteile an TIB und TIG auf die StUWT nicht erfolgt.

Nach Übertragung der Geschäftsanteile und der verbliebenen Darlehensforderungen gegen die TIB habe die StUWT mit Schreiben vom 12. Februar 2004 das Darlehen an die TIB nach § 3 des Vertrages in voller Höhe gekündigt. Per 19. Dezember 2003 seien an das Finanzamt Erfurt, Staatshauptkasse, bereits die zuvor gekündigten 25 Millionen Euro ausgekehrt und im Landeshaushalt 2003 (Kapitel 17 04 Titel 134 01) etatisiert und vereinnahmt worden. Mit Schreiben vom 12. Februar 2004 seien nochmals weitere 12,5 Millionen Euro gekündigt worden. Diese Summe sei im Landeshaushalt 2004 (Kapitel 17 04 Titel 134 01) etatisiert worden.

In ihrer Auskunft in Vorlage UA 4/2-7 erläuterte die Landesregierung, dass am 20. August 2004 500.000,- Euro gezahlt worden seien. Der verbliebene Betrag von 12 Millionen Euro sei bis längstens Ende 2005 zinslos gestundet worden. Davon wiederum seien 6 Millionen Euro am 29. Dezember 2004 an den Freistaat gezahlt worden. Insgesamt habe der Freistaat bis zu diesem Tage demnach 31,5 Millionen Euro vereinnahmt.

## **8. Die Verwendung des ehemaligen Stiftungsvermögens nach Aufhebung des TIF**

Die Landesregierung teilte mit Schreiben vom 22. Juni 2007 (Vorlage UA 4/2 - 93) mit, dass die TIF noch vor ihrer Auflösung gemeinsam mit dem Freistaat Thüringen mit Stiftungsgeschäft vom 25.08.2003 die Stiftung für Unternehmensbeteiligung und -förderung in der gewerblichen Wirtschaft Thüringen (StUWT) gegründet habe. In diese neue Stiftung

habe die TIF im Wesentlichen ihre Geschäftsanteile an der Komplementärin, der Thüringer Industriebeteiligungs-Geschäftsführungs GmbH, ihre Kommanditanteile an der Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG sowie eine Darlehensforderung gegenüber der Thüringer IndustrieBeteiligungsgeschäfts- GmbH & Co. KG eingebracht (vgl. bereits die Angaben der Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 7, s.o. 7.c. Seite 277). Dadurch sei die StUWT zum alleinigen Eigentümer der TIB geworden. Der Stiftungszweck der StUWT sei mit der „Förderung der gewerblichen Wirtschaft“ so weit gefasst, dass eine Anpassung der Förderschwerpunkte auf Weiterentwicklungen der Förderpolitiken ohne weiteres möglich sei.

## **D. Ergebnis der Untersuchung**

### ***I. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex a)***

#### **1. Wie und durch wen erfolgte die Vorbereitung und Entscheidung zur Übernahme, zu Veränderungen sowie zur Beendigung von Unternehmensbeteiligungen, Darlehensgewährungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung, wie z.B. Bürgschaften, Kreditaufträge, Patronatserklärungen oder Erwerb betrieblicher Wirtschaftsgüter?**

Im Hinblick auf die Vorbereitung der Übernahme von Beteiligungen, sonstigen Darlehen als Fremdkapital oder Maßnahmen gleicher Wirkung hat der Untersuchungsausschuss grundsätzlich Feststellungen zum tatsächlichen Vorbereitungsverfahren unter Berücksichtigung der Regelungen der TIB getroffen und dies hinsichtlich einzelner Vorgänge spezifiziert. Insoweit wird auf die Darstellungen in Teil C Bezug genommen.

##### *a. Auswahlverfahren bei der Übernahme von Beteiligungen*

Zum Entscheidungsprozess innerhalb der TIB, der zur Übernahme oder Ablehnung einer Beteiligung oder anderer Maßnahmen führte, hat der Untersuchungsausschuss umfangreich Beweis erhoben durch Zeugenvernahme. Dabei bekundeten die Zeugen übereinstimmend, dass auf den verschiedensten Wegen Anfragen an die TIB gerichtet worden sind, so etwa auch Geschäftsbanken oder die TAB auf die TIB zugekommen sind. Auch Anfragen aus Wahlkreisen der Abgeordneten, der IHK oder von Ministerien sind demnach üblich gewesen, wobei die Zeugen darauf hinwiesen, dass bei der Entscheidungsfindung stets auf die Eigenständigkeit und Staatsferne der TIB geachtet worden ist. Zum anderen ist die TIB bei der Kontaktaufnahme auch selbst aktiv vorgegangen, etwa auf Messen oder Unternehmerforen zwecks Akquise präsent gewesen, um mit Unternehmern ins Gespräch zu kommen.

Hinsichtlich der Auswahl der Unternehmen hat es nach Aussage der Zeugen keine bestimmten Prioritäten gegeben. Entscheidend war demnach vielmehr, dass im Vorfeld der Beteiligungsaufnahme die Sanierung zumindest so weit fortgeschritten war, dass für die TIB ein möglicher Erfolg der Beteiligung abgeschätzt werden konnte. Dies wurde zunächst in einem kleineren Kreis der Geschäftsführung und ein oder zwei TIB-Mitarbeitern erörtert, und bei einem positiven Verlauf dieser Vorgespräche musste das betreffende Unternehmen einen entsprechenden Businessplan erstellen. Dieser Businessplan wurde sodann durch

Mitarbeiter der TIB auf Plausibilität und Umsetzungsmöglichkeiten hin analysiert. Ein tragfähiger Businessplan bzw. ein Marktkonzept war nach den Angaben der Zeugen ein wichtiges Kriterium bei der Entscheidung für ein Engagement. Die Beteiligungsmanager der TIB erarbeiteten auf dieser Basis eine Vorlage für die Geschäftsführung und für den Beirat der TIB als dem eigentlichen Entscheidungsgremium. Bei Bedarf sind in dieser Phase auch externe Wirtschaftsprüfer hinzugezogen worden, um weitere Analysen durchzuführen. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht feststellen, dass es in jedem Fall ein derartiges externes Gutachten gegeben hat. Während der Zeuge Frowein dies für alle Unternehmen, die er betreute, bejahte, hat es etwa für das Unternehmen Zeuro Möbelwerk GmbH nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses ein solches externes Gutachten nicht gegeben.

*b. Zuständigkeiten innerhalb der TIB*

Durch Urkundenverlesung hat der Untersuchungsausschuss ermittelt, welche Geschäfte der TIB der vorigen Zustimmung des TIB-Beirats bedurften. Insoweit wird auf § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der TIB verwiesen (siehe oben Teil C I. 2. a. (1) (a)). Der TIB-Beirat hatte seine konstituierende Sitzung am 24. August 1994. Bereits vor diesem Zeitpunkt wurden Beteiligungsgeschäfte vorgenommen, die dann gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der TIB der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedurften. Diese bereits eingegangenen Engagements nahm der Beirat dann in seiner 1. Sitzung am 24. August 1994 zur Kenntnis; hierbei handelte es sich nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses etwa um Vorausleistungen auf mögliche Beteiligungen an die Unternehmen Polyplast GmbH und Zeulenrodaer Möbelwerk GmbH.

Hinsichtlich des Aufbaus des Beteiligungsmanagements innerhalb der TIB hat der Untersuchungsausschuss durch Vernehmung der Zeugen Baumeister, Heinemann, Frowein und Dr. Hoffmann-Becking ermittelt, dass den einzelnen Beteiligungsmanagern nicht in allen Fällen jeweils bestimmte Zuständigkeiten für TIB-Engagements zugeordnet werden können. Vielmehr ist es bei der Verwaltung der einzelnen Beteiligungen meist zu wechselnden Verantwortlichkeiten gekommen. Auch aus der Aktenlage war eine eindeutige Zuordnung von Zuständigkeiten zu einzelnen Beteiligungsmanagern nicht möglich; Organigramme existierten wegen der geringen Mitarbeiterzahl der TIB nicht. Zu den Aufgaben der vom Untersuchungsausschuss gehörten Zeugen für Beteiligungsunternehmen wird auf die entsprechende Tabelle hierzu im Teil C (I. 2. b (1)) verwiesen.

Nach übereinstimmenden Angaben der Zeugen war bei den Engagements neben den betreffenden Beteiligungsmanagern auch die Geschäftsführung einbezogen. Insoweit

berichteten die Zeugen wie Dr. Hoffmann-Becking von einem Vier-Augen-Prinzip: ein Mitarbeiter der TIB arbeitete als Geschäftsführer in den Beteiligungsunternehmen und der Dialogpartner war der Geschäftsführer der TIB. Nach Zeugenangaben sind bei der TIB maximal neun Mitarbeiter tätig gewesen, die ein kleines schlagkräftiges Team gebildet haben. Auf der einen Seite wurde nach seiner Auffassung mit einem hohen Freiheitsgrad für den einzelnen Mitarbeiter effizient gearbeitet, auf der anderen Seite waren die Mitarbeiter der TIB sehr gut wechselseitig unterrichtet. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wurden die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Beteiligungsunternehmen nach Neigung und Kenntnissen des Beteiligungsmanagers ausgesucht. Formalisierte Entscheidungsprozesse - etwa für weitere Mittelausreichungen - gab es demnach nicht, sondern der jeweilige Projektbetreuer bzw. Beteiligungsmanager erarbeitete als Sachnächster Beschlussvorschläge.

Zu den Tätigkeitsfeldern weiterer TIB-Mitarbeiter und der vom Untersuchungsausschuss als Zeugen gehörten Beiratsmitglieder wird auf die Darstellungen im Einzelnen in Teil C (I. 2. b) verwiesen.

#### *c. Veränderungen bei laufenden Beteiligungen*

Aufgrund der Zeugenaussagen zu diesem Beweisthema kam der Untersuchungsausschuss zu dem Ergebnis, dass es bei den laufenden Beteiligungen üblicherweise keine Veränderungen wie Erhöhung oder Verringerungen der Beteiligungshöhe oder Veränderungen der Art der Beteiligung gegeben hat. Üblich war demnach nur ein erstes Engagement, also der Einstieg in ein Beteiligungsunternehmen mit einem bestimmten Betrag, nicht aber ein späteres Aufstocken einer Beteiligung. Übereinstimmend mit diesen Angaben des Zeugen Frowein bekundete auch der Zeuge Dr. Hoffmann-Becking, dass eine etwaige Stufenfolge bei der tatsächlichen Mittelausreichung nicht der Regelfall war. Lediglich bei Gründungsunternehmen hat es danach mitunter eine Stufenfolge in der Form gegeben, dass für das Erreichen bestimmter Eckpfeiler eine Kapitalerhöhung in Aussicht gestellt wurde.

#### *d. Beteiligung eines Bürgschaftsausschusses im Verfahren der Bewilligung von Bürgschaften*

Zum Verfahren der Bewilligung von Bürgschaften wurde im Untersuchungsausschuss erörtert, ob entsprechend der "Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Thüringen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe" aus dem Jahr 2001 die Bewilligung durch den Bürgschaftsausschuss ausgesprochen wurde. Die Beteiligung eines Bürgschaftsausschusses konnte der Untersuchungsausschuss nicht in

allen Fällen einer Bürgschaftsbewilligung feststellen. Dieser Umstand wurde im Untersuchungsausschuss kontrovers erörtert.

Für das Erfordernis der Beteiligung eines Bürgschaftsausschusses sprach die Richtlinie für die Übernahme von Landesbürgschaften aus dem Jahr 1997, nach der eine Mitwirkung des Bürgschaftsausschusses zwingend erforderlich war. Nach Ziffer 13 der Richtlinie entscheidet der Landesbürgschaftsausschuss auf der Grundlage der von der C & L Deutsche Revision gefertigten Sitzungsvorlage, ob eine Bürgschaft des Freistaats Thüringen übernommen wird. In Ziffer 13.2 wird geregelt, dass der Thüringer Finanzminister bei Bestehen eines besonderen Landesinteresses das Recht hat, eine Bürgschaft des Freistaats Thüringen auch dann zu übernehmen, wenn der Landesbürgschaftsausschuss den Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft abgelehnt hat. Hieraus wurde abgeleitet, dass dem Bürgschaftsausschuss nicht lediglich eine Beratungs-, sondern eine Entscheidungsfunktion zukomme.

Bei der Schlussfolgerung aus dieser Richtlinie des Jahres 1997, dass zwar das negative Votum des Bürgschaftsausschusses nicht verbindlich sei, weil in diesem Fall der Finanzminister das letzte Entscheidungsrecht hat, nicht aber das positive Votum des Bürgschaftsausschusses, ist jedoch der Zusammenhang mit den entsprechenden Richtlinien aus den Jahren 1995 und 2001 zu berücksichtigen. Nach deren Bestimmungen kann sowohl die positive als auch die negative Entscheidung des Bürgschaftsausschusses vom Minister revidiert werden. Gemäß Ziffer 12 der Richtlinie von 1995 spricht der Landesbürgschaftsausschuss bezüglich der Übernahme der beantragten Landesbürgschaft in den Ausschuss-Sitzungen lediglich Empfehlungen aus, während die Entscheidung über die Übernahme einer Landesbürgschaft gemäß Ziffer 13 der Richtlinie der Finanzminister trifft. Die Richtlinie für das Landesbürgschaftsprogramm aus dem Jahr 2001 sieht vor, dass der Landesbürgschaftsausschuss auf der Grundlage der von dem Mandatar gefertigten Sitzungsvorlage entscheidet, ob und mit welchem Inhalt eine Bürgschaft übernommen wird, Ziffer 12.1. Gemäß Ziffer 12.2 kann eine Entscheidung des Landesbürgschaftsausschusses für eine Bürgschaftsübernahme nur einstimmig getroffen werden und bedarf der Bestätigung durch den Thüringer Finanzminister. Nach 12.3 kann der Thüringer Finanzminister im Fall einer ablehnenden Entscheidung des Landesbürgschaftsausschusses eine abweichende Entscheidung treffen, wenn dies im Einzelfall durch ein besonderes Landesinteresse gerechtfertigt ist. Der Zusammenhang dieser Regelungen spricht dafür, dass der Minister nicht durch das Votum des Bürgschaftsausschusses gebunden werden sollte.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Rechtsqualität von Richtlinien zu berücksichtigen. Die Übernahme staatlicher Gewährleistungen ist in der Landeshaushaltsordnung gesetzlich geregelt. § 39 der Landeshaushaltsordnung bestimmt, dass es für die Übernahme solcher Gewährleistungen durch den Staat eines Gewährleistungsrahmens bedarf, der im Haushaltsgesetz festgeschrieben wird. Dieser

Gewährleistungsrahmen liegt im aktuellen Haushaltsplan bei etwa 200 Mio. Euro. Weitere Verfahrensvorschriften enthalten die Landeshaushaltsordnung und das Landeshaushaltsgesetz jedoch nicht. Die Richtlinien zur Vergabe von Bürgschaften sind nach allgemeiner Auffassung Binnenrecht der Verwaltung und weisen als solches lediglich die Verwaltung an, in bestimmten Fällen in bestimmter Weise zu verfahren. Sie sind aber keine Gesetze oder Verordnungen und haben auch nicht deren Außenrechtsqualität, so dass eine Abweichung der Verwaltung von den eigenen Richtlinien so lange nicht rechtlich beanstanden ist, als die zugrunde liegende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht überschritten wird.

## **2. Auf welcher Grundlage erfolgten eventuelle Eigengründungen und die Übernahme von Auslandsbeteiligungen durch die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG (nachfolgend „TIB“)?**

### *a. Eigengründungen*

Der Untersuchungsausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG als alleiniger Gesellschafter am 24. Oktober 2001 die MFT Intelligenz Mobil GmbH gegründet hat. Die Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 Euro wurde in voller Höhe von der TIB eingezahlt. Diese Eigengründung zielte darauf ab, kurzfristig einen Firmenmantel für die später unter „dataMobile GmbH“ firmierende Gesellschaft zu schaffen und auf diese Weise den Beginn des Geschäftsbetriebs zu beschleunigen. Der Anteil der TIB hat sich nach kurzer Zeit - am 14. November 2001 - durch den Einstieg zweier Gesellschafter auf unter 50 Prozent des gezeichneten Kapitals reduziert.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 des geänderten Gesellschaftsvertrags der TIB i.d.F. vom 23. Juli 1998 darf die TIB auch Gesellschaften gründen, die den gleichen Geschäftsgegenstand verfolgen wie sie selbst und sich auch an solchen Gesellschaften beteiligen.

Der Untersuchungsausschuss erörterte eingehend, ob die Eigengründung insofern satzungskonform gewesen ist.

Das war bei formeller Betrachtung zweifelhaft. Insbesondere hat der Thüringer Rechnungshof in seiner Prüfmitteilung zur TIB die Gründung von Industrieunternehmen als Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag der TIB bewertet. Der Rechnungshof argumentierte hier u.a. auch mit der Ergänzung des o.a. Gesellschaftsvertrags der TIB aus dem Jahr 1996, durch die der TIB die Befugnis zur Gründung von Gesellschaften eingeräumt wurde, die den gleichen Gesellschaftszweck wie sie selbst verfolgen. Wäre die TIB ohnehin zur Gründung

von Gesellschaften berechtigt gewesen, hätte es diese Beschränkung auf den gleichen Geschäftszweck - so der Thüringer Rechnungshof - nicht bedurft.

Bei materieller Betrachtung des konkreten Gründungsgeschäfts kommt dagegen § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags der TIB, wonach Gegenstand des Unternehmens auch der Erwerb und das Halten von Beteiligungen und das Überlassen von Risikokapital an Industrieunternehmen zur begleitenden Unterstützung einer aussichtsreichen Wachstumsentwicklung ist, besondere Bedeutung zu. Dabei ist von einem weiten Verständnis des Begriffes „Beteiligungserwerb“ auszugehen, der auch die Gründung von Unternehmen umfasst, zumal die Gesellschaftsgründung durch die TIB von vornherein nur als kurzfristige Übergangslösung geplant war und die TIB kurz nach Gründung der MFT bereits Minderheitsgesellschafter geworden ist.

Vor diesem unternehmensrechtlichen Hintergrund hat der Untersuchungsausschuss von einer Würdigung anhand der europarechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen abgesehen. Er weist darauf hin, dass es insoweit möglicherweise mehr auf die Verhinderung staatsinduzierter Marktzutritte als auf die konkrete Form der Beteiligungsanbahnung ankommen könnte.

#### *b. Auslandsbeteiligungen*

Übereinstimmend haben Auskünfte der Landesregierung und Urkundenverlesungen im Laufe des Untersuchungsverfahrens ergeben, dass die TIB zumindest zeitweilig mit einem Kapitalanteil von 100 Prozent an vier nicht einbezogenen, verbundenen Unternehmen mit Sitz im Ausland beteiligt war:

- die Prensas Erfurt-Mahnke Limitada, São Paulo/Brasilien;
- die Erfurter Promasch, Kiew/Ukraine;
- die Erfurt Incorporated, Illinois/USA sowie
- die Point Entertainment Limited, London.

Der Untersuchungsausschuss nimmt hier die Mitteilung der Landesregierung zur Kenntnis, dass es sich bei der Prensas Erfurt-Mahnke Limitada, São Paulo/Brasilien, der Erfurter Promasch, Kiew/Ukraine und der Erfurt Incorporated, Illinois/USA um ehemalige Auslandsbeteiligungen (Vertriebstöchter) des Unternehmens mit der Kennziffer 36 gehandelt hat. Für dieses Unternehmen sei die TIB nach dem Ausscheiden von Skoda Mehrheitsgesellschafter geworden. Die TIB habe die Beteiligung vorübergehend halten sollen, um den Standort Erfurt zu sichern und die Veräußerung an einen soliden privaten Investor zu ermöglichen. Dabei sei die Übernahme der drei genannten

Auslandsbeteiligungen notwendiges Zwischenziel für die erstrebte Veräußerung des Unternehmens mit der Kennziffer 36 gewesen und habe somit nicht originären Erwerbszwecken der TIB gedient; wegen der Einzelheiten des Veräußerungsvorgangs wird auf Teil C I. 2. c (4) (b) verwiesen. Im Übrigen wurden die Auslandsbeteiligungen - wie vorgesehen - von der TIB abgewickelt.

Zur Frage der gesellschaftsrechtlichen Stellung des vierten in diesem Zusammenhang genannten Unternehmens, der Point Entertainment Limited, London, wurde im Laufe des Untersuchungsverfahrens eingehend erörtert, ob es sich insoweit um eine Beteiligung der TIB handelte oder lediglich um den Kunden eines anderen Beteiligungsunternehmens. Zunächst wurde hinterfragt, ob die Point Entertainment Limited eine Tochter des Unternehmens mit der Kennziffer 28 gewesen sei. Da dieses Beteiligungsunternehmen jedoch nach Auskunft der Landesregierung keine Beteiligungen hielt und auch sonst keinerlei gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen dem Beteiligungsunternehmen mit der Kennziffer 28 und der Point Entertainment Limited bestanden, konnten insoweit auch keine unmittelbaren oder mittelbaren gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen der TIB und der Point Entertainment Limited nachgewiesen werden.

Weiter wurde für die Annahme, es könnte sich bei der Point Entertainment Limited um eine eigene Auslandsgesellschaft gehandelt haben, angeführt, dass die Point Entertainment Limited bei der Erstellung des Konzernabschlusses der TIB in die Liste der nicht konsolidierten, verbundenen Unternehmen aufgenommen wurde. Im Ergebnis übereinstimmend trugen aber sowohl die Landesregierung als auch der von dem Untersuchungsausschuss zu diesem Beweisthema gehörte Zeuge Dr. Gerhard Hoffmann-Becking vor, dass es sich nicht um eine eigene Auslandsgesellschaft der TIB gehandelt habe. Die Landesregierung führte an, dass es sich bei der Point Entertainment Limited lediglich um einen Kunden des Unternehmens mit der Kennziffer 5 gehandelt habe und die Point Entertainment Limited offensichtlich irrtümlich in den Konzernabschluss aufgenommen worden sei. Der Zeuge Dr. Hoffmann-Becking erklärte die Aufnahme in den Konzernabschluss damit, dass die abhängigen Gesellschaften einschließlich der wiederum von ihnen abhängigen Gesellschaften zu konsolidieren seien. Die Point Entertainment Limited sei lediglich eine Vertriebsgesellschaft des Unternehmens mit der Kennziffer 5 gewesen und als solche in den Konzernabschluss aufgenommen worden. Es habe sich aber - so der Zeuge abschließend - nicht um eine eigene Auslandsgesellschaft gehandelt. Wegen der Einzelheiten der insoweit erörterten Gesellschaftsstruktur sei auf Teil C I. 2. c. (4) (b) (bb) verwiesen.

## **II. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex b)**

**1. Wie und durch wen erfolgte gegenüber den Beteiligungsunternehmen die Kontrolle der Realisierung von Umstrukturierungs-, Sanierungs- oder sonstigen Konsolidierungskonzepten zur Stabilisierung der Unternehmen am Markt sowie der beschäftigungspolitischen Ziele?**

### *a. Berichtswesen der Beteiligungsunternehmen*

Aus dem im Untersuchungsausschuss verlesenen Protokoll der 1. Ordentlichen Sitzung des Beirats der TIB am 24. August 1994 ging hervor, dass die TIB ein Controlling-System in Anlehnung an die Treuhandanstalt aufbaute, um die Beteiligungsgesellschaften qualifiziert zu begleiten. Dieses Instrument sollte einfach und übersichtlich gestaltet sein, um das Berichtswesen der Beteiligungsgesellschaften nicht zu überfordern.

Auch aus einem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union vom 16. März 1994, das an das Generalsekretariat der Kommission weiterzuleiten war und das sich auf die Notifizierung nach Artikel 93 Abs. 3 des EG-Vertrages bezog, ergab sich, dass der zweckentsprechende Einsatz der Mittel im Rahmen eines permanenten Monitorings überprüft werde.

Die Landesregierung erläuterte hierzu, dass die Geschäftsentwicklung eines Beteiligungsunternehmens durch dessen Geschäftsführung mittels eines monatlichen Berichtswesens zu dokumentieren gewesen sei. Die Beteiligungsunternehmen waren vertraglich verpflichtet, ein monatliches Reporting vorzulegen, das als Minimalanforderung eine GuV-Rechnung enthielt. Wesentliche Bestandteile dieses Berichts seien eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Liquiditätsplanung gewesen.

Zur Ausgestaltung des Berichtswesens in der TIB ergab sich zunächst, dass die regelmäßige Berichterstattungspflicht der Unternehmen in den Beteiligungsverträgen festgelegt worden sei. Auch wenn diese Berichtspflicht in einzelnen Fällen nicht immer pünktlich erfüllt worden sei, seien die monatlichen Reports auf Nachfrage letztlich doch eingereicht worden. Die Berichte seien nicht nur dem jeweiligen Beteiligungsmanager zugesandt worden, sondern auch der TIB-Geschäftsführung. Diese habe die Berichte ebenfalls zur Kenntnis genommen, wenn auch eine detailliertere Prüfung durch den Beteiligungsmanager erfolgte.

Insgesamt habe es nach den Bekundungen der dazu gehörten Zeugen kein standardisiertes Berichtswesen gegeben. Dies begründeten die Zeugen damit, dass es aufgrund der großen Spannbreite von Wirtschaftszweigen, an denen sich die TIB beteiligt habe, äußerst schwierig gewesen wäre, ein prägnantes Berichtswesen aufzubauen, das allen Branchen gerecht geworden wäre. Man hätte damit den Unternehmen nur zusätzliche Administrationsaufgaben auferlegt, mit denen kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn verbunden gewesen wäre, weder für die TIB noch für die Unternehmen selbst. Deshalb habe man sich letztlich gegen ein standardisiertes Berichtswesen bzw. Kontrollsystem entschieden. Das Berichtswesen habe man - so der Zeuge Baumeister - in erster Linie nicht im Sinne von Kontrolle gestaltet, sondern vielmehr auf die Frage ausgerichtet, was für das Beteiligungsunternehmen zukünftig als sinnvoll und notwendig erachtet wurde.

Das Berichtswesen der TIB habe sich auch nicht an dasjenige der Banken angelehnt. Der Zeuge Baumeister erläuterte dies vor dem Hintergrund, dass eine Bank sich wohl stärker für Liquiditätsfragen interessiere, während man in der TIB eher versucht habe, Abweichungen vom Businessplan als der Grundidee, wie das Unternehmen am Markt erfolgreich werden solle, zu erkennen.

#### *b. Meilensteintechnik*

Die Landesregierung teilte mit, dass die Ausreichung der Mittel in der Regel an das Erreichen von Meilensteinen als quantifizierbare Unternehmensziele (Umsatzziele, Umsatzwachstum, Marktpenetration, Serienreife etc.) geknüpft wurde. Seien diese verfehlt worden oder habe sich das Geschäft nicht planmäßig entwickelt, so habe die TIB-Geschäftsführung nach Prüfung der Ursache mit dem Beteiligungsmanager über die weitere Freigabe der im Rahmen des Beteiligungsvertrags zugesagten Mittel entschieden.

Der Zeuge Baumeister bekundete hierzu, dass man jedoch nicht mit genau definierten Covenants gearbeitet habe, aus denen das Beteiligungsunternehmen bei Erfüllen der Kriterien einen Anspruch auf (weitere) Mittel hätte ableiten können. Derartige Vereinbarungen hätten nicht im Interesse der TIB gelegen, um nicht möglicherweise einem Leistungsanspruch ausgesetzt zu sein, obwohl nach den Gesamtumständen des Beteiligungsunternehmens dieses für die nächste Finanzierungsrunde noch gar nicht reif gewesen sei. Diese Form von Meilensteinen sei für die Beteiligungsunternehmen der TIB, also Wachstumsunternehmen mit einem Businessplan und Umsatzzielen, nicht geeignet gewesen. Die TIB habe daher eher Meilensteine gesetzt, die Teil des Businessplans gewesen seien, wie z.B. ein Teil der Umsatzentwicklung oder ein bestimmter technischer Fortschritt. Man habe sich typischerweise an der generellen Entwicklung des Unternehmens orientiert.

Übereinstimmend hiermit bekundete auch der Zeuge Heinemann, dass eine Unternehmensbeurteilung immer nur auf einem Zeitstrahl erfolgen könne und nicht auf einen ganz bestimmten Zeitpunkt bezogen werden könne. Man müsse die gesamte Entwicklung des Unternehmens berücksichtigen und die Stimmigkeit der Gesamtausrichtung beurteilen, so dass eine Beteiligung nicht schon abgebrochen worden sei, wenn ein vereinbarter Meilenstein nicht ganz erreicht wurde. Auch der Zeuge Heinemann gab quantifizierbare Ziele als Inhalt von Meilensteinen an, wie z.B. eine Umsatzgröße. Neben dem Startkapital seien in der Regel weitere Finanzmittel als stille Beteiligungen ausgereicht worden. Stille Beteiligungen seien in der Regel gesplittet und erst sukzessiv bei Erreichen bestimmter Unternehmensziele ausgegeben worden.

Der Zeuge Dr. Hoffmann-Becking berichtete von einer Stufenfolge bezüglich der Mittelausreichung lediglich bei Gründungsunternehmen. Für das Erreichen bestimmter Eckpfeiler sei dann eine Kapitalerhöhung in Aussicht gestellt worden, jedoch habe die TIB keine entsprechende Verpflichtung übernommen, sondern allenfalls eine verhandelbare Option; dies hatte bereits der Zeuge Baumeister dargelegt.

Bei einer normalen Beteiligung habe es im Regelfall aber keine Meilensteine gegeben.

Ebenso bekundete der Zeuge Frowein, dass es bei denjenigen Unternehmen, die er betreut habe, weder ein späteres Aufstocken der Beteiligung noch sonstige spätere Finanzzuführungen gegeben habe. Vielmehr seien in diesen Fällen die Meilensteine durchgängig bereits vor Beteiligungsaufnahme zu erreichen gewesen. Auch die Zeugen Gumbel und Pusch gaben dem Untersuchungsausschuss gegenüber an, dass es für die von ihnen betreuten Unternehmen keine Meilensteintechnik gegeben habe. Der Zeuge Gumbel sprach insoweit von dem Beteiligungsunternehmen Zeuro Möbelwerk GmbH, der Zeuge Pusch von dem Beteiligungsunternehmen mit der Kennziffer 5.

Die Zeugen Richwien und Dr. Eberbach, die zeitweilig als Mitglieder bzw. Vertreter eines Mitglieds im Beirat, insbesondere zum Beteiligungsunternehmen dataMobile GmbH, aussagten, berichteten aus ihrer Arbeitserfahrung, dass man in der Regel mit einer Meilensteintechnik gearbeitet habe, um nicht das gesamte Finanzvolumen sofort zur Verfügung zu stellen, sondern die Entwicklung zu beobachten und einen möglichen Schaden ggf. gering zu halten.

Die Anwendung der so genannten „Meilensteintechnik“ bietet insgesamt ein differenziertes Bild; die Anwendung hing auch vom Zeitpunkt der Beteiligung und den besonderen

Umständen des Falls ab. Es handelte sich dabei nicht um ein starres und formalisiertes Element eines rechtlich ausgestalteten Antragsverfahrens, von dem nur in besonderen Fällen jeweils begründet abgewichen wurde. Der Untersuchungsausschuss hat nicht die Frage erörtert, inwieweit die Nutzung gerade eines solchen Instruments zur Beteiligungssteuerung geboten war. Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die an Businessplänen und dem Einzelfall orientierte Praxis der Entscheidungsvorbereitung durch den Beirat nicht grundsätzlich beanstandet wurde und der Beirat in den betrachteten Fällen eigene Erwägungen zur Eingehung der Beteiligung angestellt hat.

### *c. Beteiligung der TIB im Aufsichtsgremium des Beteiligungsunternehmens*

Die Landesregierung teilte mit, dass die TIB zur Kontrolle der Geschäftsführung oder des Vorstands bzw. Durchsetzung der Beteiligungsziele oder unternehmerischen Unterstützung auch jeweils einen Sitz im Beirat bzw. im Aufsichtsrat des Beteiligungsunternehmens innehatte. Sei ein derartiges Aufsichtsgremium noch nicht installiert gewesen, hätte man die Kontrollfunktion über die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

Der Zeuge Baumeister gab zudem an, die TIB sei häufig mit mehr als 25 Prozent an Unternehmen beteiligt gewesen und habe insofern schon als Gesellschafter die Möglichkeit gehabt, die Geschäftsführung zu kontrollieren.

### *d. Zuständigkeiten innerhalb der TIB*

Der Untersuchungsausschuss stellte fest, dass neben dem Geschäftsführer der TIB, Herrn Dr. Gerhard Hoffmann-Becking, zum Team der Beteiligungsmanager die Zeugen Rolf Frowein, Christian Pusch, Ralf Baumeister, Andreas Gumbel, Hans-Georg Heinemann und Katja Butzmann gehörten. Eine eindeutige Zuordnung von Zuständigkeiten der Beteiligungsmanager zu bestimmten einzelnen Beteiligungsunternehmen war jedoch nicht abschließend und in allen Fällen möglich. Organigramme gab es angesichts der geringen Größe der TIB nicht. Auch die Zeugen bekundeten insoweit wechselnde Verantwortlichkeiten und eine arbeitsteilige Aufgabenstellung (vgl. hierzu auch oben Teil C I. 2. b. (1)). Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Beteiligungsmanagern durch die TIB auch an den vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen der TIB orientiert war.

## **2. Welche Ergebnisse wurden ordnungsgemäß festgestellt?**

Bei einer Nichterfüllung von Meilensteinen oder Businessplänen sei nach Angaben des Zeugen Baumeister unverzüglich die Geschäftsführung der TIB informiert worden. Die

Veranlassung ggf. erforderlicher Maßnahmen - so teilte auch die Landesregierung mit - erfolgte dann in Abstimmung mit der TIB-Geschäftsführung durch den jeweiligen Beteiligungsmanager. Je nach Art und Ausmaß der Fehlentwicklung wurden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. So wurde bei einzelnen Unternehmen sowohl die Geschäftsführung als auch der Aufsichtsrat durch Mitarbeiter der TIB verstärkt und ein striktes Projekt-Controlling eingeführt. In anderen Fällen nahm die TIB über eine Ausrichtung des Geschäftsgegenstandes Einfluss oder es wurde die Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen zur Gewinnung neuer Liquidität durchgesetzt. Der Zeuge Heinemann bekundete jedoch, dass dies zumindest in den Unternehmen, die er betreut habe, nicht der Fall gewesen sei; von werthaltigen Gegenständen, Unternehmensteilen oder dergleichen habe man sich in diesen Beteiligungsunternehmen nicht getrennt.

Der Untersuchungsausschuss stellte fest, dass eine weitere Maßnahme der TIB in Reaktion auf das Nichterreichen von unternehmerischen Zielen der Versuch war, durch Gespräche mit anderen Gläubigern eine (Teil-)Entschuldung von Unternehmen in der Krise zu erzielen oder durch die Aufnahme privater Gesellschafter eine Wende herbeizuführen.

Der Zeuge Baumeister gab hierzu weiter an, dass mitunter auch die Hilfe eines externen Beraters hinzugezogen worden sei.

Schließlich gab es auch Fälle, in denen die Beteiligung abgebrochen wurde und die Unternehmen in die Insolvenz gehen mussten.

Der Untersuchungsausschuss stellte fest, dass bei der Frage, ob anvisierte Meilensteine erreicht waren, die Gesamtentwicklung des Unternehmens betrachtet wurde. Hier erwies sich ein gewisser Beurteilungsspielraum bei der TIB, die Arbeit der TIB näherte sich insofern der einer typischen Venture Capital-Gesellschaft an. In der Praxis kam dem Controlling auf der Grundlage des ursprünglichen Businessplans eine teils höhere Bedeutung zu.

Die Frage einer weiteren Mittelausreichung trotz des Nichterfüllens von Meilensteinen untersuchte der Untersuchungsausschuss exemplarisch insbesondere an dem Beteiligungsunternehmen dataMobile GmbH. Hierzu führten die Zeugen aus, dass nicht eine exakte Erfüllung vereinbarter Meilensteine unabdingbare Voraussetzung für eine weitere Beteiligung war, sondern ein gewisser Spielraum bestand. So konnte für das Unternehmen data.Mobile etwa das Nichterreichen einer bestimmten Umsatzzahl dadurch kompensiert werden, dass die Auftragslage sich weitaus besser darstellte als ursprünglich erwartet und insgesamt eine positive Ausrichtung vorhanden gewesen sei. Eine Beendigung der Mittelausreichung sei immer erst die ultima ratio gewesen (vgl. zu den Einzelheiten der Zeugenangaben für das Beteiligungsunternehmen dataMobile GmbH oben Teil C II. 2. a. (12)).

### **III. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex c)**

**1. Wie haben die Landesregierung - einschließlich der obersten Landesbehörden - der Thüringer Industriebeteiligungsfonds (nachfolgend „TIF“) und die TIB gesichert, dass die für die Erfüllung des Zwecks des TIF bereitgestellten öffentlichen Mittel einerseits möglichst umfassend und andererseits rechtmäßig, insbesondere in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck, der Genehmigung durch die EU-Kommission sowie weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen, eingesetzt wurden?**

#### *a. Umfassender Einsatz der bereitgestellten öffentlichen Mittel*

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass der TIF für die Erfüllung seines Stiftungszwecks mit einem Grundstockvermögen in Höhe von einer Millionen DM sowie sonstigem Vermögen in Höhe von 199 Millionen DM ausgestattet wurde. Mit diesem Kapital hat der TIF zum einen 100 Prozent der Anteile der mit einem Stammkapital in Höhe von 50.000 DM ausgestatteten TIG erworben und zum anderen der TIB für ihr Beteiligungsgeschäft 50 Millionen DM als Kommanditeinlage aus dem sonstigen Vermögen der Stiftung zur Verfügung gestellt und weitere 148,5 Millionen DM als Darlehen.

In dem Zeitraum von 1993 bis 2003 wurden diese Mittel in Höhe von 62,264 Millionen Euro für offene Beteiligungen eingesetzt. Die TIB reichte an die BFT rund 14,6 Millionen Euro in Form von Darlehen zur Eingehung von stillen Beteiligungen aus. Für den genannten Zeitraum von 1993 bis 2003 setzte die TIB für Darlehen und sonstige Ausleihungen Mittel in Höhe von 43 Millionen Euro ein und für stille Beteiligungen nochmals weitere Mittel in Höhe von 11 Millionen Euro.

Im Zeitraum zwischen 1994 und August 2002 investierte die TIB 109,928 Millionen Euro (215 Millionen DM) in 31 Unternehmen. Im August 2002 hatten die noch bestehenden Beteiligungen der TIB einen Buchwert in Höhe von 43 Millionen Euro, während freie Mittel in Höhe von 22 Millionen Euro zur Verfügung standen.

An die Beteiligungsunternehmen wurden Darlehen in Höhe von 37,3 Millionen Euro ausgereicht; zusammen hätten die TIB und die TAB in 20 Fällen Kredite an Beteiligungsunternehmen gewährt, die ein Gesamtvolumen in Höhe von 103,89 Millionen Euro erreichten.

Dieser umfassende Einsatz der bereitgestellten öffentlichen Mittel wurde durch eine weite Formulierung sowohl des Stiftungszwecks des TIF als vor allem auch des Unternehmensgegenstands der TIB ermöglicht und im Verständnis des Beirats und der Geschäftsführung der TIB auch sichergestellt. So bestimmt § 2 der Stiftungssatzung des TIF vom 9. Dezember 1993 die „Erhaltung einer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähigen industriellen Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen“ zum Stiftungszweck. § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der TIB bestimmt zu deren Unternehmensgegenstand den „Erwerb und das Halten von Beteiligungen sowie die Überlassung von Risikokapital auf sonstige Weise an Industrieunternehmen im Freistaat Thüringen, für deren Existenzsicherung die Zuführung von Eigen- bzw. Risikokapital erforderlich ist und die eine reale Chance haben, sich bei ausreichender Kapitalausstattung und Durchführung notwendiger Umstrukturierung am Markt behaupten zu können“. Zum weiteren Unternehmensgegenstand war in der ursprünglichen Fassung des Gesellschaftsvertrags auch der Erwerb und das Halten von Beteiligungen sowie das Überlassen von Risikokapital an solche Industrieunternehmen erfasst, die das für eine aussichtsreiche Weiterentwicklung erforderliche Risikokapital auf andere Weise nicht beschaffen können. Dieser Satz wurde durch die Neufassung des Gesellschaftsvertrags vom April 1996 noch dahingehend erweitert, dass ebenso Gegenstand des Unternehmens der Erwerb und das Halten von Beteiligungen und das Überlassen von Risikokapital an Industrieunternehmen zur begleitenden Unterstützung einer aussichtsreichen Wachstumsentwicklung sein sollte. Vor allem aber bestimmt § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags der TIB, dass die TIB alle Geschäfte betreiben kann, die nach ihrer Ansicht für den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft förderlich sind. Hierdurch wurde der TIB ein weiter Handlungsspielraum eingeräumt, den die Mitglieder des TIB-Beirats bzw. Beteiligungsmanager, die der Untersuchungsausschuss als Zeugen hörte, durchaus für ihre Tätigkeit so bestätigten und auch wahrnahmen. Dies belegt auch der Portfoliomix der Beteiligungsunternehmen; die Spannweite dieser Unternehmen war von ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung und Struktur her so umfassend, dass es nach übereinstimmenden Angaben der Zeugen bspw. nicht möglich war, ein standardisiertes Berichtswesen nach einem einheitlichen Schema oder Muster für alle Unternehmen einzuführen. Die TIB hat ihren Unternehmenszweck in diesem Sinne durchaus offensiv interpretiert im Sinne einer Venture-Capital-Gesellschaft. Der Beirat agierte unabhängig und das (informelle) Antragsverfahren war nicht auf bestimmte Unternehmen oder Branchen beschränkt.

*b. Sicherung der Rechtmäßigkeit des Mitteleinsatzes hinsichtlich der Genehmigungsbedingungen der EU-Kommission*

Der Untersuchungsausschuss hat im Hinblick auf im Untersuchungsauftrag verlangte Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Rechtmäßigkeit des Mitteleinsatzes im Hinblick auf Anforderungen der EU umfassend die Genehmigung des TIF und die Umsetzung der Genehmigungsbedingungen erörtert. Dabei fallen Fragen im Zusammenhang mit der späteren Auflösung des TIF und des möglichen weiteren Bestandes der TIB insoweit nicht unter die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen; auf die Feststellungen gemäß Teil D, VI wird insoweit verwiesen. Im Übrigen wird für die Sicherung des Mitteleinsatzes auf die Rahmenbedingungen hingewiesen. Danach war die TAB als Anstalt öffentlichen Rechts Stiftungsvorstand; sie unterlag seitens des Landes der Stiftungsaufsicht und der Aufsicht des TFM. Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen hat der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag die Art und Weise der tatsächlichen Absicherung eines genehmigungskonformen Mitteleinsatzes geprüft.

(1) Europarechtliche Genehmigung des TIF

Mit Schreiben vom 9. August 1994 an den Bundesminister des Auswärtigen genehmigte die EU-Kommission die Stiftung TIF als Beihilfe und erklärte sie unter bestimmten Bedingungen für vereinbar mit dem gemeinsamen Markt.

Das Schreiben der Kommission nahm Bezug auf das entsprechende Notifizierungsschreiben der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission vom 16. März 1994, das nähere Angaben zu Art, Zielen und Leitlinien der Beteiligung enthielt sowie eine Erörterung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem EG-Vertrag. Die Beteiligungen wurden in dem Notifizierungsschreiben als solche im Bereich der Industrie bezeichnet. Als Beteiligungsziel nannte das Notifizierungsschreiben die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen. Hinsichtlich der Beschränkungen und Leitlinien der Beteiligung war u. a. ausgeführt, dass die Mittel des TIF für Beteiligungen an Unternehmen eingesetzt werden sollten, die zwar wirtschaftlich gesund sind, jedoch auf dem Kapitalmarkt keine Darlehen für Investitionszwecke erhalten können. Auch zur Unternehmensstabilisierung seien Beteiligungen möglich. Dabei müsse der Erhalt des betreffenden Unternehmens von arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Bedeutung für die betroffene Region in Thüringen sein. Unabdingbare Voraussetzung für eine Beteiligung sei

das Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonzepts, das von einem unabhängigen Gutachter, insbesondere einem Wirtschaftsprüfer, geprüft sein müsse. Im Regelfall sollten Beteiligungen nur bei KMU eingegangen werden und zwar als Minderheitsbeteiligungen. Über die Beteiligung sollte ein unabhängiger Beirat entscheiden.

Zu den Einzelheiten der Ausführungen in dem Notifizierungsschreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 16. März 1994 wird auf Teil C III. 1. a. verwiesen.

Unter Bezugnahme auf diese Notifizierung erläuterte die EU-Kommission in ihrem Genehmigungsschreiben vom 9. August 1994 die europarechtlichen Bedingungen für eine Vereinbarkeit des TIF als Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt. Danach sei es Aufgabe des TIF, sich an Industrieunternehmen in Thüringen zu beteiligen, wofür öffentliche Mittel in Höhe von zunächst 200 Millionen DM zur Verfügung stünden. Der TIF müsse unabhängig tätig sein und über die Beteiligungen ein ebenfalls unabhängiger Beirat entscheiden. In Betracht kämen zweierlei Arten von Beteiligungen: zum einen Beteiligungen an gesunden Unternehmen, die eine ertragreiche Perspektive bieten, so dass ein Engagement auch für andere, marktwirtschaftlich orientierte Kapitalgeber akzeptabel wäre. Derartige Beteiligungen des TIF stellten keine Beihilfe dar.

Zum anderen könne der TIF Kapital für Unternehmen zur Verfügung stellen, die in Schwierigkeit geraten und zugleich von arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Bedeutung für die betroffene Region in Thüringen seien. Für diese zweite Kategorie fordert die EU-Kommission in ihrem Schreiben einen Umstrukturierungsplan, der zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit führe und die Produktionskapazitäten verringere. Diesem Plan müssten unabhängige Gutachter, die Geschäftsführung und Gesellschafter zustimmen. Die Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten sollten grundsätzlich auf drei bis fünf Jahre angelegt sein und Regelungen über den Ausstieg aus der Beteiligung bereits zu Beginn des Engagements festgelegt werden. Als primäre Zielgruppe für Beteiligungen nennt das Schreiben KMU, der TIF könne aber auch zugunsten größerer Unternehmen intervenieren. Grundsätzlich sollten Minderheitsbeteiligungen eingegangen werden, wobei das Volumen der Beteiligung maximal 20 Millionen ECU betragen dürfe.

Die EU-Kommission hält in diesem Schreiben fest, dass die deutschen Behörden anerkennen, dass Beteiligungen des TIF an Unternehmen in Schwierigkeiten Beihilfen sind, und dass sie um Genehmigung dieser Beihilfen aufgrund industrieller, regionaler und sozialer Überlegungen bitten. Die deutschen Behörden müssten außergewöhnliche Fälle gemäß Artikel 93 Abs. 3 EG-Vertrag notifizieren, was Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Unternehmen, die keine KMU sind, betreffe, sowie Engagements, die sich nicht auf eine

Minderheitsbeteiligung beschränken oder Einzelbeteiligungen von mehr als 20 Millionen ECU.

Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten oder zu anderen als marktwirtschaftlichen Bedingungen werden nach Auffassung der EU-Kommission wahrscheinlich Beihilfen darstellen. Die begünstigten Unternehmen solcher Beihilfen könnten in jedem Industriesektor tätig sein.

Zu den weiteren Einzelheiten dieser Genehmigungsmitteilung der EU vom 9. August 1994 wird auf Teil C III. 1. b. verwiesen.

## (2) Kenntnisnahme durch die TIB

Der Untersuchungsausschuss stellte fest, dass die Genehmigungsentscheidung der EU-Kommission vom 9. August 1994 der TIB am 9. Juni 1995 im Wortlaut bekannt gemacht wurde. Dieses Datum ergab sich aus einer Mitteilung der Bundesregierung zum TIF an die EU-Kommission vom 21. April 1999, die als Anlage einem Fax des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur an das Bundesministerium der Finanzen - ebenfalls vom 21. April 1999 - beigelegt war.

Die Landesregierung verwies hierzu auf eine Pressemitteilung über die Genehmigungsentscheidung der EU-Kommission, die der Geschäftsleitung der TIB mit Schreiben vom 29. Juli 1994 übermittelt wurde. Angesichts der Tatsache, dass das Genehmigungsschreiben der EU jedoch erst vom 9. August 1994 datiert, kann es sich bei dieser Pressemitteilung lediglich um die bloße Tatsache der Genehmigung handeln. Nach Darstellung der Landesregierung sei dieses ausführliche Genehmigungsschreiben der EU-Kommission zum TIF am 12. August 1994 eingegangen und mit Schreiben vom 17. August 1994 an die Geschäftsleitung der TIB weiter geleitet worden. Einen Eingang dieses weitergeleiteten Schreibens bei der TIB konnte der Untersuchungsausschuss jedoch nicht feststellen.

Des Weiteren verwies die Landesregierung auf ein an den Geschäftsführer der TIB, Herrn Dr. Hoffmann-Becking, gerichtetes Schreiben vom 29. Juli 1994, das sich auf die staatliche Beihilfe N 183/94 zum TIF bezieht und in dem es heißt, die EU-Kommission habe die genannte Beihilfe am 27. Juli 1994 genehmigt. Eine englischsprachige Fassung dieser Genehmigung wurde als Anlage beigelegt. Auch dieses Schreiben von Ende Juli 1994 kann sich noch nicht auf die konkreten Genehmigungsbedingungen der Mitteilung der EU vom 9. August 1994 beziehen (Anlage beigelegt).

Die Landesregierung legte schließlich das bereits erwähnte Schreiben vom 17. August 1994 an die Geschäftsleitung der TIB, Herrn Dr. Hoffmann-Becking, vor, in dem es heißt: „Das ausführliche Schreiben der EU-Kommission zu der Genehmigung der genannten Beihilfe sei

mit Bitte um Kenntnisnahme beigefügt.“ Als Anlage zu diesem Anschreiben findet sich eine deutsche Fassung der genannten Entscheidung der EU-Kommission zur staatlichen Beihilfe TIF. Wie bereits oben dargestellt, konnte der Eingang dieses Schreibens bei der TIB nicht nachgewiesen werden.

Weitere Unterlagen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum TIF der Landesregierung vom Bundesministerium für Wirtschaft übersandt worden wären, existierten laut Auskunft der Landesregierung nicht.

Der Untersuchungsausschuss stellte weiter fest, dass der Geschäftsführer der TIB in der ersten ordentlichen Sitzung des TIB-Beirats am 24. August 1994 ausweislich des Sitzungsprotokolls erklärte, dass die TIB von der EU nach Artikel 32 und 93 des EU-Vertrags einen Genehmigungsbescheid erhalten habe und demgemäß von der Notifizierungspflicht frei sei, soweit sie sich wie ein marktwirtschaftlicher Investor verhalte. So genannte Rettungsbeteiligungen mit höherem Risiko könne die TIB an KMU-Unternehmen ohne Einzelfallnotifizierung eingehen. Bei Überschreiten dieser Grenze sei aber ebenso wie bei Mehrheitsbeteiligungen die vorherige Genehmigung der EU einzuholen.

Trotz umfangreicher Beweisaufnahme und eingehender Erörterung der Frage des Zeitpunktes der Kenntnisnahme der TIB von den EU-Genehmigungsbedingungen konnte der Untersuchungsausschuss Gründe für die Bekanntmachung der Genehmigungsmittelung der EU im Wortlaut am 9. Juni 1995 nicht feststellen; der Untersuchungsausschuss hat keine Feststellung dazu getroffen, dass der TIB zuvor von anderen Regelungsinhalten ausging.

### (3) Umsetzung der Genehmigungsbedingungen durch die TIB –Richtlinie als Selbstverpflichtungserklärung

Der Zeuge Dr. Hoffmann-Becking erläuterte vor dem Untersuchungsausschuss, dass die verspätete Übermittlung der EU-Genehmigungsbedingungen an die TIB in ihren Details in der Praxis keine Rolle gespielt habe, da der Inhalt der Entscheidung der EU-Kommission ohnehin bekannt gewesen sei. Der Zeuge begründete dies damit, dass er selbst und auch Herr Dr. Wagner die Frage des Genehmigungsverfahrens selbst in Brüssel mitverhandelt hätten und deshalb vollumfänglich über dieses Thema informiert gewesen seien.

Der Zeuge legt weiter dar, dass er selbst als Geschäftsführer der TIB auch die Verantwortung für die Vorlage an den Beirat gehabt habe. Aus seiner Sicht habe aber gar kein Bedürfnis bestanden, den Beirat über den Wortlaut der EU-Entscheidung zu unterrichten. Entscheidend sei hinsichtlich der Genehmigungsbedingungen der EU nur gewesen, ein Beteiligungsprojekt in der Vorlage so darzustellen, dass jedes Beiratsmitglied

beurteilen konnte, ob es sich hierbei um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelte. Die Zuständigkeit der EU-Kommission kraft der Beihilferegeln des EU-Vertrages sei ausschließlich für Unternehmen in Schwierigkeiten gegeben, nicht aber für solche Unternehmen, an denen eine Beteiligung als ein rein marktwirtschaftlich orientiertes Investment erfolgen würde. Deshalb sei es stets entscheidend gewesen, ob es sich im Einzelfall um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gehandelt habe oder nicht.

Auch aufgrund der übrigen Zeugenaussagen von Beiratsmitgliedern nimmt der Untersuchungsausschuss die Auffassung des TIB-Beirats zur Kenntnis, dass der Geschäftsführer, Dr. Hoffmann-Becking, die europarechtlichen Voraussetzungen prüfte und dementsprechend nur Vorlagen, die in Einklang mit diesen Genehmigungsbedingungen standen, einbrachte.

Auch nach den weiteren Feststellungen des Untersuchungsausschusses zur internen Zuständigkeit innerhalb der TIB für die Einhaltung der Beihilfegenehmigungsbedingungen der EU fiel dies als allgemeine Geschäftsführungsmaßnahme in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der TIB-Geschäftsführung. Weder dem TIB-Beirat noch der Gesellschafterversammlung seien insoweit nach der TIB-Satzung besondere Kompetenzen eingeräumt gewesen. So bekundete auch der Zeuge Frowein, dass die Prüfung einer Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Übernahme von Beteiligungen zum Beispiel zu den Notifizierungsbedingungen der EU oder auch der Richtlinie zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten, nicht in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Beteiligungsmanager fiel. Der Zeuge Dr. Hoffmann-Becking bekundete ebenso, dass für die Vorlagen an den Beirat im Hinblick auf die Einhaltung der EU-Genehmigungsbedingungen wie in jedem Unternehmen der Geschäftsführer verantwortlich war. Deshalb wurden dem Beirat die Entscheidungskriterien so dargestellt, dass jedes Mitglied daraus ableiten konnte, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten oder aber um ein marktwirtschaftlich orientiertes Investment handelte.

Feststellungen dazu, wie einzelne Beiratsmitglieder auf die verspätete Mitteilung der europarechtlichen Genehmigungsbedingungen reagierten, hat der Untersuchungsausschuss nicht getroffen.

Die EU-Kommission forderte u. a. in ihren Genehmigungsbedingungen vom 9. August 1994 für eine Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten einen Umstrukturierungsplan, der von unabhängigen Gutachtern zu bestätigen sei. Der Untersuchungsausschuss konnte jedoch nicht feststellen, dass derartige externe Gutachten in allen Fällen eingeholt wurden; vielmehr wurde – etwa im Fall des Beteiligungsunternehmens Zeuro-Möbelwerk GmbH – das

Fehlen eines solchen Gutachtens festgestellt. Auch nach Auskunft der Landesregierung gab es für die für eine Beteiligungsübernahme vorgesehenen Unternehmen keine externen unabhängigen Gutachten, sondern lediglich Vorlagen für das Beteiligungsgremium der TIB, den Beirat.

Hierzu stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass im Hinblick auf die Anforderungen und Bedingungen der EU-Kommission nicht schon die Tatsache der Beteiligungsentscheidung durch einen unabhängigen Beirat das erforderliche unabhängige Gutachten entbehrlich werden lässt.

Der Zeuge Dr. Hoffmann-Becking bekundete zur Frage des fehlenden unabhängigen Gutachtens im Fall des Beteiligungsunternehmens Zeuro-Möbelwerk, dass hier eine sehr kurzfristige Entscheidung zu fällen gewesen sei. Die Durchführung des gesamten Prozesses nach den EU-Genehmigungsbedingungen hätte etwa sechs Monate benötigt, das Unternehmen hätte jedoch die drei nächsten Monate bereits nicht mehr überstanden. In so einem Fall – so der Zeuge – habe im Einklang mit dem EU-Recht aufgrund der Notsituation auf das Gutachten verzichtet werden können.

Der Untersuchungsausschuss hat zu derartigen Ausnahmen keine Feststellungen treffen können.

Mehrere Zeugen bekundeten jedoch in ihrer Aussage zum Verfahren der Beteiligungsaufnahme, dass hierfür eine Vorlage erarbeitet und ein Gutachten von einem externen Gutachter erstellt worden sei.

Hierzu konnte der Untersuchungsausschuss jedoch kein konkretes Beispiel feststellen. Der Untersuchungsausschuss hat keine besonderen Feststellungen dazu getroffen, auf welcher Grundlage die Geschäftsführung der TIB jeweils mit welchem Ergebnis das Merkmal „Unternehmen in Schwierigkeiten“ geprüft hat. Er nimmt die Mitteilung der Landesregierung in Vorlage UA 4/2 - 78 zur Kenntnis; dennoch gab es insgesamt 11 Unternehmen, die später als Unternehmen in Schwierigkeiten behandelt wurden.

Zur Umsetzung der Genehmigungsbedingungen der EU-Kommission durch die TIB stellte der Untersuchungsausschuss fest, dass der TIB-Beirat erst in seiner 20. Sitzung am 7. Juli 1999 eine „Richtlinie der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Form einer Selbstverpflichtungserklärung einstimmig als rechtlich verbindlich für seine Verfahrensweise bei der Behandlung von Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten beschloss.

Hierzu nahm der Untersuchungsausschuss die Aussage des Zeugen Dr. Hoffmann-Becking zur Kenntnis, sowohl die TIB als auch der Beirat hätten die Genehmigungsentscheidung der EU auch zuvor – ohne eine förmliche Richtlinie – als für ihren Handlungsrahmen bindend

betrachtet. Das Aufstellen einer Richtlinie habe die TIB auch deshalb nicht für erforderlich gehalten, da es ihr aufgrund ihrer Rechtsnatur als privatrechtlicher Gesellschaft nicht möglich gewesen sei, Verwaltungsvorschriften (Richtlinien) zu erlassen.

Einer Aufforderung der EU-Kommission vom 15. März 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 88 Abs. 2 EG-Vertrag war jedoch die wiederholte Aufforderung zu entnehmen, sich zu der Feststellung zu äußern, dass der TIF anscheinend in der Vergangenheit weitgehend unabhängig und praktisch unbeaufsichtigt von der Landesregierung tätig gewesen sei. Es gebe keine Richtlinie des Landes, welche die Tätigkeit des Fonds regele und die Regelungsmodalitäten, wie sie zwischen der Kommission und der Bundesrepublik Deutschland vereinbart worden seien, in Landesrecht umsetze. Aufgrund dieses bewussten Verzichts auf eine wirksame Kontrolle durch das Land – so die EU-Kommission weiter – habe es in der Vergangenheit dazu kommen können, dass die Genehmigungsbedingungen durch die TIB-Verantwortlichen systematisch missachtet worden seien. Aus diesem Grund hätten die Kommissionsdienststellen die deutschen Behörden förmlich ersucht, die TIB-Aktivitäten durch Landesrichtlinien zu beschränken.

Aufgrund dieser Aufforderungen der EU-Kommission wurde eine Richtlinie der TIB zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten aufgestellt, die der Beirat in seiner 20. Sitzung erörterte. Dazu führte der Geschäftsführer der TIB aus, die Kommission erkenne zwischenzeitlich an, dass es einer Richtlinie nur für Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten bedürfe und diese sich die TIB nur im Wege der Selbstverpflichtung auferlegen könne. Inhaltlich entspreche die Richtlinie der Kommissionsentscheidung vom 9. August 1994 und verändere damit die Tätigkeit und Entscheidungen des Beirats nicht. Der TIB-Beirat erkannte die Richtlinie darauf hin nach kurzer Erörterung einstimmig als förmliche Selbstverpflichtungserklärung für die Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten an.

Inhaltlich bestimmt die Richtlinie der TIB für die Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten, dass grundsätzlich sämtliche rechtlich zugelassenen Formen der Kapitalzuführung zur Verfügung stehen und diese auch miteinander kombiniert werden können. Der Kapitalbeitrag darf dabei auch über die Tochtergesellschaften der TIB, die Beteiligungsfonds Thüringen GmbH (BFT) erfolgen. Bei der Übernahme einer offenen Beteiligung soll sich die TIB in der Regel auf eine Minderheitsbeteiligung beschränken. Die Richtlinie führt auch die in der EU-Genehmigungsmitteilung genannten Fälle einer Einzelfallnotifizierungspflicht auf (Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Unternehmen, die keine KMU sind; Mehrheitsbeteiligungen; Einzelbeteiligungen mit mehr als 20 Mio. ECU). Weiter ist in der Richtlinie bestimmt, dass die Beteiligungsunternehmen der TIB industriell

tätig sein müssen, Unternehmen des Bausektors werden von einer Beteiligung ausgeschlossen. Die Entscheidung über das Eingehen oder die Aufgabe sowie wesentliche Veränderungen von Engagements der TIB und der BFT treffe der Beirat der TIB auf Vorschlag der Geschäftsführung, wobei Grundlage der Beteiligungsentscheidung eine über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren reichende detaillierte Unternehmensplanung sein muss. Als deren Inhalt fordert die Richtlinie unter anderem eine jährliche Gewinn- und Verlustrechnung, Planbilanzen und Liquiditätsrechnungen, eine Darlegung zur angestrebten Unternehmensentwicklung sowie eine Erläuterung der Gesamtfinanzierung.

Die Richtlinie bestimmt weiter, dass vor der Entscheidung des Beirats über das Beteiligungsvorhaben ein unabhängiger Gutachter zur Bewertung des Unternehmenskonzeptes einschließlich der Unternehmensplanung eingeschaltet werden „soll“. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses formulieren die Genehmigungsbedingungen der EU insoweit in bestimmten Fällen enger „diesem Plan müssten unabhängige Gutachter .... zustimmen“. Den Richtlinien der TIB zufolge sollen die Erkenntnisse des Gutachters dem Beirat bei seiner Entscheidung vorliegen.

In der Richtlinie wird schließlich noch festgehalten, dass die Beteiligungen der TIB und der BFT lediglich zeitweiligen Charakter haben sollen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der „Richtlinie der TIB zur Beteiligung an Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird auf Teil C III 2. a. (3) verwiesen.

Am 7. Juli 1999 verabschiedete der TIB-Beirat eine selbstverpflichtende „Richtlinie der TIB für Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten“, die im Wesentlichen der EU-Kommissionsentscheidung vom 9. August 1994 entsprach.

Die Verabschiedung dieser Selbstverpflichtung war auf die am 15. März 1999 von der EU-Kommission an die Bundesrepublik Deutschland ergangene Aufforderung zur Stellungnahme zurückzuführen: Darin vertrat die EU-Kommission die Auffassung, der TIF habe bis dato weitgehend unabhängig und praktisch unbeaufsichtigt von der Landesregierung agiert, und es gebe keine Richtlinie des Landes Thüringen, welche die Tätigkeiten des TIF gemäß der zwischen der EU und der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben Nr. N 183/94-D (siehe Teil C.III.1.) getroffenen Absprachen eingrenze. In der Konsequenz seien, so die EU-Kommission, die Genehmigungsbedingungen durch den TIF missachtet worden. In diesem Zusammenhang ersuchten die Kommissionsdienststellen die deutschen Behörden förmlich, die TIB-Aktivitäten durch Landesrichtlinien zu beschränken. Der Inhalt der daraufhin vom TIB-Beirat verabschiedeten Selbstverpflichtung wurde dem Ausschuss verlesen (vgl. Teil C.III.2.a). Auf diese Regelung zur Sicherung der EU-Konformität des Mitteleinsatzes wird hingewiesen; die Regelung wurde von der EU nicht beanstandet.

Im Weiteren ermittelte der Ausschuss, dass die Aufstellung dieser „Internen Richtlinie“ erst so vergleichsweise spät erfolgte, weil die TIB dies vorher nicht für erforderlich gehalten hatte: Man sah die Tätigkeit der TIB als durch die Genehmigungsentscheidung der Kommission (1994) und die relevanten beihilferechtlichen Vorschriften für ausreichend gedeckt an. Als privatrechtliche Gesellschaft sah man sich auch juristisch nicht in der Lage, eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen. Die dann auf Wunsch der EU-Kommission aufgestellte „Interne Richtlinie“ hat aus Sicht des Beirates die Tätigkeit der TIB nicht verändert, da diese bereits durch die Genehmigungsentscheidung der Kommission gebunden gewesen sei.

Um die Aussage, die Entscheidungen über Beteiligungen seien auch vorher unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU erfolgt, rekonstruierte der Ausschuss die konkrete Beteiligungsentscheidung im Fall der Stentex GmbH vom 21. Januar 1997. Hierzu stellte der Ausschuss fest, dass auf Fragen der Konformität mit den EU-Genehmigungsbedingungen bei der Entscheidung für die Übernahme von 49 Prozent des Stammkapitals nicht formal durch besondere, dem Beirat vorgetragene Erwägungen eingegangen wurde.

#### *c. Sicherung der Einhaltung des Gesellschaftszwecks der TIB und des Stiftungszwecks*

Der Untersuchungsausschuss hat im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag auch die Rechtmäßigkeit des Mitteleinsatzes hinsichtlich des Stiftungszwecks des TIF und des Gesellschaftsvertrags der TIB erörtert. Vor dem Hintergrund des Stiftungszwecks des TIF sowie des Unternehmensgegenstandes der TIB (siehe D.III.1.a, Seite 292) wurden im Untersuchungsverfahren insbesondere die Eigengründung der MFT Intelligenz Mobil GmbH einerseits sowie die Gründung der BFT andererseits erörtert.

Die unterschiedlichen Auffassungen zur Frage, ob die Eigengründung der MFT durch die TIB mit dem Ziel, kurzfristig und vorübergehend einen Firmenmantel für die später unter „dataMobile GmbH“ firmierende Gesellschaft zu schaffen, gemäß § 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der TIB satzungskonform war, wurden bereits dargestellt (siehe D.I.2.a). Insoweit wird auf diese Erörterung verwiesen.

Problematisiert wurde im Laufe des Untersuchungsverfahrens weiterhin die Gründung der Beteiligungsfonds Thüringen GmbH (BFT) als Tochtergesellschaft der TIB. Gegenstand des Unternehmens der am 25. Juni 1996 gegründeten BFT ist laut deren Gesellschaftsvertrag die Übernahme von Beteiligungen – auch Stillen Beteiligungen – an kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Industrie sowie des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes im Freistaat Thüringen, die Beteiligungskapital benötigen, um zu expandieren, den Betrieb zu konsolidieren oder um innovative Vorhaben durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags kann die Gesellschaft weitere Unternehmen mit ähnlichen Geschäftszwecken in Thüringen gründen, bestehende erwerben, sich an solchen beteiligen

und Geschäfte von Unternehmen führen. Das Stammkapital der BFT beträgt 1 Mio. DM § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags.

Zu Einzelheiten der finanziellen Ausstattung der BFT sowie zum Verlauf von BFT-Beteiligungen sei auf die hierzu vom Untersuchungsausschuss ermittelten Tatsachen, die in Teil C I 1. h. (3) bis (5) dargestellt sind, verwiesen.

Zur Gründung der BFT wurde im Untersuchungsverfahren die Auffassung vertreten, nach der Stiftungssatzung der TIF hätte das gesamte sonstige Stiftungsvermögen einer Kommanditgesellschaft als finanzielle Ausstattung zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Gründung der BFT sei danach nicht zulässig gewesen und auch nicht notwendig, da die TIB selbst offene Beteiligungen eingegangen sei und deshalb keinen Grund für die Errichtung der BFT zur Unternehmensbeteiligung als Stiller Gesellschafterin bestanden hätte. Eine Durchleitung von Darlehen aus Mitteln des KFW-Beteiligungsfonds (Ost) wäre der TIB auch direkt im Wege der Stillen Beteiligung möglich gewesen.

Dagegen wurde angeführt, der Stiftungssatzung sei nicht zu entnehmen, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht auch mittelbar über eine Tochtergesellschaft der TIB verfolgt werden könne, sodass ein Verstoß gegen die Stiftungssatzung nicht feststellbar sei.

Der Untersuchungsausschuss nahm aber die in der Prüfmitteilung des Thüringer Rechnungshofs - betreffend die Prüfung der TIB -enthaltene Mitteilung der BMT zur Kenntnis, dass die BFT nur noch bis zum Abschluss der bestehenden Engagements fortbestehen werde.

Die Frage der Einhaltung des Stiftungszwecks im Hinblick auf das Portfolio der TIB und ihre Entwicklung zur Venture-Capital-Gesellschaft unabhängig von konkreten, auf eine problematische Industriestruktur bezogenen Beteiligungszielen und einem hieran orientierten Antragsverfahren wurden vom Untersuchungsausschuss im Rahmen der Aufhebung des TIF erörtert. Auf diese Feststellungen wird verwiesen.

## **2. Anhand welcher Kriterien und durch wen wurde die Kontrolle über den Mitteleinsatz ausgeübt? Welche Feststellungen wurden wann und durch wen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel getroffen?**

### *a. Kontrolle über den Mitteleinsatz in europarechtlicher Hinsicht*

Wie bereits dargestellt (Teil D.III.1.b. (3)), ermittelte der Untersuchungsausschuss, dass für die Kontrolle der Einhaltung der EU-Genehmigungsbedingungen bei dem Mitteleinsatz für Unternehmen in Schwierigkeiten die Geschäftsführung der TIB zuständig war. Nach den

insoweit übereinstimmenden Zeugenaussagen fiel dies nicht in den Verantwortungsbereich der Beteiligungsmanager oder des TIB-Beirats insgesamt. Vielmehr waren die Vorlagen für den Beirat so aufgearbeitet, dass die Beiratsmitglieder selbst das entscheidende Abgrenzungskriterium, ob es sich bei den Unternehmen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelte, beurteilen konnten.

Eine Einzelfallnotifizierung außergewöhnlicher Fälle wie sie in dem Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 9. August 1994 aufgeführt wurden (Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Unternehmen, die keine KMU sind; Engagements, die sich nicht auf eine Minderheitsbeteiligung beschränken; Einzelbeteiligungen von mehr als 20 Mio. ECU) hat es nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses nicht gegeben.

In dem Notifizierungsschreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 16. März 1994, auf das die Genehmigungsmittelteilung der EU-Kommission ausdrücklich Bezug nimmt, wird als weitere Kontrollmaßnahme ein permanentes Monitoring durch unabhängige und geprüfte Gutachter angeführt und dies als ein Grund angeführt, dass die einzugehenden Beteiligungen als Form einer Beihilfe ein besonders geeignetes Instrument zur Vermeidung eines sonst eintretenden und das einzelne Unternehmen sowie die Region ohne jedes Verschulden treffenden Schadens wären. Mit diesem zusätzlichen Aspekt der Überwachung werde insoweit auch der noch vorhandenen Unerfahrenheit und dem damit verbundenen Beratungsbedarf nicht weniger einheimischer Unternehmen Rechnung getragen. Außerdem könne dadurch die Effektivität und der Erfolg der eingesetzten Mittel verbessert werden.

Eine Umsetzung des so im Notifizierungsschreiben dargelegten permanenten Monitoring durch unabhängige Gutachter konnte der Untersuchungsausschuss jedoch so nicht feststellen. Vielmehr beschrieben die hierzu gehörten Zeugen die Beratung und Hilfestellung zugunsten der Beteiligungsunternehmen vornehmlich als solche durch die Beteiligungsmanager bzw. die TIB-Geschäftsführung. Besondere Feststellungen zu weiteren Hilfen im unternehmerischen Bereich hat der Untersuchungsausschuss nicht getroffen.

Der Untersuchungsausschuss untersuchte die Frage der Beachtung der Beihilfegenehmigungsbedingungen der EU-Kommission am Beispiel des Beteiligungsunternehmens „Stentex GmbH Gera“.

Die entsprechende Beschlussvorlage für die Beiratssitzung am 30. Januar 1997 stellte zwar die Entwicklung des Unternehmens ebenso dar wie das Sanierungskonzept unter Führung der Treuhandanstalt, die gegenwärtigen betriebswirtschaftlichen Probleme des Unternehmens, dessen Produkte, die gegenwärtige Auftragslage, zukünftige Chancen und Risiken sowie eine Markprognose für den internationalen Textilmaschinenmarkt. Die

Beschlussvorlage geht weiter auf die Finanzierung des Unternehmenskonzepts für 1997 und 1998 ein und benennt das für eine Sanierung und Konsolidierung des Unternehmens erforderliche Kapital. Ausführungen zu den EU-Genehmigungsbedingungen sind jedoch nicht enthalten. Die Darlegungen in der Beschlussvorlage münden in die konkrete Empfehlung der Geschäftsführung der TIB, die TIB solle im Rahmen einer Kapitalerhöhung – unter bestimmten näher genannten Bedingungen – eine Beteiligung in Höhe von 49 Prozent am Stammkapital der „Stentex GmbH“ übernehmen.

In der entsprechenden Beiratssitzung wurden sodann unter anderem die Management- und Betriebsprobleme des Unternehmens sowie die Erforderlichkeit eines Engagements der TIB erörtert und dessen Erfolgsaussichten aus Sicht des Unternehmens dargestellt; die Genehmigungsbedingungen der Europäischen Kommission wurden nicht problematisiert. Der Beirat beschloss einstimmig, die Beteiligung auf der Grundlage der Beschlussvorlage einzugehen.

#### *b. Kontrolle des TIF*

Die Aufsicht über den TIF als Stiftung des bürgerlichen Rechts beschränkte sich gemäß § 18 des als Landesrecht fortgeltenden Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) auf eine Rechtsaufsicht. Gemäß §§ 19, 20 Stiftungsgesetz bezieht sich diese Stiftungsaufsicht auf die Erfüllung des Stiftungszwecks, den Erhalt des Grundstocksvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel zu satzungsmäßigen Zwecken. Besondere Feststellungen über das Handeln der Organe des TIF hat der Untersuchungsausschuss nicht getroffen; auf die Feststellungen im Rahmen der Aufhebung des TIF wird verwiesen.

Außerdem standen dem Landesrechnungshof Thüringen Kontroll- und Prüfungsbefugnisse zu. § 6 Abs. 2 der Stiftungssatzung des TIF bestimmt hierzu: „Unbeschadet der Rechte der Stiftungsaufsicht sind der Stifter und der Landesrechnungshof berechtigt, an Ort und Stelle oder an ihrem Sitz zu prüfen, ob die Stiftung die ihr zur Verfügung gestellten Mittel (Grundstockvermögen sowie sonstiges Vermögen) ihrem Zweck entsprechend verwendet hat. Hierzu gewährt ihnen die Stiftung Einsicht in ihre Bücher und Belege und erteilt alle erforderlichen Auskünfte. Die Bücher und Belege sind mindestens 10 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzubewahren.“

Nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses hat der Thüringer Rechnungshof zwar mit Schreiben vom 7. Juni 2005 eine ordentliche Prüfung der Geschäftsjahre 2000 bis 2003 bei der TIF angekündigt, jedoch wurde diese angekündigte Prüfung nie durchgeführt.

### *c. Kontrolle der TIB*

#### (1) Kontrolle des TIB-Beirats durch die Gesellschafterversammlung der TIB

Zur Zusammensetzung und Funktion des TIB-Beirats ermittelte der Untersuchungsausschuss, dass der Beirat gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags der TIB aus mindestens neun Mitgliedern bestand, von denen zwei von der Thüringer Landesregierung benannt und durch die Gesellschafterversammlung bestellt wurden. Der TIF als Kommanditist hatte ein Entsendungsrecht für zwei Beiratsmitglieder, weiteren Kommanditisten mit einem Festkapital von mindestens 10 Millionen DM war satzungsmäßig ein Entsendungsrecht für je ein Beiratsmitglied eingeräumt. Die Bestellung der restlichen Beiratsmitglieder erfolgte mittels Wahl durch die Gesellschafterversammlung, wobei nur solche Persönlichkeiten wählbar waren, die im Zusammenhang mit der Führung privater Unternehmen langjährige Managementenerfahrungen gewonnen hatten oder als Berater über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf betriebswirtschaftlichem Gebiet verfügten. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder war auf drei Jahre festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags hatten die Beiratsmitglieder die Rechte und Pflichten aus ihrer Mitgliedschaft im Beirat ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und nicht zum Vorteil Dritter auszuüben. § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags bestimmte, dass der Beirat als weisungsunabhängiges Gremium unter Berücksichtigung des Gesellschaftszwecks über die Zustimmung zu den in § 10 Abs. 2 näher genannten Geschäften der Gesellschaft zu entscheiden hatte.

§ 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der TIB legte fest, dass der Beirat jährlich in der Ordentlichen Gesellschafterversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen hatte.

Zur Umsetzung dieser Aufsichtsbestimmung der Gesellschafterversammlung über den Beirat stellte der Untersuchungsausschuss fest, dass sich die Gesellschafter in der Regel keine Berichte des TIB-Beirats vorlegen ließen. In dieser Nichterfüllung der Berichtspflicht des Beirates wurde im Untersuchungsausschuss teilweise ein Verstoß gegen die Regelungen des Gesellschaftsvertrags gesehen, da Hinweise auf eine Änderung des Gesellschaftsvertrags - etwa aus den Protokollen - nicht zu ermitteln waren. Selbst angesichts einer teilweisen Personenidentität innerhalb der verschiedenen Gremien der TIB - Beirat und Gesellschafterversammlung - sei eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, so wurde argumentiert, nicht auf dem Wege einer stillschweigenden Vereinbarung konkludent möglich, zumal § 26 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags eine Schriftformklausel enthält.

Für den Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgeblich, das Formvorschriften für den Gesellschaftsvertrag einer KG oder dessen Änderung nicht vorsieht. Vielmehr sind sowohl der Abschluss des

ursprünglichen Gesellschaftsvertrags wie auch spätere Änderungen jederzeit formlos möglich, soweit nicht spezielle Formvorschriften wie etwa § 311 b BGB einschlägig sind, etwa weil ein Grundstück in das Gesellschaftsvermögen eingebracht werden soll.<sup>19</sup> Es bedarf hier weder eines ausdrücklichen Beschlusses der Gesellschafter noch der Einhaltung bestimmter Formvorschriften oder gar einer konstitutiven Eintragung in das Handelsregister. Ebenso wie beim erstmaligen Abschluss ist es auch für spätere Änderungen des Gesellschaftsvertrags ausreichend, dass sich die Gesellschafter stillschweigend auf eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags verständigen, solange keine zwingenden handelsrechtlichen Umstände entgegenstehen. Dies entspricht sowohl der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>20</sup> als auch der herrschenden Meinung in der handelsrechtlichen Literatur.<sup>21</sup> Insbesondere ist anerkannt, dass die langjährige Übung einer bestimmten Gesellschafterpraxis zu einer stillschweigenden Änderung des Gesellschaftsvertrags führen kann.<sup>22</sup> Es besteht sogar eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine langandauernde tatsächliche Abweichung vom Gesellschaftsvertrag dessen einvernehmliche Änderung bewirkt hat. Dabei ist unerheblich, ob ein entsprechender erkennbarer Wille nach außen in Erscheinung getreten ist oder ob es sich lediglich um eine interne Regelung handelt<sup>23</sup>.

Explizite handelsrechtliche Bestimmungen über einen Beirat sowie dessen Befugnisse bestehen nicht. Es handelt sich um ein freiwillig eingerichtetes Gremium, dessen Aufgabe in der Regel in der Kontrolle und Beratung der geschäftsführenden Gesellschafter sowie in der Entscheidung über wichtige Maßnahmen besteht, bei den dem geschäftsführenden Gesellschafter die alleinige Entscheidungsgewalt entzogen wurde. Mangels gesetzlicher Mindeststandards für Beiräte einer GmbH & Co. KG ist eine Änderung der Befugnisse, Verpflichtungen und Kompetenzen grundsätzlich jederzeit ebenso möglich wie seine Auflösung. Eine Grenze der Übertragung von Kompetenzen auf den Beirat findet sich nur in zwingenden gesellschaftsrechtlichen Schranken, die im Wesentlichen von den Grundsatz der Selbst- bzw. Fremdorganschaft, dem Einstimmigkeits- bzw. Mehrheitsprinzip, der Kernbereichslehre, dem Abspaltungsverbot sowie der Verbandssouveränität bestimmt werden. Das bedeutet, dass gewisse präventive Kontrollrechte den Gesellschafter nicht genommen werden können, da sich andernfalls die Gesellschafter selbst entmachten würden<sup>24</sup>.

---

<sup>19</sup> vgl. BGHZ Band 58, S. 118; Baumbach/Hopt, HGB, 33. Auflage, § 105 Rdnr. 62

<sup>20</sup> grundlegend BGHZ, Band 17, S. 392, ebenso BGHZ, Band 51, S. 198 und BGH NJW 1989, S. 2687; zitiert nach Juris

<sup>21</sup> Karsten Schmidt, in: Münchener Kommentar zum HGB, § 105, Rdnr. 160 mit weiteren Nachweisen

<sup>22</sup> BGHZ, Band 70, S. 331; BGHZ, Band 132, S. 263; Karsten Schmidt in: Schlegelberger, HGB, 5. Auflage, § 105; Rdnr. 141

<sup>23</sup> BGHZ, 132, S. 263; BGH NJW 1966, S. 826; Baumbach/Hopt, HGB, 33. Auflage, § 105, Rdnr. 62

<sup>24</sup> vgl. BGHZ, Band 51, S. 198

Bei der routinemäßigen Berichtspflicht eines Beirates handelt es sich jedoch um keine derart weitreichende Kompetenz, bei deren Wegfall von einem Verstoß gegen das Verbot der Drittorganschaft gesprochen werden könnte. Vielmehr ist eine solche Änderung jederzeit möglich. Bei einer mehrfachen Nichterfüllung dieser Berichtspflicht im allseitigen Einvernehmen ist zudem von einer stillschweigenden Abänderung des Gesellschaftsvertrags durch langjährige Übung auszugehen.

Hinsichtlich der in § 26 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Schriftform für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft geht der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass derartige Schriftformklauseln in Gesellschaftsverträgen in erster Linie eine Klarstellungsfunktion haben. Die Auslegungsregel des § 125 Satz 2 BGB, wonach der Mangel einer durch Rechtsgeschäft bestimmten Form im Zweifel die Nichtigkeit zur Folge hat, ist für gewillkürte Schriftformklauseln von Gesellschaftsverträgen einer OHG oder KG nach ständiger Rechtsprechung des BGH nicht anwendbar<sup>25</sup>. Vielmehr kann eine Abweichung von den Gesellschaftsvertraglich festgelegten Schriftformerfordernis entweder durch langjährige Übung erfolgen oder indem die Gesellschafter einer Personengesellschaft mündlich oder durch schlüssiges Verhalten im allseitigen Einvernehmen für einen Einzelfall eine abweichende Handhabung vereinbaren<sup>26</sup>. Ausreichend ist hierfür, dass alle Gesellschafter den Willen zum Ausdruck bringen, zumindest stillschweigend einen gemeinsamen Beschluss zu fassen. Eine Aufhebung der Schriftformklausel im konkreten Fall ist selbst dann möglich, wenn die Gesellschafter an die Schriftformklausel in diesem Moment gar nicht gedacht haben<sup>27</sup>.

Zwar wird in der Literatur die Ansicht vertreten, eine formlose Vertragsänderung sei bei Bestehen einer gewillkürten Schriftformklausel gemäß § 125 Satz 2 BGB nichtig<sup>28</sup>. Gegen eine Anwendung von § 125 BGB spricht hier jedoch die unterschiedliche Interessenlage; die Formbestimmungen des BGB gelten in erster Linie für gegenseitige schuldrechtliche Verträge, womit die Rechtsbeziehungen innerhalb einer handelsrechtlichen Gesellschaft nur bedingt vergleichbar sind.

Trotz der im Gesellschaftsvertrag der TIB festgelegten Schriftform ist somit von einer stillschweigenden Änderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Berichtspflicht des Beirats auszugehen.

---

<sup>25</sup> grundlegend BGHZ, Band 49, S. 364; ebenso wie BGHZ, Band 58, S. 115; BGHZ, Band 71, S. 162 und BGHZ, Band 132, S. 263

<sup>26</sup> sogenannte „ad hoc-Entscheidung“; grundlegend BGHZ, Band 58, S. 115

<sup>27</sup> BGHZ, Band 71, S. 164; BGHZ, Band 152, S. 270

<sup>28</sup> Karsten Schmidt in: Münchner Kommentar zum HGB, § 105 Rdnr. 162; Piehler/Schulte, Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts Band 2, KG und stille Gesellschaft, § 64 KG, Rdnr. 15 sowie vermittelnd Baumbach/Hopt, HGB, 33. Auflage, § 105, Rdnr. 63

Im Übrigen weist der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die gewählte Gesamtkonstruktion von TIF und TIB darauf hin, dass mit dem gewählten Verfahren eine Verlagerung der Information des Gesellschafters in den grundsätzlich unabhängigen Beirat einherging. Der Untersuchungsausschuss hat keine besonderen Feststellungen zu der Frage getroffen, inwieweit sich dies auf die Unabhängigkeit des Beirats oder die Vertretung der Gesellschafterinteressen konkret ausgewirkt hat; die Personenidentität wird zur Kenntnis genommen.

Der Untersuchungsausschuss ermittelte, dass die Gesellschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags jährlich eine Ordentliche Gesellschafterversammlung abhalten mussten, diese jedoch im Jahr 2002 nicht stattgefunden hat. Dieses Versäumnis rügte auch der Thüringer Rechnungshof in seiner abschließenden Prüfmitteilung zur Prüfung der TIB, wenn auch eingeräumt wurde, dass die Nichteinhaltung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags nicht zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit führe.

Der Untersuchungsausschuss ermittelte weiter, dass der Thüringer Rechnungshof hinsichtlich der Aufsichtsfunktion der Gesellschafterversammlung weiterhin beanstandete, dass die Geschäftsführung der TIB entlastet worden ist, obwohl sie die laut Gesellschaftsvertrag notwendige Zustimmung des Beirats für das Eingehen einer Beteiligung mehrfach nicht oder erst nach Geschäftsabschluss der Beteiligung eingeholt hatte. Ein solcher Fall einer erst nachträglich eingeholten Genehmigung des Beirats der TIB zur Beteiligungsaufnahme lag etwa bei den Unternehmen mit der Kennziffer Nr. 32 vor.

Zu den zustimmungspflichtigen Geschäften bestimmt § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags: „Die nachfolgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des bei der Gesellschaft einzurichtenden Beirats: a) der Erwerb und die Veräußerung bzw. Beendigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Das Gleiche gilt für eine Aufstockung bzw. teilweise Veräußerung von Beteiligungen; b) die Eingehung, Änderung und Beendigung von stillen Gesellschaftsverhältnissen; c) die Zuführung von Risikokapital in sonstiger Weise an andere Unternehmen, z.B. durch Darlehen, partiarische Darlehen, Gewährung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, Gewährung von Zuschüssen oder sonstigen Leistungen; d) die Ausübung von Rechten, die die Gesellschaft aus der Beteiligung an anderen Unternehmen hat, wenn durch die Ausübung des Rechts der Fortbestand des jeweiligen Industrieunternehmens wesentlich beeinflusst wird bzw. wenn die Maßnahme eine wesentliche Umstrukturierung dieses Unternehmens zum Gegenstand hat.“ Weiter legt § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags fest, dass diese in Abs. 2 genannten

Geschäfte der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung bedürfen, solange bei der Gesellschaft ein Beirat noch nicht eingerichtet ist.

Die nicht rechtzeitige Befassung des TIB-Beirats wurde gegenüber dem Untersuchungsausschuss zwar als Versäumnis der seinerzeitigen Geschäftsführung eingeräumt, jedoch betont, dass dadurch kein Schaden entstanden sei und dieser Verstoß gegen § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags insofern nicht für die Frage der Entlastung der Geschäftsführung relevant gewesen sei.

Dem gegenüber betonte jedoch der Thüringer Rechnungshof in seiner abschließenden Prüfmitteilung, die Gesellschafterversammlung könne ihre Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen, nur nachkommen, wenn sie offensichtlichen Verstößen gegen den Gesellschaftsvertrag nachgehe. Erst nach weiterer Aufklärung hätte die Gesellschafterversammlung entscheiden können, ob der Gesellschaft durch die Verstöße ein Schaden entstanden sei oder noch entstehen könne und das Versäumnis letztlich zur Verweigerung der Entlastung hätte führen können. Der Untersuchungsausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

## (2) Kontrolle der TIB durch den Thüringer Rechnungshof

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der TIB hat der Landesrechnungshof des Freistaats Thüringen das Recht, den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.

Ein solches Prüfverfahren kündigte der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 7. Juli 2005 bei der TIB für die Geschäftsjahre 2000 bis 2004 an und unterrichtete sich in den Monaten Juli/August 2005 über die Tätigkeit der TIB mittels entsprechender Akteneinsicht. Die Liste der zur Prüfung ausgewählten Unternehmen nannte die Beteiligungsunternehmen mit den Kennziffern 3, 20, 32, 39 und 9 sowie die DTW AG Gehren und die Prokent AG.

Am 4. Februar 2008 übersandte der Landesrechnungshof der Landesregierung den Entwurf einer Prüfmitteilung zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 27. Juni 2008 nahm die TIB fristgemäß Stellung zu diesem Entwurf. Mit Schreiben vom 17. März 2009 teilte die Landesregierung mit, dass nunmehr die abschließende Prüfmitteilung des Landesrechnungshofes vorliege und übermittelte diese dem Untersuchungsausschuss zur Kenntnisnahme.

Hinsichtlich der Ergebnisse dieses Prüfverfahrens und der Beanstandungen seitens des Landesrechnungshofs ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Prüfzeitraum des Landesrechnungshofes sich nur zum Teil mit dem Untersuchungszeitraum deckt, so dass die Unterlagen nur teilweise - soweit den Untersuchungszeitraum betreffend - in die Arbeit des Untersuchungsausschusses und im Untersuchungsverfahren ermittelten Ergebnisse Eingang

finden konnten; dies betrifft insbesondere abschließende Bilanzziehungen des Landesrechnungshofs zur Arbeit der TIB, einzelnen Beteiligungsverläufen sowie Gesamtbetrachtungen des Beteiligungskapitals zum Ende des vom Landesrechnungshofs geprüften Zeitraums bis Ende 2004.

**3. Von welchen Prüfungen und welchen Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofs im Hinblick auf den Einsatz öffentlicher Mittel zur Erfüllung des Zwecks des TIF hatten die Landesregierung, der TIF und die TIB Kenntnis und wie wurden diese Erkenntnisse im Rahmen der Beteiligungsverwaltung umgesetzt?**

Weder die Landesregierung, noch der TIF oder die TIB hatten im Untersuchungszeitraum Kenntnis von Prüfungen bzw. Prüfergebnissen des Landesrechnungshofs, da das einzig durchgeführte Prüfverfahren des Thüringer Rechnungshofs zur TIB erst im Jahr 2009 abgeschlossen wurde.

Wie bereits oben (Teil C III. 2. b. und c.) dargestellt, kündigte der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 7. Juli 2005 an, den Vorstand der TAB als Vorstand der ehemaligen Stiftung TIF zwar eine Prüfung der Geschäftsjahre 2000 bis 2003 bei der TIF an, führte diese jedoch später nicht durch. Der Prüfanündigung vom selben Tag an die TIB folgten entsprechende Ermittlungen, jedoch datiert der erste Entwurf einer Prüfmitteilung des Landesrechnungshofs erst vom 4. Februar 2008 und die abschließende Prüfmitteilung des Thüringer Rechnungshofs lag erst im März 2009 vor. Somit war eine Kenntnisnahme bzw. Umsetzung dieser Ergebnisse im Rahmen der Beteiligungsverwaltung nicht mehr möglich.

#### **IV. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex d)**

**Welche Vorkehrungen haben die Landesregierung, der TIF und die TIB getroffen, um sicherzustellen, dass deren jeweilige Vertreter in Beiräten, Aufsichtsräten oder anderen Organen der Landesgesellschaften und Beteiligungsunternehmen die Interessen des Landes im Hinblick auf den sorgsamsten Umgang mit öffentlichen Mitteln wahrnehmen?**

##### **1. Vorkehrungen der Landesregierung im Hinblick auf die Wahrung der Landesinteressen**

Der Untersuchungsausschuss ermittelte hierzu, dass der Freistaat Thüringen seine Interessen insbesondere im Hinblick auf den sorgsamsten Umgang mit den bereitgestellten öffentlichen Mitteln zunächst über die Thüringer Aufbaubank, die den Stiftungsvorstand inne hatte und selbst wiederum unter Aufsicht des Landes stand, wahrnehmen konnte. Die TAB hatte am 21. Oktober 1993 die Thüringer Industriebeteiligungs-Geschäftsführungs GmbH (TIG) gegründet und ihre Geschäftsanteile daran am 9. Dezember 1993 über einen Rechtsanwalt an den TIF veräußert.

Im Hinblick auf die Wahrung der Interessen des Landes ist auch die Rolle der Aufsichtsbehörden des Landes bedeutsam.

Das Thüringer Innenministerium übte die Rechtsaufsicht aus und genehmigte die Errichtung des TIF gemäß § 80 Abs. 1 BGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Zweiten Zuständigkeitsverordnung für die Anerkennung von Stiftungen im bürgerlichen Recht. Das Thüringer Innenministerium war auch zuständig für die Vornahme oder Genehmigung statusverändernder Maßnahmen, so etwa zur Genehmigung des Aufhebungsbeschlusses des TIF-Vorstandes am 1. September 2003. Im Übrigen war im Rahmen von § 15 Abs. 2 der Zweiten Zuständigkeitsverordnung grundsätzlich das Landesverwaltungsamt zuständig für die Ausübung der Aufsicht einschließlich der Genehmigung einfacher Satzungsänderungen. Dabei beschränkte sich die Aufsicht über den TIF als Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß § 18 des fortgeltenden Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) auf eine Rechtsaufsicht. Diese Stiftungsaufsicht bezog sich auf die Erfüllung des Stiftungszwecks, den Erhalt des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel zu satzungsmäßigen Zwecken. Insbesondere für diese Aufsicht über die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel ist die Frage des sorgsamsten Umgangs mit diesen Mitteln im Sinne der Landesinteressen relevant.

Einzelne Feststellungen zur Stiftungsaufsicht hat der Untersuchungsausschuss nicht getroffen. Auf die Stellungnahme der Stiftungsaufsicht im Rahmen des Auflösungsverfahrens wird auf Teil D VI. verwiesen.

Weiterhin kommen in dem Kontext der Interessenwahrnehmung des Landes die besonderen Befugnisse des Stifters nach § 10 der Stiftungssatzung hinzu, die durch die Staatskanzlei wahrzunehmen waren. Derartige Befugnisse sind etwa in § 5 Abs. 3 und 4 sowie in § 6, 7 Abs. 1 und 9 der Stiftungssatzung vorgesehen.

So bestimmt beispielsweise § 6 Abs. 2 der Satzung der TIF vom 9. August 1994, dass unbeschadet der Rechte der Stiftungsaufsicht der Stifter und der Landesrechnungshof berechtigt sind, an Ort und Stelle oder an ihrem Sitz zu prüfen, ob die Stiftung die ihr zur Verfügung gestellten Mittel (Grundstockvermögen sowie sonstiges Vermögen) ihrem Zweck entsprechend verwendet hat. Hierzu gewährt ihnen die Stiftung Einsicht in ihre Bücher und Belege und erteilt alle erforderlichen Auskünfte. Die Bücher und Belege sind mindestens zehn Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzubewahren.

## **2. Vorkehrungen des TIF im Hinblick auf die Wahrnehmung der Landesinteressen**

Die Genehmigungsbedingungen der EU-Kommission zur Stiftung TIF vom 9. August 1994 sahen u. a. vor, dass der TIF unabhängig tätig sein musste und insbesondere auch über die Beteiligungen ein ebenfalls unabhängiger Beirat zu entscheiden hatte.

Als Stifter konnte der Freistaat jedoch über die Bestimmung des Stiftungszwecks durchaus eigene Interessen einbringen. So bestimmt § 2 der TIF-Satzung in Bezug auf einen sorgsamen Umgang mit den bereitgestellten öffentlichen Mitteln, dass die Beteiligungsgesellschaft sich durch Ausreichung von Risikokapital auf Zeit in solchen existenzgefährdeten Industrieunternehmen im Freistaat engagieren soll, die eine reale Chance haben, sich bei ausreichender Eigenkapitalausstattung und Durchführung der notwendigen Umstrukturierungen am Markt behaupten zu können. Es wird festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln über die Beteiligungsgesellschaft besteht. Weiterhin bestimmt § 2 Abs. 4 der TIF-Satzung, dass - soweit die Satzung nichts abweichendes festlegt - der Vorstand entscheidet, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Stiftungsvorstand war aber, wie bereits dargelegt, die TAB, über die wiederum das Land die Aufsicht ausübte.

Schließlich waren dem Landesrechnungshof Thüringen auch bei der TIF Kontrollbefugnisse eingeräumt. In § 6 Abs. 2 der Stiftungssatzung des TIF heißt es: „Unbeschadet der Rechte der Stiftungsaufsicht sind der Stifter und der Landesrechnungshof berechtigt, an Ort und Stelle oder an ihrem Sitz zu prüfen, ob die Stiftung die ihr zur Verfügung gestellten Mittel (Grundstockvermögen sowie sonstiges Vermögen) ihrem Zweck entsprechend verwendet hat. Hierzu gewährt ihnen die Stiftung Einsicht in ihre Bücher und Belege und erteilt alle erforderlichen Auskünfte. Die Bücher und Belege sind mindestens zehn Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzubewahren.“

Der Untersuchungsausschuss hat hierzu festgestellt, dass der Thüringer Rechnungshof zwar mit Schreiben vom 7. Juli 2005 eine örtliche Prüfung der Geschäftsjahre 2000 bis 2003 bei der TIF ankündigte, diese jedoch im späteren Verlauf nicht durchführte.

### **3. Vorkehrungen bei der TIB im Hinblick auf die Wahrnehmung der Landesinteressen**

#### *a. Thüringer Rechnungshof*

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der TIB hatte der Landesrechnungshof des Freistaats Thüringen das Recht, den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen. Der Landesrechnungshof führte ein solches Prüfverfahren für die Geschäftsjahre 2000 bis 2004 bei der TIB durch, womit gerade die Interessen des Landes im Hinblick auf einen sorgsamen Umgang mit den bereitgestellten öffentlichen Mitteln wahrgenommen wurden. Das Prüfverfahren endete mit der abschließenden Prüfmitteilung des Thüringer Rechnungshofs vom März 2009.

#### *b. TIB-Beirat und Gesellschafterversammlung*

Eine direkte Einflussmöglichkeit des Landes auf die Tätigkeit des Beirats wurde - wie schon beim TIF - durch die EU-Genehmigungsbedingungen vom 9. August 1994 ausgeschlossen, da diese einen unabhängigen Beirat forderten.

Die Interessen des Landes konnten jedoch über die Zusammensetzung des 1994 als Gremium eingerichteten TIB-Beirates wahrgenommen werden. Der Beirat hatte gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags der TIB mindestens neun Mitglieder. Zwei Beiratsmitglieder - ab 2001 waren es drei Beiratsmitglieder - wurden von der Thüringer Landesregierung benannt und durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Zum 31. Dezember 1994 übten die Staatssekretäre Dr. Nehring und Dr. Stamm diese Funktion aus, zum 31. Dezember 2001 waren es die Staatssekretäre Diezel (Thüringer Finanzministerium), Richwien (Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur) und Dr. Aretz (Thüringer Ministerium für

Wissenschaft, Forschung und Kunst). Mittels dieser Personalunion konnten die Interessen des Landes Thüringen in die Entscheidungen der TIB einfließen, wenn auch keine Vorschriften oder Richtlinien für die Beiratsmitglieder bestanden. Der Untersuchungsausschuss nahm insoweit die Auskunft der Landesregierung zur Kenntnis, dass es sich bei der TIB nicht um eine Landesbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft handelte, sondern um ein Stiftungsunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft, so dass für die auf Veranlassung des Freistaates Thüringen in den Beirat der TIB gewählten oder entsandten Personen nicht die „Hinweise für die auf Veranlassung des Freistaates Thüringen in Überwachungsorgane von Landesbeteiligungen gewählten oder entsandten Personen“ des Thüringer Finanzministeriums anwendbar waren; diese Hinweise sollen insbesondere die Pflichten entsandter Aufsichtsratsmitglieder zur Wahrung der besonderen Interessen des Landes gem. § 65 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung konkretisieren. Auch eine analoge Anwendung dieser Hinweise kam nicht in Betracht, da die TIB satzungsgemäß über kein aufsichtsratsähnliches Überwachungsorgan verfügte und der Beirat die eingeschränkten Aufgaben und Pflichten eines Investitionsausschusses besaß. Der Beirat entschied daher gemäß § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der TIB als weisungsunabhängiges Gremium unter Berücksichtigung des Gesellschaftszwecks über die Zustimmung zu den Geschäften der Gesellschaft. Dabei kam auch in den Zeugenaussagen der Beiratsmitglieder vor dem Untersuchungsausschuss zum Ausdruck, dass der Beirat sich zumindest bis zum Jahr 2001 für staatsfern und eigenverantwortlich hielt; auf die Feststellungen im Rahmen der Auflösung des TIF wird hingewiesen. So ergab sich etwa im Fall der data.Mobile GmbH aufgrund gelesener Protokolle und Zeugenaussagen, dass der Beirat die vorgeschlagene Beteiligung kritisch prüfte und auch Nachfragen stellte.

Im Hinblick auf die mit der Anwendbarkeit der o.a. „Hinweise“ angesprochene Frage der Wahrnehmung von Interessen des Landes durch entsandte Beiratsmitglieder hat der Untersuchungsausschuss am Beispiel einzelner Beteiligungsfälle nachvollzogen, dass entsandte Beiratsmitglieder ihre Erwägungen ad hoc koordiniert und – auch in Fällen der Entscheidung im Umlaufverfahren oder unter Einbeziehung ihrer jeweiligen Vertreter – Voten in Kenntnis der Position der anderer entsandter Mitglieder und abgestimmt abgegeben haben.

Weiter bestand bei der TIB eine Gesellschafterversammlung, der besondere und wesentliche Geschäfte vorbehalten waren. Hierzu zählte auch die Entlastung der Geschäftsführung. Der Landesrechnungshof hat zur Entlastung durch die Gesellschafterversammlung begründet angemerkt, dass die Geschäftsführung bei Beteiligungen die Zustimmung des Beirats mehrfach nicht oder nicht vorab eingeholt hat. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der

europarechtlichen Dimension der Pflicht zur Beteiligung des Beirats auf das Verfahren in sog. „Notsituationen“ hingewiesen. Für die Bedeutung einer fehlenden Vorabbeteiligung des Beirats für die Entlastung sind zunächst die hierdurch für das Unternehmen eingetretenen Schäden bedeutsam; insofern hat der Untersuchungsausschuss keine besonderen tatsächlichen Feststellungen getroffen. Hinsichtlich der etwaigen Verpflichtung der Gesellschafterversammlung vor einer Entscheidung über eine Entlastung die möglichen Konsequenzen aus der Nichtbeteiligung des Beirats zu ermitteln, weist der Untersuchungsausschuss auf die personale Identität der Vertreter der Landes im Beirat und in der Gesellschafterversammlung hin. Eine Beanstandung von eingegangenen Beteiligungen durch den Beirat hat der Untersuchungsausschuss nicht festgestellt.

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass der TIB-Beirat seiner Berichtspflicht gegenüber der Gesellschafterversammlung nach § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags nicht regelmäßig nachkam; diese Berichten wären gerade im Hinblick auf die Überprüfung eines sorgsamem Umgangs mit den bereitgestellten öffentlichen Mitteln ein weiteres Instrument im Hinblick der Interessenwahrnehmungen des Landes. Der Untersuchungsausschuss nahm insoweit den Hinweis der Landesregierung zur Kenntnis, dass die Vertreter der Gesellschafter entweder in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der TIB oder als Beiratsmitglieder ohnehin bereits im vollen Umfang über die Beiratstätigkeit informiert gewesen seien. Die Möglichkeit, im Wege einer stillschweigenden Änderung des Gesellschaftsvertrags auf die Berichtspflicht nach § 14 zu verzichten, wurde bereits oben (Teil C III. 2. c.) eingehend erörtert; auf diese Darstellung wird insoweit verwiesen. Tendenziell werden mit der Betonung der Handlungsmöglichkeiten in Folge personaler Identität die rechtlichen Rahmenbedingungen des mehrgliedrigen Gebildes der Beteiligungsgesellschaft verwischt.

### *c. Beteiligungsunternehmen*

Zur Kontrolle der Geschäftsführung oder des Vorstandes hatte die TIB auch jeweils einen Sitz im Beirat bzw. im Aufsichtsrat des jeweiligen Beteiligungsunternehmens inne. Falls es ein derartiges Aufsichtsgremium in einem Beteiligungsunternehmen noch nicht gab, wurde diese Kontrollfunktion über die Gesellschafterversammlung wahrgenommen. Über dies unterlagen die Beteiligungsunternehmen – auch zum Zweck der Optimierung unternehmerischer Abläufe - der Kontrolle durch die TIB-Geschäftsführung und die Beteiligungsmanager. Zur Frage eines regelmäßigen Controllings der jeweiligen Unternehmensentwicklungen, auf deren Basis die TIB über die Weiterförderung entschied, wird auf die Darstellung in Teil D II. verwiesen.

Feststellungen zu einem standardisierten permanenten Monitoring der Beteiligungsunternehmen wie es im Notifizierungsschreiben der Bundesrepublik vom 16. März 1994 durch unabhängige und geprüfte Gutachter beschrieben wurde, konnte der Untersuchungsausschuss nicht treffen. Vielmehr wurde in den Zeugenaussagen die Begleitung der Unternehmen individuell anhand des jeweiligen Business-Plans dargestellt (siehe hierzu bereits oben Teil D III. 2. a.).

## **V. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex e)**

***In welchem Maße sind durch die Beteiligung an Unternehmen, durch Darlehensgewährungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung (vgl. Nummer 1 Buchst. a), durch Unternehmensinsolvenzen und Beteiligungsveräußerungen die eingesetzten öffentlichen Mittel jeweils vermehrt oder gemindert worden? Inwieweit haben sich die getroffenen Maßnahmen der Beteiligungsverwaltung gemäß den Buchstaben b bis d auf die Vermögensentwicklung jeweils ausgewirkt?***

### **1. Beteiligungen**

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage inwieweit bei den beteiligten Unternehmen durch Darlehensgewährungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung in Folge von Unternehmensinsolvenzen und Beteiligungsveräußerungen die eingesetzten öffentlichen Mittel jeweils vermehrt oder vermindert worden sind, für Beteiligungen (einschl. partiarischer Darlehen), Bürgschaften und Kreditaufträge zugunsten von Beteiligungsunternehmen jeweils getrennt nachgegangen. Dabei hat der Untersuchungsausschuss nicht umfassend über alle Geschäftsvorgänge Beweis erhoben, sondern die Vermögensentwicklung auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie einzelner Auskünfte der Landesregierung nachvollzogen. Auf die Auswertung der vorliegenden Unterlagen wird insofern Bezug genommen; die Unterlagen sind als Anhänge 2 bis 4 dem Bericht beigelegt. Dabei beschränkt sich die abgedruckte Übersicht über die Ergebnisse aus dem Beteiligungsverlauf auf solche Unternehmen, die wegen einer zwischenzeitlich angemeldeten Insolvenz als nicht mehr werbend am Markt eingestuft wurden. Der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass auch in diesen Fällen eine Fortsetzung des Unternehmens aus der Insolvenz heraus bzw. eine wirtschaftliche Fortführung des unternehmerischen Substrats in Betracht kommt. Dem Untersuchungsausschuss lag ebenso eine Auswertung der Unternehmen vor, die werbend am Markt tätig sind; die Übersicht datiert vom 4. Oktober 2006 und wurde den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses als vertrauliche Anlage zu Vorlage UA 4/2 - 67 zur Kenntnis gegeben. Vom Abdruck dieser Vorlage wird abgesehen; auf die Beschlüsse zum Diskretionsschutz wird insoweit verwiesen. Im Übrigen verweist der Untersuchungsausschuss für die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen konkreter Maßnahmen bei einzelnen Beteiligungsunternehmen mit der Maßgabe auf seine tatsächlichen Feststellungen (Teil C), dass die Bedeutsamkeit einzelner Maßnahmen für ein wirtschaftliches Ergebnis im Rahmen der Untersuchung nicht nachvollzogen werden konnte.

Insgesamt ist es in der Folge von 16 der 38 untersuchten einzelnen Beteiligungsfällen nach Maßgabe der vorgenannten Hinweise zwischenzeitlich zu einer Insolvenz gekommen. Dabei waren auch Unternehmen von einer Insolvenz betroffen, bei denen über die Frage der Eingehung der Beteiligung nicht auf der Grundlage eines externen Gutachtens entschieden wurde oder bei denen angepeilte unternehmerische Entwicklungsziele (Meilensteine) zunächst verfehlt wurden und auf der Grundlage einer geänderten Überprüfung über die weitere Beteiligung im Beirat entschieden wurde. Der Untersuchungsausschuss hat insoweit keine besonderen Feststellungen dahingehend treffen können, inwieweit die spätere Insolvenz auf die genannten Umstände des Beteiligungsverfahrens zurückgeht oder Beteiligungsentscheidungen insoweit auf einer offenkundigen Verkennung wesentlicher Umstände beruhen. Allerdings haben sich in Einzelfällen im Rahmen einer prognostischen Betrachtung mögliche Risiken tatsächlich verwirklicht. In einigen Fällen erfolgten im Rahmen von Insolvenzen Mittelrückflüsse an die TIB. Insgesamt hat die TIB nach Mitteilung der Landesregierung auf ihre Finanzeinlagen 38 Millionen Euro abgeschrieben, davon 26,2 Millionen Euro in Folge von Insolvenzen. Nach den ausgewerteten Unterlagen zum Stand 15. Februar 2008 ergibt sich ein Saldo von 25,7 Millionen Euro. Der Untersuchungsausschuss weist insoweit darauf hin, dass das Beteiligungsgeschäft der TIB ausweislich der Intention zur Gründung des TIF in einem wirtschaftlich schwierigen Umfeld und zum Ausgleich infrastruktureller Nachteile von Unternehmen erfolgte; auch diese Risiken spiegeln sich im Geschäftsergebnis.

Den geschilderten Abschreibungen stehen das fortbestehende und auf die StUWT übertragene Beteiligungsportfolio zuzüglich zwischenzeitlich Veräußerungsgewinne sowie die Auskehrungen an den Freistaat gegenüber; auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird unter D.VII.ff. verwiesen.

## **2. Bürgschaften und Kreditaufträge**

Für die Beteiligungsunternehmen der TIB wurden nach Mitteilung der Landesregierung bis Ende 2007 Bürgschaften i. H. v. ca. 133 Millionen Euro ausgereicht. Auf der Grundlage der durch den Untersuchungsausschuss ausgewerteten Unterlagen ergibt sich zum 4. Dezember 2008 eine Ausreichung von Bürgschaften einschl. Kreditaufträgen (dazu s. u.) an Beteiligungsunternehmen von TIB und BFT eine Gesamthöhe von ca. 253 Millionen Euro. Diesem Gesamtbetrag stehen Ausfallzahlungen in Höhe von 86 Millionen Euro und Einnahmen von 4 Millionen Euro gegenüber. Das bestehende Obligo aus Bürgschaften beträgt 2,1 Millionen Euro. Aus Kreditaufträgen besteht ein mögliches Inanspruchnahmerrisiko aus einem Rechtsstreit in Höhe von 21 Millionen Euro. Zur

Erläuterung des Entscheidungsprozesses wird auf die Darlegungen im Teil C sowie die Übersicht in Anhang 4 verwiesen.

Neben den Bürgschaften hat der Freistaat auch Kreditaufträge zugunsten von Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT übernommen. Aus den Kreditaufträgen i. H. v. insgesamt 120 Millionen Euro wurden Ausfallzahlungen i. H. v. ca. 59 Millionen Euro geleistet. Den Ausfallzahlungen standen Einnahmen aus Erlösen in Höhe von 0,6 Millionen Euro und aus Entgelten in Höhe von 0,4 Millionen Euro gegenüber; das verbliebene Obligo beträgt 0,7 Millionen Euro. Auch insofern wird auf die anliegende Übersicht (Anhang 4) verwiesen.

Der Untersuchungsausschuss nimmt insoweit die Mitteilungen der Landesregierung zur Entstehung, zur Abwicklung der Kreditaufträge und zum weiteren Fortbestehen von möglichen Risiken zur Kenntnis. Dies gilt auch für die Erläuterungen zur Notwendigkeit der Einbeziehung des Bürgschaftsausschusses sowie zur Überschreitung vereinbarter Höchstbeträge. Der Untersuchungsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Freistaat, vertreten durch das Thüringer Finanzministerium im Jahr 2004 die TAB aufgrund einer nachträglich geschlossenen Vereinbarung für die Auszahlung von Geldern über die vereinbarten Beträge hinaus schadlos gestellt hat.

Hinsichtlich der Kontrolle zum Gesamteinsatz der Mittel und zum finanziellen Abschluss der Bürgschaftsgewährung nimmt der Untersuchungsausschuss auf seine exemplarische Darstellung der Beteiligungen bei Graf von Henneberg Bezug. Die Schlussrechnungen liegen noch nicht vor.

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens wurde u. a. der Beteiligungsverlauf der Unternehmen Simon Zweirad GmbH, Suhl sowie Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau beispielhaft erörtert. Abschließende Feststellungen zu beiden Beteiligungsunternehmen noch offenen Obligos konnte der Untersuchungsausschuss mangels einer immer noch ausstehenden Schlussabrechnung nicht treffen.

Bei dem Unternehmen Simon Zweirad GmbH war die TIB nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses Gesellschafter mit einem Anteil von 49 Prozent und stellte die Geschäftsführung, war jedoch nicht der alleinige Gesellschafter der Simon Zweirad GmbH. Aus den Kreditaufträgen des Freistaates Thüringen an die TAB resultierten per 31. Dezember 2007 noch bestehende Obligos in Höhe von zum einem 252.995,79 Euro und zum anderen 307.941,42 Euro. Der Untersuchungsausschuss nahm die Mitteilung der

Landesregierung zur Kenntnis, dass eine abschließende Prüfung durch den Kreditauftraggeber noch ausstehe.

Zum Unternehmen Graf von Henneberg Porzellan GmbH stellte der Untersuchungsausschuss fest, dass insoweit fünf Darlehen der TAB in Höhe von zusammen 10,492 Millionen Euro zugunsten dieses Unternehmens auf einem Kreditauftrag des Freistaats Thüringen vom 20. Dezember 1995 über einen Betrag in Höhe von 14.571.818,61 Euro beruhten. Die Entscheidung zur Vergabe des Kreditauftrages habe der seinerzeitige Finanzminister Trautvetter getroffen. Der Freistaat Thüringen habe für die genannten TAB-Darlehen aber darüber hinaus keine Bürgschafts- oder Patronatserklärungen oder sonstige Erklärungen mit einer Verpflichtungswirkung zu Lasten des öffentlichen Haushalts abgegeben. Die Darlehen wurden mit verschiedenen Vermögensgegenständen gesichert, die im Einzelnen in Teil C II. 4. a. aufgeführt sind; insoweit wird auf diese Auflistung verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Kündigung am 17. August 2001 wurden die valuierten Darlehensbeträge angegeben mit:

2.012.872,40 Euro,

2.341.672,50 Euro,

1.533.875,64 Euro,

3.042.761,75 Euro.

Die TAB habe nicht auf ihre Position in der Gläubigertabelle verzichtet, sondern sämtliche ihr aus den Darlehensverträgen zustehenden Forderungen gegen den Insolvenzverwalter für die Graf von Henneberg Porzellan GmbH angemeldet. Auf Grund von Streitigkeiten über diese Forderungen schloss die TAB mit dem Insolvenzverwalter einen Vergleich, um das Risiko des möglichen Totalverlustes der Sicherheiten zu vermeiden. Dem Verwalter sei danach neben den Kosten des Insolvenzverfahrens einschl. der Masseverbindlichkeiten sowie Sozialplanforderungen ein Betrag von 1,4 Millionen Euro zur Auskehr an sonstige Gläubiger verblieben. Im Gegenzug habe er sich zur Auskehr aller verbleibenden Erlöse an die TAB verpflichtet.

Die TAB nahm daraufhin den Freistaat Thüringen aus den genannten Kreditauftrag in Anspruch, woraufhin der Freistaat Zahlungen in Höhe von insgesamt 11.250.644,88 Euro leistete. Diesen Zahlungen standen Einnahmen des Freistaats aus der Verwertung von Sicherheiten in Höhe von insgesamt 658.571,85 Euro gegenüber. Außerdem vereinnahmte der Freistaat für den Kreditauftrag Entgelte in Höhe von insgesamt 229.769,10 Euro. Auch für dieses Unternehmen stand die Schlussabrechnung für den Kreditauftrag noch aus; der

Untersuchungsausschuss nahm insoweit die Mitteilung der Landesregierung zur Kenntnis, die endgültige Zinsabrechnung der TAB liege noch nicht vor. Der Obligostand war gemäß Meldung der TAB zum 30. September 2008 mit 166.894,11 Euro zu beziffern.

## **VI. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex f)**

### **1. Welche Überlegungen wurden wann und durch wen im Hinblick auf eine mögliche Feststellung der Erfüllung des Zwecks der Stiftung TIF angestellt? Mit welchen materiellen Gründen wurde die Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich belegt?**

Der Untersuchungsausschuss hat umfangreich die im Hinblick auf den Stiftungszweck des TIF und seine mögliche Erfüllung angestellten Überlegungen nachvollzogen. Dabei ergaben sich diese Überlegungen teilweise aus der Diskussion um eine mögliche weitere Geschäftstätigkeit der TIB und ihrer Organe. Der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass die hierzu getroffenen Feststellungen jeweils vor dem Hintergrund der jeweiligen Überlegungen des Stifters zur Zukunft des TIF angestellt wurden. Insofern wird auf die Darstellung zum Verfahrensablauf verwiesen. Weiterhin hat der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die Frage in Satz 2 neben der Darstellung der tatsächlich gegebenen Begründung auch die Frage der tatsächlichen Erfüllung des Stiftungszwecks auf der Grundlage dieser Feststellung erörtert.

#### *a. Stiftungszweck des TIF und Auffassung des Stifters von dessen Erfüllung*

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass der Freistaat Thüringen die TIF 1993 gründete, um nach der Wiedervereinigung mit dem Stiftungskapital den Umstellungsprozess Thüringer Unternehmen von der Plan- in die Marktwirtschaft zu unterstützen. § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 9. Dezember 1993 lautet: „Zweck der Stiftung ist die Erhaltung einer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähigen industriellen Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen.“ Dabei ist der Stifter schon bei der Gründung nicht davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine dauerhafte Aufgabe handelt. Die lediglich temporäre Konzeption der Stiftung wurde deshalb explizit in der Satzung verankert. § 8 Abs. 1 der TIF-Satzung bestimmt: „Die Stiftung ist nicht auf Dauer angelegt. Sie ist aufzuheben, sobald der Stiftungszweck erfüllt ist, jedoch nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Errichtung der Stiftung.“ Nach Einschätzung des Stifters würden die privatisierungsspezifischen Umstellungsprobleme und das Erfordernis entsprechender Strukturanpassungsbegleitmaßnahmen in einem absehbaren Zeitraum an Bedeutung verlieren und überflüssig werden, wobei die genaue Dauer dieses Zeitraumes nicht im Voraus bestimmt werden konnte. Deshalb konnte eine Überprüfung der Zweckerfüllung des TIF nur im Rahmen einer wertenden Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und Fortschritte in Thüringen insgesamt erfolgen. Als die Landesregierung nach der Jahrtausendwende beschloss, die Beteiligungsgesellschaften neu zu strukturieren und an

die geänderten wirtschafts- und strukturpolitischen Rahmenbedingungen anzupassen, wurde der TIF mit auf den Prüfstand gestellt. Die bei Stiftungsgründung vorgesehene Aufgabenstellung einer Unterstützung im Übergang von der Planwirtschaft auf die Marktwirtschaft stand zehn Jahre nach der Wende nicht mehr im Vordergrund, was die im Mittelstands- und Jahreswirtschaftsbericht 2001 zusammengefassten Wirtschaftsdaten belegten. Deshalb hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur als das betreffende Fachressort die Erfüllung des Stiftungszwecks gegenüber der Stiftungsbehörde bzw. dem Stiftungsvorstand bestätigt.

Zu einer Überprüfung dieses Befundes durch ein externes Gutachten hat dabei nach Auffassung der Landesregierung keine Veranlassung bestanden, weil der Transformationsprozess für die Thüringer Industrie, zu dessen Unterstützung der TIF ursprünglich gegründet worden war, offensichtlich zum Ende gekommen war. Die größten Industriebetriebe waren entweder abgewickelt oder unter neuen Eigentümern individuell transformiert worden. Dieser entscheidungserhebliche Umstand war allgemein bekannt und durch regelmäßige Berichterstattungen wie in den Wirtschafts- und Mittelstandsberichten belegt. Die Zahl der Sanierungsfälle hatte sich stark reduziert. Nicht mehr die Rettung und Sanierung angeschlagener Industrieunternehmen stand im Vordergrund, sondern vielmehr die Weiterentwicklung des Freistaats Thüringen als Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort.

Auch aus einer Kabinettsvorlage vom 21. Juni 2001 zur „Neuordnung der Landesgesellschaften“ (vgl. Teil C IV 2.c.) konnte der Untersuchungsausschuss entnehmen, dass der TIF seinerzeit - ausgestattet mit 200 Millionen DM - den Zweck hatte, eine unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähige industrielle Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen zu erhalten. In der Umbruchsituation sollte so einer Deindustrialisierung Thüringens entgegengewirkt werden. Die Beteiligungsarbeit der TIB mit dem Ziel der Rettung bzw. Sanierung angeschlagener Industrieunternehmen habe sich mittlerweile aber deutlich verschoben, da die Zahl der neuen Engagements stark zurückgegangen und das Geschäft erheblich kleinteiliger geworden sei. Um einen bestmöglichen Beitrag zur künftigen Landesentwicklung zu leisten, seien die Arbeitsweise und Strukturen der Landesgesellschaften neuen Zielen und Aufgaben anzupassen.

#### *b. Überlegungen innerhalb der TIB und des TIF zur künftigen Aufgabenstellung*

Auch die Mitglieder des TIB-Beirates debattierten über die zukünftige Aufgabenstellung der TIB vor dem Hintergrund, dass sich der Schwerpunkt zum marktwirtschaftlichen Beteiligungsgeschäft, also der Finanzierung von Wachstum und Weiterentwicklung von Unternehmen, verschoben hatte, nachdem das in der Gründungsphase schwerpunktmäßig

von der TIB bearbeitete Aufgabenfeld der „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zunehmend an Bedeutung verloren hatte; dies ergibt sich nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses aus dem Protokoll der 25. Sitzung des TIB-Beirats am 15. März 2001. Dr. Schröder stellte auf dieser Beiratssitzung die Überlegungen der Landesregierung dar, die Mittel der TIB auch anderweitig einzusetzen, da das Sanierungsgeschäft als ursprüngliche Aufgabe der TIB inzwischen zurückgegangen sei, so dass neue Strukturen für die TIB geschaffen werden müssten. Mit den Beauftragten der Landesregierung wurde in dieser Sitzung jedoch Einigkeit darüber erzielt, dass die TIB weiter am Markt tätig sein solle, wenn auch das Stiftungskapital unter Beachtung des Stiftungszwecks anderweitig eingesetzt werden solle. Die Beiratsmitglieder äußerten auf dieser Sitzung auch ihre Ansicht, dass die TIB künftig eher noch stärker gebraucht werde und eine Reduzierung ihrer Tätigkeit auch unter dem Aspekt der Außenwirkung ihrem Ansehen abträglich wäre. Die TIB und deren Beirat stellten ein Instrument dar, das für sich Fachkompetenz und reiche Erfahrungen in Anspruch nehmen könne. Daher dürfe die TIB nicht lediglich auf ein Auslaufmodell reduziert werden. Abschließend wurde auf der 25. Beiratssitzung (siehe oben Teil C IV. 4. a.) beschlossen, ein Konsenspapier der staatsfernen Beiratsmitglieder zur zukünftigen Entwicklung der TIB zu erstellen und dieses der Landesregierung als Empfehlung vorzulegen.

Zum Inhalt dieses Konsenspapiers hat der Untersuchungsausschuss u. a. festgestellt, die Beiratsmitglieder hielten es vor dem Hintergrund, dass Unternehmen in Schwierigkeiten als Beteiligungen kaum noch in Betracht kämen, für berechtigt und sinnvoll, angesichts dieser veränderten Bedingungen über eine Anpassung der Ausrichtung der TIB zugunsten einer zukunftsorientierten Stärkung der industriellen Struktur des Freistaats nachzudenken. Auch künftig werde ein differenziertes Instrumentarium benötigt, um schrittweise das Niveau der Industriestruktur in den alten Bundesländern zu erreichen. Zu den einzelnen Anregungen im Rahmen dieses Konsenspapiers wird auf dessen oben im Teil C (IV. 4. e.) dargestellten Inhalt verwiesen. Zusammenfassend wurde dort festgehalten, man halte es für geboten, die TIB als aktives Instrument nicht nur zu erhalten, sondern ihr künftiges Tätigkeitsfeld breiter zu öffnen. Für die zu erwartende weitere Nachfrage nach Beteiligungskapital sollten Voraussetzungen geschaffen werden, die ein flexibleres Reagieren im Einsatz auch der Barreserven ermöglichten.

Auch in den Zeugenaussagen der Beiratsmitglieder vor dem Untersuchungsausschuss kam zum Ausdruck, dass diese die Arbeit der TIB - wenn unter Umständen auch mit modifizierter Ausrichtung - fortsetzen wollten. So bekundete der Zeuge Dr. Schröder unter Hinweis auf das genannte Konsenspapier, die Beiratsmitglieder hätten es durchaus für akzeptabel

gehalten, dass die Mittel nicht mehr ausschließlich der TIB zur Verfügung stehen sollten. Die Beiratsmitglieder seien jedenfalls nicht der Auffassung gewesen, dass ihre Arbeit beendet sein sollte. Auch in der Umbruchphase ab dem Jahr 2001 sei über die Geschäftsführung der TIB nach wie vor Investitionsbedarf an den Beirat herangetragen worden, wenn sich auch der Schwerpunkt von einer reinen Unterstützung in Not geratener Unternehmen hin zu mancher Neugründung verlagert habe. Vor diesem Hintergrund seien die Beiratsmitglieder - so der Zeuge Dr. Schröder - nicht der Auffassung gewesen, dass der TIF seine Aufgaben erfüllt habe.

Diese Auffassung vertrat auch der Zeuge Dr. Hoffmann-Becking vor dem Untersuchungsausschuss. Aus seiner Sicht habe es ab dem Zeitraum der Jahre 2000/2001 einen Druck gegeben, Stiftungskapital zurückzuführen, was er selbst nicht für zulässig gehalten habe.

Der Zeuge Botschatzki bekundete ebenfalls, er habe den Stiftungszweck des TIF nicht für erfüllt gehalten, weil es durchaus noch für viele Betriebe finanzielle Probleme gegeben habe, so dass er eine Institution wie die TIB weiterhin für erforderlich hielt, wenn unter Umständen auch in veränderter Form. Der Zeuge war jedoch auch der Ansicht, dass Ende der 90-er Jahre/Anfang 2000 Sanierungsfälle nicht mehr in dem Umfang vorhanden gewesen seien wie am Anfang, als es hauptsächlich darum gegangen sei, in Schwierigkeit geratenen Betrieben zu helfen, um Arbeitsplätze zu retten. Er sei nicht gegen eine Veränderung der TIB gewesen, vertrat aber die Meinung, dass Thüringen weiterhin ein solches Instrumentarium für Beteiligungen brauche. In diesem Sinne führe die Beteiligungsmanagement Thüringen GmbH durchaus erfolgreich die Beteiligungen an Unternehmen weiter. Die Tatsache, dass es aufgrund der veränderten Situation nach zehn Jahren einer Veränderung der TIB bedurfte, sei sicher - so meinte der Zeuge - auch den anderen Beiratsmitgliedern bewusst gewesen.

Übereinstimmend mit den Angaben der Zeugen hierzu ergibt sich auch aus dem Protokoll der 28. Sitzung des TIB-Beirats am 8. März 2002 die Bekräftigung des Beirats, dass Thüringen weiterhin eine Institution wie die TIB zur Finanzierung der klein- und mittelständischen Industrieunternehmen benötigen werde. Jede sinnvolle Lösung, die dies unterstütze, werde die Zustimmung des TIB-Beirats finden (siehe oben Teil C IV. 4. c.).

Der Zeuge Wierlacher legte in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss aus Sicht des Stiftungsvorstands dar, dass nie vorgesehen gewesen sei, das Beteiligungsgeschäft einzustellen, sondern es sei lediglich um eine bessere Verknüpfung gegangen. Es sei für den Standort Thüringen vorteilhaft, die Strukturen im Beteiligungsgeschäft zu bündeln, damit es nur noch eine Anlaufstelle für die Unternehmer zum Thema Beteiligungskapital gebe. Er verwies hierzu auf die Venture Capital Thüringen und den Thüringer Innovationsfonds.

Seitens des Stiftungsvorstands bzw. der TAB seien entsprechende Konzepte bereits im Frühjahr 2002 entwickelt und den für Wirtschaft und Finanzen zuständigen Ministern vorgestellt worden. Diese Pläne bestünden unabhängig von der Verwendung der TIF-Mittel.

*c. Bestätigung der Erfüllung des Stiftungszwecks durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur*

Bestätigt wurde die Erfüllung des Stiftungszwecks schließlich mit ausführlicher materieller Begründung in einem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur an den Vorstand des TIF vom 18. Juli 2003 (siehe oben Teil C IV. 2. a.). Das Schreiben erläutert zunächst noch einmal die Umstände und den Zweck der TIF-Gründung. Die Wirtschaft in Thüringen habe mit der Einführung der Marktwirtschaft einen dramatischen Umbruch und eine tiefgreifende Veränderung ihrer Branchen- und betrieblichen Strukturen erfahren, insbesondere in den bedeutsamen industriellen Kernzonen. Das operative Geschäft der mit der Durchführung der Privatisierung beauftragten Treuhandanstalt habe 1994 geendet. Viele der in die Marktwirtschaft überführten ehemaligen Kombinate hätten jedoch einer befristeten aber engagierten Unterstützung zur Bewältigung der gravierenden Umstrukturierungsprozesse bedurft. Um der Thüringer Wirtschaft staatliche Mittel zur Begleitung dieses Umstellungsprozesses bereitzustellen, habe der Freistaat 1993 den TIF gegründet und mit einem Stiftungskapital in Höhe von 200 Millionen DM ausgestattet. Hiermit habe der Umstellungsprozess von der Planwirtschaft in die Marktwirtschaft, insbesondere in den bedeutenden industriellen Kernzonen unterstützt werden sollen, wobei schon bei Stiftungsgründung offenkundig gewesen sei, dass dieser Umstrukturierungsprozess im Laufe der Zeit an Bedeutung verlieren würde. Deshalb sei die Stiftung nicht auf Dauer gegründet worden, sondern habe vielmehr nur so lange tätig sein sollen, bis die industrielle Wirtschaftsstruktur in Thüringen auf einem soliden marktwirtschaftlichen Bedingungen entsprechenden Fundament stehen würde. Der dafür notwendige Zeitraum sei bei Stiftungsgründung auf mindestens fünf Jahre eingeschätzt und entsprechend in § 8 Abs. 1 der Stiftungssatzung festgelegt worden.

Ausgehend von diesem Stiftungszweck führt das Wirtschaftsministerium sodann aus, dass die TIF in den nahezu zehn Jahren ihres Tätigwerdens den notwendigen Umstellungsprozess in den für Thüringen wirtschaftlich bedeutsamen industriellen Kernzonen unterstützt habe. Nach dem zwischenzeitlich erfolgten Restrukturierungsprozess weise die Thüringer Wirtschaft nun wieder eine starke mittelständische Prägung auf. Die großen Umbrüche seien mittlerweile im Wesentlichen abgeschlossen. Die betriebliche Umstrukturierung der privatisierten Unternehmen habe zu deutlichen Effizienzgewinnen geführt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur belegt diese Einschätzung mit der Angabe verschiedener zentraler Kennziffern:

Der Umsatz der Industrie habe sich von 1991 bis 2000 real auf fast das Dreifache erhöht. Im Zeitraum von 1991 bis 2002 habe das jährliche Wachstum bei 12,6 Prozent gelegen.

Die reale Bruttowertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe habe sich von 1991 bis 2000 um 191,5 Prozent erhöht, sei also auf das Dreifache des Ausgangswertes von 1991 angewachsen.

Die Arbeitsproduktivität, also die Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigem, sei im verarbeitenden Gewerbe real von 1991 bis 2000 um 21,6 Prozent und von 1995 bis 2000 um 7,3 Prozent im Jahresdurchschnitt angestiegen.

Die Lohn-Stück-Kosten (Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer in Relation zur nominalen Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigem) hätten 1991 noch bei 194,1 Prozent gelegen und seien im Jahr 2000 auf 76,6 Prozent zurückgegangen.

Der Industriebesatz, also der Anteil der Erwerbstätigen im verarbeitenden Gewerbe auf 1000 Einwohner, habe im Jahr 2000 bei 78 gelegen und sei damit deutlich höher als in den neuen Ländern (ohne Berlin), wo er bei 62 läge. Zugleich seien in Thüringen mehr Menschen in der Industrie tätig als in Schleswig-Holstein (67) und Berlin (48).

Die positive Entwicklung verdeutliche, dass die Thüringer Industrie nunmehr über funktionierende marktwirtschaftliche Strukturen verfüge, die Basis für die langfristige Überlebensfähigkeit der industriellen Wirtschaftsstruktur seien. Die Tätigkeit des TIF, den strukturellen Anpassungsprozess, insbesondere in den wirtschaftlich bedeutsamen industriellen Kernzonen zu unterstützen, könne damit als erfolgreich angesehen werden und vor diesem Hintergrund entspreche es dem ursprünglichen Stifterwillen, die nicht auf Dauer angelegte Stiftung TIF aufzulösen.

#### *d. Erfüllung des Stiftungszwecks*

Der Untersuchungsausschuss hebt einleitend hervor, dass in Erfüllung des Stiftungszwecks bzw. mit dem Unmöglichwerden der weiteren Verfolgung des Stiftungszwecks eine Aufhebung der Stiftung begründet werden kann. Zur Frage der Rechtfertigung der Aufhebung des TIF weist der Untersuchungsausschuss in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unstreitig in Thüringen ein weiterer Bedarf für Eigenkapitalhilfen des Staates an Unternehmen und für weitere Beteiligungsmaßnahmen bestand (vgl. Erläuterung zu den Empfehlungen 35 bis 37 der Enquetekommission 3/2 "Wirtschaftsförderung in Thüringen" des Thüringer Landtags aus dem Jahr 2001, Sonderdruck, S. 112). Dabei war streitig, inwieweit diese im Rahmen der bisherigen Organisationsstruktur und durch TIF und TIB geleistet werden konnten. Hierzu hat namentlich der unabhängige Beirat der TIB pauschal

und ohne nähere konkrete Darlegung des zukünftigen Geschäftsfeldes die Auffassung vertreten, dass auch im Rahmen der bestehenden Strukturen ein weiteres Beteiligungsgeschäft sinnvoll hätte geführt werden können. Allerdings kommt es auf die tatsächlichen Überlegungen des Beirats der TIB rechtlich insoweit nicht entscheidend an. Ebenso wenig kommt es auf das tatsächliche Geschäftsgebaren der TIB an, das im Sinne einer Venture Capital Gesellschaft darauf ausgerichtet war, Erfolg versprechende Unternehmen in Thüringen ohne besondere strategische Vorauswahl oder Schwerpunktsetzung durch Bereitstellung von Risikokapital in ihrer Weiterentwicklung zu fördern.

Rechtlich entscheidend ist die Frage, inwieweit es auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände gerechtfertigt war, die „Erhaltung einer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähigen industriellen Wirtschaftsstruktur in Thüringen“ als erreichtes Ziel anzusehen. Dabei spricht der Wortlaut der Formulierung des Stiftungszwecks in § 2 Abs. 1 der Satzung mit der Betonung des Erhaltungsziels für einen Bezug der Errichtung der Stiftung zur Sondersituation der neuen Bundesländer und dem dort notwendigen Transformationsprozess. Dieser Aspekt findet auch in den weiteren Regelungen der Stiftungsurkunde seinen Ausdruck. So soll sich das durch TIF-Mittel induzierte Beteiligungsgeschäft an Unternehmen wenden, die bei ausreichender Eigenkapitalausstattung und Durchführung notwendiger Umstrukturierungsmaßnahmen eine reelle Chance haben, sich am Markt behaupten zu können. Schließlich spricht die EU-rechtliche Dimension der Genehmigung des TIF für eine enge Auslegung des Stiftungszwecks in Bezug auf den Transformationsgrund. So hatte die Bundesregierung im Rahmen der Erörterung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem EG-Vertrag vorgetragen, dass zunächst spezifische Schwierigkeiten in mittelständischen Unternehmen in Ostdeutschland bei der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse beseitigt werden sollten und zugleich auf die Aufgabe des TIF hingewiesen, einen besonderen Beitrag zur Strukturanpassung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu leisten. Wenn daher auch der TIB und dem TIF die Möglichkeit zur weiteren Durchführung eines Beteiligungsgeschäfts - wenn auch in geringerem und nicht näher bestimmtem Umfang - geblieben sein mag, so kommt es doch für die Frage, ob es rechtmäßig war, den Stiftungszweck als erfüllt anzusehen, darauf an, inwieweit sich in diesem fortwirkenden Beteiligungsgeschäft transformationsbedingte Besonderheiten spiegeln. Es erscheint vertretbar, diese Besonderheiten auf die Ausgangslage der Thüringer Wirtschaft wie sie bei der Errichtung der TIF bestand und nicht auf eine insgesamt im Verhältnis zu den alten Bundesländern in bestimmten Punkten abweichende wirtschaftliche Struktur zu sehen.

Insoweit nimmt der Untersuchungsausschuss die Darlegung der Landesregierung zur Kenntnis; er weist auf die abnehmende Fallzahl und die zunehmende Kleinteiligkeit des Beteiligungsgeschäfts als mögliches Indiz für ein Auslaufen transformationsbedingter Besonderheiten hin. Es erscheint plausibel anzunehmen, dass im Jahr 2003 im Rahmen einer kleinteiligen Beteiligungspolitik nicht mehr spezifische Probleme von Unternehmen aus der Transformationslage Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts zur Lösung anstanden. Der Untersuchungsausschuss verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Feststellungen der Enquetekommission 3/2 "Wirtschaftsförderung in Thüringen" des Thüringer Landtags aus dem Jahr 2001. Danach kann neben der Verlangsamung des Konvergenzprozesses auch festgestellt werden, "dass transformationsspezifische Probleme in den neuen Bundesländern an Gewicht verloren haben" (Sonderdruck des Abschlussberichts, S. 18).

Diese rechtliche Beurteilung wird auch nicht durch die Frage beeinflusst, inwieweit auf Seiten des Stifters die Auflösungsabsicht durch weitere politische Ziele, insbesondere die Verwendung der TIF-Mittel für weitere Aufgaben im Konnex des ursprünglichen Stiftungszwecks motiviert war. Für die Annahme der tatsächlichen Bedeutsamkeit auch einer solchen weiteren Motivation wird auf die nachfolgende Darstellung verwiesen.

## **2. Wie war das Verfahren zur Aufhebung des TIF konkret ausgestaltet? Auf welche Weise erfolgte die Schaffung der formellen Voraussetzungen für die Stiftungsaufhebung?**

Den Verfahrensablauf bei der Aufhebung des TIF hat der Untersuchungsausschuss durch umfangreiche Urkundenbeweiserhebung nachgezeichnet. Demnach war aufgrund eines entsprechenden Kabinettsbeschlusses vom 24. September 2002 zunächst erwogen worden, lediglich die Satzung des TIF zu ändern, um Mittel in den Landeshaushalt zurückführen und auch einer Technologieförderung zukommen lassen zu können. Dies sei auch Ergebnis der Haushaltsklausur vom 5. und 6. August 2002 gewesen. Dieses Konzept ging somit von einem Fortbestehen des TIF aus.

Nach umfangreichen Ressortabstimmungen haben das Innenministerium und das Finanzministerium jedoch einvernehmlich erklärt, dass durch eine Satzungsänderung die im Landeshaushalt vorgesehene Mittelverwendung nicht ermöglicht werden könne. Bereits in einem Arbeitspapier der Staatskanzlei vom 14. Juni 2002 (vgl. oben Teil C IV. 5. a. (2)) wird dargelegt, dass eine Satzungsänderung - und zugleich eine Teilrückführung von TIF-Mitteln - nicht machbar erscheine, weil eine Neudefinition des Stiftungszwecks ein Weiterbestehen

des TIF festschreibe, womit wiederum eine Teilrückführung der TIF-Mittel ausgeschlossen wäre. Vielmehr müssten die Mittel dann zur Verwirklichung des weitergefassten Stiftungszwecks eingesetzt werden.

Auch das Thüringer Innenministerium wies in verschiedenen Vermerken darauf hin, dass eine Satzungsänderung an der grundsätzlichen Zuordnung des zur Stiftung gegebenen Vermögens nichts ändern könne. Sowohl auf dem eigentlichen Grundstockvermögen als auch auf dem der Stiftung gleichfalls überlassenen weiteren Vermögen liege der Zweck, den Zielen der Stiftung zu dienen. Daraus ergebe sich, dass ein Abfließen an den Landeshaushalt nicht möglich sei (vgl. etwa das Schreiben des Innenministeriums vom 19. September 2002, dargestellt im Vermerk der Staatskanzlei vom 6. Februar 2003, siehe oben Teil C IV. 6. a. (1) sowie den Vermerk des Thüringer Innenministeriums vom 23. September 2002, siehe oben Teil C IV. 3. c. (3)). Auch in dem Vermerk vom September 2002 wird dargelegt, dass das Thüringer Innenministerium bereits frühzeitig deutlich gemacht habe, dass das Herauslösen von Mitteln aus einer Stiftung bürgerlichen Rechts nur über deren Auflösung in Betracht komme und angesichts der Bindung der Stiftungsmittel die Auflösung des TIF der einzig wirksame Weg sei, um Mittel auch anderweitig einsetzen zu können.

Aus einem Vermerk der Thüringer Staatskanzlei vom 16. Januar 2003 (siehe oben Teil C IV. 5. c. (3)) ergibt sich ebenfalls, dass das Innenministerium auf Fachebene Bedenken gegen die vorgeschlagene Satzungsänderung erhoben hatte, weil der vorgeschlagene Satzungsinhalt es stiftungsrechtlich nicht ermögliche, die freien TIF-Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen. Das Thüringer Innenministerium habe deshalb alternativ vorgeschlagen, die TIB bzw. die Beteiligungen der TIB in eine zu gründende Tochterstiftung einzubringen und den TIF selbst aufzulösen.

Am 27. Januar 2003 lehnte das Thüringer Innenministerium die Mitzeichnung einer Kabinettsvorlage zur Änderung der Satzung des TIF ab (vgl. oben Teil C IV. 6. a. (1)). Das Innenministerium führte hierzu an, es sei außerhalb einer förmlichen Auflösung des TIF stiftungsrechtlich nicht belastbar, die gewidmeten Mittel ohne Beobachtung des auf ihnen ruhenden Zwecks zugunsten des Landes oder zugunsten von diesem bestimmter Dritter zu entäußern.

In einem Gespräch auf Staatssekretärebene am 14. Februar 2003 wurden diese Zweifel an der stiftungsrechtlichen Umsetzbarkeit des Kabinettsbeschlusses zur Übertragung der frei werdenden TIF-Mittel in den Landeshaushalt von den Leitungsebenen des Innen- und Finanzministeriums bestätigt und Einvernehmen darüber hergestellt, dass die vom Kabinett beschlossene Verfahrensweise, die TIF-Satzung zu ändern und damit die Möglichkeit zu eröffnen - wie im Haushaltsgesetz 2003/2004 vorgesehen - einen Teil der Mittel in den

Landeshaushalt zurückzuführen, rechtlich nicht gangbar sei. Vielmehr erscheine als einziger Weg die Möglichkeit, eine "Stiftung aus der Stiftung" zu errichten, wobei das Vermögen der bisherigen Stiftung in die Tochterstiftung übergehen würde. Nach dieser Ausgründung könne dann der TIF aufgelöst werden und das verbleibende Vermögen würde satzungsgemäß dem Freistaat Thüringen anfallen (vgl. hierzu den Vermerk der Staatskanzlei vom 14. Februar 2003, siehe oben Teil C IV. 6. a. (2) (a)).

Am 25. Februar 2003 nahm das Kabinett Kenntnis vom Erfordernis einer Auflösung der Stiftung, um eine freie Verwendung der TIF-Mittel im Landeshaushalt zu ermöglichen. Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur wurde dementsprechend gebeten, die zuständigen Gremien mit dem Vorschlag der Auflösung des TIF zu befassen und die Auswirkungen auf die Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen und den Zufluss der Stiftungsmittel an den Landeshaushalt prüfen zu lassen. Die Finanzministerin wurde gebeten, die Auflösung des TIF steuerrechtlich zu prüfen. In dem zugehörigen Votum der Thüringer Staatskanzlei vom 20. Februar 2003 wurde erläutert, dass durch die Gründung einer (Tochter-)Stiftung - ggf. unter Beteiligung des Freistaats Thüringen - die Möglichkeit eröffnet werden könne, die Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften sowie die Förderung von Technologie besser aufeinander abzustimmen.

Nach den weiteren Feststellungen des Untersuchungsausschusses über das Aufhebungsverfahren hat das Kabinett in seiner Sitzung am 1. Juli 2003 Kenntnis davon genommen, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur die Erfüllung des Stiftungszwecks als Voraussetzung für die Auflösung des TIF bestätige und den Chef der Staatskanzlei gebeten, zu gegebener Zeit der Auflösung des TIF zuzustimmen (siehe oben Teil C IV. 3. b.). Aus dem dazugehörigen Votum der Staatskanzlei vom 26. Juni 2003 zu dieser Kabinettsitzung ergibt sich als Erläuterung zu dem Beschlussvorschlag der Auflösung des TIF, dass diese Maßnahme den Festlegungen des Kabinetts entspreche und Voraussetzung dafür sei, dass die im Landeshaushaltsplan 2003/2004 veranschlagten 37,5 Millionen Euro vereinnahmt werden könnten. Durch die Auflösung falle das gesamte Vermögen des TIF, sofern es nicht vorher der Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens als sonstiges Vermögen übertragen werde, dem Freistaat zu. Da Voraussetzung für die Auflösung des TIF die satzungsmäßige Zweckerreichung sei, sei diese durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zu bestätigen. Außerdem wird in dem Votum darauf hingewiesen, dass eine Kündigung des Darlehens des TIF an die TIB in Höhe von bis zu 25,5 Millionen Euro im Jahr 2003 sowie in Höhe von 12,5 Millionen Euro im Jahr 2004 erforderlich sei, um die im Landeshaushalt 2003 veranschlagten Einnahmen aus dem TIF sowie das zur Neugründung

der Nachfolgestiftung erforderliche Grundstockvermögen dem Landeshaushalt zuführen zu können. Zu dieser beabsichtigten Neugründung führt das Votum die Beschlussempfehlung an, das Kabinett möge zustimmen, auf Basis des Satzungsentwurfs gemeinsam mit dem TIF die Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens zu gründen und der Stiftung ein Barvermögen als Grundstockvermögen in Höhe von 500.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Dies stehe unter der Wirksamkeitsvoraussetzung, dass auch der TIF sich an der Stiftungsgründung als Mitstifter entsprechend dem Konzept beteilige und der Haushalts- und Finanzausschuss der Stiftungsgründung zustimme (vgl. zu den Angaben des Votums der Staatskanzlei ebenfalls oben Teil C IV. 3. b.).

Schließlich hat der Untersuchungsausschuss auch aus einer Stellungnahme des Innenministeriums zu dieser Kabinettsitzung vom 1. Juli 2003 festgestellt, dass die Auflösung des TIF beabsichtigt war, da er seinen Zweck nach § 2 Abs. 1 der TIF-Satzung erreicht habe. Es sei geplant, dass der Freistaat gemeinsam mit dem TIF die Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens gründe. Auch die TIB solle aufgelöst werden, weil sich die Aufgabenschwerpunkte hin zu Gründungs- und Wachstumsfinanzierungen verschoben hätten. Weiter heißt es in dieser Stellungnahme des Innenministeriums ebenfalls, die Auflösung des TIF sei erforderlich, um die im Landeshaushalt 2003/2004 etatisierten Einnahmen in Höhe von insgesamt 37,5 Millionen Euro an den Freistaat auskehren zu können (Stellungnahme des Innenministeriums vom 30. Juni 2003, siehe oben Teil C IV. 6. d.).

Mit Schreiben vom 18. Juli 2003 an den Vorstand des TIF bestätigte das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur sodann die Erfüllung des Stiftungszwecks. In diesem Schreiben wird die wirtschaftliche Entwicklung seit Gründung des TIF unter Bezugnahme auf dessen ursprünglichen Zweck, den Umstellungsprozess von der Planwirtschaft in die Marktwirtschaft zu unterstützen, dargestellt (vgl. zu diesen Ausführungen im Einzelnen oben Teil D VI. 1. c.). Abschließend wird festgestellt, dass es dem ursprünglichen Stifterwillen entspreche, die nicht auf Dauer angelegte Stiftung TIF aufzulösen.

Am 5. August 2003 beschloss der Vorstand der Stiftung TIF gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Stiftungssatzung, die Stiftung zum 1. September 2003 aufzuheben. Mit Schreiben der Thüringer Staatskanzlei vom 22. August 2003 wurde die Zustimmung des Stifters zu diesem Aufhebungsbeschluss erteilt (siehe zu diesen Verfahrensschritten oben Teil C IV. 2. b.).

Am 25. August 2003 gründete die TIF gemeinsam mit dem Freistaat Thüringen die "Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens (StUWT)". Die TIF brachte in diese neue Stiftung im Wesentlichen ihre Geschäftsanteile an der Komplementären, der Thüringer Industriebeteiligungs-Geschäftsführungs GmbH, ihre Kommanditanteile an der TIB sowie eine Darlehensforderung gegenüber der TIB ein. Dadurch wurde die StUWT zum alleinigen Eigentümer der TIB. Eine Änderung der Beteiligungsstrategie der TIB war hiermit nicht verbunden. Die StUWT wurde vom Freistaat Thüringen mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 500.000 Euro ausgestattet (vgl. hierzu oben Teil C IV. 2. c.).

Am 28. August 2003 sicherte die Geschäftsführung der TIB auf der 30. Sitzung des TIB-Beirats zu, unabhängig von neu eingegangenen Beteiligungen alle Vorbereitungen zur vorgesehenen Mittelüberführung in den Landeshaushalt bis zum 31. Dezember 2003 so vorzubereiten, dass sie anschließend erfolgen könne (siehe oben Teil C IV. 5. c. (5)).

Mit Schreiben vom 1. September 2003 an die Stiftung TIF genehmigte schließlich das Thüringer Innenministerium den Aufhebungsbeschluss des TIF-Vorstandes unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 der Stiftungssatzung sowie des Bestätigungsschreibens des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur als dem inhaltlichen sach nächsten Ressort über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Stiftungsbehörde hat somit festgestellt, die auflösungsbegründenden Tatsachen (Zweckerreichung) seien gegeben und die notwendigen Willensbekundungen (Auflösungsbeschluss des Vorstands und Zustimmung des Stifters) lägen vor. Mit Zugang dieses Bescheides war der TIF aufgehoben. Für das im Zeitraum der Auflösung vorhandene Vermögen war laut § 9 der Stiftungssatzung der ehemals als Stifter aufgetretene Freistaat Thüringen Anfallsberechtigter (siehe zum Aufhebungsbescheid oben Teil C IV. 2. b.).

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2003 stellte das Amtsgericht Erfurt fest, dass das Stiftungsvermögen dem Freistaat zugefallen sei. Die Aufgaben des Thüringer Fiskus nahm die OFD Erfurt wahr.

### **3. Welchen Einfluss nahm der Freistaat Thüringen als Stifter, namentlich die Thüringer Landesregierung sowie die obersten Landesbehörden, auf getroffene Feststellungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks sowie auf das Verfahren der Aufhebung des TIF?**

Nach den umfangreichen Ermittlungen des Untersuchungsausschusses zum Aufhebungsverfahren und der Beteiligung bzw. Einflussnahme des Freistaates Thüringen in

diesem Rahmen lässt sich der Ablauf hinsichtlich der vom Freistaat jeweils schwerpunktmäßig verfolgten Handlungsoptionen in drei größere Phasen untergliedern. Hierbei wird zur Vereinfachung auf die Terminkette entsprechend Teil C Bezug genommen. Dabei wurden zeitlich zunächst Möglichkeiten einer Umstrukturierung und Neuorientierung erwogen, sodann die Möglichkeit einer Teilverwendung der nicht gebundenen Finanzmittel des TIF außerhalb der Stiftung und schließlich die Überführung des Beteiligungsgeschäfts in eine neue Struktur unter Aufhebung der Stiftung erörtert.

Der Untersuchungsausschuss weist zur materiellen Seite des Einflusses des Freistaats darauf hin, dass am Anfang einer längeren Entscheidungskette unter Beteiligung mehrerer Ministerien sowie mehrfach des Kabinetts Überlegungen zu einer sachlichen Neuorientierung der mit der TIF induzierten Beteiligungsförderung im Fokus standen, in der näheren Ausgestaltung dann auch finanzpolitische Vorgaben eine bedeutsame Rolle gespielt haben und schließlich stiftungsrechtliche Vorgaben für die Umsetzung der so gefundenen Lösung maßgebend zu berücksichtigen waren.

*a. 1. Phase: Überlegungen zu einer Umstrukturierung und Neuorientierung der Beteiligungsgesellschaften im Freistaat Thüringen ab 2001*

**1. Februar 2001:** Eine Stellungnahme des Thüringer Innenministeriums (vgl. Teil C IV. 3. c. (2)) belegt zu dieser Zeit bereits Überlegungen zu einer Auflösung bzw. Umorganisation des TIF. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur als das dem Stiftungszweck sachnächste Ressort über die Frage der Rechtmäßigkeit einer Aufhebung inhaltlich entscheiden müsse.

**15. März 2001:** Das Protokoll der 25. Sitzung des TIB-Beirates an diesem Tag belegt, dass im Beirat erneut über das zukünftige Arbeitsgebiet debattiert wurde. Dr. Schröder führte hierzu aus, dass sich der Schwerpunkt zum „marktwirtschaftlichen“ Beteiligungsgeschäft, also der Finanzierung von Wachstum und Weiterentwicklung von Unternehmen, verschoben habe, nachdem das in der Gründungsphase schwerpunktmäßig von der TIB bearbeitete Aufgabenfeld der „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zunehmend an Bedeutung verloren habe. Laut Protokoll berichtete Dr. Schröder von Überlegungen der Landesregierung, Mittel der TIB künftig anderweitig einzusetzen, wobei in einem Gespräch zwischen TIB-Beiratsmitgliedern und dem damaligen Minister Schuster am 14. März 2001 nach intensiver Diskussion eine Verständigung darüber erzielt worden sei, die aktive Beteiligungstätigkeit der TIB nicht zu

beenden (zu den Einzelheiten des Gesprächsinhalts und der Diskussion im TIB-Beirat (vgl. oben Teil C IV. 4. a.).

**26. März 2001:** Ein Schreiben von Herrn Dr. Schröder an den seinerzeitigen Ministerpräsidenten Dr. Vogel, das sich u. a. auf das soeben genannte Gespräch am 14. März 2001 bezieht, zeigt nochmals, dass die TIB ihre aktive Beteiligungstätigkeit zunächst fortsetzen möchte. Als Anlage ist ein Konsenspapier der (staatsfernen) TIB-Beiräte zur künftigen Aufgabenstellung der TIB beigelegt, in dem das Anliegen, angesichts veränderter Bedingungen über eine Anpassung der Ausrichtung der TIB zugunsten einer zukunftsorientierten Stärkung der industriellen Struktur des Freistaats nachzudenken, für berechtigt und sinnvoll gehalten wurde. Auch das von dem damaligen Minister Schuster ins Gespräch gebrachte stärkere Engagement privaten Kapitals wurde in diesem Konsenspapier begrüßt. Zusammenfassend hielten die TIB-Beiräte es für geboten, die TIB als aktives Instrument nicht nur zu erhalten, sondern ihr künftiges Tätigkeitsfeld breiter zu öffnen (zu den Einzelheiten des Konsenspapiers siehe oben Teil C IV. 4. e.).

**17. Mai 2001:** Ein Vermerk des Thüringer Innenministeriums zur Neuordnung der Landesgesellschaften bemerkt zur Vermögensausstattung des TIF, dass dieser über ein unter dem Gebot der Substanzerhaltung stehendes Grundstockvermögen von nur einer Millionen DM verfüge. Hinzu komme eine Ausstattung von 199 Millionen DM als weiteres Vermögen für die Verwendung als (Risiko-) Beteiligungskapital. Hinsichtlich dieser 199 Millionen DM wurde darauf hingewiesen, dass auch diese direkt aus der Verpflichtung des Stifters im Stiftungsgeschäft kämen und mithin hinsichtlich des Verwendungszwecks der originäre Stifterwille auf ihnen laste. Dies setze einer Neuordnung Grenzen. Bei einer rechtlich möglichen Auflösung der Stiftung würden die Mittel aber das Schicksal des Grundstockvermögens teilen und als Überschuss dem Stifter zufallen. In diese Vermögensmasse gehörten auch die Anteile des TIF an der TIB sowie indirekt deren Beteiligungen an Dritten.

**21. Juni 2001:** In einer Kabinettsvorlage zur „Neuordnung der Landesgesellschaften“ führte das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit aus, dass sich der Schwerpunkt der Tätigkeit der TIB im Laufe der Zeit deutlich

verschoben habe, weil die Zahl der neuen Engagements stark zurückgegangen sei. Auch führe eine Akzentverschiebung in Richtung VC-Finanzierungen tendenziell zu Überschneidungen mit den Geschäftsfeldern anderer in Thüringen tätiger Gesellschaften. Der Freistaat Thüringen als Stifter des TIF beabsichtige deshalb, das noch nicht gebundene Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks anderweitig einzusetzen. Dabei verwies die Kabinettsvorlage auf die veränderten wirtschafts- und strukturpolitischen Rahmenbedingungen (wie oben Teil C IV. 2. c.).

**4. September 2001:** Laut Protokoll eines Gespräches zwischen dem damaligen Ministerpräsidenten Dr. Vogel und Mitgliedern des TIB-Beirats informierte der damalige Ministerpräsident darüber, dass die Landesregierung alle Landesgesellschaften auf den Prüfstand stelle, die in den Anfangsjahren entstanden seien. Dazu habe man die Ausgangslage mit der heutigen Situation vergleichen müssen. Bezüglich der TIB führte er aus, das Anfang der 90er Jahre bestehende starke Bedürfnis, sich an Unternehmen in Schwierigkeiten zu beteiligen, gebe es in diesem Umfang nicht mehr. Die TIB binde eine hohe Summe ehemals öffentlichen Geldes, mit dem heute auch an anderer Stelle notwendige strukturelle Hilfe geleistet werden könne. Zwar gebe es kein festes Datum für die Beendigung der Tätigkeit der TIB, jedoch dürfe es auch keinen zeitlich nicht überschaubaren Fortgang geben. Bei allen Überlegungen sei aber der Stifterwille des TIF zu beachten. Zusammenfassend habe der damalige Ministerpräsident geäußert, es solle keine abrupte Beendigung der Tätigkeit der TIB - etwa zum 31. Dezember 2001 - geben. Riskante Beteiligungen sollten nicht eingegangen werden, und die TIB solle sich weiterhin ernsthaft bemühen, lebensfähige Beteiligungen zu veräußern. Grundlage für das Eingehen neuer Engagements ab 2002 sei die angesprochene Konzeption für die weitere Tätigkeit der TIB. Der Stifter habe die Absicht, im Rahmen der Stiftungssatzung über 100 Millionen DM anderweitig zu verfügen. Der Finanzminister und der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur sollten in die weiteren konzeptionellen Überlegungen einbezogen werden (siehe oben Teil C IV. 4. d.).

**7. September 2001:** Die Landesregierung unterrichtete das Parlament in der Plenarsitzung an diesem Tag über ihre Neustrukturierungspläne. Der seinerzeitige

Wirtschaftsminister Schuster informierte auch über die anstehenden Änderungen betreffend TIF/TIB und über die Gründe der Neuordnungsmaßnahmen.

**4. Oktober 2001:** Laut Protokoll der 27. Sitzung des TIB-Beirats berichtete der Beiratsvorsitzende über das genannte Gespräch mit dem Ministerpräsidenten am 4. September 2001. Es bestehe die Absicht, aus dem Cash-Bestand der TIB ca. 100 Millionen DM auch anderen Zwecken zur Verfügung zu stellen (siehe oben Protokoll der 27. Beiratssitzung, Teil C IV. 4. b.).

**8. März 2002:** Laut Protokoll der 28. Sitzung des TIB-Beirats bekräftigte dieser das Erfordernis einer Institution wie der TIB zur Finanzierung der klein- und mittelständischen Industrieunternehmen.  
Der Zeuge Wierlacher gab zudem an, Dr. Hoffmann-Becking habe in dieser Sitzung Überlegungen der Landesregierung vorgetragen, Mittel aus dem TIF wieder herauszunehmen und anderen Verwendungsrichtungen zuzuführen.

*b. 2. Phase: Prüfung der Möglichkeit einer Teilverwendung der nicht gebundenen Finanzmittel des TIF außerhalb der Stiftung ab Mitte 2002 und Änderung der Satzung*

**14. Juni 2002:** Ein Arbeitspapier der Thüringer Staatskanzlei „Verwendung frei werdender TIF-Mittel“ befasste sich mit den rechtlichen Möglichkeiten der Vereinnahmung von Stiftungsmitteln und der Frage einer hierfür nötigen Beteiligung des Landtags. Dabei wurden die Varianten einer Auflösung des TIF, einer Teilauflösung sowie der Möglichkeit, TIF-Mittel unmittelbar aus der Stiftung heraus einer anderen Verwendung zuzuführen, näher beleuchtet (siehe oben Teil C IV. 5. a. (2)).

**5./6. August 2002:** Auf der Klausurberatung der Landesregierung zum Doppelhaushalt 2003/2004 wurde festgelegt, dem Haushalt 2003 25 Millionen Euro TIF-Mittel zuzuführen. Nach Abzug der daraus zu entnehmenden Projektfördermittel in Höhe von 10 Millionen Euro zur Realisierung von Forschungs- und Technologieprojekten, auf die sich das Kabinett am 12. März 2002 verständigt habe, verblieben für das Haushaltsjahr 2003 Mehreinnahmen in Höhe von 15 Millionen Euro.

In den darauffolgenden Wochen wurde über die stiftungs- und haushaltsrechtliche Realisierbarkeit dieses auf Vorschlag des Finanzministers gefassten Beschlusses, Rückflüsse aus TIF-Mitteln zunächst im Landeshaushalt zu vereinnahmen, beraten. Dabei schlug das Finanzministerium unter Mitzeichnung des Innenministeriums vor, den Zweck der Stiftung um die Förderung der Technologie zu erweitern.

**7. August 2002:** Aus einem Schreiben des damaligen Ministers Schuster geht die Bitte an die Thüringer Staatskanzlei hervor, im Rahmen der Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften die erforderliche Änderung der Satzung des TIF vorzunehmen und die Genehmigung der Stiftungsaufsicht einzuholen.

**16. August 2002:** Die Thüringer Staatskanzlei erörterte in einem Vermerk die mögliche Vorgehensweise für eine Satzungsänderung gemäß § 7 TIF-Satzung. Durch die vorgeschlagene Satzungsänderung werde es dem TIF ermöglicht, Mittel für Projekte des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst einzusetzen. Insbesondere wird in dem Vermerk auf die Folgen der Festlegung auf der Klausurberatung der Landesregierung zum Doppelhaushalt 2003/2004, Rückflüsse aus TIF-Mitteln dem Haushalt 2003 zuzuführen, eingegangen. Gegen eine Satzungsänderung und zugleich Teilrückführung von TIF-Mitteln werden Bedenken geäußert, da eine Neudefinition des Stiftungszwecks ein Weiterbestehen des TIF festschreibe, womit eine Teilrückführung der TIF-Mittel ausgeschlossen wäre. Die Mittel müssten dann vielmehr zur Verwirklichung des weiter gefassten Stiftungszwecks eingesetzt werden (zu den Erörterungen in diesem Vermerk im Einzelnen siehe oben Teil C IV. 5. a. (1)). Der Vermerk der Thüringer Staatskanzlei endet mit dem Entwurf eines Schreibens an den Thüringer Finanzminister mit der Bitte um nochmalige Prüfung der vorgesehenen Teilrückführung der TIF-Mittel in den Landeshaushalt bei gleichzeitiger Zweckänderung in der Stiftungssatzung.

**19. September 2002:** Das Thüringer Innenministerium teilte in einem Schreiben mit, dass bei einer Auflösung des TIF eine freie Mittelverwendung im Rahmen des Haushaltsplans möglich sei. Werde aber statt der Auflösung das mildere Mittel der Satzungsänderung gewählt, könne dies an der grundsätzlichen

Zuordnung des zur Stiftung gegebenen Vermögens nichts ändern, denn sowohl auf dem eigentlichen Grundstockvermögen als auch auf dem der Stiftung gleichfalls überlassenen weiteren Vermögen liege der Zweck, den Zielen der Stiftung zu dienen. Hieraus sei abzuleiten, dass ein Abfließen an den Landeshaushalt nicht möglich sei.

**23. September 2002:** Das Thüringer Innenministerium wies in einer Stellungnahme nochmals darauf hin, dass die Herauslösung von Mitteln aus Stiftungen des bürgerlichen Rechts nur über deren Auflösung in Betracht komme, und wiederholt stiftungsrechtliche Bedenken, ohne Auflösung der Stiftung die Stiftungsmittel im Landeshaushalt zu vereinnahmen (siehe oben Teil C IV. 3. c. (3)).

**24. September 2002:** In einem Schreiben an den Chef der Thüringer Staatskanzlei führte der Thüringer Finanzminister aus, es sei aus seiner Sicht denkbar, den TIF als Stiftung des bürgerlichen Rechts aufzulösen, um die Mittel aus seinem Vermögen im Haushalt vereinnahmen zu können (siehe oben Teil C IV. 6. c.).

Am selben Tag beschloss das Kabinett, die Satzung des TIF zu ändern, um Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen (siehe oben Teil C IV. 5. b. (1)).

**13. November 2002:** Der Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Verwendung der frei werdenden TIF-Mittel befasste sich mit der stiftungsrechtlichen Realisierbarkeit einer Vereinnahmung dieser Mittel im Landeshaushalt vor dem Hintergrund des Kabinettsbeschlusses vom 24. September 2002. Voraussetzungen und Verfahren für eine Satzungsänderung einer rechtlich selbstständigen Stiftung wurden erörtert (siehe oben Teil C IV. 5. b. (1)).

**10. Dezember 2002:** Laut Protokoll der 29. Sitzung des TIB-Beirates führte Herr Wierlacher aus, dass ihm ein Kabinettsbeschluss vorliege, der vom TIF-Vorstand umzusetzen sei. Demnach seien Teilbeträge des TIF für andere Verwendungen frei zu machen, wobei aber nicht beabsichtigt sei, das Geschäft der TIB, Industriebeteiligungen in Thüringen einzugehen, zu beenden. Vielmehr solle dieses Geschäft zusammen mit anderen ähnlich gelagerten Aktivitäten des Freistaats in einer

Beteiligungsmanagementgesellschaft fortgesetzt werden. Sowohl für den Abzug eines Teilbetrages als auch für die Beendigung der Geschäftstätigkeit innerhalb des TIF bedürfe es einer Satzungsänderung, welche auf Basis des vorliegenden Kabinettsbeschlusses durch den Stiftungsvorstand initiiert werde. Für den Übergangszeitraum würden die Gremien der TIB gebeten, dem Ansinnen des Stifters und des Stiftungsvorstandes zu entsprechen und keine neuen Beteiligungen einzugehen.

Hierzu bekundete der Zeuge Wierlacher die Vorstellungen in der Landesregierung, Gelder zumindest teilweise einer anderen Verwendungsrichtung zuzuführen, seien natürlich zu berücksichtigen gewesen. Mit der Bitte um ein zurückhaltendes Agieren habe er in der Beiratssitzung jedoch nur verhindern wollen, dass Dinge angesprochen würden, die in einer veränderten Struktur unter Umständen nur schwer handhabbar wären (vgl. zum Protokoll der 29. Beiratssitzung oben Teil C IV. 5. c. (1) sowie zur Zeugenaussage 5. d. (1)).

**20. Dezember 2002:** Ein weiterer Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Verwendung der frei werdenden TIF-Mittel beschäftigte sich mit der Frage, ob die konkret angestrebte und im Landeshaushaltsplan vorgesehene Mittelverwendung von der geplanten Satzungsänderung gedeckt sei. Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächliche und rechtliche Lage derzeit eine Auflösung des TIF ermögliche, würden allerdings die neuen Satzungszwecke aufgenommen, werde die Stiftung auf Jahrzehnte perpetuiert (siehe oben Teil C IV. 5. b. (2)).

In einem Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei an die Thüringer Aufbaubank als Vorstand des TIF zur Änderung der TIF-Satzung, das ebenfalls vom 20. Dezember 2002 datiert, werden den Herren Wierlacher und Brüggemann die Satzungsänderungsvorschläge des Finanz- und Innenministeriums übermittelt. Die im Wortlaut konkret ausformulierten Änderungsvorschläge sollen ermöglichen, dass die freien Mittel der Stiftung angesichts der bestehenden Infrastrukturlücke zukünftig insbesondere zur Förderung der Technologie eingesetzt werden können (zu dem Wortlaut der Vorschläge vgl. oben Teil C IV. 5. c. (2)).

**8. Januar 2003:** Der Vorstand des TIF bat um Zustimmung zur Satzungsänderung unter Bezugnahme auf die von der Thüringer Staatskanzlei übersandten Vorschläge.

**16. Januar 2003:** Der Vermerk der Thüringer Staatskanzlei zur Änderung der TIF-Satzung wies auf Bedenken des Thüringer Innenministeriums hin. Auf Fachebene sei dort dargelegt worden, dass es der vorgeschlagene Satzungsinhalt stiftungsrechtlich nicht ermögliche, die freien TIF-Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen. Das Thüringer Innenministerium schlage als alternative Lösung vor, die TIB bzw. deren Beteiligungen in eine noch zu gründende Tochterstiftung einzubringen und den TIF selbst aufzulösen.

In dem Entwurf einer Kabinettsvorlage zum geplanten Satzungsänderungsverfahren führte die Thüringer Staatskanzlei unter demselben Datum u. a. den Beschlussvorschlag an, dass das Kabinett der vom Vorstand des TIF vorgeschlagenen Änderung der Satzung nach § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung zustimme.

**27. Januar 2003:** Das Thüringer Innenministerium lehnte die Mitzeichnung der Kabinettsvorlage ab, weil es außerhalb einer förmlichen Auflösung des TIF stiftungsrechtlich nicht belastbar sei, die gewidmeten Mittel ungeachtet des auf ihnen ruhenden Zwecks zugunsten des Landes oder zugunsten von diesem bestimmter Dritter zu entäußern.

**6. Februar 2003:** Ein Vermerk der Thüringer Staatskanzlei befasste sich mit den Ergebnissen der hinsichtlich der Satzungsänderung vorgenommenen Ressortabstimmung und endete mit dem Vorschlag eines persönlichen Verständigungsversuchs zwischen den Ministern gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 5 der Thüringer Gemeinsamen Geschäftsordnung.

**14. Februar 2003:** In einem Gespräch auf Staatssekretärebene wurden die Zweifel an der stiftungsrechtlichen Umsetzbarkeit des Kabinettsbeschlusses zur Übertragung der frei werdenden TIF-Mittel an den Landeshaushalt auch von den Leitungsebenen des Innen- und Finanzministeriums bestätigt.

*c. 3. Phase: Überführung des Beteiligungsgeschäfts in eine neue Struktur unter Aufhebung der Stiftung sowie Gründung einer Tochterstiftung im Jahr 2003*

**14. Februar 2003:** In einem Vermerk der Thüringer Staatskanzlei wurde nunmehr ausgeführt, es bestehe Einvernehmen, dass die vom Kabinett beschlossene Verfahrensweise, die Satzung des TIF zu ändern und damit die Möglichkeit zu eröffnen - wie im Haushaltsgesetz 2003/2004 vorgesehen -, einen Teil der Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen, rechtlich nicht gangbar sei. Einzig möglich erscheine die Lösung, eine „Stiftung aus der Stiftung zu errichten“. Das Vermögen der bisherigen Stiftung würde in die Tochterstiftung gegeben und nach dieser **Ausgründung** könne der TIF aufgelöst werden (siehe oben Teil C IV. 6. a. (2) (a)).

**20. Februar 2003:** In dem Votum der Thüringer Staatskanzlei zur Kabinettsvorlage „Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften“ wurde ausgeführt, dass durch die Gründung einer (Tochter-)Stiftung - ggf. unter Beteiligung des Freistaats Thüringen - die Möglichkeit eröffnet werden könne, die Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften sowie die Förderung von Technologie besser aufeinander abzustimmen. Dabei seien verschiedene Fragen noch zu klären, wie etwa Satzung und Ziele der neuen Tochterstiftung (vgl. zu den Erörterungen im Einzelnen oben Teil C IV. 3. a.).

**25. Februar 2003:** In der 148. Kabinettsitzung nahm das Kabinett zur Kenntnis, dass eine freie Verwendung der TIF-Mittel im Landeshaushalt nur bei einer Auflösung des TIF möglich sei. Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur wird daraufhin gebeten, die zuständigen Gremien mit dem Vorschlag der Auflösung des TIF zu befassen und die Auswirkungen der Neuordnung der Beteiligungsgesellschaften des Freistaats Thüringen sowie den Zufluss der Stiftungsmittel in den Landeshaushalt prüfen zu lassen. Die Finanzministerin wird gebeten, die Auflösung des TIF steuerrechtlich zu überprüfen.

**26. Juni 2003:** In ihrem Votum zur Kabinettsitzung am 1. Juli 2003 schlug die Thüringer Staatskanzlei betreffend die Neustrukturierung der Beteiligungsgesellschaften vor, das Kabinett solle zustimmen, auf Basis des Satzungsentwurfs gemeinsam mit dem TIF die Stiftung für Unternehmens-

beteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens zu gründen und der Stiftung ein Barvermögen als Grundstockvermögen in Höhe von 500.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung sei, dass sich auch der TIF an der Stiftungsgründung als Mitstifter entsprechend dem Konzept beteilige.

In einer Sachverhaltsdarstellung wird ausgeführt, dass die Auflösung des TIF den Festlegungen des Kabinetts entspreche und Voraussetzung dafür sei, dass die im Landeshaushaltsplan 2003/2004 veranschlagten 37,5 Millionen Euro vereinnahmt werden könnten. Durch die Auflösung falle das gesamte Vermögen des TIF, sofern es nicht vorher der Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderung in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens als sonstiges Vermögen übertragen wurde, dem Freistaat zu. Da Voraussetzung für die Auflösung des TIF die satzungsmäßige Zweckerreichung sei, sei diese durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zu bestätigen (zum weiteren Inhalt des Vermerks siehe oben Teil C IV. 3. b.).

**30. Juni 2003:** Auch aus einer Stellungnahme des Thüringer Innenministeriums zur Kabinettsitzung am 1. Juli 2003 ergibt sich, dass die Gründung der Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens durch den Freistaat Thüringen zusammen mit dem TIF geplant sei. Die Auflösung des TIF sei erforderlich, um die im Landeshaushalt etatisierten Einnahmen in Höhe von insgesamt 37,5 Millionen Euro an den Freistaat auskehren zu können. Das Thüringer Innenministerium sei in die Erarbeitung des Konzepts zur Neuausrichtung der Landesgesellschaften eingebunden gewesen. Die ursprünglich bestehenden stiftungsrechtlichen Bedenken seien nunmehr ausgeräumt und es könne die Zustimmung zum Beschlussvorschlag erteilt werden.

**1. Juli 2003:** In der 164. Kabinettsitzung nahm das Kabinett zur Kenntnis, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur die Erfüllung des Stiftungszwecks als Voraussetzung für die Auflösung des TIF bestätige (siehe oben Teil C IV. 3. b.).

**18. Juli 2003:** Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur bestätigte in einem Schreiben an den Vorstand des TIF, den Vorstand der

Thüringer Aufbaubank, die Erfüllung des Stiftungszwecks (vgl. zum Inhalt des Schreibens oben Teil C IV. 2. a. und auch Teil D VI. 1. c.).

**5. August 2003:** Der Vorstand des TIF beschloss gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung, die Stiftung zum 1. September 2003 aufzuheben.

**22. August 2003:** Mit Schreiben der Thüringer Staatskanzlei wurde die Zustimmung des Stifters erteilt.

**25. August 2003:** Der TIF gründete gemeinsam mit dem Freistaat Thüringen die „Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens (StUWT)“. Die TIF bringt in diese neue Stiftung im Wesentlichen ihre Geschäftsanteile an der Thüringer Industriebeteiligungs-Geschäftsführungs GmbH, ihre Kommanditanteile an der TIB sowie eine Darlehensforderung gegenüber der TIB ein, wodurch die StUWT zum alleinigen Eigentümer der TIB wurde. Stiftungszweck des StUWT ist die „Förderung der gewerblichen Wirtschaft“. Die StUWT wird vom Freistaat mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 500.000 Euro ausgestattet.

**1. September 2003:** Mit Genehmigungsbescheid des Thüringer Innenministeriums als Stiftungsbehörde an den TIF wurde die Stiftung aufgehoben und das Thüringer Innenministerium stellte fest, dass die auflösungsbegründenden Tatsachen (Zweckerreichung) gegeben seien und die notwendigen Willensbekundungen (Auflösungsbeschluss des Vorstands und Zustimmung des Stifters) vorlägen.

#### **4. Welche Festlegungen gab es im Zuge der Aufhebung des TIF für die weitere Verwendung der ehemaligen Stiftungsmittel?**

Der Untersuchungsausschuss hat hierzu festgestellt, dass im Zuge der Überlegungen, wie eine Teilrückführung der Mittel in den Landeshaushalt zu realisieren sei, in einem Vermerk der Thüringer Staatskanzlei vom 14. Februar 2003 ausgeführt wurde, einzig gangbare Lösung erscheine die Möglichkeit, eine „Stiftung aus der Stiftung“ zu errichten. Das Vermögen der bisherigen Stiftung würde dann in die Tochterstiftung gegeben. Einem Votum der Thüringer Staatskanzlei vom 26. Juni 2003 war zu entnehmen, dass das Kabinett der

Gründung einer „Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens“ zusammen mit dem TIF zustimmen solle und der Stiftung ein Barvermögen als Grundstockvermögen in Höhe von 500.000 Euro zur Verfügung gestellt werden sollte. Das restliche Vermögen des TIF falle nach der Auflösung dem Freistaat Thüringen als ehemaligem Stifter gemäß § 9 der Stiftungssatzung zu. Dieses Stiftungsgeschäft nahm die TIF zusammen mit dem Freistaat am 25. August 2003 vor, so dass ein Grundstockvermögen in Höhe von 500.000 Euro, das der Freistaat als Mitstifter in die neue Stiftung einbrachte, vom TIF an den Freistaat ausgekehrt wurde. In diesem Zusammenhang wurden vor der Aufhebung des TIF folgende Vermögensgegenstände an die StUWT übertragen: Der Kommanditanteil an der TIB und der Geschäftsanteil an der Komplementärin, der TIG; Darlehensforderungen gegenüber der TIB in Höhe von 38,427 Millionen Euro; Guthaben der TIF auf Bankkonten in Höhe von ca. 1,869 Millionen Euro, Steuererstattungsansprüche in Höhe von 2,382 Millionen Euro sowie Zinsansprüche aus dem der TIB gewährten Darlehen.

Abgesehen von diesen Stiftungsmitteln des TIF, mit denen die StUWT ausgestattet wurde, gab es seit der Klausurberatung der Landesregierung zum Doppelhaushalt 2003/2004 am 5./6. August 2002 die Festlegung, 25 Millionen Euro TIF-Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen. 10 Millionen Euro von dieser Summe sollten zur Realisierung der Forschungs- und Technologieprojekte, auf die sich das Kabinett in der Sitzung am 12. März 2002 verständigt und die der Ministerpräsident auch in seiner Regierungserklärung vom 15. März 2002 benannt habe, eingesetzt werden, so dass für das Haushaltsjahr 2003 von Mehreinnahmen in Höhe von 15 Millionen Euro ausgegangen wurde. Ergänzend erklärte Minister Schuster auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Gerstenberger (Drs. 3/2860) in der 74. Sitzung des Thüringer Landtags (21. November 2002), die weitere Verwendung der Mittel erfolge „im Einklang mit dem Stiftungszweck und der Stiftungssatzung“; danach sind die Mittel zum Zwecke der Errichtung und finanziellen Ausstattung einer Industriebeteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellt worden.

## **VII. Einsetzungsbeschluss – Fragekomplex g)**

### **Welche Auswirkungen hatte die Aufhebung des TIF auf die Vermögensausstattung sowie das Beteiligungsgeschäft der TIB**

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die TIF ihre Kommanditanteile an der TIB ebenso in die am 25. August 2003 gegründete Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens einbrachte wie einen Teil der Darlehensforderung gegenüber der TIB, so dass die StUWT zum alleinigen Eigentümer der TIB wurde.

Per 19. Dezember 2003 wurden 25 Millionen Euro an den Freistaat Thüringen ausgekehrt und im Landeshaushalt 2003 vereinnahmt. Mit Schreiben vom 12. Februar 2004 wurden von der Oberfinanzdirektion 12,5 Millionen Euro gekündigt. Diese Summe sollte dem Landeshaushalt in 2004 zufließen. Davon wurden 500.000 Euro am 20. August 2004 gezahlt und der verbleibende Betrag in Höhe von 12 Millionen Euro wurde bis zum 31.12.2005 zinslos gestundet. Auf die gestundete Forderung wurden 6 Millionen Euro am 29. Dezember 2004 an den Freistaat gezahlt; die Rückführung des Restbetrages wurde aufgrund des nicht durchgeführten Börsengangs eines der TIB-Beteiligungsunternehmen gestundet. Aus dem Vorgenannten wurden bis Ende 2004 insgesamt 31,5 Millionen Euro vereinnahmt.

Der Untersuchungsausschuss nimmt die Mitteilung der Landesregierung zur Kenntnis, dass mit der Gründung der StUWT und der Übertragung der TIF-Anteile an TIB und TIG auf die neue Stiftung zunächst keine Änderung der Beteiligungsstrategie der TIB verbunden war (vgl. oben Teil C IV. 2. c.). Die ursprünglich vorgesehene und der EU-Kommission im Rahmen eines beihilferechtlichen Prüfverfahrens im Zuge des Kabinettsbeschlusses zur Auflösung der TIF avisierte Auflösung auch der TIB ist nicht erfolgt. Das Beteiligungsgeschäft wurde später in der bm-t neu gegliedert und zusammengefasst. Der Untersuchungsausschuss hat keine besonderen Feststellungen zur Änderung der Beteiligungspolitik sowie zu möglichen Auswirkungen der Aufhebung des TIF für konkrete Beteiligungsvorgänge getroffen. Er hat ebenfalls nicht festgestellt, dass es in Folge der beabsichtigten Entnahme von Finanzmitteln des TIF zu konkreten Auswirkungen auf einzelne Beteiligungsvorhaben gekommen ist

## **VIII. Einsetzungsbeschluss – Fragenkomplex h)**

**1. In welcher Höhe und für welchen Zweck wurden die ehemaligen Stiftungsmittel nach ihrer Vereinnahmung durch den Freistaat Thüringen weiterverwendet? Welche Vorgaben mit welcher Bindungswirkung gab es für den zeitlich nach Aufhebung des TIF erfolgten Einsatz dieser Mittel?**

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die freien Mittel der Stiftung nach Auffassung der Landesregierung angesichts der bestehenden Infrastrukturlücke zukünftig insbesondere zur Förderung der Technologie eingesetzt werden sollten. Dies ergab sich aus einem Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei an die Thüringer Aufbaubank - als TIF-Vorstand - vom 20. Dezember 2002.

Vor diesem Hintergrund war zum einen bereits vor der Auflösung des TIF die „Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens (StUWT)“ am 25. August 2003 gegründet worden, die mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 500.000 Euro vom Freistaat ausgestattet wurde. Dieser neuen Stiftung übertrug der TIF vor seiner Auflösung

den Kommanditanteil an der TIB,  
den Geschäftsanteil an der TIG,  
die Darlehensforderungen gegenüber der TIB in Höhe von 38,427 Millionen Euro,  
das Guthaben der TIF auf Bankkonten in Höhe von ca. 1,869 Millionen Euro,  
Steuererstattungsansprüche in Höhe von 2,382 Millionen Euro,  
Zinsansprüche aus den der TIB gewährten Darlehen.

Der Gesamtwert der von der TIF auf die StUWT übertragenen Vermögenswerte – ohne die etatisierten Mittel i.H.v. 31,5 Mio. Euro - betrug nach Auskunft der Landesregierung zum Übertragungszeitpunkt am 28. August 2003 45.481.000 Euro. Dies entsprach zum Stichtag etwas weniger als der Hälfte (51 Millionen Euro) des ursprünglichen Stiftungsvermögens von 200 Millionen DM. Der Untersuchungsausschuss weist dazu darauf hin, dass im Rahmen des gegebenen Untersuchungsauftrags keine Feststellungen zum heutigen Wert der – urspr. ausweislich der Ratio der Errichtung einer staatlichen Beteiligungshilfe in einem schwierigen Marktumfeld eingegangen - Beteiligungen zuzüglich etwaiger Veräußerungserlöse sowie zu gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der Beteiligung getroffen worden sind.

Abgesehen von diesen Stiftungsmitteln des TIF, mit denen die StUWT ausgestattet wurde, gab es zum anderen die Festlegung, zehn Millionen Euro der TIF-Mittel, die dem Landeshaushalt zugeführt wurden, zur Realisierung von Forschungs- und Technologieprojekten einzusetzen. Hierauf hatte sich das Kabinett in seiner Sitzung am 12. März 2002 verständigt, der Ministerpräsident kündigte dies auch in seiner Regierungserklärung vom 15. März 2002 an. Somit verblieben von den TIF-Mitteln in Höhe von 25 Millionen Euro, die gemäß der Klausurberatung der Landesregierung zum Doppelhaushalt 2003/2004 dem Haushalt 2003 zugeführt werden sollten, Mehreinnahmen in Höhe von 15 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2003 (zu den einzelnen Tranchen der Mittelzuführung in den Landeshaushalt 2003 bzw. 2004 vgl. bereits oben Teil D VII.).

**2. Wenn es zu Abweichungen von diesen Vorgaben oder von den im Zuge der Aufhebung des TIF getroffenen Festlegungen (Vergleiche Buchstabe f) am Ende gekommen ist, wie wurden diese begründet?**

Abweichungen zu den dargelegten Festlegungen über die Verwendung der Stiftungsmittel, die im Laufe des Aufhebungsverfahrens des TIF getroffen wurde, konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen; hinsichtlich der etatisierten Mittel wird auf die Festsetzungen des entsprechenden Landeshaushalts verwiesen.

**3. Welche Rolle kam dem ursprünglichen Zweck der aufgehobenen Stiftung TIF bei der weiteren Verwendung der ehemaligen Stiftungsmittel zu?**

Der ursprüngliche Zweck der Stiftung TIF war gemäß § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 9. Dezember 1993 „die Erhaltung einer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähigen industriellen Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen“. Demgegenüber wurde der Stiftungszweck des StUWT als neuer (Tochter-)Stiftung mit der „Förderung der gewerblichen Wirtschaft“ allgemeiner formuliert und weiter gefasst, um auch Ziele einer Technologieförderung einzubeziehen. Nach Auskunft der Landesregierung sollte dieser weiter gefasste Stiftungszweck eine Anpassung der Förderschwerpunkte auf eine Weiterentwicklung der Förderpolitiken des Freistaats ermöglichen. Im Übrigen verweist der Untersuchungsausschuss auf die tatsächlichen Grenzen der Untersuchung; danach wurden einzelne Feststellungen zur weiteren Beteiligungspolitik nach Aufhebung des TIF nicht getroffen.

Thüringer Landtag  
4. Wahlperiode

Vorlage UA 4/2 - 9  
zu Vorlagen UA 4/2 - 3, 7  
05.12.2005

An die  
Mitglieder und  
Ersatzmitglieder  
des Untersuchungsausschusses 4/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses „TIB Industriebeteiligungen“ (UA 4/2) erhielten Sie am 15.11.2005 in der Anlage als zusätzliche Handreichung eine kompilierte Zusammenstellung zum Untersuchungsgegenstand auf der Grundlage einer Recherche in den Parlamentsunterlagen des Thüringer Landtags.

In der Zuleitung wurde darauf hingewiesen, dass die Zusammenstellung insbesondere auf Aussagen der Landesregierung in Beantwortung parlamentarischer Anfragen und Initiativen bzw. auf Berichten in Ausschüssen basiert. Die Zusammenstellung erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthalte keine Bewertung der Aussagen; eine Einordnung der Textstellen in den spezifischen Aussagezusammenhang sei nicht erfolgt. Zur Verbesserung der Lesbarkeit erfolge die Darstellung nicht durchgängig als Wiedergabe von Aussagen und Quellen in Form der indirekten Rede; vielmehr sei sie wie ein Bericht und inhaltlich aufgebaut.

Die Landesregierung hat sich in Erfüllung des Auskunftersuchens gemäß Vorlage UA 4/2 - 3 diese Zusammenstellung zu eigen gemacht (VL UA 4/2 - 7). Im Hinblick darauf erhalten Sie die Unterlage im Nachgang zur Beratung erneut zur Kenntnis.

Landtagsverwaltung

Anlage



## **Überblick**

### **Aufbau und Entwicklung der Unternehmensbeteiligungen der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds“ (TIF)**

#### **1. Vorbemerkungen**

Der nachfolgende Überblick stellt eine Zusammenfassung von Erkenntnissen aus den Parlamentaria des Thüringer Landtages dar. Ausgehend von den im Landtag gestellten und beantworteten Mündlichen und Kleinen Anfragen sowie von den Beratungen und Aussprachen in den Ausschüssen wurden tatsachenbezogene Aussagen der Thüringer Landesregierung zur Gründung, zur Struktur und zur rechtlichen wie wirtschaftlichen Entwicklung der Stiftungen TIF und StUWT sowie zu den von diesen Stiftungen verwalteten Unternehmensbeteiligungen zusammengetragen. Bezogen auf den Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses 4/2 behandelt dieser Überblick also einerseits die Fragen der stiftungs- und gesellschaftsinternen Planung, der Verwaltung und Kontrolle der Beteiligungen und der sonstigen Finanzierungsmaßnahmen sowie andererseits die Frage der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die vorliegende Handreichung trifft demgegenüber keine Aussagen zur Frage der Einhaltung der rechtlichen, insbesondere europarechtlichen, Rahmenbedingungen bei der Verwendung öffentlicher Mittel zur Finanzierung von Unternehmen. Allein aus den Parlamentaria lassen sich abschließende und belastbare Aussagen zur Beachtung europäischer Vorgaben, zu den rechtliche Grundlagen für die Gründungen von Eigengesellschaften und die Übernahme von Auslandsbeteiligungen sowie zur Einhaltung des TIF-Stiftungszwecks nicht gewinnen. Auch die verschiedenen förmlichen Prüfverfahren der EU-Kommission, insbesondere die Gründe für deren Einleitung, der Verlauf und die Ergebnisse der Prüfungen, können nicht nur mit Hilfe der vorhandenen Landtagsdokumente nachgezeichnet werden.

Aus der Beschränkung auf eine Zusammenfassung von Erkenntnissen aus den vorhandenen Drucksachen, Plenar- und Ausschussprotokollen ergibt sich weiterhin, dass diese Vorlage keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Es können nur diejenigen Informationen wiedergegeben werden, die dem Parlament in den vergangenen Wahlperioden von der Thüringer Landesregierung zur Verfügung gestellt wurden. Insofern kann und soll die

folgende Übersicht nicht mehr sein, als eine erste Einführung in den Gegenstand des Untersuchungsverfahrens.

Die Darstellung erfolgt im Wesentlichen chronologisch und wird durch zwei Schaubilder sowie einen Auszug aus dem Beteiligungsbericht des Thüringer Finanzministeriums zum 31. 12. 2001 ergänzt. Ein Quellenverzeichnis findet sich unter Punkt 3.

## **2. Aufbau und Entwicklung der TIF-Unternehmensbeteiligungen**

### *a. Aussagen zur Errichtung der Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungsfonds“*

Am 9. Dezember 1993 wurde die Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungsfonds“ (nachfolgend „TIF“) als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und mit einem Stiftungsvermögen von 200 Mio. DM (1 Mio. DM Grundstockvermögen und 199 Mio. DM sonstiges Vermögen) ausgestattet. Stifter war der Freistaat Thüringen. Die TIF hatte als Organ einen Vorstand, dessen Aufgaben durch die Thüringer Aufbaubank (nachfolgend „TAB“) wahrgenommen wurden. Stiftungszweck war die Erhaltung einer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähigen wirtschaftlichen Struktur im Freistaat Thüringen mittels der Gründung und finanziellen Ausstattung einer Industriebeteiligungsgesellschaft.

### *b. Aussagen zu den Industriebeteiligungsgesellschaften der TIF*

Die TIF gründete zwei Gesellschaften: Die Thüringer Industriebeteiligungs-Geschäftsführungs GmbH (nachfolgend „TIG“) und die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG (nachfolgend „TIB“). Die TIG wurde mit einem Stammkapital von 50.000 DM ausgestattet. Geschäftsführer der TIG war für eine Übergangsphase Herr Schlegelmilch als Vorstandsmitglied der TAB. Später wurde Herr Dr. Hoffmann-Becking als hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt. Einen Aufsichtsrat gab es nach dem Beteiligungsberichten für 2001 in der TIG nicht.

Die TIB erhielt über die Kommanditeinlage der TIF ein Festkapital von 50 Mio. DM. Im Beteiligungsbericht der Landesregierung zum 31.12.1994<sup>1</sup> wurde als Unternehmensgegenstand der TIB angegeben: „der Erwerb und das Halten von Beteiligungen und die Überlassung von Risikokapital auf sonstige Weise an Industrieunternehmen im Freistaat Thüringen, für deren Existenzsicherung die Zuführung von Eigen- bzw. Risikokapital

---

<sup>1</sup> Drs. 2/387, S. 35. Ebenso der Beteiligungsbericht zum 31.12.2001, vgl. den Auszug in Anlage 2.

erforderlich ist und die eine reale Chance haben, sich bei ausreichender Kapitalausstattung und Durchführung notwendiger Umstrukturierungen am Markt behaupten zu können.“ Weiterhin sei Unternehmensgegenstand „der Erwerb und das Halten von Beteiligungen und die Überlassung von Risikokapital an solchen Industrieunternehmen, die das für eine aussichtsreiche Weiterentwicklung erforderliche Risikokapital auf andere Weise nicht beschaffen können.“

Zum 31.12.2001 war die TIG alleiniger persönlich haftender und damit geschäftsführungsbefugter Gesellschafter der TIB, vertreten durch ihren Geschäftsführer. Einzige Kommanditistin war zu diesem Zeitpunkt die TIF.

In der TIB wurde ein Beirat eingerichtet. Dieser soll aus mindestens 9 Mitgliedern bestehen. Zum 31.12.2001 gab der Beteiligungsbericht der Landesregierung 12 Beiratsmitglieder an.<sup>2</sup> Vom Freistaat Thüringen waren zum 31. 12. 1994 Staatssekretär Dr. Nehring und Staatssekretär a.D. Dr. Stamm als Beiratsmitglieder benannt. Per 31.12.2001 hatte das Land Staatssekretärin im TFM Diezel, Staatssekretär im TMWAI Richwien und Staatssekretär im TMWFK Dr. Aretz in den Beirat entsandt. Die weiteren Beiratsmitglieder entstammten der Privatwirtschaft, dem DGB sowie Verbänden und Organisationen der Wirtschaft.

Die von Dezember 1993 bis August 2003 bestehende Organisationsstruktur zeigt Schaubild 1.

Zu der beschriebenen gesellschaftsrechtlichen Konstruktion führte Herr Schlegelmilch in seiner Funktion als Vorstandsmitglied der TAB am 15.04.1994 im Haushalts- und Finanzausschuss aus,<sup>3</sup> dass die TIB marktwirtschaftlich orientiert und staatsfern organisiert sein sollte. Um das zu erreichen, habe der Freistaat die Mittel zunächst in eine Stiftung eingebracht. Die Stiftung übernehme in dieser Konstruktion aber lediglich die Bereitstellung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Da die TIF selbst nicht wirtschaftlich tätig werden könne, habe man die TIB gegründet, die das operative Geschäft wahrnehme, sich dabei aber innerhalb des Stiftungszwecks halten müsse. Von einer unmittelbaren Gründung der TIB durch den Freistaat Thüringen verbunden mit einer entsprechenden Beteiligung des Landes wurde abgesehen, um die gewünschte Staatsferne nicht zu gefährden. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates in der TIG sei entbehrlich gewesen, weil die TIG „keinerlei materiell wirksame Funktion“<sup>4</sup> ausübe, sondern lediglich als Komplementärin diene. Für die

---

<sup>2</sup> Vgl. den Auszug aus dem Beteiligungsbericht 2001 in Anlage 2.

<sup>3</sup> Vgl. HuFA, Ausschuss-Prot. 1/94, S. 8, 10.

<sup>4</sup> Schlegelmilch, HuFA, Ausschuss-Prot. 1/94, S. 10.

Entscheidungen über die Anlage des Beteiligungskapitals habe man einen Beirat in der TIB geschaffen, der mehrheitlich mit staatsfernen und –unabhängigen Wirtschaftsexperten und nur minderheitlich durch die Landesregierung besetzt werde.

Von Seiten des Landesrechnungshofes wurde die Frage nach den Aufsichtsrechten und der Finanzkontrolle gestellt. Dem wurde entgegnet, dass nach § 24 Abs. 2 des TIB-Gesellschaftsvertrages der Landesrechnungshof das Recht habe, den Betrieb und die Bücher der Gesellschaft einzusehen.<sup>5</sup>

#### *c. Aussagen zu den Voraussetzungen für eine Beteiligung*

Als wesentliche Voraussetzung für eine Beteiligung wurde die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens angesehen. Deshalb sollten die „Gremien der Industriebeteiligungsgesellschaft außerhalb der Landesregierung“ die Unternehmen „nach betriebswirtschaftlichen Kriterien“ beurteilen.<sup>6</sup> Die TIB sollte grundsätzlich Minderheitsbeteiligungen eingehen. Jede Beteiligungsentscheidung bedurfte der Zustimmung des Beirates der TIB.

#### *d. Aussagen zu den Beteiligungsverhältnissen*

Nach dem Beteiligungsbericht 1994 hielt die TIB zum 31.12. 994 insgesamt 8 Beteiligungen. Zum 31.07.1995 war die TIB an 6 Unternehmen beteiligt (vgl. Aufstellung in Drs. 2/585). Nach einer weiteren Aufstellung war die TIB zum 26.10.1998 an 14 Thüringer Unternehmen beteiligt (Einzelheiten dazu in Drs. 2/3223).

Zwischen 1994 und August 2002 wurden von der TIB 215 Mio. DM (109,928 Mio. EUR) in 31 Unternehmen investiert. Im August 2002 hatten die noch bestehenden Beteiligungen der TIB einen Buchwert von 43 Mio. EUR; die freien Mittel betragen 22 Mio. EUR. Sowohl in 1999 wie in 2000 konnte die TIB einen Jahresüberschuss von jeweils 5 Mio. DM ausweisen.<sup>7</sup>

Im Zeitraum Dezember 1993 bis 31.12.2003 hatte sich die TIB an insgesamt 32 Unternehmen beteiligt und dabei 62 Mio. EUR in Form offener Beteiligungen und 12,5 Mio. EUR als stille Beteiligungen eingesetzt. Für alle Unternehmensbeteiligungen erfolgten gesellschaftsrechtliche Risikoabschätzungen.<sup>8</sup> An die Beteiligungsunternehmen wurden Darlehen in Höhe von 37,3 Mio. EUR ausgereicht. Zusammen gewährten TIB und TAB in 20 Fällen

---

<sup>5</sup> Vizepräsidentin des Rechnungshofes Vennegerts, Minister Trautvetter, HuFA, Ausschuss-Prot. 1/94, S. 9.

<sup>6</sup> Minister Trautvetter, HuFA, Ausschuss-Prot. 1/94, S. 7.

<sup>7</sup> Staatssekretärin im TFM Diezel, HuFA, Ausschuss-Prot. 3/38, S. 27.

<sup>8</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/4, S. 304.

Kredite an Beteiligungsunternehmen; die TIB in 19 Fälle, die TAB in 5 Fälle, wobei 4 Fälle deckungsgleich sind. Die Kredite hatten ein Gesamtvolumen von 103,89 Mio. EUR. Einen Rangrücktritt erklärte die TIB in 4 Fällen in voller Höhe und in einem Fall in Höhe eines Teilbetrages von 19 % der Darlehenssumme. Die TAB gewährte einen Rangrücktritt in 2 Fällen in voller Höhe und in einem Fall in Höhe eines Teilbetrages von 38 % der Darlehenssumme.<sup>9</sup>

Im gesamten Wirkungszeitraum der TIF (12/1993 bis 08/2003) wurden 11 Unternehmen verkauft, die insgesamt 1.900 Mitarbeiter beschäftigten. In 10 Fällen handelte es sich um offene (unmittelbare) Beteiligungen der TIB. In 4 Fällen hielt die TIB neben ihrer offenen auch eine stille Beteiligung. An dem 11. Unternehmen war die TIB nur eine stille Beteiligung eingegangen. Insgesamt wurde an die 11 Unternehmen ein Beteiligungskapital in Höhe von 29,3 Mio. EUR ausgereicht. Aus dem Verkauf dieser Beteiligungen wurden 13,4 Mio. EUR Erlöst. An 8 der genannten 11 Beteiligungsunternehmen vergab die TIB gleichzeitig Darlehen. In 4 Fällen wurden die Darlehen vollständig zurückgezahlt, in den übrigen Fällen erfolgte keine Tilgung. Die durchschnittliche Rückführungsquote für alle 8 Fälle betrug 85 %.<sup>10</sup>

Im Zeitraum zwischen 1993 und Dezember 2003 beantragten 12 Unternehmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die TIB war in Höhe von 16,6 Mio. EUR offen (unmittelbar) an diesen Unternehmen beteiligt. Zudem gewährte sie ihnen Darlehen in Höhe von 7,2 Mio. EUR, auf die bis zur Insolvenz keine Tilgungsleistungen erfolgten.<sup>11</sup> In den Insolvenzverfahren meldete die TIB insgesamt Forderungen in Höhe von 36,8 Mio. EUR an (Hauptforderung zzgl. Zinsen), worin teilweise auch offene Beteiligungen enthalten waren. Aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission wurde im Insolvenzverfahren über das Vermögen der LCA Logistik Center Albrechts GmbH ein Betrag in Höhe des anteiligen nominellen Stammkapitals zzgl. des für diese Beteiligung entrichteten Kaufpreises [sic! - meint wohl: Stammeinlage zzgl. des gezahlten Agios – *der Verf.*] zurückgefordert und zur Tabelle angemeldet. In 6 Insolvenzfällen ist es gelungen, wesentliche Geschäftsgegenstände und Arbeitsplätze in Nachfolgesellschaften aufzufangen.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/4, S. 304 f. sowie Drs. 4/501.

<sup>10</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/7, S. 654.

<sup>11</sup> Nach einer anderen Aussage war die TIB an den 12 Beteiligungsunternehmen in Insolvenz mit Beteiligungen und Darlehen in Höhe von 26,2 Mio. engagiert. Quelle: TMWTA, LT-Prot. 4/4, S. 305.

<sup>12</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/7, S. 654 sowie Drs. 4/401.

Zu Beginn des Jahres 2004 meldeten zwei weitere Unternehmen, TDW und Petkus, Insolvenz an. Insgesamt sind nunmehr 43,8 % aller eingegangenen Beteiligungen insolvent geworden und 34,4 % konnten verkauft werden.<sup>13</sup>

Die TIB war zumindest zeitweilig zu 100 % an Unternehmen mit Sitz in Brasilien, der Ukraine, der USA und England beteiligt.<sup>14</sup>

Mit allen eingegangenen Beteiligungen wurden Unternehmen mit insgesamt 5.000 Beschäftigten unterstützt.<sup>15</sup>

#### *e. Aussagen zu weiteren finanziellen Verflechtungen*

In einem Fall wurden von einem Beteiligungsunternehmen der TIB nicht betriebsnotwendige Immobilien an die LEG veräußert. Der Kaufpreisermittlung lag ein Wertgutachten zugrunde. Die LEG finanzierte den Kaufpreis über die Aufnahme eines Kapitalmarktdarlehens im Jahr 2002. Dies wird der LEG über den Landeshaushalt (Kapitel 07 02, Titel 891 78 – „Industrietitel“) einschließlich angefallener Zinsen in den Jahren 2003 bis 2007 erstattet.<sup>16</sup>

In 3 Fällen verzichtete die TIB auf Forderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen; davon wurde in einem Fall die Beteiligung verkauft. Die TAB verzichtete in 2 Fällen auf Forderungen; beide Beteiligungsunternehmen gingen in Insolvenz, bevor sie verkauft werden konnten. Fälle, in denen ein Forderungsverzicht im Auftrag der Landesregierung erklärt wurde, gibt es nach Aussage des TMWTA nicht. Durch die aufgeführten Verzichte wurde das Vermögen der TIB mit 9,1 Mio. EUR und das Vermögen der TAB mit 767.000 EUR in Anspruch genommen.<sup>17</sup>

#### *f. Aussagen zur wirtschaftlichen Entwicklung der TIF und der TIB*

Die Einnahmen der TIF aus Gewinnbeteiligungen betragen bis zum 01.09.2003 8,7 Mio. EUR. Ferner hatte die TIB für ein zunächst unverzinsliches Darlehen der TIF in Höhe von 75,9 Mio. EUR ab dem 01.01.2001 Zinsen in Höhe von 1 % p. a. entrichtet; hieraus resultierten Zuflüsse bei der TIF in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einnahmen der TIB bis zum 31.12.2003 betragen aus Gewinnen und Beteiligungen 11,4 Mio. EUR und aus Zinsen, stillen

---

<sup>13</sup> TMWTA, Drs. 4/401.

<sup>14</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/4, S. 305.

<sup>15</sup> Staatssekretärin im TFM Diezel, HuFA, Ausschuss-Prot. 3/38, S. 27; TMWTA, LT-Prot. 4/4, S. 305.

<sup>16</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/10, S. 965.

<sup>17</sup> TMWTA, Drs. 4/500.

Beteiligungen und Darlehen 6,7 Mio. EUR.<sup>18</sup> Durch Verluste der TIB ist das Kapital der TIF bis zum 01.09.2003 um 29,6 Mio. EUR vermindert worden. Die Kapitalverluste bei der TIB resultierten aus Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von 38,1 Mio. EUR, davon entfielen 26,2 Mio. EUR auf insolvente Beteiligungsunternehmen.<sup>19</sup>

*g. Aussagen zur Auflösung der TIF, zur Errichtung der StUWT und zur Übertragung von Vermögenswerten*

Am 27.08.2003 wurde die Stiftung für Unternehmensbeteiligung und Förderung in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens (nachfolgend „StUWT“) gegründet.<sup>20</sup> Die Organisationsstruktur zum 01.09.2003 zeigt Schaubild 2. Vom Freistaat Thüringen ist die StUWT mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 500.000 EUR ausgestattet worden. Von der TIF wurde an die StUWT übertragen: der Kommanditanteil an der TIB und der Geschäftsanteil an der TIG; Darlehensforderungen in Höhe von 38,427 Mio. EUR; Guthaben der TIF auf Bankkonten in Höhe von ca. 1,869 Mio. EUR, Steuererstattungsansprüche in Höhe von 2,382 Mio. EUR sowie Zinsansprüche aus dem der TIB gewährten Darlehen (Höhe nicht bekannt). In Höhe der Steuererstattungsansprüche wurden zugleich Verbindlichkeiten der TIF gegenüber der TIB wegen verauslagter Steuervorauszahlungen auf die StUWT übertragen. Den von der TIF übertragenen Vermögenswerten kam zum Übertragungszeitpunkt am 28.08.2003 ein Gesamtwert von 45.481.000 EUR zu. Es hatten sich weder Banken noch andere private Kapitalgeber am Stiftungskapital oder durch Kommanditeinlagen an der TIB beteiligt. Mit Gründung der StUWT und der Übertragung der TIF-Anteile an TIB und TIG war keine Änderung der Beteiligungsstrategie der TIB verbunden.<sup>21</sup>

Am 01.09.2003 wurde die TIF aufgelöst.<sup>22</sup> Im Zeitpunkt der Auflösung der TIF hielt die TIB Beteiligungen an 9 Unternehmen und hatte 5 Gesellschafterdarlehen ausgereicht. Der Gesamtwert aller offenen und stillen Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen und Genussrechte der TIB betrug zum Zeitpunkt der TIF-Auflösung 44.911.000 EUR. Eine Neubewertung der von der TIB gehaltenen Unternehmensbeteiligungen erfolgte anlässlich der Übertragung der TIF-Anteile an TIB und TIG nicht. Das nicht durch eingegangene Beteiligungen und ausgereichte Darlehen gebundene Vermögen der TIF hatte am Tag ihrer Auflösung insgesamt einen Wert von ca. 894.000 EUR (ca. 511.000 EUR Grundstock-

<sup>18</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/5, S. 400.

<sup>19</sup> Staatssekretärin im TFM Diezel, HuFA, Ausschuss-Prot. 3/38, S. 27; TMWTA, LT-Prot. 4/5, S. 400.

<sup>20</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/4, S.303, 304, 307; LT-Prot. 4/6, S. 515.

<sup>21</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/4, S. 304.

<sup>22</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/4, S. 303 ff.; TFM, LT-Prot. 4/6, S. 514 f.

vermögen und ca. 383.000 EUR sonst. Vermögen). Nach Auflösung der TIF wurden von den ehemaligen Stiftungsmitteln im Landeshaushalt 2003 (Kapitel 17 04 Titel 134 01) 25 Mio. EUR etatisiert und vereinnahmt; im Landeshaushalt 2004 (Kapitel 17 04 Titel 134 01) wurden 12,5 Mio. EUR etatisiert und 1.014.217,21 EUR vereinnahmt. Der für 2004 noch ausstehende Betrag war bis zum 31.12.2004 gestundet. Die Rückführung scheiterte, weil der geplante Börsengang eines TIB-Beteiligungsunternehmens nicht verwirklicht werden konnte.

Zum 07.10.2004 verfügte die StUWT über freie Finanzmittel in Höhe von ca. 3,135 Mio. EUR.<sup>23</sup>

### 3. Quellenangaben

TSK	Drs. 2/387 (Beteiligungsbericht 1994)
TMWI	Drs. 2/412
TMWI	Drs. 2/585
TFM	Drs. 2/3223
TMWTA	Drs. 4/401
TMWTA	Drs. 4/500
TMWTA	Drs. 4/501
TMWTA	LT-Prot. 4/4, S. 303 ff.
TMWTA	LT-Prot. 4/5, S. 400
TFM	LT-Prot. 4/6, S. 514 f.
TMWTA	LT-Prot. 4/6, S. 515
TMWTA	LT-Prot. 4/7, S. 654
TMWTA	LT-Prot. 4/10, S. 965
HuFA	Ausschuss-Prot. 1/94, S. 6 ff.
HuFA	Ausschuss-Prot. 3/38, S. 27

### 4. Anlagen

- 2 Schaubilder
- Auszug aus dem Beteiligungsbericht des TFM zum 31. 12. 2001

---

<sup>23</sup> TMWTA, LT-Prot. 4/4, S. 307.

# Anlage 1 - Struktur TIF-Beteiligungsgesellschaften

## Schaubild 1

Dezember 1993 bis August 2003

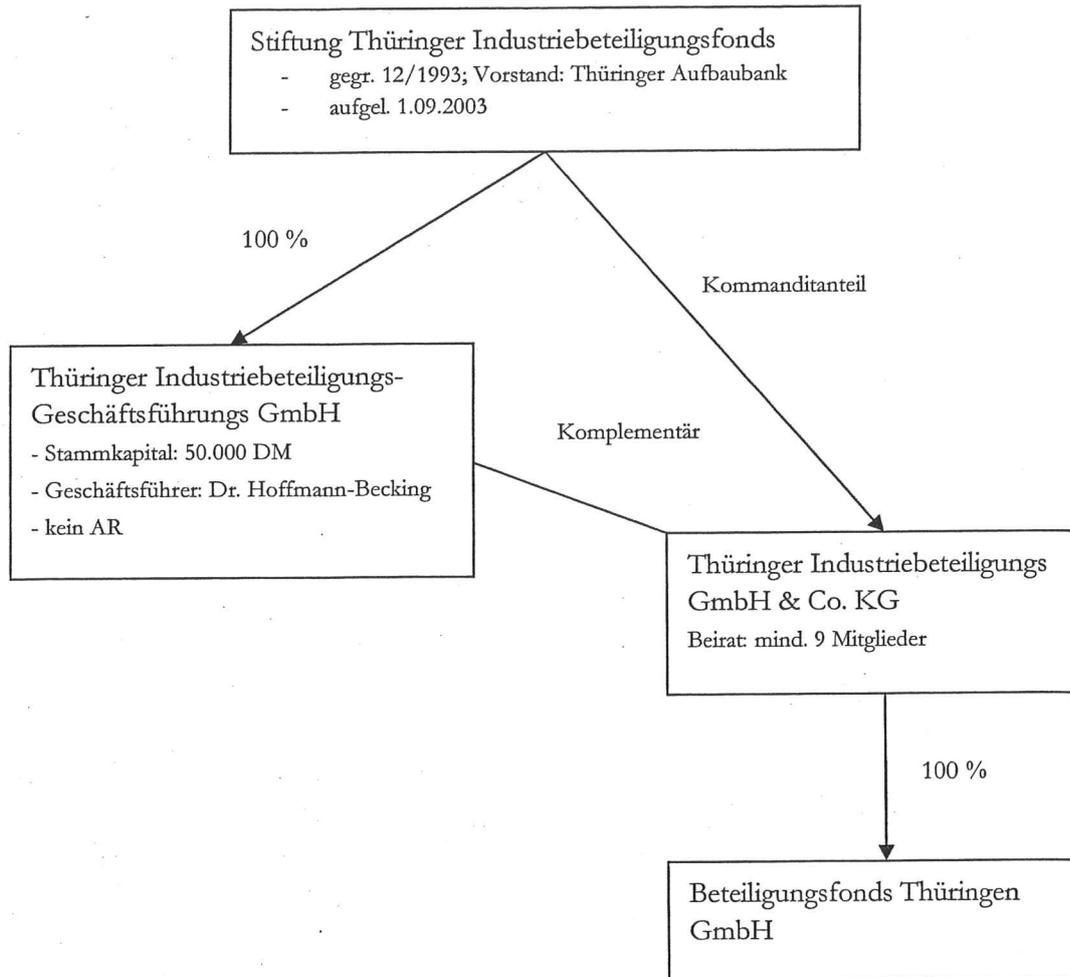
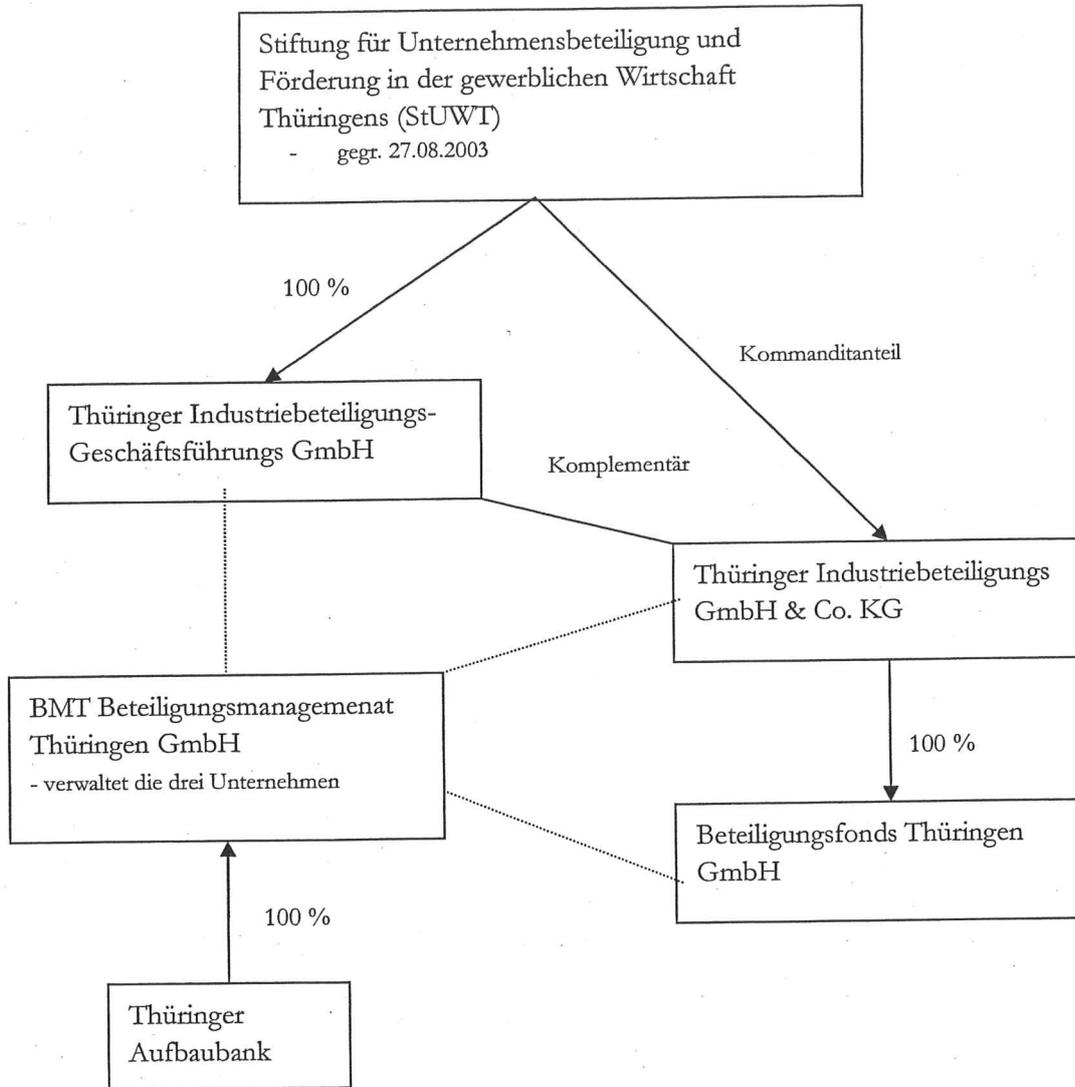


Schaubild 2

Ab September 2003



Thüringer Finanzministerium



*Bericht*

*über die unmittelbaren  
und mittelbaren  
Kapitalbeteiligungen  
sowie die  
Gewährträgerschaften des  
Freistaats Thüringen  
zum 31.12.2001*

*- Auszug -*



## 7. Stiftung „Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds (TIF)“

### Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds (TIF)

#### Beteiligungen der Stiftung

- Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG
- Thüringer Industriebeteiligungsgeschäftsführungs GmbH

## Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds (TIF)

Europaplatz 5, 99091 Erfurt ☎ 0361/ 7447-0

Stiftungskapital	Grundstockvermögen	1.000.000 DM
	Sonstiges Vermögen	199.000.000 DM
Stifter	Freistaat Thüringen	

### STIFTUNGSZWECK

Ausschließlicher Zweck der Stiftung ist die Erhaltung einer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig überlebensfähigen industriellen Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen mittels Gründung und finanzieller Ausstattung einer Industriebeteiligungsgesellschaft.

### VORSTAND

Thüringer Aufbaubank (Anstalt des öffentlichen Rechts)

KENNZAHLEN	1998 TDM	1999 TDM	2000 TDM	2000 T€
Bilanzsumme zum 31.12.	156.186	164.223	173.741	88.832
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	./ 15.067	5.866	5.393	2.757
Anlagevermögen	5.218	11.043	16.378	8.374
Umlaufvermögen	150.968	153.180	157.363	80.458
Eigenkapital	155.233	161.100	166.492	85.126
Fremdkapital	953	3.124	7.249	3.706
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	0	0	0	0

## Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG

Tschaikowskistraße 11, 99096 Erfurt ☎ 0361/ 34795-0

Haftendes Kapital	50.050.000 DM
<u>Kommanditist:</u> Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds (TIF)	50.000.000 DM
<u>Komplementär:</u> Thüringer Industriebeteiligungsgeschäftsführungs GmbH	50.000 DM

### GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Halten von Beteiligungen und die Überlassung von Risikokapital an Industrieunternehmen im Freistaat Thüringen, für deren Existenzsicherung die Zuführung von Eigen- bzw. Risikokapital erforderlich ist und die eine reale Chance haben, sich bei ausreichender Kapitalausstattung und Durchführung notwendiger Umstrukturierungen am Markt behaupten zu können.

Ebenso ist Gegenstand des Unternehmens der Erwerb, das Halten von Beteiligungen an Industrieunternehmen und das Überlassen von Risikokapital zur begleitenden Unterstützung einer aussichtsreichen Wachstumsentwicklung.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die nach ihrer Ansicht für den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft erforderlich sind. Sie darf dazu auch Gesellschaften gründen, die den gleichen Geschäftsgegenstand verfolgen wie sie selbst und sich auch an solchen Gesellschaften beteiligen.

### GESCHÄFTSFÜHRUNG

Stoffmann-Becking, Gerhard, Dr., Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft  
(Thüringer Industriebeteiligungsgeschäftsführungs GmbH)

### BEIRAT

Gesamtzahl der Mitglieder: 12

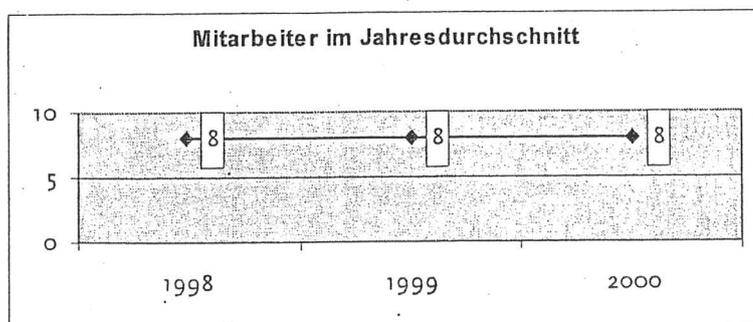
davon vom Freistaat benannt: 3

chröder, Harald J., Dr.	Vorsitzender des Beirats, ehem. stellvertr. Vorsitzender der Geschäftsleitung E.Merck, Dreieich
Witzel, Birgit	Staatssekretärin Thüringer Finanzministerium
Schwieben, Roland	Staatssekretär Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur

Aretz, Jürgen, Dr.	Staatssekretär Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Botschatzki, Walter	Geschäftsführer Multicar Spezialfahrzeuge GmbH, Waltershausen
Lantzsch, Klaus	Geschäftsführender Gesellschafter FER Fahrzeugelektrik GmbH, Eisenach
Scheider, Wilhelm, Dr.	ehem. Vorstandsvorsitzender bei Fried. Krupp und Krupp Stahl AG, Essen-Brederney
Spieth, Frank	Vorsitzender des Landesverbandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Erfurt
Wagner, Carl-Ludwig, Dr.	ehem. Vorstandsvorsitzender der Thüringer Aufbaubank, Trier
Vogels, Hanns Arnt, Dr. Ing.	ehem. Vorstandsvorsitzender bei MBB, München
von Heckel, Max	ehem. Vorstandsmitglied der Thüringer Aufbaubank, Erfurt
Vorstius, Udo	ehem. Vorstandsvorsitzender der Thüringer Aufbaubank, Erfurt

Gesamtzahl der am 31.12.2000 gehaltenen Beteiligungen: 14

KENNZAHLEN	1998 TDM	1999 TDM	2000 TDM	2000 T€
Bilanzsumme zum 31.12.	166.431	164.853	166.326	85.041
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	./. 15.110	5.825	5.334	2.727
Anlagevermögen	36.089	29.624	29.884	15.280
Umlaufvermögen	130.342	135.229	136.441	69.761
Eigenkapital	5.166	10.991	16.326	8.347
Fremdkapital	161.265	153.862	150.000	76.694



## Thüringer Industriebeteiligungsgeschäftsführungs GmbH

Europaplatz 5, 99091 Erfurt ☎ 0361/ 7447-0

Stammkapital	50.000 DM	
davon:		
Thüringer Industriebeteiligungs-Fonds (TIF)	50.000 DM	(100 v.H.)

### GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Unternehmensgegenstand ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, die Geschäftsführung unter Übernahme der unbeschränkten Haftung bei der Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG.

### GESCHÄFTSFÜHRUNG

Hoffmann-Becking, Gerhard, Dr.

### AUFSICHTSRAT

kein Aufsichtsrat

KENNZAHLEN	1998 TDM	1999 TDM	2000 TDM	2000 T€
Bilanzsumme zum 31.12.	55	54	56	29
Jahresfehlbetrag/ -überschuss	./ . 1	./ . 1	./ . 0,2	./ . 0,1
Umlaufvermögen	55	54	56	29
Eigenkapital	49	48	47	24
Fremdkapital	6	7	9	5
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	0	0	0	0

Thüringer Landtag

4. Wahlperiode

Vorlage UA 4/2-115

zu Vorlage UA 4/2-102/114

27. 02. 2008

An die  
Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder  
des Untersuchungsausschusses 4/2

nachrichtlich  
den Beauftragten der Landesregierung

#### **Übersicht zu Beteiligungen und sonstigen Finanzierungsmaßnahmen der TIB und der BFT mit Mitteln des TIF für nicht mehr werbend am Markt tätige Unternehmen**

In seiner 17. Sitzung am 1.11.2007 hat der Untersuchungsausschuss 4/2 beschlossen, dass künftig die zur Erfüllung des Stiftungszwecks des TIF eingegangenen Beteiligungsverhältnisse der TIB und der BFT ohne besondere Vorkehrungen zum Vertraulichkeitsschutz im Sinne von § 10 Abs. 2 und 4 UAG zum Gegenstand des Untersuchungsverfahrens gemacht werden können, wenn und soweit hiervon nur solche Unternehmen betroffen sind, die nicht mehr werbend am Markt tätig sind. Eine aktualisierte Liste mit den Firmennamen dieser Unternehmen wurde den Ausschussmitgliedern mit Vorlage UA 4/2-114 zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurde die Landtagsverwaltung gebeten, die als Vorlage UA 4/2-76 verteilte Übersicht zu Beteiligungen und sonstigen Finanzierungsmaßnahmen der TIB und der BFT mit Mitteln des TIF an diese Beschlusslage anzupassen und fortzuschreiben. In der Anlage erhalten Sie diese aktualisierte Übersicht. Die Auswahl der nicht mehr werbend am Markt tätigen Unternehmen beruht auf der Auskunft des Registergerichtes am Amtsgericht Jena zu dem Rechts- und Amtshilfeersuchen aus Vorlage UA 4/2-69 sowie auf der Auskunft der Landesregierung in Vorlage UA 4/2-110. In der ersten Spalte der Übersicht werden nunmehr die vollständigen Firmennamen und der Sitz der Unternehmen genannt; in Klammern wird die bislang verwendete Kennziffer angegeben. Weiterhin wurden die zwischenzeitlich erteilten Auskünfte der Landesregierung aus den Vorlagen UA 4/2-107, 109 und 110 hinsichtlich der Fragen der KfW-Refinanzierung und der Zinserträge sowohl in die beiliegende Übersicht als

auch in die (weiter) vertraulich zu behandelnde und daher nicht verteilte Anlage 1 zu Vorlage UA 4/2-67 eingearbeitet.

Inhaltlich ist darauf hinzuweisen, dass in der anliegenden Übersicht diejenigen Beteiligungsunternehmen aufgelistet werden, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Gesellschaften sind dadurch aufgelöst und verfolgen keinen werbenden Zweck mehr; sie sind jedoch noch nicht erloschen, sondern bestehen als Abwicklungsgesellschaften fort.

Landtagsverwaltung

**Anlage**

## TIB-Beteiligungen

## Anlage zu VL UA 4/2-115

Stand: 15.02.08

Unternehmen	Datum	Kapitaleinsatz	Offene Beteiligungen			Zuzahlungen in die Kapitalrücklage	Stille Beteiligungen	Darlehen	Sonstige Mittelverwendung		Beschlussfassungen
			Art	Nominal	Prozent				Art	Höhe	
data.Mobile GmbH, Erfurt (7)	31.12.01	244.000,00 DEM	G	49.000,00 DEM	49,00%	195.000,00 DEM					27. Sitzung
data.Mobile GmbH, Erfurt (7)	31.12.02	755.000,00 DEM				755.000,00 DEM					27. Sitzung
DDW AG, Gehren (8)	31.12.02	1.320.000,00 DEM	A		45,00%						27. Sitzung
DDW AG, Gehren (8)	31.12.03	589.000,00 DEM					589.000,00 DEM				28., 30. Sitzung
ELDITH Electro Diagnostics & Therapeutic Systems GmbH, Ilmenau (10)	31.12.02	59.000,00 DEM	G	30.000,00 €	30,00%						28. Sitzung
Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau (16)	18.12.95	490.000,00 DEM	G	490.000,00 DEM	49,00%						8. Sitzung
Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau (16)	04.01.96	500.000,00 DEM					500.000,00 DEM				
Inno-Tech GmbH, Sonneberg (17)	31.12.00	42.000,00 DEM	G	42.000,00 DEM	35,00%						24. Sitzung
KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH & Co KG, Serba-Trotz (19)	01.10.97	1.016.000,00 DEM	K	1.016.000,00 DEM	49,00%						14. Sitzung
KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH & Co KG, Serba-Trotz (19)	01.03.99	1.200.000,00 DEM					1.200.000,00 DEM				18., 19. Sitzung
Logistik Center Albrechts GmbH (5)	01.01.94	14.864.000,00 DEM	G	32.340.000,00 DEM	98,00%	12.130.000,00 DEM					Nachträglich, 1. Sitzung
Logistik Center Albrechts GmbH (5)	22.04.94	3.500.000,00 DEM					3.500.000,00 DEM				Nachträglich, 1. Sitzung
Möbelwerke Themar GmbH, Themar (23)	17.01.97	1.000.000,00 DEM							Bürgschaft	1.000.000,00 DEM	
New Technology Instruments GmbH, Kahla (26)	30.04.94	1.534.000,00 DEM	G	490.000,00 DEM	49,00%	1.044.000,00 DEM					1., 5. Sitzung
New Technology Instruments GmbH, Kahla (26)	30.04.94	3.466.000,00 DEM					3.466.000,00 DEM				1., 5. Sitzung
Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH, Wutha-Farnroda (27)	31.12.96	500.000,00 DEM	G	500.000,00 DEM	25,00%						11. Sitzung
Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH, Wutha-Farnroda (27)	31.12.00	75.000,00 DEM					75.000,00 DEM				
Polyplast GmbH, Struth-Helmersdorf (29)	26.04.94	500.000,00 DEM					500.000,00 DEM				Nachträglich, 1. Sitzung
Prokent AG, Ilmenau (31)	30.11.99	823.000,00 DEM	A	800.000,00 DEM	70,00%						20. Sitzung
Prokent AG, Ilmenau (31)	31.12.02	1.371.000,00 DEM							Genussrechte	1.371.000,00 DEM	28. Sitzung

Unternehmen	Datum	Kapitaleinsatz	Offene Beteiligungen			Zuzahlungen in die Kapitalrücklage	Stille Beteiligungen	Darlehen	Sonstige Mittelverwendung		Beschlussfassungen
			Art	Nominal	Prozent				Art	Höhe	
Prokent AG, Ilmenau (31)	31.12.03	2.738.000,00 DEM							Genussrechte	2.738.000,00 DEM	28. Sitzung
Simson Zweirad GmbH, Suhl (33)	01.09.97	490.000,00 DEM	G	490.000,00 DEM	49,00%						13. Sitzung
Simson Zweirad GmbH, Suhl (33)	31.12.98	1.000.000,00 DEM				1.000.000,00 DEM					14., 17. Sitzung
Simson Zweirad GmbH, Suhl (33)	23.10.98	500.000,00 DEM						500.000,00 DEM			18. Sitzung
Stentex GmbH, Gera (34)	01.01.98	4.410.000,00 DEM	G	4.410.000,00 DEM	49,00%						12. Sitzung
Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda (38)	31.12.94	5.000.000,00 DEM						5.000.000,00 DEM			Nachträglich, 1., 2. - 5. Sitzung
Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda (38)	24.08.94	1,00 DEM	G	50.000,00 DEM	100,00%						Nachträglich, 1. Sitzung
Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda (38)	22.11.95	2.425.000,00 DEM	G	2.475.000,00 DEM	49,00%						4., 5. Sitzung

Unternehmen	Ziele der Beteiligung (nach Ansicht der TIB)	KMU-Status (nach Ansicht der TIB)	Beteiligungsbedingungen	Gutachten	Verzinsung	Veräußerung/ Auslauf	Insolvenz	Kapitalrückfluss	Quellen (vgl. VL UA 4/2-102)
data.Mobile GmbH, Erfurt (7)			MF	k. A.			25.08.03	0,00 €	VL UA 4/2-29, 32; Ordner 1, 5/3, 5/15; 7, 13/1274
data.Mobile GmbH, Erfurt (7)			MF	k. A.			25.08.03	0,00 €	VL UA 4/2-29, 32; Ordner 1, 5/3, 5/15; 7, 13/1274
DDW AG, Gehren (8)				k. A.			05.04.04	0,00 €	VL UA 4/2-32; Ordner 1, 5/3, 5/15; 7, 13/1277
DDW AG, Gehren (8)			Sicherungszeession	k. A.			05.04.04	0,00 €	VL UA 4/2-32; Ordner 1, 5/3, 5/16; 7, 13/1322; 7, 13/1419
ELDITH Electro Diagnostics & Therapeutic Systems GmbH, Ilmenau (10)			worst-case-Planung; MF	k. A.			22.08.05	0,00 €	Ordner 1, 5/3, 5/15; 7, 13/1321
Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau (16)	Zwischenfinanzierung zur Suche eines Investors	KMU	KA iHv 25 Mio. DM	Ja, PME GmbH, +		31.12.98	01.11.01	51.000,00 €	Ordner 1, 5/6 f.; 3, S. 9/44, 9/45; 4, 13/339, 13/343 ff.
Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau (16)	Überbrückungsdarlehen	KMU		k.A.		31.01.96	01.11.01	256.000,00 €	Ordner 1, 5/6; 3, S. 9/44, 9/45
Inno-Tech GmbH, Sonneberg (17)	Kapital für industrielle Serienproduktion und Marktauftritt	KMU		k. A.			01.12.01	0,00 €	Ordner 1, 5/16; 3, S. 9/5; 6, 13/1155; 6, 13/1091
KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH & Co KG, Serbatrotz (19)	Erhalt des BU	KMU	Stille Beteiligung Sparkasse und Erhaltung der Kreditlinie; Gf; CS	Ja, PME, +			15.03.00	0,00 €	Ordner 1, 5/13, 5/16; 2, S. 7/45 - 47; 3, S. 9/18, 9/7; 5, 13/621
KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH & Co KG, Serbatrotz (19)	Erhalt des BU	KMU	Stille Beteiligung Sparkasse und Erhaltung der Kreditlinie; Gf; CS	Ja, PME, +			15.03.00	0,00 €	Ordner 1, 5/13, 5/16; 2, S. 7/45 - 47; 6, 13/934
Logistik Center Albrechts GmbH (5)	Sanierung, Erhalt des BU	kein KMU		k.A.			22.12.00	0,00 €	VL UA 4/2-29, 32; Ordner 2, S. 7/40 - 41; 3, S. 9/52 - 53, 9/44 - 45, 9/9; 4, 13/21
Logistik Center Albrechts GmbH (5)	Sanierung, Erhalt des BU	kein KMU		k.A.			22.12.00	0,00 €	VL UA 4/2-29, 32; Ordner 3, S. 9/52 - 53, 9/44 - 45, 9/9; 6, 13/1093 ff.
Möbelwerke Themar GmbH, Themar (23)	Liquiditätssicherung			k.A.			27.05.98	0,00 €	Ordner 2, S. 7/49
New Technology Instruments GmbH, Kahla (26)	Rendite	KMU		Ja, KPMG			01.02.96	0,00 €	Ordner 1, 5/3; 3, S. 9/51, 9/54, 9/44, 9/46; 4, 13/266; 5, 13/406
New Technology Instruments GmbH, Kahla (26)	Rendite	KMU		k.A.			01.02.96	0,00 €	Ordner 1, 5/3; 3, S. 9/51, 9/54, 9/44, 9/46; 4, 13/266
Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH, Wutha-Farnroda (27)	Rendite	KMU		Ja, PME, +			01.04.04	0,00 €	Ordner 1, 5/6 ff.; 2, S. 7/43; 5, 13/503
Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH, Wutha-Farnroda (27)	Rendite			k.A.			01.04.04	0,00 €	Ordner 1, 5/6 ff.
Polyplast GmbH, Struth-Helmersdorf (29)	Überbrückungsfinanzierung	KMU		Ja			05.06.98	0,00 €	Ordner 1, 5/3; 2, S. 7/49; 3, S. 9/51, 9/44, 9/47, 9/24
Prokent AG, Ilmenau (31)	Kapital für industrielle Realisierung und Expansion		Gf, Projektcontrolling, CP	k.A.			04.09.03	0,00 €	Ordner 1, 5/3; 3, S. 9/6; 6, 13/954
Prokent AG, Ilmenau (31)	Rendite			k.A.	8 % p.a. zzgl. bis 3 % gewinnabhängig		04.09.03	0,00 €	Ordner 1, 5/3; 7, 13/1322

Unternehmen	Ziele der Beteiligung (nach Ansicht der TIB)	KMU-Status (nach Ansicht der TIB)	Beteiligungsbedingungen	Gutachten	Verzinsung	Veräußerung/ Auslauf	Insolvenz	Kapitalrückfluss	Quellen (vgl. VL UA 4/2-102)
Prokent AG, Ilmenau (31)				k.A.	8 % p.a. zzgl. bis 3 % gewinnabhängig		04.09.03	0,00 €	Ordner 1, 5/3; 3, S. 9/6; 7, 13/1322
Simson Zweirad GmbH, Suhl (33)		KMU	Gf, KA	k.A.			01.04.00	0,00 €	Ordner 2, S. 7/47 - 48; 3, S. 9/10; 5, 13/572
Simson Zweirad GmbH, Suhl (33)	Betriebsmittelfinanzierung	KMU		k.A.			01.04.00	0,00 €	Ordner 2, S. 7/47 - 48; 3, S. 9/10; 5, 13/611
Simson Zweirad GmbH, Suhl (33)	Überbrückungsfinanzierung	KMU		k.A.			01.04.00	0,00 €	Ordner 6, 13/899
Stentex GmbH, Gera (34)	Sanierung, Erhalt des BU	KMU	Kapitalschnitt, Bilanzkonsolidierung; Bankenkredite mit Ausfallbürgschaft des Landes	k.A.			31.05.00	0,00 €	Ordner 3, S. 9/14 - 15, 9/10; 5, 13/547, 13/559
Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda (38)	Rettungsbeteiligung, Erhalt des BU	KMU	UEK	Nein			01.03.01	0,00 €	Ordner 1, 5/3 ff.; 4, 13/82, 13/195, 13/244, 13/263
Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda (38)	Rettungsbeteiligung, Erhalt des BU	KMU		Nein			01.03.01	0,00 €	Ordner 3, S. 9/51, 9/54, 9/44, 9/48, 9/32, 9/38, 9/11; 4, 13/8
Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda (38)	Sanierung	KMU		k.A.			01.03.01	0,00 €	Ordner 1, 5/3 ff., 4, 13/244

## BFT-Beteiligungen

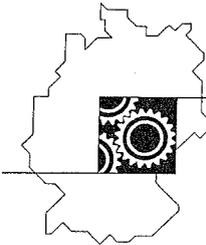
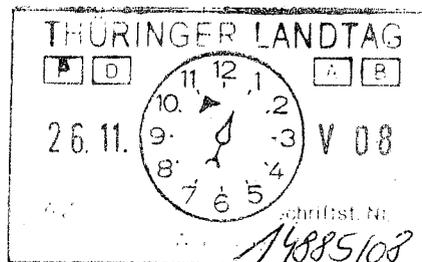
## Anlage zu VL UA 4/2-115

Stand: 15.02.08

Unternehmen (Kennziffer)	Datum	Kapitaleinsatz	Zuzahlungen in die Kapitalrücklage	Stille Beteiligungen	Sonstige Mittelverwendung		Ziele der Beteiligung (nach Ansicht der TIB)	Beteiligungsbedingungen
					Art	Höhe		
Dachziegelwerke Pfeiderer GmbH & Co. KG, Weinbergen (6)	28.09.01	10.000.000,00 DEM		10.000.000,00 DEM				
data.Mobile GmbH, Erfurt (7)	31.12.02	1.662.000,00 DEM		1.662.000,00 DEM				MF
data.Mobile GmbH, Erfurt (7)	31.12.03	837.000,00 DEM		837.000,00 DEM				MF
DDW AG, Gehren (8)	31.12.02	1.684.000,00 DEM		1.684.000,00 DEM				
ELDITH Electro Diagnostics & Therapeutic Systems GmbH, Ilmenau (10)	31.12.02	489.000,00 DEM		489.000,00 DEM				MF
ELDITH Electro Diagnostics & Therapeutic Systems GmbH, Ilmenau (10)	31.12.03	1.330.000,00 DEM		1.330.000,00 DEM				MF
Inno-Tech GmbH, Sonneberg (17)	31.12.00	600.000,00 DEM		600.000,00 DEM				Refinanzierung durch ERP-Innovationsprogramm
Inno-Tech GmbH, Sonneberg (17)	01.07.01	1.250.000,00 DEM		1.250.000,00 DEM				Refinanzierung durch ERP-Innovationsprogramm
KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH & Co KG, Serba-Trotz (19)	28.02.98	5.000.000,00 DEM		5.000.000,00 DEM				Stille Beteiligung Sparkasse und Erhaltung der Kreditlinie; Gf; CS
Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH, Wutha-Farnroda (27)	31.12.97	6.000.000,00 DEM		6.000.000,00 DEM			Rendite	
Prokent AG, Ilmenau (31)	30.11.99	684.000,00 DEM			Genussrechte	684.000,00 DEM		Gf, Projektcontrolling
Prokent AG, Ilmenau (31)	31.12.00	1.200.000,00 DEM			Genussrechte	1.200.000,00 DEM		
Prokent AG, Ilmenau (31)	31.12.01	1.616.000,00 DEM			Genussrechte	1.616.000,00 DEM		
Stentex GmbH, Gera (34)	31.12.99	2.000.000,00 DEM			Forderungskauf	2.000.000,00 DEM		

Unternehmen	Verzinsung	Refinanzierung	Veräußerung/ Auslauf	Insolvenz	Kapitalrückfluss	Zinserträge (nach Steuern)	Quellen (vgl. VL UA 4/2-102)
Dachziegelwerke Pfeleiderer GmbH & Co. KG, Weinbergen (6)		Garantieleistung iHv 2,5 Mio EUR und Garantieprovision iHv 35.000 EUR durch KfW		01.03.03	2.535.000,00 €	225.500,00 €	Ordner 1, 5/18, 5/25 f.; 7, 13/1254; VL UA 4/2-110
data.Mobile GmbH, Erfurt (7)				15.09.03	0,00 €	35.200,00 €	Ordner 1, 5/26; 7, 13/1274, 13/1381; VL UA 4/2-109
data.Mobile GmbH, Erfurt (7)				15.09.03	0,00 €		Ordner 1, 5/26; 7, 13/1274, 13/1381; VL UA 4/2-109
DDW AG, Gehren (8)				05.04.04	0,00 €	59.200,00 €	Ordner 1, 5/26; 7, 13/1277; VL UA 4/2-109
ELDITH Electro Diagnostics & Therapeutic Systems GmbH, Ilmenau (10)				22.08.05	0,00 €	19.000,00 €	Ordner 1, 5/26; 7, 13/1321; VL UA 4/2-109
ELDITH Electro Diagnostics & Therapeutic Systems GmbH, Ilmenau (10)				22.08.05	0,00 €	59.600,00 €	Ordner 1, 5/26; 7, 13/1321; VL UA 4/2-109
Inno-Tech GmbH, Sonneberg (17)				01.12.01	0,00 €		Ordner 1, 5/16, 5/25; 3, S. 9/5; 6,13/1155; 6, 13/1155
Inno-Tech GmbH, Sonneberg (17)				01.12.01	0,00 €		Ordner 1, 5/16, 5/25; 3, S. 9/5; 6,13/1155; 6, 13/1155
KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH & Co KG, Serba-Trotz (19)		KfW: BF-O		15.03.00	0,00 €		Ordner 1, 5/18; 2, S. 7/45 - 47 3, S. 9/22, 9/7; 6, 13/943; 5, 13/621
Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungstechnik GmbH, Wutha- Farnroda (27)	gewinnabhängig ab 1 % p.a.	KfW: BF-O		01.04.04	0,00 €		Ordner 1, 5/6 ff., 5/17; 2, S. 7/43; 3, 9/34; 5, 13/503
Prokent AG, Ilmenau (31)	KfW-Zinssatz zzgl. gewinnabhängiger Zins	KfW: iHv 2.933.745 DM		04.09.03	0,00 €	110.100,00 €	Ordner 1, 5/24 f.; 6, 13/954, 13/971; VL UA 4/2-107, 109
Prokent AG, Ilmenau (31)				04.09.03	0,00 €		Ordner 1, 5/24 f.
Prokent AG, Ilmenau (31)				04.09.03	0,00 €		Ordner 1, 5/24 f.
Stentex GmbH, Gera (34)				31.05.00	1.019.000,00 €		Ordner 1, 5/18, 5/24 f.

## FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Wirtschaft,  
Technologie und ArbeitThüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit  
Postfach 90 02 25 · 99105 ErfurtVorsitzender  
des Untersuchungsausschusses 4/2  
im Thüringer Landtag  
Herrn Mike Huster  
z. Hd. Herrn Dr. Thomas Poschmann  
Arnstädter Str. 51  
99096 ErfurtE-Mail\*: Josef.Duchene@tmwta.thueringen.de  
Fax: +49 (361) 37-97309

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
	0053/1-3-152	+49 (361) 37-97360, Dr. Josef Duchêne	25.11.2008

Den Mitgliedern des  
... U.A. 4/2 ...**Untersuchungsausschuss (UA) 4/2**

Bezug: Vorlagen 136 und 150

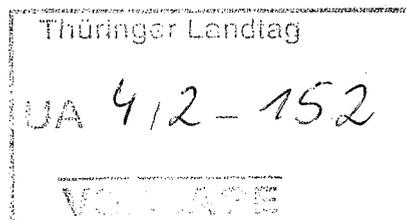
hier: Aufstellung „Kreditaufträge zugunsten von TIB/BFT-Beteiligungsunternehmen“

Sehr geehrter Herr Huster,  
sehr geehrter Herr Dr. Poschmann,

der UA hat die Landesregierung gebeten, die mit Vorlage 150 übermittelten Unterlagen und Daten in einer tabellarischen Übersicht zusammenzufassen. Anliegend möchte ich Ihnen diese - per mail bereits vorab überlassene - Zusammenstellung übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Drissen

zu Vorlagen  
UA 412-136/150

Anlage (Aufstellung „Kreditaufträge zugunsten von TIB/BFT-Beteiligungsunternehmen“)

Kreditaufträge zugunsten von Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT

UA Nr.	KA	Datum	Entscheidung	Mitwirkung	Höhe des Kreditauftrages	Ausfallzahlungen	Einnahmen		Obligo per 31.12.2007
							Erlöse	Entgelte	
1/2	1	19.12.1994	Min. Trautvetter	TIB, TAB, TFM	5.112.918,81 €	- €	- €	- €	- €
5	1	29.09.1993	StS Dr. Nehring	TAB, TMWTA, TFM	10.225.837,62 €	36.805.416,59 €	- €	- €	- €
5	2	28.03.1994	StS Dr. Nehring	TAB, TMWTA, TFM	12.782.297,03 €	(s. o.)	- €	- €	- €
5	3	30.09.1994	Min. Dr. Zeh	TAB, TMWTA, TFM, KO-Runde	7.669.378,22 €	(s. o.)	- €	- €	- €
5	4	25.01.1995	Min. Trautvetter	TAB, TFM	4.857.272,87 €	(s. o.)	- €	- €	- €
5	5	27.11.1995	Min. Trautvetter	TAB, TFM	7.669.378,22 €	(s. o.)	- €	- €	- €
9	1	08.08.1994	Min. Dr. Zeh	TAB, TFM	17.383.923,96 €	- €	- €	9.431,51 €	- €
9	2	28.05.1996	Min. Trautvetter	TFM	3.067.751,29 €	- €	- €	(s. o.)	- €
16	1	20.12.1995	Min. Trautvetter	TFM	14.571.818,61 €	11.250.644,88 €	658.571,85 €	229.769,10 €	166.894,11 €
32	1	27.01.1997	Min. Trautvetter	TAB, TFM	11.759.713,27 €	- €	- €	51.782,00 €	- €
33	1	11.09.1997	StS Dr. Birkmann	TIB, TAB, TFM	2.556.459,41 €	2.993.468,35 €	- €	- €	252.995,79 €
33	2	10.09.1998	Min. Trautvetter	TIB, TAB, TFM	3.067.751,29 €	3.672.711,07 €	- €	- €	307.941,42 €
34	1	29.06.1995	Min. Trautvetter	TAB, TMWTA, TFM	511.291,88 €	- €	- €	20.898,52 €	- €
34	2	23.10.1996	Min. Trautvetter	TAB, TFM	1.124.842,14 €	- €	- €	(s. o.)	- €
34	3	07.11.1996	Min. Trautvetter	TAB, TFM	1.518.536,89 €	- €	- €	- €	- €
36	1	29.02.1996	StS Dr. Birkmann	TFM	2.556.459,41 €	- €	- €	8.415,02 €	- €
36	2	14.04.1999	Min. Trautvetter	TAB, TFM	9.203.253,86 €	- €	- €	(s. o.)	- €
38	1	08.06.1994	StS Dr. Nehring	TAB, TFM, KO-Runde	766.937,82 €	777.483,22 €	- €	61.715,59 €	- €
38	2	05.08.1996	Min. Trautvetter	TAB, TFM	2.556.459,41 €	3.554.690,40 €	- €	(s. o.)	- €
38	3	12.03.1997	Min. Trautvetter	TAB, TFM	1.278.229,70 €	- €	- €	(s. o.)	- €
<b>Summen</b>					<b>120.240.511,71 €</b>	<b>59.054.414,51 €</b>	<b>658.571,85 €</b>	<b>382.011,74 €</b>	<b>727.831,32 €</b>

**Thüringer Landtag**  
**4. Wahlperiode**

**Vorlage UA 4/2- 153**  
zu Vorlagen UA 4/2 –  
101/132/134/140/141/149

04.12.2008

An die  
Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder  
des Untersuchungsausschusses 4/2

nachrichtlich:  
den Beauftragten der Landesregierung

### **Fortgeschriebene Übersicht zur Bürgschafts-Inanspruchnahme zugunsten von Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT**

Auf Antrag des Abg. Primas in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses 4/2 (Vorlage UA 4/2 - 132 vom 19. Juni 2008) hat die Landtagsverwaltung eine tabellarische Übersicht zu den Bürgschaftsübernahmen sowie den erfolgten und noch zu erwartenden Bürgschaftsausfallzahlen zugunsten von Beteiligungsunternehmen der TIB und der BFT auf der Grundlage der von der Landesregierung in den Ordnern 21.1 und 21.2 übermittelten Auskünfte und vorgelegten Akten erstellt. Diese Übersicht soll - unternehmensbezogen - insbesondere Auskunft darüber geben, wer die Entscheidung zur Übernahme der Bürgschaft getroffen hat, in welcher Höhe die jeweilige Bürgschaft erklärt wurde, in welcher Höhe Ausfallzahlungen zu leisten waren, welche Einnahmen aus der Bürgschaft erzielt wurden und in welchem Umfang Bürgschaftsobligos noch bestehen. Die Übersicht wurde als Vorlage UA 4/2 - 141 verteilt.

Mit Vorlage UA 4/2 - 149 vom 30.10.2008 hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit nach einer Überprüfung die zugrunde liegenden Angaben der Landesregierung in einigen Fällen korrigiert. Nach einem Abgleich dieser Zahlen seitens der Landtagsverwaltung und der Darlegung des Ergebnisses in der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27.11.2008 wird die Übersicht nunmehr aufgrund der veränderten Angaben der Landesregierung in den folgenden drei Fällen fortgeschrieben:

- Unternehmen 1/2:  
Die Höhe der 4. und 5. Landesbürgschaft beträgt jeweils 1.380.488,08 €.
  
- Unternehmen 15:  
Die bislang nicht benannte Höhe des Landesobligos aus der DTA-Bürgschaft wird mit 952.639,00 € beziffert.
  
- Unternehmen 19 (KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH & Co. KG):  
Die Landesregierung korrigiert die Höhe der Ausfallzahlungen von 940.777,06 € auf 1.001.199,51 € und die Höhe der Einnahmen aus Sicherheitenerlösen von 60.422,45 € auf 435.696,28 €.

Gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses UA 4/2 in seiner 26. Sitzung am 27. November 2008 erhalten Sie die ergänzte Fassung zur Kenntnis. Auf die Regelungen zum Diskretionsschutz und die weiteren Erörterungen zu Vorlage UA 4/2 - 141 wird Bezug genommen.

#### Anlagen

- Bürgschaftsübersicht
- Abkürzungen
- Erläuterungen
- Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Thüringen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe

Anlage

Übersicht zu Bürgschaftsübernahmen zugunsten von Teilnehmungsunternehmen der TIB und der BFT

Unternehmen	Form der Bürgschaft	Datum	Mandatar	Entscheidung	Mitwirkung	Höhe der Bürgschaft (in Euro)		Ausfallzahlungen (in Euro)		Einnahmen (in Euro)	Bestehende Obligos per 31.12.2007 (in Euro)		Rückbürgschaft	Quelle (Ordner, Seite)
						Gesamt	Land	Gesamt	Land		Gesamt	Land		
4	BBT (1)	06.08.1998	-	BA BBT	TFM, TMWTA	604.960,55	193.587,38	-	-	-	141.135,91	45.163,49	TH gegenüber BBT (29.01.1998) Bund gegenüber BBT (20.02.1998)	21-1, 1
25	LB	30.12.1999	PwC	Min Trautvetter, TFM	PwC, TFM, TIB	11.452.938,14	11.452.938,14	-	-	117.192,90	2.107.543,00	2.107.543,00	-	21-1, 18 ff.
9	LB	29.12.1999	PwC	LBA; Min Trautvetter, TFM	C & L, LBA, TFM	17.997.474,22	17.997.474,22	-	-	7.669,38	0	0	-	21-1, 37 f.
1/2	LB (1)	28.04.1992	BayLfA	Min Dr. Zeh, TFM	BayLfA, LBA, TFM	4.601.626,93	4.601.626,93	-	-	-	0	0	-	21-1, 55 f.
1/2	LB (2)	18.06.1992	BayLfA	Min Dr. Zeh, TFM	BayLfA, LBA, TFM	4.601.626,93	4.601.626,93	-	-	-	0	0	-	21-1, 57 f.
1/2	LB (3)	14.04.1993	BayLfA	OAR Rau, TFM (in Abstimmung mit ROR Backhaus, TMWV)	BayLfA, LBA, TFM	4.090.335,05	4.090.335,05	-	-	-	0	0	-	21-1, 59 f.
1/2	LB (4)	12.03.1994	BayLfA	StS Dr. Nehring, TFM	BayLfA, LBA, TFM	1.380.488,08	1.380.488,08	-	-	-	0	0	-	21-1, 61 f.
1/2	LB (5)	12.03.1994	BayLfA	StS Dr. Nehring, TFM	BayLfA, LBA, TFM	1.380.488,08	1.380.488,08	-	-	-	0	0	-	21-1, 63 f.
1/2	LB (6)	09.06.1994	BayLfA	StS Dr. Nehring, TFM	BayLfA, LBA, TFM	4.601.626,93	4.601.626,93	-	-	-	0	0	-	21-1, 65 f.
15	DtA	20.02.1992	-	BA BIB	BIB, TFM	2.801.879,51	952.639,00	-	-	14.151,70	0	0	Bund gegenüber BIB (14.06.1991) TH gegenüber Bund (29.10.1991)	21-1, 114 f.
15	LB (1)	07.11.1996	C & L	Min Trautvetter, TFM	C & L, LBA, TFM	8.307.061,45	8.307.061,45	-	-	69.718,05	0	0	-	21-1, 116 f.
15	LB (2)	07.11.1996	C & L	Min Trautvetter, TFM	C & L, LBA, TFM	818.067,01	818.067,01	-	-	vgl. LB (1)	0	0	-	21-1, 118 f.
15	LB (3)	14.12.1999	PwC	Min Trautvetter, TFM	PwC, LBA, TFM	4.526.528,38	4.526.528,38	-	-	vgl. LB (1)	0	0	-	21-1, 120 f.
15	LB (4)	14.12.1999	PwC	Min Trautvetter, TFM	PwC, LBA, TFM	613.550,26	613.550,26	-	-	vgl. LB (1)	0	0	-	21-1, 122 f.
KHW Konstruktionsholzwerk Seubert GmbH & Co KG, Serba-Trotz	TAB	12.04.1996	-	BA TAB	TAB, TFM	1.482.746,46	1.186.197,16	-	1.001.199,51	435.696,28	0	0	TH gegenüber TAB	21-1, 216 f.
18	LB	25.03.1994	BayLfA	StS Dr. Nehring, TFM	BayLfA, LBA, TFM	9.203.253,87	9.203.253,87	-	-	-	0	0	-	21-1, 228 f.
22	LB (1)	12.03.1996	C & L	Min Trautvetter, TFM	C & L, LBA, TFM	4.985.095,84	4.985.095,84	-	-	35.869,21	0	0	-	21-1, 247 f.
22	LB (2)	12.09.1996	C & L	Min Trautvetter, TFM	C & L, LBA, TFM	1.329.358,89	1.329.358,89	-	-	vgl. LB (1)	0	0	-	21-1, 249 f.
22	LB (3)	12.09.1996	C & L	Min Trautvetter, TFM	C & L, LBA, TFM	1.994.038,34	1.994.038,34	-	-	vgl. LB (1)	0	0	-	21-1, 251 f.

Unternehmen	Form der Bürgschaft	Datum	Mandatar	Entscheidung	Mitwirkung	Höhe der Bürgschaft (in Euro)		Ausfallzahlungen (in Euro)		Einnahmen (in Euro)	Bestehende Obligos per 31.12.2007 (in Euro)		Rückbürgschaft	Quelle (Ordner, Seite)
						Gesamt	Land	Gesamt	Land		Gesamt	Land		
22	LB (4)	29.12.1999	PwC	Min Trautvetter, TFM	PwC, LBA, TFM	1.227.100,52	1.227.100,52	-	-	vgl. LB (1)	0	0	-	21-1, 253 f.
New Technology Instruments GmbH, Kahla	DtA	22.04.1993	-	BA DtA	DtA, BA DtA, TFM	2.045.167,53	695.356,96	k. n. A.	695.003,95	3.650,64	0	0	TH gegenüber Bund (29.10.1991)	21-2, 337 f.
Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungs- technik GmbH, Wutha- Farnroda	LB (1)	23.08.1994	BayLfA	StS Dr. Nehring, TFM	BayLfA, LBA, TFM	4.985.095,85	4.985.095,85	2.709.502,35	2.709.502,35	796.514,94	0	0	-	21-2, 357 f.
Petkus Wutha Sortier- und Aufbereitungs- technik GmbH, Wutha- Farnroda	LB (2)	29.07.1997	PwC	Min Trautvetter, TFM	PwC, LBA, TFM	2.492.547,92	2.492.547,92	2.287.078,92	2.287.078,92	49.850,64	0	0	-	21-2, 359 f.
Prokent AG, Ilmenau	BBT	08.10.1998	-	BA BBT	BBT, TFM, TMWTA	409.033,50	130.890,72	-	-	-	0	0	-	21-2, 403 f.
32	TAB	09.06.1999	-	BA TAB	TAB, TFM, TMWI, GB	2.045.167,52	1.636.134,02	-	-	-	0	0	-	21-2, 411 f.
Stentex GmbH, Gera	TAB	14.08.1995	-	BA TAB	TAB, TFM	1.748.618,23	1.398.894,59	k.n.A.	1.236.617,40	-	0	0	TH gegenüber TAB	21-2, 422 f.
Stentex GmbH, Gera	LB	05.01.1999	PwC	Min Trautvetter, TFM	PwC, LBA, TFM	2.045.167,52	2.045.167,52	2.045.167,52	2.045.167,52	10.311,05	0	0	-	21-2, 424 f.
36	BLB	24.07.1996	C & L	Min Trautvetter, TFM	C & L, Inter- ministerieller BA, TFM, BFM, Kabinett	k.n.A.	35.637.044,12	k.n.A.	14.397.422,56	757.216,15	0	0	-	21-2, 473 f.
35	TAB	02.09.2002	-	Min Trautvetter, TFM	TAB, BA TAB, TFM	2.500.000,00	2.475.000,00	-	-	-	0	0	TH gegenüber TAB (30.08.2002)	21-2, 513 f.
39	LB	29.09.1997	PwC	Min Trautvetter, TFM	C & L, LBA, TFM	10.225.837,72	10.225.837,72	-	-	6.751,83	0	0	-	21-2, 548 f.
Zeuro Möbelwerk GmbH, Zeulenroda	LB	21.03.1996	PwC	Min Trautvetter, TFM	PwC, TFM	2.991.057,50	2.991.057,50	2.732.632,85	2.732.632,85	715.508,79	0	0	-	21-2, 583 f.
<b>Summen</b>							<b>133.818.350,28</b>		<b>27.044.202,61</b>	<b>2.644.827,73</b>		<b>2.152.706,49</b>		

## Abkürzungen:

BA	Bewilligungs- / Bürgschaftsausschuss
BayLfA	Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (jetzt LfA Förderbank Bayern)
BayVB	Bayerische Vereinsbank AG
BBT	Bürgschaftsbank Thüringen GmbH
BFM	Bundesfinanzministerium
BIB	Berliner Industriebank AG
BLB	Bund-Länder-Bürgschaft
C & L	<i>C &amp; L Deutsche Revision AG – Die C&amp;L Deutsche Revision und Price Waterhouse Deutschland wurden 1998 zur PwC Deutsche Revision zusammengelegt; 2005 wurde der Name in PricewaterhouseCoopers AG geändert.</i>
DtA	Deutsche Ausgleichsbank
GB	Geschäftsbank
k.n.A.	keine näheren Angaben vorhanden
LB	Landesbürgschaft
LBA	Landesbürgschaftsausschuss
Min	Minister/in
NRW	Nordrhein-Westfalen
PwC	<i>PricewaterhouseCoopers AG / PwC Deutsche Revision – Die C&amp;L Deutsche Revision und Price Waterhouse Deutschland wurden 1998 zur PwC Deutsche Revision zusammengelegt; 2005 wurde der Name in PricewaterhouseCoopers AG geändert.</i>
StS	Staatssekretär/in
TAB	Thüringer Aufbaubank
TFM	Thüringer Finanzministerium
TH	Freistaat Thüringen
TIB	Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG
TMWTA	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

## Erläuterungen:

### **Unternehmen**

Name bzw. Kennziffer des begünstigten Unternehmens. Unternehmen, die nicht mehr werbend am Markt tätig sind, werden entsprechend dem Beschluss des Untersuchungsausschusses zu Vorlage UA 4/2-102 mit ihrem Namen bezeichnet. Unternehmen, die noch werbend am Markt tätig sind, werden anonymisiert und mit der Kennziffer gemäß Anlage 2 zu Vorlage UA 4/2-67 bezeichnet.

### **Form der Bürgschaft**

Angabe, wer sich als Bürge verpflichtet hat. Bei öffentlichen Bürgschaften kommen Bürgschaften des Staates, der Gebietskörperschaften, der Landesbanken oder von staatlich rückverbürgter Bürgschaftsbanken in Betracht. Nur im Fall einer Landesbürgschaft gemäß § 39 LHO ist der Freistaat Thüringen selbst Bürge. Die Übernahme einer öffentlichen Bürgschaft kann aber bspw. auch durch die Thüringer Aufbaubank oder die Bürgschaftsbank Thüringen erfolgt sein. Bei mehreren Bürgschaften eines Bürgen zugunsten des gleichen Unternehmens erfolgt eine durchlaufende Nummerierung zur Verbesserung der Übersichtlichkeit, Bsp.: „LB (1)“. Hat sich der Freistaat als Rückbürge verpflichtet, ergibt sich das aus der Spalte „Rückbürgschaft“.

### **Datum**

Zeitpunkt der Entscheidung zur Bürgschaftsübernahme entsprechend den Angaben in den Ordnern 21-1 und 21-2. Der Zeitpunkt der Abgabe der formellen Bürgschaftserklärung geht nicht in jedem Fall aus den Unterlagen hervor. Soweit eine Kopie der Bürgschaftsurkunde vorliegt, wird das Datum ihrer Unterzeichnung angegeben.

### **Mandatar**

Mandatare prüfen die Bürgschaftsanträge und verwalten diese nach der Vergabe im Auftrag des Bürgen. Im Gegensatz zu den Bürgschaftsbanken sind sie selber nicht am Risiko beteiligt. Der Mandatar kann ein privates Unternehmen oder auch eine öffentliche Einrichtung (wie z.B. eine Landesbank) sein. Mandatar bei öffentlichen Bürgschaften in Thüringen ist gegenwärtig die PricewaterhouseCoopers AG (vormals C&L Deutsche Revision – C&L Deutsche Revision und Price Waterhouse Deutschland wurden 1998 zur PwC Deutsche Revision zusammengelegt; 2005 wurde der Name in PricewaterhouseCoopers AG geändert). Die Stellung als Mandatar ist in Abschnitt B., Ziffer 8 der als Anlage beiliegenden Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Thüringen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (Landesbürgschaftsprogramm), ThürStAnz 52/2001, S. 2844 ff., publiziert.

### **Entscheidung**

Angabe, wer die Entscheidung zur Übernahme der Bürgschaft getroffen hat. Bei einer Landesbürgschaft bedarf die Entscheidung des Landesbürgschaftsausschusses der Bestätigung durch den Thüringer Finanzminister, vgl. Abschnitt B., Ziffer 12.2 der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Thüringen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (Landesbürgschaftsprogramm), ThürStAnz 52/2001, S. 2844 ff.

### **Mitwirkung**

Angabe, wer neben dem Entscheidungsträger als Beteiligter an den Beratungen und der Entscheidung zur Übernahme der Bürgschaft genannt wird.

### **Höhe der Bürgschaft**

In den vorliegenden Unterlagen werden zur Höhe der Bürgschaft häufig zwei Zahlen genannt: Zum einen wird ein „Bürgschaftsobligo“ ausgewiesen, welches den Gesamtbetrag der Bürgschaft bezeichnet. Dieser Betrag wird in der Spalte „Gesamt“ angegeben. Zum anderen ist ein „Landesobligo“ ausgewiesen, welches die Haftungshöhe für den Freistaat angibt. Dieser Betrag wird in der Spalte „Land“ angegeben.

Soweit in den vorliegenden Unterlagen unterschiedliche Angaben zur Höhe der Bürgschaft zu finden waren, wurden die Zahlen aus den Kopien der unterzeichneten Bürgschaftsurkunden übernommen.

**Ausfallzahlungen**

Gibt den Betrag an, auf den der Bürge in Anspruch genommen wurde. Auch dabei erfolgt eine Untergliederung nach dem Gesamtbetrag der geleisteten Ausfallzahlungen und dem Betrag, den der Freistaat zu leisten hatte.

**Einnahmen**

Ausgewiesen werden eventuelle Einnahmen aus der Übernahme von Bürgschaften. Denkbar sind Einnahmen aus Bearbeitungs- und Bürgschaftsentgelten oder Provisionen, vgl. Abschnitt C., Ziffer 15 der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Thüringen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (Landesbürgschaftsprogramm), ThürStAnz 52/2001, S. 2844 ff. Zudem werden in dieser Spalte Einnahmen aus der Verwertung von Sicherheiten angegeben.

**Bestehende Obligos per 31.12.2007**

In diesen Spalten werden – wiederum getrennt nach Gesamtbetrag und Landesobligo – die zum Stichtag 31.12.2007 noch bestehenden Obligos aus den aufgeführten Bürgschaften angegeben. Wird als Betrag „0“ ausgewiesen, ist die Bürgschaftsschuld erloschen und der Vorgang abgeschlossen

**Rückbürgschaft**

In dieser Spalte werden die vorhandenen Informationen über eventuelle Rückbürgschaften zusammengefasst. Das betrifft nicht nur Fälle, in denen sich der Freistaat als Bürge über eine Rückbürgschaft, bspw. des Bundes, abgesichert hat. In der Spalte wird auch angegeben, wenn der Freistaat selbst als Rückbürge auftritt, also eine Landesbürgschaft in Form einer Rückbürgschaft übernommen hat.

**Quelle (Ordner, Seite)**

Angegeben ist die Fundstelle in den mit Vorlage UA 4/2-130 übergebenen Ordnern.

## Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Thüringen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (Landesbürgschaftsprogramm)

Bezug: ThürStAnz Nr. 14/1997 S. 822–824

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission gemäß dem bundeseinheitlichen Prüfraster für staatliche Bürgschaften in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung jeweils gültigen und von der Europäischen Kommission angenommenen Fassung. Das Prüfraster ist der folgenden Richtlinie im Anhang beigefügt.

### A. Voraussetzungen und Inhalt einer Bürgschaft

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Finanzminister, übernimmt auf der Grundlage des § 39 Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO) und im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinie Bürgschaften zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und freien Berufe für Vorhaben und Maßnahmen, die in Thüringen durchgeführt werden.
- 1.2 Die Entscheidung zur Gewährung einer Bürgschaft ergeht in pflichtgemäßem Ermessen; ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.3 Bürgschaften nach dieser Richtlinie dürfen nur übernommen werden, soweit keine gemeinsame Bürgschaft der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen nach dem Großbürgschaftsprogramm für die neuen Bundesländer in Betracht kommt. Andere Bürgschaftsprogramme mit Beteiligung des Bundes sind grundsätzlich vorrangig anzuwenden.
- 1.4 Bürgschaften mit Obligen bis zu 2,5 Millionen Euro fallen – ungeachtet von Bürgschaftsförderungen mit Beteiligung des Bundes – unter das TAB-Bürgschaftsprogramm. Bei der Obligoberechnung sind bestehende Haftungsrisiken aus dem Landesbürgschaftsprogramm und dem TAB-Bürgschaftsprogramm sowie übernommene Bürgschaften zugunsten von mit dem Kreditnehmer verbundenen Unternehmen einzubeziehen.
- 1.5 Zugunsten von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften, ausgegliederten Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften und Unternehmen im Eigentum von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können Bürgschaften nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht übernommen werden.
- 1.6 Für Bürgschaften zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus sowie der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gilt diese Richtlinie nicht.

#### 2 Verwendungszweck

- 2.1 Eine Bürgschaft wird zur Besicherung von Investitionsdarlehen sowie von Betriebsmittelkrediten (einschließlich Avale) gewährt. Eine Bürgschaft wird des Weiteren für Kredite an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 288/2 vom 09.10.1999; im Folgenden Leitlinien) als Bestandteil des Umstrukturierungsplanes übernommen.
- 2.2 Bereits von dem Kreditgeber ausgereichte Darlehen oder Kreditlinien dürfen nicht nachträglich verbürgt werden. Dies gilt auch, soweit Kredite in eine Umfinanzierung einbezogen werden.

### 3 Bürgschaftsvoraussetzungen

- 3.1 Bürgschaften dürfen nur übernommen werden, wenn die Rückzahlung der verbürgten Kredite auf der Grundlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes und bei einem normalen wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Ungeachtet einer Einordnung des Kreditnehmers als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien dürfen Bürgschaften nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft gerechnet werden muss.
- 3.2 Bürgschaften werden nur gewährt, soweit werthaltige Sicherheiten zur Aufnahme eines unverbürgten Bankdarlehens nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

### 4 Antragsteller (Kreditnehmer)

Bürgschaften können von gewerblichen Unternehmen, deren Inhabern bzw. Gesellschaftern, soweit sie leitend im Unternehmen tätig sind, freiberuflich Tätigen sowie von Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen beteiligen wollen, beantragt werden. Die Verwendung der verbürgten Kredite gemäß Ziffer 2.1 bleibt hiervon unberührt.

### 5 Kreditgeber

- 5.1 Die Bürgschaften können nur gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Geltungsbereich des EWR-Vertrages erklärt werden.
- 5.2 Die bankmäßige Betreuung sowohl gegenüber dem Kreditnehmer als auch gegenüber dem Bürgen muss sichergestellt sein. Dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfin des Kreditgebers erfolgen.

### 6 Inhalt, Umfang und Laufzeit einer Bürgschaft

- 6.1 Bürgschaften werden nach dieser Richtlinie als Ausfallbürgschaften übernommen (vgl. Ziffer 14).
- 6.2 Die Höhe der Bürgschaft wird jeweils für den Einzelfall festgesetzt und darf 80 % der verbürgten Kreditsumme nicht überschreiten. Die Haftung des Bürgen ist einschließlich aller Nebenforderungen auf dieses Obligo begrenzt. Das Bürgschaftsobligo bei Betriebsmittelkrediten ist während der Laufzeit degressiv zu gestalten. Die Beschränkung der Bürgschaftsquote auf höchstens 80 % sowie der Grundsatz der Degressivität gelten auch bei Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien.
- 6.3 Die Laufzeit von Bürgschaften für Investitionsdarlehen darf 15 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen mit längerer Laufzeit sind für bauliche Investitionen und Programmkredite von Förderbanken zulässig. Bürgschaften für Betriebsmittelkredite sind auf längstens acht Jahre zu befristen.
- 6.4 Die Bürgschaft erlischt – ungeachtet von Kredittilgungen und Obligorückführungen – nach Ablauf der im Bürgschaftsangebot festgelegten Laufzeit, wenn nicht der Kreditgeber unverzüglich die Einziehung der Forderung betreibt und dem Bürgen anzeigt, dass er ihn in Anspruch nehmen werde.

### 7 Kreditsicherheiten

- 7.1 Ungeachtet der Ziffer 3.2 hat der Kreditnehmer beim Abschluss des Kreditvertrages alle zumutbaren Kreditsicherheiten anzubieten.
- 7.2 Eine besondere Absicherung des bei dem Kreditgeber verbleibenden Haftungsanteils ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Regelung, wonach die Erlöse aus den Kreditsicherheiten im Verwertungsfall vorrangig zugunsten des beim Kreditgeber verbleibenden Haftungsanteils ausgekehrt werden.

- 7.3 Sämtliche Gesellschafter des Kreditnehmers, die wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, müssen für den zu verbürgenden Kredit nach Offenlegung ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse eine persönliche Mithaftung in angemessener Höhe erklären. Im Einzelfall kann die Mithaftung sonstiger Personen verlangt werden.

## B. Bürgschaftsverfahren

### 8 Beauftragter des Bürgen

Die PwC Deutsche Revision AG, Niederlassung Erfurt, ist vom Thüringer Finanzminister als Mandatar beauftragt, bei dem Bürgschaftsverfahren mitzuwirken. Der Mandatar ist berechtigt, Erklärungen im Namen und mit Wirkung für und gegen den Freistaat Thüringen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.

### 9 Antragstellung

- 9.1 Ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck über den Kreditgeber bei dem Mandatar zu stellen. Beizufügen sind eine Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Begleitung des Bürgschaftsverfahrens und zur Kreditgewährung sowie eine Beurteilung des Antragstellers und des Bürgschaftsantrags durch den Kreditgeber. Bei mehreren Kreditgebern ist für das Bürgschaftsverfahren – ungeachtet einer Konsortialvereinbarung – ein Kreditinstitut als ständiger Vertreter zu benennen.
- 9.2 Beizufügen ist ferner eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, aus welcher hervorgeht, dass der Antragsteller seine steuerlichen Pflichten erfüllt. Aus der Bescheinigung muss insbesondere ersichtlich sein, dass der Antragsteller bisher seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachgekommen ist und dass sich der Antragsteller nicht mit fälligen Steuern im Rückstand befindet.
- 9.3 Der Mandatar zeigt den Antragseingang dem Thüringer Finanzministerium an. Dieses befindet über die Bearbeitungszuständigkeit des Mandatars.

### 10 Bürgschaftsbegutachtung

- 10.1 Der Mandatar prüft den Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft.
- 10.2 Der Mandatar gibt bei Bedarf nicht im Landesbürgschaftsausschuss vertretenen Fachministerien, den zuständigen Kammern und Verbänden sowie ggf. weiteren Einrichtungen Gelegenheit, zur Förderungswürdigkeit des dem Bürgschaftsantrag zugrunde liegenden Vorhabens Stellung zu nehmen.

### 11 Landesbürgschaftsausschuss

- 11.1 Dem Landesbürgschaftsausschuss gehören ein Vertreter aus dem Geschäftsbankbereich Thüringens, ein Mitglied des Thüringer Landtages sowie je ein Vertreter des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur und des Thüringer Finanzministeriums an.
- 11.2 Der Landesbürgschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz bei den Ausschusssitzungen führt der Vertreter des Thüringer Finanzministeriums. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

### 12 Bürgschaftsentscheidung

- 12.1 Der Landesbürgschaftsausschuss entscheidet auf der Grundlage einer von dem Mandatar gefertigten Sitzungsvorlage, ob und mit welchem Inhalt eine Bürgschaft übernommen wird.
- 12.2 Entscheidungen des Landesbürgschaftsausschusses für eine Bürgschaftsübernahme können nur einstimmig getroffen werden. Die Entscheidung für eine Bürgschaftsübernahme bedarf der Bestätigung durch den Thüringer Finanzminister.
- 12.3 Lehnt der Landesbürgschaftsausschuss den Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ab, kann der Thüringer Finanzminister unter Beachtung dieser Richtlinie eine abweichende Entscheidung treffen, wenn dies im Einzelfall durch ein besonderes Landesinteresse gerechtfertigt ist. Bei der Prüfung, ob ein besonderes Landesinteresse vorliegt, ist auf arbeitsmarkt-, struktur- und regionalpolitische Belange abzustellen.

## 13 Bürgschaftsübernahme und -verwaltung

- 13.1 Auf der Grundlage der Bürgschaftsentscheidung reicht der Mandatar den Entwurf eines Bürgschaftsangebotes aus und fordert den Kreditgeber auf, einen Kreditvertrag vorzulegen, in dem die Regelungen des übermittelten Entwurfs eines Bürgschaftsangebotes sowie die „Allgemeinen Bestimmungen für Thüringer Landesbürgschaften“ in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt sind.
- 13.2 Die Bürgschaft kann nur wirksam werden, wenn dem Mandatar der abgeschlossene Kreditvertrag innerhalb von drei Monaten nach Ausreichung des Entwurfs eines Bürgschaftsangebotes zugeleitet oder eine längere Frist vereinbart worden ist.
- 13.3 Nach Vorliegen des abgestimmten und unterzeichneten Kreditvertrages sowie nach der die Bürgschaftsübernahme bestätigenden Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde durch den Thüringer Finanzminister reicht der Mandatar die Bürgschaftsurkunde mit dem Bürgschaftsangebot an den Kreditgeber aus. Wesentlicher Bestandteil des Bürgschaftsangebotes sind sowie die „Allgemeinen Bestimmungen für Thüringer Landesbürgschaften“.
- 13.4 Kreditnehmer und Kreditgeber sind verpflichtet, vor Annahme des Bürgschaftsangebotes eintretende wesentliche Verschlechterungen der dem Antrag und der Bewilligung zugrunde gelegten wirtschaftlichen Verhältnisse dem Mandatar unverzüglich mitzuteilen.
- 13.5 Die Bürgschaft wird erst wirksam, wenn der Kreditgeber das Bürgschaftsangebot schriftlich annimmt und etwaige darin genannte aufschiebende Bedingungen erfüllt sind.
- 13.6 Die Bürgschaft wird nach ihrem Wirksamwerden durch den Mandatar verwaltet und überwacht. Näheres regeln die „Allgemeinen Bestimmungen für Thüringer Landesbürgschaften“.

## 14 Bürgschaftsinanspruchnahme

Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft setzt den Nachweis des Forderungsausfalls durch den Kreditgeber voraus. Der Mandatar prüft die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft auf der Grundlage eines Ausfallberichts des Kreditgebers. Näheres regeln die „Allgemeinen Bestimmungen für Thüringer Landesbürgschaften“.

## C. Sonstige Bestimmungen

### 15 Kosten

- 15.1 Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,45 % des beantragten Bürgschaftshöchstbetrages, mindestens 10 000,- Euro, höchstens jedoch 40 000,- Euro, erhoben. Die Bearbeitungsgebühr ist mit der Antragstellung zu zahlen; die Bearbeitung des Antrages ist vom Zahlungseingang abhängig.
- 15.2 Das laufende Bürgschaftsentgelt beträgt 0,9 % p. a. des halbjahresdurchschnittlichen Bürgschaftsbetrages; bei revolving ausnutzbaren Bürgschaften wird auf das Bürgschaftsobligo aus der eingeräumten Kreditlinie und nicht auf das aus dem Stand der Inanspruchnahme abgestellt. Das erste laufende Bürgschaftsentgelt wird ab Ausreichung der Bürgschaftsurkunde berechnet. Die Gebührenpflicht erlischt mit Beendigung der Bürgschaft. Im Falle der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft endet die Gebührenpflicht mit der Fälligkeit der verbürgten Kreditforderung.
- 15.3 Schuldner der Bearbeitungsgebühr und des laufenden Bürgschaftsentgelts ist der Kreditnehmer. Hinsichtlich des laufenden Entgeltes haftet der Kreditgeber gegenüber dem Bürgen.

### 16 Verschwiegenheitspflicht

Die Beteiligten des Bürgschaftsverfahrens sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

**17 Prüfungsrecht**

Der Thüringer Landesrechnungshof hat das in der LHO vorge-sehene Prüfungsrecht.

**18 Subventionserheblichkeit**

Eine Bürgschaft nach dieser Richtlinie ist eine Leistung nach dem Thüringer Subventionsgesetz vom 16.12.1996 (ThürSubvG), (GVBl. S. 319) sowie eine Subvention im Sinne des Straf-gesetzbuches (StGB). Angaben über die Antragsberechtigung nach diesen Richtlinien sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

**19 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Für die Anwendung dieser Richtlinie ist die Antragstellung maßgeblich.

**20 Genehmigung**

Diese Richtlinie bedarf der Genehmigung der Europäischen Kommission. Bis dahin werden Bürgschaften nach dieser Richtlinie gemäß den Grundsätzen für „de-minimis“-Beihilfen (vgl. Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl. der EG Nr. L 10/30 vom 13.01.2001) oder auf der Grundlage einer Einzelfallgenehmi-gung der Europäischen Kommission übernommen.

Erfurt, 06.12.2001

Andreas Trautvetter  
Finanzminister

Finanzministerium  
Erfurt, 06.12.2001  
Az.: 402  
ThürStAnz Nr. 52/2001 S. 2844-2851